This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

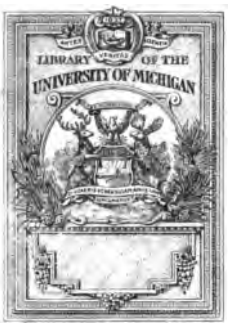

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HC
263
.S77

11011.

Statistik

des

österreichischen Kaiserstaates

von

Johann Springer,
Doctor der Rechte und k. k. Professor an der Universität zu Wien.

Erster Band.

Wien, 1840.
Fr. Beck's Universitäts-Buchhandlung.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

Vorrede.

Die Fürsorge der österreichischen Landesfürsten hat nicht nur das Studium der Statistik zuerst von Amtswegen in die höheren Unterrichtsanstalten eingeführt, sie hat auch mehr Lehrstühle für dasselbe errichtet, als irgend ein anderer Staat in Europa. Ungerechnet die freiwilligen Vorlesungen an den protestantischen Lehranstalten der Monarchie, wird dieser Gegenstand gegenwärtig an neun Universitäten, sieben Akademien und einem Lyceum theils von besonderen Professoren, theils von solchen, denen noch ein anderes Lehrfach zugewiesen ist, vorgetragen.

Man kann wohl nicht unzweideutiger die Bedeutsamkeit einer Doctrin für die Ausbildung anerkennen, als es durch eben diese Maßregeln geschah. Ohne Zweifel stand hierbei der Staatsverwaltung der hohe Zweck vor Augen, daß Oesterreichs studierende Jugend über den Zustand der Staaten und vorzugsweise über den ihres Vaterlandes gründlich unterrichtet, eine feste Grundlage für die Anhänglichkeit und Liebe zu ihrer Heimath gewinnen, und für die Staatsdienste um so brauchbarer werden möchte.

Alles dieses muß Beweggrund genug sein, statistische Kenntnisse und insbesondere jene, die unseren Kaiserstaat zum Gegenstande haben, zu pflegen und zu erweitern. Und doch ist die Klage und der Vorwurf schon so oft laut geworden, daß gerade in dem Gebiethe der vaterländischen Generalstatistik von den österreichischen Schriftstellern zu wenig geschehe, und daß es den Anschein habe, als wolle man sich — unbekümmert um die eingetretenen Veränderungen in so manchen Theilen des Staatshaushaltes — stets mit den alten Daten begnügen. Dieser Vorwurf ist ungegründet. Es fehlt in Oesterreich nicht an Lust und Bereitwilligkeit zu solchen Arbeiten, und eben so wenig an Männern, die hierzu durch Bildung und Forschungsgeist ganz geeignet sind: dies beweisen mehrere ausgezeichnete statistische Darstellungen einzelner Provinzen oder Bezirke, die von einheimischen Schriftstellern bereits geliefert wurden. Die Sache hat andere Schwierigkeiten, an welchen schon mancher, auch der beste Wille Schiffbruch leiden mußte.

Unser Kaiserstaat ist ein Reich, das an Zahl von Verschiedenheiten aller Art wenige seines Gleichen hat. Ein italienischer Gruß empfängt den Fremden, der dasselbe an der südlichen Schwelle betritt, und deutsche, slawische und ungarische Worte tönen ihm entgegen, wenn er das Innere desselben besucht. Er findet ein Gebieth in der geräumigen Ausdehnung von dem Erz- und Riesengebirge bis an das Mittelmeer und den Po, von den Schweizer Republiken bis an den Großkörper Rußland reichen, vier verschiedenen Hauptstromgebiethen und drei Gebirgscolossen Europa's angehörig. Auf diesem schönen Raume der Erde zeigen sich ihm Land und Leute in hundertfältigen Verschiedenheiten in Anlage und Ausbildung, und noch größer ist die Zahl derjenigen Eigenthümlichkeiten, die an der Verfassung, Verwal-

tung und sonstigen Einrichtungen wahrzunehmen sind. Diese Schaubühne unberechenbarer Merkwürdigkeiten richtig und vollständig aufzufassen, und nach allen wichtigen Beziehungen treu und gründlich zu beschreiben, ist für den Einzelnen eine Aufgabe, die ein jahrelanges, ununterbrochenes Studium, ein rastloses Aufsuchen der zerstreuten Quellen, und eine unverdrossene Sichtung des Materials in Anspruch nimmt, ohne der Arbeit zu gedenken, die mit der Verwendung der erlangten Daten und gemachten Erfahrungen verbunden ist.

Hierzu kommt noch, daß über mehrere Verhältnisse ausreichende Notizen und Relationen noch fehlen, über andere dem Privatschriftsteller unzugänglich sind. Nur einige Länder der Monarchie haben ihre Specialstatistiken oder doch solche Materialsammlungen, die bei der Entwerfung des Gemäldes vom Ganzen wenigstens in den Haupttheilen genügen können. Rücksichtlich der anderen gibt es zwar mehrere glaubwürdige Nachrichten und schätzbare literarische Hülfsmittel, aber theils sind dieselben nur von historischer Wichtigkeit, theils berühren sie nur einzelne Zustände. Insbesondere gilt dieses in Betreff mehrerer Rubriken für das Königreich Ungarn, über dessen neuesten Zustand in vielen Theilen ein solcher Mangel an zuverlässigen Daten vorhanden ist, daß man gar häufig nur zu Approximationen seine Zuflucht nehmen muß.

Mit allen diesen Schwierigkeiten vertraut, zögerte auch ich längere Zeit, die so umfassende Aufgabe einer statistischen Darstellung des Kaiserstaates auch nur versuchsweise zu übernehmen. Das Bedürfniß jedoch, eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes des Staates nach den glaubwürdigsten Erhebungen zu erhalten, und so manche

falsche Ansichten und Behauptungen in ihrer Grundlosigkeit würdigen zu können, war zu dringend, als daß ich nicht den Entschluß hätte fassen sollen, auch ein Schärfchen zu der Statistik unseres theueren Vaterlandes beizutragen. — Ueber die Art, wie ich dabei zu Werke ging, habe ich nur Weniges zu sagen.

Einer Statistik, welche das gesammte Kaiserthum zum Objecte hat, müssen — so dachte ich — engere Gränzen gestellt werden, als bei Beschreibungen einzelner Provinzen zu geschehen pflegt. Die Summe des Merkwürdigen an unserer Monarchie ist so groß, daß durch eine weit verfolgte Specialisirung desselben gerade diejenigen Ansichten leicht in den Hintergrund gebracht werden könnten, die unser Auge aus dem höheren Standpunkte der Staatenkunde zuerst sucht und festhalten will. Doch dürfe ein solches Betrachten des Ganzen nach dessen Hauptumrissen keineswegs auf Kosten einer richtigen Auffassung und Erkenntniß geschehen; es solle daher von dem Speciellen so viel aufgenommen werden, als zur Begründung eines richtigen Urtheils auch über die einzelnen Bestandtheile des Ganzen nothwendig ist. Weder zu viel noch zu wenig zu sagen, dies sollte eine der Hauptregeln bei dieser Bearbeitung sein, und sich insbesondere auch auf die numerischen Angaben beziehen, die von einer statistischen Darstellung unzertrennlich, aber in großer Fülle angebracht, für den Leser nicht selten abschreckend sind.

In Gemäßheit dieser Ansichten und Vorsätze ist denn von dem Geographischen und Ethnographischen nur so viel aufgenommen worden, als zur Bezeichnung der Grundmacht des Staates und ihres entscheidenden Einflusses auf die Realisirung der Staatszwecke durchaus unerläßlich schien. Deshalb ist schon eine nähere Angabe der Lebensart, der Sit-

ten, Gewohnheiten und Gebräuche der Völker übergangen worden, in der Ueberzeugung, daß das eigentliche Geschäft des Statistikers vorzüglich in der Darstellung des Staatslebens und der Resultate des letzteren bestehe. Darin möge andererseits wieder die Rechtfertigung gefunden werden, daß der Organismus der Verwaltungsbehörden, die polizeilichen Vorkehrungen und die Stellung der Unterthanen umständlicher behandelt wurden. Parallelen mit anderen Staaten, so interessant und beliebt dieselben auch sein mögen, kommen nur in einigen wenigen Hauptrücksichten und in Kürze vor; es war hier mehr um eine klare Darstellung des inländischen Zustandes, als um Hervorhebung seiner Uebereinstimmungen und Gegensätze zu dem Auslande zu thun.

Vor und während der Arbeit war ich unablässig bemüht, richtige Nachrichten einzuziehen, und fühle mich zu dem wärmsten Danke gegen jene hochherzigen Männer verpflichtet, die mir hierin ihre Unterstützung nicht versagten. Auch habe ich in mehreren Vorarbeiten einen großen Reichthum von trefflichen Schilderungen und Bemerkungen vorgefunden, die ich mit Freuden benutzte und benützen mußte, wenn ich nicht den Tadel verdienen wollte, als späterer Bearbeiter des Gegenstandes dasjenige außer Acht gelassen zu haben, was bereits Andere vor mir hierüber richtig gedacht und gesagt haben. Nur möge mich der diesem Handbuche bestimmte Raum entschuldigen, wenn ich diese Gewährsmänner nicht überall, wo ich ihre Ansicht adoptirte, namhaft mache. In Betreff derjenigen Daten aber, die hier zum ersten Mahle gegeben werden, bleibt mir aus guten Gründen nichts Anderes übrig, als um das Zutrauen in meine Wahrheitsliebe zu ersuchen, dem ich mit der Versicherung entgegen kommen kann, daß es mein erstes Gesetz war, aus guten Quellen zu schöpfen, und die mir zuge-

kommenen Daten mit möglichster Sorgfalt zu prüfen und zu verwenden. Kleinere Irrungen, die etwa unterlaufen sein sollten, möge man der Schwierigkeit zu Gute halten, welche die Sammlung, Combinirung und Berechnung so vieler Angaben mit sich führt. Jede gründliche und erhebliche Ergänzung oder Berichtigung wird ein Gewinn für die Sache und den Verfasser sein.

Wien, im Monat Jäner 1840.

Der Verfasser.

Die Grundmacht.

Erste Abtheilung.

Das Land.

§. 1.

Geschichtliche Uebersicht des allmähligen Anwachses der österreichischen Monarchie.

Das Land unter der Enns ist, wie bekannt, das eigentliche Stammland des nach und nach groß gewordenen Reiches. Schon in jener ersten Gründung hatte Oesterreich die wichtige Bestimmung, eine Schutzwehr Deutschlands gegen die andringenden Horden des Morgenlandes zu sein. Seine politische Wichtigkeit nahm aber in der Folge in dem Maße zu, als sich an jenen Anfang und Vereinigungspunkt mehrere Nachbarländer anschlossen, und zu einem kräftigen Ganzen heranbildeten.

Unter den Beherrschern aus dem Hause Babenberg — deren Reihe mit Leopold I. (984) anfing, und nach mehr als dritthalbhundert Jahren mit Friedrich dem Streitbaren (1246) endete — bestanden die Vergrößerungen der Mark Oesterreich in dem Zuwachse des Landes ob der Enns und des Herzogthums Steiermark. Jenes war der übrig gebliebene Theil einer größeren Aquisition, nämlich des Herzogthums Baiern, womit, nachdem dessen Herzog, Heinrich der Stolze, in die Reichsacht erklärt worden war, Leopold V. von Oesterreich betheilt wurde. Allein Heinrich Jasomirgott, Bruder und Nachfolger Leopold's V., gab dasselbe, bis auf das Land ob der Enns, dem Kaiser Friedrich I. (1156) wieder zurück. — Steiermark ward dem österreichischen Herzoge Leopold VI. von Ottokar VI., Herzoge von Steiermark, der ohne Leibeserben war, im Jahre 1186 vermacht, und als Vermächtniß vom Kaiser Heinrich VI. (1192) bestätigt. —

Ueberdieß kamen unter den Babenbergern noch einige Theile von Krain, die Lehengüter des Stiftes Freisingen, durch Kauf an Oesterreich, das seit der Vereinigung mit dem Lande ob der Enns den Titel eines Herzogthums führte.

Doch die folgenreichste Begebenheit für Oesterreich's Aufblühen war das Erscheinen der Grafen von Habsburg als Herrscher über die Monarchie im Jahre 1282. Albrecht I., Sohn Rudolph's von Habsburg, war der neue Stern einer glänzenden Zukunft. Anfangs gemeinschaftlich mit seinem Bruder Rudolph auf dem Reichstage zu Augsburg mit Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Krain und der windischen Mark belehnt (1282), übernahm er später, in Folge einer Abfindung mit seinem mitbelehnten Bruder, die Alleinherrschaft jener Länder (1283). Zwar war auch Kärnthen durch jene Belehnung an die beiden Brüder gekommen, allein im Jahre 1286 wurde dieses Land an Mainhard von Tirol, Schwiegervater Albrecht's, als Lehen überlassen. Bei dem Tode Albrecht's I. (1308) waren die österreichischen Besitzungen, in Verbindung mit den väterlichen Stammgütern in Helvetien, Schwaben und Elsaß, über 1200 Quadrat-Meilen groß.

Unter den Nachfolgern Albrecht's I. vergrößerte sich die Monarchie im Jahre 1335 mit Kärnthen, das der Herzog von Oesterreich als erledigtes deutsches Reichslehen erhielt; und im Jahre 1363 mit der Grafschaft Tirol, welche Margaretha, die einzige Erbin des Landes, Oesterreich vermacht, und auch schon bei Lebzeiten an den Herzog Rudolph IV. übergeben hatte. Da noch in dem Zeitraume vom Jahre 1365 bis 1395 einige andere Länder, theils durch Kauf, wie die Grafschaft Feldkirch (1365), Breisgau (1367), Pludenz (1376), Hohenberg (1381), Laufenburg u. a., theils kraft bestandener Erbverträge, wie die görzischen Güter in Krain, nach dem Absterben des Mannsstammes der Grafen von Görz (1374), und Triest durch freiwillige Unterwerfung (1380) hinzukamen; so belief sich der Flächenraum der österreichischen Besitzungen bei dem Tode Albrecht's III. (1395) auf mehr als 2200 Quadrat-Meilen.

Dieser Länderbestand des Hauses war jedoch schon unter der Regierung Albrecht's III. getheilt worden, in der Art, daß Albrecht nur das Erzherzogthum Oesterreich, und sein Bruder Leopold III. Steiermark, Kärnthen, Tirol und die Familiengüter in Schwaben und Elsaß besaß. In dieser Zeit der Trennung der Monarchie unter die albertinische oder österreichische und die leopoldinische oder steiermärkische Linie hatte zwar die erstere, unter Albrecht V., die deutsche Kaiserkrone (1438),

dann Böhmen und Ungarn an sich gebracht; allein nach ihrem Aussterben mit dem Tode Ladislaus des Nachgebornen kam nur Oesterreich an die steiermärkische Linie (1457). Diese hatte indessen, durch Theilung unter den zwei Söhnen Leopold's III., Ernst und Friedrich, eine Nebenlinie (die Tiroler) gebildet, welcher Tirol und die Vorlande in Helvetien, Schwaben und Elsaß zufielen. Die helvetischen Stammgüter gingen in Folge unglücklicher Fehden verloren; um diese geschmälert kam der Antheil dieser Nebenlinie, als dieselbe im Jahre 1496 erlosch, an die steiermärkische Linie zurück, welche mittlerweile die Grafschaft Cilli, kraft des bestandenen Lehenbandes und eines Erbvertrages, zu ihren anfänglichen Besitzungen hinzufügte (1456). So ward denn unter Maximilian I. aus dieser Linie der ganze Besitzstand des Hauses, nach einer Trennung von mehr als hundert Jahren, wieder zu Einem Körper vereinigt, und sein Beherrscher führte (seit 1453) den Titel eines Erzherzogs, der ihm vom Kaiser Friedrich förmlich verliehen worden war. Maximilian brachte dem Ganzen noch die Grafschaft Görz und Gradisca, kraft alter Erbverträge, zu (1500), erhielt im Frieden mit Baiern die Städte Kufstein, Kitzbühel, Rattenberg und andere Parzellen (1503), und durch Abtretung von Seite Venedigs die wälschen Confinen (1518), und besaß somit ein Ländergebieth von mehr als 3600 Quadrat-Meilen, die Niederlande (von etwa 1436 Quadrat-Meilen) mitgerechnet, die ihm seine Gemahlin Maria, Erbtochter Carl's des Kühnen von Burgund, zugebracht hatte.

Unter Carl V., Enkel und Nachfolger Maximilian's I., erreichte Oesterreich, wenn man auch die ausgedehnten Besitzungen in Spanien, Sicilien, und in den Niederlanden in Rechnung nimmt, den Glanzpunkt seiner Größe, denn es betrug in dieser seiner Ausdehnung mehr als 16,600 Quadrat-Meilen. Allein die Schwierigkeit der Leitung eines so großen Reiches bewog den Kaiser zur Abtretung der deutschösterreichischen Länder an seinen Bruder Ferdinand I. (1522), der dadurch der Stifter der jüngeren oder deutsch-österreichischen Linie des Hauses Habsburg wurde.

Unter Ferdinand I. erfolgte (1526) die einflußreiche Vereinigung des Königreichs Böhmen (sammt dem Egerbezirke) und des Königreichs Ungarn mit Oesterreich, eine Vereinigung, die sich auf das Erbrecht der Gemahlin Ferdinand's, auf mehrmahls erneuerte Verträge, und auf die Wahl der Stände gründete. Diesen herrlichen und entscheidenden Zuwachs an Ländern, der auch die Nebenreiche der böhmischen Krone (Mähren, Schlesien und die Lausitz) enthielt, verminderten

zwar später die Eroberungen der Türken im südlichen Theile von Ungarn um ein Beträchtliches; nichts desto weniger zählte das Reich vor der zweiten Theilung der österreichischen Besitzungen, die unter den drei Söhnen Ferdinand's I., in Gemäßheit der väterlichen Hausverfügung vom Jahre 1554, im Jahre 1565 Statt fand, im Ganzen noch über 6400 (nach Anderen 7000) Quadrat-Meilen Flächenraum *).

Diese Theilung unter Maximilian, Ferdinand und Carl brachte wieder drei gesonderte Ländergebiethe unter besondere Herrscher. Die erste (österreichische) Linie, welche bei der Theilung Oesterreich, Ungarn und Böhmen erhielt, starb jedoch schon mit Mathias aus, und ihr Antheil an Ländern, den sie unter vielen Religionsunruhen in Böhmen, und gegen mehrseitige Anmaßungen in Ungarn behaupten mußte, kam 54 Jahre nach jener Theilung (1619) an die Linie von Steiermark (unter Erzherzog Ferdinand), ohne einen Zuwachs mitgebracht zu haben. Die andere (Tiroler) Linie hatte nach Ferdinand's, ihres Stifters, Tode keine successionsfähigen Agnaten zurückgelassen, und so vereinigte sich auch ihr Antheil, Tirol und die Vorlande, mit dem Stammhause, unter dem Erzherzoge Ferdinand aus der steiermärkischen Linie, der jedoch diese Länder seinem Bruder Leopold freiwillig abtrat (1623). Später überließ Ferdinand II. die Lausitz, in der Eigenschaft eines böhmischen Lehens, an Kurhessen (Prager Friede, 1635), und Ferdinand III. die Besitzungen im Elsaß, Sundgau und Breisach an Frankreich (Westphälischer Friede, 1648). Dagegen kamen unter Leopold I., nach dem Aussterben der Tiroler Linie (1665) die derselben im J. 1623 von Ferdinand abgetretenen österreichischen Länder an das Stammhaus zurück, und so ward denn der Staatskörper wiederhohlt vereinigt, und zwar vereinigt, um nicht mehr getrennt zu werden. Denn bereits Ferdinand II. hatte, im Einverständnisse mit seinem Bruder Leopold, zur

*) Diese Differenzen in den Angaben über die Größe, die sich von hier an durch alle folgenden Berechnungen ziehen, rühren vorzüglich daher, daß die Acquisitionen von Ungarn von Einigen auf 3500, von Anderen auf 4490 Quadrat-Meilen angerechnet werden, und daß auch in Betreff der Größe der späteren Abtretungen keine Uebereinstimmung unter den Angaben der Geographen und Statistiker besteht. Siehe G. Hassel's statistischen Abriß des österreich. Kaiserstaates, Nürnberg 1808, S. 13 u. 17; die Zeitschrift: »Belehrung und Unterhaltung für die Bewohner des österreichischen Staates,« Brünn 1810, Stück VI. u. VII.; die vaterländischen Blätter, Jahrgang 1815, S. 3—8.

Zeit der oben bemerkten Theilung (1623), und später in seinem Testamente und Codicill (1621 und 1635) die Untheilbarkeit des Reiches zum Grundgesetze gemacht, und das Königreich Böhmen, nach der Schlacht auf dem weißen Berge, in ein Erbreich verwandelt. Unter Leopold I. nahmen die ungarischen Stände auf dem Reichstage zu Preßburg (1687) die Erbfolge der österreichischen Herrscher auch für das Königreich Ungarn an. Leopold I. brachte, im Frieden von Carlowitz (1699), noch denjenigen Theil von Ungarn, Croatien und Slavonien wieder an das Haus, welcher über ein volles Jahrhundert dem Sultan unterthänig war, und erhielt zugleich die Bestätigung der Erwerbung des Großfürstenthums Siebenbürgen, das ihm vorher vom Fürsten Apaffi förmlich abgetreten worden war. Die Folge aller dieser Veränderungen war, daß man unter Leopold I. mehr als 9000 (nach Anderen 9690) Quadrat-Meilen österreichisches Land zählen konnte.

Diesen Besitzstand der Monarchie wußte das achtzehnte Jahrhundert nicht nur zu erhalten, sondern noch zu vergrößern. Kaiser Joseph I. sicherte dem Hause das Herzogthum Mantua, indem er dasselbe, nach der Reichsachterklärung des Herzogs Carl IV. von Mantua, als ein erledigtes Reichslehen seinem Bruder Carl verlieh, der es später, bei der Uebernahme des österreichischen Scepters, mit Oesterreich vereinigte. In dem Utrechter und Rastädter Frieden (1713 und 1714) erhielt Carl VI. aus der Verlassenschaft der spanisch-österreichischen Linie die spanischen Niederlande, Mailand, Neapel und die Insel Sardinien. Die letztere wurde jedoch im Jahre 1720, im Austausche gegen Sicilien, an das Haus Savoyen abgetreten; doch blieb auch Sicilien nicht lange bei Oesterreich. Denn im Jahre 1735 mußten nicht nur einige Theile von Ober-Italien an Sardinien, sondern auch die beiden Sicilien an Don Carlos von Spanien überlassen werden, wogegen Oesterreich Parma und Piacenza in Besitz nahm. Unter demselben Kaiser starben die Grafen von Eggenburg im Mannsstamme aus; ihr Nachlaß, die gefürstete Grafschaft Gradisca, kam daher dem Hause Oesterreich wieder zurück (1717). Gleichzeitig erweiterten sich die Gränzen des Reiches gegen die Türkei zu, durch die Erwerbungen des Banat's, Servien's, der Walachei bis an den Fluß Aluta, des türkischen Antheils von Slavonien und Bosnien bis an die Save (Passarowitzer Friede, 1718); doch gingen hiervon später Servien und der oben bemerkte Theil der Walachei, im Frieden von Belgrad (1739), wieder verloren. So hinterließ Carl VI. (im J. 1740) seiner Tochter Maria Theresia ein Staatsgebiet von mehr als 10,200 Quadrat-Meilen Größe.

Die Kaiserin Maria Theresia mußte zwar in Folge des österreichischen Successionskrieges den größeren Theil von Schlesien mit der Grafschaft Glatz an Preußen (Berliner und Hubertsburger Friede, 1742 und 1763), in Folge des Vertrags von Worms (1743) einige Theile von Mailand an Sardinien, im Frieden von Aachen (1748) die Herzogthümer Parma und Piacenza an den Infanten Don Philipp abtreten; allein sie erwarb auch mehrere wichtige Besitzungen, namentlich die Königreiche Galizien und Lodomerien (erste Theilung Polens, 1772), die einst zu Siebenbürgen gehörige Bukowina, die ihr mittelst Verträge (1775, 1776 und 1777) auf ewige Zeiten von der hohen Pforte abgetreten wurde, und in dem Teschner Frieden, der den baierischen Erbfolgekrieg beendigte (1779), das Innviertel im Lande ob der Enns, endlich noch einige Parzellen (in Deutschland Ortenau, Falkenstein, Tettnang u. a.) Die erste dieser Acquisitionen, die ergiebigste unter denselben war eine Folge der zwischen Rußland und Preußen beschlossenen Theilung von Polen, welcher die Kaiserin um so weniger fremd bleiben zu können glaubte, als die Kronen von Böhmen und Ungarn mit älteren Ansprüchen auf einige, als ihre Vasallenländer betrachteten, Theile jenes Königreiches auftreten konnten. Alle diese Erwerbungen gaben ihrem Reiche eine Ausdehnung von mehr als 11,050 (nach Andern 11,680) Quadrat-Meilen. Ihre erlauchten Nachfolger, Kaiser Joseph II. und Leopold II., haben diesen Großkörper erhalten, demselben auch einige kleine Besitzungen noch hinzugefügt.

So übernahm Kaiser Franz I. im Jahre 1792 einen Staat von 11,130 (nach Anderen 11,666) Quadrat-Meilen Größe. Die letzte Theilung Polens (1795) gab demselben mit Westgalizien noch einen Zuwachs von 878 Quadrat-Meilen. Dieser Zuwachs war nun der Schlußstein der Erwerbungen, die nicht als Zurückerstattung oder Ersatz des Verlornen zu betrachten wären. Denn von da an zog bis in das Jahr 1813 kein Kampf Oesterreich's gegen Frankreich vorüber, ohne daß er nicht mehr oder weniger Land und Volk von dem Reiche abgerissen hätte, wie dieß die unseligen Friedensschlüsse von Campo Formio (1797), von Lüneville (1801), Preßburg (1805) und Wien (1809) bezeichnen. In den beiden ersteren wurden Mailand, Mantua und die Niederlande aufgegeben, dafür das Venetianische bis an die Etsch, Istrien, Dalmatien mit den dazu gehörenden Inseln, dann ein Theil von Albanien erworben. Es gingen aber jene Antheile des Venetianischen in dem Frieden von Preßburg wieder

verloren, wobei auch Tirol mit Vorarlberg, die letzten Besitzungen in Vorderösterreich, und die Länder am linken Ufer des Inn abgetreten werden mußten; nur Salzburg mit Berchtholdsgaden war der unbedeutende Erwerb bei so empfindlichen Verlusten. Zu Wien endlich mußte der Frieden mit Aufopferung von Westgalizien, einem Theile von Ostgalizien, von Salzburg und Berchtholdsgaden, Innviertel und Theilen vom Hausruckviertel, dem Villacher Kreise, von Kärnthen, Krain, Görz, Triest, und demjenigen Theile von Croatien, der auf dem rechten Ufer der Save gelegen ist, erkauft werden. Durch alle diese Abtretungen so wichtiger, zum Theile alter Provinzen, verminderte sich das Territorium der Monarchie bis auf 8924 (nach Anderen 9410) Quadrat-Meilen.

Ungeachtet dieser schmerzlichen Verluste sind jedoch — zum Glücke für Europa — dem durch Leiden geprüften Kaiserstaate noch so außerordentliche Kräfte und Hülfsquellen zurückgeblieben, daß er von Neuem den Riesenkampf der Jahre 1813 und 1814 unternehmen, und mit Ruhm bestehen konnte. Die Gerechtigkeit des Himmels ließ ihm wieder zu Theil werden, was ihm unbegränzte Habsucht rücksichtslos entrissen hatte. Oesterreich erhielt: Salzburg (ohne Berchtholdsgaden und) ohne diejenigen Theile, die auf dem linken Ufer der Saale und der Salza gelegen sind, das Innviertel, Parzellen des Hausruckviertels, Tirol mit Vorarlberg (ohne Weiler), das Gebiet von Venedig, die Herzogthümer Mailand und Mantua, womit noch das Veltlinerland vereinigt wurde; den Villacher Kreis von Kärnthen, Krain, Görz, Triest, Istrien, das früher abgetretene Croatien und Dalmatien, mit Hinzufügung eines Landstriches der ehemaligen Republik Ragusa; endlich den District der Salzbergwerke von Wieliczka, und den Tarnopoler Kreis mit Theilen der anstoßenden Kreise in Galizien.

Die alten Stammgüter von Habsburg kamen nicht mehr zurück. Der erste Fürst, den sie uns gaben, herrschte über ein Reich von 1200 Quadrat-Meilen, und 215 Jahre später hatte ein Sprosse dieses Stammes, Carl V., über ein Land von 16,600 Quadrat-Meilen zu gebieten. Der gegenwärtige Länderbestand der Monarchie hat zwar nicht mehr diese Ausdehnung, allein er hat den nicht geringfügigen Umstand für sich, daß er zusammenhängend, und eben deshalb leichter zu leiten ist, als dieß der Fall sein konnte, wie noch die Niederlande, und die zerstreuten, von dem Hauptkörper getrennten Länder am Rheine und in Schwaben, Bestandtheile der Monarchie gewesen sind.

§. 2.

Name, Lage, Gestalt, Gränzen und Umgebungen.

Oesterreich, der Kaiserstaat, führt den Namen von seiner Wiegenprovinz, der einstigen Markgrafschaft Oesterreich. Diese Uebertragung des Namens einer Provinz auf den Inbegriff aller Länder des Staates hatte schon die ältere Gepflogenheit für sich, wornach man auch vor dem Jahre 1804 die Monarchie eine österreichische, und das Haus Habsburg das Haus Oesterreich nannte.

Seiner Lage nach nimmt Oesterreich fast die Mitte von Europa ein, zwischen dem 42° 9′ und 51° 2′ nördlicher Breite, und dem 26° 14′ und 44° 45′ östlicher Länge von Ferro. Es durchläuft also 8° 53′ von Süden gegen Norden, und 18° 21′ von Westen gegen Osten. Die nördlichste Spitze ist im Leitmeritzer Kreise des Königreiches Böhmen, die südlichste in Albanien unterhalb St. Stephano; im Westen springt eine Biegung des Lands von Como in dem südlichen Theil des Lago Maggiore bei Angera, und im Osten eine Spitze des Czernowitzer Kreises unweit Suczawa am weitesten vor.

Das ganze Territorium stellt sich in seinem Hauptkörper als ein großes, länglichtes Viereck dar, dessen längere Seiten von Westen nach Osten liegen, und dessen Mitte ungefähr bei Pesth zu suchen wäre; an dieses Viereck legt sich im Westen ein durch eingeschobene Theile von Helvetien unterbrochenes Fünfeck (Tirol, Lombardie, Venedig) an, und im Süden desselben läuft ein langer und schmaler Landstrich (Dalmatien) gegen Mittag aus. Nur in diesem Letzteren ist eine doppelte Unterbrechung des Landes, durch einspringende Landzungen türkischer Provinzen bewirkt, und zwar die eine zwischen den Kreisen Spalato und Raguſa (Erdzunge Klek, 2 Quadrat-Meilen groß), die andere zwischen dem letztern und dem Kreise von Cattaro (⅔ Quadrat-Meilen groß); im Uebrigen ist das Staatsgebieth zusammenhängend, und bis auf einige Theile gut geschlossen. Bedeutendere Einschnitte werden verursacht: Zwischen der Lombardie und Vorarlberg durch das Vorspringen der Schweiz; im Salzburgischen durch das baierische Berchtholdsgaden; zwischen Oesterreich und Böhmen durch das Passau'sche Gebieth; zwischen Böhmen und Schlesien durch das preußische Schlesien; zwischen der Bukowina und Siebenbürgen durch einen Theil der Moldau. Der weitläufigste Vorsprung aber, der durch fremdes Land bewirkt wird, zeigt sich an Dalmatien; dieses zieht sich, einerseits von Bosnien und Albanien, anderseits von dem adriatischen Meere beengt, mehr als

70 Meilen in die Länge, und ist in seiner größten Breite nur 14, bei Cattaro nur ⅛ Meilen breit.

Oesterreich gränzt an 12 fremde Staatsgebiethe *), und unter diesen mit dem Fürstenthume Liechtenstein, im Westen von Vorarlberg, auf der kürzesten, mit dem osmanischen Reiche, im Osten und Süden, auf der längsten Strecke; dort mit 3¼, hier mit mehr als 380 Längenmeilen. Die Gränze gegen die Türkei fängt beim Austritt des Pruth aus der Bukowina an, und zieht sich an der Letzteren, dann an Siebenbürgen, der Militärgränze und Dalmatien bis an das Ende von Cattaro hin. — Von den übrigen Nachbarstaaten gränzt im Süden der Kirchenstaat mit 18, Modena mit 10½, Parma mit 14¼, und Sardinien mit 20⅛ Meilen an unser Italien. Westlich und nördlich zieht sich die Gränze an der Schweiz bis an den Bodensee durch 68½, an Baiern bis zum Ascher Bezirke in Böhmen durch 136, an Sachsen bis an die Lausitz durch 52, an Preußen bis an die Weichsel durch 84, an Krakau bis zum Einflusse der Wolika in die Weichsel durch 11½, und an Polen und Rußland bis zum Ausflusse des Pruth aus der Bukowina durch 141 Längenmeilen.

Dieser Gränzzug beträgt im Ganzen 884½ Meilen, und es haben, mit Ausnahme von Steiermark, Kärnthen, Krain, Unter-Oesterreich und Povinzialungarn, alle Bestandtheile des Kaiserstaates, am meisten aber die Militärgränze und Galizien, dann Italien und Böhmen, Antheil daran. Fügt man zu dieser Gränzlinie auch noch die der Küstenländer am adriatischen Meere hinzu, welche, die Inseln abgerechnet, eine Länge von 265 Meilen hat, wovon 21 auf die venetianische (von dem Hafen von Goro bis zu der Gränze von Illirien), 57 auf die illirische (bis zu Fiume), 21 auf die kroatische und 166 auf die dalmatische kommen: so erhält man die ganze Umfangslinie mit 1149½ Meilen, eine Linie, die zu der Größe des Flächenraumes der ganzen Monarchie kein ungünstiges Verhältniß abgibt. Zu der Länge der Meeresküste verhält sich aber der Flächenraum des Reiches (ohne die Inseln), wie 45 zu 1. Die Vortheile jedoch, die aus dieser Küstenlänge für den Handel und die Cultur des Ganzen resultiren, können aus diesen Verhältnißzahlen nicht wohl mit Richtigkeit beurtheilt werden, da der größere Theil jener Küstenlänge Dalmatien angehört, dessen Lage, Gestalt und Entfernung den Gewinn der Zugänglichkeit

*) Diejenigen, welche die mittelbaren Länder der Pforte, die Walachei und Servien, als halbsouveraine Staaten, besonders in Anschlag bringen, weisen 14 Nachbarstaaten aus.

die ihm aus der Küstenentwickelung zukommt, auf das Innere der Monarchie wenig oder gar nicht übergehen läßt.

Als natürliche, zum Theile sehr günstige Gränzen zeigen sich: im Süden die siebenbürgischen und banatischen Gebirgszüge, die Donau (in einer Länge von 28 Meilen), die Save (67 Meilen Länge), die dinarischen Alpen in Dalmatien, das adriatische Meer, und der Po für Italien bis auf einen Theil der Provinz Mantua, der noch über dem Po gelegen ist; im Westen der Tessino (15 Meilen Länge), der Lago Maggiore, die Schweizer und Tiroler Gebirge, der Rhein (durch 5½ Meilen), der Bodensee (durch 2¼ Meilen), die Saale, Salza, der Inn und der Böhmerwald; im Norden die böhmischen und mährischen Gebirge, die Weichsel (durch 40 Meilen), und zum Theile der San. Von der Weichsel an ist die Gränze, mit Ausnahme einer kurzen Strecke (27¾ Meilen), die das Gränzflüßchen Podhorce markirt, bis an die Karpathen hin, ohne eine natürliche Scheidewand.

In Bezug auf Schutz und Sicherung des Ganzen stellt sich auch die Lage und Beschaffenheit ganzer Provinzen als vortheilhaft dar. Namentlich gilt dieß von Tirol und Vorarlberg, dessen Lage zwischen Italien und Deutschland und dessen Gebirgsmassen in militärischer Hinsicht wichtig sind; dann von Dalmatien, dessen Länge und buchtenreiche Küsten die Beschützung der Schifffahrt erleichtern. Das Stammland selbst, in dem sich der Kaisersitz und Centralpunkt der Leitung befindet, ist von allen Seiten mit Ländern umgeben, die dem Hause angehören, und die Wiedererlangung von Salzburg, Hausruck- und Innviertel hat diese Umgebung zu großem Vortheile verstärkt.

Der Einfluß, den die Nachbarschaft auf die Sitten, Lebensweise und Denkungsart der Staatsangehörigen ausüben kann, und ausübt, muß von sehr ungleicher Art seyn. Im Westen und im Norden umgeben uns gebildete, zum Theile auch stammverwandte Völker, mit welchen ein lebhafter, durch Gleichheit in Sprache und in den Hauptzügen des Charakters begünstigter Austausch physischer und geistiger Güter zu beiderseitigem Nutzen gepflogen wird. Weniger Regsamkeit und weniger Gelegenheit zur Entwickelung der Anlagen und Kräfte biethet der Osten, und, mit Ausnahme von Italien, auch der Süden dar, da sich an diesen Seiten das gewerbliche Leben und die geistige Ausbildung in dem angränzenden Auslande noch nicht so gehoben haben. An der langen Strecke gegen die Türkei mußte sogar zu künstlichen Verwahrungsmitteln gegen feindselige Berührungen der Gränzbewohner und gegen Krankheiten Zuflucht genommen werden. Indessen liegt

auch hier für Oesterreich eine wichtige Interessen-Region aufgeschlagen, indem eben jener Zustand der geringern Gewerbsthätigkeit daselbst diese Länder zu einem guten Markte unserer Industrieprodukte macht, und den Wunsch unterhalten muß, die Verbindungen dahin sorgfältig zu pflegen, um für die Nationalthätigkeit und den inneren Wohlstand neue Elemente zu gewinnen.

Sieht man auf die Größe und politische Bedeutsamkeit der Nachbarstaaten, so findet man darunter Rußland und Preußen als die wichtigsten, zu den Großmächten Europa's gehörigen Staaten, unter den Andern sind auch das osmanische Reich, Baiern, Sardinien und Helvetien von einer größern Bedeutenheit; die Uebrigen werden als Staaten dritten Ranges angesehen.

§. 3.

Bestandtheile, Größe.

Der österreichische Kaiserstaat begreift mehrere Provinzen, Haupt- und Nebenländer in sich. Die Geographie theilt dieselben in Alpenländer, Seeküstenländer, Sudeten- und Karpathenländer ein, und rechnet zu den ersteren: das Land ob und unter der Enns, Steiermark, Tirol, Kärnthen, Krain und die Lombardie; zu den Seeküstenländern: Venedig, das illirische Küstenland, Croatien und Dalmatien; zu den Sudetenländern: Böhmen, Mähren und Schlesien; und zu den Karpathenländern: Galizien, Ungarn und Siebenbürgen.

Für statistische Betrachtungen ist jedoch die politische Eintheilung der Monarchie die wichtigere, weil sie die einzelnen Bestandtheile als organisch verbundene Körper darstellt. Nach dieser gibt es:

1. Das Land unter der Enns (Unterösterreich, in der Kanzleisprache Niederösterreich).

2. Das Land ob der Enns (häufig auch Oberösterreich genannt). Diesem Regierungsbezirke ist das wieder erworbene Herzogthum Salzburg, mit Ausnahme derjenigen Theile, die auf dem linken Ufer der Salza und der Saale liegen, und bei Baiern geblieben sind, dann derjenigen Bezirke (Ziller und Brixner Thal, dann Windisch-Matrei), die mit Tirol vereinigt wurden, politisch angeschlossen worden. In dem südlichen Theile desselben befinden sich das sogenannte Salzkammergut, ein Land von $11\frac{3}{4}$ Quadrat-Meilen.

Diese beiden Regierungsbezirke nehmen das Erzherzogthum Oesterreich und das Herzogthum Salzburg ein.

3. Das Herzogthum Steiermark.

4. Der Laibacher Gouvernementsbezirk.

5. Der Trieſter oder Küſtenländiſche Gouvernementsbezirk.

Der Laibacher und der Trieſter Gouvernementsbezirk machen das Königreich Illirien aus. Jener umfaßt die beiden Herzogthümer Kärnthen und Krain mit Einſchluß des Bergdiſtriktes Idria; dieſer das Gebieth von Trieſt, Theile von Krain (Duino, Caſtelnouvo u. a.), von Görz, und von dem venetianiſchen Friaul (Monfalcone, Grado), das ehemals venetianiſche Iſtrien, und die einſt zu Dalmatien gezählten Inſeln in Quarnero (Veglia, Cherſo, Oſero u. a.).

6. Die gefürſtete Grafſchaft Tirol mit Vorarlberg.

7. Das Königreich Böhmen.

8. Der mähriſch-ſchleſiſche Gouvernementsbezirk, gebildet aus der Markgrafſchaft Mähren und demjenigen Antheile von dem Herzogthume Schleſien, der, nach den Beſtimmungen des Hubertsburger Friedens (1763) bei Oeſterreich geblieben iſt, dann den Herzogthümern Teſchen, Bielitz und Antheilen von den Herzogthümern Troppau, Jägerndorf und Neiſſe.

Böhmen, Mähren und Schleſien machen die ſogenannten böhmiſchen Länder aus.

9. Das galiziſch-lodomeriſche Königreich mit der Bukowina.

10. Die Lombardie oder der mailändiſche Gouvernementsbezirk.

11. Venedig oder der venetianiſche Gouvernementsbezirk.

Dieſe beiden letzteren Beſtandtheile der Monarchie, durch den Lago die Garda und zum Theile durch den Mincio von einander geſchieden, bilden das lombardiſch-venetianiſche Königreich. In dem erſteren befinden ſich die alten Herzogthümer Mailand und Mantua, die vormals graubündtneriſchen Landſchaften Veltlin, Worms und Cläven, die ſchon einſt zu Mailand gehört haben, dann mehrere Theile des ehemals venetianiſchen Landes. Dem letzteren Verwaltungsbezirke ſind, zur beſſeren Arrondirung, im Jahre 1815 einige Theile der gefürſteten Grafſchaft Görz zugewieſen, und diejenigen Parzellen des Kirchenſtaates einverleibt worden, welche laut der Wiener Congreßacte an das Haus Oeſterreich gekommen ſind.

12. Das Königreich Dalmatien mit dem öſterreichiſchen Albanien (bocche di Cattaro) und dem Gebiethe der ehemaligen Republik Raguſa.

13. Das Königreich Ungarn, welches außer seinen 46 Gespannschaften (Ungarn im engeren Sinne), noch die Königreiche Slavonien und Croatien (partes connexas), dann die Distrikte der Jaziger und Cumanen, den Haidukenflecken, und den Seebezirk umfaßt, und womit noch, in Folge des Art. 12 des ungarischen Reichstagsdecretes v. J. 1836, die bisher mit Siebenbürgen verbundenen Gespannschaften Kraszna, mittlere Szolnok, und Zarand, wie auch der Kövarer Distrikt wieder vereinigt werden.

14. Das Großfürstenthum Siebenbürgen.

15. — 18. Das Militärgränzland nach seinen vier General-Commanden oder Verwaltungsbezirken, nämlich: a) dem vereinigten Banal-, Warasdiner und Carlstädter, b) dem Peterwardeiner oder slavonischen, c) dem banatischen, mit Einschluß des Tschaikistendistrictes, und d) dem siebenbürgischen Generalate.

Ungarn mit seinen Nebenreichen, Siebenbürgen und die Militärgränze pflegt man auch unter der gemeinschaftlichen Benennung »ungarische Länder" zu begreifen, so wie man die ersten 6 Gouvernementsbezirke die deutschen oder deutsch-illirischen, Böhmen, Mähren mit Schlesien, und Galizien die slawischen Länder zu nennen gewohnt ist.

Unter diesen Bestandtheilen der Monarchie befinden sich 8 Königreiche, 1 Erzherzogthum, 4 Herzogthümer, 1 Großfürstenthum, 1 gefürstete Grafschaft und 1 Markgrafthum.

Die Größe aller dieser Länder läßt sich auf die Grundlage theils älterer, theils neuerer Vermessungen angeben. Die älteren sind entweder auf Veranlassung und Unterstützung der Staatsverwaltung, oder auf Kosten der Provinzialstände zu verschiedenen Zeiten ausgeführt worden, und mehrere derselben hatten vorzüglich das Bedürfniß nach brauchbaren Karten für militärische Operationen zu befriedigen. Schätzbare Erzeugnisse dieser Art waren diejenigen Arbeiten, welche das mathematische Institut zu Mailand zum Behufe des Census geliefert hatte, dann auch die von Müller und den beiden Fischer im Anfange des 18. Jahrhunderts, und die von Peter Anich und Blasius Huber. In der größten Ausdehnung aber ist die Aufnahme des Flächenraumes der Monarchie unter Kaiser Joseph II. betrieben worden. Da man sich aber bei diesem großen Werke und bei der Eile, mit der es geschah (in den Jahren 1785 — 1787) auch minder tüchtiger Individuen bedienen mußte, so konnte es nicht anders kommen, als daß die Resultate der Partialvermessungen ungleich im Werthe, und zum

Theile unbefriedigend ausgefallen sind. Später wurden die neu erworbenen Provinzen Westgalizien, Venedig, Istrien, Dalmatien und Salzburg geometrisch aufgenommen, und nicht lange darnach (1806) wurde eine neue Triangulirung und zusammenhängende Vermessung aller Provinzen, zum Behufe eines stabilen Catasters, angeordnet, und dem General-Quartiermeisterstabe die Ausführung derselben übertragen. Die eingetretenen Kriege haben zwar diese wichtige Arbeit unterbrochen, aber die Zeiten des Friedens haben dieselbe wieder in vollen Gang gebracht, so daß gegenwärtig ein bedeutender Theil der Monarchie sogar im Kleinen bereits gemessen und mappirt ist. Die Genauigkeit, mit welcher dabei von den hierzu gebildeten Individuen vorgegangen wird, hat die kühnsten Erwartungen übertroffen, und die von dem k. k. General-Quartiermeisterstabe herausgegebenen Karten werden rühmlich den hohen Standpunkt beweisen, von welchem aus das hierzu bestimmte Korps diese Aufgabe erfaßt, und wie musterhaft es dieselbe bisher ausgeführt hatte.

So weit nun diese Catastraloperationen gediehen, und ihre Resultate bekannt geworden sind, konnte hier, bei der Angabe der Größe unserer Länder, von denselben Gebrauch gemacht werden; die übrigen Daten sind andern bewährten Quellen entnommen. Die Area der siebenbürgischen Militärgränze wird gewöhnlich und ist auch hier in der Gesammtfläche von Siebenbürgen unter einer Zahl angegeben, weil die Versuche, in den vielen gemischten Ortschaften, d. i. solchen, in welchen Provinzialisten und Gränzer gemeinschaftlich wohnen, die Größe des den Letzteren angehörenden Landes abgesondert richtig auszumitteln, bisher zu keinem befriedigenden Resultate führten *). Da es aber Thatsachen gibt, welche die Verhältnisse des gesammten Militärgränzlandes betreffen, so wurde hier, um jene in ihrem ganzen Umfange benützen zu können, dennoch die Größe des siebenbürgischen Militärlandes nebenbei, wenigstens in der Annäherung, in Zahlen ausgedrückt. Die folgende Zusammenstellung gibt die Größe der Haupt- und Unterabtheilungen der Monarchie an; sie weiset aber auch — um manche Wiederholungen zu ersparen — zugleich schon die Volkszahl und die relative Bevölkerung jener Abtheilungen nach.

*) An zwei Stellen der siebenbürgischen Militärgränze reicht das Provinziale selbst unmittelbar bis an das osmanische Reich.

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge	Individuen auf 1 Quadrat-M.
I. Das Erzherzogthum Oesterreich.	707,6	2,168,694	3,067
A. Das Land unter der Enns	359,7	1,328,793	3,701
1. Stadtbezirk von Wien	0,8	338,582	.
2. Kreis unter dem Wienerwalde . . .	80,0	262,670	3,258
3. » ober » » . . .	101,2	236,560	2,342
4. » unter dem Mannhartsberge . .	85,7	261,966	3,082
5. » ober » » . .	92,0	234,015	2,544
B. Das Land ob der Enns	347,9	839,901	2,420
1. Hausruck-Kreis	42,8	175,912	4,188
2. Traun- »	77,8	181,664	2,359
3. Mühl- »	57,5	208,633	3,572
4. Inn- »	39,7	135,910	3,485
5. Salzburger »	130,6	142,782	1,098
II. Das Herzogthum Steiermark.	407,6	935,576	2,299
Ober-Steiermark: 1. Judenburger Kreis . . .	104,5	98,678	949
Ober-Steiermark: 2. Brucker » . . .	71,1	76,271	1,074
Unter-Steiermark: 3. Grätzer » . . .	102,4	341,945	3,352
Unter-Steiermark: 4. Marburger » . . .	61,7	210,572	3,452
Unter-Steiermark: 5. Cillier » . . .	67,9	208,110	3,106
III. Das Königreich Illyrien.	514,4	1,195,874	2,326
A. Laibacher Gouv. Gebieth	370,0	737,471	1,993
1. Laibacher Kreis	61,7	164,579	2,698
2. Neustadtler »	75,8	183,433	2,446
3. Adelsberger »	44,9	88,076	2,001
Das Herzogthum Krain. . .	181,9	436,088	2,409
4. Klagenfurter Kreis	88,9	178,523	2,006
5. Villacher »	99,3	122,860	1,241
Das Herzogthum Kärnthen .	188,2	301,383	1,603
B. Triester Gouv. Gebieth	144,3	458,403	3,183
1. Stadt und Gebieth Triest	1,6	70,813	.
2. Görzer Kreis	52,8	176,570	3,331
3. Istrianer »	89,9	211,020	2,344

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M.
IV. Die gefürstete Grafschaft Tirol.	516,5	814,892	1,579
1. Unterinnthaler Kreis	92,0	128,544	1,397
2. Oberinnthaler »	105,6	92,938	885
3. Pusterthaler »	103,5	100,540	976
4. Etschthaler »	60,6	106,469	1,774
5. Trienter »	77,4	184,686	2,398
6. Rovereder »	33,4	105,518	3,197
7. Vorarlberger »	43,9	96,197	2,186
V. Das Königreich Böhmen.	952,1	4,001,925	4,204
1. Kaurzimer Kreis	52,3	188,791	3,727
2. Berauner »	53,3	177,322	3,345
3. Rakonitzer »	40,7	166,567	4,062
4. Saatzer »	42,8	135,158	3,143
5. Leitmeritzer »	68,0	359,881	5,292
6. Bunzlauer »	77,3	413,233	5,366
7. Klattauer »	46,0	177,361	3,855
8. Pilsner »	68,0	207,656	3,054
9. Elbogner »	56,4	248,341	4,434
10. Taborer »	56,5	208,218	3,718
11. Budweiser »	78,4	206,853	2,652
12. Prachiner »	90,9	255,148	2,835
13. Bidschower »	44,9	258,557	5,745
14. Königgrätzer »	59,6	337,246	5,716
15. Chrudimer »	58,5	303,977	5,241
16. Czaslauer »	58,5	247,087	4,260
Stadt Prag	.	105,529	.
VI. Mähr.-schles. Gouv. Gebieth.	497,2	2,074,246	4,174
Markgrafschaft Mähren	403,2	1,643,989	4,079
1. Brünner Kreis	85,7	366,226	4,308
2. Olmützer »	88,8	430,739	4,839
3. Prerauer »	56,4	259,164	4,628
4. Hradischer »	67,9	248,101	3,648
5. Iglauer »	50,1	181,957	3,639
6. Znaimer »	54,3	157,752	2,908
Antheil von Schlesien	94,0	430,307	4,599
7. Troppauer Kreis	50,1	237,156	4,743
8. Teschner »	43,9	193,151	4,492

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M.
VII. Das Königr. Galizien u. Lodomerien.	1598,1	4,518,860	2,821
1. Lemberger Kreis	43,9	175,601	3,991
2. Brzezaner »	81,5	211,010	2,605
3. Wadowicer »	70,0	336,307	4,804
4. Sandecer »	67,9	236,083	3,472
5. Jasloer »	60,6	244,518	4,075
6. Sanoker »	89,9	264,011	2,933
7. Samborer »	95,1	289,080	3,043
8. Stryer »	119,2	217,916	1,831
9. Stanislawower	100,4	233,932	2,339
10. Kolomeaer »	83,6	205,459	2,596
11. Czernowitzer »	189,2	314,057	1,662
12. Bochnier »	46,0	214,006	4,652
13. Tarnower »	71,1	230,926	3,252
14. Rzeszower »	83,6	274,556	3,308
15. Przemisler »	70,1	240,532	3,436
16. Zolkiewer »	95,1	210,043	2,211
17. Zloczower »	95,1	232,964	2,452
18. Tarnopoler »	66,9	197,647	2,954
19. Czortkower »	68,9	189,712	2,749
VIII. Ungarn mit seinen Nebenländern.	4,185,0	11,138,942	2,659
A. Das Königreich Ungarn *)	3,884,0	10,092,879	2,632
Kreis dießseits der Donau	997,7	2,985,035	2,994
1. Comitat Pesth, Pilis und Solth .	191,4	553,481	2,898
2. » Bacs-Bodrogh	170,7	486,755	2,863
3. » Graner	19,0	67,440	3,549
4. » Neograder	77,6	212,524	2,760
5. » Honther	46,1	136,804	2,974
6. » Barser	49,1	133,600	2,726
7. » Sohler	50,5	105,869	2,117
8. » Turoczer	21,2	53,258	2,536
9. » Liptaer	42,4	92,880	2,211
10. » Arvaer	37,4	104,281	2,818
11. » Trentschiner	87,8	327,171	3,717

*) Sobald die Einverleibung der von Siebenbürgen an Ungarn abgetretenen, oben bemerkten Theile vollzogen sein wird, wird Letzteres um 103,4 Quadrat-Meilen größer, somit 3988 Quadrat-Meilen, dagegen Siebenbürgen nur 1908 Quadrat-Meilen groß seyn.

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M
12. Comitat Neutraer	121,9	391,407	3,209
13. » Preßburger	82,6	319,565	3,897
Kreis jenseits der Donau	794,7	2,217,792	2,793
1. Comitat Oedenburger	57,6	220,198	3,863
2. » Wieselburger	35,2	86,914	2,483
3. » Raaber	28,7	118,838	4,097
4. » Komorner	53,7	146,734	2,768
5. » Stuhlweißenburger . . .	75,8	181,687	2,394
6. » Wesprimer	74,4	193,144	2,610
7. » Eisenburger	96,9	297,928	3,071
8. » Szaláder	100,2	289,582	2,895
9. » Simeger	114,6	215,822	1,893
10. » Tolnaer	65,9	200,325	3,035
11. » Baranyer	91,7	266,620	2,929
Kreis dießseits der Theiß	692,7	2,073,296	2,992
1. Comitat Zipser	66,5	224,510	3,401
2. » Saroser	65,1	235,444	3,622
3. » Zempliner	108,4	339,932	3,147
4. » Unghvárer	59,5	136,938	2,321
5. » Beregher	67,4	138,972	2,074
6. » Abaujvárer	52,7	207,484	3,914
7. » Tornaer	10,7	42,853	3,896
8. » Gömörer	76,2	222,209	2,919
9. » Borsoder	65,5	232,600	3,578
10. » Heveser	120,7	292,354	2,416
Kreis jenseits der Theiß *)	1246,6	2,568,379	2,061
1. Comitat Marmaroser	178,9	172,066	961
2. » Ugocser	22,6	46,003	2,091
3. » Szathmarer	106,5	248,444	2,344
4. » Szaboltscer	115,2	209,153	1,819
5. » Biharer	200,3	444,430	2,222
6. » Arader	108,3	229,487	2,125
7. » Bekeser	65,4	149,792	2,304
8. » Csongrader	62,9	124,534	1,977
9. » Csanader	29,1	68,265	2,353
10. » Torontaler	132,1	323,768	2,453
11. » Temeser	116,5	323,835	2,791
12. » Crassoer	108,8	228,602	2,097

*) Die beiden Kreise dießseits und jenseits der Donau werden gewöhnlich auch Nieder-Ungarn, die beiden anderen Ober-Ungarn genannt.

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M.
Besondere Districte	103,1	248,877	2,411
a. District der Jazyger	17,6	64,820	3,813
b. » Klein-Kumanien	47,8	70,855	1,476
c. » Groß-Kumanien	20,0	54,726	2,736
d. » der Haidukenstädte	17,7	57,976	3,221
B. Königreich Croatien	178,3	659,457	3,704
1. Comitat Agramer	107,6	339,528	3,173
2. » Warasdiner	34,2	175,916	5,174
3. » Kreuzer	30,2	101,036	3,362
Der Seebezirk (ungarisches Küstenland)	6,3	42,977	7,163
C. Königreich Slavonien	172,0	386,606	2,248
1. Comitat Veröczer	83,6	171,644	2,068
2. » Poseganer	45,2	90,251	2,005
3. » Syrmier	43,2	124,711	2,900
IX. Das Großfürstenthum Siebenbürgen.	1111,8	2,170,392	1,953
A. Das Land der Ungarn	694,1	1,208,293	1,741
1. Comitat Klausenburger	91,8	147,021	1,598
2. » Thorenburger	87,8	134,096	1,523
3. » Kokelburger	28,3	82,258	2,937
4. » Unter-Albenser	94,0	198,524	2,111
5. » Ober-Albenser	30,4	46,809	1,560
6. » Hunyader	106,4	139,920	1,320
7. » Zarander	25,3	35,583	1,423
8. » Dobokaer	56,9	100,470	1,763
9. » Mittleres Szolnoker	39,6	122,680	3,146
10. » Inneres »	63,0	85,369	1,355
11. » Krasznaer	19,8	19,555	977
a. District Kövár	18,7	37,105	1,953
b. » Fogaras	32,1	58,903	1,841
B. Das Land der Szekler	222,3	353,028	1,583
1. Comitat Maroser	26,4	74,455	2,863
2. » Udvárhelyer	51,0	81,242	1,593
3. » Aranyoser	6,1	19,547	3,258
4. » Csiker	84,0	81,595	971
5. » Haromszeker	54,8	96,189	1,749

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M.
C. Das Land der Sachsen	195,4	435,022	2,231
1. Hermannstädter Stuhl	87,1	114,785	3,102
2. Reißmärkter »	3,8	15,818	5,273
3. Mühlenbacher »	5,6	20,787	4,157
4. Brooser »	8,1	23,220	2,902
5. Leschkircher »	5,8	17,136	2,856
6. Großschenker »	11,6	27,175	2,470
7. Mediascher »	12,1	41,269	3,439
8. Schäßburger »	10,8	21,598	1,963
9. Repser »	10,7	19,671	1,788
a. District von Kronstadt	32,6	97,721	3,053
b. » » Bistritz	57,2	35,842	628
X. Das Militärgränzland.			
Ungarische Militärgränze	609,8	995,861	1,635
A. Croatische Gränze	288,1	492,491	1,710
a. Karlstädter Gränze	107,7	248,571	1,462
1. Likkaner Regiments-Bezirk . . .	47,5	67,122	1,428
2. Ottokaner » . . .	50,6	62,848	1,246
3. Oguliner » . . .	46,0	63,397	1,378
4. Szluiner » . . .	26,6	55,704	2,142
b. Banal-Gränze	50,0	115,960	2,319
1. Erster Banal-Regiments-Bezirk .	25,8	56,193	2,247
2. Zweiter » » » .	24,7	59,767	2,490
c. Warasdiner-Gränze	67,4	127,960	1,909
1. Kreuzer Regiments-Bezirk . . .	29,6	58,862	2,029
2. St. Georger » » . . .	37,8	69,098	1,818
B. Slavonische Gränze	139,5	259,447	1,866
1. Broober Regiments-Bezirk . . .	36,0	72,372	2,010
2. Gradiskaner » » . . .	30,4	60,352	2,011
3. Peterwardeiner » » . . .	56,6	97,696	1,744
4. Tschaikisten Bataillons-Bezirk . .	16,5	29,027	1,814
C. Banatische Gränze	182,2	243,923	1,340
1. Deutsch-banat. Regiments-Bezirk .			
2. Walachisch-banat. » » .			
3. Illirisch-banat. Bataillons- » .			

	Geographische Quadr.-Meilen.	Volksmenge.	Individuen auf 1 Quadrat-M.
Siebenbürgische Militärgränze mit 150 Quadrat-Meilen und 174,049 Einwohnern *).			
1. District des 1. walach. Regiments			
2. » » 2. » »			
3. » » 1. Szekler- »			
4. » » 2. » »			
5. » » Szekler-Husaren- »			
XI. Das lomb. venet. Königreich.	832,7	4,534,197	5,449
A. Mailänder Gubernial-Gebieth	403,0	2,460,079	6,104
1. Delegation Mailand	37,0	522,702	14,127
2. » Pavia	24,4	158,512	6,605
3. » Lodi und Crema	24,0	205,329	8,555
4. » Cremona	25,0	188,276	7,531
5. » Mantua	42,8	257,234	6,125
6. » Brescia	61,7	327,980	5,376
7. » Bergamo	76,8	340,211	4,476
8. » Sondrio	59,6	89,792	1,522
9. » Como	52,2	370,093	7,117
B. Venetianisches Gubernial-Gebieth	429,7	2,074,118	4,828
1. Delegation Venedig	46,0	258,956	5,530
2. » Rovigo	19,8	140,828	7,041
3. » Padua	38,6	291,352	7,667
4. » Verona	52,2	284,411	5,469
5. » Vicenza	51,2	318,537	6,245
6. » Treviso	43,9	262,721	5,971
7. » Belluno	58,5	136,835	2,359
8. » Friaul	119,2	385,478	3,155
XII. Das Königreich Dalmatien.	234,4	373,479	1,596
1. Kreis von Zara	103,5	133,393	1,295
2. » » Spalato	93,0	156,827	1,686
3. » » Ragusa	36,4	49,456	1,902
4. » » Cattaro	11,5	33,801	3,073

*) Die Größe des siebenbürgischen Militärgränzlandes ist approximativ angegeben. Rechnet man ihren Flächenraum zu dem Areale der ungarischen Militärgränze hinzu, so stellt sich die Größe des ganzen Militärgränzlandes auf 714,8 Quadrat-Meilen, es vermindert sich aber andererseits jene von Siebenbürgen bis auf 1006,8 Quadrat-Meilen.

Aus der Verbindung der zugehörigen Größen ergeben sich:

Für die deutschen Länder	2,146,1	Quadrat-Meilen.
» » slavischen »	3,047,4	»
» » ungarischen »	5,906,6	»
» » italienischen »	1,067,1	»
für den ganzen Kaiserstaat	12,167,2	Quadrat-Meilen.

Man sieht, daß die ungarischen Länder bald die Hälfte der ganzen Monarchie einnehmen *).

Seiner Größe nach nimmt Oesterreich bald den 13. Theil von Europa ein, und behauptet in dieser Beziehung die 3. Stelle unter den Mächten dieses Erdtheiles, da es an Größe des Länderbesitzes nur von Rußland und dem schwedisch-norwegischen Reiche übertroffen wird, von welchen ersteres 75,150 Quad. Meilen, und letzteres über 13,760 Quad. Meilen von Europa sein nennt.

§. 4.

Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche.

Der äußeren Bildung nach zeigen die eben aufgezählten Bestandtheile der Monarchie gar viele Eigenthümlichkeiten in Form und Anlage, die bald als Kräfte und gute Unterlagen für das güterbedürftige Leben der Bewohner, bald als Hindernisse der Productionen, auch ihre politische Wichtigkeit haben. Es sind nämlich in jener großen Ausdehnung der Monarchie gebirgige und ebene, hohe und niedrige, wasserreiche und trockene, erdbedeckte und kahle Strecken neben einander gestellt, wodurch dann auch nothwendig eine große Mannigfaltigkeit in Benützung und Ergiebigkeit der Oberfläche begründet ist. Wie groß nun, und wie verschiedenartig diese natürliche Ausstattung des Kaiserstaates im Ganzen und im Einzelnen sei, wird sich zunächst aus einem Hauptumrisse a) des Gebirgssystems, b) des Flußsystems und c) der Bodenart ersehen lassen.

A. Gebirge.

Im Westen gränzt Oesterreich an Länder, die der Hauptstock der Alpen zu den höchsten des europäischen Continentes macht. Aus

*) Ungarn mit Croatien und Slavonien kommt nach seinem Flächenraume der Gesammtgröße aller Königreiche, Großherzogthümer, Herzogthümer, Fürstenthümer, und überhaupt aller deutschen Bundesstaaten, die nicht zugleich Bestandtheile anderer Reiche sind, und deren Gesammtflächenraum auf 4372 Quad. Meilen berechnet wird, beinahe gleich.

dieſer Nachbarſchaft erhält es gewaltige Arme jenes Gebirges, die in vielfachen Verzweigungen und Abſtufungen die Monarchie gegen Oſten und Süden durchziehen, und den Weſten derſelben, vorzüglich die deutſch-illiriſchen Provinzen mit zahlreichen Haupt- und Nebenketten erfüllen. Aber nebſtbei iſt unſer Staatsgebieth noch die heimathliche Lagerſtätte eines jener Gebirgsſyſteme, welche als die eminenten Koloſſe der europäiſchen Bergwelt bezeichnet werden, nämlich des Karpathengebirges. Zu dieſen beiden Großſtämmen geſellte die Natur auf unſerem Territorium noch einen dritten, minder beträchtlichen, in Mähren und Böhmen, der einerſeits den Karpathen, anderſeits den Alpen die Arme reicht. Und ſo gibt es denn drei beſondere Hauptgebirgsmaſſen, welche unſer Gebieth bedecken, nämlich: die Alpen, die Karpathen und die böhmiſch-mähriſchen Gebirge. Ihr Zuſammenhang unter einander iſt auch über der Oberfläche ſichtbar, und ihre Ausbreitung im Reiche ſo groß, daß dieſem der Charakter eines gebirgigen Landes nicht beſtritten werden kann.

Von den Alpen, die in der Schweiz und in Savoyen ihr Rieſenhaupt erheben, iſt es zunächſt der rhätiſche Alpenzweig, der in Oeſterreich's anliegende Provinzen, Tirol und Italien, herüberzieht. Es iſt dieß diejenige Hauptkette der Alpen, welche am Bernhardin in der Schweiz anfängt, gegen Tirol und durch dieſes bis zum Dreiherrenſpitz an der Gränze von Salzburg ſich erſtreckt. Ihr hoher Bergrücken an der Gränze gegen die Schweiz und Baiern gibt hier eine natürliche Scheidewand gegen das Ausland ab; ihre vielfach vertheilten Aeſte im Innern von Tirol machen dieſes zu der am meiſten gebirgigen Provinz des Kaiſerſtaates. Von ihren zahlreichen Nebenketten ſind namentlich die Tiroler, die Trienter und die lombardiſchen Alpen bekannt. Die erſteren nehmen den Norden von Tirol und das Vorarlbergiſche ein; die letzteren fallen von der Hauptkette in die lombardiſche Ebene herab, und machen eines Theils die Gränze zwiſchen Italien und Helvetien, dann Italien und Tirol. Die Trienter Alpen ſteigen am Gardaſee auf, und ziehen ſich bis zum Pelegrino hin.

An den oben genannten Endpunkt der rhätiſchen Alpen, den Dreiherrenſpitz, reihen ſich die noriſchen, und an den Ausgang der trentorhätiſchen bei Pelegrino die carniſchen Alpen an. Jene, als die nördliche Fortſetzung dieſes Gebirges, ſtreichen durch Salzburg, das Land ob und unter der Enns, und durch Steiermark nach Ungarn, wo ſie ſich in der Ebene von Oedenburg verlieren. Ihre Ausläufer

durchziehen unter verschiedenen Namen nicht nur diese Provinzen, sondern erstrecken sich auch nach Kärnthen bis an die Drau. Die carnischen Alpen, als die südliche Fortsetzung des Alpengebirges, laufen vom Pelegrino zwischen der Drau und Save bis zum Terglou, und geben dem Königreiche Illirien und dem Venetianischen viele Bergreihen; ein Ast derselben schiebt sich sogar bis nach Croatien und Slavonien vor. Vom Terglou an setzt dieser Hauptrücken unter dem Namen der julischen Alpen in südöstlicher Richtung zwischen der Save, der Culpa und dem adriatischen Meere bis zum Felsen Kleck bei Zeng fort; von da an kommt derselbe unter dem Namen der dinarischen Alpen vor, die sich an dem rechten Ufer der Save bis an den Balkan in der Türkei hinziehen. Diesem letzteren Alpenzweige, der mit seinem größeren Theile den osmanischen Boden bedeckt, gehört der Welebith und die meisten Gebirge von Croatien und Dalmatien an.

Im Norden der norischen Alpen treten auf dem linken Donauufer des Erzherzogthums Oesterreich die böhmischen Gebirge auf, wenn man nicht schon einige der Berge, die noch auf dem rechten Ufer jenes Flusses, und mit den böhmischen von gleicher Gebirgsart sind, zu denselben rechnen will. Unter diesen trifft man zunächst, im Westen von Böhmen, das Böhmer Waldgebirge an, welches einen Zweig, den bekannten Mannhartsberg, zwischen Böhmen und Oesterreich vorschiebt. Es zieht sich, als gute Gränzwand gegen Baiern, nordwärts bis nach Eger hin. Hier steht dasselbe mittelst des Fichtelgebirges, welches sich nach der Mitte Deutschlands wendet, mit dem Erzgebirge im Zusammenhange, welches letztere nach der ganzen Nordgränze Böhmens bis an das Elbethal fortlauft. Ueber der Elbe fängt das große Sudetengebirge an, wozu das zwei bis drei Meilen breite Riesengebirge im Nordosten an der Gränze von Böhmen, das Isergebirge an dem nordöstlichen Theile des Bunzlauer Kreises, und das Glatzergebirge an der Ostseite gehören. Gegen die Mitte Böhmens und gegen das Isergebirge zu zieht sich, von dem Fuße des Fichtelgebirges aus, eine Bergreihe, die unter dem Namen des böhmischen Mittelgebirges bekannt ist, und meist aus einzelnen, isolirten Bergen besteht. Von den oben genannten, an der Gränze Böhmens gelagerten Hauptgebirgszügen gehören die nach Westen und Norden gewendeten Seiten großen Theils den angränzenden Staaten an.

Die böhmisch-mährischen Gebirge, an der gemeinschaftlichen Gränze von Böhmen und Mähren, erreichen mit ihren südli-

chen Armen den Mannhartsberg, mit den nördlichen das Glatzergebirge. Von diesem letzteren zieht sich das mährisch-schlesische Gesenke südöstlich an der Gränze von Mähren und Schlesien bis in die Nähe der Karpathen.

Das Karpathengebirge, in einem halben Bogen von 168 Meilen an der Nord- und Ostseite der ungarischen Länder gelagert, gibt hier eine unverrückbare Scheidewand zwischen Ungarn und Galizien ab. Hier hat es an den Quellen des Dunajec, des Poprad, der Waag, und der Arva seinen Hauptrücken, bekannt unter dem Namen des Tatragebirges oder der Centralkarpathen, die 18 Meilen lang, 2 — 3 Meilen breit sind, und deren westlicher Theil die Liptauer Alpen bildet. Ihre südwärts abfallenden Ausläufer machen das ungarische Erzgebirge aus. Westlich von denselben, an der Donau von Preßburg bis an die Gränze von Mähren, liegen die kleinen Karpathen (das weiße Gebirg), an die sich weiter die Beskiden oder die westlichen Karpathen anschließen, die an der Gränze von Ungarn bis zum Nabathale ziehen, und einzelne Zweige nach Mähren und nach Galizien aussenden. — Auf der anderen Seite des Tatra dehnen sich die östlichen Karpathen aus, theils an der Gränze von Galizien, theils in Bergreihen nach dem Inneren von Ungarn hinlaufend; in dem letzteren gehört insbesondere das Hegyallyagebirge denselben an. In ihrer Fortsetzung umgeben und erfüllen sie Siebenbürgen, wo sie erst ihre größte Ausdehnung und ihren eigentlichen Hauptstock haben. Von da aus laufen einige Bergketten nach den benachbarten Ländern zu, darunter insbesondere ein Zweig nach dem östlichen Ungarn, der als das Banater Gebirge bekannt ist.

Von allen diesen Gebirgen wird ein Flächenraum von ungefähr 4700 Quadrat-Meilen bedeckt, was nicht ganz zwei Fünftheile der ganzen Oberfläche des Staatsgebiethes beträgt. Nach der Größe, mit welcher die einzelnen Länder an diesem Gebirgsareale Antheil nehmen, richten sich auch eines Theils der Grad ihrer Brauchbarkeit für die eine oder die andere Produktion, die Art der Ernährung, die Lebensweise und die Sitten der Bewohner. Der kleine Ertrag der Salzburger Hochfelder und die reichlichen Gaben der lachenden Fluren der italienischen Ebene sind hierzu die sprechendsten Belege.

In Rücksicht auf diesen Antheil an der Gebirgsarea stellen sich im Westen Tirol, Salzburg, Obersteiermark und Oberkärnthen, im Osten aber Siebenbürgen als die eigentlichen Gebirgsländer dar. In Vorarl-

berg, im nördlichen, weſtlichen und auch mittleren Tirol vermißt das Auge die Schweizerlandſchaft nicht. Es ſind hier Berge an Berge gereiht, und der bei weitem größere Theil des Bodens gehört denſelben an. Der Brenner ſcheidet zwar recht merklich die nördliche Pflanzenwelt dieſer Provinz von der ſüdlichen; allein auch an der Mittagsſeite desſelben waltet noch die bergige Natur vor, und eignet ſich den größten Theil des Flächenraumes an. Nicht beſſer ſieht es in dem Salzburger Kreiſe, in der oberen Steiermark und dem oberen Kärnthen aus. Salzburg iſt ein wahres Hochland, ſelbſt die übrigen Theile des Erzherzogthums Oeſterreich, die auf dem rechten Donauufer liegen, ſind faſt durchgängig Bergland, jedoch mit milderen Formen und größeren Thälern. In der nordweſtlichen Steiermark tritt dagegen der eigentliche Gebirgscharakter des Salzburger Landes wieder auf, und ſetzt, mit einiger Milderung, durch den Judenburger und Brucker Kreis gegen Oſten fort; weniger gebirgig, zum Theile mit anmuthigen Hügeln und einigen Ebenen verſehen, ſind die übrigen Kreiſe des Landes. Und Oberkärnthen, das im Norden von den Salzburgiſchen, im Weſten von den Tiroler Alpen umgeben iſt, mußte in dieſer Nachbarſchaft zu einem Hochgebirgslande werden. Weniger gebirgig als dieſes iſt das Uebrige von Illirien, obgleich auch hier die carniſchen, noch mehr aber die juliſchen Alpen, den größern Theil des Bodens inne haben. Selbſt der Norden des lombardiſch-venetianiſchen Königreichs gehört, nach der Menge, Ausbreitung und Höhe der Gebirgszüge, die der Alpenſtock hierher ſendet, unter die eigentlichen Gebirgsländer, wogegen der Süden dieſes Königreichs ſich allmählich wellenförmig nach der Tiefe ſenkt, und in die Ebene am Po auslauft.

Böhmen hat zwar ſeine Gränzen mit beträchtlichen Gebirgsmaſſen belegt, die ihre Aeſte auch nach dem Inneren ausſchicken; allein ein großer Theil des Landes hat nur ſanftere Erhöhungen, und es bleiben noch anſehnliche Ebenen oder wellenförmige Diſtricte übrig. Solche hat auch Mähren, vorzüglich in ſeinen ſüdlichen Gegenden; neben dieſen ſtreichen aber im Weſten, Norden und Südoſten breite Gebirgszüge, die nicht ganz die Hälfte des Areals des Landes bedecken. Unter den galiziſchen Kreiſen iſt nur die Bukowina mit Bergen beinahe ganz erfüllt; von den anderen erhalten nur die an den Karpathen eine 3 bis 4 Meilen breite Strecke von Bergen, als Abläufer jenes Gebirges. Länger und ausgebreiteter ſind die Zweige und Aeſte der Karpathen auf dem ungariſchen Boden, wo ſich dieſelben auf dem linken Ufer der Donau nach mehreren Richtungen verbreiten. Obgleich aber auch auf der

anderen Seite der Donau noch mehrere Gebirgsreihen der Alpen hinzu kommen, und somit zwei Hauptsysteme der österreichischen Gebirge sich in das ungarische Land theilen, so ist doch die Mitte und ein Theil der südlichen und westlichen Gegenden beinahe ganz berglos. In der Militärgränze machen die Alpen den Westen, die Karpathen den Osten zu gebirgigen Districten, während die banatische und ein Theil der slavonischen Gränze eben und niedrig sind. Dalmatien ist mit vielen Bergen und Hügeln erfüllt, zwischen welchen nur kleinere Ebenen und Thäler anzutreffen sind.

Durch die Lage und Stellung jener Gebirgsketten sind einige Provinzen der Monarchie, für sich betrachtet, natürlich begränzt, und hierdurch mehr oder weniger zu abgeschlossenen Ländern ausgebildet, was natürlich auf den Grad der Leichtigkeit des Verkehrs derselben mit den andern Bestandtheilen des Reiches nicht ohne Einfluß ist. So schiebt sich ein norischer Alpenast zwischen Steiermark und Oesterreich vor, der die Communication zwischen beiden erschwert. Ein kahler und mächtiger Erdwall, die Caravancas, trennt Kärnthen von Krain und Italien, und erschwert die Verbindung des Drauthales mit dem Sauthale. Galizien ist in seiner ganzen Länge von 80 Meilen durch hohe Karpathen von Ungarn geschieden; dadurch wird Lemberg von Wien aus nur auf einer verlängerten, um die Karpathen gebogenen Straße erreichbar. Obgleich Böhmen beinahe kranzförmig mit Gebirgen umschlossen ist, so ist es dadurch in seinem Verkehre mit den andern Provinzen doch nicht gehemmt, da ein Theil des Landes gegen die letzteren offen ist, und die übrigen Gebirgswände gute Pässe enthalten. Nirgends ist aber der Zusammenhang des Inneren eines Landes mit den Anwohnern des letzteren mehr an gewisse Hauptpässe und Uebergänge gewiesen, als in Siebenbürgen, Tirol, Kärnthen und Salzburg. In Siebenbürgen hat dieser Umstand, so weit er sich auf die Verbindung mit dem nächsten Auslande bezieht, in Hinsicht auf die Absperrung gegen das Eindringen der Pest seine besondere Wichtgkeit.

§. 5.

Höhe und äußere Beschaffenheit der Berge, Thäler, Ebenen, Abdachung.

Unter den österreichischen Gebirgen erheben sich die Alpen am höchsten, weniger hoch die Karpathen, und am wenigsten die böhmisch-mährischen Gebirge.

Der Hauptkoloß der Alpen, der Montblanc, und die gewaltigen Kuppen der Schweizer Alpen sind, obgleich demselben Mutterstocke angehörig, doch nur Fremdlinge unserem Boden. Aber auch aus den österreichischen Alpenketten ragen einzelne Hörner und Spitzen empor, die ihren bewunderten Brüdern im Auslande in der Höhe wenig nachstehen. In dem rhätischen Hauptrücken in Tirol erhebt sich namentlich die Ortlesspitze bis zu einer Höhe von 12,352 Wiener Fuß, und wenig kleiner als diese steht der Großglockner an der Gränze von Tirol, Salzburg und Kärnthen, mit 11,991 Wiener Fuß, als die höchste Kuppe der norischen Alpen da. In der karnischen Alpenkette behauptet der Terglou mit 9037 Wiener Fuß, und in der dinarischen der Dinara mit 5668 Wiener Fuß bis jetzt noch, der Höhe nach, den ersten Platz. Im Ganzen aber haben die größern Berge der Alpen eine Höhe zwischen 4000 bis 9000 Fuß, und nehmen hierin in der Regel in dem Maße ab, als sie sich von dem Hauptknoten im Westen und von dem mittleren Hauptzuge entfernen.

Die größte Höhe erreichen die Alpen in eben demselben Lande, das nach seinem wildromantischen Gepräge der Schweizerlandschaft am nächsten verwandt ist, in der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg. Hier steht nicht nur der größte Berg der Monarchie, der Ortler, sondern es liegen ihm noch viele Berge und Felsenspitzen von 6000 bis 12,000 Wiener Fuß zur Seite, von welchen mehrere ein ewiges Schnee- und Eismeer unterhalten. Mußte doch die Straße über den Brenner in einer Höhe von 4486 Wiener Fuß angelegt werden! Ein Blick auf einige jener Höhen, welche von der letzten Catastralvermessung trigonometrisch aufgenommen worden sind, kann die beste Vorstellung von der Bergwelt dieses Landes verschaffen. Diese Höhen sind:

	W. F.		W. F.
Ortlerspitze	12,352	Wildgradkogel	9,384
Schweinferjoch	11,838	Kaltenbergferner . . .	9,158
Similaunspitze	11,424	Reichespitz	9,339
Fürst	10,753	Birkenkogel	8,927
Glockthurm	10,579	Hocheberberg	8,826
Waizenfeld Ferner . . .	10,461	Stanskopfjoch	8,694
Remspitz	10,136	Rothe Wand	8,571
Kaiserjoch	9,834	Schafberg	8,460
Pflimspitz	9,822	Hochvogel	8,167
Labachspitz	9,942	Solstein	8,018

In dem über diese und andere Höhen von Tirol und Vorarlberg vorliegenden Verzeichnisse*) sind 80 Punkte ausgewiesen, deren Höhe mehr als 6000 Wiener Fuß beträgt.

Von Illirien ist es der Villacher Kreis, in welchem sich die meisten Hochberge befinden. An der Gränze gegen Tirol und Salzburg steht der Großglockner, und überragt die lange Kette von Kuppeln, die sich unter den Tauern emporheben, und deren mehrere seiner Höhe nicht viel nachgeben. Nicht weniger als 126 Berge, Felsenspitzen und Anhöhen sind in dem kleinen Kärnthen trigonometrisch bestimmt, und in dem erst bemerkten Verzeichnisse ausgewiesen, die alle über 6000 Wiener Fuß reichen. Der niedrigste Punkt des Landes, zu Lavamünde am Ufer der Drau, liegt doch schon 1200 Wiener Fuß über der Meeresfläche. Was Wunder dann, daß die Straße, die zur Verbindung des Drauthales mit dem Sauthale geführt ist, über den 5477 Wiener Fuß hohen Loibelberg gezogen werden mußte! Zum Behufe einer bessern Anschauung des Gegenstandes werden auch hier aus jenem Verzeichnisse folgende Höhenpunkte von Kärnthen herausgehoben und angeführt:

	W. F.		W. F.
Großglockner	11,991	Goldberg	9,294
Petzeck	10,862	Steinwandkahr	9,100
Säuleck	9,746	Böses Eck	8,964
Hafnerspitz	9,685	Gamskahrkogel	8,947
Sonnenblick	9,590	Pollnik	8,796
Wasserkopf	9,570	Sadnitz	8,676
Reißeck	9,364	Kreuzeck	8,594

Weiter im Abfalle gegen Südost vermindert sich in Illirien die Zahl der hohen Berge (über 6000'), und ist nur noch in dem Laibacher, dann in dem Görzer Kreise nicht unbeträchtlich. Dagegen bleiben die Berge der übrigen Kreise von Krain und vom Küstenlande unter der Zahl von 6000 W. F. Höhe, und stehen im Ganzen in jenen von Krain nahe an 336 bis 490, in dem Triester Gebiethe nahe an 255, in Istrien aber wieder nahe an 340 W. F. Die Straße, welche über den Predil nach Kärnthen führt, steigt bis zu einer Höhe von 3692 W. F. hinauf. Es kommen in Krain und im küstenländischen Gouvernementsbezirke unter anderen folgende Höhen vor:

---

*) Zusammengestellt vom Herrn Regierungsrathe Baumgarten in der Zeitschrift für Physik und Mathematik, Band X.; auch besonders abgedruckt.

Im Laibacher Kreise.	W. F.
Terglou	9,037
Mangart	8,462
Rogitza	8,153
Grintouz	8,086
Moistroka	7,466

Im Görzer Kreise.	W. F.
Rasur	8,221
Kaniauz	8,113
Uogu	7,420
Krn	7,095
Rombon	6,980

Im Adelsberger Kreise.	W. F.
Schneekopf	5,673
Schneeberg	5,332
Zatrepp	4,589
Javornik	4,006

Im Neustädter Kreise.	W. F.
Govianz	3,746
Kugelhaus	3,389
Mokritz	3,337
Friedenberg	3,311

Im Triester Gebiethe.	W. F.
Ostri Vrch	3,543
Posaristchi	3,366
Koslak	3,143
Germada	2,802

In Istrien.	W. F.
Monte Maggiore	4,410
Nanas	4,099
Razbor	4,071
Beli Planik	4,011

In der croatischen Militärgränze sieht man den Felsen Kleck bis zu 6682 Fuß Höhe emporragen, einer Höhe, welche in Dalmatien kein Berg erreicht. Im Ganzen halten die dalmatischen Berge beinahe dieselbe Höhe, wie die des Adelsberger Kreises und die von Istrien.

In Steiermark kann man von den, laut jenes Verzeichnisses gemessenen, Anhöhen 73 angeben, die über 6000 Wiener Fuß ragen. Die meisten derselben gehören der oberen Steiermark an, wo die Berg- und Felsenmassen aufgethürmt sind, und wo, an der Gränze gegen Oberösterreich, der Thor- oder Dachstein über 9000′ sein eisiges Haupt erhebt. Aber auch Unter-Steiermark hat ansehnliche Höhen, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen ist:

Ober-Steiermark.	W. F.
Dachstein	9,490
Hochgolling	9,045
Breberspitz	8,656
Kiesek	8,460
Knallstein.	8,206
Eisenhut	7,721
Grimming	7,422

Unter-Steiermark.	W. F.
Distritzaberg	7,426
Koralpe	6,759
Raducha	6,489
Duschova	6,094
Handalpe	5,849
Groß Trauneck	5,159

Diese ansehnliche Höhe der Berge findet man auch an der Mittagsseite des Alpenhauptstocks in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Dieß zeigen im Lombardischen die Berge: das Schnee- oder Tambohorn mit 10,120, der Splügen mit 6695 W. F., beide an der Gränzkette mit der Schweiz, der Calvaggione (Generoso) mit

5403, das Wormserjoch mit 8904, der Zebru mit 11,827 W. F. u. m. a.; im Venetianischen: der Monte Maggiore auf dem Monte Baldo mit 7052, der Tomba mit 5746, der Monte Lisser mit 5277 W. F. Höhe u. m. a. Aber alle diese Höhen sind nur in der nördlichen Hälfte des Königreichs; denn in der südlichen senkt sich das Gebirge zu niedrigen Hügeln herab, von welchen die euganeischen Hügel (zwischen Padua und Este) den Monteendeta mit 1810′ als ihren höchsten Gipfel zeigen.

Für das Land ob der Enns sind in dem bemerkten, aus den Protokollen der Generaldirection der k. k. Catastral-Landesvermessung entnommenen Verzeichnisse 119 Höhen angeführt, die mehr als 6000, und darunter 11, die mehr als 9000 W. F. über der Meeresfläche erreichen. Alle diese Höhen kommen in dem Salzburger und dem Traunkreise, die meisten in dem ersteren vor, wo sich die hohen Gebirgsrücken in langen Strecken fortziehen, und mit vielen Hörnern und Kuppen der unwirthbaren Region des ewigen Winters angehören. Die Kunst hat hier über die Radstädter Tauern eine Straße gezogen, die in ihrer größten Elevation 5499 W. F. über der Meeresfläche lauft. Die übrigen Kreise dieses Landes haben eine viel geringere Alpenhöhe und weniger Rauhheit. Die meisten größeren Kuppen daselbst erreichen nur 1200 — 2000 W. F. Höhe. Ueber der Donau (im Mühlkreise) erhebt sich noch der Pläckenstein mit 4351 W. F., und mehrere Berge überragen die Höhe von 3000′; selbst das Gebirge, worüber die Eisenbahn nach Budweis geführt ist, hat eine Erhebung von 2199′. Die hier nachstehend angegebenen Höhen sind in dem Salzburger Kreise zu finden.

	W. F.		W. F.
Venedigerspitze	11,622	Ewiger Schneeberg . . .	9,298
Wiesbachhorn	11,317	Schwarzkopf	8,747
Hocher Aar	10,309	Weißeck	8,573
Ankogel	10,291	Rathhausberg	8,489
Brennkogel	9,540	Türkelwand	8,145
Tauerkogel	9,428	Schafberg	5,630

Das Land unter der Enns hat an seinem Schneeberg die größte Höhe, sonst aber auch zahlreiche Berge und Anhöhen von mehr als 4000 und 5000 W. F., die meisten in den beiden Vierteln unter und ober dem Wienerwalde, wogegen der Kreis unter dem Mannhartsberge fast ganz nur aus niederen Hügeln besteht. Der Gränzberg Semering, über den die Straße nach Steiermark führt, hat in sei-

nem höchsten Theile eine Elevation von 4416 W. F. Als die ausgezeichneteren Höhen kommen in dieser Provinz vor:

	W. F.		W. F.
Schneeberg	6,569	Naßwald	5,876
Oetscher	5,970	Golleralpe	5,571
Dürrenstein	5,923	Koselberg	5,262

Die Karpathen nehmen, der Höhe nach, den zweiten Rang unter den österreichischen Gebirgsstöcken ein. Der höchste Stand der bogenförmigen Kette an der Gränze von Ungarn und Galizien ist in der Liptauer und in der Zipser Gespanschaft. Hier erhebt sich die Lomnitzer Spitze bis zu einer Höhe von 8360 F., und der Krywán bis 8216 F.; neben diesen reichen hier und in den nahen Bergreihen mehrere Spitzen über 8000, und zahlreiche über 5000 F. Die Beskiden halten im Ganzen nur die Höhe von 2000 bis 5000, und das Banater Gebirge etwa 3000 F. ein. Je weiter vom Hauptrücken gegen die Donau zu die Bergreihe fortsetzt, desto mehr nimmt auch in der Regel ihre Höhe ab. Aber in Siebenbürgen thürmen sich die Karpathen zu einer solchen Höhe auf, daß Bergspitzen von 6000 und 7000 F. nicht selten sind. Darunter sind jedoch bis jetzt noch wenige gemessen, und unter diesen sind der Bucsecs mit 8388, der Retyczat mit 7980, der Szurul mit 7319, und der Budislav mit 7029 W. F. am besten bekannt.

Viel niedriger, als diese, sind die böhmisch-mährischen Gebirge. Die höchste Spitze unter denselben trägt das Riesengebirge an seiner Schnee- oder Riesenkuppe, die kegelförmig bis zu einer Höhe von 5110 F. emporsteigt, und in dieser Höhe alle Gebirge des nördlichen Deutschlands überschaut. Ihr zur Seite stehen noch in demselben Gebirge einige Berge von mehr als 4000 F., wie namentlich der Brunnberg mit 4829, die große Sturmhaube mit 4576, und der große Kesselberg mit 4490 F. — Aus dem mehr ausgedehnten als hohen Böhmerwaldgebirge erhebt sich der Heidelberg bis zu 4457 F.; das Erzgebirge trägt den Schwarzwald von 3978 F., das Isergebirge die hohe Tafelfichte von 3645 F., und das Mittelgebirge den Donnerberg von 2684 F. als seinen höchsten Berg.

In Mähren überragt der Altvater von 4724 F. Höhe, dem Hauptgebirgsknoten der mährisch-schlesischen Gebirge, dem sogenannten Gesenke angehörend, die übrigen Berge des Landes. In diesem Gesenke erheben sich die Bergesgipfel im Ganzen auf 3000 bis 4000 F.; der Glaserberg hat 4482 F., die Hochschaar

4254 F., und der Brunlberg 4233 F. In dem Glatzer Gebirge macht sich der Spieglitzer Schneeberg von 4483 F. besonders bemerkbar. Der Brünner und der Znaimer Kreis haben großen Theils nur niedrige Hügel.

Die Linie, über welche hinaus der Schnee auch im hohen Sommer nicht mehr ganz geschmolzen wird, fängt in den Alpen bei 8790 bis 8230 F. an; von den Karpathen wird sie nicht erreicht. Wie aus jenen Angaben über die vorzüglichsten Höhen der einzelnen Länder zu ersehen ist, so haben wir in Tirol, Kärnthen, Krain und im Lande ob der Enns mehrere Berge, welche die Schneelinie erreichen oder überragen.

Noch größer ist aber die Zahl der Gletscher in unseren Gebirgen. Auch diese sind Lagerstätten ewiger Schneemassen, aber sie müssen nicht immer die Schneegränze erreichen, da sie durch die Beschaffenheit der Thäler und der Thalwände begünstigt, auch tiefer sich ausbilden können. Sie entstehen aus dem Vorwalten des Frostes über die Wärme, indem diese den zusammengewehten Schnee während des Sommers kaum zu einem Theile schmilzt, als schon wieder neue Froste anfangen, und neue Schneeflocken den Abgang der alten ersetzen, ja die Schneemasse oft noch vermehren. Solche Berge haben wir in Tirol, Kärnthen, Ober-Oesterreich und Ober-Ungarn in bedeutender Ausdehnung. In den Alpen sollen die Gletscher mit den ihnen zugehörigen Eisfeldern einen Flächenraum von 32 Quad. Meilen einnehmen, und hievon 23 auf Tirol und 5 ½ Quad. Meilen auf das Salzburgische kommen. Vorarlberg, der Norden und die Mitte Tirols, und die Tauern an der südlichen Gränze von Salzburg, sind vorzüglich die Heimath derselben. — Häufig werden aber auch solche Berge als Gletscher angeführt, die nur in einigen Schluchten selbst im hohen Sommer Schnee erhalten, und die nur im uneigentlichen oder weiten Sinne diese Benennung verdienen, wie z. B. der Grimming in Steiermark, die Lomnitzerspitze und der Krywán in Ungarn. — Schneegruben findet man endlich auch an geringeren Bergspitzen, wie namentlich am Schneeberge bei Wiener-Neustadt, am Oetscher, Eisenhut, an der Riesenkuppe u. m. a.

Aber nicht nur durch die Eis- und Schneefelder wird ein Theil der Bergoberfläche nutz- und werthlos, sondern auch und ein weit größerer Theil derselben ist für die Oekonomie des Menschen noch durch die obere Beschaffenheit des Bodens ohne Bedeutung. Denn es gibt in den Alpen- und Karpathenländern viele Berge und manche

Striche der höheren Gegenden, die kahl und ohne alle Erdbedeckung, oder die ein aufgehäufter Schutt der zertrümmerten oder verwitterten Felsen sind. Die gemeine Sprache hat mehrere dergleichen Strecken hier (im Salzburgischen) das steinerne Meer, dort (in Steiermark) das todte Gebirge benannt. Die Ausdehnung, welche solche Berge und Steinlager einnehmen, ist noch nicht überall erhoben; sie kommen aber in den Alpenländern sowohl an der Centralkette als auch in den, dieser Centralkette rechts und links zur Seite streichenden Kalkalpen vor, welche letztere am meisten mauerförmig emporsteigen, und weniger als die Uralpen abgerundet sind.

Die romantisch-wilde Natur, die über solchen Steinmassen mit zahlreichen Zacken und schroffen Wänden ohne alle Vegetation liegt, hat in der Regel so reizende und anmuthige Thäler zur Seite, daß das Auge, sobald es sich von jener Stätte der Erstarrung und des Todes abwendet, schnell wieder durch die Ueppigkeit der letzteren ergötzt wird. Es gibt aber auch Berge, die schon in einer Seehöhe von mehr als 6000 F. durch ihre Alpenpflanzen, die selbst nahe an der Schneelinie fortkommen, in botanischer Rücksicht merkwürdig sind. In den tieferen Stellen, wo der Felsen einigen Ueberzug an nahrhafter Erde behalten kann, fängt das vegetabilische Reich an ergiebiger zu werden, und überrascht oft durch den Reichthum, in dem es sich in den auslaufenden Vorbergen zeigt.

So wie in der Regel alle Gebirgsländer, so haben auch die unserigen ihre Hoch- und Tiefthäler, ihre Hoch- und Tiefebenen. Die Zahl der Thäler ist ungemein groß, wie dieß bei dem äußeren Charakter der Kalkgebirge nicht anders zu erwarten ist. Ober-Steiermark, Tirol und Kärnthen bestehen fast ganz nur aus längeren und kürzeren, schmalen Thälern und ihren Bergen. Viele unserer Thäler sind mit Naturreizen aller Art überschwenglich ausgestattet. Als die größeren Längenthäler werden hier bemerkt: Das Donauthal, welches unterhalb Wien und in Ungarn in eine hügelige Fläche übergeht; das Murthal, das Drau-, Save-, Elbe- und Etschthal. Unter-Oesterreich und Kärnthen stellen selbst, im Ganzen genommen, nichts anders als große Thäler mit den sie bildenden Wänden dar, in deren tiefsten Stellen, dem Becken des Hauptflusses, alle oder doch die meisten Flüsse des Landes zusammen kommen.

Ohne Gebirge, als reines Flachland, ist kein Hauptbestandtheil der Monarchie. Größere Ebenen gibt es aber in Ungarn und Galizien.

Die ungarische Ebene dehnt sich vom Fuße des Matra und der Ugocsaer Berge bis an die untere Donau bei Neusatz (40 Meilen Länge), und bis an die Banater Berge aus. Ihre größten Diagonalen können von Eßek bis Hußt, und von Waizen bis Uj-Palánka, wo sie die tiefste Stelle (Banater Tiefland) erreicht, gezogen werden, und ihr Flächenraum wird auf 1000 Quad. Meilen berechnet, und zwar ohne diejenigen Theile, welche von ihr noch nach Croatien, Slavonien und Siebenbürgen auslaufen. Würde nicht ein Gebirgsrücken, der von Gran aus gegen den Plattensee hinzieht, dieselbe unterbrechen, so würde die im Westen dieses Gebirgsrückens gelegene kleinere Ebene (ungefähr von 200 Quad. Meilen Größe) nur eine Fortsetzung der ersteren sein. Diese kleinere Ebene Ungarns dehnt sich gegen den Neusiedlersee und über die Donau bis an die Gränzen des Neutraer Comitats, südwärts aber gegen die Drau und Croatien aus, in ihren Enden auch noch in das angränzende Oesterreich und Steiermark.

Die galizische Ebene, die hier und dort durch einige Hügel unterbrochen wird, nimmt mit Ausnahme eines Saumes längs der Gränze gegen Ungarn, der mit Bergen der Karpathen bedeckt ist, ganz Galizien und Lodomerien ein, und ist der Anfang des großen europäischen Flachlandes, das sich über Polen und Rußland erstreckt.

Die übrigen Provinzen haben nur kleinere Ebenen, unter denen hier bemerkt zu werden verdienen: Die lombardisch-venetianische Ebene, die vom Abhange der Alpen gegen den Po und den venetianischen Meerbusen ausgebreitet, 32 Meilen lang, 8 — 9 Meilen breit, und theilweise durch Ausläufer der Alpen unterbrochen ist; das Marchfeld im Kreise unter dem Mannhartsberge in Unter-Oesterreich, zwischen der Donau und der March, 6 Meilen lang und 4 Meilen breit; die Neustädter Ebene, dann das Tulnerfeld in eben dieser Provinz; die Welserheide im Lande ob der Enns; das Grätzer, das Fernitzer und das Leibnitzer Feld, dann die Pettauer Heide in Steiermark; die Klagenfurter Ebene in Kärnthen; die Hanna in Mähren. Böhmen hat seine größten Flächen in dem Königgrätzer und dem Chrudimer, dann in dem Prachiner und Budweiser Kreise; Siebenbürgen hat nur größere Thäler und eine kleine Ebene bei Carlsburg; Tirol nur sein Inn- und Rheinthal und eine kleine Fläche am Bodensee, und Dalmatien eine solche zwischen der Kerka und Novegradi.

Im Ganzen genommen senkt sich die Mittagsseite des Kaiserstaates gegen das adriatische und schwarze, der Norden gegen das balti-

sche und deutsche Meer, und der mittlere Theil gegen die Donau zu; in den einzelnen Ländern spricht sich aber die Senkung noch mannigfaltig, und mehr oder minder entschieden aus. Böhmen hat seine Abdachung gegen Norden, die alle Gewässer des Landes in dem Elbestrome vereinigt, selbst aber wegen der vielen Gebirgsverzweigungen wenig bemerkbar ist; Mähren von Norden nach Süden gegen die Donau zu, nur Schlesien fällt mit einigen Gegenden gegen den Norden ab. Galizien senkt sich in seinem westlichen und nördlichen Theile, der das Weichselgebieth einnimmt, nach Norden, in seinem östlichen, der theils zum Dniester-, theils zum Donaugebiethe gehört, nach Südosten; das Erzherzogthum Oesterreich im Ganzen gegen Osten, nur einige Bezirke haben ihre Neigung gegen das Moldaugebieth zu. Steiermark und Kärnthen, so wie auch der größere Theil von Krain fallen nach Südosten ab, und machen, mit Ausnahme eines kleinen Districtes von Krain, der dem Becken des adriatischen Meeres angehört, nur Theile des großen Donaugebiethes aus. Das Küstenland senkt sich nach Süden, und das lombardisch-venetianische Königreich nach Südost; letzteres gehört in seiner westlichen Hälfte dem Pogebiethe, das auch einen Theil von Tirol einnimmt, in seiner östlichen aber dem der Etsch und des venetianischen Meerbusens an. Nur einige kleine Bäche der Lombardie, aus der Gegend von Bormio, ziehen nach Graubündten dem Rheine zu. Tirol hat in seinem Etschgebiethe die Abdachung nach Süden, sonst aber nach Norden, nur im Pusterthale nach Osten, und der vorarlbergische Kreis fällt gegen den Rhein und den Bodensee ab, zu deren Gebiethe derselbe auch gerechnet werden muß. Ungarn neigt sich zum schwarzen Meere, nur die Zips senkt sich nach Norden, und macht mit dem Popradthale ein Zugehör des Weichselgebiethes aus. Siebenbürgen fällt südwestwärts und südwärts, aber auch nordwestwärts, und Dalmatien gegen das adriatische Meer ab.

§. 6.

Innere Beschaffenheit der Gebirge.

Die innere Bildung und Beschaffenheit unserer Gebirge ist bis jetzt nur zum Theile erforscht und beschrieben worden. Unvollständig sind in dieser Hinsicht selbst die Nachrichten über diejenigen Provinzen, welche von den am meisten noch besuchten Alpen bedeckt sind, und bisher noch die eifrigsten inländischen und ausländischen Forscher gefunden haben. Ein systematisch durchgeführtes geognostisches Gemälde des Ganzen dürfte

daher, bei der großen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit des Territoriums, erst in späterer Zukunft, wenn die Zahl der Erfahrungen hierin noch um Vieles zugenommen haben wird, zu erwarten sein.

So weit man nach demjenigen, was die bisherigen Untersuchungen und die bei dem ausgebreiteten Bergbaue der Monarchie gemachten Erfahrungen gelehrt haben, urtheilen kann, lassen sich in unserer Gebirgswelt alle Classen von Gebirgen, Vulcane ausgenommen, unterscheiden.

In dem großen Alpennetz, das unserem Boden angehört, erblicken wir zunächst eine Centralkette oder die Uralpen, und dann zwei Kalkalpenketten, eine nördliche und eine südliche. Die Centralkette, aus der Schweiz kommend, durchzieht in einer Breite von 25 — 30 Stunden den mittleren Theil von Tirol und von Steiermark, den am linken Drauufer gelegenen Theil von Kärnthen, den Süden des Salzburger Kreises und einen Theil im Südosten von Unter-Oesterreich, und senkt sich dann in Ungarn in der Richtung nach dem Plattensee allmählich bis zur Ebene herab. Ihr zur rechten und zur linken Seite laufen, gleichsam als ein Gürtel derselben, die beiden Kalkalpen, und nehmen so das südliche und nördliche Tirol, das südliche und nördliche Steiermark, den am rechten Donauufer gelegenen Theil vom Lande ob und unter der Enns, mit Ausnahme jener Bezirke, die von den Uralpen durchzogen werden, ferner das südliche Kärnthen über der Drau, Illirien, Croatien und Dalmatien ein, und erstrecken sich weiter nach Ungarn hin. Hier hört die nördliche Kalkalpenkette bald auf, die Uralpen zu begleiten, nur bezirksweise streicht ein Kalkgebirge über dem Bakonyerwalde bis an die Donau zu; die südliche dagegen zieht sich in langen Zweigen gegen die Donau fort, bis ihre Unterlage, das Sandsteingebilde, zu Tage kommt, das sich am rechten Ufer der Donau, in Ungarn und Slavonien, verbreitet, und einen Zweig bis nach Croatien und das Banatische aussendet.

Die Uralpen sind ein Urfelsgebirge, in welchem Gneiß, Glimmerschiefer und Granit das Hauptgebilde sind, selbst aber wieder eine große Verschiedenheit in der Vermengung zeigen. In den höheren Theilen dieser Centralkette ist entweder ein kalkschiefriges, oder aber, und zwar am häufigsten, ein gneißartiges Gestein vorherrschend, in welchem bald der Quarz, bald der Glimmer, bald der Feldspath vorschlägt. An den tieferen Stellen tritt häufig die Formation des Schiefergebirges hervor, in welcher an vielen Orten reichhältige Gänge oder Lager an Erzen, besonders an Eisen- und Kupfererzen angetroffen

werden, von denen die mächtigen Spatheisensteinlager in Steiermark und Kärnthen durch den darauf umgehenden Bergbau am besten bekannt geworden sind.

Die nördlichen und die südlichen Kalkalpen haben kalkige Gesteine zum vorwaltenden Bestandtheile. Der Kalk ist bald älterer oder Alpenkalk, bald jüngerer oder Jurakalk, ungleich in der Farbe, mehr oder weniger mit Thon oder Mergel verbunden, und meistens über eine große Sandsteinformation gelagert. Diese letztere wird in den Ausläufern der Kalkgebirgszüge die herrschende, und kommt daselbst unter unzählbaren Wechsellagerungen und Uebergängen zwischen Sandstein, Kalk, Mergel und Thon vor, verbreitet sich auch häufig in den an solchen Ausläufern anliegenden Flächen. Beide Kalkalpen enthalten reichhaltige Erzlager an Galmay, Bleiglanz, Thoneisenstein, dann mannigfaltige Trappsteine, die in unbestimmbaren Abstufungen in einander greifen; ihre Sandsteinformation ist reich an Erz und Kohlen. In den nördlichen Kalkalpen kommen (bei Hall, Hallein, Ischl, Aussee, Hallstadt) unermeßliche Salzlager vor, die aus bituminösem, sehr trockenen Thon mit eingemengtem Gyps und Steinsalz bestehen. In dem Gebilde der südlichen Kalkalpen findet man in Krain die zahlreichsten unterirdischen Grotten und Höhlen.

Das böhmische Waldgebirge macht einen Theil des großen Gneißgranit-Plateaus aus, das auch Baiern und einen Bezirk des Landes ob der Enns umfaßt. Aus dem gneißartigen Schiefer desselben, der hier und dort noch von Serpentin und Kalk unterbrochen wird, ragen Granitkämme hervor, und es fehlt nicht an Gold-, Silber-, Kupfer- und Eisenerzen. Das zu beiden Seiten der Beraun gegen Prag auslaufende Gebirge ist ein Schiefergebirge, in welchem der Granit nur parthienweise auftritt, dafür aber Alaunschiefer, fester Sandstein und reine Kalklager um so häufiger sind, und für den Bergbau mancher Segen an Eisenstein (bei Horzowitz, Zebrak und anderen Oertern), Blei, Silber (bei Przibram, Mies u. a. O.), Kupfer und Steinkohlen enthalten ist.

Auch das Erzgebirge zeigt sich als ein mächtiges Schiefergebirge, aus dem sich Granit und Gneiß erheben, so wie auch in dem Fichtelgebirge ein granitisches Gestein, aber unter vielerlei Modificationen und Lagern, den Hauptbestandtheil zu bilden scheint. An mehreren Stellen treten einzelne Basaltkegel auf; aber in dem böhmischen Mittelgebirge sind solche Basalte zusammenhängend, und machen dieses Gebirg zu dem größten Basaltgebirge Deutschlands. Am Fuße dessel-

ben, so wie in der ganzen Ebene oder dem sogenannten böhmischen Gebirgskessel, der sich durch seine Quadersandsteine charakterisirt, trifft man eine Braunkohlenformation von bedeutender Ausdehnung und Mächtigkeit an.

Das Riesengebirge hat an seinem hohen Gebirgskamme Granit, begleitet von Glimmerschiefer und Gneiß unter mancherlei Modificationen. Kalkparthien erheben sich nur an einigen Plätzen isolirt, so wie auch kleine Züge von Porphyr anzutreffen sind. In den mährisch-schlesischen Bergketten, die gegen Troppau und Olmütz streichen, hat wieder der Schiefer die Oberhand, und beherbergt häufige Eisensteinlager (bei Freudenthal, Eulenberg u. a. O.) und gute Steinkohlenflötze, die einem bedeutenden Bergbaue (bei Blansko, Oslowan u. a.) Nahrung geben. Die Südseite dieses Gebirges hat mehr Quadersandstein, gleich dem böhmischen Gebirgskessel, dem sie in dieser Hinsicht auch anzureihen ist.

In den Karpathen glaubt man, trotz der vielen Verschiedenheiten, die sich an denselben im Vergleiche mit den Alpen zeigen, dennoch die geognostischen Verhältnisse der letzteren zum großen Theile wieder zu finden. Ihre Hauptmassen bestehen aus einem eigenthümlichen Sandsteingebilde, das als bunter Sandstein, auch als Grauwacke angesehen wird; aus diesem drängen sich einige Urgebirge mit hohen Gipfeln hervor, namentlich die Granitkette der Tatra und der Liptauer Gebirge, die Granit- und Schiefergruppe im Preßburger und Neutraer Comitate, dann das aus der Bukowina nach dem östlichen Siebenbürgen streichende, von hohen Kalkmauern begleitete Glimmerschiefergebirge, und ein gleiches bei Fogaras an der siebenbürgisch-walachischen Gränze. Im Trentschiner Comitate und von da bis in die Marmarosch läuft ein mauerförmiger Kalkstein, und auch sonst kommt dieser in Ungarn und Siebenbürgen in größerer oder geringerer Ausdehnung vor. In Galizien tragen mehrere Granitberge beträchtliche Kalkmassen, und aus der Fläche treten einzelne Erhebungen von kalkiger Beschaffenheit auf, und ziehen sich bis zu der Kalksteinkette, welche den Fuß der karpathischen Sandsteinberge bildet. Der Kalkstein also, der in den Kalkalpen mit Macht, in großen Massen, hervortritt, ist hier, im Großen betrachtet, immer nur im untergeordneten Verhältnisse zum Sandstein. Dieser letztere wechselt in den nördlichen Karpathen verschiedenartig mit Mergel und Kalk, östlicher aber mehr mit Quarz, Gneiß und Glimmerschiefer; in ihm werden, so wie in den Alpen, unter Wechsellagern von Kalk und Thon, ausgebreitete

Salzbildungen angetroffen. An Gold- und Silbererzen sind die Karpathen die reichsten Fundorte der Monarchie; sie haben aber auch noch mehrere reichhaltige Kupfer-, Eisen-, Blei- und andere Erze, insbesondere in ihren Porphyr- und Schiefergebirgen, eingeschlossen.

§. 7.

B. Gewässer.

Viele Haupt- und Nebenflüsse und Bäche durchströmen nach allen Richtungen das Gebieth unserer Monarchie, und sind in ihrem Einflusse auf die Befruchtung des Landes, so wie in den Vortheilen, die sie als bewegende Kraft dem technischen Betriebe, und als Verbindungswege dem Handel gewähren, für den Wohlstand des Reichs von unberechenbarer Wichtigkeit. Es sind jedoch nicht überall die hydrographischen Verhältnisse so günstig, um daß sich alle Bestandtheile des Kaiserstaates in gleichem Maße jener Vortheile erfreuen könnten.

Schon die oberflächliche Beschaffenheit der einzelnen Länder begünstigt mehr oder weniger die Bildung von Wasser-Vorrathskammern zur Versorgung der Flüsse und Bäche. Da nun die meisten Länder der Monarchie gebirgig sind, und ihre bewaldeten Höhen von einer feuchten Atmosphäre umhüllt, zahlreichen Quellen Daseyn und Nahrung geben, so sind auch die meisten Bestandtheile des Staatsgebiethes gut bewässert. Insbesondere gilt dieß von Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Böhmen, Mähren, Tirol, Galizien, Siebenbürgen, von der banatischen, slavonischen, und einem Theile der croatischen Militärgränze. Italien verdankt diesem Umstande großen Theils seine üppige Vegetation. Dagegen sind Istrien, Krain, die Carlstädter Militärgränze und Dalmatien weniger gut bewässert. In dem letzteren wechseln wasserarme Bezirke mit Sümpfen und Salzseen häufig ab, und gar manche Strecke des Bodens ist, wegen Mangel an Wasser, für die landwirthschaftliche Benützung verloren. Einigen Gegenden fehlt es selbst an Trinkwasser, und das Regenwasser muß in Cisternen aufgefangen werden. Auch in dem dürren Karstgebirge des illirischen Küstenlandes ist Wassermangel zu Hause, so wie dieser auch auf den quarnerischen Inseln drückend zu werden pflegt. Ungarn gehört zwar, nach der Menge der Gewässer, die es theils aus den angränzenden Provinzen erhält, theils selbst erzeugt, im Ganzen zu den gut bewässerten Ländern des Reiches; es gibt jedoch daselbst mehrere Strecken, namentlich auf der Debrecziner Heide, in Jazygien und

Kumanien, welchen es ortweise an Bewässerung fehlt, während anderswo der lokale Ueberfluß an Wasser die schönsten Ländereien in faulende Sümpfe und Moräste verwandelt.

Im Süden hat die Monarchie an dem adriatischen Meere eine beträchtliche Wassergränze, und dort die Vortheile der Küstenstaaten. Die Küste wird nicht wenig verlängert durch die Busen, die das Meer bei Venedig, Triest, Fiume und Cattaro bildet, wodurch deren Ergiebigkeit für den Verkehr erhöht wird. An der italienischen Seite sind die Ufer flach und niedrig, und von Sümpfen, Untiefen und Sandbänken begleitet, unter welchen letzteren einige zu Inseln und natürlichen Dämmen ausgebildet sind. Im Nordosten (über dem Isonzo), und an der übrigen Strecke steigt dagegen die Küste höher, ist großen Theils zerrissen und aus schroffen Felsen gestaltet. Insbesondere bildet der Vellebith mit seinen Ausläufern so steile Wände, daß hier kein Fluß Croatiens an der Oberfläche münden kann.

Das adriatische Meer, ein Busen des mittelländischen, zeigt eine geringe Ebbe und Fluth, hat eine bedeutende Tiefe und mehr Salzgehalt als der Ocean. Im Westen besteht sein Grund aus Lehm, Schlamm und Triebsand, wozu die italienischen Flüsse ihren Beitrag liefern; im Osten aus Stein und kalkigen Felsen, die mehr oder weniger mit Korallenstämmen belegt sind. Stürmischen Bewegungen ist es im Herbste und im Winter ausgesetzt, wenn die heftigen Südostwinde eintreten. Dieselben machen die Schifffahrt gefährlich, der jedoch wieder der Umstand zu Statten kommt, daß ihr die vielen Kanäle zwischen den zahlreichen Inseln und dem Festlande gute Anker- und Sicherheitsplätze gewähren.

Unter den Flüssen, die unser Gebieth durchziehen, haben die meisten auch hier ihren Ursprung, aber die wenigsten der größeren sind auch mit ihrer Mündung am Meere dem Kaiserstaate angehörig. Denn mit Ausnahme derjenigen, die in das adriatische Meer fallen, führen die andern ihr Wasser entweder dem schwarzen Meere, oder der Nordsee oder der Ostsee zu.

In das schwarze Meer ergießt sich:

1. Der Hauptstrom der Monarchie, und nach der Wolga der größte Fluß in Europa, die Donau, nach einem Laufe von 450 Meilen, wovon jedoch nur 181 auf unser Staatsgebieth fallen. Ihren Ursprung beherrscht das Großherzogthum Baden, in dessen Hochebene, dem Schwarzwalde, ihre Quellen liegen, und die Mündungen ihrer Arme sind theils auf russischem, theils auf osmanischem Boden. Sie betritt bei Passau

das österreichische Gebieth, strömt fast durch die Mitte des Erzherzogthums Oesterreich gegen Osten nach Ungarn hin, wendet sich dort, durch die Karpathen gedrängt, bei Waizen, wo sie die große Ebene erreicht, in ihrem Laufe nach Süden, dann bei Eßek nach Südosten, und verläßt erst unter Orsowa die Monarchie. In diesem langen Laufe ist der Bewohner ihres rechten Ufers jenem an dem linken Ufer durch dasselbe Staatsband verbrüdert, nur in der Strecke von Belgrad an bis Orsowa ist ihr rechtes Ufer von Unterthanen einer fremden Macht bewohnt.

Der Lauf der Donau ist in dem oberen Theile bis an die Ebene von Ungarn schnell, an vielen Stellen reißend, die Breite des Stromes sehr ungleich. Bei Wien beträgt die Letzte 17,370, bei Belgrad 3048, am eisernen Thor 480, und bei Orsowa wieder 1980 Fuß. An vielen Orten ist die Wassermasse durch Inseln, unter welchen mehrere beträchtliche, namentlich bei Wien, Preßburg und Ofen sich befinden, unterbrochen.*) Die Tiefe des Wassers ändert sehr; es gibt Stellen von 8, andere von 45 Fuß Tiefe.

Durch die karnischen, julischen und dinarischen Alpen wird das Stromgebieth der Donau von dem Etschgebiethe und dem Küstenlande, durch den Böhmerwald und den Mannhartsberg von dem Moldau- und Elbegebiethe geschieden. Es erstreckt sich selbst über den größern Theil des Kaiserstaates mittelst der zahlreichen Nebenflüsse, die ihm von allen Seiten zukommen. In dem oberen (österreichischen) Donaubecken vereinigen sich: Der schiffbare Inn, der aus Graubündten in Tirol einfließt, dieses in einer Länge von 26 Meilen durchströmt, nach Baiern übertritt, und weiter von Braunau an, wo er die mit der Saale vereinigte Salzach aufnimmt, bis gegen Passau, wo er sich mit der Donau verbindet, eine natürliche Gränze gegen Baiern abgibt; die schiffbare Traun, die aus Steiermark kommt, den Hallstädter und den Gmundner See durchfließt; die Enns, welche im Salzburgischen entspringt, nach Steiermark übergeht, und sich im Lande ob der Enns durch die Verbindung mit der Steyer zu einem schiffbaren Flusse verstärkt; dann die March, die in dem nördlichen Theile von Mähren ihre Quelle hat, die Thaya und die meisten anderen Flüsse Mährens in ihrem Bette versammelt, und an der Gränze Oesterreichs gegen Ungarn der Donau zubringt.

---

*) Die große Insel Schütt unterhalb Preßburg hat eine Länge von 12, die kleine von 7 Meilen. Siehe Blumenbach's neuestes Gemälde der österreichischen Monarchie. Wien 1833. B. III, S. 172 und 399.

In dem ungarischen Douaubecken empfängt dieser Hauptstrom viele, meist aus den Karpathen kommende Flüsse, namentlich die Waag, die Neitra, die Gran, die Eipel, die aus Oesterreich einfließende Leitha, die Raab aus Steiermark, dann die Sarviz u. m. a. Die stärksten Nebenflüsse kommen ihm aber in seinem untersten Gebiethe zu, und zwar: die Drau, welche aus Tirol durch ganz Kärnthen und durch die untere Steiermark nach Ungarn einfließt, sich daselbst mit der aus den salzburgischen Gebirgen und der wasserreichen Steiermark ankommenden Mur bei Legrad vereinigt, und so zu einem ansehnlichen Flusse angewachsen, unterhalb Eszek einmündet; die Save, die sich bei Semlin mit der Donau vereinigt, nachdem sie von ihrem Ursprunge, am Fuße des Berges Terglou, an, in ihrem meistens von Alpenzweigen gebildeten Thale die Laibach, Culpa, Unna, Illowa u. a. Flüsse aufgenommen, und durch eine Strecke die Gränze gegen Bosnien und Servien abgegeben hatte. Unterhalb Titel empfängt die Donau die Theiß, den zweiten Hauptfluß von Ungarn, dessen Quellen in der Marmarosch liegen. Derselbe hat selbst wieder ein ausgedehntes Gebieth, da er alle Gewässer des östlichen Ungarns (von welchen einige aus Siebenbürgen dahin strömen), namentlich die Zagyva, den Hernad, Sajo, Bodrog, den durch den Berettyó verstärkten Körös, die Kraszna, den Szamos, die Maros, welche die siebenbürgischen Flüsse Kokel und Aranyos aufgenommen hatte, u. m. a. in seinem Bette versammelt. Außerdem vereinigen sich hier mit der Donau noch die Temes, die Bega, die Cserna, u. m. a. Selbst außerhalb des österreichischen Territoriums empfängt die Donau noch hier geborne und genährte Flüsse, und zwar den Alt aus Siebenbürgen, den Pruth und Sereth aus Galizien.

Es sind somit wenige Provinzen der Monarchie, die ihre Wässer einem andern als dem Donaustrome überliefern. Denn ganz Steiermark, das Land ob und unter der Enns, mit Ausnahme eines kleinen Theiles, der dem Moldaugebiethe angehört, das nördliche und mittlere Tirol, mit Ausnahme des kleinen Rheingebiethes im Vorarlbergischen, und desjenigen Bezirkes, der mit dem südlichen Tirol, zu dem adriatischen Meere zu rechnen ist; fast der ganze Laibacher Gouvernementsbezirk, der größte Theil von Mähren; der südöstliche District von Galizien, und beinahe das ganze Königreich Ungarn geben ihre Flüsse unmittelbar oder durch Nebenflüsse an jenen Hauptstrom ab. Von den ungarischen Flüssen ist es nur der Poprad, der nach Norden der Weichsel zufließt.

Nach Maß dieses Zuwachses an Wasser erweitert sich auch die Tragfähigkeit dieses Flusses. Er wird schon vor seinem Eintritte in Oesterreich schiffbar, verstärkt sich hier so sehr, daß er bei Wien für Ladungen von 1500—2000, weiterhin für Ladungen von 4000—5000 Centner brauchbar wird. Wien, Pesth, Preßburg, Semlin, und mehr als 20 andere ansehnliche Städte liegen an den Ufern dieser großen Wasserstraße, die sie als ein Naturband unter einander, und alle mit Rußland, der Türkei und dem schwarzen Meere verbindet.

2. Der Dniester. Dieser entspringt an der Nordseite der Karpathen, nimmt auf seinem hierlands 62 Meilen langen Laufe die galizischen Flüsse Stry, Bistriza, Podgorze u. a. auf, und eilt in gebogener Richtung dem schwarzen Meere zu.

Nach der Nordsee fließen:

1. Die Elbe, der Hauptfluß des Königreichs Böhmen. Er hat am Riesengebirge seine Quelle, strömt durch das nördliche Böhmen in einer Länge von 40 Meilen, und tritt dann, mit beinahe allen Flüssen des Landes bereichert, nach Sachsen über. Zu seinem Gebiethe gehört unmittelbar die Iser nebst mehreren anderen Nebenflüssen der 7 nördlichen Kreise; man kann aber auch die Gebiethe der Moldau und der Eger als Nebenthäler des schönen Elbebeckens betrachten, da diese Flüsse, und zwar die Moldau, die im Böhmerwalde entsteht, und die Sazawa, Luznitz, Wottawa, Beraun und alle die anderen Flüsse des südlichen und westlichen Theiles von Böhmen aufnimmt, bei Melnik; die Eger hingegen, welche auf dem Fichtelgebirge entspringt, und die Flüsse des Elbogner, Pilsner und zum Theile auch des Leitmeritzer Kreises in ihrem Bett vereinigt, unweit Theresienstadt in die Elbe mündet.

2. Der Rhein, der in Graubündten seinen Ursprung hat, und nur in einer kurzen Strecke von 3½ Meile, als Gränzfluß zwischen Vorarlberg und der Schweiz, dem österreichischen Flußsysteme angehört.

In die Ostsee fließen:

1. Die Oder, aus Mähren und Schlesien.

2. Die Weichsel, aus Schlesien und Galizien.

Beide Flüsse werden erst außerhalb Oesterreich zu Hauptflüssen von Europa. Die Weichsel verstärkt sich indessen schon bedeutend auf unserem Boden durch die Aufnahme der Biala, des mit dem Poprad vereinigten Dunajec, des San, Bug und anderer kleiner Flüsse.

In das adriatische Meer fällt:

1. Der Po, der größte Fluß in Italien, deſſen Urſprung in Piemont, an dem Berge Viſo liegt. Sein Längenlauf auf unſerem Boden beträgt 48 Meilen, und auf dieſem nimmt er viele tributäre Alpenflüſſe auf, die ihm von der nördlichen Seite — die meiſten in einem zwar kurzen, aber reißenden Laufe — zueilen. Als die wichtigeren derſelben ſind zu nennen: Der Ticino, die Olonna, der Lambro, die Adda, der Oglio und der Mincio. — Der Po trägt Fahrzeuge mit 1000 — 1300 Centner Ladung. Er bringt viel Schlamm und Sand mit ſich, durch deſſen Ablagerung die Mündung des Fluſſes immer weiter gegen Oſten verſetzt wird*).

2. Die Etſch. Dieſe entſpringt an der Weſtgränze Tirols, durchzieht die drei ſüdlichen Kreiſe des Landes in einer Länge von 28 Meilen, vereinigt daſelbſt den Eiſack, Paſſeier, Avis und andere Nebenflüſſe in ihrem Bette, tritt nach Oberitalien ein, und zieht, von dem Pogebiethe durch einen Alpenaſt geſchieden, faſt parallel mit dem Po, dem Meere zu, das ſie nach einem Laufe von ungefähr 55 Meilen erreicht.

Minder bedeutend ſind die übrigen italieniſchen Flüſſe, die in dem adriatiſchen Meere münden, nämlich die Brenta, Piave, der Tagliamento, der Bacchiglione; ſo wie auch die küſtenländiſchen, nämlich der Iſonzo, der an der Südſeite des Terglou entſpringt, dann der Quieto in Iſtrien. Dalmatien hat nur Küſtenflüſſe, und zwar die Kerka, Cettina, Zermagna und Narenta.

Mehrere der italieniſchen und Tiroler Flüſſe und Bäche haben durch die Ablagerung des Schlammes, den ſie mit ſich führen, ihr Bett ſo erhöht, daß die Ufer mit Dämmen verſehen werden mußten, und gegenwärtig der Waſſerſpiegel des Fluſſes oder Baches theilweiſe höher als das angränzende Land iſt. Eine nicht geringfügige Eigenſchaft vieler Flüſſe und Bäche der Alpen- und Karpathenländer iſt es weiter, daß ſie, aus den engen Thälern des Hochgebirges kommend, bei ihrem ſtarken Gefälle mit Gewalt über ihr Thal ſtürzen, und daſſelbe, wenn ſie bei anhaltendem Regen oder ſchnellem Schmelzen des Schnees ungewöhnlich anſchwellen, mit Waſſer, Schlamm und Sand überdecken.

Das ſumpfreichſte Land iſt Ungarn mit Croatien und Slavonien. Tiefer als die weſtlichen Nachbarländer gelegen, muß es die meiſten

*) Adria, einſt ein Meereshafen, iſt auf dieſe Art über 4 Meilen vom Meere entfernt worden.

ihrer Gebirgswässer übernehmen, und auf seiner Ebene weiter tragen. Da aber die letztere eine geringe Senkung hat, so bewegen sich auch jene Wassermassen nur langsam vorwärts, machen viele Biegungen in ihrem Laufe, übertreten häufig die niedrigen Ufer, und geben dadurch vielen Sümpfen Entstehung und Nahrung. Aber auch die in Ungarn selbst entspringenden zahlreichen Flüsse und Bäche veranlassen alle, die Eserna und Nera allein ausgenommen, mehr oder weniger Ueberschwemmungen und Sümpfe, die in dem fetten Thonboden des Landes lange erhalten werden. Insbesondere übertritt die Theiß, von vielen Nebenflüssen gehoben, gar oft ihre flachen Ufer, und versumpft ihre Umgebung, namentlich zwischen Tokai und Szegedin. Einige Sümpfe und Moräste haben aber auch unterirdische Quellen, aus welchen sie ihren Zufluß erhalten. Ist auch durch mehrere Entwässerungscanäle hier und dort manche Strecke trocken gelegt worden *), so ist doch der Umfang von Sümpfen und sumpfigen Grasflächen, der noch gegenwärtig an beiden Seiten der Donau, Theiß, Drau, Save und den anderen Flüssen angetroffen wird, kaum um 30 Quad. Meilen kleiner, als jener war, den man im Jahre 1792 auf 108 Quad. Meilen berechnete.

Bekannt sind insbesondere: Der Hanság, der sich vom Neusiedlersee an tief in das Raaber Comitat erstreckt, und auf seinem, über 5 Quad. Meilen großen, schwimmenden Rasen wenig etwas anderes als Schilfrohr und saueres Gras liefert; der Velenczer See im Stuhlweißenburger Comitate, dessen Größe im Jahre 1792 auf mehr als 4900 Joche berechnet wurde; der Ecseder Sumpf im Szathmarer Comitate, 4 Quad. Meilen groß; der Moraſt Marczaltó im Weßprimer und Eisenburger Comitate; der meilenlange sumpfige Strich Sarretye an der Sarviz im Stuhlweißenburger und Tolnaer Comitate; der Mohacser Sumpf, der Palitscher, und der Ludas-Sumpf (oder See) im Bacser Comitate, der Gather See im Beregher Comitate; der Alibunaer Sumpf im Banate, wo überhaupt das Sumpfland eine große Ausdehnung hat, und insbesondere von dem Torontaler Comitate gegen ein Drittheil einnimmt. — Croatien und Slavonien sind in ihren Niederungen nächst den Flüssen Drau, Save,

*) Entwässerungscanäle wurden aufgeführt: Bei dem Ecseder Teiche, bei dem Marczaltó-Moraste, an der Sarviz, bei Keszthely im Szalader, bei Básárhely im Csongraber Comitate, an der Leitha im Wieselburger Comitate, und an mehreren anderen Orten.

Kulpa, Unna, Trebesch, Strug von häufigen Sümpfen bedeckt, deren Riethgras und Schilfrohr, besonders in der Gegend von Eszek, den faulenden Boden von Ferne verkünden.

Viele dieser Sümpfe und Moräste könnten entweder durch Abzugsgräben und Kanäle, oder durch Verbesserung des Rinnsals des Flusses, der sie verursacht, oder durch Erhöhung der Ufer, Anlegung von Dämmen, und überhaupt durch mehr Sorgfalt für den Wasserbau beseitigt, und hierdurch viele Quadratmeilen des besten Bodens für die Urproduktion gewonnen, und schädliche Ausdünstungen faulender Wässer entfernt werden. Die Beschaffenheit der Localität macht dieses nur in einigen Strecken schwer oder unmöglich. Aber manche Anlage, die zu jenem Zwecke gemacht wurde, ist in ihrem Entstehen mißlungen, andere wurden in der Folge so vernachlässigt, daß sie die gehofften Früchte nicht gewähren konnten, wodurch dann derjenige Grad von Entmuthigung und Lässigkeit erzeugt wurde, der das vorhandene Uebel als unabwendbar zu betrachten geneigt ist. Es wird aber ohne Zweifel die Zeit und der Eifer für solche Unternehmungen nicht ausbleiben, wenn einmahl, in Folge vermehrter Bevölkerung, der Bodenwerth daselbst mehr zugenommen haben wird.

Aber auch in den übrigen Ländern wird manche Strecke des Landes von stehenden Gewässern eingenommen, und ganz oder zum Theile der Benützung entzogen. Dahin gehören namentlich die Sümpfe an den dalmatischen Flüssen, die am Isonzo im Küstenlande, an der Etsch in Tirol und Italien, in Pinzgau im Salzburgischen, an der Weichsel, dem San, Bug und Dniester in Galizien *), der Höllenmorast in Siebenbürgen, dann diejenigen Sümpfe, welche die schnell anschwellenden Alpenwässer des lombardisch-venetianischen Königreichs (Adda, Brenta, Mincio, Po) auf der Ebene erzeugen.

Der Morast in der Gegend von Laibach ist durch die Regulirung des Flusses und durch Anlegung guter Abzugsgräben zum größten Theile schon verschwunden. Kleinere sumpfige Stellen haben noch: Oesterreich im Lande ob der Enns (bei Perg im Mühlkreise), Böhmen im Saatzer Kreise (die Lauche) und an der Gränze des Rakonitzer Kreises (den Natinasumpf), Schlesien im Gesenke (den Mosebruch), und Tirol am Bodensee, in der Nähe des Rheins und in Vintschgau.

*) An der Weichsel hat man im Tarnower und Rzeszower Kreise bei 150,000 Joch, und am Dniester über 15 Quad. Meilen Sumpfland gemessen. Siehe Oesterr. Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung ꝛc. Jahr 1831, Nr. 59.

Die bedeutendsten Seen haben Ungarn, Siebenbürgen, die Lombardie, Dalmatien, das Land ob der Enns, und Kärnthen.

In Ungarn bedeckt der Neusiedlersee, zwischen den Comitaten Oedenburg, Wieselburg und Raab gelegen, eine Fläche von 5 — 6 Quad. Meilen, den schwimmenden Rasen nicht mitgerechnet, der sich an denselben anschließt, und dessen Umfang bedeutend erweitert. Der Plattensee, eben daselbst, zwischen dem Wesprimer, Szalader und Simeger Comitate, nimmt mit einer Länge von 10, und einer Breite von 1 — 2 Meilen eine Größe von 20—24 Quad. Meilen ein. Außer diesen gibt es hier noch ausgedehnte Moore, namentlich an beiden Seiten der Donau und Theiß, die man als Seen anzuführen pflegt, die aber eher zu den Sümpfen als Seen zu rechnen sind. — Siebenbürgen hat in seiner Mitte zwischen der Szamos und Maros, mehrere, meist unter einander in Verbindung stehende Landseen, unter welchen insbesondere der Hadoser See im Dobokaer Comitate 3 Meilen lang ist.

Von den italienischen Seen, die noch die meiste statistische Bedeutung haben, ist der Gardasee, dessen Wasserspiegel eine Fläche von 6 — 7 Quad. Meilen darbiethet, der größte und zugleich der niedrigste. Etwa 9 Meilen lang und 1 ½ Meilen breit ist der schöne Lago Maggiore an der Gränze zwischen der Lombardie und Sardinien, doch gehört derselbe mit dem größeren Theile dem Auslande (Sardinien und Helvetien) an. Schmal, aber 7 Meilen lang ist der Comersee in der Lombardie. Außer diesen hat Italien noch mehrere andere Seen von geringerer Bedeutung, unter welchen nur noch der See d'Iseo (3 Meilen lang, ½ Meile breit) und der von Lugano, der jedoch mit seinem größeren Theile in der Schweiz gelegen ist, eine Ausnahme machen.

Kleiner als die oben genannten italienischen und ungarischen Landseen sind jene im Lande ob der Enns und alle die übrigen. Der Traun- oder Gmundnersee nimmt an $^{3}/_{10}$, und der Hallstädter See an $^{1}/_{10}$ Quad. Meilen ein. Sonst hat Oesterreich ob der Enns noch den Atter-, den Mond-, Irr-, St. Wolfganger See und mehrere kleinere. Unbeträchtlich (¾ Meilen lang, ¼ — ½ Meile breit) ist der Zirknitzer See in Krain, der seinen Zu- und Abfluß durch unterirdische Höhlen und Klüfte der anliegenden, sehr löcherigen Kalkgebirge erhält, und dessen Bett, wenn das Wasser zurücktritt, streckenweise zum Gras- und Körneranbau benützt werden kann. — Kärnthen hat den Wörthsee (15,800 Joch im Flächenraum), den Mühlstädter, Ossiacher und Weißensee; Dalmatien die Seen von Novigrad,

Karin, Skordona, Vrana und mehrere andere, deren viele entweder mit dem Meere oder unter sich in Verbindung stehen. Die dalmatischen Seen trocknen, mit Ausnahme des 5997 Joch großen Vranasees, im Sommer gewöhnlich aus, und ihr Bett wird dann mit allerlei Früchten bebaut.

Auch die anderen Provinzen haben einige, jedoch unbedeutende Seen; so das Land unter der Enns den Erlaffee (746 Klafter lang, 282 Klafter breit), Steiermark den Grundelsee (720 Joch groß), Böhmen den Teschnitzersee im Prachiner Kreise. Böhmen, dann Mähren und Galizien haben die meisten Teiche, von welchen einige, wie der Rosenberger (1164 Joch groß) und der Stankauer (573 Joch) im Budweiser, und der Czeperka (1104 Joch) im Chrudimer Kreise von Böhmen, in ihrer Ausdehnung manchen der bedeutenderen Seen übertreffen.

Der Bodensee gehört Oesterreich nur mit einem kleinen Theile an.

Unter den vielen inländischen Quellen gibt es auch solche, die entweder durch ihre mineralischen Bestandtheile für den Gewerbsbetrieb, oder durch ihren wohlthätigen Einfluß auf den menschlichen Organismus in einem hohen Grade wichtig geworden sind. Es ist, Dalmatien und das illirische Küstenland etwa ausgenommen, kein Haupttheil der Monarchie, der nicht Mineralwässer mehrfacher Art aufzuweisen hätte. In einigen Provinzen, wie in Böhmen, Mähren, Siebenbürgen, trifft man Districte von einem geringen Umfange an, welche an mineralischen Quellen einen großen Reichthum besitzen. In dem nordwestlichen Böhmen quellen auf einem mächtigen Moorgrunde zahllose Säuerlinge hervor. Im Ganzen aber dürfte in Bezug auf die Menge der einheimischen Mineralwässer und Gesundbrunnen kein Land mit Ungarn und Siebenbürgen, so wie in Bezug auf die erlangte Celebrität und den häufigen Besuch derselben keines mit Böhmen gleich zu stellen sein. Viele dieser Quellen sind auch schon in ihren chemischen Bestandtheilen untersucht worden, und rücksichtlich der übrigen läßt der rege Eifer der lebenden Aerzte und Chemiker bald auch solche Analysen erwarten.

Aus dieser großen Menge von Mineralbrunnen und Bädern mögen hier nur folgende bezeichnet werden. Als alkalische: Die warmen Quellen von Carlsbad und Töplitz, der Sauerbrunnen von Bilin, der Neubrunnen von Liebwerda — alle in Böhmen.

Als Schwefelquellen oder warme Bäder: die Bäder von Baden, die Quellen von Altenburg und Pirawart im Lande unter der Enns; das Bad von Gastein im Salzburgischen; die warmen Bäder von

Pischtian, Trentschin und Ofen in Ungarn, von Mehadia in der Militärgränze, von Teplitz in Croatien; die Wässer von Neuhaus und Tüffer in Steiermark, von Innichen und Carano in Tirol, die warmen Quellen von Abano im Venetianischen.

Als alkalisch-kohlensauere oder auch eisenhaltige: der Franzensbrunnen bei Eger, und Marienbad in Böhmen, die Quellen von Sternberg und Freudenthal in Mähren, von Pejo, Rabbi und Landeck in Tirol, von Rohitsch und Gleichenberg in Steiermark, von Preblau in Kärnthen, von Teplitz in Krain, von Recoaro im Venetianischen, von Bartfeld, Pösing und Füred in Ungarn, von Borszek und Polyan in Siebenbürgen, und von Kryniza in Galizien.

Als Bitterwässer: die zu Seidschitz, Sedlitz und Püllna in Böhmen.

Als Cementwässer: die zu Schmölnitz und Herrngrund in Ungarn.

Mit dieser Aufzählung ist nur der kleinere Theil der vorhandenen Mineralwässer und Gesundbrunnen bezeichnet. Denn man kennt in dem einzigen Ungarn über 350, in Böhmen an 160, in Tirol und Vorarlberg an 120 solche Quellen, und sicher sind selbst in diesen Ländern noch mehrere in diese Summe nicht aufgenommen, weil sie nur den nächsten Anwohnern bekannt sind.

Unter diesen Wässern findet die Medizin eine große Auswahl von kräftigen Heilmitteln, die das Ausland in dieser Hinsicht leicht entbehrlich machen können. Dieß bewährt sich auch in dem häufigen Besuche der Gesundbrunnen von Carlsbad, Töplitz, Franzensbrunn, Gastein und anderer, wohin, wie bekannt, Tausende von Kurgästen aus der Nähe und Ferne strömen. Auch die Industrie weiß diesen Segen zu Nutzen zu machen, wie aus den großen Versendungen an Stahl-, Bitter- und Sauerbrunnwasser, an der Gewinnung von Bitter-, Glauber- und Minerallaugensalz, und von Kupfer aus dem Cementwasser zu ersehen ist *).

---

*) Im Jahre 1834 zählte Carlsbad 10,088, Baden 6028, Töplitz 5456, Marienbad 2211, Franzensbrunn 1736, Gastein 1091, Ischl 268 Kurgäste. — Nach Koch-Sternfeld's Angaben wurden in Marienbad im Jahre 1835 an 40,000 Krüge Mineralwasser verbraucht, und in Ischl in den Jahren 1823—1835 über 106,180 Eimer Sole zu Bädern verwendet.

§. 8.

C. Beschaffenheit des Bodens

Bei einem Areale von mehr als 12,000 Quad. Meilen kann der Bodengehalt in Bezug auf seinen ökonomischen Werth nicht anders als sehr mannigfaltig sein. Es gibt aber der Verschiedenheiten dieser Art so viele, daß sich dieselben alle gar nicht angeben lassen. Auch ist die statistische Bodenkunde im Ganzen noch immer sehr mangelhaft, und kann vorerst nur über einige Hauptbestandtheile des Bodens, dessen größeren oder geringeren Zusammenhang, stärkere oder schwächere Fähigkeit für Wasser- und Wärmeleitung Rede und Auskunft geben.

Im Allgemeinen sind Thon, Sand und Kalk die am meisten verbreiteten Bestandtheile unseres Bodens. Das Vorwalten des einen oder des anderen dieser Bestandtheile, so wie das Dasein anderer Erdarten hängt in vielen Gegenden von der Beschaffenheit der anliegenden Gebirge ab, da diese einen Theil ihres Körpers der Umgegend mitgetheilt haben. So sind unzählbare Thäler in den beiden Kalkalpenketten der westlichen Hälfte der Monarchie, und selbst viele Ebenen daselbst mit einer Erdart bedeckt, in welcher Kalkerde vorherrscht; so ist der Boden der westlichen Kreise von Galizien vornehmlich Sand, der Boden der östlichen Theile am Riesengebirge Sand und Glimmerschiefer. Dagegen haben in der Nähe der Flüsse, vorzüglich der Donau, Theiß, Mur, Drau, Save, Elbe, Etsch und des Po, so wie in mehreren Ebenen Aufschwellungen den Bodengehalt gebildet, der in seinem Gemenge sehr mannigfaltig, in der Regel aber tief gegründet, bald sandig und locker, bald zähe und schwer, und an vielen Orten überaus reich an Humus ist. Das Letztere ist insbesondere in den Ebenen von Ungarn und Italien der Fall, in geringeren Parthien auch in Galizien, Böhmen, Mähren, Oesterreich, Steiermark, am wenigsten in den übrigen Ländern.

Nirgends sind vielleicht die Wirkungen der Gewässer auf die Bildung des Bodens sichtbarer, als in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Die vielen, aus den Alpen mit Heftigkeit herabstürzenden Flüsse und Bäche bedeckten mit Sand und Stein, den sie von ihren Bergen mit sich brachten, einen Theil der Niederungen, und zwar in immer abnehmendem Verhältnisse so tief herab, als die Gewalt des Wassers jene Körper tragen konnte. Die Flächen hingegen, in welchen jene Gewässer ruhigen Laufs geworden sind, erhielten von diesen einen feineren, meist lockeren Bodensatz von Schlamm und

Thon. Daher denn auch vorzüglich ein zweifacher Charakter des lombardisch-venetianischen Territoriums zu bemerken ist: ein mehr oder weniger mit Geröll und Schotter erfüllter, und dann ein tiefer, lehmiger, mit Sand gemengter, fruchtbarer Boden; ersterer in den höher liegenden Gegenden, letzterer in dem größeren ebenen, tieferen Theile des Landes. Zwischen diesen wechselt die Erdschichte in Tiefe und Bestandtheilen mannigfaltig ab, nach der Nähe zu den Bergen, wo sie in der Regel loser und seichter, oder zu der Fläche, wo sie bündiger und tiefer wird. Einen ausgezeichnet fruchtbaren Boden findet man in der Gegend von Padua und Vicenza, wo die Brenta und der Bacchiglione auch klaftertiefen, nährenden Lehmniederschlag abgesetzt haben, in der Provinz Rovigo, im Süden der Provinz Verona, in der Gegend von Mailand, Lodi und Bergamo. Das Hügelland hat größten Theils Lehmboden mit verschiedenen Abstufungen von anderen Zusätzen. Die höheren Alpendistricte der Provinzen Treviso, Belluno, Friaul, Brescia, Verona und Como sind die minder fruchtbaren Theile des Königreichs. Ganz unfruchtbar sind die mit Steingerölle bedeckten Heiden, insbesondere das alte Flußbett der Adda, und die Umgebung von Colloredo di Prato, westlich von Udine.

In Ungarn ist der äußerste Norden, ohnehin schon die Stätte der hohen Karpathen, eines langen Winters und kurzen Sommers, auch durch seinen, zum Theile unwirthbaren Boden, vorzüglich in der Arva und Marmarosch, nur nothdürftig ergiebig. Aber in der großen und in der kleinen Ebene breitet sich ein fettes, überaus fruchtbares Land aus, wo es nicht durch faulende Gewässer oder durch Flugsand überdeckt und verdorben wird. Insbesondere haben die Flächen des südöstlichen Theiles an den Flüssen der Donau, Theiß, Körös und Maros, dann auf dem rechten Donauufer längs des Flusses Raab, an dem unteren Theile des Neusiedlersees, und in den meisten Comitaten daselbst eine für das Pflanzenleben sehr vortheilhafte Mischung von Erdarten. Im Bacser Comitate so wie auf der Insel Schütt und in mehreren anderen Gegenden der Ebene ruht eine 2 Fuß mächtige Schichte von Dammerde, die jahrelang auch ohne Düngung productiv bleibt. Ihr vorwaltender Bestandtheil ist Sand, dieser aber in einem solchen Verhältnisse mit Thon und Humus verbunden, daß das Gemenge den trefflichsten Marschboden abgibt. Unfruchtbarer Sandboden kommt auf der großen Ebene, weniger auf der kleinen vor; hier nur strichweise in dem Wesprimer, Raaber und Komorner Comitate, dort in meilenlangen Ausbreitungen, insbesondere in der

Sandheide von Kecskemet und an den Sandhügeln des Bacser Comitats, dann in kleineren, von Debreczin nach der Szaboltcser Gespanschaft hinlaufenden Districten, wovon mehrere des Anbaues fähig, einige auch wirklich angebauet sind. Nicht unbeträchtlich ist auch derjenige Theil des Landes, welchen noch sumpfige Stellen einnehmen (§. 7). Hierzu kommt noch, daß der Boden mehrerer Comitate jenseits der Theiß, vorzüglich jener des Szaboltcser und des Biharer Comitats, an vielen Strecken viel salpeterhaltige Erde enthält, die denselben erkaltet, und überhaupt weniger nutzbar macht.

Siebenbürgen, ein aus Berg und Thal bestehendes Land, erfreuet sich in seinen meisten Thälern einer guten Erdscholle. Selbst das Land der Szekler, obgleich höher als die übrigen Theile des Großfürstenthums gelegen, ist nicht ohne fruchtbare Thäler und Kleinebenen. Zahlreicher sind diese in dem Lande der Sachsen und der Ungarn, wo die Natur, besonders im Innern, an vielen Strecken einen trefflichen Fruchtboden gebildet hat, in welchem alle Früchte sehr gut gedeihen. Ausgezeichnet sind in dieser Hinsicht die schönen Gegenden um Fogaras, Hermannstadt, an der Maros, an dem Szamos u. m. a. Die größten Strecken undankbaren Bodens mag derjenige Theil des Landes haben, der davon der Militärgränze angehört.

Die erst bemerkten Regimentsbezirke von Siebenbürgen, dann die gebirgigen Theile der croatischen Gränze sind auch, im Ganzen genommen, diejenigen Gegenden des Militärgränzlandes, die den menschlichen Fleiß im Anbau am wenigsten lohnen. Ihr Gegensatz daselbst sind die Bezirke des Tschaikistenbataillons und des Peterwardeiner Regiments, dann die banatische Gränze; diese haben hinreichenden Humus, der durch Sand gut gelockert ist. Einzelne Ausnahmen finden sich jedoch hier wie dort häufig vor. So nehmen in der fruchtbaren Banatgränze die Sandhügel einen Flächenraum von 71,503 Joch ein, wovon ein Drittheil nichts als Flugsand, das Uebrige mit mehr oder weniger Gras bedeckt ist. Dagegen trifft man in der minder begünstigten croatischen Gränze viele Ebenen und Thäler an, die einen guten Boden haben, namentlich in der Nähe der Flüsse, und vorzüglich in der Banalgränze und im Kreuzer Regimentsbezirke. Beklagenswerth ist es übrigens, daß in der ganzen ungarischen Militärgränze viele Aecker und Wiesengründe Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, die nicht selten Mühe und Aufwand des Landmannes vernichten, und weiter, daß auch bleibende Sümpfe und Moräste einen Theil des guten Erdreichs wegnehmen.

Galizien hat in seinem Czernowitzer und einem Theile des Stanislawower Kreises seinen besten, mit Pflanzenerde reichlich versehenen Boden. Nördlich von diesem treten mehr Kalk und Mergel hervor, und machen das Erdreich trockener und minder nährend; doch gehören die Gegenden bei Jaroslaw im Przemisler Kreise, dann der Zloczower und Kolomeaer Kreis unter die fruchtbaren Districte des Landes. Sonst wechseln sandige Gegenden mit lettigen ab, oder es streichen die ersteren in längeren Zügen fort, wie dieß namentlich in dem westlichen, vorzüglich in dem an das Sandsteingebirge anstoßenden Theile der Fall ist. Unwirthbar sind die kahlen Steinmassen der Karpathen an der südlichen Gränze, dann die sumpfigen Stellen an den oben angeführten Flüssen und Bächen des Landes.

Böhmen ist ungleich fruchtbarer in seinem nordwestlichen, als in seinem südlichen Gebiethe. Dort hat es den besten Boden, und zwar in den Kreisen von Saaz und Leitmeritz, in dem Bezirke von Eger, dann an mehreren Stellen zu beiden Seiten der Elbe vom Leitmeritzer Kreise an stromaufwärts bis Pardubitz. In den Mittelgebirgsgegenden von Saaz und Leitmeritz, so wie in den Kreisen von Rakonitz und Czaslau ist es eine leichte und bündige Mischung von Sand und Thon, die den Cerealien so zusagt. Uebrigens theilen die Landesgebirge der Umgebung ihren Charakter mit, und machen insbesondere viele Strecken der Ostseite mehr sandig, andere im Westen wieder mehr lehmig. Außer den Bergrücken des Riesen- und Erzgebirges, dann den höheren Regionen des Böhmerwaldes gibt es nur einige wenige Sandflecken in dem Elbethale (bei Elbeteinitz, Bohdanecz), und einige wenige, nicht beträchtliche Sumpfgegenden, die man als ganz unfruchtbar anführen muß; weniger lohnend sind aber überhaupt diejenigen höheren Gebirgsgegenden im Nordosten und Südwesten, wo sich zu viel Thonschiefer oder ein anderes Gestein hervordrängt, oder die Erdschichte sehr seicht ist *).

In Mähren ist die Hanna im Olmützer Kreise der fruchtbarste Theil des Landes. Ihr Hauptbestandtheil ist Lehm, durch Sand so leicht gemacht, daß das Erdreich zur Aufnahme von Wasser und Wärme recht tauglich, und so dem Wachsthume der Pflanzen ungemein günstig wird. Auch der Süden von Mähren hat, besonders in seinen Thalebenen an den Flüssen March, Iglau, Schwarza und Thaya,

*) Siehe Hrn. Dr. und Prof. Georg Schnabel, Statistische Darstellung von Böhmen. Prag 1828. S. 11 — 13.

sehr ergiebige Strecken, die jedoch an mehreren Orten durch einen kalten, saueren Boden unterbrochen werden. Das Uebrige der Markgrafschaft ist meistens nur lehmiges Hügelland, das in seinen Mischungsverhältnissen viele Verschiedenheiten zeigt, mitunter, selbst im Olmützer und Brünner Kreise, unfruchtbar ist. — Schlesien hat auf seiner bergigen und viel bewaldeten Oberfläche wenige Strecken, die sich einer ausgezeichneten Ackerkrume erfreuen; in dem Teschner Kreise nehmen auch Sümpfe einen Theil des Landes der Urproduktion weg.

Im Lande unter der Enns ist der Boden im Ganzen nur mittelmäßig tragbar, und nur mehrere Seitenthäler sind hierin ausgezeichnet; vorzüglich ist es aber die Fläche in der Nähe der Donau, welche die besten Erdarten führt. Dieselbe zieht sich von Enns an zuerst nur auf dem rechten, bei Krems auch schon auf dem linken Ufer dieses Stromes gegen Osten bis an die March hin, und ist in ihrem östlichen Theile zwischen der March und den Auen an der Donau als das fruchtbare Marchfeld bekannt; sie hat meistens einen thonigen, mit Sand — in der Nähe der Alpen auch mit Kalkerde — versetzten Boden von vieler Produktivität. Ein Theil dieser Ebene (in der Gegend von Neustadt), die Sandheide und das Steinfeld genannt, hat jedoch einen großen Ueberschuß an Sand oder Schotter (80 — 86 pCt.), und einen geringen Antheil von Pflanzenerde (2 — 4 pCt.), welche ungünstige Mischung überdieß noch auf einem, aus Kieselsteinen oder Kalkgerölle bestehenden Unterlager aufliegt, so, daß darin das Pflanzenreich entweder gar nicht oder sehr kümmerlich fortkommt; daher denn auch diese Gegend in einem Theile nur als Heide und Steinfeld da liegt, in einem andern aber mit Föhrenwäldchen bepflanzt ist; nur einzelne leichtere Felder werden mit Buchweizen bebaut. An beiden Seiten jener fruchtbaren Landschaft, in den höher gelegenen Gegenden, hat Lehm mit losem Gestein die Oberhand; an der Gränze gegen Steiermark, dann im Westen des Kreises unter dem Wiener Walde gibt es einige sterile Flecken.

Weit größere Strecken ohne landwirthschaftliche Nutzbarkeit kommen im Lande ob der Enns vor. Denn hier gehören die Gletscher und Schneefelder, die kahlen Berge der Alpen, und mehrere Steingegenden des Salzburger und Traunkreises zu der ganz unfruchtbaren Oberfläche des Bodens, und mehrere Berge sind nur geeignet, einiges Gestripp nothdürftig zu nähren. Darneben gibt es aber auch in diesen beiden Kreisen viele Thäler, die eine vortheilhafte Mischung von Thon, Kalk und Quarz haben. Von gleicher Mischung ist auch

der beſſere Boden der übrigen Kreiſe dieſer Provinz; in der Nähe der Alpen herrſcht der Kalk, im Norden der Donau Sand und Thon vor. Unter den fruchtbaren Diſtricten ſtehen der nördliche Theil des Traunkreiſes und einige Theile des Inn- und des Hausruckkreiſes, dagegen iſt die Welſerheide eine undankbare Sandſtrecke, die jedoch nichts deſto weniger nach Möglichkeit benützt wird.

Steiermark hat zwiſchen den vielen Bergketten, die ſeinen Norden durchziehen, und von welchen mehrere als nackte Steinmaſſen jeder Vegetation unzugänglich ſind, doch auch wieder zahlreiche, engere und weitere Thäler mit einem brauchbaren Kalk- und Lehmboden, dem es an hinlänglicher Feuchtigkeit nicht fehlt. In den größeren Thälern daſelbſt, dann in der unteren Steiermark iſt das Erdreich in der Regel leichter, und iſt insbeſondere um die Hauptſtadt des Landes ein aufgeſchwemmter Sand mit Lehm gebunden. In dem Marburger Kreiſe zieht ſich zwiſchen der Mur und der Drau ein freundliches Hügelland (die windiſchen Büheln) hin, deſſen obere Schichte eine gute Lehmerde zum Hauptbeſtandtheile, und Kalk zum Beiſatz hat. Ueberhaupt hat die untere Steiermark nicht nur mehr Ackerboden als die obere, ſondern ſie hat auch ein ſtärkeres Lager an fruchtbarer Erde als dieſe. Unfruchtbare Strecken trifft man in derſelben auf dem Pettauer Felde des Marburger Kreiſes an.

Tirol mit Vorarlberg hat in den höheren Regionen ſeiner Alpen theils unwirthbare Gründe, theils einen, mit loſem Geſtein vermengten, wenig brauchbaren Boden, in den Thälern aber häufig eine gute Erdſchichte von Thon und Sand. Man muß daher die Eis- und Schneeberge, dann die kahlen Felſen hinweg rechnen, wenn von kulturfähigem Boden daſelbſt die Rede iſt. Die Mittelgebirge ſind größten Theils mit tragbarer Erde bedeckt. Das aufgeſchwemmte Innthal, das Zillerthal, das Montafunerthal im Vorarlbergiſchen, dann mehrere Thäler an der Etſch haben vortheilhafte Verhältniſſe an Thon, Kalk und Sandtheilen, einige auch verwitterten Glimmerſchiefer in einem ſchwärzlichen, lockeren Boden. Unfruchtbar iſt das Steinfeld bei Roveredo.

Die wärmſte und fruchtbarſte Gegend von Kärnthen iſt das Lavantthal, deſſen Erdreich lettig und fett iſt. Die Gegend um Klagenfurt hat dagegen mehr einen leichten, weniger bündigen Sandboden von bedeutender Produktionskraft; in dem übrigen Lande wechſeln überhaupt Lehm- und Sandgegenden häufig mit einander ab, und kommen ſelbſt wieder unter mancherlei Schattirungen in den Beſtandtheilen vor; an jene im Thalgrunde des Draufluſſes legt ſich manche

Strecke von Steingerölle an. Im Allgemeinen ist Oberkärnthen viel ärmer an brauchbarer Erdscholle als Unterkärnthen.

Krain's Oberfläche ist dem größern Theile nach steinig oder sandig, und wenig fruchtbar; die meisten mit einem guten Mergel und mit Pflanzenerde versehenen Gegenden trifft man noch in dem Neustädtler Kreise, dann an der Ebene bei Laibach, in den Thälern an der Save und in der Gegend von Wippach an. Der dem Karstgebirge angehörige District dieser Provinz ist für das Pflanzenreich fast gänzlich ohne Werth.

Im illirischen Küstenlande tragen die Ebenen von Monfalcone, Gradisca und Görz mehr oder weniger den Charakter des anstoßenden italienischen Bodens, in welchem Sand oder Mergel und Lehm die Hauptrolle spielen, ihn leicht und mürbe machen. Diese Erdart erstreckt sich unter mancherlei Abwechslungen bis an den Quieto in Istrien, nur wird sie in dieser Strecke durch seichte und steinige Stellen häufig unterbrochen. Sehr unfruchtbar ist der Karst, ein kahles, steiniges Gebirge, das sich zwischen dem Adelsberger Thale und der Küste von Triest hinzieht, und nur in einigen Parzellen zur Weide nutzbar ist. Die Halbinsel Istrien ist im Süden und Südwesten flach, gegen Nordosten erheben sich aber die julischen Kalkalpen mit manchen unfruchtbaren Felsen und wasserlosen Strecken, und doch hat der nördliche Theil mehr Mergelschiefer und dadurch auch einen besseren Boden, als der südliche. Denn im Süden von Quieto hat das Land an vielen Stellen einen rothen, häufig sehr zähen Lehm von geringer Tiefe, der aus der Verwitterung der Kalkfelsen entstanden zu sein scheint, und auf dürrem Felsen aufliegt. Die besseren Theile der Halbinsel sind die Gegenden um Montona, Dignano und Pirano. Unter den Inseln hat Veglia ein gutes Ackerland, die übrigen sind wenig fruchtbar, die meisten dürr.

Dalmatien hat viel von seiner einstigen Fruchtbarkeit verloren. Da das Hauptelement des Bodens in vielen Gegenden Sand und Lehm auf einer harten Unterlage war, so mußte dort die Produktionskraft des Bodens vermindert werden oder ganz verschwinden, wo die Oberfläche entwaldet, dem Regen, Winde und der Sonnenhitze blos gestellt, und unter dieser Einwirkung des besseren Erdreichs beraubt worden ist. Dadurch kamen an so manchen Strecken der dürre Kalkgrund und der steinige Boden zum Vorschein, der in allen Kreisen, mehr oder weniger, anzutreffen ist, und mit Weide- und Ackerland wechselt. Hierzu kommen noch die Salzseen bei Nona und Zara, und

die häufigen Sümpfe, besonders im Osten und Süden, die man wenig oder gar nicht benützen kann. Ergiebige, mit guter Erde bedeckte Districte findet man an der Ostseite von Vrana, die Hügel um Scordona und Sebenico, in der Gegend von Dernich und Knin, im Kreise von Zara, die Ebene von Sign, die von Castelli zwischen Trau und Spalato, dann einige Theile an der Narenta und zwischen Cattaro und Budua. Manche Gegend hat zwar ein gutes, leichtes Erdreich, häufig Sand und Mergel, allein es fehlt ihr an der nöthigen Bewässerung. Auch die zu Dalmatien gehörenden Inseln sind von gleicher Beschaffenheit, im Ganzen steinig und trocken, stellenweise aber auch von guter Ackererde, wie dies namentlich auf der Insel Lesina und in den Thälern von Arbe der Fall ist.

§. 9.

Das Klima.

A. Ueberhaupt. Lufttemperatur.

Innerhalb des 42. und 51. Grades nördlicher Breite gelegen, nimmt unser Kaiserstaat einen der glücklicheren Landstriche unseres Continentes ein, welchem im Ganzen eine gemäßigte Lufttemperatur, ein ziemliches Gleichmaß der Tage und Nächte, und die gewöhnlichen vier Jahrszeiten verliehen sind. Hiermit sind zugleich die zusagendsten Bedingungen für das Gedeihen des animalischen und vegetabilischen Lebens gegeben.

Durch diese solarische Lage sind wir ungefähr eben so weit von der heißen, wie von der kalten Zone entfernt, und so den beiden Extremen — einer sengenden Hitze und einer erstarrenden Kälte — beinahe in gleichem Grade entzogen. Mit 5° 2′ gehört unser Staatsgebieth zu dem mittleren, und mit 3° 51′ zu dem südlichen Landstriche von Europa*); von dem nördlichen ist sein äußerster Rand noch 4° 58′ entfernt. In dem südlichen Theile hat es mit Nordspanien, Südfrankreich, mit der nördlichen Türkei und einem Theile des südlichen Rußlands, in dem nördlichen Theile mit dem übrigen Frankreich, der Schweiz und den südlichen deutschen Bundesstaaten gleiche Breiten.

Obschon nun die geographische Breite eines Landes die Grundlage der Witterung daselbst ist, so hängt doch die letztere noch von mehreren andern örtlichen Umständen ab. Insbesondere üben Gebirge, hohe Lage, Beschaffenheit des Bodens, und der Kulturzustand des letz-

*) Der südliche Landstrich von Europa wird gewöhnlich vom 36 — 46°, der mittlere vom 46 — 56° angenommen, der übrige Theil macht dessen nördlichen Landstrich aus.

teren einen großen Einfluß auf das Klima eines Landes aus. Da es nun in unserem Staatsgebiethe solcher Localeinflüsse viele gibt, so darf es uns nicht wundern, daß, ungeachtet die Breite des Kaiserstaates nicht volle 9 Grade durchzieht, dennoch die Witterung daselbst so ungleich sei. Im Süden der Monarchie liegt schon ein freundlicher Frühling mit einer Wärme von 10 — 15° auf den Fluren, während gleichzeitig in dem nördlichen Theile der Boden noch mit Schnee bedeckt ist, und eine Kälte von 5 — 7° herrscht. Aber nicht bloß diese Differenz in der Temperatur zwischen zwei entfernteren Distanzen, sondern auch die Veränderlichkeit der Witterung selbst in einer und derselben Gegend rührt großen Theils von solchen Localursachen her. Mit Ausnahme einiger Districte, darunter namentlich der größeren Ebenen, ist im Ganzen ein allmählicher Uebergang von Wärme zur Kälte, und umgekehrt, bei uns weit seltener, als ein großer, oft plötzlicher Wechsel der Temperatur. Insbesondere sind es die Gebirgsländer, in welchen Kälte und Wärme rasch aufeinander folgen, und selbst die, an Gebirge angränzenden Flächen und Städte, wie Grätz, Wien, Mailand u. a. erleiden durch diese ihre Nachbarschaft oft empfindliche Sprünge in der Temperatur.

Der Einfluß der Gebirge auf die Witterung muß sich in Oesterreich allenthalben leicht bemerkbar machen, da ein ausgedehntes, viel verästetes Netz von drei Gebirgsmassen auf seinem Gebiethe ausgebreitet ist. Ist die kalte Kette der Hochalpen für ganz Europa dadurch gleichsam eine Werkstätte der Witterung, daß sie dem aus Afrika herkommenden Luftstrome einen Theil der mitgebrachten Wärme für ihre Schneemassen abnimmt und hier und dort die Richtung desselben verändert; so muß Oesterreich, theils am Fuße dieser Kette liegend, theils von ihren Zweigen durchzogen, von jener Wirkung zunächst berührt werden. Auf der anderen Seite bereitet der Halbgürtel der Karpathen seinen Anwohnern häufig kühle und feuchte Tage, indem er die aufsteigenden Dämpfe verdichtet und reichlichen Niederschlag gibt. Und in gleicher Thätigkeit beherrschen die mährisch-böhmischen Gebirge die ihnen hierin unterthänigen Bezirke, wenn gleich in geringerer Ausdehnung und Macht, als die beiden anderen riesigen Gruppen.

Schon die Stellung der Gebirge und der Abhang eines Landes modificiren bedeutend das Klima des letzteren. Viel begünstigter sind in dieser Hinsicht diejenigen Provinzen, deren Nordseite von Bergzügen abgeschlossen ist, als diejenigen, die im Süden ihr Bergland und nach der Mitternachtseite ihre Abdachung haben. Das milde Addathal und ganz

Italien hat an den hohen Schweizer und Tiroler Alpen eine Schutzwand gegen den rauhen Norden, und in seiner Senkung gegen den Po zu eine offene Lage für die warme Luft des Mittags, die schon etwas gemildert wird auf ihrem Zuge über die Apeninnen. Die Gegend um Görz, auf gleiche Art gegen die Gewalt der Bora geschützt, erfreut sich einer milden Witterung und einer italienischen Vegetation. Im Gegensatze zu Italien ist das benachbarte Kärnthen, dem der karnische Alpenzug die Südluft versperrt. Auch das Land ob und unter der Enns würde ein wärmeres Klima haben, liefe nicht an dessen südlicher Gränze ein Gebirgszug der norischen Alpen. Mähren, das den Süden offen und im Westen, Osten und Norden einen guten Schutz von Gebirgen und eine Abdachung gegen Oesterreich und Ungarn hat, ist eben deßhalb, selbst schon in seinem nördlichen Theile, milder als Schlesien, und milder als die unter gleicher Breite gelegenen böhmischen, galizischen und ungarischen Landesdistricte, auffallend wärmer aber in seinem südlichen Theile. Böhmen hat in der, von dem nördlichen Gebirgszuge gegen die Mitte abfallenden Ebene, und in den Thälern der Elbe sein gelindestes Klima und seine mannigfaltigste Pflanzenwelt. Die Karpathen an der südlichen Gränze von Galizien, und ihr Abfall nach Norden und Nordosten erhöhen die Kälte und verlängern den Winter auf dem galizischen Boden, indem sie denselben den Nord- und Ostwinden frei stellen und den Zutritt der südlichen erschweren. Wo dieses in einem geringeren Grade der Fall ist, wie in den südöstlichen Kreisen daselbst, wo die Höhe jener Gebirgswand kleiner, die Entfernung von dem beschneiten Hauptstocke größer, auch die Lage südlicher ist, ist auch die Temperatur der Luft viel gelinder, als in den Gebirgskreisen Sandec, Jaslo und Sanok, welche der Kraft der rauhen Winde ganz hingegeben sind. Aber eben dieser Karpathenzug ist anderer Seits für Ungarn die Vormauer, welche durch das Abhalten der kalten Nordwinde und Abschließen der Wärme die Temperatur daselbst bedeutend erhöht. In dem Militärgränzlande sind die beiden äußersten Provinzen, die Carlstädter in ihrem südwestlichen und die siebenbürgische in ihrem nordwestlichen Theile ungleich rauher als die übrigen, und vorzüglich als diese avonische und banatische. Der Carlstädter Gränze bringen der Wellebith und die Kapella, der siebenbürgischen die Karpathen im Nordosten strenge Winter und einen großen Wechsel der Lufttemperatur zu.

Mit der orographischen Beschaffenheit eines Landes stimmt auch gewöhnlich die Seehöhe desselben überein, und auch diese entscheidet

über den Grad der Wärme und Kälte. Die hohen Gebirgsländer sind bedeutend kälter und rauher als das tiefer liegende Flachland. In jenen dauert der Winter vom October oder November bis April oder Mai, ja selbst zwei Drittheile des Jahres hindurch, und der Vor- und Nachsommer sind Uebergangsperioden von kurzer Dauer; in diesem werden die letzteren länger, und der Winter ist in der Regel auf drei bis fünf Monate beschränkt. Und da die meisten Provinzen in dem einen Theile flach und tiefer gelegen sind, in dem anderen aber zu Berglanden sich erheben, so sind auch jene beiden Erscheinungen gleichzeitig in den meisten Provinzen anzutreffen. So bewahrt Tirol und Vorarlberg diesseits des Brenners lange Zeit hindurch die Schnee- und Eismassen seiner Höhen, jenseits desselben wehen aber frühzeitig warme Winde und herrscht ein mildes Klima. Die beiden Kreise der oberen Steiermark haben kalte und lange Winter mit vielem Schnee; auffallend gelindere Winter und längeren Sommer genießt die untere Steiermark. Das Land unter der Enns hat in seinem niedrigsten Theile, dem schönen Donauthale, ein viel milderes Klima, als zu beiden Seiten desselben, und unter den vier Kreisen selbst sind die beiden unteren gemäßigter als die beiden oberen. Die Bewohner der nördlichen Comitate von Ungarn finden den Boden noch im Mai gefroren, und manche Thäler der Liptau, Zips und Marmaros erhalten tief in die Sommermonate hinein ihren Schnee, während die niedrige, große Ebene des Landes frühzeitig ihre Produktionskraft entfaltet. Haromszek's liebliche Ebene in Siebenbürgen hält um drei Monate früher ihre Ernte als das anstoßende Burzenland. Und ähnliche Contraste im Klima finden wir zwischen Ober- und Unterkärnthen, dem nördlichen und südlichen Krain und in mehreren anderen Provinzen.

Manches hat auch schon der Fleiß der Menschen gethan, um eine bessere Witterung zu gewinnen. Durch Verminderung der Waldungen und stehenden Gewässer ist die Luft in mehreren Gegenden reiner und trockener geworden. Einst konnte die Lombardie keinen Weizen zur Reife bringen, als sie noch von ihrem ausgebreiteten Sumpf- und Holzlande anhaltende Nebel erhielt; und heut zu Tage liefert ihr kultivirter Boden die köstlichsten Feld- und Gartenfrüchte, und ihre Winterwiesen geben noch im Jänner und Februar ein treffliches Grünfutter für das Vieh. Die Alpenländer überhaupt verloren einst erst im hohen Sommer ihren Schnee, und waren den größten Theil des Jahres hindurch in dicken Nebel gehüllt; heut zu Tage befreien schon die Sonnenstrahlen des Frühlings den größten Theil ihrer Gipfel vom Eise, und bringen

Leben in die Natur. Nur in Dalmatien hat der Menſch ſchon im vorigen Jahrhunderte an mehreren Strecken das Klima verſchlechtert. Denn ſeit jener Zeit, welche, unvorſichtig genug, die zur Linderung der Hitze nöthigen Waldungen des Landes abgetrieben und die entblößte Oberfläche den Winden und der ſolariſchen Einwirkung ausgeſtellt hatte, nahm die drückende Hitze des Sommers und die Dürre des Bodens überhand. Auch die kahlen Gegenden des Karſtgebirges im Küſtenlande und im venetianiſchen Friaul ſind durch unverſtändige Entblößungen von Gehölzen um ihren Dunſtmagnet gekommen und zum Aufenthalte verderblicher Hitze geworden. Die Carlſtädter Militärgränze ſcheint dagegen auf dieſe Art ihr Klima rauher gemacht zu haben.

Durch die Beſtaudtheile des Bodens wird die Luft verändert, in den weiten, mit Flugſand bedeckten Strecken der oberen, noch mehr aber in jenen der unteren ungariſchen Ebene. Ihr Sand ſtrahlt die empfangene Wärme ſtark aus und erhitzt ſo im Sommer die darüber ſtehende Luftſchichte; im Winter erhöht er wieder die Kälte. Die bedeutenden Sümpfe desſelben Landes mäßigen durch ihre Ausdünſtungen die Wärme des Sommers und die Kälte des Winters.

Dieſer und ähnlicher Ortsverhältniſſe wegen, kann unſer Klima mit der geographiſchen Breite des Landes nicht allenthalben übereinſtimmen. Um aber dasſelbe für die einzelnen Beſtandtheile der Monarchie genauer angeben zu können, bedarf es mehrerer Daten, als uns die meteorologiſchen Beobachtungen bisher noch geliefert haben. Man begnügte ſich in der Regel nur mit allgemeinen Andeutungen der atmoſphäriſchen Zuſtände einzelner Orte, die zu unbeſtimmt ſind, um brauchbare Grundlagen abgeben zu können, wenn es ſich um eine richtigere Berechnung handelt. In der neueren Zeit haben mehrere inländiſche Ackerbau-Geſellſchaften, im Vertrauen auf die bekannte Vorliebe der Oeſterreicher für naturwiſſenſchaftliche Unterſuchungen, ihre Mitglieder zu Beobachtungen der Atmoſphäre über ihren Wechſel in Stoff und Wirkſamkeit aufgemuntert und hierzu eine Anleitung gegeben.

In Wien, Mailand, Padua, Prag, Lemberg, Troppau, Innsbruck, Ofen, Kremsmünſter, Przemysl und einigen anderen Städten werden Witterungsbeobachtungen regelmäßig und mit Genauigkeit angeſtellt, und die diesfälligen Wahrnehmungen auch öffentlich bekannt gemacht. Obgleich nur für den Ort ſelbſt oder eine gewiſſe Umgebung der Stadt gültig, ſind dieſe Erfahrungen doch recht brauchbar und wichtig. Nur iſt zu bedauern, daß dieſe Quellen der Meteorologie ſehr zerſtreut und noch zu wenig in mehrjährige Ueberſichten zuſammen-

gestellt sind. Die nachstehende Tabelle gibt die mittlere Jahres-Temperatur einiger, nach der geographischen Breite geordneter Städte der Monarchie an*).

	Breite d. Ortes.	Höhe in W. Klftrn.	Jahrestemp. nach Reaum.
Prag . . .	50° 5′	92	7° 76′
Troppau . .	49 56	134	7 29
Lemberg . .	49 51	153	5 53
Wien . . .	48 12	87	8 29
Ofen . . .	47 30	79	8 42
Innsbruck .	47 16	306	7 46
Grätz . . .	47 4	183	7 76
Triest . . .	45 38	—	11 69
Mailand . .	45 28	65	10 30
Venedig . .	45 25	—	10 88
Padua . . .	45 24	9	10 8

Unter diesen Städten macht sich in Bezug auf die mittlere Jahreswärme vorzugsweise die Stadt Triest bemerkbar. Sie hat das Meer gegen Mittag, und schützende Gebirge an der nördlichen und östlichen Seite vor sich. Diesen Umständen verdankt sie zum großen Theile jenes Prävaliren in der Temperatur selbst über Venedig und Padua, die mit derselben unter einerlei Breite liegen und doch nur 10°,8 mittlere Jah-

*) Die Temperatur von Lemberg ist nach den mir mitgetheilten Beobachtungen von 11 Jahren (1824—1834) berechnet, die von Triest nach zwölfjährigen Angaben des H. Prof. Stadler, aus den Jahren 1805—1817; die von Innsbruck nach des H. Prof. von Zallinger fünfzigjährigen Beobachtungen (Innsbruck. 1833. Nr. 2.); die von Venedig und Padua aus den vom H. A. v. Humboldt herausgegebenen Angaben über die isothermischen Linien entlehnt; die von Troppau gründen sich auf öffentliche Bekanntmachungen aus den Jahren 1825 — 1827; die von Prag und Wien sind nach H. Löwenberg's Uebersetzung von Humboldt's asiatischer Fragmente (Berlin, 1832); und die von Mailand und Ofen nach den Angaben des H. Prof. Kämtz (Lehrbuch der Meteorologie, Halle 1831 und 1832, S. 88) aufgenommen.

Man findet zwar noch die Temperatur einiger anderen, als der hier angeführten Städte in Ziffern angegeben, allein mehrere dieser Angaben sind unverbürgt, oder aus einer zu kurzen Periode genommen, um eine Ausgleichung extremer Schwankungen der Witterung zu enthalten, oder es sind die Unterlagen der Berechnung nicht bekannt geworden. So gibt man die mittlere Temperatur für Ragusa auf 11,8, für Cattaro auf 11,6, für Fiume auf 10,3, für Linz auf 7,6, für Klagenfurt auf 8,3, für Laibach auf 8,7, für Olmütz auf 7,3, für Clausenburg auf 8,3, für Hermannstadt auf 8,5 und für Temeswar auf 9,2 Grade Reaumur an.

reswärme haben, mithin bald um einen Grad kälter als Triest sind. Venedig hat eine höhere Temperatur des Jahres, als das unter gleicher Breite liegende Mailand, obgleich dieses um mehrere Meilen westlicher gelegen ist, und nach diesem Umstande allein beurtheilt, wärmer als Venedig sein sollte. Hier wird jedoch die Gunst der westlicheren Lage durch einen anderen Umstand — die Nähe der Gebirge und größere Elevation des Landes — um ihren Einfluß gebracht. Besser zeigt sich die Regel, daß Westgegenden wärmer als Ostgegenden sind, bei der Vergleichung der Temperaturen der Städte Prag und Lemberg. Beide diese Städte sind fast unter derselben Breite, Lemberg aber um 10 Grade östlicher als Prag gelegen, weßwegen auch jenes um mehr als 2 Grade kälter ist, als Prag, wozu denn freilich auch die offene Stellung der galizischen Hauptstadt gegen Norden und Osten sehr viel beiträgt.

Grätz, gegen Wien gehalten, würde seiner südlicheren Lage nach, eine höhere Temperatur vermuthen lassen, als Wien hat, und doch steht dieselbe um mehr als einen halben Grad niedriger als in Wien. Aber Grätz liegt auch (um 96 Klftr.) höher als Wien, und ist an einem Ausgange der nordsteiermärkischen Alpen hingebaut. Seine mittlere Jahreswärme kommt mit jener von Prag überein, das doch um drei Grade nördlicher gelegen ist. In gleicher Lage ist auch Innsbruck, verglichen mit dem viel nördlicheren Prag. Linz hat fast dieselbe Polhöhe wie Wien, und ist, wie dieses, im Donauthale gelegen, und doch hat es im Mittel des Jahres um mehr als einen halben Grad weniger Wärme als Wien. Und so ließen sich noch viele Einzelnheiten dieser Art anführen, aus welchen die wichtige Rolle, welche die Gebirge, Höhe und sonstige Localverhältnisse in der Temperatur der Ortschaften behaupten, zu ersehen ist.

Noch mehr als die mittlere Jahrestemperatur ist die der Jahrszeiten verschieden, und dieß selbst unter Städten, die in Hinsicht auf die erstere einander so ziemlich gleich stehen.

Zur Uebersicht dieser Verschiedenheiten sind in dem Folgenden die mittleren Temperaturen der beiden Hauptjahrszeiten, des Winters und des Sommers, wie sie bei den genannten Städten im Mittel vieler Jahre beobachtet worden sind, zusammengestellt, und die zwischen denselben Statt findenden Differenzen ausgewiesen.

	Winter.	Sommer.	Differenz.
Innsbruck	— 0° 88′	14° 63′	15° 51′
Ofen	— 0 32	16 94	17 26
Prag	— 0 24	16 4	16 64

	Winter.	Sommer.	Differenz.
Wien	+ 0° 14′	16° 28′	16° 14′
Mailand	1 79	18 22	16 43
Venedig	4 32	15 6	11 28
Triest	4 58	18 88	14 30

Aus diesen Thatsachen zeigt sich, daß der Winter in Prag eben so gelind, wenn nicht gelinder ist, als in dem um mehr als dritthalb Grade südlicher gelegenen Ofen. Bekannt ist es ohnehin, daß die Temperaturschwankungen auf der ungarischen Ebene und deren Umgebung bedeutend sind, so wie auch, daß in diesem ausgezeichneten Weinlande manche Winter so streng gewesen sind, daß ganze Heerden Vieh (freilich nur bei Vernachlässigung der Verwahrung) vor Kälte zu Grunde gegangen. Noch mehr aber wird Ofen, in Hinsicht auf die Winterwärme, von der Haupt- und Residenzstadt Wien, wo die mittlere Wintertemperatur 0°14 Reaumur beträgt, übertroffen.

Den gelindesten Winter unter den hier betrachteten Städten haben Triest und Venedig; ihre Sommer stehen jedoch nicht auch in gleichem Maße jenen der anderen Städte vor. Es wirkt nämlich ihre Localumgebung, und zwar in Triest die kahlen, der Mittags- und Abendsonne ausgesetzten Bergrücken zur Steigerung, in Venedig das nach allen Seiten verbreitete Meerwasser zur Mäßigung der Sonnenhitze; bei beiden ist aber in den geringen Differenzen zwischen den Temperaturen der beiden Jahrszeiten zum Theile das Meeres- oder Küstenklima erkennbar. Dieses wird auch ohne Zweifel bei den Seestädten Dalmatiens der Fall sein, nur fehlt es an Daten, um es hinreichend in Ziffern zu erweisen. Merklich größer als in Triest und Venedig, ist jene Differenz der Temperaturen bei Mailand. Hier tritt der Winter schon strenger auf, der Sommer aber gibt jenem von Triest nicht viel nach. Daß übrigens die Unterschiede in der Temperatur der beiden Jahrszeiten in dem Innern der Monarchie in der Regel größer sind, als in den Seestädten, hat eben darin seinen Grund, daß unter übrigens gleichen Verhältnissen das Continentalklima überhaupt kältere Winter und wärmere Sommer mit sich führt, als das Klima der Küstenländer, wo das anstoßende Meer große Extremitäten verhindert.

Sieht man — um den Vergleichungen eine größere Ausdehnung und mehr Werth zu geben — auch auf die Temperatur einiger Städte des Auslandes, so erhält man mehrere nicht uninteressante Parallelen. Fallen doch die äußersten Spitzen unserer Monarchie mehr oder weniger unter Breiten und Längen, unter welchen gut bekannte auswärtige

Städte gelegen sind. So hat unser nördlichster Theil mit London und Brüssel, der südlichste mit Rom ungefähr dieselbe Breite; der westlichste Rand der Monarchie theilt mit Frankfurt am Main fast dieselbe Länge, und dem östlichen Rande fehlen wenig mehr als drei Grade, um mit St. Petersburg einerlei Länge zu haben.

Wien liegt mit München, Tübingen, Straßburg und Paris fast unter derselben geographischen Breite, es hat aber mehr Jahreswärme als die eben genannten Städte, Paris ausgenommen. Dieses übertrifft unsere Metropole nur um etwas Weniges (0°26) in der mittleren Jahrestemperatur, obgleich es um 10 Meilen nördlicher liegt als Wien. Paris ist aber dafür wieder westlicher und etwas niedriger als Wien situirt. Im Sommer steigt zwar in unserem Donauthale, das im Süden und Osten eine Ebene, im Westen nahe Gebirge hat, die mittlere Wärme höher als in Paris; dieses erfreut sich dagegen eines bedeutend milderen Winters, und daher auch — da die Differenz zwischen den Temperaturen der beiden Hauptjahrszeiten nicht so groß ist — im Ganzen eines angenehmeren Klimas als Wien. Auch Straßburg, obgleich in der mittleren Jahrestemperatur von Wien übertroffen, hat gegen dieses den Vortheil eines weniger kalten Winters und einer geringeren Differenz zwischen der mittleren Sommer- und Wintertemperatur. Das Letztere ist auch bei den übrigen hier verglichenen Städten der Fall, wie aus nachstehender Tabelle*) zu ersehen ist.

	Mittlere Temperatur des Jahres,	Winters,	Sommers.	Differenz.
Paris	8°65′	2°87′	14°41′	11°54′
Wien	8 29	0 14	16 29	16 15
Straßburg . .	7 82	1 10	14 05	12 95
München. . .	7 04	0 9	14 60	15 50
Tübingen. . .	6 94	0 01	13 61	13 62

Unter den südlichen Städten dürfte eine Vergleichung von Triest mit Marseille, Rom, Neapel, Palermo und Lissabon die Würdigung der Temperaturverhältnisse erleichtern. Marseille ist gleichfalls eine Seestadt, gegen Triest aber um 2 Grade südlicher gelegen, und doch hat es mit diesem beinahe dieselbe Jahreswärme. Die Winter von Marseille sind wärmer und seine Sommer gemäßigter, somit auch der

*) Die Daten über die Temperaturverhältnisse von Paris, Straßburg, München und Tübingen sind entnommen aus dem trefflichen Handbuche der Meteorologie vom H. Lud. Kämtz. Halle 1831 u. 1832, Bd. II. S. 88, und auf die bei uns gewöhnliche Reaumur'sche Scale reducirt.

Unterschied zwischen diesen zwei Jahrszeiten geringer als in Triest. Rom ist im Ganzen nicht viel wärmer als Triest, es hat aber merklich wärmere Winter als dieses. Einen höheren Thermometerstand für das Jahr finden wir in Neapel, Palermo und Lissabon, aber auch hier ist es im Grunde nur der Winter, der ihre Jahreswärme, Triest gegenüber, so erhöht; denn die Sommerwärme ist in denselben, Neapel ausgenommen, geringer als in Triest, obgleich sie bedeutend südlicher gelegen sind als dieses. Folgende Zusammenstellung weiset das hier Bemerkte in Zahlen nach *).

Mittlere Temperatur des

	Jahres,	Winters,	Sommers.	Differenz.
Triest . . .	11°68′	4°58′	18°88′	14° 3′
Marseille . .	11 5	6 6	16 0	9 4
Rom . . .	12 3	6 67	18 28	11 51
Neapel . . .	13 5	8 2	19 2	11 0
Palermo . .	13 41	9 05	17 61	8 56
Lissabon . . .	13 07	9 13	17 32	8 19

Aus dem Städtepanorama des Nordens von Oesterreich wählen wir noch Prag, um es mit London, Brüssel und Berlin zu vergleichen. Die brittische Hauptstadt liegt zwar (um 1°26′) nördlicher als Prag, sie hat aber bedeutend wärmere Winter, minder warme Sommer, und im Ganzen eine fast gleiche Jahrestemperatur wie dieses. Die Nähe des Meeres, häufige Nebel und wiederholter Niederschlag mäßigen dort die Temperatur, indem sie bald Wärme an sich nehmen, bald solche freigeben, und sonst auch die Wärmestrahlung erschweren. Brüssel hat, im Vergleiche mit Prag, ähnliche Temperaturverhältnisse wie London; es hat keine solche Winterkälte, keine solche Sommerwärme, und im Ganzen mehr mittlere Jahreswärme als Prag. Dagegen steht Berlin bei seiner um mehr als 2 Grade nördlicheren Lage sowohl im Ganzen als auch in den beiden Jahreszeiten Böhmens Hauptstadt nach. Alles dieses zeigt die folgende Tabelle.

Mittlere Temperatur des

	Jahres,	Winters,	Sommers.	Differenz.
Prag	7°76′	0°24′	16° 4′	16°64′
London . . .	7 86	2 57	13 4	10 83
Brüssel . . .	8 8	1 53	13 53	12 0
Berlin . . .	6 34	0 95	13 94	14 89

*) Die Temperatur von Marseille nach von Humboldt's Angabe in dem Jahrgange 1825 der Hertha, IV., S. 213; die von Rom, Palermo und Lissabon nach dem oben angeführten Lehrbuche der Meteorologie Bd. II., S. 88.

In Amerika und in Asien sind die gleichen Breiten bedeutend rauher als die unsrigen. Kalt und feucht ist das Klima der vereinigten Staaten und der englischen Besitzungen in Nordamerika, die unter gleicher Polhöhe mit uns liegen. Der Weinstock und mehrere andere Gewächse, die bei uns gut gedeihen, kommen dort noch sparsam fort, und werden nur allmählig in dem Maße einheimisch werden, als mit der Zunahme der Bevölkerung und der Cultur des Bodens noch manche Wildniß verdrängt und das Klima trockener und freundlicher wird.

§. 10.

B. Winde, Niederschlag, Gewitter.

Auch von dem Verhalten der Winde hängt die Temperatur eines Landes ab. Bekanntlich erzeugt bei uns der West- und Südwestwind häufig einen trüben, der trockene, vom ausgedehnten Festlande daherkommende Ostwind aber einen heiteren Himmel. Schon dadurch müssen die Winde auf den Grad der Lufterwärmung von großem Einflusse sein, da durch die Bewölkung des Himmels im Winter eine Verminderung der Wärmestrahlung und der Verdünstung, mithin eine Erhöhung, und im Sommer eine Verhinderung der Erwärmung herbeigeführt wird.

Im Allgemeinen sind die Luftströmungen bei uns, wie überhaupt in Deutschland, sehr veränderlich. Der schnelle Wechsel der Lufttemperatur, namentlich in Ungarn und im Lande unter der Enns, hat häufig in den Absprüngen der Windrichtungen seinen Grund, und ist dann am empfindlichsten, wenn im Winter auf einen Südwind ein Nord- oder Nordostwind folgt, die Luft trocken und der Himmel heiter ist.

Nach den bisher gesammelten Beobachtungen läßt sich die Richtung und Stärke der Hauptwinde in der Monarchie nur in einem beschränkten Umfange angeben. In mehreren periodischen Witterungsanzeigen wird gewöhnlich nur kurz bemerkt, welcher Wind der vorherrschende war, ohne daß auch die Zahl seines Auftretens angegeben wäre.

Unter tausend Mahlen wehet*)

d. Wind in	Wien,	Prag,	Lemberg,	München,	Berlin,	Padua,	Mailand,	Rom.
N.	91	66	76	68	51	291	66	297
N. O.	29	51	82	45	87	129	134	93

*) Die Angaben für Wien sind aus dem fünfzehnjährigen Zeitraume v. J. 1793—1807 (S. Werthheim's medicinische Topographie von Wien. Wien 1810, S. 63), die für die andern Städte aus H. Prof. Kämtz Meteorologie (Bd. I., S. 227) entnommen, nur die von Lemberg wurden nach den mir mitgetheilten Beobachtungen berechnet.

d. Wind in	Wien,	Prag,	Lemberg,	München,	Berlin,	Padua,	Mailand,	Rom.
O.	14	53	97	179	128	128	265	38
S. O.	202	78	206	35	109	64	94	74
S.	109	114	106	103	81	64	38	128
S. W.	20	244	190	219	184	65	120	220
W.	298	206	186	318	214	113	198	86
N. W.	237	188	57	33	146	146	85	64

In den drei Städten, Wien, Prag und Lemberg, sind, wie die Tabelle zeigt, die südlichen und westlichen Winde die vorherrschenden. Ein Gleiches ist auch in München und Berlin, welche Städte hier zur Vergleichung beigesetzt worden sind, zu beobachten. Es dürfte also in Deutschland überhaupt der westliche (süd- und nordwestliche) Wind der vorherrschende sein, der nur in einigen Fluren, wegen Stellung der Gebirge oder wegen anderer Localhindernisse, eine veränderte Richtung erhält. Dagegen zeigt die Windrose für Padua, Mailand, Rom, und folgerungsweise wahrscheinlich auch für die meisten Punkte von Italien, ein Vorwalten der nördlichen (nordöstlichen und nordwestlichen) Winde über die südlichen an. Es scheint, daß hier die Luftströmungen, die im Winter von dem kühleren Erdboden nach dem wärmeren Meere ziehen, und im Sommer diejenigen, die von den kalten Alpen gegen Afrika's Wüste sich bewegen, dieses Uebergewicht der nördlichen Winde über die südlichen und westlichen sichern.

Uebrigens müssen bei uns in einzelnen Gegenden durch die Umgebung, durch die Stellung der Gebirgsketten, welche das Innere der Monarchie nach allen Richtungen erfüllen, Längen- und Breitenthäler und vielartige Einschnitte, Sperrungen und Ausgänge bilden, die Winde nothwendig auch eine besondere Richtung erhalten.

Heftige Stürme und Wirbelwinde sind selten. An der Küste des adriatischen Meeres haust jedoch, vorzüglich im Herbste und im Winter, die Bora, ein heftiger und trockener Nordostwind, der das Meer zu stürmischen Fluthen auftreibt, auf dem Lande Pflanzungen zerstört und selbst bepackten Wägen gefährlich wird. Besonders heftig pflegt er in Fiume und Guarnero einzukehren, seltener und schwach in Venedig. Es scheint darin der gewaltige Conflict zwischen der höheren Temperatur des Meeres und der viel niedrigeren der Continentalländer aufzutreten. In eben diesem Districte, dann überhaupt in Italien und im südlichen Tirol wird der ermattende Sirocco (Föhn), ein Südostwind, durch seine versengende Schwüle Menschen und Thieren lästig. Sonst gibt es noch an der Küste periodische Luftströmungen, und zwar die gewöhnlichen Land- und Seewinde, die zu bestimmten Tagesstunden regel-

mäßig eintreten und von der ungleichen Erkältung und Erwärmung des Meeres und des Landes herrühren, jedoch von keiner bedeutenden Ausdehnung zu sein scheinen. Auch auf dem Gardasee und den übrigen Seen in Ober-Italien kann man solche regelmäßige Land- und Seewinde beobachten.

Ueber die Größe des Niederschlags liegen gleichfalls noch sehr wenige Daten vor. Man kann jedoch, auf die gewöhnliche Erfahrung sich berufend, behaupten, daß im Allgemeinen das Maß der Feuchtigkeit, welches die Länder der Monarchie in Thau, Regen und Schnee erhalten, für die Vegetation zureichend, im Einzelnen aber sehr ungleich, und strichweise auch unzulänglich sei.

Gemeinhin gibt man die Menge des Niederschlags für Galizien, für den gebirgigen Theil von Mähren, das nördliche Böhmen, den Westen vom Lande ob der Enns und das nördliche Tirol auf 19—28 Zoll an, und zählt diese Länder unter die feuchten, weil sie in Bezug auf die Menge des Niederschlags, den sie erhalten, über dem Normalmaße, welches für das Ganze auf 16—18 Zoll angenommen wird, stehen. Da man nun in der südlichen Steiermark, in Oberkrain und Unterkärnthen ungefähr 16—18 Zoll Niederschlag gefunden zu haben glaubt, so rechnet man diese Provinzen oder Bezirke zu den mäßig trockenen, und das mittlere und südliche Ungarn, wo der Niederschlag nur 14—15, dann Istrien und Dalmatien, wo derselbe nur 10—12 Zoll betragen soll, unter die trockenen Länder.

Diese Angaben sind zum Theile nur Vermuthungen, oder doch nicht hinlänglich begründet. Sicherer sind diejenigen, die über einzelne Ortschaften, in welchen mehrjährige Beobachtungen über die Menge des jährlichen Niederschlags gemacht worden sind, vorliegen, die jedoch nicht für das ganze Land passen müssen, da, wie bekannt, die Regen sich öfter nur auf einen kleinen District beschränken, und die Beschaffenheit der Oberfläche des Bodens hier mehr, dort weniger auf den Grad der Feuchtigkeit Einfluß hat. Solche Ortschaften und deren, durch Versuche erhobene Regenmenge sind:

	Regenmenge.			Regenmenge.	
Udine	59″	6,8‴	Trient	33″	4,2‴
Conegliano	44	3,0	Olmütz	25	—
Bergamo	43	7,0	Brünn	18	6,5
Vicenza	41	0,7	Ofen	16	0,5
Mailand	35	6,1	Wien	16	—
Verona	34	6,7	Prag	15	4,7

Zu Folge dieſer Daten erhält alſo das lombardiſch-venetianiſche Königreich die ſtärkſten Regengüſſe. Je näher dem ſüdlichen Fuße der Alpen, deſto größer zeigt ſich die mittlere Regenmenge. Man erkennt darin die Folgen des Anlangens der warmen, dämpfereichen Luftſtrömungen aus dem Süden an den kahlen Hochlanden, wo die Dünſte leicht condenſirt und zu Regen werden.

Außer Italien erhalten wohl die Tiroler und Salzburger, und überhaupt die weſtlichen Gebirgsländer ſchon deshalb den meiſten Regen, weil ihnen die weſtlichen Winde, die feucht daher kommen, zuerſt begegnen, daſelbſt erkalten, und einen bedeutenden Theil ihrer Feuchtigkeit verlieren, bevor ſie in das wärmere Flachland übergehen. Aus dieſem Grunde haben die hinter jenen Bergwänden öſtlich gelegenen Länder, insbeſondere Ungarn, einen geringeren Niederſchlag. In den waſſerreichen Strecken von Ungarn iſt jedoch die Verdünſtung am Tage ſtark, und zur Nachtzeit gibt dann die Präcipitation der Dünſte einen ſtarken Thau.

Nennt man die Regen- und Schneetage die naſſen, die anderen — ohne weitere Unterſcheidung — die trockenen Tage; ſo verhalten ſich, auf der Grundlage mehrjähriger Beobachtungsreſultate, die trockenen zu den naſſen Tagen:

in Trieſt	wie	272	zu 93	in Wien	wie	220	» 145
» Innsbruck	»	235	» 130	» Lemberg	»	199	» 166
» Prag	»	227	» 138				

Unter dieſen Städten haben alſo Trieſt und Innsbruck die wenigſten, Wien und Lemberg die meiſten naſſen Tage.

Von den furchtbaren Lufterſcheinungen, die bei uns vorkommen, ſind die Gewitter die gewöhnlichſten; Meteorſteine, Waſſerhoſen, Nordlichter ſind nur eine Seltenheit. Die Gewitter ſind am häufigſten in den hohen Alpen- und Karpathengegenden, wohin Nebel und Wolken eilen, um ſich in Blitz und Strömen zu entladen. Sie werden daſelbſt in ihrem Ausbruche oft recht bösartig, zuweilen auch durch verheerenden Hagel oder Wolkenbruch verderblich. Auch Thäler, die gegen Süden oder Südweſten offen, ſonſt aber vom Gebirge umgeben ſind, ſind in der Regel gewitterreich. Im Mittel mehrerer Jahre kommen jährlich Gewitter vor: *)

*) Die Daten für Innsbruck nach von Zallinger's fünfzigjährigen Beobachtungen; die von Lemberg nach ſechsjährigen (1817, 1818, 1821, 1822, 1825, 1826); die von Wien und Kremsmünſter nach fünfjährigen (1828—1832); die von Trieſt nach fünfzehnjährigen Beobachtungen.

in Innsbruck	11	in Kremsmünster	27
» Wien	15	» Ofen	28
» Prag	17	» Trieſt	31
» Lemberg	18	» Padua	41

Unter dieſen Städten ſcheint alſo Padua, dann Trieſt die meiſten Gewitter zu erhalten. Das mittelländiſche Meer auf der einen, das Alpengebirge auf der anderen Seite tragen hierzu ohne Zweifel weſentlich bei, jenes, indem es viele Dämpfe dahergibt, dieſes, indem es die letzteren oft ſehr ſchnell condenſirt, wobei ſich dann auch eine Menge Electricität entwickelt.

Dem Hagel ſind vorzüglich mehrere Gegenden des mailändiſchen, Tirols und der unteren Steiermark unterworfen. In Steiermark hat der Hagelſchaden in 3 Jahren die Summe von 2,631,822 fl. C. M. erreicht.

Vulkaniſchen Ausbrüchen iſt unſere Monarchie nicht ausgeſetzt; die auf der Inſel Meleda bei Raguſa wahrgenommenen Detonationen und Erdſtöße laſſen, obgleich ſie für vulkaniſche Erſcheinungen erklärt wurden, keine Ausbildung eines Vulkans befürchten.

An Erdbeben leiden zuweilen die Küſtenländer, vorzüglich Dalmatien. Mehr oder minder ausgedehnte Erderſchütterungen kamen auch in Ungarn, Siebenbürgen und Illirien vor, doch waren dieſelben bis jetzt von keiner großen Verheerung.

Verwüſtende Schnee- und Steinlavinen, die nicht ſelten Bäume und Häuſer mit ſich fortreißen, ſind den Ländern Salzburg, Tirol, Kärnthen, auch Ober-Steiermark und dem Veltlinthale eigen. Daſelbſt erzeugt auch ein ſchnelles Schmelzen der Schneemaſſen ein plötzliches Anſchwellen und Ueberſtrömen der Wildbäche und große Ueberſchwemmungen. Die letzteren ſind überhaupt in allen unſeren Gebirgsländern dort häufig, wo der Bergfluß, im Hochlande entſpringend, aus ſeinem engen Thale auf einer Fläche ankommt, die ſein Gefälle bedeutend vermindert, und ihn in ſeichtem Bette trägt. Sonſt ſind noch die große Ebene von Ungarn, mehrere Flächen in Dalmatien, im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und an der Donau Ueberſchwemmungen unterworfen.

§. 11.

C. Einfluß des Klimas auf die Geſundheit des Menſchen und die Vegetation.

Auf die Geſundheit des Menſchen iſt der Einfluß unſeres Klimas im Allgemeinen ſehr günſtig zu nennen. Betrachtungen über die Le-

bensdauer der österreichischen Bewohner werden dieß bei der Darstellung der Mortalitätsverhältnisse hinlänglich bestätigen. Rein und stärkend ist die Luft in den bergigen Bestandtheilen der Monarchie, bedeutend milder in den Ebenen, aber hier wie dort Menschen und Thieren gedeihlich. Dies bezeugt die frische Farbe und der kräftige Körperbau der Alpenbewohner, dies bezeugt der kernige, dauerhafte Schlag der Landsassen in der Ebene von Ungarn und überall.

Gibt es auch hier und dort einige, in der Eigenschaft der Luft liegende Veranlassungen zu Krankheiten, so sind es in der Regel solche, die durch Vorsicht und gehörige Lebensweise größtentheils unschädlich gemacht werden können. Nur ortsweise machen einige Sümpfe, namentlich in Ungarn, Dalmatien (besonders an der Narenta), in der Militärgränze, und in der Lombardie (an der Mündung der Adda, am Chiavennersee, bei Mantua) die Luft durch ihre Ausdünstungen zuweilen fieberhaft und überhaupt ungesund, besonders dort, wo eine Gebirgswand, wie in den moräftigen Niederungen der Karlstädter-, Banal- und Banatgränze, den Zutritt reinigender Winde versperrt. Was sonst noch der Fremde dem ungarischen Klima zur Schuld zu legen pflegt, rührt meistens nur von der Vernachlässigung der hier nöthigen Verwahrung des Körpers gegen die Kühle der Nächte, und von dem ungewohnten Genusse geistiger Getränke und fetter animalischer oder sonst schwer verdaulicher Speisen her. So wie die trockene Luft am Tage die Erwärmung befördert, so begünstigt sie auch wieder in der Nacht die Erkältung, und so folgt häufig einem heißen Tage eine kühle Nacht.

Auch in Bezug auf die Vegetation ist der klimatische Einfluß im Allgemeinen recht ersprießlich, dabei aber nach Verschiedenheit der geographischen Breite und anderen Localverhältnissen so auffallend verschieden, daß man neben einer großen Mannigfaltigkeit an Feld- und Gartenprodukten auch, wenn gleich nicht scharf gezeichnete, Abstufungen und Gränzen des Wachsthums und der Eigenthümlichkeit der Pflanzenwelt nach den Breitengraden und der Höhe bemerken kann. In dem warmen Theile des Staatsgebiethes gedeiht die Olive, die Citrone, die Pomeranze und manche andere zarte Südfrucht im Freien, ja selbst die Dattelpalme wächst wild auf Dalmatiens Boden. Ungarn's südlicher Landstrich erzeugt Reis, edle Weine, Melonen und Kastanien. Arm erscheint dagegen derjenige Theil der Monarchie, der von dem Hauptstocke der Alpen und Karpathen eingenommen ist. Hier setzt das Klima der Vegetation enge Gränzen, und beschränkt

den Bewohner auf den Anbau einiger weniger Samen- und Knollengewächse, häufig nur des Hafers und der Kartoffeln.

Da überhaupt Wärme der Luft und des Bodens für die organische Produktion des letzteren eine Hauptbedingung ist, und in dieser Hinsicht vorzugsweise den Charakter eines Landes bestimmt, so pflegt man auch, so weit sich dieser Charakter in gewissen Hauptprodukten des Bodens ausspricht, in der Monarchie folgende drei Regionen zu unterscheiden: eine südliche vom 42—46°, eine mittlere vom 46—49°, und eine nördliche vom 49—51° nördlicher Breite. Die erste Region kann man das Vaterland der Südfrüchte, des Oelbaums und des Reispflanze heißen. Denn bei ihrem kurzen und gemäßigten Winter, der in einem Theile derselben oft nur einer Regenzeit gleicht, und bei ihrem langen und warmen Sommer kommen hier diese und noch andere, dem tieferen Süden angehörige Pflanzen fort. Sie fängt mit den Spitzen Dalmatiens an, schließt dieses, dann die Militärgränze, Slavonien, den Süden von Croatien, von Ungarn und Siebenbürgen, das illirische Küstenland, das südliche Krain, die Südspitze von Tirol, und das lombardisch-venetianische Königreich bis auf die nördlichen Districte, ein. — Ihr Gegensatz, die nördliche Region, begreift Böhmen und Galizien, mit Ausnahme der südlichen Antheile derselben, Schlesien, den größten Theil von Mähren, und einen Strich im Norden von Ungarn. Ihre Hauptprodukte sind Getreide, Obst und Flachs. — Der zwischen diesen beiden Regionen liegende Theil — die mittlere Region — enthält die übrigen Theile des Staatsgebiethes. Wein und Mais sind diejenigen Produkte, die sie charakterisiren können, neben welchen aber, unter dem günstigen Einflusse einer gemäßigten Temperatur und hinreichenden Bewässerung, auch noch die übrigen Erzeugnisse der nördlichen, und viele der südlichen Region daselbst ihr gutes Gedeihen finden.

Diese Unterscheidung von drei Regionen kann jedoch nur beiläufig ein Anhaltspunkt zur Bezeichnung des Charakters der Vegetation nach der verschiedenen Breitenlage seyn; denn im Einzelnen wird der letztere durch viele Ausnahmen und Schattirungen unterbrochen oder verwischt. An dem einen Abhange der Karpathen reift die köstliche Rebe von Tokai, und jenseits dieses Gebirges gedeiht in ganz Galizien (ohne Bukowina) kein Wein und kein Mais, indessen doch Böhmen unter gleicher Breite, ja noch nördlicher gute Weine erzeugt. Der Mais, der in dem südlichen Mähren gut fortkommt, mißräth in Böhmen unter gleichen Breitengraden, und die rauhe Marmarosch bringt

keinen Weinstock zur Blüthe, der doch in dem um einen Grad nördlicher gelegenen Mähren mit Vortheil gepflanzt wird. Der Osten von dem Erzherzogthume Oesterreich, der Süden von Steiermark, Tirol und Siebenbürgen liefern Wein und Mais, welche Gewächse dort im Westen, hier im Norden fehlen. Der südwestliche Theil der Carlstädter, und der nordöstliche der siebenbürgischen Militärgränze sind zu rauh für die Zucht des Maulbeerbaumes und des Weinstocks, dagegen ziehen die zwischen jenen Strecken gelegenen Bezirke des Gränzlandes, vorzüglich aber der slavonische und banatische in der Ebene, beide Pflanzen in vortrefflicher Art. Auch findet man es häufig, daß, wegen Ungleichheit der Witterung, in dem einen Theile des Landes die Früchte erst in der Blüthe, in dem anderen hingegen schon in voller Reife sind, namentlich in Ungarn, Tirol, Steiermark, Kärnthen, und überhaupt in den Gebirgsländern, wo das Thal oder die Ebene die Ernte hält, während der Bergacker noch grüne Saaten trägt. In dem höheren Theile der Gebirgsländer beschränkt auch der frühzeitig eintretende und lang anhaltende Winter die Vegetationsperiode auf eine kurze Dauer, so, daß an manchen Stellen kaum der Hafer und wenig Obst zur Reife kommen kann, ja ersterer zuweilen vom Schnee bedeckt, bis zum nächsten Frühjahr auf dem Felde bleibt. Dagegen kann der Italiener den Mais, der Bewohner des südlichen Ungarn, und auch der Unter-Steiermärker seinen Buchweizen als Nachfrucht ernten, und darnach noch Weizen säen.

Will man aber in einem und demselben Lande die Einflüsse des Klimas in vielen Abstufungen der Vegetation ansichtig werden, so möge man nur Tirol betrachten. In der Nähe seiner Hochgebirge ist nur das Land der Waldungen und wilden Grasarten zu sehen; mehr in der Tiefe kommen Hafer und Gerste, tiefer die übrigen Körner- und Hülsenfrüchte, auch Mais, dann treffliche Obstsorten vor. Im Süden hat der Gott der Rebe seine prangenden Gärten, und der Seidenwurm lohnt die Mühe des Züchters. Und damit hier Italiens Himmel um so weniger vermißt werde, ist die Gegend am Gardasee mit Oliven gesegnet.

§. 12.

Natürlicher Produkten-Reichthum.

Schon die Beschaffenheit der Oberfläche und das Klima der Monarchie lassen einen nicht geringen Grad von natürlicher Fruchtbarkeit daselbst erwarten. Denn jene beiden Grundkräfte enthalten die besten

Bedingungen zur Weckung und Erhaltung des Lebens in Thieren und Pflanzen, und es steht im Allgemeinen kein Naturhinderniß im Wege, daß sich jene Kräfte und Anlagen auf eine ersprießliche Art entfalten. Würde der Mensch mit seinen nie ruhenden Wünschen und seinen Bedürfnissen nicht ohnehin schon zum Erwerb mit Anstrengung getrieben, bei dem lockenden Aushängschilde unseres Bodens hätte er an der Hand der Natur immer zu einem beglückten Landwirthe und Bergmann werden müssen.

In keinem ihrer drei Reiche hat die Natur unserem Kaiserstaate ihre Gaben versagt, so weit nur solche unter diesem Himmelsstriche von Europa sich erhalten und wieder erzeugen können. Ungarn, Italien, Böhmen, Mähren und Galizien sind zu ergiebigen Kornkammern des Reiches geschaffen, Tirol, Salzburg und Ober-Steiermark für die Viehzucht unübertrefflich ausgestattet, und ganze Bezirke des Alpen- und Karpathenlandes, hier mit einem Vorrath von Salz, dort mit einem Gebirg voll Erz beschenkt. Im Ganzen findet das gemeine wie das erkünstelte Bedürfniß die Mittel zu seiner Befriedigung auf dem vaterländischen Boden; nur einige Gewürze, Medicinalpflanzen, Färbestoffe, Holzarten, und überhaupt die Colonialwaaren muß es aus der Fremde nehmen.

In Betreff des Pflanzenreiches ist es kein geringfügiger Umstand, daß aus der Mannigfaltigkeit des Bodens und des Klimas, die hier zu Hause ist, auch eine solche in den Produkten hervorgehe. Denn dort, wo die letztere — als nothwendige Folge der Verschiedenheit der Lage, des Erdreichs, der Feuchtigkeit und Wärme — bleibend und gewiß ist, erstrecken ungünstige Elementarereignisse und Witterungszustände ihren verderblichen Einfluß nicht immer auf alle Vegetabilien, die da gezogen werden. Wenn nasse Jahre den Ertrag der feuchten Niederungen schmälern, kommen sie den trockenen, höheren Gegenden zu Statten; wenn wegen anhaltender Dürre die eine Frucht zurückbleibt, findet nicht selten eine andere ihre gute Entwicklung und ihr Gedeihen, so daß die geringere Fechsung in der einen durch die reichlichere der anderen minder empfindlich wird. Es kann also Oesterreich, bei der Mannigfaltigkeit seiner Naturprodukte auf seiner weiten Bodenfläche immer der Hoffnung leben, daß etwaige Wehen unfruchtbarer Jahre nicht leicht alle seine Gefilde und alle seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse gleich hart treffen werden.

Aus dem Thierreiche hat Oesterreich alle gewöhnliche Nutzthiere der gemäßigten Zone, und darunter einige von ausgezeichneter Qua-

lität. So verdient das steiermärkische, Tiroler und Salzburger Hornvieh, das ungarische Borstenvieh, der böhmische Fasan, der Lachs der Elbe und der Moldau, der Hausen der Donau, der Seidenwurm von Italien u. m. a. besonders bemerkt zu werden. Von reißenden Thieren nährt nur der ungarische und galizische Boden eine größere Anzahl, sonst aber sind solche, so wie schädliche Insekten und Amphibien selten oder doch wenig beschwerlich; nur der Kornwurm und der Borkenkäfer werden zuweilen zahlreich, und aus Servien kommen die dem Viehe verderblichen Kolumbager Mücken in das Banatische herüber. Auch die Zugheuschrecken, die sich insbesondere in den Jahren 1780 — 1782 im südlichen Ungarn und Siebenbürgen verwüstend eingefunden haben, waren Ankömmlinge aus fremden Ländern.

Im Pflanzenreiche sind die vier Körnergattungen: Weizen, Korn, Gerste und Hafer das Hauptprodukt der Monarchie, und unter denselben sind der ungarische Weizen und die böhmische Gerste durch Schönheit und Güte bestens bekannt. Außerdem aber hat die Lombardie ihren trefflichen Reis, der größere Theil des Reiches seinen Mais, Steiermark und mehrere andere Provinzen einen guten Buchweizen. Unter den Handels- und Fabriksgewächsen, die in größerer Menge gebaut werden, stehen der böhmische Hopfen, der ungarische und galizische Tabak, der mährisch-schlesische Flachs, der unterennsische Safran, der ungarische Hanf im Rufe ausgezeichneter Brauchbarkeit, und das an vielen Sorten kostbarer Weine reiche Ungarland prangt mit seinem Tokaier unter allen weinbauenden Ländern von Europa. Von Obst gedeihen die gewöhnlichen Sorten in allen Bestandtheilen des Reiches, im Süden auch Feigen, Oliven, Citronen, Orangen und andere Südfrüchte. Die Aloe, den Oleander, den Lotusbaum, die Myrthe und die Dattelpalme trifft man in Dalmatien wild wachsend an. Saftvolle Gräser und mancherlei Arzneipflanzen sind in den vielen Thälern und an Gebirgen in großer Menge vorhanden, und unzählbare Mooſe, Flechten und Farrenkräuter wuchern auf den tausendarmigen Zweigen der Gebirge, darunter insbesondere das isländische Moos und der Speick. Die meisten Anhöhen und selbst ausgedehnte Strecken des flachen Landes sind mit Holzungen bedeckt, deren Erträgniß den Holzbedarf im Ganzen hinlänglich deckt.

Im Mineralreiche hat Oesterreich den größten Segen unter allen Staaten von Europa. Mit Ausnahme des Platina, besitzt es die übrigen Haupt- und die meisten Halbmetalle, und namentlich das Eisen von Steiermark und Kärnthen, das Blei von Kärnthen, das

Queckſilber von Idria, das Gold von Kremnitz und Siebenbürgen, das Zinn und den Pyrop (Granaten) von Böhmen, und mehrere andere als Gegenſtände von ausnehmender Güte. Unermeßliche Salzlager in Galizien, Ungarn, Siebenbürgen, dem Lande ob der Enns, Steiermark und Tirol ſichern den Bedarf an Koch- und Steinſalz auf Jahrtauſende, und an anderen Mittelſalzen, an verſchiedenen Erd- und Steinarten fehlt es keiner Provinz der Monarchie.

In dieſer Menge und Mannigfaltigkeit an Naturprodukten liegt ein ungemein großer und dauerhafter Reichthum, der in dem Maße, als die vorhandenen Quellen benützt werden, immer mehr Elemente erhält, und Oeſterreich, rückſichtlich der weſentlichſten Erhaltungsmittel vom Auslande unabhängig macht. Schon ſeit lange gibt die landesübliche Benützung der phyſiſchen Anlagen des Bodens in gewöhnlichen Jahren eine Maſſe von Produkten des Pflanzen- und Mineralreiches, welche die eigene Nachfrage des Inlandes überſteigt, und zum Theile zur Verſorgung anderer Völker gewonnen wird. Dasjenige aber, was an einigen Thiergattungen (Rindvieh, Pferde) für den eigenen Bedarf noch fehlt, kann bei ſo günſtiger Ausſtattung des Naturfondes durch erhöhte Kultur noch errungen werden.

Es ſind indeſſen die verſchiedenen Naturgaben nicht allen Beſtandtheilen des Kaiſerſtaates in gleichem Maße zu Theil geworden. Am reichlichſten iſt damit das weite Königreich Ungarn bedacht, das man auch wegen der Fülle und Mannigfaltigkeit ſeiner Urprodukte für eine Wiederholung Europa's im Kleinen nachzuweiſen verſucht hat. Man mag hier das eine oder das andere Naturreich durchgehen, überall findet man eine überaus große Freigebigkeit des Himmels, ſo daß ſich wenige Länder unſeres Erdtheiles in dieſer Hinſicht mit den üppigen Ebenen und dem mineralreichen Boden von Ungarn meſſen können. Auch in Böhmen iſt der Produktenreichthum aller drei Reiche der Schöpfung groß, doch iſt hier der Boden, im Ganzen betrachtet, nicht ſo ausgezeichnet, um an Fülle ſeiner Erzeugniſſe jenem von Ungarn gleichgeſtellt werden zu können. Die Lombardie hält wohl in Bezug auf die Güte des Bodens eine ſolche Parallele mit Ungarn ein, und wird auch als der Garten Europa's geſchildert, in welchem alle Früchte dieſes Erdſtrichs in vorzüglicher Güte gedeihen; allein ſie bleibt in dem Mineralreiche zurück, da nur Eiſen, Stein- und Erdarten gegenwärtig noch ihr Hauptprodukt ſind. Ein Gleiches gilt auch von dem venetianiſchen Gebiethe, deſſen Pflanzenreich ergiebig, das Mineralreich aber beinahe nur Kupfer, Blei, etwas Eiſen und mehrere Brenn-

stoffe liefert. Dem Lande ob der Enns fehlt es an einigen Cerealien, (Wein, Mais), dem Lande unter der Enns an mehreren, dem Küstenlande fast an allen Metallen. Auch sind diese letzteren Provinzen an Menge ihrer Naturerzeugnisse nicht ausgezeichnet zu nennen.

Diese ungleiche Betheilung der Bestandtheile der Monarchie mit Naturanlagen und Gütern, weit entfernt ein Mißgeschick zu sein, ist vielmehr ein dauerndes Band, das die Länder einander unentbehrlich macht. So wie der Sohn des Gebirges, das der Himmel mit unterirdischen Schätzen gesegnet hat, seine bergmännische Ausbeute gegen Brotfrucht und andere Erzeugnisse des Landes oder Städters austauscht, so reicht im Verkehr auch eine ganze Provinz ihren Ueberfluß der anderen mit, und erstarkt selbst in diesem Geschäfte, das gleichsam der nöthige Blutumlauf ist, um daß sich alle Glieder des großen Körpers gesund und kräftig erhalten. Und so liegt denn dieser ungleichen Betheilung mit Urprodukten unverkennbar die hohe Weisheit zum Grunde, daß auf diesem Wege die gegenseitigen Zwecke, Geselligkeit und Ausbildung, um so schneller und sicherer erreicht werden.

Zweite Abtheilung.

Die Bewohner.

Nicht minder als das Staatsgebieth zieht auch das zweite Element der Grundmacht des Staates — das Volk — sowohl in Bezug auf seine Größe, als auch in Betreff seiner physischen, moralischen und intellectuellen Eigenschaften die Aufmerksamkeit des Staatsforschers auf sich.

In Oesterreich ist in dieser Hinsicht dem Statistiker ein weites Feld geöffnet. Wohin er nur seinen Blick wendet, überall wird er Eigenthümlichkeiten gewahr, die für die Erreichung der Staatszwecke von entschiedener Wichtigkeit sind. Wünscht man zum Besten der letzteren nur einerlei Sinn und gleichartige Interessen, so findet man sich hierin unbefriedigt bei dem Anblick der Wirklichkeit, da diese gar manche heterogene Denkungsarten, divergirende Neigungen, und eine solche Menge von Nationalismen und Provinzialismen enthält, daß es fast unerreichbar scheint, diese verschiedenartigen Bestandtheile zu einem lebendigen Ganzen zu vereinen, und glücklich nach einem Ziele zu führen. Diejenigen Gegenstände aber, die zunächst hier, bei der Darstellung der Grundmacht, genauer besehen werden müssen, sind: die Volkszahl, ihre Vertheilung und Bewegung, die Nationalverschiedenheiten nach Abstammung und Sprache, der Nationalcharakter und die körperlichen Anlagen, die Abtheilungen der Bewohner nach Stand, Religion und Beschäftigung. Alle diese Gegenstände sind Farben zu dem statistischen Bilde des Volkes, das hier in Bezug auf den Staat betrachtet werden soll, und alle Maßregeln, welche die Erhaltung oder Wohlfahrt der Staatsangehörigen beabsichtigen, setzen, wenn sie ihren Zweck nicht verfehlen sollen, die Kenntniß dieser Verhältnisse voraus.

§. 13.

Die Volkszahl.

Das verläßlichste Mittel, die Größe der Volksmenge zu erfahren, d. i. die Zählung, ist in Oesterreich schon seit lange im Gebrauche, nur Ungarn und Siebenbürgen machen hiervon eine Ausnahme. Die Volkszählung wird jedoch nicht in allen Landesabtheilungen, in welchen sie eingeführt ist, nach einerlei Normen vorgenommen. Nach der Art der letzteren kann man drei Hauptclassen von Landesbestandtheilen unterscheiden und zwar:

a) Die politisch-militärisch conscribirten Provinzen. In diesen ward die Volksbeschreibung bereits im Anfange der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den politischen Obrigkeiten, unter Mitwirkung der Seelsorger, übertragen und bestimmten Vorschriften unterworfen *). Diese erste Einrichtung entwickelte sich unter gleichzeitiger Ausbildung des Werbbezirkssystems zu einer immer genaueren Form und Praxis, und im Jahre 1770 wurde auch das Militär zu diesem Geschäfte beigezogen. Nach Verlauf von vielen Jahren zog man die vielen Verordnungen, wodurch die Conscription von Zeit zu Zeit geregelt werden mußte, in ein Conscriptions- und Rekrutirungspatent zusammen, das im Jahre 1804 erlassen wurde, und das in der Hauptsache noch gegenwärtig die Richtschnur in dieser Sache abgibt. Nach demselben wird die Volksmenge überhaupt, dann die Qualification der Einzelnen erhoben, um so eine Grundlage und einen Maßstab zu erhalten, wornach die Beitragsquote dieser Länder zu der gemeinschaftlichen Vertheidigung des Staates gleichmäßig ausgemittelt werden könnte. Diese Bestimmung der Conscription blieb auch im Jahre 1827, in welchem neue Rekrutirungsgesetze eingeführt wurden, unverrückt, nur mußten in den Aufnahmsbogen, Ausweisen und Tabellen einige, den neuen Grundsätzen der Militärpflichtigkeit entsprechende Abänderungen vorgenommen werden. Uebrigens ist die Geistlichkeit des Conscriptionsgeschäftes schon kraft jenes Patentes v. J. 1804 enthoben worden.

*) Früher wurde dieß Geschäft nur von der Geistlichkeit besorgt, und noch heut zu Tage führt diese hier und dort eine besondere Seelenbeschreibung fort, deren Resultate jedoch mit jenen der politisch-militärischen Conscription selten übereinstimmen.

Die in diese Classe gehörenden Länder sind die böhmischen und galizischen, dann die gesammten deutschen, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, und dem Triester Gebiethe. Dieselben sind zum Behufe dieses Geschäftes in Conscriptionsbezirke, und diese in Sectionen eingetheilt; in diesen führen das Mititär (die deutschen Infanterie-Regimenter) und die politischen Behörden gleichzeitig die Conscription, die sich, mit Ausschluß der zum Militärkörper gehörigen Personen, nur auf die Civilbevölkerung bezieht. Bis zum Jahre 1828 wurde dieselbe in der Regel alle Jahre vorgenommen oder die vorjährige revidirt, jetzt geschieht es gewöhnlich nur alle drei Jahre ein Mahl, so daß eine und dieselbe Revision den Werbbezirksgeschäften immer auf drei Jahre zur Grundlage dienen muß. Es war in den Jahren 1827, 1830, 1834 und 1837, daß in allen diesen Provinzen conscribirt wurde; im Jahre 1831 geschah auch eine Revision, allein es konnte Galizien nicht mit einbezogen werden, wurde aber dafür das Jahr darauf allein conscribirt.

b) Diejenigen Länder, in welchen Volkszählungen nur von politischen Behörden und nach besonderen Normen vorgenommen werden, und zwar: Tirol, das Triester Gebieth, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien. Die in diesen Gebiethstheilen eingeführten Erhebungen der Populationsverhältnisse geschehen nicht nach denselben Rubriken wie jene in den Ländern der ersten Classe, und namentlich wird hier keine solche Classification des männlichen Geschlechts wie dort gemacht, weil es die hier geltenden Militärvorschriften nicht erfordern. In Italien werden insbesondere laut des im Jahre 1820 erschienenen Gesetzes die Populationsrollen von eigenen Delegationen, die aus Individuen der betreffenden Communalbehörden unter dem Vorsitze der Districtscommissäre bestehen, verfaßt, darin alle Geburten, Todesfälle, Umsiedelungen, Einwanderungen u. s. w. aufgezeichnet.

c) Die Militärgränzprovinzen. In diesen brachte es schon die Bestimmung des Gränzers mit sich, den Volksbestand in möglichster Evidenz zu erhalten. Anfänglich geschah dieß nur mittelst theilweiser Erhebungen zu unbestimmten Zeiten oder ohne genaue Vorschriften; ja selbst später, als schon und zwar in der siebenbürgischen Gränze in den Jahren 1768 und 1770, und in der ungarischen im Jahre 1787 Form und Verfahren vorgezeichnet waren, fehlte es noch so sehr an Gleichförmigkeit im Vor-

gange, daß eine richtige Zusammenstellung der Aufnahmen nicht leicht zu erzielen war. Erst seit dem Jahre 1816 wird die Conscription daselbst nach einem, für alle Militärgränzprovinzen gegebenen Normale v. J. 1814 von den Militärbehörden regelmäßig alle Jahre vorgenommen.

Die auf diesen Wegen einfließenden Daten über die Population der genannten Provinzen sind ohne Zweifel von der Art, daß sie für politische Maßregeln mit voller Beruhigung benützt werden können. Kleinere Unrichtigkeiten, die bei einem so ausgedehnten Werke wohl nicht ganz vermieden werden können, haben auf das Ganze keinen störenden Einfluß. Der Statistiker bedauert nur, daß diese Erhebungen im Grunde nur für den Zweck der Militäraushebung eingerichtet sind, so daß gar manche in Betreff der Beschaffenheit und anderer Verhältnisse des Volkes wichtige Daten außer Acht gelassen sind. So kann man die Verschiedenheit der Bewohner nach ihrer Nationalität, Religion und Beschäftigung aus denselben entweder gar nicht oder nur unvollständig erfahren. Doch haben diese Länder auch noch an den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln, die von den Seelsorgern aller Religionsparteien geführt werden, gute Auskunftsmittel über mehrere Verhältnisse ihres Volksbestandes.

Die nachstehende Tabelle gibt die Volkszahl, wie solche im Anfange des Jahres 1837, mit Ausschluß des Militärs, war, nach der eben gemachten Unterscheidung der Provinzen in drei Hauptabtheilungen an. Bei den Provinzen der ersten Classe ist die einheimische Bevölkerung von der wirklichen abgesondert angeführt, nicht aber bei den übrigen, weil in diesen, mit Ausnahme der Militärgränze, eine solche Unterscheidung nicht ausgewiesen wird. Es begreift nämlich die einheimische Bevölkerung alle dem Orte noch angehörige (da geborne oder nationalisirte) Individuen, wenn sie auch derzeit abwesend sind, nicht aber die sogenannten Fremden, d. i. diejenigen Personen, die zwar im Orte sich befinden, aber einem anderen Orte derselben oder einer anderen Provinz oder gar dem Auslande angehören. Werden die Fremden der Zahl der Einheimischen zugeschlagen, dagegen die abwesenden Einheimischen davon abgezogen, so erhält man den wirklichen oder effectiven Stand der Ortsbevölkerung. Bei größeren Bezirken ist der Unterschied zwischen der einheimischen und effectiven Volkszahl selten von einiger Bedeutung, aber bei einzelnen Ortschaften ist derselbe oft erheblich. Insbesondere ziehen in den großen Städten der Unterricht, Handel, die Gewerbe und die Hausdienste viele Fremde dahin, wäh-

rend eben dadurch in den kleinen Städten und Märkten und auf dem Lande die Zahl der wirklich Anwesenden vermindert wird.

	Volkszahl des Jahres 1837.	
	Einheimische.	Effective.
Land unter der Enns	1,180,111	1,328,794
» ob » »	833,406	839,901
Steiermark	913,428	935,576
Kärnthen und Krain	738,479	737,471
Küstenland	461,118	458,403
Böhmen	4,027,581	4,001,925
Mähren und Schlesien	2,095,715	2,074,246
Galizien	4,563,089	4,518,360
Zusammen	14,812,927	14,894,676
Tirol und Vorarlberg	·	814,892
Lombardie	·	2,460,079
Venedig	·	2,074,118
Dalmatien	·	373,479
Zusammen	·	5,722,567
Ungarisches Militärgränzland	·	995,861
Hauptsumme	·	21,613,104

Ungarn und Siebenbürgen konnten mit ihrer Volksmenge in diese Tabelle nicht aufgenommen werden, weil es nur zum Abbruch der richtigen Erkenntniß der Thatsache geschähe, wenn man das Genaue mit dem Wahrscheinlichen in eine und dieselbe Reihe zusammen stellen würde. In diesen beiden Ländern ist nämlich eine Conscription der Einwohner bis jetzt noch zu keiner vollständigen und bleibenden Anstalt geworden, und alle Berechnungen der Volksmenge dieser Länder, die hier und dort gegeben werden, sind nur Probabilitätsrechnungen.

In Ungarn hatte Kaiser Joseph II. in den Jahren 1785 — 1787 auf dieselbe Art, wie es in den deutschen Ländern geschah, eine Militärconscription vornehmen lassen. Die Resultate derselben gaben die erste genauere und glaubwürdige Auskunft über die Anzahl und Vertheilung der Volkszahl in diesem Königreiche. Aber, leider! waren und blieben dieselben die einzigen dieser Art. Denn was vor denselben über diesen Gegenstand angegeben wurde, war nichts mehr als willkührliche Annahme, und was nach ihrer Bekanntmachung noch ämtlich erhoben wurde, hat sich nie auf das Ganze bezogen. Es wußten der Adel und die Geistlichkeit eine Militärconscription aller Individuen, wie sie un-

ter Kaiser Joseph II. Statt gefunden hatte, aus dem Grunde entfernt zu halten, daß dieselbe mit ihren Privilegien im Widerspruche stehe. Als später das Bedürfniß einer Volkszählung, zum Behuf einer richtigen Bemessung des Truppencontingents, gar fühlbar wurde, beschloß zwar der Reichstag 1802 eine Zählung, allein mit der Bestimmung, daß dieselbe nur von Civilbehörden vorgenommen werde, und sich auf den Adel und Clerus nicht erstrecken solle. Die in Gemäßheit dieses Beschlusses im Jahre 180⅘ aufgefundene Summe von 7,555,920 Seelen stellt also immer nur einen, wenn gleich den größten Theil der Bevölkerung des Königreichs dar. Alles Uebrige, was noch in der Folge über die letztere vorgebracht wurde, beruht theils auf solchen, schon in ihrer Anlage unzureichenden Erhebungen, theils auf anderen unverbürgten Substraten. Selbst die Diöcesan-Schematismen der katholischen Geistlichkeit, in welchen die Anzahl der verschiedenen Glaubensgenossen der einzelnen Sprengel angeführt wird, scheinen in dieser Hinsicht nicht genügend zu sein, und insbesondere nicht vollständig alle Akatholiken anzugeben.

Da wir auf diese Art nur zu Wahrscheinlichkeitsrechnungen unsere Zuflucht nehmen müssen, so würden uns gut geführte Geburts- und Sterbelisten das willkommenste Aushilfsmittel sein, um das Ungewisse der Bevölkerungsverhältnisse von Ungarn einigermaßen aufzuhellen. Allein solche Register sind nicht für das Ganze vorhanden oder vielmehr nicht zu einem Gesammtausweise zusammengestellt. Es scheint daher am sichersten zu sein, die Resultate der Josephinischen Conscription der Berechnung zum Grunde zu legen, und die durch den wahrscheinlichen Zuwachs bis auf das Jahr 1837 erfolgte Vermehrung der Volkszahl zu ermitteln. Für Ungarn, Croatien und Slavonien zählte man damals, und zwar im Jahre 1785: 7,008,574, im Jahre 1786: 7,044,462, und im Jahre 1787: 7,116,789 Einwohner. Es hatte somit das Jahr 1786 mehr als ½, und das Jahr 1787 mehr als 1 pCt. jährlichen Zuwachs aufzuweisen. Dieser Zeitraum von 2 Jahren ist jedoch zu kurz, um das Mittel des in demselben Statt gefundenen Zuwachses oder etwa ⁸/₁₀ pCt. als die continuirliche Jahreszunahme ausgeben zu können; man ist vielmehr in Betrachtung der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes sehr geneigt, daselbst ein volles Procent der Volkszahl als jährlichen Zuwachs anzunehmen. Nimmt man aber — aus Gründen, die bei der Untersuchung über die Volksvermehrung zur Sprache kommen werden — die jährliche Zunahme auf ⁹/₁₀ pCt. an, so erhält man für das Jahr 1837 für Ungarn und

dessen Nebenländer eine Volkszahl von 11,138,942 Individuen, wobei, um nicht zu wenig zu thun, der durch die Cholera in den Jahren 1831 und 1832 herbeigeführte Ausfall unbeachtet blieb. Von jener Zahl kommen 659,457 Einwohner auf Civilcroatien, und 386,606 auf Civilslavonien, und somit 10,092,879 auf das eigentliche Königreich Ungarn *).

Auch bei der Bestimmung der Volkszahl von Siebenbürgen ist man nur auf Probabilitätsrechnungen gewiesen. Aus Mangel eines besseren Datums nimmt man auch hier entweder die Josephinischen Conscriptionsresultate, und zwar die vom Jahre 1786, also die Volkszahl von 1,423,583 Individuen, oder die Erhebungen des Jahres 1828 als Grundzahl an, und berechnet den jährlichen Zuwachs für die ganze nachfolgende Reihe von Jahren bis auf 1837. Nach der letzteren Berechnung ergibt sich für ganz Siebenbürgen eine Volkszahl von 2,170,392 Einwohnern **).

---

*) Herr Johann von Csaplovics gibt in seinem »Gemälde von Ungarn« (Pesth, 1829. I. 212) die Seelenzahl des Königreichs auf 8,901,719 Individuen an, eine Volksmenge, die nach unserer Berechnung schon früher erreicht sein konnte. — Auf der im Jahre 1824 vom k. k. General-Quartiermeisterstabe herausgegebenen Karte der österreichischen Monarchie waren für Ungarn, Croatien und Slavonien nur 8,585,874 Einwohner angesetzt. Dagegen brachte Herr C. Czörnig durch eine eben so mühsame als verdienstvolle Berechnung eine Gesammtzahl von 9,756,502 Einwohner des Königreichs Ungarn heraus, wobei derselbe die in dem Werke des Herrn Nagy »Notitiae politico-geografico-statisticae« etc. (Vol. 2. Budae 1828 — 1829) angegebenen Bevölkerungsdaten zur Grundlage nahm, die größtentheils aus den von der Geistlichkeit angestellten Zählungen herrühren. (S. Oesterreich. Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung ꝛc. Jahr 1832, Nr. 142 u. f. w.) — Herr Adrian Balbi gibt in seinem »Essai statistique sur les Bibliothèques de Vienne etc. 1835.« die von dem k. k. General-Rechnungsdirectorium berechnete Volksmenge Ungarns für den Anfang des Jahres 1832 mit 11,223,587 Individuen an, welcher Berechnung gleichfalls die beiden Josephinischen Conscriptionen 1786 und 1787 zur Grundlage dienten, wobei aber der jährliche Zuwachs auf 1 pCt. angenommen wurde.

**) Mit diesem Resultate stimmen die meisten Angaben anderer Berechnungen bis auf unerhebliche Differenzen überein. Im Jahre 1794 hatte die k. Landesbuchhaltung von Siebenbürgen 26,858 unadeliche und 2030 adeliche Familien ausgewiesen, woraus man, mit Zuzählung der Witwer und Geistlichen, auf eine Volksmenge von ungefähr 1,472,900 Individuen folgerte, eine Menge, die nicht viel von der unserigen desselben Jahres

Wenn man nun zu den obigen, auf wirklichen Zählungen beruhenden Angaben von 21,613,104 Individuen diese approximativ berechnete Einwohnerzahl von Ungarn, Croatien, Slavonien und von Siebenbürgen hinzuzählt, so erhält man 34,922,438 Seelen, als die gesammte Volksmenge unseres Kaiserstaates für das Jahr 1837, das Militär nicht mitgerechnet. Mit diesem letzteren stellt sich das Totale der Bevölkerung auf 35,398,438 Seelen, was ungefähr den 6ten Theil aller Bewohner Europa's ausmacht.

Da wir im Ganzen jährlich auf 1 1/10 pCt. Zuwachs rechnen dürfen (§. 14), so kann man die Volkszahl des Jahres 1839 ohne Bedenken auf 35,695,000 Seelen annehmen.

Mit dieser Volksmenge nimmt Oesterreich den zweiten Rang unter den europäischen Staaten ein. Denn nur Rußland hat noch eine größere Menschenzahl auf seinen weiten Besitzungen in diesem Erdtheile; von den übrigen Reichen daselbst kommt uns in dieser Hinsicht Frankreich am nächsten.

Nach größeren Landesparthien betrachtet, nehmen von jener Gesammtzahl (ohne Militär) ein:

die böhmisch-galizischen Länder	10,594,531	Einwohner.
» deutsch-illirischen	5,115,086	»
» italienisch-dalmatischen	4,907,676	»
» ungarisch-siebenbürg. und die Militär-Gränze . .	14,805,195	»

Von den einzelnen Ländern selbst legt in dieser Beziehung das Königreich Ungarn das größte Gewicht in die Wagschale der Staatskraft; denn seine Volkszahl nimmt nicht ganz den dritten Theil der gesammten Bevölkerung Oesterreichs ein. Dasselbe ist zugleich dasjenige Land, in welchem die Zunahme der Bewohner die weiteste Aussicht vor sich hat, da die Naturanlagen ausgezeichnet und die Produktion noch zurück ist. Dagegen hat Dalmatien den geringsten Antheil an jener Gesammtsumme; derselbe verhält sich zu der letzteren wie 1 : 30.

(1794) absteht. — Herr C. Czörnig summirte die in dem oben genannten Werke des Herrn Nagy vorkommenden Zahlen über die Bewohner der einzelnen Comitate und Bezirke, und fand die Volksmenge Siebenbürgens für das Jahr 1827, mit Einschluß der siebenbürgischen Militärgränze, 2,020,000 Seelen groß. (S. Oesterr. Archiv für Geschichte ꝛc. Jahr 1832, Nr. 143.) — Die Postcharte des k. k. General-Quartiermeisterstabes vom Jahre 1824 gab dieselbe auf 1,972,518 Provinzialisten und Gränzer an.

§. 14.

Zunahme der Bevölkerung.

Handelt es sich um die Herstellung eines Beweises über die Nährfähigkeit unseres Territoriums, der von der Vermehrung des Menschen auf diesem Gebiethe herzunehmen ist, so kommt Oesterreich diesfalls in keine Verlegenheit; denn es ist ein Leichtes, durch unbestreitbare Thatsachen darzuthun, daß die Zahl unserer Bewohner in einem fortwährenden, und in einigen Landestheilen in einem sehr schnellen Steigen begriffen sei. Wir wollen diesen Beweis hier zuerst aus den Volkszählungen, und später aus den Geburts- und Sterbelisten führen.

Auszuscheiden ist hier jedenfalls die ereignißvolle Zeit, die seit dem Frieden von Aachen bis zu dem Wiener Congresse (1748—1814) über Oesterreich gegangen ist. Es war die Zeit großer Veränderungen im Besitzstande, vieler blutiger Kämpfe um das Seinige, und gar mannigfaltiger Störungen der Erwerbswege, so daß auch in den Populationsverhältnissen der Monarchie die auffallendsten Veränderungen zum Vorschein kommen mußten. Man kann auch wegen der ungleichen Größe einer und derselben Provinz zwischen damals und jetzt, die Daten über die Volksmenge aus jener Zeit nur zum Theile und im beschränkten Maße zur Vergleichung mit dem gegenwärtigen Stande benützen. Bemerkenswerth ist es jedoch immer, daß Oesterreich bei seinem Eintritte in die verhängnißvollste Periode, die ihm mit dem Jahre 1796 kam, 25,896,240 Einwohner zählte, und daß es nach Beendigung derselben im Jahre 1817 auf einem fast gleich großen Staatsgebiethe 28,838,500 Seelen hatte. Einzelne Provinzen haben im Laufe dieser Zeit ihren Bevölkerungsstand nicht erhalten können, wie das Land unter der Enns, das in diesen 25 Jahren um 104,588, und Steiermark, das um 54,350 Seelen ärmer geworden ist; dagegen haben andere Provinzen, namentlich Böhmen, Mähren und Galizien, ungeachtet der bemerkten ungünstigen Verhältnisse jenes Zeitraumes ihre Volkszahl doch wachsen gesehen.

Umfassendere Betrachtungen über die Volkszunahme gestattet erst diejenige Zeit, welche dem Wiener Congresse folgte, der bekanntlich den gegenwärtigen Besitzstand geregelt und viele Interessen Europa's geordnet hatte. Mit dem damals gesicherten Weltfrieden trat auch für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes hier und anderswo eine neue günstige Aera ein.

Die nachstehende übersichtliche Zusammenstellung der Volkszahl

und ihrer Zunahme in den einzelnen Jahren bezieht sich auf alle Bestandtheile der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen *), und begreift die wirkliche Bevölkerung derselben ohne Militär im Anfange der benannten Jahre. Da in den letzteren Jahren in den militärisch-conscribirten Provinzen nur von 3 zu 3 Jahren conscribirt wurde, so ist auch nur der dreijährige Zuwachs für diese Zeit ausgeworfen worden.

Jahr.	Einwohner.	Zuwachs im ersten Jahre	Zuwachs im dritten Jahre	Verminderung.
1818	18,334,646	·	·	·
1819	18,484,378	149,732	·	·
1820	18,755,664	271,286	·	·
1821	18,997,342	241,678	·	·
1822	19,231,169	233,827	·	·
1823	19,458,874	227,705	·	·
1824	19,711,760	252,886	·	·
1825	19,972,401	260,641	·	·
1826	20,259,460	287,059	·	·
1827	20,506,324	246,864	·	·
1830	21,068,436	·	562,112	·
1831	21,237,650	169,214	·	·
1834	21,234,413	·	·	3,237
1837	21,613,103	·	378,690	·
		3,281,694		
			3,278,457	

Im Ganzen war also der Zuwachs an Menschen in den hier untergestellten Provinzen in dem Zeitraume von 19 Jahren 3,278,457 Seelen groß, wornach sich dann im Durchschnitt ein jährlicher Zuwachs von 172,550 Seelen ergibt. Auf die mittlere Bevölkerung berechnet, zeigt sich in den ersten 12 Jahren (bis 1830) eine jährliche Zunahme von $1^1/_{10}$ pCt.; und diese muß, da sie aus richtigen Erhebungen hervorgeht und aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge abstrahirt ist, als die

*) Ungarn und Siebenbürgen müssen auch hier, aus dem oben angeführten Grunde, von den übrigen Ländern ausgeschieden werden. Wer dieß außer Acht läßt, schadet der Brauchbarkeit der Rechnungs-Resultate.

Regel betrachtet werden, während das dießfällige Resultat aus den späteren Jahren, in welchen mehrere zu den ungesunden gehörten, durch deren ungewöhnliche Sterblichkeit zum außerordentlichen geworden ist.

Gleich in den ersten Jahren nach dem errungenen Weltfrieden zeigte sich ungeachtet der neuen Conjuncturen, die ein solcher Uebergang in manche Erwerbswege bringen mußte, eine auffallende Neigung zur Vermehrung der Bevölkerung, die sich in der Folge um so freier und ergiebiger äußern konnte, als auch noch manche Bedrängnisse, welche die harte Vergangenheit zurückgelassen hatte, im Schooße der politischen Ruhe sich verloren. Zugleich gehörten die meisten Jahre dieses Zeitraumes zu den gesegneten an landwirthschaftlichen Produkten; einige waren sogar so fruchtbar, daß die Getreidepreise bis zu Verlegenheiten für den Urproducenten herabfielen, während der Gewerbsmann wohlfeiler leben und erzeugen konnte. Alles dieses war für die Populationvermehrung sehr günstig. Nur in den letzten Jahren (1831, 1832), die als Cholerajahre bekannt sind, hat sich eine kleine Abnahme eingestellt.

Dieses bedeutende Steigen der Bewohnerzahl ist leicht aufgeklärt, wenn man nur auf das Dasein derjenigen Bedingungen reflectirt, unter welchen dasselbe Statt findet. Man rechnet nämlich über 56 Millionen niederösterreichische Joche productiven Bodens in diesen Ländern, wovon, bei gleicher Vertheilung unter die Bewohner, an $2\frac{1}{2}$ Joch auf jeden Kopf entfallen würden. Darunter wären über $\frac{9}{10}$ Joch Acker- und Weinland, über $\frac{7}{10}$ Joch Wiesen, Gärten und Weiden, und über $\frac{8}{10}$ Joch Waldgrund; das Erträgniß einer solchen Area wäre, nur nach dem mittleren Anschlag berechnet, ungefähr 6 — 7 Metzen Korn, 5 — 6 Ctr. Viehfutter und $\frac{7}{10}$ Klafter Holz. Dieses Produkt kann jedoch, wie leicht zugegeben wird, durch Industrie noch bedeutend vermehrt werden. Hierzu kommt noch das weite Feld der Gewerbe, die in mehreren Bezirken, ja ganzen Provinzen erst in der Entwickelung begriffen, und einer unabsehbaren Ausdehnung fähig sind.

So wie nun alle diese Nährverhältnisse in den einzelnen Provinzen beschaffen und verschieden sind, so ist es in der Regel auch das Steigen der Bevölkerung daselbst. Am größten war das Steigen im Küstenlande, in Galizien, Böhmen, Mähren, Unterösterreich und Dalmatien; am geringsten im Lande ob der Enns, in Tirol, Venedig und der Lombardie. Es war nämlich innerhalb der 12 Jahre, 1818—1830, dann innerhalb der 19 Jahre, 1818—1837, in den einzelnen Provinzen der Zuwachs an Volksmenge wie folgt:

	Effective Bevölkerung in den Jahren			Einjähr. Zuwachs	
	1818	1830	1837	von 1818 bis 1830	von 1818 bis 1837
				pCt.	
Land ob der Enns	772,111	824,189	839,901	0,5	0,4
Tirol und Vorarlberg	735,114	797,405	814,892	0,7	0,5
Lombardie	2,167,782	2,380,687	2,460,079	0,7	0,6
Venedig	1,859,814	2,028,106	2,074,118	0,7	0,5
Dalmatien	297,912	338,599	373,479	1,0	1,1
Kärnthen und Krain	631,430	723,649	737,471	1,1	0,8
Steiermark	765,324	885,948	935,576	1,2	1,0
Ganze Militärgränze	926,410	1,071,551	1,113,091	1,2	0,9
Böhmen	3,249,954	3,828,749	4,001,925	1,3	1,0
Mähren und Schlesien	1,737,929	2,046,794	2,074,246	1,3	0,9
Land unter der Enns	1,096,111	1,291,858	1,328,793	1,3	0,9
Küstenland	356,235	424,071	458,403	1,4	1,3
Galizien	3,738,520	4,426,880	4,518,360	1,4	0,9
Im Ganzen	18,334,646	21,068,436	21,730,834	1,1	0,8

Der größte jährliche Volksgewinn einer Provinz war also in der kürzeren Periode (von 1818 — 1830) $1\frac{4}{10}$ pCt., und in der ganzen Periode (von 1818 — 1837) $1\frac{3}{10}$ pCt.; der geringste dagegen war dort $\frac{5}{10}$, hier $\frac{4}{10}$ pCt. Jene kürzere Periode von 12 Jahren begreift ruhige und gesunde Jahre, daher auch die aus derselben entnommenen Resultate über die Populationsverhältnisse als die gewöhnlichen zu betrachten sind; die ganze Periode muß in dieser Beziehung deßhalb weniger brauchbar sein, weil sie Jahre enthält, in welchen die verbreitete Cholera ungewöhnliche Störungen in den Gang der Volksvermehrung gebracht hatte. Ueber dem einjährigen Durchschnittszuwachse von $1\frac{1}{10}$ pCt. stehen in Bezug auf die Volkszunahme die meisten Provinzen; unter demselben bleiben aber Oberösterreich, Tirol und das lombardisch-venetianische Königreich.

Das Zurückbleiben der beiden Regierungsbezirke, des Landes ob der Enns und Tirols mit Vorarlberg, in der Zunahme der Volkszahl gegen die anderen Länder darf uns nicht befremden. Bekanntlich sind Tirol und Salzburg wahre Gebirgsländer, in welchen die Natur dem Feldbaue engere Gränzen gesetzt hat als anderorts, und auch der Bergbau gestattet hier keine beliebige Erweiterung. Wo aber solche Beschränkungen und Hindernisse der Beschäftigung und Erwerbung bleibend zu

Hause sind, da kann auch die Vermehrung des Menschen nur langsam vor sich gehen. Daher denn selbst in den günstigeren 12 Jahren der ersten Periode der jährliche Zuwachs an Menschen im Durchschnitte nicht größer als $^5/_{10}$ und $^7/_{10}$ pCt. war.

Das lombardisch-venetianische Königreich ist in dem Steigen der Bevölkerung von mehreren Provinzen übertroffen worden, die doch minder fruchtbar als das Königreich sind. Allein in den italienischen Provinzen sind die Menschen schon so dicht an einander und haben die Agricultur so hoch getrieben, daß die Progression in der Volkszunahme daselbst schon deßhalb langsamer vor sich gehen muß, als in Ländern, wo der Ueberfluß an Boden und die Möglichkeit, den Ertrag desselben zu erhöhen, noch vielen Familien Unterkunft und Erwerb geben. Indessen ist es aber gerade unter Daseyn solcher Verhältnisse merkwürdig, daß selbst die so volkreiche Lombardie dennoch einen jährlichen Zuwachs ihrer Bevölkerung aufzuweisen hat, der von einem vollen Procent nicht viel entfernt ist, nämlich $^7/_{10}$ pCt.

Auch Böhmen und Mähren gehören unter die stark bevölkerten Theile unserer Monarchie, ohne zugleich zu den fruchtbarsten zu gehören; und dennoch war das Wachsen ihrer Volksmenge in jener Zeit nicht geringer als $1\,^1/_2$ pCt. im Jahre. Es haben sich hier Gewerbsfleiß und Landbau die Hände geboten, um vermehrte Mittel und neue Haushaltungen zu schaffen. Die Beharrlichkeit der Bewohner in Benützung der vorhandenen Erwerbsquellen und ihr Unternehmungsgeist sind allgemein bekannt, und waren nebst der Fruchtbarkeit der Ehen die Haupturſachen, daß diese Gouvernementsgebiethe schon in früheren Zeiten so bedeutende Fortschritte in der Bevölkerung gemacht haben.

Eine seltene Zunahme der Volkszahl war auch in dem galizisch-lodomerischen Königreiche seit der Einverleibung desselben mit Oesterreich wahrzunehmen. In dem hier ausgewiesenen kürzeren Zeitraume betrug dieselbe im Durchschnitt $1\,^1/_{10}$ pCt. jährlich. Im Jahre 1776 hatte Galizien ohne Bukowina, aber mit dem Zamoscer Kreise nur 2,480,885, und die Bukowina im Jahre 1774 nur 79,613 Einwohner, dagegen zählte im Jahre 1830 Galizien ohne Zamoscer Kreis schon 4,144,212, und die Bukowina 282,668 Seelen. Es hatte sich somit die Bevölkerung in 58 und 60 Jahren fast verdoppelt.

Steiermark hat erst seit dem Anfange des hier in Betrachtung genommenen Zeitraumes neue Kräfte und eine Stätigkeit in den Fortschritten seiner Population sehen lassen. Unter K. Joseph II. hatte diese Provinz im Jahre 1786 eine Bevölkerung von 822,080, und

im Jahre 1805 eine von 836,257 Individuen. Die durchschnittliche Zunahme war also in jener Zeit nur unbedeutend (0,09 pCt.). Aber diese verlor sich nach dem letzt genannten Jahre, und es trat ein Sinken der Volkszahl ein; im Jahre 1818 fand die Conscription nur 764,784 Seelen im Lande. Erst seit 1818 erstarkten Land und Volk wieder, und konnten das Verlorene allmählich wieder ersetzen. Denn seit dem Jahre 1818 bemerkte man, wenn auch nicht eine gleichförmige, doch eine ununterbrochene Zunahme der Bewohner, und in der Volkszahl des Jahres 1827 war die vorige Höhe (des Jahres 1805) wieder erreicht. In allen diesen Schwankungen der absoluten Bevölkerung der Steiermark spiegelt sich, wie selten wo so auffallend, die einflußreiche Geschichte des Landes ab. Die Jahre 1805 und 1809 haben durch feindliche Invasionen eine traurige Merkwürdigkeit erhalten; bei den späteren Anstrengungen in den Jahren 1813 und 1814 ist auch Steiermark mit seinem Antheil nicht zurückgeblieben, und in einigen Jahren haben empfindliche Mißernten das Land getroffen *). Alles dieses mußte die Erwerbsmittel und die Bevölkerung vermindern. So wie aber diese Störungen und Hindernisse aufhörten, hob sich auch die Population, und gegenwärtig läßt sich im gewöhnlichen Gange eine jährliche Zunahme von 1 pCt. oder darüber erwarten.

In gleichem Fortschreiten (1 pCt.) war auch die Volksmenge Dalmatiens gewesen, einer Provinz, die in früheren Zeiten entweder keinen oder einen geringen Zuwachs, zeitweilig, selbst in dem Jahre 1818, sogar eine Abnahme seiner Bewohner erfahren hatte. Ihr gegenwärtiges Emporkommen in dieser Hinsicht zeigt von dem Aufleben der Betriebsamkeit, zu deren Aufmunterung die österreichische Staatsverwaltung dem Lande manche Erleichterungen und Unterstützungen angedeihen ließ. Uebrigens waren und sind hier Schwankungen in der Bewohnerzahl schon deßhalb häufiger als anderwärts, weil die Ernte des Feldes für den Bedarf der Provinz in der Regel unzureichend ist und nicht selten Mißwachs oder Verderben der Feldfrucht das Land treffen.

Nach größer war die Zunahme der Volkszahl in der Militärgränze, und betrug namentlich in den ersten 12 Jahren unserer Berechnung jährlich im Durchschnitt 1⅕ pCt. In früheren Zeiten sind diesem

*) Siehe des Hrn. Regierungsraths und Prof. Dr. Kudler's Abhandlung über die Bevölkerung Steiermarks in der steiermärkischen Zeitschrift. Jahrgang 1831; ferner des Hrn. Dr. und Prof. Schreiner's Abhandlung in derselben Zeitschrift, neue Folge, 2. Jahrgang, Heft 2, S. 184 ꝛc.

Gebiethstheile häufige Einwanderungen zu Statten gekommen, die zum Theile auch jetzt noch vor sich gehen und diesem an die Besitzungen des Halbmondes gränzenden Landstriche neue Menschenkräfte bringen. Da überdies die Bevölkerung daselbst im Ganzen noch dünn, der Boden und das Klima dem Getreidebau in den meisten Districten günstig sind, so ist auch jener Zuwachs leicht erklärlich und auch für die Zukunft zu erwarten.

Das jährliche Steigen der Volksmenge in Ungarn, Croatien und Slavonien kann man ohne Bedenken auf $1\frac{1}{10}$ pCt. annehmen. Bei dieser Annahme will man weder die günstigen noch die ungünstigen Umstände übersehen haben. Als die ungünstigen kommen hier vor: Die vielen und ausgedehnten Strecken, die von Sümpfen und Morästen bedeckt oder durch Uebermaß an Sand oder Salz der menschlichen Oekonomie ganz oder großen Theils entzogen sind (§. 7); der geringe Stand der Gewerbsindustrie, die im Ganzen noch so sparsame Sproßen getrieben hat, daß daselbst in der Regel nur die Urproduktion die Quelle des Unterhalts der Bewohner ist; die Gebrechen, an welchen selbst diese Hauptquelle des Erwerbs fortwährend leidet, weil der Bauer nur Nutznießer, das Band des Verkehrs noch schwach und die Land- und Wasserverbindungen unzureichend sind. Dagegen kommen aber als sehr günstige Umstände zu erwägen: Die Güte des Bodens in dem größeren Theile des Landes, das milde, der Vegetation sehr zusagende Klima, die im Verhältnisse zu der kulturfähigen Oberfläche noch geringe Bevölkerung, und endlich auch die Einwanderungen, die von Zeit zu Zeit noch vor sich gehen.

Mehrere Statistiker legen auf die hier genannten günstigen Verhältnisse das entscheidende Gewicht, und berechnen, von Privatangaben unterstützt, den jährlichen Zuwachs in Ungarn auf $1\frac{1}{3}$ bis $2\frac{1}{10}$ pCt. Für kurze Zeiträume ist eine solche jährliche Zunahme der Volksmenge nicht unglaublich, und hat wenigstens theilweise Belege (von einigen Bezirken oder Comitaten) für sich*). Allein für längere Perioden und für das ganze Königreich dürfte ein jährlicher Zuwachs von $1\frac{1}{10}$ pCt., wie ein solcher in den übrigen Ländern im Ganzen Statt findet, der Wirklichkeit am nächsten kommen. Wenn wir aber (§. 13) nichts desto weniger zur Berechnung der Volkszahl für die Zeit vom Jahre 1787

*) Siehe Rohrer's Statistik des österreichischen Kaiserthums. Wien 1827, I. Bd., S. 149—179. Hrn. C. Czörnig's Abhandlung im österreichischen Archiv für Geschichte ꝛc. Jahrgang 1832, Nr. 143.

bis 1837 nur $^9/_{10}$ pCt. jährliche Vermehrung angenommen haben, so geschah dies in der auf Erfahrungen gestützten Ueberzeugung, daß in einer langen Reihe von Jahren gar manche schädliche Einflüsse auf den Haushalt des Menschengeschlechtes einwirken, und überhaupt mehr Wechselfälle einzutreten pflegen als in kurzen Perioden. Diese Rücksicht macht es räthlich, für den 50jährigen Zeitraum (1787 — 1837) eine niedrigere Quote der Berechnung zur Basis zu nehmen, als diejenige ist, die unter den jetzigen Verhältnissen angemessen erscheint, wo für die Erweiterung und Verbesserung der Produktion in Ungarn doch mehr geschieht, als im vorigen Jahrhunderte, und die früheren kriegerischen Störungen aufgehört haben.

Bei der großen Ausdehnung des Landes und den ungleichen Bedingungen in den einzelnen Theilen konnte auch die Volkszunahme daselbst nicht überall gleich groß sein. Am stärksten war sie in denjenigen Comitaten, welche einen freigebigen Boden und derzeit noch eine geringe Kultur haben, daher auch wie ein Bienenhaus für arbeitende Hände sind, die dort neue Zellen bauen können. Dies ist der Fall in den meisten Gespanschaften der großen Ebene an der Donau und Theiß, und zum Theile auch im Osten an den Karpathen, besonders seitdem hier ein gesicherter Zustand der Dinge eingetreten ist, und unter diesem die Produktivität des Bodens ungestört und anhaltend benützt werden kann. Einst wurden einige Comitate, wie namentlich das Temeswarer, unter langwierigen Verwüstungen des Krieges mehr oder weniger entvölkert, die gegenwärtig schon mehrere, häufig auch von Colonisten bewohnte Ortschaften und eine mittelmäßige Bevölkerung haben. Dagegen ging die Zunahme der Bewohner in denjenigen Comitaten langsamer vor sich, wo frühzeitiger eine höhere Bodenkultur und ein höherer Populationsstand vorhanden war, weil hier die Erwerbsquellen nicht in dem Maße wie dort erweitert werden konnten. Hierher gehören namentlich diejenigen Landestheile, welchen entweder die Nähe der deutschen Provinzen oder ein vortheilhafter Absatz ihrer Produkte oder auch das Dasein eines lebhaften Bergbaues zu Statten kam, wie die Gespanschaften Szalad, Eisenburg, Oedenburg, Wieselburg u. a. In diesen wurde ein jährlicher Zuwachs von $^1/_4$ — $^6/_{10}$ pCt. zu eben der Zeit beobachtet, während welcher ein solcher in den oben bezeichneten Comitaten auf 2—3 pCt. berechnet wurde *).

*) Obige Abhandlung im österreichischen Archiv für Geschichte ꝛc. vom Hrn. C. Czörnig. 1832, S. 575.

Zur Bezeichnung der Volkszunahme in Siebenbürgen glauben wir einen jährlichen Zuwachs von $^7/_{10}$ pCt. annehmen und für die laufende Zeit behalten zu müssen. Nach Beschaffenheit der Oberfläche und der geographischen Lage dieses Landes dürfte man dasselbe in Bezug auf seine Nährfähigkeit und auf die Lebensweise der Bewohner vielleicht am sichersten mit Tirol vergleichen. Beide Länder sind innerhalb des 45. und 80.° der Breite gelegen, beide von bedeutenden Gebirgszügen nach vielen Richtungen durchschnitten und den hohen Gebiethen angehörig, beide haben rauhe, der Waldkultur und der Weide zugefallene Districte, deren Bewohner arm und still von ihren Heerden leben, nebenbei aber wieder zahlreiche fruchtbare Thäler, in welchen Getreide- und Weinbau getrieben wird. Es wechselt also in diesen zwei romantischen Ländern der Monarchie das Pastoralleben mit dem Agriculturleben häufig ab. Sollte es unter so vielen gleichartigen und für die Population entscheidenden Verhältnissen nicht am angemessensten sein, in beiden auch einen gleich großen Volkszuwachs anzunehmen? Wenigstens ist dabei, wenn man auch die politischen Einrichtungen und die so viel größere Industrie der Tiroler in Betracht zieht, dem siebenbürgischen Lande und Volke nicht zu wenig zugemuthet*).

Durch diese Nachweisungen über die Größe der Volkszunahme in den einzelnen Gouvernementsbezirken erhält der Glaube einige Bestätigung, daß gerade in denjenigen Provinzen, in welchen die Mehrzahl der Bewohner slavischer Abkunft ist, die Vermehrung des Menschen am stärksten sei. Wenigstens zeigt sich dies bei Böhmen, Mähren, Galizien und dem Küstenlande, im Vergleiche mit jenen Provinzen, die von Deutschen und Italienern bewohnt sind. Es wäre jedoch vergeblich, bestimmen zu wollen, wie viel davon auf das Fortpflanzungsvermögen der Nation und wie viel auf andere Umstände des Landes zu rechnen sei.

Daß auch die jüdische Bevölkerung bedeutende Fortschritte gemacht habe, ist nicht zu bezweifeln und läßt sich zum Theil auch durch Thatsachen erweisen. Ihre eigenthümliche Lebensart, ihr frühzeitiges Heirathen und die geringe Theilnahme an Militärdiensten sind Thatsachen, die hier nicht ohne Einfluß sein können. Galizien und Ungarn sind diejenigen Länder der Monarchie, in welchen der größere Theil der

*) Bei Vergleichung der Volksmenge der Jahre 1786 und 1837 zeigt sich im Durchschnitt dieser 51 Jahre ein jährlicher Zuwachs nur von etwas mehr als $^6/_{10}$ pCt.

österreichischen Judenschaft zu Hause ist, und gerade rücksichtlich der galizischen und ungarischen Juden liegen uns einige Daten über die Anzahl derselben aus mehreren Jahren vor. In Galizien zählte man im Jahre 1789 nur 178,972, im Jahre 1827 aber schon 246,147 Juden *); in Ungarn gab es im Jahre 1785 nur 25,377, dagegen im Jahre 1804 schon 68,908 Individuen dieser Nation, für das Jahr 1818 berechnete man deren Anzahl auf 156,984 **), und für das Jahr 1827 auf 191,970 Köpfe ***). Ihr jährlicher Zuwachs war also in diesen beiden Ländern hinter jenem der christlichen Bevölkerung nicht zurückgeblieben; in Ungarn betrug derselbe sogar $3^{6}/_{10}$ pCt.

§. 15.

Ein- und Auswanderungen.

Der bisher dargestellte Zuwachs der österreichischen Bevölkerung ist fast ganz und allein das Ergebniß der inneren Zeugung; denn Einwanderungen tragen hierzu wenig bei. Es fehlte zwar an den letzteren zu keiner Zeit, und einst war insbesondere der Donaustrom der Ariadnen's Pfad für viele Fremde, die nach den fetten Flächen des Ungarlandes zogen; allein die Zeit des Colonisirungssystems ist vorüber, und der jährlichen Zahl der Eingewanderten hält jene der gleichzeitig Ausgewanderten mehr oder weniger das Gleichgewicht. Die Eingewanderten sind großen Theils solche Personen, die des Erwerbes und Fortkommens wegen hierher kamen, und nun, weil sie dieses fanden, unser bleiben wollen, zum Theile auch solche, die ihr Erworbenes hier, im Lande des Friedens, der Heiterkeit und Gemüthlichkeit, wo politische Zerwürfnisse den frohen Lebensgenuß nicht verkümmern, in Ruhe genießen wollen.

Einst schien es aus mehreren Gründen für zweckmäßig, unbefugten Auswanderungen durch Androhung empfindlicher Strafen entgegen zu wirken; in der neuesten Zeit ist man aber von dieser Strenge abgegangen und hat den Landesstellen das Recht überlassen, Auswanderungen in der Regel selbst zu bewilligen, wenn keine Militär- oder Amtspflicht im Wege steht ****). Es finden aber solche im Ganzen selten

*) Siehe Prof. Stöger's »Gesetzliche Darstellung der galizischen Judenschaft.« Lemberg 1833, I. 60.

**) Siehe v. Csaplovic's »Gemälde von Ungarn.« S. 214.

***) Siehe Hrn. Czörnig in der öfter bemerkten Abhandlung im österr. Archiv, 1833, S. 459.

****) Siehe Auswanderungspatent vom 24. März 1832, im Vergleiche zu jenem vom 10. August 1781.

Statt, weil es der Beweggründe hiezu nur sehr wenige, und nur individuelle geben kann. Selbst viele derjenigen, die ihre Heimath aus Unmuth über eine Kränkung verlassen haben, sehnen sich wieder dahin zurück, nachdem sie nicht selten, wie böswillige Kinder, ihren mitgenommenen Groll damit gekühlt haben, daß sie über ihr Geburtsland und dessen Bewohner einigen Geifer ausgegossen haben.

In den unten bezeichneten Jahren war die Zahl der Ein- und Auswanderungen, und zwar:

Jahr.	Einwanderungen.				Auswanderungen.		
	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.
1828	.	.	.	998	.	.	1084
1829	.	.	.	1007	.	.	2449
1830	395	261	103	759	751	568	1319
1831	253	163	75	491	519	447	966
1832	503	319	277	1099	413	341	754
1833	586	416	356	1358	488	355	843
1834	372	223	70	665	596	319	915
1835	469	273	186	928	467	318	785
1836	465	271	147	883	423	338	761
1837	495	288	115	898	637	568	1205

Zahl der Einwanderungen vom Jahre 1828—1837= 9,086.
» » Auswanderungen » » » » =11,081.

§. 16.

Verhältniß der Bevölkerung zu den Subsistenzmitteln. Zeitpunkt der Verdoppelung der Volksmenge.

Aus den eben gegebenen Nachweisungen geht klar hervor, daß Oesterreich in seiner Population bedeutende Fortschritte mache, selbst in denjenigen Provinzen, in welchen die Menschen schon sehr dicht neben einander wohnen und die Oekonomie des Bodens auf eine hohe Stufe gebracht ist. Hiezu haben ohne Zweifel die Aufhebung der Leibeigenschaft, Theilung vieler Gemeinweiden und Zerstückelung großer Meierhöfe wesentlich beigetragen; später waren die Verbreitung richtigerer Ansichten in der Benützung der Erwerbsquellen, Erweiterung der Gewerbsbefugnisse, Einführung ausgezeichneter Medicinaleinrichtungen, Verbreitung der Schutzpocken und mehrerer anderer Vorkehrungen nicht minder ergiebig für die Zunahme der Volksmenge. Aber bei aller dieser Vorsorge wußte man dennoch zu vermeiden, durch übertriebene

einseitige Beförderung der Industrie oder des Handels eilig eine Volksmenge hervorzurufen, die, auf prekäre Erhaltungsmittel gestützt, gefährlichen Wechselfällen Preis gegeben wäre. Es war der Staatsverwaltung weniger um die Menge der Bewohner, als um deren behaglichen Zustand zu thun. Ein großer Talisman aber, der das Entstehen und Bestehen vieler Familien möglich gemacht hat, ist und bleibt unverkennbar die Kultur und Verbreitung der Kartoffel, des türkischen Weizens und des Heidekorns. Diese Gewächse sind einzeln in vielen, auch in den von der Natur kärger behandelten Gebirgsgegenden heimisch geworden, geben für den größeren Theil der Bewohner daselbst die tägliche, oft einzige Speise ab und waren in Mißjahren schon öfter das einzige Schutzmittel gegen Hungersnoth.

Wie überall auf größeren, ungleich ausgestatteten Territorien, so kommen auch bei uns einzelne Districte und Gegenden vor, deren Bewohnerzahl bis zum Mißverhältnisse zu den Produkten des Bodens und der Arbeit zugenommen hat. Wir sehen die Gorallen aus ihren unwirthbaren Gebirgen, die sie nur ärmlich mit Hafer und Kartoffeln versorgen, in die reichere Ebene von Ungarn und Galizien, die Bewohner des Riesengebirges, die Comascher, Tefferegger und andere Landeskinder, des Brotes wegen, aus ihrer rauhen Gebirgsgegend nach anderen Theilen der Monarchie ziehen, weil sie solches zu Hause nicht mehr nach Bedarf erwerben können. In diesen Zügen und Uebersiedelungen erblickt das Kennerauge nur ein Ausgleichungsmittel, wenn die Localbevölkerung des einen Theils aus ihrem Gleichgewichte kommt, aber keineswegs das Zeichen einer nahen Uebervölkerung des Kaiserstaates. Es sind dies nur Parzellen, die ihren Ueberfluß an Menschen dem besseren, einer stärkeren Bevölkerung empfänglicheren Lande zusenden. In dem großen Ganzen gibt es der Erhaltungswege noch so viele und so mannigfaltige, daß die Besorgniß vor Uebervölkerung selbst dann noch ein Trugbild heißen müßte, wenn man sich auch einen ununterbrochenen Frieden und das Generationsvermögen der Menschen kräftiger, als es ist, dächte. Auf den weiten Gefilden von Ungarn, Galizien und mehreren anderen Ländern der Monarchie ist noch ein schönes Gebieth anzubauen, das angebaute zu verbessern, die Gewerbsindustrie zu erweitern und zu vervollkommnen und das belebende Band des Verkehrs fruchtbarer und vielseitiger zu machen. Kann der landwirthschaftliche Ertrag, wie es Kenner behaupten, im Durchschnitt, auch ohne besondere Anstrengung, auf das Doppelte seiner gegenwärtigen Größe gebracht werden, so kann auch eine doppelt so große Bevölkerung als

die vorhandene, bestehen, und ohne drückende Sorgen ihres Lebens froh werden, abgesehen auch davon, daß noch die industrielle Production und der Handel Millionen Menschen mehr beschäftigen und ernähren können.

Die Untersuchung, wann die Bevölkerung das Doppelte ihres gegenwärtigen Standes erreichen könne, muß jedenfalls nur zu unsicheren Resultaten führen. Es kommt hierbei viel auf die Möglichkeit der Subsistenz der Menschen in dem bestimmten Raume an, und diese hängt von der Menge, Zugänglichkeit und Erweiterungsfähigkeit der Erwerbs- und Nahrungswege ab, die wieder durch natürliche oder politische Verhältnisse und Einrichtungen gehemmt oder erleichtert werden können. Läßt sich aber auf eine gleichförmige Erweiterung der Ernährungsfähigkeit eines Landes im Voraus nicht rechnen, so läßt sich auch nicht eine gleichförmige Volkszunahme voraussetzen; Beobachtungen aus verflossenen Zeiten sind keine Bürgschaft für gleiche Erscheinungen in der Zukunft.

Sieht man auf das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen, wie es sich in den sechs Jahren 1828—1830, 1833—1835 gezeigt hatte, so würde Dalmatien ungefähr 62, das Küstenländische etwas weniger als 83, Böhmen und Galizien etwas mehr als 83, Steiermark, Kärnthen mit Krain, Tirol und die Lombardie noch viel mehr Jahre nöthig haben, um ihre Volkszahl zu verdoppeln. Viel kürzer fallen die hierzu nöthigen Zeiträume nach der Berechnung derjenigen aus, welche hierbei die Resultate der Volkszählungen zum Maßstabe nehmen. Namentlich wurde auf die Grundlage der Volksaufnahmen aus den Jahren 1819—1827 gefunden*), daß für die Militärgränze nur 40½, für Galizien 41½, für das Küstenland 42, Böhmen und Dalmatien 48, Mähren und Schlesien 49, Kärnthen und Krain 54, Unteröstereich 63, Steiermark 68½, Lombardie 78, Venedig 91, Oberöstereich 104, Tirol 114, und für die ganze Monarchie 51½ Jahre erforderlich seien, um überall die Verdoppelung der Volkszahl zu erreichen. Bei der Lombardie, dem Venetianischen und überhaupt bei den stark bevölkerten Gebiethstheilen dürfte eine fortdauernd gleiche Progression der Volkszunahme um so schwerer zu erwarten sein, als eine starke Population, besonders wenn die Feldökonomie schon weit getrieben ist, leicht eine

*) Berechnet vom Hrn. Prof. und Dr. Schreiner. Siehe Steiermärkische Zeitschrift. Neue Folge, zweiter Jahrgang, Heft 2, S. 134.

größere Sterblichkeit, und somit einen Stillstand oder Verminderung der Volkszunahme erzeugen kann.

§. 17.

Relative Bevölkerung.

In Beziehung auf die Volksmenge überhaupt, ist unsere Monarchie der zweite Staat in Europa (§. 13); nicht so ist es in Betreff der Dichtigkeit der Bevölkerung. Obgleich immer zu den gut bevölkerten gehörig, steht Oesterreich doch mehreren kleinen und großen Staaten, namentlich Belgien, Sachsen, Würtemberg, Holland, Baden, Großbritannien, allen italienischen Staaten und Frankreich nach.

In der nachstehenden Uebersicht sind die Länder nach der Dichtheit ihrer Bevölkerung angegeben, und darnach auch in die gehörige Rangordnung gebracht. Um bei Vergleichungen nur gleichartige Größen zu brauchen, müßte für die Ermittelung der relativen Bevölkerung nur der wirkliche oder effective Stand (§. 13) festgehalten werden. Das im Lande befindliche Militär ist aber, wegen der Veränderlichkeit seines Standortes, ganz außer Rechnung gelassen worden.

Im Jahre 1837 hatten auf einer Quad. Meile im Durchschnitt:

	Individ.		Individ.
1. Die Lombardie . . .	6104	9. Land ob der Enns . .	2420
2. Venedig	4823	10. Steiermark	2299
3. Böhmen	4204	11. Kärnthen u. Krain . .	1993
4. Mähren u. Schlesien .	4174	12. Siebenbürgen. . . .	1953
5. Land unter der Enns . .	3701	13. Militärgränze . . .	1635
6. Küstenland.	3183	14. Dalmatien	1596
7. Galizien	2821	15. Tirol u. Vorarlberg . .	1579
8. Ungarn.	2659		

Das Ganze ohne Militär . . . . . 2870 Individuen.
» » mit » . . . . . 2909 »

Es sind also darunter vier Gouvernementsgebiethe, die im Durchschnitt mehr als 4000, zwei, die mehr als 3000, und vier Bestandtheile, die über 2000 Menschen auf 1 Quad. Meile haben. Unter die allgemeine Durchschnittszahl, die sich mit Ausschluß des Militärs auf 2870 Seelen für die Quad. Meile herausstellt, fallen noch neun Gebiethe, nämlich Galizien, Ungarn, das Land ob der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, Siebenbürgen, die Militärgränze, Dalmatien und Tirol. In den beiden Endpunkten stellt sich das Verhältniß der Bevölkerung bei den beiden Provinzen, der Lombardie und Tirol, wie $3^{8}/_{10}$: 1 dar.

Da der Durchschnitt der relativen Bevölkerung im Jahre 1827 nur 2713 Menschen für die Quad. Meile gab, so hat in diesem großen Mittel jede Quad. Meile innerhalb der zehn Jahre 1827 — 1837 einen Zuwachs von 157 Menschen erhalten.

Das bevölkertste Land unserer Monarchie ist die Lombardie; sie steht in dieser Hinsicht, wenn nur von größeren Gebiethen die Rede ist, in ganz Europa auf der ersten Stufe. Nicht weniger als 6104 Menschen kommen hier im Durchschnitt auf den Raum einer Quad. Meile, und in einigen Delegationen, wie in jenen von Cremona und Lodi, steht diese Zahl auch über 7500 und 8500*). Das Maximum der Dichtheit der Population trifft man jedoch in der Delegation Mailand an, wo über 14,000 Menschen für eine Quad. Meile entfallen. Ihr entgegen ist die Landschaft Sondrio am mindesten bevölkert, da sie, dem alpinischen Gebirgslande angehörig, im Durchschnitte nur einige über 1500 Menschen auf einer Quad. Meile ernährt.

Geringer als das lombardische ist das venetianische Gebieth bevölkert, immer aber mit mehr als 4800 Einwohnern für die Quad. Meile. Unter den Delegationen desselben haben die an Cerealien reichen Provinzen, Padua, Rovigo, Vicenza und Treviso über 7000 und 5000 Menschen, dagegen die Alpenlandschaft Belluno wenig über 2300, und das mit mancher unfruchtbaren Strecke betheilte Friaul etwas mehr als 3100 Menschen auf einem gleich großen Flächenraum. Die Delegation Venedig hält bei ihrer Lagunenwelt beinahe die Mitte zwischen diesen beiden Endpunkten der Bevölkerung des Landes, und hatte im Jahre 1837 im Durchschnitt 5520 Menschen auf einer Quad. Meile.

Wenn man diese beiden Gouvernementsbezirke in Einem betrachtet, so zeigt die Gesammtbevölkerung doch die seltene Höhe von 5449 Seelen für 1 Quad. Meile. Die Größe dieses Populationsstandes tritt am auffallendsten hervor, wenn man dieselbe mit jener von Galizien vergleicht. Der Boden des letzteren Landes beherbergt im Ganzen ungefähr eben so viele Menschen als das lombardisch-venetianische Königreich; aber dort leben im Durchschnitt nur halb so viele Menschen auf einer Geviertmeile als in Italien. Wenn dort von der landwirthschaftlich benützten Area mehr als 3 Joch auf einen Kopf entfallen, müssen hier $1\frac{3}{10}$ Joch für einen Menschen genügen. Je

*) Die vollständigen Zahlen über die Bevölkerung der Delegationen, Kreise und Comitate sind bei der Angabe der Größe der Länder, §. 3, anzutreffen.

enger der Raum ist, desto fleißiger muß er benützt werden, um seinen Mann zu erhalten; — die Lombardie hat hierin viel geleistet. Der Güte der Scholle und der Gunst des Klimas kam eine ausgezeichnete Bodenbewirthschaftung zur Hülfe, und auch die Theilung der Pachtgüter, und die vielen Land- und Wasserverbindungen trugen hierin das Ihrige bei. Selbst im Vergleiche mit der ganzen übrigen Halbinsel Italien behält das lombardisch-venetianische Königreich dießfalls ein bedeutendes Uebergewicht, da in jenem im Ganzen etwa 3760 Menschen auf 1 Quad. Meile gerechnet werden können.

An das lombardisch-venetianische Königreich reiht sich, in Hinsicht auf die relative Bevölkerung, zunächst das Gouvernement Böhmen, und diesem folgen Mähren und Unter-Oesterreich.

Das mährisch-schlesische Gouvernement mag im Ganzen oder in seinen Theilen betrachtet werden, in beiden Fällen zeigt es eine starke Population. Die Markgrafschaft für sich allein genommen, hat 4079, das Herzogthum Schlesien 4599 Einwohner auf 1 Quad. Meile. Es ist somit im Ganzen Schlesien dichter bewohnt als Mähren. Nimmt man auf die einzelnen Kreise Rücksicht, so zeichnen sich in dieser Hinsicht außer den schlesischen auch die Kreise Olmütz und Prerau, jener mit 4839, dieser mit 4628 Menschen auf 1 Quad. Meile, aus, dagegen bleibt der Znaimer Kreis unter 2950 Seelen zurück. Bei den beiden ersteren ist der Grund ihrer starken Population schon damit genügend angezeigt, wenn man bemerkt, daß in dem Olmützer Kreise die durch ihre Fruchtbarkeit bekannte Hanna, und in dem Prerauer eine durch guten Wieswachs begünstigte Viehzucht (namentlich in dem sogenannten Kühländchen) zu Hause ist. Die unterste Stelle des Znaimer Kreises in der Bevölkerungsscale der Landeskreise ist schwer aufzuklären, da hier größtentheils fleißige Einwohner und manche gute und sorgfältig angebaute Bezirke sind.

Nach seiner Durchschnittszahl von 4204 Individuen für 1 Quad. Meile gehört Böhmen zu den vollbevölkerten Ländern Europa's. Kreisweise betrachtet, hat es die dichteste Population in dem Bidschower und Königgrätzer Kreise, welche über 5700, dann im Bunzlauer, Chrudimer und Leitmeritzer Kreise, welche über 5200 Einwohner auf 1 Quad. Meile zählen; die schwächste dagegen in dem Prachiner und Budweiser Kreise, dort 2835, hier 2652 Menschen auf 1 Quad. Meile. Auffallend ist es aber immer, daß gerade in den nördlichen und nordöstlichen Kreisen, deren Boden großen Theils gebirgig ist, die Menschen am dichtesten wohnen. Hier leben in sieben

Kreisen, von welchen 5 dem Flußgebiethe der Elbe angehören, mehr Menschen beisammen, als in den übrigen 9 Kreisen des Landes und der stark bevölkerten Hauptstadt zusammen. Denn jene haben im Ganzen 2,056,393, diese sammt der Hauptstadt nur 1,945,582 Bewohner. Es herrscht aber auch in jenen Kreisen ein sehr ausgebreiteter Fleiß im Bodenanbau, bei der Gewerbsindustrie und dem Handel. Man lernt den dortigen Einwohner bewundern, wenn man sieht, wie er auf seinem mittelmäßig lohnenden Grunde eine Gewerbsthätigkeit heimisch gemacht hat, die einer so zahlreichen Bewohnerschaft Erwerb und Subsistenzmittel verschafft. Einzelne Gegenden sind auf diese Art zu einer seltenen Bevölkerung emporgestiegen, insbesondere die Gegend bei Rumburg im Leitmeritzer Kreise, die auf einem Flächenraume von 8 Quad. Meilen über 100,000, mithin auf 1 Quad. Meile mehr als 12,000 Menschen hat.

In dem Erzherzogthume Oesterreich steht die relative Bevölkerung im Durchschnitt zu 3067. Es ändert aber in diesem Landstriche die Nährfähigkeit des Bodens in so großen Abständen, daß auch die Population seiner Theile große Differenzen zeigen muß.

Dem Lande ob der Enns brachte der aquirirte Salzburger Kreis einen Flächenraum von 130 Quad. Meilen zu, es leben aber auf demselben nur 142,782, mithin im Durchschnitt nicht mehr als 1098 Menschen auf 1 Quad. Meile. Die einzige Haupt- und Residenzstadt zählt auf ihrem Raume von $^9/_{10}$ Quad. Meilen mehr Bewohner als hier auf 130 Quad. Meilen verbreitet sind. Allein da, wo 141,241 Joch des Bodens nichts als nackte Felsen sind, verdrängen die hohen Gebirge, zum Theile Gletscher, den Menschen, und zerstreuen ihn in die verhältnißmäßig wenigen Thäler, wo er Schutz gegen Kälte und einige Nahrung im Anbau des Grundes findet. Einst haben Religionsunruhen, häufige Auswanderungen, dann die Abnahme des Bergbaues, dieser Hauptquelle des Erwerbs in diesem Gebirgslande, dem Wohlstande und der Bevölkerung von Salzburg tiefe Wunden geschlagen, von welchen es sich nur allmählich erholen kann. Einige Bezirke dürften, wegen veränderter Produktionsverhältnisse, ihre vorige Volkszahl nicht leicht wieder erschwingen. — In einem bedeutenden Abstande zu diesem Kreise steht in Bezug auf die Bevölkerung schon der anstoßende Hausrucker Kreis, auf dessen Geviertmeile im Durchschnitt 4188 Menschen leben. Derselbe hat nicht nur unter den obderennsischen, sondern auch unter den unterennsischen Kreisen die größte Population, und verdankt sie theils seiner guten und ausgedehnten Ackerkrume, theils der ausnehmenden Betriebsamkeit seiner Bewohner, die ihren Ruf

fleißiger Landwirthe fortan behaupten. Das Lob industriöser Menschen verdienen aber auch die Bewohner der übrigen Kreise vom Lande ob der Enns, und wenn die letzteren Kreise in der Bevölkerung gegen jenen nachstehen, so liegt der Grund nur in der geringeren Ausstattung derselben mit Naturanlagen.

Das Land unter der Enns kann nicht nur deshalb, weil es fruchtbare Flächen hat, sondern auch, weil es die Metropole des Kaiserstaates einschließt, eine höhere Bevölkerung, als das Land ob der Enns und mehrere andere Provinzen haben. Würde die Volksmenge der Residenzstadt von jener der ganzen Provinz ausgeschieden, so blieben nur 2758 Einwohner für 1 Quad. Meile übrig. Das Maximum der Dichtheit der Bevölkerung in diesem Lande trifft man in dem Kreise unter dem Wienerwalde, und das Minimum in dem Kreise ober dem Wienerwalde an, dort 3258, hier 2342 Einwohner auf 1 Quad. Meile. Die beiden oberen Kreise sind bevölkerter als die gleichnamigen unteren, jene sind aber auch fruchtbarer, als diese.

Tirol mit Vorarlberg ist ein Gebirgsland, zum Theile ein rauher, unwirthbarer Felsen. Deshalb bleibt auch die Durchschnittszahl der Bewohner auf 1 Quad. Meile noch bedeutend hinter 2000, obgleich der Tiroler fleißig und seiner Heimath mit Liebe und Treue ergeben ist. Selbst in dem südlichen Theile, wo doch Klima und Boden der Fortpflanzung der Menschen viel günstiger sind, als in dem nördlichen, und wo die schon früher bestandene Theilbarkeit der Bauerngründe neue Haushaltungen erleichterte, drängen sich die Einwohner nicht näher an einander als in Böhmens mittleren Bezirken. Denn es haben die beiden bestbevölkerten Kreise Roveredo und Trient (oder das sogenannte Wälschtirol) nur eine Bevölkerung von 3197 und 2398 Menschen auf 1 Quad. Meile. Dünn bewohnt sind die beiden nördlichen Innthaler Kreise, von welchen der Oberinnthaler im Durchschnitt nur 885 Menschen auf 1 Quad. Meile hat. Aus diesen größten Theils nur auf die Viehzucht beschränkten Gegenden, wo die rauhe Natur dem Menschen manchen harten Kampf als Bedingung seiner Existenz auferlegt, ziehen, wie bekannt, viele Einwohner vorzüglich als Häusierer mit Teppichen, Handschuhen und anderen dergleichen Waaren nach anderen Provinzen aus, um dort einigen Verdienst zu suchen.

Viel Aehnlichkeit mit Tirol hat in Hinsicht auf Bevölkerungsverhältnisse das Herzogthum Steiermark. Es zeigt auch in seinen beiden Hälften, der oberen und der unteren, die zwei Gegensätze,

die sich zu einander wie 1 : $3^2/_{10}$ verhalten. Unter den Kreisen, aus welchen das Land besteht, ist die Bevölkerung in dem Judenburger am schwächsten (948), in dem Marburger dagegen am stärksten (3452). Die obere Steiermark würde selbst diese geringe Bevölkerung nicht ernähren können, gäbe nicht der Bergbau und die Verarbeitung des Eisens Vielen einen dauerhaften Erwerb.

Unter den Provinzen, aus welchen das Königreich Illirien gebildet wird, ist das Herzogthum Kärnthen wegen seiner gebirgigen Oberfläche am geringsten bevölkert. Es hat zwar den durch Auswanderungen der verfolgten Akatholiken im 17. Jahrhundert erlittenen Menschenverlust lange schon wieder ersetzt, allein nie wird sich in diesem an Ackergrund armen, und meistens von Wald und Weide eingenommenen Lande die Volksmenge auf eine ansehnliche Stufe heben können. Die gegenwärtige gibt im Durchschnitt nur 1603 Menschen für 1 Quad. Meile. — Höher in der Population steht das Herzogthum Krain (mit 2409), und noch höher das küstenländische Gouvernement (mit 3183). — Unter den Kreisen und Gebiethen, die das Königreich Illirien hat, ist das Gebieth der Stadt Triest am volkreichsten, denn es hat auf 16 Quad. Meilen 70,813 Menschen, woran freilich die Stadt selbst den größten Antheil hat; diesem folgt der Görzer Kreis (mit 3331), dann der Laibacher (mit 2698 Einwohnern auf 1 Quad. Meile). Am tiefsten steht der Villacher Kreis, dessen relative Bevölkerung nur 1241 Einwohner für 1 Quad. Meile beträgt.

Galizien, an die Nord- und Nordostseite der Karpathen und die Nachbarschaft der polnisch-russischen und türkischen Länder hingestellt, entbehrt noch derjenigen Hebemittel für die inländische Industrie, die aus der Nähe eines gewerbreichen Landes hervorzugehen pflegen. Dies ist eine der Hauptursachen, daß die Bevölkerung desselben noch keinen höheren Grad als den einer Menschenzahl von 2821 Individuen für 1 Quad. Meile erreicht hat. Am höchsten steht dieselbe in den beiden westlichen Kreisen Wadowice und Bochnia, mit 4804 und 4652 Einwohnern auf 1 Quad. Meile. Diese Kreise sind es aber auch, die dem betriebsamen Schlesien am nächsten und mit einem großen Bergbau auf Salz beschäftigt sind; ihr höherer Bevölkerungsstand ist offenbar eine Folge des hier noch am meisten verbreiteten Fleißes und Wohlstandes. Ihr größter Gegensatz rücksichtlich der Population stellt sich in den beiden Kreisen Czernowitz und Stry dar, deren Bevölkerung unter 2000 Seelen für die Quadratmeile steht. Es kann

dies nicht etwa in der Kraftlosigkeit des Bodens liegen, denn beide sind mit fruchtbaren Landstrichen gesegnet, und werden in der Beschreibung des Landes als Theile der natürlichen Kornkammer angeführt. Allein theils mag die Art der Feldwirthschaft überhaupt, theils die verhältnißmäßig noch geringe Größe des wirklichen Baulandes vorzüglich Schuld sein, daß die Volksmenge hier bis jetzt noch so zurückgeblieben ist.

In den weiten ungarischen Ländern wechseln fette mit magern, trockene mit nassen Strecken so vielfältig ab, daß es nicht wundern darf, wenn man hier fast alle die Abstufungen in der Population antrifft, die im Ganzen von Europa vorgefunden werden. Ohne Zweifel trägt hierzu auch der Umstand bei, daß Ungarn die Urproduktion zu seiner fast einzigen Erwerbsquelle macht, so daß dann die Beschaffenheit der Oberfläche des Bodens in der Regel auch über die relative Bevölkerung entscheidet, wenn nicht andere Hindernisse im Wege stehen, oder früher bestanden haben. Bezirksweise haben unverkennbar auch die Nachbarschaft gewerbreicher Provinzen, Gelegenheit zum Absatze und die Nationaleigenthümlichkeiten der Bewohner ihren mächtigen Einfluß auf den Stand der Bevölkerung der Gegend.

Im Großen genommen, ist Croatien besser als das eigentliche Ungarn, und dieses besser als Slavonien bevölkert, denn ihre Populationsverhältnißzahlen sind 3704, 2632 und 2248.

In dem eigentlichen Königreiche Ungarn hat der Kreis diesseits der Donau die größte, der Kreis jenseits der Theiß die kleinste Bevölkerung. Es kommen nämlich auf 1 Quad. Meile in dem Kreise:

diesseits der Donau 2994, diesseits der Theiß 2992 Einw.
jenseits » » 2793, jenseits » » 2061 »

Sieht man aber auf die Volksmenge der einzelnen Comitate und Bezirke von Ungarn, Croatien und Slavonien, so fällt vor allen das ungarische Litorale mit 7163, und nach diesem die Warasdiner Gespanschaft mit 5174 Einwohnern für 1 Quad. Meile auf. Die letztere ist fruchtbar, nicht so das Litorale; dafür ist aber dieses in dem Vortheile der Lage am Meere, die ihm viel Beschäftigung und eine leichte Zufuhr der Bedürfnisse gewährt. Die mindest bevölkerten Comitate sind in dem Kreise jenseits der Theiß, der bekanntlich auch am spätesten zur Ruhe und Kultivirung kam; insbesondere gering bewohnt ist das 178 Quad. Meilen große Comitat Marmarosch, das nicht mehr als 961 Einwohner auf 1 Quad. Meile zählt. Doch ist

dieses auch das einzige Comitat, welches unter 1000 Einwohner für 1 Quad. Meile steht; denn das ihm in der Bewohnermenge am nächsten kommende Kleinkumanien hat schon 1476 Seelen auf 1 Quad. Meile. Es sind im Ganzen außer dem Litorale und der Warasdiner Gespanschaft 16 Comitate, dann Jazygien, und der Haidukendistrict, die mehr als 3000, 32 Comitate, dann das sumpfige Großkumanien, welche mehr als 2000, und 3 Comitate, dann Kleinkumanien, die mehr als 1000 Einwohner auf 1 Quad. Meile haben. Der am stärksten bevölkerte Bezirk verhält sich zu dem am schwächsten bevölkerten ungefähr wie $7^{4}/_{10} : 1$. — Man kann hierbei nicht übersehen, daß die Gegenden im Westen und Nordwesten des Königreichs volkreicher sind, als manche an Fruchtbarkeit ausgezeichnetere im Osten, was wohl hauptsächlich daher kommt, daß die letzteren die Vortheile eines lebhafteren Verkehres entbehren. Auch sind mehrere der östlichen und nordöstlichen Comitate oder Bezirke theils wegen ihres rauhen Klimas, theils wegen später erlangter Sicherheit in der Größe der Bevölkerung zurückgeblieben. In diesen ist es insbesondere, daß manche stark bevölkerte Ortschaft von einer Strecke von mehreren Meilen umgeben ist, auf welcher nur wenige Hirten des darauf weidenden Viehes leben.

In Siebenbürgen sind die Stühle der Sachsen — wo auch der Sitz des Fleißes und der Kultur ist — am dichtesten bewohnt, und unter denselben befindet sich auch derjenige, der unter allen Gebiethsabtheilungen des Großfürstenthums rücksichtlich seiner Population obenan steht. Es ist der kleine Reißmärkter Stuhl, der 5273 Einwohner auf 1 Quad. Meile zählt. — Im Lande der Szekler zeichnet sich der kleine Aranyoscher Stuhl, mit einer relativen Bevölkerung von 3258 aus. Der am schwächsten bewohnte Theil von Siebenbürgen ist der Bistritzer District, dessen Quadratmeile im Durchschnitt nur 628 Einwohner zählt. — Die das Land der Ungarn bildenden Comitate sind in ihrer Population von den angränzenden Comitaten des Königreichs Ungarn nicht viel verschieden, die meisten zählen im Durchschnitt zwischen 1400 und 2000 Seelen auf 1 Quad. Meile.

Die geringste Bevölkerung unter den Gouvernementsgebiethen unserer Monarchie haben außer Tirol noch Dalmatien und die Militärgränze. — In der Militärgränze steht dieselbe nach Verschiedenheit der äußeren Umstände und der historischen Unterlage sehr ungleich. Am geringsten bevölkert ist das Banater Generalat, am besten das Banalgränzland, jenes mit 1340, dieses mit 2319 Menschen auf

1 Quad. Meile. Die Banalgränze verdankt dies ihrem beſſeren Boden, und der früher hier eingeführten Kultur desſelben; das Banater Generalat iſt dagegen in mehreren Bezirken, namentlich in dem des walachiſch-banatiſchen Regiments gebirgig und unfruchtbar, und hat auch ſpäter einen ſtabilen Zuſtand errungen. Die Carlſtädter und die ſlavoniſche Gränze haben gleichfalls an ihren gebirgigen, theilweiſe unfruchtbaren, auch ſumpfigen Strecken ein Hinderniß einer ſtärkeren Bevölkerung.

Dalmatien erfuhr in der Vorzeit manche zurückſetzende Behandlung von Seite ſeiner früheren Herren; dies gab ſich auch an der Abnahme der Bewohner daſelbſt zu erkennen. Hierzu kommen noch die nackten ſteinigen Strecken und die Sümpfe, welche einen Theil des Landes einnehmen, dann überhaupt die geringere Ergiebigkeit des Bodens. Die ſtärkſte Population hat der Kreis von Cattaro (8073), die ſchwächſte der von Zara (1295 Einwohner auf 1 Quad. Meile.)

§. 18.

Anzahl, Größe und Verhältniß der Wohnplätze. Städte.

Die oben angegebene Volksmenge beſteht, bis auf eine geringe Anzahl von Individuen, aus lauter ſeßhaften Bewohnern, die in großen und kleinen Wohnplätzen ihr Obdach haben. Ein nomadiſches Leben führt nur noch ein Theil der Zigeuner und viele ungariſche Hirten, die zur Aufſicht von Pferden, Schafen und Schweinen beſtellt, mit dieſen auf den Puſten herumziehen, und entweder ganz im Freien oder zeitweilig auch in einfachen Erdhütten oder Stallungen ihr Leben führen.

War es epochemachend in der Kulturgeſchichte des Menſchen, daß ſich derſelbe an feſte Wohnſtätten gebunden hatte, ſo iſt es auch weiter nicht gleichgültig, in welchem Grade dieſe Bewohnungen ſelbſt ſeinen Bedürfniſſen und dem Zwecke ſeiner Ausbildung entſprechen. Es läßt ſich aus der Anzahl, Art und Beſchaffenheit der Anſäßigkeiten oder Wohnplätze allerdings auch der Grad des Wohlſtandes und der Civiliſation unter den Bewohnern derſelben, wenigſtens in der Regel und in einem gewiſſen Maße, beurtheilen. Das Aeußere trägt gewöhnlich das Gepräge des Inneren an ſich.

In allen jenen drei Rückſichten biethen die Wohnplätze der Menſchen in unſerer Monarchie ſehr bedeutende Contraſte und zwiſchen dieſen unzählbare Uebergänge dar. Man kann an denſelben eine theilweiſe Abſpiegelung der Lebens- und Bildungsgeſchichte, und des Cha-

rakters ihrer Bewohner nicht verkennen; selbst zur Beurtheilung der besonderen Neigung der Bewohner zu dieser oder jener Beschäftigung, dann des politischen Zustandes geben sie manche Anhaltspunkte ab. Es kann jedoch hier nicht in detaillirte Erörterungen dieser Art eingegangen werden; wir müssen uns hier damit begnügen, die Zahl, Art, und das Verhältniß der Wohnplätze zu dem Flächenraume des Landes, dann die Zahl der Häuser, der Wohnparteien und einzelner Bewohner, endlich die Bauart der Wohnungen anzugeben.

Die gesammte Volksmenge ist in 798 Städte, 2396 Marktflecken, und 67,590 Dörfer, Weiler, Aemter, Rotten, Höfe und dergleichen kleine Wohnstätten vertheilt. Im Verhältnisse zu dem Areale ergibt sich im großen Durchschnitte für die ganze Monarchie 1 Stadt auf 15, und ein Markt auf 5 Quad. Meilen, und es kommen 5 Dörfer auf 1 Quad. Meile. Beides wird in den nachstehenden Uebersichten provinzenweise und im Ganzen ausgewiesen.

Im Jahre 1837 hatten nämlich an Städten, Märkten, Dörfern, Wohngebäuden und Wohnparteien:

	Städte.	Märkte.	Dörfer, Weiler ꝛc.	Wohngebäude.	Wohnparteien.
Land unter der Enns	35	239	4,302	158,419	299,015
» ob » »	17	114	6,721	126,532	186,335
Steiermark	20	96	3,593	161,915	194,147
Kärnthen und Krain	25	42	5,927	114,684	156,083
Küstenland	30	14	944	65,488	108,976
Tirol	22	28	1,720	114,882	165,049
Böhmen	285	279	12,031	570,573	946,507
Mähren	116	184	3,672	305,358	482,518
Galizien	96	198	6,056	676,619	1,073,391
Lombardie	13	135	2,519	294,481	494,854
Venedig	22	238	3,214	361,916	412,654
Dalmatien	15	14	845	68,243	64,807
Ganze Militärgränze	12	23	2,035	138,952	128,800
Summe	708	1,599	53,579	3,158,062	4,713,136
Ungarn *)	61	751	11,706	1,307,172	•
Siebenbürgen	29	46	2,305	286,300	•
Hauptsumme	798	2396	67,590	4,751,534	•

*) Für Ungarn und Siebenbürgen ist die Zahl der Häuser nur approximativ angegeben.

Diese Wohnstätten vertheilen sich auf den Flächenraum des Landes, und ihre Wohnbestandtheile sind im Durchschnitte bevölkert, wie folgt:

	Es entfallen					
	1 Stadt	1 Markt	auf 1 Quadrat-Meile		auf eine Partei	auf ein Haus
	auf Quadrat-Meile		Dörfer	Häuser	Individuen	
Land unter der Enns	10	1½	12	441	4	8
» ob » »	20	3	19	364	4	7
Steiermark	20	4	9	398	4	6
Kärnthen und Krain	15	9	16	309	5	6
Küstenland	5	10	6	455	4	7
Tirol und Vorarlberg	23	18	3	223	5	7
Böhmen	3	3	13	599	4	7
Mähren und Schlesien	4	2⁷/₁₀	7	614	4	7
Galizien	16	8	4	423	4	6
Lombardie	31	3	6	730	5	8
Venedig	19	1⁸/₁₀	7	838	5	6
Dalmatien	15	16	3	291	6	5
Ganzes Militärland	59	31	3	194	9	8
im Durchschnitt	10	4	7⁶/₁₀	453	4	7
Ungarn	68	5½	3	312	.	.
Siebenbürgen	34	22	2	284	.	.
In der ganzen Monarchie	15	5	5	390	.	.

Diese Ausweise wollen wir nur mit folgenden Bemerkungen begleiten:

1. In der Anzahl der Städte übertreffen Böhmen und Mähren nicht nur jedes der übrigen Länder, sondern sie haben zusammen genommen auf ihren 1449 Quad. Meilen fast eben so viele Städte, als das ganze übrige Staatsterritorium auf seinen 10,718 Quad. Meilen hat. Daher denn auch im Durchschnitt in Böhmen und in Mähren schon auf 3 und 4 Quad. Meilen 1 Stadt zu stehen kommt *), während für das Ganze im Durchschnitt 1 Stadt erst auf 10 Quad. Meilen gerechnet werden kann. Dieses günstige Verhältniß der Zahl der Städte zu der Größe des Landes in jenen zwei Provinzen wirkt vortheilhaft auf den Stand ihrer Ur- und industriellen Produktion

*) Der einzige Kreis von Bunzlau in Böhmen (77 Quadrat-Meilen groß) hat 37, der von Leitmeritz (68 Quadrat-Meilen groß) 30 Städte.

ein, indem es den gegenseitigen Umsatz der Natur- und Kunstprodukte belebt, und so den Wohlstand des Land- und des Stadtbewohners gleichzeitig befördert.

Dagegen haben Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze die geringste Anzahl an Städten, und müssen den eben berührten Vortheil mehr oder weniger entbehren. Ungarn hat auf seinem großen Flächenraume nur 61 Städte, nämlich 53 k. Freistädte und 8 bischöfliche Städte *), Siebenbürgen nur 29 Städte; dort müssen im Durchschnitt auf 1 Stadt 68, hier 34 Quad. Meilen gerechnet werden. Die meisten der ungarischen Städte sind noch in dem Kreise diesseits der Donau, dann in dem Kreise jenseits der Donau; aber selbst der erstere Kreis gibt kein günstigeres Verhältniß der Städte zu seiner Größe als wie 1:43. Fast die Hälfte der Gebietsunterabtheilungen, nämlich 21 Comitate und 4 Bezirke (worunter auch die der Jazyger und Kumanen) haben keine, und 16 Comitate haben jedes nur 1 Stadt. Auch in Siebenbürgen gibt es mehrere Comitate und Stühle, die ohne Städte sind. Diese geringe Zahl städtischer Bewohnungen erklärt sich in den ungarischen Ländern theils aus der Verfassung, die nur eine bestimmte Anzahl von Ortschaften mit städtischen Privilegien betheilte, und seitdem, ungeachtet der großen Fortschritte in der Bevölkerung, solche Privilegien nur selten mehr verleiht, theils aus der vorwaltenden Lust der Einwohner für das freiere Leben bei der Landwirthschaft. In der Militärgränze, wo erst auf 59 Quad. Meilen 1 Stadt entfällt, ist wieder zum Theile in der eigenthümlichen Bestimmung des Landes der Erklärungsgrund dieser Erscheinung anzutreffen.

Unter den übrigen Gouvernementsbezirken steht das fragliche Verhältniß günstig im Küstenlande, und in Unter-Oesterreich (1:5, 1:10); minder günstig ist es in den übrigen, und auffallend insbesondere in der Lombardie, wo die Bevölkerung am stärksten, und auch die Industrie im Staten Wachsen ist, und dennoch erst auf 31 Quad. Meilen 1 Stadt zu stehen kommt. Nicht befremden kann es dagegen, daß im Salzburger Kreise auf einem Areale von 130 Quad. Meilen nur 3 Städte gezählt werden, und daß Steiermark und Tirol in Bezug auf städtische Bewohnungen von mehreren Provinzen übertroffen werden; denn man weiß ja, daß in Hochländern, als welche jene

*) Die ungarischen königlichen Freistädte Essek und Werschetz, obgleich in den Gesetzen als solche noch nicht vorgemerkt, dann die neu creirte Freistadt Arad, sind in jenen Zahlen mitbegriffen.

Provinzen ganz oder zum Theile sind, nur die wenigen, günstiger gelegenen Plätze der Hauptthäler zu größeren Ansiedlungen bewegen können.

Indessen besteht unter den Städten selbst rücksichtlich ihres Umfanges und ihrer Volkszahl ein sehr großer Unterschied, worauf, wie leicht begreiflich, der Grad der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich an dem Orte zu ernähren, den meisten Einfluß hat. Schon aus diesem Grunde sind die Städte in Unter-Steiermark viel größer als jene in Ober-Steiermark, und überhaupt die der Flächen und des gesegneten Landes in der Regel größer, als die in den gebirgigen und solchen Gegenden, wo der urbare Boden beschränkt und der Verdienst gering ist. In einigen Gebirgsprovinzen haben die Landstädte nur eine unbedeutende Anzahl von Einwohnern, und nur die Hauptstadt der Provinz gehört der Classe der größeren Städte an.

Unter allen Städten aber, welche die österreichische Monarchie zählt, steht dießfalls die Haupt- und Residenzstadt oben an, und ist unter den europäischen Städtekolossen der sechste. In ihr haben Local- und politische Verhältnisse auf einem Raume von $^{9}/_{10}$ Quad. Meilen eine Menschenmenge zusammen geführt, welche die der meisten Kreise und weitläufiger Comitate übertrifft, ja selbst der Volkszahl von ganz Dalmatien nur um etwa 39,000 nachsteht. Wien ist der Sitz des allerhöchsten Hofes, der Centralverwaltungs-Behörden, ein gesuchter Aufenthaltsort vieler Großen und Reichen, zugleich eine ausgedehnte Werkstätte vielartiger Industrie- und Handelsunternehmungen, und somit ein vorzüglicher Sammelplatz einer großen Bevölkerung, die hier Beschäftigung, Unterkunft und Genüsse aller Art findet oder zu finden hofft. Es betrug aber diese Menschenmenge, das Militär abgerechnet, im Jahre 1837 die Summe von 333,582 Individuen, wovon 53,450 die eigentliche Stadt, und 280,132 die dazu gehörigen 34 Vorstädte bewohnten. In der Gesammtzahl waren 116,015 Fremde aus den Provinzen, und 15,877 Ausländer begriffen.

So wie die Kaiserstadt an Bewohnerzahl alle Städte der Monarchie überragt, so übertreffen in der Regel die Provinzial-Hauptstädte, als Sitze der politischen Landesbehörden, der höheren Bildungsanstalten, vieler Adelichen, Gewerbs- und Handelsleute, in dieser Hinsicht wieder die übrigen Städte ihres Landes, nur bei Ofen, Clausenburg und Innsbruck zeigt sich eine Ausnahme. Die beiden ersteren werden, weil sie die höchsten politischen Landesbehörden in ihrer Mitte haben, als die Hauptstädte des Landes angesehen, Ofen

wird aber von Pesth, das 61,000, und von Debrezin, das 48,600 Einwohner hat, im Bevölkerungsstande übertroffen, und Clausenburg bleibt diesfalls hinter dem belebten Manufactur- und Handelsplatze Kronstadt (von 25,500 Einwohnern) zurück. In Ungarn scheint außer den schon oben berührten Ursachen, welche die Entwickelung des Städtewesens daselbst überhaupt zurückhielten, in Betreff der Bildung eines Centralpunktes im Reiche auch und besonders die eingedrungene Herrschaft des Halbmondes sehr retardirend eingewirkt zu haben. Es ist indessen Ofen von Pesth nur durch eine Brücke geschieden, und es können also beide Städte (obgleich jede derselben als eine besondere Gemeinde mit ihrem eigenen Magistrate da steht) zusammen als der Hauptort des Königreichs betrachtet werden. — Die Provinzial-Hauptstadt Innsbruck muß der südlicher gelegenen Stadt Trient, in der nach der Bewohnerzahl gemachten Rangordnung, nachstehen; denn die letztere hatte im Jahre 1837 12,901 Einwohner.

Nach der Größe der Bewohnerzahl nehmen die Hauptstädte der Länder folgende Rangordnung ein:

Mailand	mit 145,378	Einwohnern.	Ofen	mit 30,000	Einwohnern.
Prag	» 105,529	»	Linz	» 23,378	»
Venedig	» 98,847	»	Clausenburg	» 16,500	»
Lemberg	» 58,728	»	Laibach	» 14,855	»
Triest	» 52,587	»	Klagenfurt	» 11,922	»
Grätz	» 43,798	»	Innsbruck	» 10,826	»
Brünn	» 37,183	»	Zara	» 6,744	»

Andere Städte, die wenigstens 10,000 Einwohner haben, sind:

Im lomb.-ven. Königreiche.			Tarnopol	mit 13,305	Einwohnern.
Verona	mit 51,615	Einwohnern.	Czernowitz	» 10,657	»
Padua	» 35,225	»	Stanislau	» 10,522	»
Brescia	» 29,214	»	In den ung. Ländern.		
Vicenza	» 22,481	»	Pesth	mit 60,657	Einwohnern.
Bergamo	» 29,059	»	Preßburg	» 38,200	»
Cremona	» 26,578	»	Theresiopel	» 35,000	»
Mantua	» 27,082	»	Szegedin	» 32,500	»
Chioggia	» 24,354	»	Zombor	» 21,000	»
Pavia	» 23,680	»	Stuhlweißenburg	» 20,000	»
Udine	» 20,256	»	Erlau	» 18,000	»
Treviso	» 11,758	»	Komorn	» 17,800	»
Como	» 16,177	»	Schemnitz-Bela	» 17,500	»
Lodi	» 15,962	»	Neusatz	» 20,200	»
Bassano	» 10,356	»	Großwardein	» 16,100	»
In Galizien.			Werschetz	» 16,000	»
Brody	mit 16,681	Einwohnern.	Raab	» 16,000	»

Szathmar	mit	14,300	Einwohnern.	Im Lande ob und unter der Enns.	
Temesvar	»	12,000	»		
Alt-Arad	»	13,000	»	Salzburg	mit 12,127 Einw.
Oedenburg	»	12,500	»	Wiener-Neustadt	» 10,320 »
Kaschau	»	13,500	»	In Böhmen.	
Waizen	»	11,000	»	Reichenberg	mit 12,257 Einwohnern.
Fünfkirchen	»	11,300	»	In Mähren und Schlesien.	
Agram	»	11,300	»	Iglau	mit 15,342 Einwohnern.
Eszek	»	11,000	»	Olmütz	» 14,019 »
Panczova	»	10,300	»	Proßnitz	» 10,759 »
Gran	»	10,000	»		

Es haben somit das lombardisch-venetianische Königreich und Ungarn noch die größte Anzahl solcher Städte, die wenigstens 10,000 Bewohner zählen, während solche Ortschaften in den deutsch-böhmischen Provinzen eine wahre Seltenheit sind. Das städtereiche Böhmen kann nur seine bekannte Manufacturstadt Reichenberg (bald auch die Stadt Eger) in diese Classe stellen; die übrigen deutschen und slavischen Provinzen haben zusammen nicht mehr als 9 solche Städte, von welchen 4 Galizien allein angehören. Steiermark, Kärnthen und Krain haben außer der Hauptstadt, und Dalmatien selbst mit dieser keine Stadt, deren Bewohnerzahl jene Classe erreicht. Eine Menschenmenge von 1000 bis 3000 Individuen ist das Gewöhnliche der Bevölkerung der Städte in diesen Provinzen; einige darunter sind aber auch so klein, daß sie in Ausdehnung und Population von Dörfern nicht viel verschieden sind. Auf die ungarischen Städte, deren Zahl freilich viel geringer als die der böhmischen und mährischen ist, kommt im Durchschnitt doch eine Volkszahl von mehr als 11,000 Bewohnern für jede.

Im Ganzen gibt es nur 1 Stadt, die mehr als 300,000, und 2 Städte, die mehr als 100,000, dann 5, die von 50 bis 100,000, 20, die von 20 bis 50,000, und 35, die von 10,000 bis 20,000 Einwohner haben. Es stehen somit nur wenige Städte auf derjenigen Höhe der Bevölkerung, auf welcher diese selbst eine Mutter mancher Uebel werden kann, und zu einer erhöhten Aufmerksamkeit gegen Unsittlichkeit, Angriffe und Störungen der öffentlichen Ruhe, so wie zur Ausdehnung medicinischer Vorkehrungen gegen die größere Sterblichkeit auffordert. Wie unheilbringend mehrere solcher Uebel, besonders in Zeiten der Aufregung, für das Ganze werden können, hat die Geschichte aller Zeiten auf eine unvergeßliche Art dargethan. In Oesterreich kommt hierbei der Umstand zu Statten, daß es daselbst

eben so viele besondere Centralpunkte als Gouvernementsgebiethe gibt, in welchen Centralen sich überall ein besonderes nationales Leben bildet und vereinigt, und die Beaufsichtigung und die nöthige Fürsorge gegen Störungen leichter wird.

Die meisten jener Städte haben in ihrer Population auffallend große Fortschritte gemacht. Bei den Hauptstädten rührt dieses hauptsächlich daher, daß in denselben viel Geld zusammenströmt, dieses viel Nachfrage nach Genußmitteln und diese Nachfrage vermehrte Produktionen schafft, wobei Viele ihr Unterkommen finden; daß ferner die inneren Einrichtungen derselben selbst vollkommener geworden sind. Alles dieses mußte, in Verbindung mit den Wohlthätigkeitsanstalten, die da unterhalten werden, für viele Individuen, ja Familien des flachen Landes, seit jeher ein großer Beweggrund werden, nach der Verdienst gebenden Hauptstadt zu ziehen. Wien hatte im Jahre 1754 erst 175,609 Bewohner, im Jahre 1780 waren diese bereits auf 202,044 Individuen angewachsen, und im Anfange der neuen Friedensepoche, im Jahre 1816, war ihr Bevölkerungsstand 245,080 Köpfe groß. Im Vergleiche mit jenem des Jahres 1837 hat sich die Volkszahl daselbst in 83 Jahren um 157,973 Individuen vermehrt, mithin bald verdoppelt. Auffallend schnell hat die Bewohnerzahl auch in Triest und Pesth zugenommen. Jene Stadt hatte zur Zeit, als sie zu einem Freihafen erhoben wurde (1717), nur 5600, diese zur Zeit, als sie zu einer k. Freistadt erklärt wurde (1751), nur 4500 Seelen; seither hat jene ihre Volksmenge auf 52,587, diese auf 60,657 Individuen hinaufgebracht.

Es gibt indessen in dem Panorama der österreichischen Städte auch einige, deren Bewohnerzahl wegen veränderter Nahrungsverhältnisse merklich abgenommen hat. Dahin gehört insbesondere die Meeresstadt Venedig. Diese zählte in der Periode ihrer Blüthe an 360,000 Seelen; in der Folge, als der Handelsweg eine andere Richtung nahm, und die Lage der Verbindungen ganz anders wurde, verminderten sich die Bewohner daselbst bis auf 100,000 Seelen. Die einstige Hauptstadt des Erzbisthums Salzburg, die im Jahre 1772 an 17,000 Einwohner hatte, hat gegenwärtig nur mehr zwei Drittheile dieser Zahl; und die böhmische Bergstadt Kuttenberg, die vor dem Verfall ihrer Bergwerke an 200,000 Menschen beherbergt haben soll, zählt nun nicht mehr als 9554 Bewohner. Auch Padua, Aquileja und mehrere dalmatische und andere Städte haben mit den ver-

änderten Handels- und sonstigen Verhältnissen auch eine Verminderung ihrer Bewohnerschaft erfahren.

§. 19.

Marktflecken, Dörfer, Häuser, Wohnparteien.

2. Das Verhältniß der Marktflecken zu dem Flächenraume ist im Ganzen, und in der Regel auch in den einzelnen Ländern, recht günstig. Vorzüglich gilt dies vom Lande ob und unter der Enns, vom Venetianischen, von Mähren, Böhmen und der Lombardie, wo im Durchschnitt schon auf 1 bis 3 Quad. Meilen eine solche Ortschaft kommt, die man als einen Marktflecken bezeichnet oder als solchen betrachten kann. In der Lombardie ist dadurch die geringere Anzahl von Städten um so leichter ersetzt, als solche Ortschaften, die man daselbst als Marktflecken betrachten kann, volkreicher, als manche böhmischen, mährischen und illirischen Städte sind. Tirol, Siebenbürgen, die Militärgränze, auch das illirische Küstenland stehen in dieser Beziehung den oben genannten Provinzen bedeutend nach.

In Ungarn entfällt von der Gesammtzahl der Marktflecken im Durchschnitt doch 1 auf 5½ Quad. Meilen. Einem Volke, dessen Hauptbeschäftigung noch immer die Urproduktion ist, scheint diese Art von Wohnplätzen am besten zuzusagen, weil sich aus solchen der Landbau mit Beibehaltung des ungezwungenen Landlebens am leichtesten besorgen läßt. Auch ist das Entstehen und der Anwuchs solcher Flecken nicht derjenigen Hemmung unterworfen, welche der Vermehrung der Städte daselbst entgegen steht, da das politische Land, in welchem solche Ortschaften zu der Grundherrschaft stehen, dadurch nicht beirrt wird, während die Erhebung eines Ortes zu der Würde einer k. Freistadt derselben auch wichtige Privilegien bringt, und die grundherrliche Unterthänigkeit ausschließt. Es sind aber die ungarischen Marktflecken auch noch durch ihre Größe und reiche Bevölkerung bemerkenswerth, und dadurch, besonders in denjenigen Comitaten, die ohne Städte sind, einiger Ersatz der letzteren, und für den Verschleiß landwirthschaftlicher Produkte nicht ohne Bedeutung. Als die größten Märkte des Königreichs, ja des ganzen Kaiserthums, kommen hier vor: Kétskemét mit 35,000 Einwohnern, Hódmezö-Vasarhely mit 26,800 Einwohnern, Miszkolcz mit 23,000 Einwohnern, Makó mit 17,200 Einwohnern und Szentes mit 16,200 Einwohnern. Ueberdies gibt es in Ungarn noch 4 Marktflecken, die über 15,000, und 23, die über 10,000 Bewohner haben, und im Durchschnitt können doch immer 2600 Seelen auf 1 Markt-

flecken gerechnet werden *), während die größten und volkreichsten Ortschaften dieser Classe in Böhmen, nämlich die Märkte Asch und Schönlinde nicht mehr als 5000 und 3700, und in Steiermark die Märkte Leibnitz und Vordernberg gar nur 1287 und 1570 einheimische Bewohner haben.

3. An Dörfern, Weilern, Rotten und dergleichen kleineren Ortschaften haben das Land ob und unter der Enns, Kärnthen und Krain, und Böhmen verhältnißmäßig 4—6mahl mehr, als Ungarn, Tirol, Dalmatien und das Militärland, 6—9mahl mehr als Siebenbürgen. Indessen sind auch diese Wohnplätze in Bezug auf Umfang und Bevölkerung sehr ungleich; sie fangen mit einer kleinen Gruppe von Häusern an, und steigen bis zu einer Zahl von mehreren tausend Häusern hinauf, so daß manches Dorf in dieser Hinsicht gar viele Marktflecken und Städte übertrifft. Dies zeigt sich namentlich bei einigen Dörfern der ungarischen Ebene, deren viele an 10,000 Einwohner haben. Am meisten aber und als eine Seltenheit unter den Dörfern ragen die beiden: Samson und Csaba, im Biharer und Bekescher Comitate, hervor, von welchen jedes über 22,000 Einwohner hat, mithin mehr, als das ganze Tornaer Comitat auf seinen $10^{9}/_{10}$ Quadrat-Meilen. Ueberdies gibt es in Ungarn nicht weniger als 1206 Dörfer, deren jedes über 1000 Seelen zählt. Böhmens größtes und volkreichstes Dorf Groß-Nixdorf, im Leitmeritzer Kreise, hat nicht mehr als 3900 Einwohner. — Dagegen sind die Dörfer in den Gebirgsgegenden in der Regel klein, und bestehen häufig aus zerstreut liegenden Häusern, Hütten und Höfen (Einöden), woran meist die Localitäts-Verhältnisse Schuld sind, die das Ansiedeln in größeren zusammenhängenden Ortschaften erschweren.

Sowohl in solchen, aus zerstreut liegenden Häusern bestehenden, als auch in den sehr langen und ausgebreiteten Dörfern, bringt nicht selten die Entfernung mehrerer Theile von der Schule, Kirche und den anderen Vereinigungsplätzen einige Schwierigkeiten in die Sorge für Sicherheit, für die Ausbildung und selbst in den Genuß der geselligen Freuden mit sich. Deßhalb, und um die Aufsicht zu erleichtern, sind in einigen Bezirken, besonders in der Militärgränze, mehrere zerstreut gewesene Parzellen aufgegeben, oder erweitert und zu Dörfern zusammen

*) S. des Herrn C. J. Czörnig Abhandlung im österr. Archive für Geschichte ꝛc. Jahrgang 1838, Jäner, Nr. 2 ꝛc.

gezogen worden *). In politischer Hinsicht bilden häufig erst mehrere Weiler, Aemter, Rotten und dergleichen Plätze zusammen eine Dorfgemeinde**).

Die Prädien in Ungarn und Siebenbürgen, dann die Sennhütten auf den Alpen in Tirol, Steiermark, Oesterreich und Kärnthen sind in jener Rechnung der Wohnplätze nicht enthalten. Die Prädien, über 3000 in Ungarn und an 70 in Siebenbürgen an der Zahl, sind einzelne Meierhöfe, oder herrschaftliche Gebäude, die zur Besorgung der Landwirthschaftsgeschäfte an den von der Ortschaft entfernten Gründen errichtet, und in der Regel nur von 6—10, seltener von 60—70 Menschen bewohnt sind. Viele Prädien haben sich durch Zubau und Volksvermehrung in Dörfer umgewandelt, und die bestehenden können, wenigstens zum Theile, als die ersten Grundsteine oder Anfänge zu künftigen Dörfern angesehen werden. Einige wenige Prädien haben jedoch schon mehr als 1000 Bewohner, ohne ihre erste Benennung verloren zu haben. Die Sennhütten werden nur zum zeitweiligen Unterstand der Hirten und zur Betreibung der Milchwirthschaft während des Sommers bewohnt.

4. Das Verhältniß der Häuser zu der Area der betreffenden Provinz ist, wie aus der Tabelle zu ersehen, sehr verschieden in den einzelnen Ländern, und stimmt nicht immer mit der Dichtheit der Bevölkerung überein. Am höchsten steht es im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Mähren und Böhmen, am niedrigsten in Dalmatien, Tirol und in der Militärgränze, und in diesen beiden Endpunkten stimmen die Dichtheit der Häuser und die Größe der relativen Bevölkerung der zugehörigen Provinz überein. Die Zahl der Häuser hat überall zugenommen — eine nothwendige Folge der Zunahme der Bevölkerung. Wien allein, wo es im Jahre 1803 erst 6739 Wohnhäuser

*) In einer solchen Zusammenziehung mehrerer Höfe zu einem Dorfe mag häufig der Grund liegen, daß zuweilen in den Aufnahmelisten späterer Jahre weniger Dörfer aufgezeichnet vorkommen, als in jenen der früheren Jahre. Ueberhaupt aber ist kein bleibender Maßstab festgestellt, wornach Dörfer von Weilern, Rotten u. s. w. überall gleichförmig unterschieden werden könnten.

**) In manchen statistischen Angaben erscheinen nur diese angesetzt, so wie es auf der Charte der österr. Monarchie, die im Jahre 1824 vom General-Quartiermeisterstabe herausgegeben wurde, rücksichtlich der Lombardie geschah, und auch in dem oben gegebenen Ausweise scheint bei Tirol nur die Zahl der Dorfgemeinden aufgenommen zu sein, da man in dieser Provinz schon für das Jahr 1786 an 3650 Dörfer, Weiler u. s. w. gezählt hat.

gab, zählte derselben im Jahre 1837 schon 8264. Ohne Ungarn und Siebenbürgen wird der Zuwachs an Häusern in allen übrigen Ländern der Monarchie vom Jahre 1824 — 1837 auf 101,525 Häuser berechnet.

5. Im Durchschnitte haben die Häuser in der Lombardie und im Lande unter der Enns die meisten, in Dalmatien dagegen die wenigsten Bewohner. Dort müssen also die Wohnungen geräumiger sein, oder die Menschen enger bei einander wohnen, als hier. In den einzelnen Ortschaften herrscht in dieser Beziehung viel Verschiedenheit, die zum Theile von der Größe der Ortschaft und Bauart der Häuser, zum Theile von der politischen Stellung und von der Nährfähigkeit des Ortes abhängt. Deßhalb läßt sich auch aus der Bevölkerung der Häuser allein noch nicht auf den Wohlstand und die Bequemlichkeiten der Bewohner folgern. In Wien kommen im Durchschnitt 40 Seelen auf ein Haus, was im Vergleiche mit der durchschnittlichen Bevölkerung der ungarischen, böhmischen und illirischen Häuser viel zu sein scheint, aber bei der Größe der Häuser daselbst, Bequemlichkeit und Eleganz nicht ausschließt.

6. Auf eine Wohnpartei ergibt sich für die ganze Monarchie, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, im Durchschnitt eine Zahl von 4 — 5 Individuen, also ungefähr so viele Personen, als man gewöhnlich auf eine Familie zu rechnen pflegt. Es ist aber in den militärisch-conscribirten Provinzen der Begriff einer Wohnpartei ausgedehnter als jener einer Familie festgestellt, da man unter demselben nicht nur Familienväter mit ihren Angehörigen, Witwen oder Witwer mit Kindern, sondern auch ledige, dann verwitwete kinderlose Personen versteht, wenn diese nur für sich wohnen oder leben, und somit nicht als Zugehörige einer anderen Familie gezählt werden können. Deßhalb fällt die Zahl der Personen für eine Wohnpartei im Durchschnitt geringer aus, als sie nur für Familien im eigentlichen Sinne ausfallen würde, und dies vorzüglich in denjenigen Provinzen, Bezirken und Städten, in welchen viele Beamte und industrielle Producenten sind, weil unter diesen verhältnißmäßig mehrere selbstständig leben und wohnen, ohne eine Familie zu bilden. In denjenigen Ländern dagegen, wo der Ackerbau vorherrschend ist, dürfte der Unterschied zwischen der durchschnittlichen Personenzahl einer Familie und jener einer Wohnpartei von keiner großen Bedeutung sein.

In der Militärgränze hat die Stärke der Familien noch ihren besonderen Grund. Daselbst kommt nämlich jede gemeinschaftliche Haushaltung (Communion, Gränzhaus), die auch mehrere Ehepaare begreift, als eine Familie vor. Solche Communionen sind es, deren

eine im Durchschnitt 7, in einigen Generalaten auch 9 — 10 und im Einzelnen auch 40 — 80 Mitglieder zählt. Selbst noch in Civilslavonien und Croatien, wo doch kein Gränzinstitut eingeführt ist, findet man mehrere verwandte Ehepaare in einer Haushaltung beisammen.

7. Im Durchschnitt kommt wenigstens $1\frac{1}{10}$, in Böhmen, Mähren, in der Lombardie und Unterösterreich $1\frac{6}{10}$—$1\frac{8}{10}$ Wohnpartei auf ein Haus. Nur Dalmatien hat mehr Häuser als Wohnparteien. Dieser Umstand ist schwer aufzuklären, wenn man nicht annehmen will, daß mitunter unbedeutende Hütten für vollständige Wohnhäuser gezählt worden sind.

§. 20.

Beschaffenheit der Wohnungen.

In der Bauart der Wohnplätze und in der inneren Ausstattung derselben zeigt sich auf der einen Seite feiner Geschmack, Größe, Pracht und Bequemlichkeit, auf der anderen Einfalt, Enge, Dürftigkeit und Schmutz, und diese Contraste sind in einer und derselben Provinz, ja selbst in einem und demselben Kreise zu Hause. Doch charakterisiren sich auch ganze Gegenden und größere Bezirke in dieser Hinsicht auf eine gleichförmige Art, und es läßt sich aus einer solchen vorherrschenden Bauart und Einrichtung der Bewohnungen leicht schon die Bildungsstufe und der Grad der Wohlhabenheit der Bewohner erkennen.

Am bequemsten wohnt im Allgemeinen der vermöglichere Städter in den deutschen, italienischen und böhmischen Provinzen. Ihm hat die Industrie und Kunst auch dadurch den Lebensgenuß erhöht, daß sie geräumige und gesunde Wohnungen hergestellt hat. Vorzüglich haben die größeren Städte, die ohnehin der Sammelplatz der Reicheren sind, für Gemächlichkeit und Schönheit der Gebäude gesorgt, und sind fortwährend bemüht, noch manche Unregelmäßigkeiten früherer Anlagen und Bauführungen allmählich zu verbessern. Die italienischen Städte zeichnen sich in der Regel durch Solidität und Geschmack aus; die kostbaren venetianischen Paläste, Kirchen und Brücken, die die Gegenwart bewundert, sind Luxusbauten der vorderen Zeiten. Selbst kleinere Ortschaften in Italien haben in Form und Anlage viel Aehnlichkeit mit Städten und zeigen von Wohlhabenheit und von Vorliebe der Bewohner für das Schöne und Gefällige in den Werken der Baukunst.

Unter den mittleren und kleinen Städten und Märkten gibt es selbst in den deutschen, noch mehr aber in den böhmischen, galizischen und ungarischen Ländern gar viele, die, in älteren Zeiten angelegt, und allmählich ohne einen festen Plan erweitert, an geräumigen Straßen,

offenen Plätzen und an Bequemlichkeit Mangel leiden. Viele Häuser sind eng, unregelmäßig und den einfachen Dorfwohnungen gleich. Auch ist ein großer Theil derselben nur von Holz aufgeführt, während in Ober-Italien und im Küstenlande steinerne Gebäude die bei weitem größere Mehrzahl ausmachen. Es ist jedoch erfreulich, daß die Staatsverwaltung diesem Gegenstande immer mehr ihre Aufmerksamkeit schenkt. Mehr als je wacht heut zu Tage die Baupolizei darüber, daß bei neuen Gebäudeführungen und Anlagen die Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten beobachtet, in den alten Bezirken aber die Hindernisse einer freien Communication und sonstige Uebelstände thunlichst hinweggeräumt werden. Diese öffentliche Fürsorge, nebenbei auch die bessere Einsicht und der erwachte Sinn der Zeitgenossen für das Zweckmäßigere, haben bis jetzt in den deutschen und böhmischen Ländern die meisten, in den galizischen und ungarischen noch die wenigsten Früchte getragen.

In den Dörfern trifft man im Allgemeinen nur einfache, zum Theile plumpe Wohnungen an, die meisten von Holz. Vortheilhafte Ausnahmen hiervon machen die meisten italienischen, dann viele deutsche Dörfer, namentlich in Oesterreich ob und unter der Enns, dann viele derjenigen, die in der Nähe einer Hauptstadt oder an einer Hauptstraße oder überhaupt in einer stark besuchten Gegend liegen, deren einige in dieser Hinsicht gar manches Städtchen übertreffen. Je tiefer ein Dorf in den Gebirgen und je entfernter von den geschäftigen Gewerbs- und Marktplätzen liegt, desto enger pflegt in der Regel der Raum und desto geringer die Bequemlichkeit der Häuser zu sein, und vom Hausgeräthe ist nur das Nothdürftigste vorhanden. In den holzreichen Gebirgsgegenden wird fast Alles von Holz gebaut; anderswo nimmt der Bau mit Ziegeln und Bruchsteinen allmählich zu. Aber selbst dort, wo gemauerte Häuser nicht mehr selten sind, besteht das Bauernhaus in der Regel nur aus einer Wohnstube und einer Kammer. In mehreren Provinzen, namentlich in Galizien, Krain und Dalmatien hat der Bauer häufig nur eine ärmlich gedeckte Hütte; seine Stube, nicht selten mit Rauch erfüllt, ist gewöhnlich zugleich seine Küche und Vorrathskammer.

Auch in den Dörfern hat die Handhabung zweckmäßigerer Bauvorschriften schon Manches zum Besseren geführt. In der Militärgränze, wo das Bauwesen aus besonderen Rücksichten von Seite der Staatsbehörden nach eigenen Regeln geleitet wird, sind einige Oerter von sehr zweckmäßiger Anlage entstanden. In den deutschen und böhmischen Provinzen hatte auch die Theilnahme an den bestehenden Feuerassekuranz-

ranzen mehrere feste und gut eingerichtete Bauführungen zur Folge gehabt. Und hier und dort hat der bessere Sinn der Einwohner selbst für Reinlichkeit und gute Abtheilung gesorgt; Beweise hiervon sind mehrere Ortschaften der Colonisten in Ungarn und Siebenbürgen. Diejenigen Dörfer der neuen Colonisten, welche die Regierung im Bacser Comitate und im Banate anlegen ließ, sind unter allen ungarischen Dörfern die schönsten und die regelmäßigsten.

Wie übrigens die Art zu wohnen national sei, und wie sie mit der Art zu denken oder mit dem Grade der Ausbildung im Zusammenhange stehe, läßt sich in großen und in kleinen Parthien bemerken. Ohne auf den schon besprochenen Hang der Ungarn für offene weite Wohnörter, und jenen der Italiener für elegante und großartige Gebäude sehen zu müssen, trifft man hierüber selbst in kleineren Entfernungen Proben an. So sieht man die Wohnungen der deutschen Tiroler reinlicher und schöner als die der wälschen Tiroler, so wie die der deutschen im Gegensatze zu den der windischen Steiermark, die der deutschen Colonisten in Galizien zu jenen der Rußniaken, und die der Deutschen in Ungarn und Siebenbürgen zu jenen der Walachen. Ueberall drückt sich mehr oder weniger der bessere Geschmack des Deutschen auch in der Bauart und Einrichtung der Wohngebäude aus, während der Pole, Walache und Dalmatiner hierin eine große Gleichgültigkeit zeigt, und sogar keinen Widerwillen fühlt, seine plumpe, schmutzige Hütte im Winter mit seinem Vieh zu theilen.

Am schlechtesten wohnt wohl der Ruthene, der Walache in Ungarn, der Morlake in Dalmatien, der Zigeuner und der nomadisirende ungarische Hirte. Der Letztere und zum Theile auch der Morlake lebt im Sommer häufig unter freiem Himmel und bezieht nur in den kalten oder stürmischen Tagen eine arme Hütte, die aus Stroh oder Aesten geflochten, mit Lehm oder Dünger überworfen ist und auf einigen Pfählen ruht. Auch der Ruthene und Walache begnügt sich mit einer Erdhütte, deren Stroh- oder Rohrdach an der einen Seite auf dem Boden ansteht und die allenfalls gegen Regengüsse mit einem Aufwurf umgeben ist. Die herumwandernden Zigeuner wohnen im Sommer gewöhnlich unter Zelten, im Winter in schlechten Hütten, die sie sich selbst ausgraben und bedecken, die angesiedelten haben kleine unbedeutende Häuser, gewöhnlich am Ende der Ortschaften.

§. 21.

Städtische und ländliche Bevölkerung.

Das Verhältniß der Ortschaften überhaupt zu dem Flächenraume des betreffenden Landes, ihre durchschnittliche Bevölkerung, dann wie viele Häuser im Durchschnitt auf eine Ortschaft entfallen, und wie sich die Städte zu den Märkten und Dörfern verhalten, sind Verhältnisse, die aus den oben angeführten Zahlen über die Menge der Ortschaften und Bewohner leicht abgeleitet werden können, und hier, als minder wichtig, nicht besonders dargestellt werden. Wichtiger erscheint dagegen die Untersuchung, wie groß die städtische und wie groß die ländliche Bevölkerung sei, weil von diesen Größen ein gewisser Grad der Sterblichkeit, Gewerbsindustrie, Kultur und Moralität mehr oder weniger abhängig zu sein scheint.

Die Ermittelung des Verhältnisses zwischen den Land- und Stadtbewohnern ist bei uns in so fern schwierig, als das hierzu nöthige Materiale nirgends zusammen gestellt ist. Es mußte daher eine approximative Berechnung desselben auf die Grundlage der theilweise vorgefundenen Daten versucht werden; das Resultat derselben ist in der nachstehenden Tabelle niedergelegt. Die Berechnung ist für das Jahr 1834 gemacht worden.

	Einwohnerzahl		Auf 100 Stadt- und Marktbewohner kommen Landbewohner.
	in den Städten und Märkten.	auf dem flachen Lande.	
Land unter der Enns	663,200	647,756	98
» ob » »	218,600	611,439	279
Steiermark	116,441	790,202	679
Kärnthen und Krain	95,600	635,864	665
Küstenland	152,700	285,318	187
Tirol	132,700	681,978	514
Böhmen	996,900	2,934,931	294
Mähren und Schlesien	726,800	1,339,459	184
Galizien	686,600	3,643,583	531
Dalmatien	76,500	280,383	366
Lombardie	929,400	1,499,335	161
Venedig	697,800	1,345,440	193
Militärland	92,200	956,256	1037
Ungarn	2,852,100	7,991,425	280
Siebenbürgen	425,800	1,563,951	367
Im Ganzen	8,863,341	25,207,315	284

Ueberall, mit alleiniger Ausnahme des Landes unter der Enns, wo die Haupt- und Residenzstadt ungefähr den vierten Theil der Landesbevölkerung einschließt, bildet die ländliche Bewohnerschaft das überwiegende Element der Population; an diese reiht sich dann, der Größe nach, wenigstens in der Regel, die der Städte und an diese die der Marktflecken. Von dieser Regel macht Ungarn eine merkwürdige Ausnahme. Es hat bald dreimahl mehr Einwohner in seinen zahlreichen und ausgebreiteten Märkten, als in seinen wenigen Städten; denn in den letzteren zählt man ungefähr 718,000, in den Märkten aber über 2 Millionen Menschen.

Das Maximum der städtischen Bevölkerung zeigt sich im Lande unter der Enns, wo im Durchschnitt ungefähr jeder zweite Mensch ein Städter ist; das Minimum ist in der Militärgränze, wo 10 Landbewohner auf einen Stadt- oder Marktbewohner kommen. In Ungarn ist dies Verhältniß wie 3:1; nimmt man aber nur auf die Bewohner der eigentlichen Städte Rücksicht, so kommt erst auf 14 Landbewohner ein Städter. Da hierlandes die Marktbewohner in der Regel nur der Landwirthschaft leben, so kann nur das letztere Verhältniß die eigentliche städtische Bevölkerung zu der ländlichen bezeichnen.

Ueberhaupt aber darf in Oesterreich aus der Größe der städtischen Population im Vergleiche zu der ländlichen nicht überall gleich und unbeschränkt auch schon auf den Grad der Ausbildung der commerziellen und industriellen Verhältnisse des Landes gefolgert werden. Denn die gewöhnliche Voraussetzung, die man hierbei macht, daß die Städtebewohner die eigentliche Gewerbsthätigkeit, den Verkehr und die höhere Bildung repräsentiren, trifft bei einem bedeutenden Theile dieser Bewohner nicht ein. Nicht nur in den meisten Marktflecken, sondern auch in vielen Städten sind die Bewohner, namentlich in Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, in der Militärgränze und in Dalmatien, nichts anderes, als Ackerleute, Hauer und Viehzüchter, mithin von den Dorfbewohnern nicht verschieden. Auf der anderen Seite haben sich die städtischen Gewerbe in den meisten Provinzen auch schon bedeutend über das flache Land verbreitet, vorzüglich in den böhmischen, italienischen und den meisten deutschen Provinzen. Da dieses in einem noch zunehmenden Grade fortwährend geschieht, so verliert auch jenes Verhältniß als Maßstab zur Beurtheilung des gewerblichen Zustandes eines Landes immer mehr und mehr an seiner Brauchbarkeit.

§. 22.

Verhältnißzahlen der beiden Geschlechter. Altersclassen.

Wie fast überall, so macht man auch bei uns die Erfahrung, daß die Gesammtpopulation mehr Weiber als Männer enthalte, ungeachtet mehr Knaben als Mädchen geboren werden. Dieses Mehr der männlichen Geburten verliert sich auch bei uns durch die größere Sterblichkeit, die unter dem männlichen Geschlechte, besonders in der ersten Entwickelungsperiode, vorkommt. Ein anderer besonderer Abfall an Seite der Männer wird durch die Betreibung lebensgefährlicher Gewerbe, zeitweilig auch durch Kriege und deren Wehen herbeigeführt, und dieser überwiegt in der Regel denjenigen, der an Seite der Weiber durch die besonderen Sterbefälle bei der Entbindung und dem Wochenbette zu entstehen pflegt.

Im Jahre 1837 gab es unter der effectiven Bevölkerung ohne Militär *)

	Männliche Bevölkerung	Weibliche Bevölkerung	Somit mehr an	
			männlicher Bevölkerung.	weiblicher Bevölkerung.
Land unter der Enns	646,920	681,873	.	34,953
» ob » »	404,248	435,653	.	31,405
Steiermark	450,739	484,837	.	34,098
Kärnthen und Krain .	350,251	387,220	.	36,969
Küstenland	225,837	232,566	.	6729
Böhmen	1,866,402	2,135,523	.	269,121
Mähren und Schlesien	976,864	1,097,382	.	120,518
Galizien	2,199,782	2,318,578	.	118,796
Militärgränze . . .	512,431	483,430	29,001	.
Tirol	399,524	415,368	.	15,844
Lombardie	1,235,485	1,224,594	10,891	.
Venedig	1,039,715	1,034,403	5312	.
Dalmatien	189,804	183,675	6129	.
Zusammen .	10,498,001	11,115,102	51,333	668,433
Ungarn **) . . .	5,442,549	5,696,393	.	253,844
Siebenbürgen . . .	1,061,600	1,108,792	.	47,192
Im Ganzen .	17,002,150	17,920,287	51,333	969,469

Im Ganzen beträgt also, wenn man Ungarn und Siebenbürgen außer Acht laßt, die Ueberzahl des weiblichen Geschlechtes 668,433

*) Nur bei der Militärgränze ist das Militär mit einbezogen.

**) Die Angaben für Ungarn und Siebenbürgen sind nur approximativ.

Köpfe oder 3 pCt. der gesammten Volkszahl ohne Militär. Nimmt man aber das Letztere, so weit es aus diesen Provinzen (ohne Ungarn und Siebenbürgen) rekrutirt ist, mit etwa 350,000 Individuen auch in Anschlag, so wird jene Ueberzahl bedeutend vermindert, denn es bleibt dann nur ein Mehr von 318,433 Weibern über die Zahl der Männer.

Betrachtet man diese Verhältnißzahlen nach den einzelnen Provinzen, so kann man den Unterschied nicht übersehen, der hierin nach Land und Volk obwaltet. Das nordwestliche Segment der Monarchie (Böhmen, Mähren, Oesterreich, Kärnthen mit Krain, Tirol und Steiermark) zeigt die größte Differenz zwischen den beiden Geschlechtern in der Art, daß daselbst die Zahl der Männer im Verhältnisse zu den Weibern am geringsten ist. In Galizien und im Küstenlande ist diese Differenz schon merklich geringer, so daß, wenn man das im Militärdienste befindliche Personale dieser Provinz zu der männlichen Population hinzurechnet, diese mit der weiblichen ungefähr auf gleicher Höhe stehen wird. Das Küstenland scheint gewissermaßen das Uebergangsgebieth von dem größten Abstande dieses Verhältnisses in Nordwesten zu der umgekehrten Proportion, die in den südlichen Ländern der Monarchie auftritt, zu bilden. Denn in der Lombardie und in Dalmatien ist das männliche Geschlecht überwiegend. In dem venetianischen Gouvernementsgebiethe war dies in den meisten Jahren auch der Fall, im Jahre 1827 bemerkte man daselbst eine geringe Ueberzahl an Weibern.

Das eben Gesagte läßt sich am leichtesten aus folgenden Verhältnißzahlen ersehen, wobei das Militär überall ausgeschieden ist.

	Gegen 100 Männer kamen Weiber in den Jahren		
	1827	1834	1837
Böhmen	1118	1114	1144
Mähren und Schlesien	1096	1102	1123
Land unter der Enns	1116	1095	1054
» ob » »	1062	1095	1077
Steiermark	1032	1101	1057
Kärnthen und Krain	1046	1089	1105
Tirol	1048	1042	1075
Galizien	1029	1051	1039
Küstenland	1008	1025	1029
Venedig	1009	995	994
Lombardie	979	992	991
Dalmatien	987	977	967

An die Verhältnißzahlen aus dem Jahre 1837, welche zu obigen Bemerkungen Stoff und Unterlage gaben, sind hier auch die aus den Jahren 1827 und 1834 angereiht worden, um abnehmen zu lassen, welche Veränderungen in diesem Verhältnisse mittlerweile eingetreten sind und wie dennoch die Regel eingehalten wurde.

Die früheren langen und erschöpfenden Kriegsjahre mußten nothwendig auf die Verminderung des männlichen Geschlechtes eingewirkt haben. Auffallend war insbesondere dieser Einfluß bei Böhmen und Steiermark. In diesen Provinzen standen die Geschlechter gegen einander in folgenden Verhältnissen:

in Böhmen		in Steiermark	
im Jahre	Männer Weiber	im Jahre	Männer Weiber
1814	1000 : 1189	1819	1000 : 1081
1809	1000 : 1132	1803	1000 : 1063
1800	1000 : 1138	1800	1000 : 1044
1795	1000 : 1106	1788	1000 : 1040
1790	1000 : 1100		
1785	1000 : 1084		

Es hat somit das Uebergewicht des weiblichen Geschlechtes von den Jahren 1785 und 1788 an, gegen unsere Zeiten zu, immer zugenommen, weil die Kriegsanstrengungen, die in dieser Periode gemacht werden mußten, theils durch unmittelbaren Verlust an Männern in Gefechten und Spitälern, theils durch die Folgen der erlittenen Entbehrungen den Stand der männlichen Bevölkerung fort und fort verminderten. Erst seit der Herstellung des dauerhaften Friedens hat das männliche Geschlecht wieder zugenommen, und es ist, wie aus der Vergleichung dieser Zahlen mit den früheren, über den Stand der Geschlechter in den Jahren 1827 und 1834 gegebenen zu ersehen ist, Böhmen nach Verlauf von 44 Jahren (nämlich im Jahre 1834) und Steiermark nach 39 Jahren (nämlich im J. 1827) in Betreff des Zahlenverhältnisses beider Geschlechter beinahe auf denselben Stand gekommen, den sie in dieser Beziehung in den Jahren 1790 und 1788 gehabt haben. So lag also die Heilkraft in der Natur selbst, die den früher erlittenen Ausfall in dem einen Geschlechte allmählich wieder zu ersetzen wußte.

Unter ganzen Provinzen sind es, wie erst gesehen worden, drei, die von der Regel, daß das weibliche Geschlecht die Mehrzahl der Bevölkerung ausmache, eine Ausnahme machen, und zwar die Lombardie, Dalmatien und, unter Abwechslungen, auch das Venetianische. Zahlreicher aber sind solche Ausnahmen, wenn man auf die Unterabtheilungen der Provinzen sieht. Wir machen hier nur auf folgende aufmerksam.

Die zwei südlichen Kreise von Tirol, der Trienter und der Rovereder, hatten in den Jahren 1832 — 1834 ein Uebergewicht an Männern, das 0,85 bis 2,4 pCt. der Bevölkerung groß war. Eben so hatten die Kreise von Galizien, Tarnopol, Czortkow und Czernowitz in mehreren Jahren mehr Männer als Weiber. Jene Kreise können dadurch an die Nachbarschaft der Lombardie, diese an die von Rußland erinnern, wo bekanntlich solche Ausnahmen häufig angetroffen werden. Im Venetianischen kommt die geringe Ueberzahl der weiblichen Bevölkerung im Jahre 1827 fast ganz auf die Rechnung der Städte und Märkte; denn auf dem flachen Lande halten die beiden Geschlechter, der Zahl nach, einander gewöhnlich das Gleichgewicht oder es schlagen die Männer um etwas vor.

Unter den einzelnen Ortschaften sind es in dieser Beziehung die Haupt- und größeren Städte, die hier noch einige Betrachtungen fordern. Solche Städte erhalten mehr oder weniger Zuwachs an Volk durch Ankömmlinge vom Lande, und unter diesen viele Individuen des weiblichen Geschlechtes, die hier für häusliche Dienste gesucht werden. Daher denn auch schon aus diesem Grunde die Zahl der weiblichen Bevölkerung solcher Städte jene der männlichen häufig übersteigt. So war der Stand der männlichen und weiblichen Bewohner im Jahre 1834:

	Männlich.	Weiblich.	Auf 100 Männer kommen Weiber.
In Wien	153,176	178,177	113
» Prag	47,663	55,255	116
» Mailand	68,455	68,511	100
» Venedig	44,109	53,047	120
» Lemberg	27,187	27,828	103
» Grätz	17,429	22,343	128
» Brünn	17,400	19,307	111
» Linz	11,116	12,265	110
» Laibach	5867	7212	123
» Klagenfurt	5427	6578	121
» Innsbruck	4728	6010	127
» Zara	3089	3372	107

Die oben für Ungarn und Siebenbürgen angesetzten Verhältnisse können, als unsichere Approximationen, zu Folgerungen nicht benutzt werden. Gewöhnlich nimmt man auch hier einen Ueberschuß an Weibern über die Männer an, glaubt aber denselben nicht höher als auf

63,000 bis 90,000 anschlagen zu müssen, und will in mehreren, und zwar in den östlichen Comitaten das umgekehrte Verhältniß beobachtet haben*). Es wäre dies vielleicht damit zu erklären, daß es hier unter den Walachen und Raizen gerade die Weiber sind, welchen die beschwerlichen Arbeiten der Haushaltung und Kindererziehung obliegen, während die Männer den leichteren Beschäftigungen nachgehen, was auf die körperliche Erhaltung nicht ohne Einfluß sein kann.

Was die Eintheilung und Zahlenverhältnisse der Bewohner nach gewissen Altersclassen betrifft, so lassen sich hierüber nur wenige Untersuchungen anstellen. Denn es beschränken sich die diesfälligen Erhebungen nur auf das männliche Geschlecht, und selbst bei diesem nur auf diejenigen Individuen, welche als militärpflichtig und für die Dienste in der Armee anwendbar vorgemerkt werden.

Unter der einheimischen männlichen Bevölkerung der zwölf nicht ungarischen Länder waren im Ganzen im Jahre 1831: 38,4 pCt., im Jahre 1834: 38,7 pCt. in dem Alter von der Geburt bis zum 15. Jahre, und dort 5,6 pCt., hier gleichfalls 5,6 pCt. in dem Alter von 16 bis 18 Jahren, folglich im Jahre 1831: 44 pCt., im Jahre 1834: 44,3 pCt. der einheimischen männlichen Bevölkerung in dem Alter von der Geburt bis zum 18. Lebensjahre. Diese 44 pCt. der männlichen Population bilden den Nachwuchs, und gleichsam denjenigen Theil derselben, der das zunehmende Maß an Kräften verwahrt, von dem die kommende Zeit nach und nach einen Theil für die Reproduktion, Gütererwerbung und Vertheidigung des Staates in Anspruch nimmt, und dessen sorgfältige Entwickelung wohl eine wichtige Angelegenheit der Gegenwart sein muß.

Wie groß dann derjenige Bestandtheil des Volkes sei, der schon gegenwärtig die Hauptmasse der producirenden Kräfte, die Hauptelemente der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates in sich schließt, nämlich jener, der in seinen mittleren Lebensjaheen steht, läßt sich aus jenen Quellen für das Ganze eben so wenig entnehmen oder berechnen, als derjenige, der schon das ausruhende und allmählich hinsterbende Leben repräsentirt, von dem sich zwar wenig mehr für die Produktion erwarten läßt, der aber durch seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Rathgeber und Leiter bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten am geeignetsten ist.

---

*) Siehe v. Csaplovics »Gemälde von Ungarn« ꝛc. I., S. 215.

§. 23.

Volksverschiedenheit in Absicht auf Abstammung und Sprache.

In Bezug auf Abstammung und Sprache lassen sich in der Gesammtzahl des österreichischen Volkes vier Hauptnationen unterscheiden, neben und unter welchen aber noch sechs andere Völkerschaften angetroffen werden, die man als Nebenvölker bezeichnen kann. Als Hauptnationen kommen vor: Die Deutschen, die Slawen, die Italiener und die Ungarn (Magyaren); als Nebenvölker die Walachen, Juden, Armenier, Griechen, Albaneser und die Zigeuner. Es würde jedoch, wenn man nur den einen oder den anderen Hauptbestandtheil des Kaiserstaates für sich betrachten wollte, die eine oder die andere Völkerschaft, die hier als Hauptnation bezeichnet ist, ihrer Zahl und ursprünglichen Eingeburt nach, nur als ein Nebenvolk anzuführen sein, wie dieses namentlich mit den Deutschen in Galizien und Illirien, und mit Ungarn in Galizien der Fall ist; so wie dagegen die Walachen in der eben angedeuteten Rücksicht wieder eine Hauptnation für Galizien und Ungarn heißen müssen.

Schon die Zeit der großen Völkerwanderung hatte Oesterreich die Hauptstämme seiner Bevölkerung gegeben, zu welchen in den folgenden Jahrhunderten nicht unbedeutende Nachzüge von mehreren Nationen kamen, die sich dort, wo es das Interesse des Landes erlaubte, unter den anderen niederließen. Dieses und schon die erste Vermengung der Ankömmlinge mit den alten Bewohnern des Landes mußte nothwendig die Gleichförmigkeit der Volksmasse in Bezug auf Abstammung und Sprache nicht wenig vermindern und eine so gemischte Bevölkerung hervorbringen, als wir sie heut zu Tage, selbst in den einzelnen Gebiethstheilen der Monarchie antreffen.

Die größte Gleichartigkeit in dieser Hinsicht zeigt sich noch im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Erzherzogthume Oesterreich; dort sind die Bewohner fast lauter Italiener, hier fast lauter Deutsche. Die größte Mischung dagegen ist in dem weiten Königreiche Ungarn. Es waren aber auch neben den slawischen vorzüglich die ungarischen Länder, welche am anhaltendsten und am häufigsten neue Zuflüsse an Menschen von Außen erhielten*), so daß man sich nicht wun-

*) Jahrhunderte lang dauerte das Zuströmen von Völkern aus anderen Ländern, wie aus Böhmen und Mähren, Schwaben und anderen deutschen Gegenden und aus der Türkei (Serben, Clementiner) nach Ungarn und in die Militärgränze. In den J. 1765—1789 sind auf den k. Kameralgütern im Banate

dern darf, wenn man jetzt in Ungarn allein neben den vier Hauptnationen (Ungarn, Slawen, Deutsche und Walachen) noch zwölf andere Völkerschaften und Sprachen nachweist, und daß der eigentliche Magyare ganz von Völkern fremder Zungen umgeben ist. Galizien, obgleich im Ganzen ein slawisches Land, hat doch neun verschiedene Völkerzweige, von welchen die Polen den Westen, die Ruthenen den Osten, die Moldauer die Bukowina bewohnen, und noch Juden, Deutsche, Armenier, Ungarn und Zigeuner zu ihren Mitbewohnern haben. Auch Siebenbürgen nennt nur drei Nationen (Ungarn, Szekler und Sachsen) seine Hauptnationen, es ist aber überdies noch frühzeitig eine Herberge für Walachen, Polen, Serben, Griechen, Armenier, Juden, Bulgaren und Zigeuner geworden, die in diesem durch Kriege entvölkerten Lande eine Aufnahme gefunden haben. Die Bewohner des illirischen Küstenlandes und Dalmatiens sind ein Gemisch von mehreren slawischen Zweigen, denen auch einige italienische und deutsche Bestandtheile beigemengt sind. Und obgleich in der ganzen ungarischen Militärgränze die slawische Nation die vorherrschende ist, so ist doch diese nicht nur selbst wieder in mehrere Zweige getheilt, sondern auch noch mit Ungarn, zahlreichen Walachen, mit Deutschen, Griechen, Juden und Zigeunern untermischt, wie es in einem Lande geschehen mußte, wohin aus verschiedenen Weltgegenden Einwanderungen Statt gefunden haben. In einigen Provinzen leben die Angehörigen eines Stammes, nach ihren Wohnplätzen, von den anderen ziemlich gesondert, wie die Deutschen und Slawen in Steiermark, die Deutschen und Italiener in Tirol; in anderen, und namentlich in Ungarn, leben die Deutschen mehr gemischt und zum Theile in großer Abgerissenheit.

Man sieht also, daß die Charte, welche die verschiedenen Völkerschaften Oesterreichs nach ihren Wohnsitzen vor die Augen bringen will, ein recht buntes Bild abgeben muß, dem nicht nur die bedeutende Anzahl von Haupt- und Nebenvölkern, sondern auch und vorzüglich die vielen Vermischungen dieser Völker unter einander so vielen Farbenwechsel geben. Das Gesagte findet in nachstehender Bezeichnung der Gegenden, auf welchen jene Nationen seßhaft sind — so weit es die Staatenkunde erheischet — eine weitere Ausführung.

I. Der Deutsche — jetzt weniger als einst hier ausgebreitet — bewohnt das ganze Erzherzogthum Oesterreich, mit Ausnahme einiger

allein über 17,000 Familien angesiedelt worden. Siehe v. Csaplovics »Gemälde von Ungarn,« I., 197. „Der deutsche Colonist« von Eimann. Pesth 1821.

Gegenden an der mährischen und ungarischen Gränze, wo einige wenige Slawen (gewöhnlich Croaten genannt), dann einiger Gemeinden im Traunkreise, wo man einige Abkömmlinge von Slawen erkennen will; er bewohnt ferner den größten (nördlichen und mittleren) Theil von Tirol, den größeren von Steiermark (Ober-Steiermark, den Grätzer Kreis und Parzellen des Marburger Kreises) und von Kärnthen (nördlich der Drau und im oberen Gailthale). In Böhmen findet man ihn ringsum an den Gränzen des Landes, am zahlreichsten in dem Districte Eger und Asch, in dem Elbogner und Saazer Kreise, und überhaupt in den an Sachsen, Schlesien und Baiern anstoßenden Kreisen; aber auch sonst zerstreut im Inneren der Provinz. In Mähren und Schlesien ist es der Troppauer Kreis, der zum größten Theile (4/5) von Deutschen bewohnt ist; in größeren Ansiedelungen sind sie auch in den an Schlesien und Oesterreich angränzenden Kreisen Mährens. Ungarn hat die meisten deutschen Bewohner in der Zips, in dem Wieselburger, Oedenburger und Eisenburger Comitate, dann in den meisten k. Freistädten, besonders in den Bergstädten; sonst aber noch viele in kleineren Ansiedelungen und zerstreut im Lande, wenige in Croatien, Slavonien und in der ungarischen Militärgränze. In Siebenbürgen leben Deutsche vorzüglich in dem Lande der Sachsen und in einigen größeren Städten. Bereits im eilften und zwölften Jahrhunderte ist deutsches Volk in die ungarisch-siebenbürgischen Länder eingewandert und hatte, da hier Erwerb, insbesondere bei dem Bergbaue, zu finden war, gar bald zahlreichen Zuwachs erhalten, der wegen der bekannten Betriebsamkeit und Ausdauer der Ankömmlinge nicht unwillkommen war. Die von dem ungarischen Könige Geysa II. nach Siebenbürgen berufenen Deutschen erhielten ein Land, den so genannten königlichen Boden (fundum regium, jetzt Sachsengrund) nebst Privilegien. Noch heut zu Tage bezeichnet man häufig die älteren deutschen Colonisten der Zips und von Siebenbürgen mit dem Namen »Sachsen« (früher Flanderer), und die neueren in Ungarn mit »Schwaben«, in Siebenbürgen mit »Ländler«, ohne jedoch mit dem ersteren nur die Ankömmlinge aus Sachsen, mit dem letzteren nur die aus Schwaben verstehen zu wollen; denn die eingewanderten Deutschen kamen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands hierher.

Weniger zahlreich sind die Deutschen in den übrigen Provinzen. In Galizien gibt es außer mehreren Städtebewohnern deutscher Abkunft nur noch 186 abgeschlossene Ansiedelungen von Deutschen, die hier vorzüglich in Folge des Josephinischen Colonisationssystems entstanden

sind. In Krain macht sich das Gottscheerländchen durch eine geschlossene Bewohnerzahl von Deutschen bemerkbar, außer welchen es hier noch drei abgesondert liegende Dörfer gibt, die von Deutschen bewohnt sind. Doch findet man hier so wie im Küstenlande in den Haupt- und Kreisstädten einzelne Deutsche, die meisten als Beamte, Gewerbs- und Handelsleute lebend. Das lombardisch-venetianische Königreich hat nur in sieben Gemeinden der Provinz Vicenza (le sette communi) und dreizehn Gemeinden der Provinz Verona, nahe an der Gränze von Tirol, einige deutsche Bewohner, die nach der vorherrschenden Meinung Abkömmlinge der Allemanen und Thüringer, nach Anderen aber Abkömmlinge der dahin geflüchteten Cimbern sind. Sonst wohnen hier und in Dalmatien nur einzelne Deutsche in den Hauptstädten und größeren Ortschaften.

Da sich die Volkszählung in eine besondere Unterscheidung und Ausweisung der Bewohner nach Geburt und Sprache in der Regel nicht einläßt, so kann auch die Zahl der Individuen einer Nation nicht anders als nur annäherungsweise angegeben werden. Die Deutschen schätzt man der Zahl nach auf 6,400,000 Köpfe, und rechnet insbesondere 1,300,000 auf das Land unter der Enns, 830,000 auf das Land ob der Enns, 548,000 auf Steiermark, 254,000 auf Kärnthen und Krain, 520,000 auf Tirol, 1,200,000 auf Böhmen, 450,000 auf Mähren und Schlesien, 420,000 auf Siebenbürgen, 550,000 auf Ungarn, 90,000 auf Galizien und 20,000 auf das Küstenland.

II. Die Slawen kamen später als die Deutschen nach Oesterreich und gaben auf ihrem großen Zuge aus Asien her nach Galizien und den böhmischen Ländern, dann durch Ungarn nach Steiermark, Illirien und Dalmatien, eben diesen Ländern eine sehr zahlreiche Bevölkerung. Heut zu Tage ist nicht nur der größere Theil unseres Staatsgebiethes von slawischen Völkern besetzt, sondern es sind auch unter allen Provinzen das lombardisch-venetianische Königreich und Tirol die einzigen, in welchen keine förmliche Niederlassung von Slawen anzutreffen ist.

Diese große Völkerfamilie theilt sich auch bei uns in mehrere größere und kleinere Zweige, und zwar:

a) Die Böhmen (Czechen). Diese bewohnen das mittlere und östliche Böhmen, dann das südwestliche Mähren unter dem Namen der Mährer (Morawcy).

b) Die Slowaken, Ueberreste von Swatopluk's Großmähren, in Mähren und im nordwestlichen Ungarn zu Hause. Von Ungarn

bewohnen sie die vier Gespanschaften, Arva, Liptau, Sohl und Trentschin allein, in neun anderen sind sie die Mehrzahl der Bewohner, und überdies noch in 23 Comitaten in untergeordnetem Verhältnisse. Die mährischen Slowaken haben ihre Wohnsitze an der March im Hradischer Kreise, dann in den gebirgigen Theilen des Prerauer Kreises. Die an der Gränze gegen Ungarn wohnenden mährischen Slowaken werden, jedoch unrichtig, Walachen, und ihr Wohnbezirk die Walachei genannt*). Stammverwandt mit diesen sind die Hannaken, welche die Mitte von Mähren, die schöne Hanna, bewohnen.

c) Die Polen (Lechen) in Galizien, wo sie vorzüglich den Westen, das Flußgebieth der Weichsel, inne haben, und in den Ebenen Mazuraken, in den Gebirgen des Wadowicer Kreises Goralen heißen. Sonst findet man noch polnische Bewohner im Südosten von Schlesien und einigen angränzenden Theilen von Mähren, und namentlich auch Goralen auf der Herrschaft Friedeck in Schlesien.

d) Die Russinen oder Ruthenen im mittleren und östlichen Galizien, sparsam in der Bukowina, dann im nordöstlichen Ungarn, wohin sie aus Galizien eingezogen sind und wo sie die rauhen Comitate der Karpathen, drei als Mehrzahl, zehn als Minderzahl bewohnen**). In Galizien nennt man die in den Ebenen Rothreussen, die im Gebirge Pokutier. Mit ihnen gleichen, das ist russischen Ursprungs, sind auch die Lippowaner, die man in der Bukowina antrifft ***). Auch Siebenbürgen hat einige Ruthenen in seinem nordwestlichen Theile.

e) Die Wenden oder Slowenen****). Diese sind schon seit alten Zeiten her in Unter-Steiermark, dann in Kärnthen, wo sie beinahe die ganze südliche Hälfte und mehrere Gegenden am linken Drauufer bewohnen, in Krain, Friaul und im Norden von Civil-Croatien zwischen den Flüssen Drau und Sau ausgebreitet, haben aber auch einige Stammverwandte (Slowenci) in dem westlichen Theile

---

*) Ueberdies kommen die Slowaken an den Gebirgen von Ungarn und Mähren unter dem Namen Kopaniczaren oder Rottländler vor und haben auch sonst noch andere Benennungen.

**) Die Zahl der Ruthenen mag in Galizien 1,800,000, in Ungarn 482,000 Seelen betragen.

***) Etwa 350 an der Zahl, und nur auf ihre innere Vermehrung beschränkt.

****) Die Zahl der Wenden darf man im Ganzen auf 1 Million Individuen annehmen. Für Krain gibt man sie auf 350,000, für Steiermark auf 320,000, für Kärnthen auf 100,000 und für Ungarn auf 50,000 Individuen an.

des Eisenburger, Simeger und Szalader Comitats, die man auch, jedoch unrichtig, Vandalen nennen hört.

f) Unter dem Namen von Slowenen werden auch häufig die Croaten (Sloweno-Horwaten) angeführt, wohin dieselben, der Sprache nach, nur zum Theile gehören würden, da man die in der croatischen Militärgränze in dieser Rücksicht mit mehr Grund zu den Serben rechnen kann. Croaten trifft man nicht nur in dem größten Theile von Croatien an, sondern auch in dem westlichen Dalmatien, in Ungarn an der Drau im Szalader und Simeger Comitate, einige auch am Neusiedler See, wenige in Krain, im Marchfelde und an der Thaya in Mähren, wo sie insbesondere Podluzaken heißen.

g) Die Sloweno-Serben (Slawo-Serben) oder Illirier, zum Theile auch Raizen genannt, ein zahlreicher Zweig des slawischen Stammes, den wir hier unter mehreren Abtheilungen und Benennungen finden. Denn es gehören demselben an: die Slavonier in Slavonien und im Bacser Comitate; die Serbier (Serbler) in einem großen Theile von Croatien, in Slavonien, Dalmatien, im südlichen Ungarn bis nach Siebenbürgen hin; die Uskoken (Ueberläufer) in Krain, wo sie das Uskokengebirge bewohnen, in der Gegend von Zeng und im Sichelburger Bezirke von Croatien, dann in Dalmatien; die Morlaken (Meerwalachen) in den Gebirgsgegenden der Kreise Zara und Spalato; die Dalmatiner im Osten und Süden von Dalmatien; die Ragusaner. — In den Comitaten Torontal nnd Temes sind auch einige Bulgaren ansässig, so wie auch einige wenige in Siebenbürgen und zu Suczawa in Galizien*).

Der ganze slawische Stamm kann 14,820,000 Individuen betragen, von welchen über 4,500,000 auf Ungarn, 3,760,000 auf Galizien, 2,500,000 auf Böhmen, 1,500,000 auf Mähren, 760,000 auf die Militärgränze, 480,000 auf Kärnthen und Krain, 355,000 auf Steiermark, 400,000 auf das Küstenland, 300,000 auf Siebenbürgen und 230,000 auf Dalmatien gerechnet werden können.

*) Auch die Karster, Poiker, Tschitschen, die man als Nachkommen der Japiden ansieht und die im Adelsberger Kreise und im Küstenlande wohnen, die Wippacher in Krain, die Istrier und Liburnier in Istrien und den quarnerischen Inseln, die Furlaner im Küstenlande und im Venetianischen, und noch andere besonders benannte Bewohner Illiriens sind als Angehörige dieses großen Slawenzweiges zu betrachten. — Raizen werden häufig nur diejenigen Illirier genannt, die sich zu der griechischen Kirche bekennen. Von diesen sollen in Ungarn 350,000, in Slavonien 247,000, in Croatien 174,000 Seelen leben.

III. Die Italiener. Diese wohnen im lombardisch-venetianischen Königreiche, dann im Süden von Tirol (den wälschen Confinen), im Südwesten des illirischen Küstenlandes, dann in Dalmatien, wohin sich viele Italiener schon zur Zeit der venetianischen Oberherrschaft begaben, und vorzüglich in den Städten und Flecken an der Küste niederließen. Auch trifft man einzelne Italiener in Wien, Prag und mehreren anderen Ortschaften der deutschen und slawischen Provinzen an. — Die Gesammtzahl derselben mag 4,584,000 Seelen groß sein, wovon 4,200,000 auf Italien, 280,000 auf Tirol, 100,000 auf Dalmatien, 110,000 auf Illirien, und 3000 auf Ungarn kommen.

IV. Die Magyaren. Diese sind im neunten Jahrhunderte aus Asien zu uns gekommen, und haben in Ungarn als Sieger die Oberhand gewonnen. Sie bewohnen daselbst die fruchtbarsten Gegenden in der ebenen Mitte des Landes, umgeben von slawischen, walachischen und deutschen Nationen, welchen sie die gebirgigen und minder fruchtbaren Landstriche überließen. Stammverwandt mit ihnen sind die Cumanen, die sich frühzeitig ganz zu Magyaren umgewandelt haben, dann die Jazyger an der Donau und Theiß. In keinem Comitate sind die Ungarn ungemischt; am reinsten vielleicht in dem Csongrader Comitate; in dreien sind sie aber fast die alleinigen Bewohner, in 23 vorherrschend, und in 17 die Minderzahl; nur in den drei Districten der Cumanen und Jazyger sind sie ohne Beimischung mit anderen Völkern. — In Siebenbürgen haben die Ungarn den größeren, westlichen und nördlichen Theil (das Land der Ungarn, den Comitatengrund) inne, und auch der Osten wird von ihren Stammverwandten, den Szeklern, besessen, von welchen ein Theil auch in die Bukowina eingewandert ist, und dort noch in ganzen Dörfern angetroffen wird. — Man schätzt die Ungarn in Ungarn auf 4,500,000, in Siebenbürgen auf 620,000, in der Militärgränze auf 180,000, in Galizien auf 3200, im Ganzen auf 5,305,000.

Unter den Nebenvölkern nehmen die Walachen, der Zahl nach, den ersten Rang ein. Sie werden mit guten Gründen für Abkömmlinge der eingebornen Daken (Dacier) und der nach Dacien verpflanzten römischen Colonisten gehalten, nennen sich selbst Rumini oder Rumani, und haben ihre Sitze in Siebenbürgen und Ungarn, dann in der Bukowina, wo sie insbesondere Moldauer heißen. In Siebenbürgen machen sie die Mehrzahl unter den tolerirten Nationen, und überhaupt die Hälfte aller Bewohner des Landes aus; sie sind daselbst vorzüglich im Lande der Ungarn, sparsamer unter den Sachsen und Szeklern an-

zutreffen; die Militärgränze dieſes Landes hat zwei walachiſche Regimenter, und auch das Szekler Huſaren-Regiment beſteht zum Theile aus Walachen. In Ungarn haben die Comitate des ehemaligen Temesvarer Banats (ſammt der banatiſchen Militärgränze, wo ein walachiſch-banatiſches Regiment beſteht), dann die öſtlichen Comitate aufwärts (Arader, Biharer, Szathmarer, Marmaroſcher u. a.) die meiſte, aber nirgends die einzige walachiſche Bevölkerung. Zu denſelben müſſen auch die Zinzaren (Macedowlachen) gerechnet werden, die ſchon vor ihrer Einwanderung nach Oeſterreich von den Griechen, unter welchen ſie in Macedonien lebten, die Sprache, Religion und Lebensart angenommen haben. Man trifft ſie vorzüglich in den größeren Städten von Ungarn an; ſie beſchäftigen ſich gerne mit dem Krämerhandel. — Zuſammen dürften die Walachen 1,567,000 Köpfe zählen, und davon 600,000 in Ungarn, eben ſo viele in Siebenbürgen, 242,000 in Galizien, und 125,000 in der Militärgränze ſein.

Die Juden ſtehen, der Zahl nach, den Walachen am nächſten, ſind aber mehr zerſtreut, als dieſe. Alle Länder der Monarchie, mit Ausnahme vom Lande ob der Enns, von Steiermark und Kärnthen, haben einen Antheil von jüdiſcher Bevölkerung, den meiſten jedoch Galizien (257,000 Indiv.), Ungarn (246,000 Ind.), Böhmen (69,500) und Mähren (32,600). In Galizien, das faſt die Hälfte aller öſterreichiſchen Juden beherbergt, ſind ſie das älteſte Nebenvolk des Landes, und am zahlreichſten in dem mittleren und (mit Ausnahme der Bukowina) dem öſtlichen, am dünnſten in dem weſtlichen Theile, namentlich in dem Kreiſe von Wadowice und von Bochnia, dann in der Bukowina, wohin keine fremden Juden kommen dürfen*). In vielen Städten**) machen ſie einen bedeutenden Theil der Bevölkerung aus, während auf den Dörfern in der Regel nur ſolche Juden beſtehen, die ſich dem Ackerbaue oder einem Gewerbe widmen. — Auch in Ungarn hält die angewohnte Lebensart, die den Handel ſucht, dieſe Nation im ganzen Lande vertheilt, nur die Bergſtädte ſind in Gemäßheit der Geſetze von jüdi-

*) Im Jahre 1827 waren in dem Wadowicer Kreiſe nur 4988 Juden neben 320,945 Chriſten, in dem Bochnier nur 5620 Juden neben 209,385 Chriſten; hingegen im Zloczower Kreiſe neben 327,512 Chriſten 31,936 Juden. Die Bukowina erhielt die meiſten Juden aus Galizien ſelbſt.

**) So waren im Jahre 1826 in Lemberg unter 52,202 Civileinwohnern 19,259 Juden (alſo 1/3), in Brody (dem deutſchen Jeruſalem) unter 18,818 Einwohnern 16,315 Juden, in Tarnopol unter 10,375 Einwohnern 4731 Juden, und in Stanislaw unter 8402 Einwohnern 3987 Juden.

schen Niederlassungen frei. Auch in den Comitaten Krasso, Sohl und Gömör trifft man keine, und in den Comitaten Honth und Bacs, dann in Jazygien und Großkumanien nur einige wenige Juden an. Die meisten sind dagegen in denjenigen Gespanschaften, welche an Oesterreich und Mähren, dann in denjenigen, die an Galizien gränzen. — Eben so haben Böhmen und Mähren israelitische Bewohner im ganzen Lande, einige wenige Bezirke ausgenommen, verbreitet, und in einzelnen Ortschaften machen diese einen beträchtlichen Theil der Bewohnerschaft aus *). Dagegen hat Unterösterreich nur in Wien (2900 Indiv.), Illirien, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien haben fast nur in den größeren Städten, wie Triest, Görz, Gradisca, Venedig, Spalato, Ragusa u. a. jüdische Bewohner **); und in geringer Anzahl sind solche auch in Tirol (zu Hohenems im Vorarlbergischen, etwa 92, zu Innsbruck 7 und zu Botzen 1 Familie), und in der Militärgränze in den meisten Communitäten der slavonischen und banatischen Bezirke. — Im Ganzen läßt sich die Zahl der Juden auf 623,000 Köpfe anschlagen.

Minder zahlreich sind die übrigen Nebenvölker. Die Griechen hält der Handel, dem sie fast ausschließend ergeben sind, in den größeren Handelsstädten der Monarchie, wo sie einzeln oder familienweise, in Wien auch in einer Gemeinde vereinigt, leben. Insbesondere sind es die Städte Triest (mit etwa 2500), Semlin (mit 1000), Wien (mit 600 Ind.), Pesth, Venedig, Kronstadt und Hermannstadt, wo sie in größerer Anzahl anzutreffen sind. — Die Armenier haben, nach dem Umsturze ihres Reiches in Asien, als Flüchtlinge bereits im fünfzehnten Jahrhunderte Aufnahme und Schutz in Oesterreich, und zwar in Siebenbürgen, Ungarn und Galizien gefunden. In der Regel als Viehhändler und Landpächter, leben sie in Ungarn sehr aus einander, und nur in Neusatz besteht eine kleine Kirchengemeinde derselben. Die Armenier von Siebenbürgen bewohnen dagegen einzelne Ortschaften in größerer Anzahl, insbesondere die Städte Szamos-Ujvàr und Elisabethstadt, die ihnen schon unter K. Leopold I. zu Wohnplätzen eingeräumt, später (1726, 1738) zu privilegirten Marktflecken erhoben, und 1791 unter die königlichen Freistädte aufgenommen worden sind.

---

*) Prag hatte im Jahre 1827: 7914 Juden unter 104,197 Civilbewohnern.

**) In Dalmatien soll es eine kleine Ortschaft geben, die ausschließend von Juden bewohnt wird. S. H. Blumenbach's »Neuestes Gemälde der österreichischen Monarchie« ꝛc. III., 441.

In Galizien bewohnen die Armenier vorzüglich die Bukowina, die Gegend am Pruth und die Mitte des Landes, gleichfalls in größeren Gemeinden. Sonst trifft man noch in Wien, Triest, Venedig und einigen anderen Seestädten armenische Handelsleute an. — Die Albanier bewohnen das südliche Dalmatien, namentlich den Bezirk von Cattaro. Abkömmlinge ihres Stammes sind auch die Clementiner, in zwei syrmischen Dörfern, in der Nähe von Mitrovitz, anzutreffen, die von ihrem Anführer Clemens, unter dem sie sich (1737) vor den Türken dahin geflüchtet haben, ihren Namen führen, und 1800 Köpfe zählen dürften. — Die Zigeuner, Abkömmlinge einer indischen Volksclasse, und schon in alten Zeiten in Oesterreich eingewandert, ziehen mit Ausnahme einiger wenigen, die sich als Landleute (Neubauer) in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien ansässig gemacht haben, in Ungarn, Siebenbürgen, in der Militärgränze, in Galizien und Dalmatien, als Spielleute, Pferdehändler, Kesselflicker und dergleichen herum. In Ungarn hält insbesondere die Eisenfabrikation, welcher dieses Volk mit Vorliebe nachgeht, die meisten derselben in der Gömörer und Zipser Gespanschaft, dann im Banate fest. In eben diesem Lande wird ihre Zahl auf 30,000, in Siebenbürgen auf 36,000, und im Ganzen auf 120,000 Individuen geschätzt.

Noch enthält die Gesammtzahl der Bewohner Oesterreichs einige Franzosen, die sich in Unterösterreich, Ungarn und Mähren angesiedelt haben, und einige Türken, die jedoch nur als fremde Handelsleute in Wien, Venedig, Triest, Pesth u. a. Städten ihre Geschäfte besorgen.

Unter diesen Nationen Oesterreichs gibt es nun auch zahlreiche lebende Sprachen. Außer den, am meisten ausgebreiteten, Hauptsprachen der vier Hauptnationen zählt man noch 10 andere einheimische Sprachen, abgesehen von den vielen besonderen Mundarten, die noch bei dieser und jener vorgefunden werden *).

Die deutsche Sprache ist nicht nur in den von Deutschen bewohnten Provinzen, sondern auch bei vielen Städtebewohnern der slawischen und ungarischen Länder im Gebrauche, da die Kenntniß derselben für ein Zeichen einer besseren Bildung angesehen wird, und bei den vielen Berührungen mit den Deutschen auch zum Bedürfniß geworden

*) Auch hierin dürfte in Europa außer Rußland kein anderer Staat mit Oesterreich zu vergleichen sein.

ist *). Sie ist in den deutschen und slawischen Provinzen, dann auch bei den ungarischen Berg-Cameralstellen und Postämtern, bei der militärischen Correspondenz, und in der Militärgränze Geschäftssprache, zugleich auch die vorzüglichste Bücherſprache der Monarchie. Im Allgemeinen gehört dieselbe dem höheren oder oberdeutschen, und insbesondere dem longobardischen Haupt-Dialecte an, wird aber hier in mehreren Mundarten gesprochen, unter welchen der österreichische, Tiroler und siebenbürgisch-sächsische gegenseitig die meisten Abweichungen zeigen.

Der Bewohner von Niederösterreich macht sich in seiner, der baierischen am nächsten kommenden Mundart dem Tiroler und Steiermärker leicht verständlich, und umgekehrt auch dieser jenem; schwer aber wird die Verständigung zwischen diesem und dem siebenbürgischen Deutschen, dessen Sprache sehr viele Eigenthümlichkeiten und Provinzialismen aufgenommen hat. Auch die Deutschen in den sieben Gemeinden von Italien haben ihre altdeutsche Sprache durch Beimischung italienischer Wörter und eigene Accentirung sehr verändert.

Mehr als die deutsche, ist die slawische Sprache verbreitet. Zwar ist ihr Gebrauch in Schriften und in der eleganten Welt, nicht selten aus übel verstandener Geringschätzung derselben, verhältnißmäßig klein; allein sie ist die Sprache der großen Masse des slawischen Stammes, der mit seinen zahlreichen Zweigen fast alle Theile des Staatsgebiethes durchdringt. Die ungleichen Verhältnisse, unter welchen diese Nation leben mußte, haben indessen in ihrer Sprache gar viele Mundarten erzeugt, von welchen die böhmische, slowakische, polnische, windische und serbische oder illirische, als die Hauptmundarten betrachtet werden. Die meiste Aehnlichkeit herrscht zwischen der böhmischen und der slowakischen Mundart, so daß sich Männer von Kenntnissen mit einer literarischen Absonderung dieser beiden Zweige nicht einverstehen wollen, aus Besorgniß, daß dies zum Abbruch der gegenseitigen Ausbildung der Literatur geschähe. Auch zwischen den Böhmen und Slowaken einer-

*) Eine ansehnliche Verbreitung unter den Slawen, vorzüglich unter den Czechen, verdankt diese Sprache der Vermehrung und Thätigkeit der deutschen Schulen, mit deren Hülfe Kaiser Joseph II. dieser Sprache eine immer größere Herrschaft zu verschaffen beschloß, um den Umgang, Handel und die Ausbildung unter den Völkern zu erleichtern, und gegenseitige Achtung zu befestigen. Die slawische Sprache wurde zu einem solchen Bindungsmittel der Nationen nicht so geeignet gefunden, weil sie mehr nur von der unteren Volksklasse gesprochen wird, an literarischen Produkten ärmer, und zum Verkehr mit dem Auslande minder brauchbar ist, als die deutsche.

seits, und den Polen, deren Sprache viel weicher und wohlklingender als die böhmische ist, andererseits, ist die Verständigung ungeachtet der vielen Verschiedenheiten, die an beiden Seiten obwalten, doch ohne große Schwierigkeit; nicht so ist es aber zwischen diesen und den südlichen Slawen, den Wenden und Sloweno-Serben. Unter den Sprachen der Letzteren gibt es noch viele Varietäten oder Unterdialecte, namentlich den slavonischen, dalmatischen und ragusan'schen, von welchen die beiden letzteren viele italienische Wörter beigemengt haben. Die croatische Sprache hat in der croatischen Militärgränze viel Aehnlichkeit mit der dalmatischen, in Civil-Croatien aber ist sie mehr eine Abart des windischen Dialects, der außerdem noch nur geringe Verschiedenheiten bei den Wenden in Unter Steiermark und Ungarn gegenüber den Wenden in Krain enthält. Unter den Mundarten der nördlichen Slawen (am linken Donauufer), von welchen die slowakische gleichsam ein Uebergangs-Dialect zu den südlichen (am rechten Donauufer) macht, findet man auch die altrussische Sprache der Ruthenen in Galizien, die man als die Muttersprache der neurussischen ansieht. Aber keiner der Haupt- und Unter-Dialecte der slawischen Sprache ist allgemeine Schrift- und Bücherſprache der Slawen geworden, ja es fehlt dieser Nation sogar an einem gemeinschaftlichen Alphabete, da die Böhmen und Mährer sich gewöhnlich der deutschen, die anderen Slawen aber der lateinischen, kyrillischen oder eigener Buchstaben bedienen.

Eine solche, der Ausbildung hinderliche Spaltung in viele Dialecte, wie sie die slawische Sprache hat, kennt die kräftige und angenehme Sprache der Ungarn nicht *); denn mit Ausnahme der Verschiedenheiten zwischen dem Debrecziner und Raaber Dialecte, ist dieselbe ohne erhebliche Schattirungen, und alle diese bestehenden Abweichungen sind kein Hinderniß der gegenseitigen Mittheilung. Sie ist nicht nur dem National-Ungar in Ungarn und Siebenbürgen, sondern auch dem Jazyger und Cumanen, dann dem Szekler eigen, und wurde auch nach und nach von vielen Slawen, Walachen und Deutschen zu der ihrigen gemacht. In früheren Zeiten hatte der Gebrauch anderer Sprachen, vorzüglich der lateinischen, ihrer Entfaltung nicht wenig Abbruch gethan; allein seit dem Jahre 1791 wird ihre Ausbildung kräftig betrieben, wozu ohnehin der Gebrauch derselben bei

*) Herr v. Csaplovics unterscheidet in dieser Hinsicht: a. die Donau Magyaren, b. die Theißer Magyaren, und c. die Paloczen in der Nähe des Matragebirges. S. »Gemälde von Ungarn« ꝛc. I., 204.

den Landtags-Verhandlungen und Dicasterien in Ungarn und Siebenbürgen auffordert, wodurch ihr auch ein größerer Einfluß auf die Nationalbildung gesichert ist *).

In der italienischen Sprache trifft man mehrere Verschiedenheiten auch schon in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreichs an, wie dies sogleich in die Augen fällt, wenn man die rauhen und entstellten Dialecte der Friauler (Furlaner), Paduaner und Bergamasker mit der weichen, runden und wohlklingenden Sprache der gebildeten Welt von Venedig vergleicht. Die letztere kommt der zur Schriftsprache erhobenen florentinischen am nächsten, und macht mit der lombardischen die beiden Hauptdialecte des Landes aus. In den Nachbarländern, Tirol und im Küstenlande, wohin sie frühzeitig, schon in Folge des politischen Zusammenhanges mit dem venetianischen Staate verpflanzt wurde, hat sich dieselbe durch viele Eigenthümlichkeiten von der Mundart der Venetianer bedeutend entfernt, spielt aber, insbesondere im Küstenlande, so wie in Dalmatien, in den Mercantilgeschäften eine wichtige Rolle. In Dalmatien ist sie auch öffentliche Geschäftssprache. Der lebhafte Verkehr und die ämtlichen Verbindungen mit dem lombardisch-venetianischen Königreiche tragen nicht wenig zur Verbreitung der italienischen Sprache bei **).

Außer diesen Hauptsprachen mit ihren vielen Dialecten sind noch die walachische und die neugriechische Sprache bei uns einheimisch. Die erstere, ein Gemisch von dakischen, römischen, türkischen und griechischen Wörtern, gehört dem dakowlachischen (cisdanubischen) Dialecte an, und wird in diesem von allen österreichischen Walachen gesprochen, mit Ausnahme der Zinzaren, die den anderen Hauptdialect, den macedowlachischen (transdanubischen), reden, welchem mehr griechische Wörter beigemengt sind, als jenem. Die Moldauer in der Bukowina haben in ihre walachische Sprache wieder viele slawische Wörter aufgenommen, und so eine eigene moldauische Abart gebildet; aber auch

*) Nach den neueren Gesetzen wird bei Anstellungen in öffentlichen Aemtern in Ungarn die Kenntniß der ungarischen Sprache erfordert; in denjenigen Ortschaften, in welchen ungarisch gesprochen wird, werden die Matrikeln in dieser Sprache geführt; die königliche Statthalterei kann den ungarisch schreibenden Behörden auch ungarisch antworten u. s. w. Rescript des Königs vom 2. December 1830. Reichstag 1832—1836. Art. 3.

**) Die friaul'sche Sprache hat jedoch die slawische zur Grundsprache, und kann nur in so fern als eine Mundart der italienischen betrachtet werden, als sie neben vielen fremden vorzüglich italienische Wörter enthält.

in Siebenbürgen und im Banate gibt es einige Unterdialecte in der dakowalachischen Sprache.

Der Jude spricht in der Regel die deutsche Sprache, diese aber in einem eigenthümlichen, dem jüdischen Dialecte, nebstbei auch die Sprache des Landes, in dem er lebt. Der Zigeuner führt eine Sprache, die aus slawischen, ungarischen und walachischen Wörtern zusammen gesetzt ist.

Die Diplomatie bedient sich gewöhnlich noch immer der französischen Sprache, die auch im Privatleben, als Umgangssprache der gebildeteren Stände, viel verbreitet ist. In Ungarn, wo überhaupt der größte Wechsel in Sprachen zu Hause ist, ist es auch die lateinische, die daselbst schon frühzeitig durch die Clerisei unter den verschiedenen Völkerschaften als die Sprache der höheren Stände eingeführt wurde, und sich bei diesen so wie in der Schule und bei gerichtlichen Verhandlungen, wenn gleich nicht rein, fortwährend erhalten hat, in der neueren Zeit aber von der ungarischen immer mehr verdrängt wird, da die letztere bei den Comitats-Verhandlungen und neuerlich (1830) zum Theile auch bei den Justizstellen als Geschäftssprache eingeführt wurde. Sonst ist die lateinische Sprache noch in Galizien bei den Gerichtshöfen, und in Siebenbürgen bei der Correspondenz mit fremden und den sächsischen Collegien im Gebrauche.

§. 24.

Körperliche Eigenschaften der Bewohner.

Eine überaus reichhaltige Menge von Merkwürdigkeiten biethet sich dem Ethnographen dar, der es unternimmt, die Welt mit allen körperlichen Anlagen und Eigenthümlichkeiten der österreichischen Völker bekannt zu machen. Der Statistiker bemerkt nur die allgemeineren derselben, in so fern sie für die Staatszwecke von entschiedenem Einflusse sind.

Wuchs, Stärke, Gelenkigkeit des Körpers.

In einem, dem animalischen Leben recht zusagenden Klima zu Hause, erreicht der Oesterreicher im Allgemeinen einen regelmäßig geformten und festen Körper, der mit ausdauernder Lebenskraft ausgestattet ist. Die wenigen Mißgestalten in den Alpenländern oder sonst wo, verschwinden vor dem Ganzen.

Unter mancherlei Abstufungen, die nach Volk und Individuen zu bemerken sind, stellt sich im Ganzen doch eine Größe des Körpers von

5 Schuh 4 — 6 Zoll als die gewöhnliche heraus, und im Verhältnisse mit dieser steht auch das Maß der körperlichen Kräfte. Einigen Völkern, namentlich den Walachen, Czechen und mehreren Zweigen der Slawen überhaupt, kommt insbesondere ein so fester, nerviger Organismus zu Statten, daß ihre Körperkraft und Ausdauer in technischen Anstrengungen die Größe des Körpers weit überflügelt. Höher und schlanker gebaut als die untersetzten Böhmen und Wenden ist in der Regel der Ungar, Pole und der Deutsche, und unter dem letzteren namentlich der in frischer Alpenluft lebende Tiroler, der auch als ein schöner Menschenschlag bekannt ist. Verhältnißmäßig am schwächsten scheint der Jude und der Ruthene zu sein.

In einem besonderen Grade abgehärtet sind die Dalmatiner, Croaten und überhaupt die meisten Slawen. Dadurch ist ihre ausdauernde Brauchbarkeit für anhaltende Arbeiten und für Kriegsbeschwerden entschieden. In der Militärgränze wächst der Knabe unter frühzeitiger Angewöhnung an jede Witterung zu einem starken, abgehärteten Manne heran. Gewandt und gelenkig ist vorzüglich der wohlgebildete Italiener und der schlanke Ungar.

Art der Nahrung und Bekleidung.

Die Art der Befriedigung der Lebensbedürfnisse und das Maß des Lebensgenusses überhaupt ist nach dem Grade der Bildung des Volkes und nach der Reichhaltigkeit der vorhandenen Befriedigungsmittel, sowohl in Bezug auf die Ernährung als auf die Bekleidung und Wohnung sehr verschieden.

Mehrartige und bessere Nahrungsstoffe genießt im Allgemeinen der Deutsche, dann der Czeche, Mährer und zum Theile auch der Ungar; sparsamer hierin ist der Italiener, und beschränkt in der Zahl und zurück in der Bereitung der Lebensmittel sind die Walachen, Ruthenen, Morlaken und mehr oder weniger auch die übrigen Slawen. Der gemeine Mann lebt überhaupt einfach von allerlei Mehlspeisen, Milch, Käse und Gemüse, verhältnißmäßig wenig vom Fleische, obgleich die Consumtion des letzteren, namentlich in den Städten und größeren Ortschaften, im Vergleiche mit jener der früheren Zeit nicht wenig zugenommen hat. Bei den Italienern, die überhaupt mehr vegetabilische als animalische Speisen genießen, ist der Reis und Mais ein wichtiger Gegenstand der Nahrung; letzterer ist auch in den übrigen südlichen Theilen des Reiches ein wichtiges Erhaltungsmittel. Der Walache, Ruthene, Dalmatiner, der Gränzer überhaupt, backen sich daraus, oft

nur in heißer Asche, ihre Kuchen oder bereiten ihn, so wie die Italiener, Tiroler und Istrianer, zu einem Brei oder Türkenmus (Polenta). Der Hirse findet in Kärnthen, Krain, Croatien und Unter-Steiermark, das Heidekorn in Steiermark und Illirien den größten Verbrauch in der Küche, und der Erdapfel ist am meisten unter den Slawen, mit Ausnahme der Croaten und Dalmatiner, ein beliebter und wichtiger Genußartikel. Unter den auswärtigen Luxuswaaren wird am meisten Kaffee und Zucker, selbst in den unteren Volksklassen consumirt; geringer ist die Consumtion an Thee, und diese am geringsten in den ungarischen und galizischen Ländern.

Im Essen und Trinken verbraucht im Allgemeinen der Deutsche und Slawe mehr als der Italiener. Insbesondere werden als die stärksten Consumenten die Bewohner der besseren Gegenden von Ober-Oesterreich und Ober-Steiermark und die der Haupt- und Residenzstadt Wien geschildert. Dort macht es das Bedürfniß einer öfteren Stärkung bei den schweren Arbeiten, hier das Dasein concentrirter Geld- und Genußmittel und einer regen Industrie erklärlich, welche letztere dem Städter mehr Erwerb zuzieht und ein größeres Wohlleben möglich macht, das dann im Gegensatze mit der Ernährung des Mannes in ärmeren Gegenden freilich auffällt, aber häufig auch übertrieben geschildert wird. Als Antipoden zu jenen werden, in Bezug auf die Consumtion, die Juden, dann die Armenier gehalten. Beide sind als Muster der Mäßigkeit bekannt. Bei den Armeniern ist auch, wie bei den Walachen, der Fleischgenuß verhältnißmäßig gering, da ihre Religionsvorschriften zu vielen Fasttagen verpflichten. Beide Extreme, Unmäßigkeit im Essen und Trinken, wenn es Gelegenheit und Mittel erlauben, dann eine wochenlange Genügsamkeit, wenn der Vorrath aufgezehrt ist, trifft man am häufigsten noch bei den Morlaken in Dalmatien an. Eine vorherrschende Neigung zum Branntweintrinken ist unter den Polen und Ruthenen zu Hause.

In der Kleidung gibt sich nicht minder, wie in der übrigen Lebensweise, der Wohlstand und die Armuth kund. Sehr einfach und ökonomisch ist die Kleidung bei den ungarischen Slawen, Ruthenen, Walachen, Croaten, bei den Morlaken und den meisten Istrianern; sie besteht bei den Männern in der Regel in groben leinenen Beinkleidern, kurzem Hemde und einem Halbrock (Wamms), in kalten Tagen in wollenen Kleidern sammt einem Mantel oder Pelz; der Dalmatiner und Likkaner fügt den Schmuck der Waffen (Pistolen, Messer) hinzu. Viel vollkommener und netter ist die Bekleidung der Bewohner der meisten

deutschen und böhmischen Gegenden und der Städter überhaupt. Bei den letzteren ist auch der meiste Wechsel in Stoff und Form der Kleidungsstücke, und der größte Verbrauch auswärtiger Stoffe, während der Landbewohner im Allgemeinen an dem hergebrachten Schnitt festhält und sich mit inländischen Fabrikaten begnügt. Doch hat auch unter dem Landvolke, besonders in der Nähe der Städte, schon manche Neuerung in Tracht Eingang gefunden, die heut zu Tage leichter befriedigt werden kann als je, da die Erzeugnisse der Gewerbe bedeutend zugenommen haben und wohlfeiler geworden sind. Als eigenthümliche oder Nationaltrachten kommen vor: die ungarische, die deutsche und die polnische. Die ungarische gehört unter die schönsten Trachten von Europa und wird auch von den Szeklern und Armeniern in Siebenbürgen getragen; die polnische ist fast ganz aus der Mode gekommen.

§. 25.

Generationsvermögen.

In Betreff des Generationsvermögens und der Sterblichkeit stehen die Bewohner unserer Monarchie im Ganzen mit denjenigen Erdbewohnern auf gleicher Stufe, die man allgemein als lebenskräftig und dauerhaft anerkennet. Im Einzelnen ist dann auch hier, wie nothwendig, eine Gradation in dieser Beziehung wahrzunehmen, die theils eine Eigenthümlichkeit einiger Nationen, theils eine Wirkung der Localität und Lebensweise zu sein scheint.

Zur Beurtheilung dieser Beschaffenheit unseres Volkes müssen nun die Verhältnisse der Geburten, Trauungen und Sterbefälle in Betrachtung gezogen werden. Zur Freude des Forschers auf diesem Gebiethe der Betrachtungen fehlt es bei uns, Ungarn und Siebenbürgen ausgenommen, nicht an ordentlichen Registern über diese Verhältnisse. Denn die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbelisten nach der gesetzlich vorgezeichneten Form ist den Seelsorgern aller Glaubensgenossen übertragen und unter die Controlle geistlicher und weltlicher Behörden gestellt, damit jene Listen als wichtige öffentliche Urkunden in Fällen des Beweises über die Abstammung, das Alter und andere Verhältnisse der Privaten volle Beruhigung gewähren. Am Schlusse eines jeden Militärjahres werden aus denselben eigene Summarien für die politische Verwaltung verfaßt, aus welchen dann das Hauptsummarium gebildet und öffentlich kund gemacht wird.

Diese veröffentlichten Hauptübersichten enthalten schätzbare Daten über die in Frage stehenden Gegenstände. Ihre Brauchbarkeit ist durch

die Art, wie jene Matrikeln geführt werden, hinreichend verbürgt, selbst für den Fall, daß, wie es bei einem so ausgedehnten Geschäfte leicht geschehen kann, nicht überall derselbe Eifer im Eintragen und Zusammenstellen der Daten sein sollte. Kleinere Irrungen gleichen sich in einer längeren Reihe von Jahren bis zur Unbedeutenheit aus. Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgränze sind von diesen Ausweisen ausgeschlossen. Obgleich auch in diesen solche Matrikeln von der Geistlichkeit geführt werden und der ungarische Reichstag noch im Jahre 1827 die Seelsorger verpflichtet hat, ein Exemplar der Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, die sie zu verfassen haben, jährlich an die Civilbehörde abzuliefern; so sind doch solche nicht zu einem Ganzen zusammengefaßt und in Uebersicht bekannt geworden.

So weit es die nicht ungarischen Länder betrifft, haben wir neunzehnjährige Daten vor uns. Dieselben sind aus der Friedensperiode vom Jahre 1819 bis 1837 einschließig genommen und involviren ohne Zweifel der Wechselfälle genug, um nicht zu Extremitäten zu führen. Der größeren Sicherheit wegen werden jedoch die Daten aus den Jahren 1819 — 1827 einschließig abgesondert betrachtet werden, weil die Zusammenstellung der diesfälligen Angaben in der neueren Zeit nach einer anderen Form, als in jener Periode, geschah. Aus diesem Grunde sind auch die Resultate aus der älteren Periode (1819—1827) mit jenen aus der späteren nicht immer mit Sicherheit zu gegenseitigen Vergleichungen und zu Folgerungen zu brauchen. Die jüngere Periode allein (1828—1835) enthält über 6 Millionen Geburten, $5^2/_5$ Millionen Sterbefälle und $1^3/_{10}$ Millionen Trauungen, und gewährt somit auch für sich allein keine geringfügige Basis zu unseren Betrachtungen.

In den hierüber gemachten, nachfolgenden Berechnungen ist die Mittelzahl der wirklichen Bevölkerung für die erste Periode aus den Ergebnissen der Volkszählungen von allen 9 Jahren dieses Zeitraumes aufgesucht worden; für die zweite Periode konnten hierzu nur die in derselben Statt gehabten Conscriptionen benützt werden; für das Anfangsjahr wurde die Volksmenge durch Zurechnung des im Jahre 1827 gewonnenen Ueberschusses an Gebornen über die Verstorbenen zu der Volkszahl vom Jahre 1827 ermittelt. Dort beträgt die mittlere Bevölkerung 18,507,906, hier 20,429,051 Seelen für alle Provinzen, ohne Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland.

Geburten.

Die Geburtslisten geben Auskunft über die Anzahl der Geburten überhaupt, dann, wie viele darunter männlich, weiblich,

ehelich und uneheliche gewesen, und endlich, wie viele todte Geburten vorgekommen sind.

Ueber die Anzahl der Geburten überhaupt gibt die nachstehende Zusammenstellung die beste Uebersicht. Die darin vorkommenden Daten beziehen sich auf alle Gouvernementsgebiethe der deutschen, böhmischen, galizischen und italienischen Länder; Ungarn, Siebenbürgen und das Militärgränzland sind darunter nicht begriffen. Die todten Geburten sind hier nicht aufgenommen worden.

I. Periode.			II. Periode.		
Jahr.	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.	Jahr.	Zahl der Geburten.	Bewohner auf 1 Geburt.
1819	776,305	22,6	1828	762,474	·
1820	766,964	23,2	1829	739,648	·
1821	753,497	23,8	1830	774,786	26,1
1822	731,434	24,9	1831	744,987	27,4
1823	743,414	24,8	1832	748,555	·
1824	763,294	24,3	1833	815,293	·
1825	777,334	24,3	1834	814,389	25,2
1826	781,381	24,6	1835	806,525	·
1827	764,249	25,4	1836	803,363	·
Im Ganzen	6,863,372	24,2	1837	836,851	24,6
			Im Ganzen	7,846,871	26,2

Im Durchschnitte der hier genannten 19 Jahre kamen in den 12 Regierungsbezirken jährlich 774,223 lebende Geburten vor. Vergleicht man mit dieser Mittelzahl die Anzahl der neuen Ankömmlinge in den einzelnen jener Jahre, so bemerkt man, daß nur wenige Jahre hinter derselben merklich zurückgeblieben, und daß insbesondere die Jahre 1833—1837 fruchtbar gewesen sind, wodurch die Lücken ausgefüllt werden konnten, welche die vorangegangenen zwei Jahre durch die epidemische Brechruhr der Progression der Bevölkerung gebracht haben.

Bezogen auf die mittlere Volkszahl dieser Provinzen zeigt sich, daß im Durchschnitt in der ersten Periode (1819—1827) auf 24, in der zweiten Periode (1828—1837) aber auf 26 Einwohner eine Geburt entfiel. In dieser Beziehung wird Oesterreich (die ungarischen Länder abgerechnet) von Preußen und Sachsen (wo man eine Geburt auf 23,8 Bewohner rechnet) übertroffen; es geht aber Frankreich, Großbritannien, Schweden und mehreren anderen Staaten vor *).

*) S. des H. Rittmeisters Bicke's „Bewegung der Bevölkerung mehrerer europäischer Staaten.“ Stuttgart und Tübingen, 1838. S. 500.

Nach den einzelnen Jahren betrachtet, zeigt das Verhältniß der Gebornen zu der Volkszahl meist eine günstige Stufe der Fruchtbarkeit an; in seinen beiden Endpunkten ist es wie 1:22 und 1:27.

Größer ist freilich der Wechsel dieses Verhältnisses in den einzelnen Provinzen, deren Geborne in jenen Totalsummen aufgenommen sind. Was in dem Ganzen durch die Verbindung mit dem Entgegengesetzten dem Auge entzogen wird, muß für sich dargestellt leicht auffallen und als eine Eigenthümlichkeit des Landes oder Volkes erkannt werden. Deshalb wird hier das hier besprochene Verhältniß auch provinzenweise nachgewiesen.

	Zahl der Geburten in den Jahren		Es kommt 1 Geburt auf Bewohner	
	1819—1827	1828—1835	in der I. Periode	in der II. Periode
Land unter der Enns	426,723	385,653	24,8	27,3
» ob » »	228,411	195,476	31,5	34,4
Steiermark	265,207	245,442	27,2	29,5
Kärnthen und Krain	209,563	177,608	29,1	33,2
Küstenland	167,765	133,253	20,8	26,2
Tirol	234,868	200,778	28,8	32,3
Böhmen	1,330,890	1,212,292	23,6	26,0
Mähren und Schlesien	753,427	655,308	22,2	25,6
Galizien	1,565,191	1,486,737	23,3	24,0
Lombardie	842,935	778,894	23,9	24,9
Venedig	746,942	645,540	23,1	25,6
Dalmatien	91,450	89,676	30,6	31,4
Im Ganzen	6,863,372	6,206,657	24,2	26,3

Die stärkste Fortpflanzung haben also, nach den Resultaten der zweiten Periode (1828—1835) beurtheilt, Galizien, die Lombardie, Mähren und Venedig, die schwächste dagegen das Land ob der Enns, Kärnthen und Krain, Tirol und Dalmatien. In jenen gibt schon jeder 24. oder doch 25., in diesen erst jeder 31.—34. Mensch eine Geburt. Die übrigen Provinzen halten in Bezug auf die Reproduktion der Menschen zwischen diesen die Mitte. Die Resultate der beiden Perioden differiren in einer und derselben Provinz nicht bedeutend von einander, nur im Küstenlande ist dieser Unterschied groß.

In Wien zählte man in dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich 12,054 Geborne, was bei einer mittleren Bevölkerung von 250,471 Individuen etwa 20 Einwohner auf 1 Geburt

gibt. Vom Jahre 1826—1835 kam eine Geburt auf 22 Bewohner; es war also hier dies Verhältniß immer günstiger, als im ganzen Lande unter der Enns.

Sieht man auf das Geschlecht der Gebornen, so findet man auch hier, wie anderwärts, die Zahl der männlichen Geburten jene der weiblichen übersteigen. Dieser Ueberschuß der männlichen Geburten über die weiblichen stellt sich von Jahr zu Jahr regelmäßig ein, kann also nicht als eine vorübergehende Erscheinung betrachtet werden. Es scheint die Natur damit dasjenige ausgleichen zu wollen, was die stärkere Sterblichkeit unter den Männern, der Bedarf der Armee und auch der Cölibat diesem Geschlechte mehr abfordern. Nachstehend folgt eine Uebersicht dieses Verhältnisses aus jenen beiden Perioden.

Zahl und Verhältniß der Geburten nach dem Geschlechte.

Periode	Jahre.	Männliche Geburten.	Weibliche Geburten.	Mithin mehr an männlichen.	geg. 1000 weibl. kommen männl.
I.	1819—1827	3,545,877	3,317,495	228,382	.
	Durchschnitt	393,986	368,610	25,375	1064
II.	1828	392,334	370,140	22,194	1059
	1829	380,563	359,085	21,478	1059
	1830	399,253	375,533	23,720	1063
	1831	384,029	360,958	23,071	1063
	1832	385,882	362,673	23,209	1063
	1833	420,102	395,191	24,911	1063
	1834	419,064	395,325	23,739	1060
	1835	414,969	391,556	23,413	1059
Durchschnitt . . .		399,524	376,308	23,216	1062

In der ersten Periode (1819—1827) war also die Mehrzahl der männlichen Geburten jährlich im Durchschnitt 25,375, in der zweiten Periode (1828—1835) jährlich 23,216; gegen 1000 Mädchen kamen dort 1064, hier 1062 Knaben zur Welt.

In keinem der hier einzeln angeführten 8 Jahre änderte sich dieses Verhältniß bedeutend, obwohl es an verschiedenen Umständen, die auf die Größe der Fortpflanzung der Menschen überhaupt Einfluß haben, nicht fehlte. Auch die Cholerajahre sind darin nicht abzumerken. Und diese Regelmäßigkeit in dem Ueberschusse der Knaben über die Mädchen bei der Geburt ist auch in den einzelnen Provinzen zu finden, wie aus den hier folgenden Zahlen zu ersehen ist.

Im Durchschnitt der 8 Jahre der zweiten Periode (1828—1835) kamen auf 1000 weibliche Geburten

Im Lande u. d. Enns	1051	männl. G.	In Böhmen	1065	männl. G.
» » ob »	1063	»	» Mähren u. Schles.	1048	»
In Steiermark . . .	1074	»	» Galizien	1055	»
» Kärnthen u. Krain	1049	»	» der Lombardie .	1074	»
Im Küstenlande . .	1075	»	» Venedig	1065	»
In Tirol	1079	»	» Dalmatien . . .	1056	»

In allen diesen Provinzen kam also ein Uebergewicht der männlichen Geburten über die weiblichen zum Vorschein, und dieses Uebergewicht war auch hier in ziemlich gleiche Gränzen eingeschlossen, denn auf 1000 weibliche Geburten kamen mindestens 1048 und höchstens 1079 männliche Geburten. Dieser geringe Unterschied bei den Gebornen so vieler Provinzen ist sicher geeignet, unsere Bewunderung über die, für das gesellige Leben gewiß wichtige Stabilität in dem Zahlenverhältnisse der Gebornen nach dem Geschlechte nur noch zu erhöhen.

Eine andere wichtige Seite zu Betrachtungen biethet sich dar, wenn man zwischen ehelichen und unehelichen Geburten unterscheidet. Schon der Umstand, daß Ordnungsliebe, Fleiß und Anhänglichkeit an das Vaterland am leichtesten und sichersten nur im Familienleben fortgepflanzt werde, muß dieses Verhältniß als statistisch wichtig erkennen lassen.

In dem großen Ganzen aller 12 Gouvernementsgebiethe, deren Geburten hier der Berechnung untergestellt werden, nehmen die unehelichen Kinder ungefähr den zehnten Theil aller zur Welt gekommenen Kinder ein, so daß im Durchschnitt ungefähr jedes zehnte Kind ein uneheliches ist. Diese Erfahrung theilt Oesterreich mit vielen anderen Staaten, und hat sich im Allgemeinen hierüber nicht mehr, als diese zu betrüben. So kommt in Sachsen schon auf 7, in Würtemberg auf 7—8, in Hessen auf 5—6, in Portugal auf 10 ehelich geborne ein uneheliches Kind; in Baiern wechselte das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Kindern in den einzelnen Kreisen von 1:3 bis 1:8. In Preußen, Frankreich und Schweden berechnet man auf 13 eheliche Geburten eine uneheliche.

Um auch dieses Verhältniß durch nähere Daten zu erweisen, folgen hier die Summen der Geburten aus der Periode 1828—1835 nach den einzelnen Provinzen *).

*) Die in den Findelhäusern etwa untergebrachten ehelichen Kinder konnten hier nicht ausgeschieden werden.

	Anzahl der		mithin unehelich jede
	ehelichen	unehelichen	
	Geburten.		
Land unter der Enns	304,815	80,838	4,7
» ob » »	161,219	34,257	5,7
Steiermark	192,757	52,685	4,6
Kärnthen und Krain	147,754	29,854	5,9
Küstenland	126,302	6951	19,1
Tirol	190,840	9938	20,2
Böhmen	1,053,329	158,963	7,6
Mähren und Schlesien	582,682	72,626	9,0
Galizien	1,388,045	98,692	15,0
Lombardie	749,119	29,775	26,1
Venedig	625,606	19,934	32,3
Dalmatien	86,538	3138	28,5
Im Ganzen	5,609,006	597,651	10,4
In den Jahren 1819—1827	6,218,246	645,126	10,6

In der früheren Periode (1819—1827) kam 1 uneheliches Kind auf $10^{6}/_{10}$ eheliche, in der späteren (1828—1835) eines auf $10^{4}/_{10}$ eheliche. Nimmt man die Todtgebornen mit in die Rechnung, so verschlimmert sich das Verhältniß um $^{1}/_{10}$ (1 : 10,3), ein Beweis, daß bei den Todtgebornen ein noch ungünstigeres Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen sein müsse, als bei den Lebendiggebornen allein.

Auch in dieses Verhältniß bringen Lebensweise, Sitten, Bildung, Gewohnheiten und andere Umstände manchen Wechsel. Daß dieser in der jüngeren Zeit nicht zum Besseren geführt habe, ist schon durch mehrere Vergleichungen des diesfälligen Standes aus der Gegenwart mit jenem des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen worden. Mit der Zunahme des Wohlstandes und der Civilisation nahm auch, wie fast überall, die Zahl der unehelich Gebornen verhältnißmäßig zu. Es scheint also diese Zunahme eine gewöhnliche Begleiterin des Fortschreitens in der Entwickelung der ökonomischen und geselligen Verhältnisse zu sein, wozu man sich freilich eben kein Glück zu wünschen hat. Indessen muß man zugleich bedenken, daß mit der Vermehrung der Volksmenge auch in der Regel die Schwierigkeit, zu heirathen, und somit die Zahl solcher Personen zunimmt, die in die unfreiwillige Lage, auf ehegattliches Recht verzichten zu müssen, versetzt werden. Auch mag die Zahl derjenigen Kinder nicht unbedeutend sein, die zwar noch außer der Ehe ge-

boren wurden, die aber später durch die nachgefolgte Verehelichung der Aeltern legitimirt worden sind, hier aber nicht in Abzug gebracht werden konnten.

So wie es überhaupt nicht angeht, den moralischen Werth einer Generation im Vergleiche mit einer früheren nur nach einem Momente zu beurtheilen, eben so wenig darf aus der größeren Anzahl von unehelichen Kindern der einen Provinz im Vergleiche mit einer anderen auf einen höheren Grad der Unmoralität ihrer Bewohner überhaupt geschlossen werden. Ein Fehler ist noch kein Beweis von der Verdorbenheit des Ganzen; wenn hier die eine Sünde öfter begangen wird, können dort mehrere im Schwunge sein. Zum Theile wird sich diese Ansicht bestätigt herausfinden lassen, wenn wir auf die Menge der unehelichen Kinder in den einzelnen Provinzen sehen, die in jener Uebersicht angegeben ist.

Die Verhältnißzahlen der letzten Rubrik zeigen deutlich die bedeutende Verschiedenheit an, die in dieser Beziehung zwischen den Provinzen Venedig, Dalmatien, Lombardie, Tirol, dem Küstenlande und Galizien auf der einen und den übrigen Provinzen auf der anderen Seite Statt findet. Dort ist jedes fünfzehnte bis zwei und dreißigste, hier schon jedes vierte bis neunte Kind ein uneheliches. Wollte man darnach geradehin auf das Maß der Sittlichkeit schließen, so müßte man das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien als die Länder der reinsten Liebe, dagegen die meisten der deutschen, dann die böhmischen Länder als sehr corrupt erklären, womit doch die Kenner der Bewohner dieser Länder gewiß nicht einverstanden wären.

Das Erzherzogthum Oesterreich, dann Steiermark, Kärnthen und Krain, haben verhältnißmäßig die meisten unehelichen Kinder. In Oesterreich unter der Enns, wo ungefähr jedes fünfte geborne Kind außer der Ehe gezeugt wurde, trägt die Haupt- und Residenzstadt zu diesem ungünstigen Verhältnisse viel bei, da in dieser viele Unverheirathete leben und die geheimen Gebär- und Findlingshäuser bestehen. Indessen wäre es irrig, alle hier — so wie in den anderen Provinzialhauptstädten — verzeichneten unehelichen Geburten auf Rechnung der Bewohner der Stadt allein schreiben zu wollen; denn die Gebär- und Findlingshäuser der Hauptstädte sind für Staatsanstalten erklärt und stehen also auch für die Landbewohner als Zufluchtsstätten offen. — Im Salzburgischen, in Steiermark, Kärnthen und mehreren anderen Gebirgsgegenden ist der Umgang zwischen beiden Geschlechtern ziemlich frei und Nachtbesuche junger Leute sind hier und

dort zur Sitte geworden. Das enge Zusammenwohnen in kleinen Hütten, so wie auch das unbewachte freie Sennenleben begünstigen nicht wenig das Uebel. Freilich werden viele der außer der Ehe erzeugten Kinder, deren Aeltern sich oft lange schon als künftige Gatten betrachten, durch die nachfolgende Verehelichung der letzteren legitimirt; aber auf der anderen Seite vermehrt gerade diese Hoffnung auf die versprochene Heirath den Leichtsinn der jungen Leute und vermindert die Enthaltsamkeit.

Die Länder am adriatischen Meere, dann die Lombardie und Tirol zeigen in dieser Hinsicht eine Lichtseite, die nicht etwa blos in dem hier ausgewiesenen Zeitraume, sondern auch schon vorher denselben eigen war. In der ersten Periode (1819—1827) war schon nach einem neunjährigen Durchschnitte in Dalmatien erst jedes dreißigste, in der Lombardie jedes zwei und dreißigste, und im Venetianischen sogar erst jedes zwei und vierzigste Kind ein uneheliches; ein Verhältniß, dessen sich gewiß nur wenige Länder zu erfreuen haben. Vielleicht ist es hier keine unpassende Bemerkung, daß eben diese Länder, die verhältnißmäßig die wenigsten unehelichen Kinder haben, gerade auch diejenigen sind, welche, im Vergleiche mit den nördlichen Provinzen der Monarchie, die wenigsten vermischten Ehen (Ehen zwischen Ledigen und Verwitweten) haben, wo also auch die Zahl der durch das Heirathen der verwitweten Personen ausgeschlossenen Ledigen am geringsten ist (§. 26).

Für sich betrachtet, zeigen die unehelichen Geburten rücksichtlich des Geschlechts andere Verhältnißzahlen, als die ehelichen. Ohne uns jedoch in eine umständliche Darstellung dieses Unterschiedes einzulassen, führen wir nur im Allgemeinen an, daß, während sich bei den ehelichen Geburten im Durchschnitt die männlichen zu den weiblichen wie 1062 : 1000 verhalten, dieses Verhältniß bei den unehelichen Geburten wie 1044 : 1000 stehe. Unter diesen letzteren kommen also weniger Knaben vor als es bei den ehelichen Geburten der Fall ist, und es scheint somit in dem tiefen Geheimnisse der Menschenwerdung diejenige Ursache, die auf die Anlage zum männlichen Kinde vorzüglich einwirkt, außer der Ehe weniger kräftig und ergiebig zu sein als bei der Zeugung in der Ehe.

Noch erübrigt hier, einen Blick auf die Todtgebornen zu werfen, deren Zahl in den obigen Hauptsummen nirgends aufgenommen ist. Wenn solche Kinder auf die Bewegung der Bevölkerung auch keinen Einfluß haben, so ist doch die Betrachtung ihrer Anzahl und sonstiger Verhältnisse nicht ohne Interesse.

In den Jahren 1828 bis 1835 kamen im Durchschnitt bei den Geburten jährlich 8745 todte Kinder vor. Bezogen auf die Zahl

aller Geburten aus diesem achtjährigen Zeitraume zeigt sich im Durchschnitt jede neunzigste Geburt als eine todte.

Aus der bloßen Ziffer, wenn sie nicht von Angaben über die Beschaffenheit der einzelnen Fälle begleitet ist, läßt sich die auf diese Erscheinung einwirkende Ursache nicht erforschen. Man kann daher auch nicht angeben, warum in der einen Provinz mehr Todtgeborne vorkommen als in der anderen. In Unter-Oesterreich kam in den sieben Jahren 1828 — 1834 im Durchschnitt 1 todtgebornes Kind auf 46, in Ober-Oesterreich in eben dieser Zeit 1 auf 54, in Böhmen auf 62, in Steiermark auf 70, in Mähren erst auf 102, im Venetianischen auf 122, in Galizien auf 161 und in Tirol gar erst auf 238 Geburten.

Rücksichtlich des Geschlechtes zeigt sich auch bei den Todtgebornen das Naturgesetz, daß mehr Knaben als Mädchen vorkommen. In dem 17jährigen Zeitraume 1819—1835 waren unter 135,364 Todtgebornen 78,897 Knaben und 56,767 Mädchen; es verhielten sich also die Mädchen zu den Knaben wie 100 : 139. Es wird sich bei der nächsten Abtheilung der Beweis führen lassen, daß unter dem männlichen Geschlechte eine größere Sterblichkeit herrsche als unter dem weiblichen; hier sehen wir dieses auch bei solchen Geschöpfen bestätigt, die nicht einmahl das Tageslicht erblickt hatten.

Auch das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Todtgebornen weicht von dem gleichnamigen bei den Lebendiggebornen etwas ab, und ist namentlich noch ungünstiger als dieses. Auf 10 lebend zur Welt gebrachte Kinder kommt, wie oben nachgewiesen wurde, ein uneheliches; unter den Todtgebornen ist aber schon jedes fünfte Kind (5⅕) ein uneheliches, denn in jenen 8 Jahren (1828 — 1835) gab es unter 69,962 Todtgebornen nicht weniger als 13,456 uneheliche. Diese Thatsache scheint wenigstens zum Theile auf weniger Achtsamkeit und Sorgfalt für die Leibesfrucht von Seite der Mütter zu deuten, und bestätigt es, daß das eheliche Band auch ein Sicherungsmittel der noch ungebornen Kinder sei.

§. 26.

Trauungen.

Die Ehe ist nicht nur für die Kirche und den Sittenlehrer, sondern auch für den Staatsmann ein so hochwichtiges Institut, daß sie, auch abgesehen von ihren heilsamen Folgen für die Moralität, schon durch ihren Einfluß auf die Bevölkerung und auf die Innigkeit des wechselseitigen Bandes im Staate alles Interesse gewinnen muß. In ihrer Gesammtwirkung bleibt sie immer die sicherste Grundlage der geselligen Ordnung und Wohlfahrt der Staaten.

Wie häufig nun dieſes wichtige Band in den hier behandelten zwölf Provinzen eingegangen werde, mögen nachſtehende Zahlen anſchaulich machen.

I. Periode.			II. Periode.		
Jahr.	Anzahl der Trauungen.	Es kommt 1 Trauung auf Individuen.	Jahr.	Anzahl der Trauungen.	Es kommt 1 Trauung auf Individuen.
1819	160,709	109,3	1828	164,455	·
1820	160,584	111,0	1829	167,468	·
1821	149,927	120,4	1830	162,155	125,0
1822	139,758	130,7	1831	150,208	136,0
1823	134,502	137,3	1832	189,643	·
1824	149,168	125,4	1833	172,299	·
1825	149,555	126,7	1834	171,842	119,7
1826	154,475	124,4	1835	169,679	·
1827	165,806	117,3	1836	180,522	·
Summe	1,364,484	·	1837	184,982	113,0
Durchſchnitt	151,609	122,0	Summe	1,713,248	·
			Durchſchnitt	171,324	120,0

Die Durchſchnittszahl der Trauungen aus der zweiten Periode mit 171,324 für ein Jahr iſt größer als jene aus der erſten Periode, und auch das Verhältniß der Trauungen zu der Volkszahl iſt in jener günſtiger als in dieſer geweſen. Geht man die Jahre der erſten Periode einzeln durch, ſo findet man in dem erſten Jahre derſelben (1819) mehr Trauungen als in jedem der folgenden 7 Jahre, bei welchen zuerſt ein Sinken, dann wieder ein Steigen eintrat, ſo daß erſt das Jahr 1827 die vorige Höhe erreichte und um etwas überſtieg. Dieſe Schwankung war alſo vorübergehend und ſcheint, da die Durchſchnittspreiſe der Kornfrucht in dieſer Zeit nicht bedeutend änderten, zum Theile in modificirten Gewerbsverhältniſſen ihren Grund gehabt zu haben. Unter den ſpäteren Jahren tritt nur das Jahr 1831, dann das Jahr 1835 mit einem merklichen Ausfall hervor, deſſen Urſache jedoch offen am Tage liegt. Das Jahr 1831 war nämlich das erſte Cholerajahr, das manche Bangigkeit verbreitete, die immer eine ſchlechte Triebfeder zu ehelichen Verbindungen war. Es läßt ſich auch aus den Provinzialüberſichten der Trauungen entnehmen, daß eben die deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Länder, in welchen damals jene Seuche entweder ſchon war oder zunächſt mit Kummer erwartet wurde, diejenigen waren, in welchen eine ſolche Verminderung der Ehen eingetreten war. Wäh-

rend nämlich in der Lombardie, im Venetianischen und in Tirol nicht nur keine Abnahme, sondern vielmehr ein Zunehmen der Trauungen Statt fand, haben gleichzeitig Böhmen, Mähren mit Schlesien, Galizien und das Erzherzogthum Oesterreich zusammen (im J. 1831) um 14,330 Trauungen weniger gehabt, als im Jahre 1828. So wie sich aber der durch jene Besorgnisse eingeschüchterte Blick wieder aufgehellt und Vertrautheit mit der Sache und Ergebung den Lebensfrohsinn mehr gehoben hatten, wußte der Mensch, dem sich durch so manches Opfer jener Krankheit hier und dort ein Nahrungsplatz geöffnet hatte, das hierin Versäumte wieder einzubringen, und dies schon zu einer Zeit, wo jener häßliche Gast noch gar nicht geschieden war. Denn unter allen Jahren, die in den Cyclus dieser Betrachtungen aufgenommen sind, war keines so reich an geschlossenen Ehen als das Jahr 1832. Es überstieg alle seine Vorgänger und Nachfolger um mehrere tausend Trauungen, und es waren gerade diejenigen Provinzen, die hierin früher am meisten zurückgeblieben waren, wieder diejenigen, die zu dieser Gesammtzahl der geschlossenen Ehen verhältnißmäßig sehr viel beigetragen haben. Galizien, das im Jahre 1831 nur 35,302 Trauungen zählte, hatte derselben in dem darauf folgenden Jahre 60,519. So sind also die erledigt gewordenen Nahrungsstellen schnell wieder durch neue Haushaltungen eingenommen worden, und die kurz vorher durch die größere Sterblichkeit der Bevölkerung zugefügte Wunde hat hier wieder schnell ihr Heilmittel gefunden. In dem Jahre 1835 war der Ausfall, unter ähnlichen Einflüssen bewirkt, nicht mehr so bedeutend.

Daraus läßt sich zugleich absehen, in wie weit die Klage über zunehmende Eheloſigkeit gegründet sei. Im Ganzen hat in diesen zwei Perioden die Anzahl der Trauungen, und somit auch die Quelle des häuslichen Glückes unter dem Volke nicht abgenommen. Leben und der Liebe leben, sind die ersten und dringendsten Bedürfnisse des Menschen überhaupt, und wo zur Befriedigung derselben Aussicht und Mittel gegeben sind, da wird auch in der Regel sicher ein häuslicher Herd gebaut und ein Familienleben in den Kreis des irdischen Genusses gezogen, wenn nicht Schwäche des Körpers oder sonst individuelle, im Ganzen doch seltene Verhältnisse ein Hinderniß sind. Diese Ansicht findet in jenen Zahlen ihre volle Bestätigung und ist hinreichend, die Ueberzeugung zu gewähren, daß man auch dort, wo eine Zeit lang weniger Ehen als sonst geschlossen werden, noch keine Ursache habe, auf Verfall der Sittlichkeit zu schließen. Sind in einem Lande die zur Erhaltung einer Familie erforderlichen Mittel in keinem größeren Maße vorhanden,

so würde eine Vermehrung der Ehen nur ein Zeichen des Leichtsinns sein, und leicht Noth und Elend erzeugen.

Im Ganzen entfiel durchschnittlich 1 Trauung in der ersten Periode auf 122, in der zweiten auf 120 Einwohner. Während im Durchschnitt jährlich in Portugal ungefähr jeder 70., im Königreiche beider Sicilien jeder 69., in Frankreich jeder 66. Mensch heirathet *), macht also in Oesterreich schon jeder 60. Bewohner Hochzeit. Günstiger ist dagegen dieses Verhältniß in Preußen, wo im Durchschnitt jedes 54. Individuum in die Ehe tritt.

Daß gar manche äußere Umstände auf die Größe dieses Verhältnisses von Einfluß sein müssen, ist nicht zu verkennen. Insbesondere aber wechselt die Zahl der ehelichen Verbindungen nach der Leichtigkeit oder Schwierigkeit, sich und seine Familie zu erhalten. Dieses hängt aber wieder mit mehreren anderen Umständen zusammen, worunter die Größe der Bevölkerung, die Lebhaftigkeit oder Schwerfälligkeit des Verkehrs, die Gattung der Produktionen und der politische Zustand der Staatsangehörigen die wichtigste Rolle spielen. Da diese Umstände bei uns nach Land und Volk verschieden sind, so läßt sich auch erwarten, daß sich ihr Einfluß auf die Verehelichung auch aus der Zahl der Trauungen in den einzelnen Gouvernementsbezirken leicht werde erkennen lassen. Zu diesem Behufe folgt hier die Angabe des Verhältnisses der Trauungen zu der Bevölkerung nach den einzelnen Provinzen.

	Es kam 1 Trauung auf Personen	
	in d. Jahren 1819—1827	in d. Jahren 1828—1835
Land unter der Enns	123,7	125,7
» ob » »	156,3	158,2
Steiermark	140,6	133,8
Kärnthen und Krain	173,1	171,8
Küstenland	117,1	124,2
Tirol	159,4	168,6
Böhmen	124,1	126,0
Mähren und Schlesien	112,7	120,3
Galizien	110,8	99,5
Lombardie	116,4	117,5
Venedig	118,3	127,3
Dalmatien	132,9	134,6

*) Siehe das oben angeführte Werk des Hrn. Rittmeisters Bickes, Seite 500.

Man sieht, wie die böhmischen, galizischen, italienischen Provinzen und das illirische Küstenland gegen Tirol, Ober-Oesterreich, Kärnthen und Krain in dieser Hinsicht im Vortheile stehen. In Galizien kommt eine Verehelichung im Durchschnitt auf 110 und 99, in Kärnthen und Krain aber erst auf 173 und 171 Einwohner. Es trifft also vorzüglich die Gebirgsländer, in welchen dieses Verhältniß am niedrigsten steht. In diesen läßt sich aber auch keine große Erweiterung der Aussicht auf Familienunterhalt erwarten, wenn nicht besonders günstige Erwerbs- oder Handelsverhältnisse denselben zu Statten kommen; denn der Bodenertrag wird vom Gebirge und Klima zu viel geschmälert. Eine Vermehrung der Ehen, aber, für die es an Mitteln zur Bestreitung des Hauswesens fehlt, kann nicht im Interesse des Staates liegen.

In den böhmischen Ländern befördern der ausgedehnte und immer besser betriebene Ackerbau, dann die ausgebreitete Gewerbsindustrie die ehelichen Verbindungen. Die letztere führt hier auch den günstigen Umstand mit sich, daß sie unter Viele vertheilt ist, und in dieser Art zahlreichere selbstständige Gewerbsleute erhält, als es der Fall wäre, wenn nur große Gewerbsetablissements im Lande bestünden, die nur Wenige reich zu machen und Tausenden oft nur einen kärglichen, häufig auch unsicheren Unterhalt zu gewähren pflegen. Dieses Beförderungsmittel der Ehen kommt Galizien zwar nicht zu Statten, allein hier ist wieder die Bevölkerung nicht so bedeutend, wie in Böhmen und Mähren, und der Ackerbau ist noch einer großen Erweiterung und Verbesserung fähig.

Auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche treffen wir viele eheliche Verbindungen an; denn es kommt hier im Durchschnitt (nach den Ergebnissen der zweiten Periode) 1 Ehe auf 117 und 127 Bewohner. Mag Freiheit der Gewerbe und Theilbarkeit des Grundes an dieser Erscheinung einen noch so erheblichen Antheil haben, so bleibt dieselbe in einem so stark bevölkerten Lande, wie unser Italien ist, doch immer ein Gegenstand, der die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß. Da man nicht annehmen kann, daß die Bewohner daselbst so leichten Sinnes sein, um bei Gründung einer Familie die äußeren Bedingungen zur Erhaltung derselben nicht zu beachten, so muß man dafür halten, daß die Vermögens- und Erhaltungsmittel trotz der starken Population von der Art sind, häusliche Niederlassungen fortan zu begünstigen.

In Wien, so wie in der Regel in den großen Städten, wo viel Aufwand, zahlreiche Dienerschaft, Ueberschuß an weiblicher Bevölkerung, dabei aber auch lebhafte Industrie und Gütervertheilung zusammentreffen, ändert sich auch das hier besprochene Verhältniß nach

Maß des Einflusses dieser Momente. Häufig haben solche Städte verhältnißmäßig zu ihrer Volkszahl mehr Trauungen als das übrige Land der Provinz. So hatte Wien in dem ganzen ersten Viertel dieses Jahrhunderts durchschnittlich 2517 Trauungen des Jahres, von welchen Eine schon auf 99 Bewohner entfiel. Später, innerhalb der Jahre 1826—1835, kam 1 Trauung auf 117 Bewohner, während gleichzeitig in dem übrigen Lande die Proportion der Trauungen zu der Volkszahl im Durchschnitt wie 1 : 124 stand.

Für die Dauer der Generationskraft der Ehegatten, die Erziehung und Versorgung der Kinder, und überhaupt für die Zwecke des häuslichen Lebens ist es gewiß nicht gleichgültig, ob die Brautleute noch ledige oder schon verwittwete Personen, dann wie alt dieselben sind. Ihr Stand also und ihr Alter zur Zeit ihrer Verheirathung sind statistisch merkwürdige Umstände.

In Bezug auf den Stand der Ehegatten ist es, wie anderwärts, Thatsache, daß die meisten Ehen zwischen Personen eingegangen werden, die dem ledigen Stande angehören, und daß die Zahl solcher Trauungen, bei welchen beide Theile schon im Witwenstande sind, die kleinste sei. Wir haben diesfalls nicht nöthig, einen längeren Zeitraum, als jenen der jüngeren Periode durchzugehen.

Jahr.	Beide Theile ledig.	Beide Theile verwittwet.	Ein Theil ledig, ein Theil verwittwet.
1828	128,605	8088	27,817
1829	128,553	8646	30,264
1830	122,863	9146	30,146
1831	108,088	10,580	31,590
1832	132,233	15,216	42,191
1833	122,050	12,527	37,722
1834	127,527	10,799	33,516
1835	125,634	10,240	33,805
	995,553	85,137	267,054

Diese Zahlen geben im Ganzen das Resultat, daß unter 1000 Trauungen

739 von Personen beider Seits ledigen Standes
63 » » » » verwittwet, und
198 » Witwern oder Witwen mit ledigen Personen eingegangen worden sind. Es ist somit ungefähr nur der 16. Theil aller

Trauungen, bei welchen beide Theile verwitwet sind, wogegen die Ehen zwischen Personen ledigen Standes mehr als $^7/_{10}$ aller Trauungen einnehmen. Dieser größere Antheil ist es eben, bei welchem im Allgemeinen die längste Dauer der älterlichen Fürsorge für die Früchte der Ehe erwartet werden kann.

Ohne in eine specielle Nachweisung dieses Verhältnisses in den einzelnen 12 Provinzen, deren Trauungen in jenen Summen aufgenommen sind, einzugehen, dürfte es doch lohnend sein, nachzusehen, wie sich dasselbe in den nördlichsten Provinzen der Monarchie gegenüber den südlichsten verhalte. Denn in diesen Schlußregionen des Staatsgebiethes gibt es der Eigenthümlichkeiten mehrere, die sich auch in dem hier besprochenen Zustande erkennbar machen können. Wir wählen zu diesem Vergleiche Böhmen, Mähren mit Schlesien, und Galizien auf der einen, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien auf der anderen Seite, und nennen jene den Norden, diese den Süden. Auf die Grundlage der Gesammtzahl der innerhalb der 7 Jahre 1828—1834 daselbst vorgekommenen Trauungen berechnet, zeigt sich, daß unter 1000 Trauungen im Durchschnitte waren:

im Norden		im Süden	
707	.	808	Trauungen, wobei beide Theile ledig waren.
73	.	66	» » » » verwitwet waren.
220	.	126	» wobei ein Theil ledig, ein Theil verwitwet war.

Die mittleren Ziffern, welche diejenigen Trauungen angeben, die von verwitweten Personen geschlossen wurden, zeigen gegenseitig eine unerhebliche Differenz. Um so größer ist aber diese zwischen den beiden anderen Abtheilungen der Trauungen, wenn man den Norden mit dem Süden vergleicht. Dort, in dem rauheren Klima, kommen verhältnißmäßig weniger solche Verehelichungen vor, bei welchen die beiden Brautleute ledigen Standes sind, als hier, in den südlichen Provinzen der Monarchie, und zwar dort unter 1000 nur 707, hier 808. Umgekehrt ist es bei der Abtheilung solcher Trauungen, bei welchen ein Theil ledig, der andere verwitwet ist. Solcher sogenannten vermischten Ehen gibt es im Norden schon 220, wenn derselben im Süden erst 126 vorkommen; der Unterschied beträgt also nicht ganz 100 bei 1000, und im Ganzen der 7 Jahre 62,126 Trauungen. In der Erklärung dieses Unterschiedes kann man nicht umhin, sowohl physische als politische Gründe zur Sprache zu bringen. Es hat nämlich ohne Zweifel

schon die wärmere Lage des Landes den überall sichtbaren Einfluß auf das Leben, daß sie dieses eiliger entwickelt und zur Genußlüstigkeit stimmt, daß sie aber auch, im Allgemeinen, den Körper wieder früher abstumpfen mag, als es in dem kälteren Lande der Fall ist, wo es dann häufiger vorkommen kann, daß auch der 50jährige Witwer aus Bedürfniß zur zweiten Ehe schreitet. Aber mehr als dieses mag bei den zweiten Heirathen die Aussicht auf eine häusliche Unterkunft, welche bereits etablirte Witwer und Witwen mit ihrer Hand dem neuen Gatten zubringen können, die Entscheidung geben. Diese Aussicht ist in den deutsch-böhmischen und galizischen Provinzen, wo das Concessionssystem im Gewerbswesen besteht, dadurch größer, als im lombardisch-venetianischen Königreiche, daß der Bewerber dasjenige Gewerbe, welches die Witwe in Fortsetzung der ehegattlichen Berechtigung betreibt, leichter erhält, wenn er diese heirathet, als wenn er um ein neues ansucht, weil im ersten Falle keine Vermehrung solcher Gewerbe im Orte entsteht. Da in Italien Gewerbsfreiheit besteht, so fällt dieser Beweggrund zu vermischten Ehen dort weg.

Sieht man auf das Alter der getrauten Individuen zur Zeit der Schließung der Ehe, so findet man, daß die zahlreichsten Verehelichungen bei Männern in dem Alter von 24 bis 30, und bei Weibern in dem Alter von 20 bis 24 Jahren Statt finden.

Die Trauungslisten machen seit dem Jahre 1828, in Hinsicht auf das Alter der Getrauten, 6 Abstufungen oder Classen für jedes Geschlecht, aber mit dem Unterschiede, daß die 3 ersten Altersclassen für das weibliche Geschlecht, wegen dessen früherer Reife, schon mit dem Jahre 20 anfangend, kürzere Zeiträume umfassen, als die des männlichen Geschlechtes. Stellt man nun, nach diesen Abtheilungen, die Summe der Getrauten von den 7 Jahren 1828 — 1834 zusammen, und mittelt das Verhältniß aus, in welchem sich die Menge der Getrauten von jeder Altersclasse in 1000 Trauungen im Durchschnitt befindet, so erhält man folgende Zahlen.

In den Jahren 1828 — 1834 incl. wurden getraut:

I. Männlicher Seits:

In	dem	Alter	bis	zum	24.	Jahre	362,872	Ind.,	oder	unter	1000:	308.
»	»	»	von	24	bis	30 J.	395,041	»	»	»	»	335.
»	»	»	»	30	»	40 »	261,379	»	»	»	»	222.
»	»	»	»	40	»	50 »	100,918	»	»	»	»	86.
»	»	»	»	50	»	60 »	42,068	»	»	»	»	36.
»	»	»	»	60	u.	mehr J.	15,787	»	»	»	»	13.

II. Weiblicher Seits:

In	dem	Alter	bis	zum	20.	Jahre	307,814	Ind.,	oder	unter	1000:	261.
»	»	»	von	20	bis	24 J.	345,583	»	»	»	»	291.
»	»	»	»	24	»	30 »	299,565	»	»	»	»	254.
»	»	»	»	30	»	40 »	163,691	»	»	»	»	139.
»	»	»	»	40	»	50 »	50,459	»	»	»	»	43.
»	»	»	»	50	u.	mehr J.	10,953	»	»	»	»	9.

Die Trauungen in den beiden ersten Altersclassen, also eben diejenigen, welche in der Regel den reichlichsten und kräftigsten Kindersegen erwarten lassen, machen bei beiden Geschlechtern, wie aus diesen Zahlen zu ersehen ist, den größten Theil, und zwar bei den Männern mehr als $^6/_{10}$, und bei den Weibern mehr als $^4/_{10}$ aller Trauungen aus. Bei diesen Ehen hat der Mann noch nicht 30, und das Weib noch nicht 24 Jahre in die Ehe gebracht. Im Durchschnitt kann man also annehmen, daß von 1000 Frauenzimmern, die da heirathen, 555 vor ihrem 24., und 445 nach ihrem 24. Lebensjahre in die Ehe treten. — Wird die dritte Altersclasse hinzu gezählt, die bei Männern bis zum 40., bei Weibern bis zum 30. Lebensjahre reicht, so sind im Durchschnitte unter 1000 Verehelichungen 837, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren geschlossen werden. Da in diesem Alter die Hoffnung auf die wahrscheinliche Lebensdauer beider Seits noch groß ist, so ist es auch die Hoffnung, daß den Kindern aus solchen Ehen nicht nur die volle Erziehung, sondern auch noch nach erlangter Selbstständigkeit älterlicher Rath und Beistand zu Guten kommen werde.

Auch in Betreff des Alters der Getrauten dürfte es nicht unwichtig sein, die nördlichen mit den südlichen Provinzen zu vergleichen. Zu dieser Gegenstellung werden hier dieselben Provinzen und unter derselben Benennung, wie es oben bei der Vergleichung der Getrauten rücksichtlich des Standes geschah, gewählt, und die Summe der Trauungen aus der Periode 1828—1834 der Berechnung untergestellt.

Unter 1000 Trauungen waren im Durchschnitt:

I. Männlicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden.
bis zum 24. Jahre	321	357
vom 24. bis 30. Jahre	329	359
» 30. » 40. »	215	182
» 40. » 50. »	86	64
» 50. » 60. »	36	27
» 60. und darüber	13	11.

II. Weiblicher Seits:

in einem Alter	im Norden	im Süden.
bis zum 20. Jahre . .	801 .	290
vom 20. bis 24. Jahre .	270 .	381
» 24. » 30. » .	247 .	216
» 30. » 40. » .	185 .	76
» 40. » 50. » .	40 .	26
» 50. und darüber . .	7 .	11.

Während also in den nördlichen Provinzen der Monarchie unter 1000 Ehen 841 solche sind, die zwischen Männern unter 40 und Frauen unter 30 Jahren eingegangen werden, haben die südlichen Provinzen dergleichen Verehelichungen schon 892, was bei einer Zahl von 273,073 Trauungen, die in jenem Zeitraume von 7 Jahren daselbst vorgekommen sind, eine Mehrzahl von 13,926 solcher Trauungen ausmacht. Noch größer ist dieser Unterschied, wenn man nur die beiden ersten Altersclassen oder diejenigen Trauungen betrachtet, die zwischen Männern unter 30 und Frauen unter 24 Jahren vorkommen. War bei jenen die Mehrzahl nur 5 pCt., so ist sie bei diesen schon 8 pCt. groß. Dagegen haben die nördlichen Provinzen im Vergleiche zu den südlichen wieder an solchen Verehelichungen um 7 pCt. des Ganzen mehr, bei welchen der Mann über 29 und unter 50, und die Frau über 23 und unter 30 Jahren zur Zeit der Trauung alt ist.

Diese Verschiedenheit der nördlichen gegen die südlichen Provinzen in Betreff des Alters der Getrauten ist wohl als Wirkung der Lage und des Klima's zu betrachten. Es ist eine bekannte Sache, daß der Körper, mithin auch der Geschlechtstrieb des Menschen früher zur Reife gelange unter dem südlichen Himmel als unter dem nördlichen. Diese frühere Mannbarkeit und das lebhaftere Temperament der Italiener und Dalmatiner suchen dann auch zeitlicher die Befriedigung der früher erwachten Bedürfnisse, als der langsamer reifende und ruhigere Czeche und Galizianer.

§. 27.

Sterblichkeit.

In den Todtenlisten wird nicht nur die Anzahl derjenigen, die in einer bestimmten Zeit den Schauplatz des Lebens verlassen, sondern auch ihr Geschlecht, Alter, ihre Religion und dann die Todesart verzeichnet.

Nach diesen Listen war die Zahl der Gestorbenen:

im J. 1828 = 646,646, und es kam 1 Todesfall auf 31 Einw.
» » 1829 = 647,005,

im J. 1830 = 634,788, und es kam 1 Todesfall auf 33 Einw.
» » 1831 = 815,766, » » » » » » 25 »
» » 1832 = 729,648,
» » 1833 = 665,731,
» » 1834 = 645,767, und es kam 1 Todesfall auf 32 Einw.
» » 1835 = 649,982,
» » 1836 = 763,613,
» » 1837 = 684,294, und es kam 1 Todesfall auf 30 Einw.

im Durchschnitt 687,623 Todesfälle, 1 Todesfall auf 29 Einw.

Unter den hier angeführten Jahren macht sich das Jahr 1831 durch eine ungewöhnlich starke Sterblichkeit bemerkbar. Es starben in demselben in den hier betrachteten 12 Provinzen 815,766 Individuen, und es kam ein Todesfall auf 25 Lebende, während im Mittel aller jener Jahre nur 687,623 Individuen jährlich begraben wurden, und ein Sterbefall auf 29 Lebende zu rechnen ist. Läßt man jenes durch die Cholera bekannte Jahr, dann auch die Jahre 1832 und 1836 außer Rechnung, so ergibt sich ein Todesfall auf 31 Einwohner. Somit ist die Mortalität in diesen Ländern Oesterreichs ungefähr so groß, wie in Würtemberg (1:33), beiden Sicilien (1:33), und Sachsen (1:32), aber größer als in Frankreich, Hannover, Portugal (1:39), Rußland (1:38) und Schweden (1:43).

In den einzelnen Provinzen war die Zahl der Sterbefälle und ihr Verhältniß zu der Bevölkerung, wie folgt:

	in d. Jahr. 1828—1835		in den Jahren 1828–1830, 1833–1835	
	Zahl der Gestorbenen.	auf 1 Todesfall Lebende.	Zahl der Gestorbenen.	auf 1 Todesfall Lebende.
Land unter der Enns . .	390,198	27	283,770	28
» ob » » . .	184,050	36	138,796	36
Steiermark	219,342	33	163,554	33
Kärnthen und Krain . .	161,898	36	119,021	37
Küstenland	100,050	35	73,568	35
Tirol	175,929	37	132,148	37
Böhmen	942,204	33	699,616	34
Mähren und Schlesien . .	560,923	30	398,122	32
Galizien	1,364,386	25	890,166	30
Lombardie	668,424	29	500,138	29
Venedig	600,239	27	445,579	28
Dalmatien	60,685	47	45,435	47
	5,428,328		3,889,914	
Im Durchschnitt . .	678,541	30	648,319	32

Weil die in den beiden ersten Columnen dargestellte Periode (1828—1835) die zwei von der Seuche besuchten Jahre (1831 und 1832) begreift, so wurden, um auch Resultate über den gewöhnlichen Gang der Natur zu erhalten, weiter noch diese zwei Jahre ausgeschieden und in den beiden letzteren Columnen nur die Daten aus den übrigen 6 gesunden Jahren gegeben. Im Durchschnitt war die Sterblichkeit in allen diesen Provinzen in dem achtjährigen Zeitraume wie 1:30, in dem sechsjährigen aber wie 1:32. Bei den einzelnen Provinzen ist der diesfällige Unterschied zwischen den beiden Zeiträumen nicht erheblich, nur bei Galizien zeigt sich das Mortalitätsverhältniß in den gemischten 8 Jahren wie 1:25, in den gesunden 6 Jahren aber wie 1:30.

Die Ursachen, welche das menschliche Leben verkürzen oder verlängern, sind mannigfaltig und nicht überall in gleicher Anzahl und Stärke vorhanden. Lage, Klima, Dichtheit der Bevölkerung, Lebensart, Bewohnung, Beschäftigung, Wohlstand und Armuth, medicinische und sonstige polizeiliche Anstalten und Vorkehrungen nebst mehreren anderen Umständen haben hierauf mehr oder weniger Einfluß.

In unserem Italien vereinigen sich mehrere Ursachen, die ein Mortalitätsverhältniß von 1:29 und 1:28 bewirken, ein Verhältniß, das man in der Regel nur in größeren Städten anzutreffen pflegt. Hier ist nämlich die Bevölkerung schon sehr dicht, und dadurch nicht nur die Erhaltung des Lebens schwieriger, sondern auch die Verbreitung der Krankheiten leichter. Ein großer Theil des Landvolkes erwirbt in Diensten als Taglöhner oder als Pächter nur so viel, um die ersten Lebensbedürfnisse zu decken; zu einer sorgfältigen Pflege und Wartung der Kinder fehlen ihm häufig Zeit und Mittel. So wird Verwahrlosung bei der Entwickelung des Körpers in den frühesten Jahren die Mutter vieler Sterbefälle. Hierzu kommt noch der starke Niederschlag in vielen Gegenden, die starken Ausdünstungen der Meeressümpfe und die in den Districten, wo Reis angebaut wird, namentlich in den Provinzen Padua und Vicenza.

Das Land unter der Enns steht mit Italien auf gleicher Stufe der Sterblichkeit. Es läßt sich aber leicht errathen, daß in dieser Provinz die Residenzstadt so viele Todesfälle in die Wagschale lege, daß das Mortalitätsverhältniß für das ganze Land so ungünstig ausfällt. In Wien allein starben nach einem 25jährigen Durchschnitte (1801—1825) jährlich 18,779 Individuen, und es kamen, bei einer mittleren Bevölkerung von 250,471 Einw., 18 Individuen auf einen

Todesfall. Etwas günstiger lautet dieses Verhältniß aus der Periode 1828 — 1834 mit Ausscheidung der beiden Cholerajahre 1831 und 1832. In dieser hat der Tod im Durchschnitt jährlich von 22 Bewohnern Einen abgeholt. Das enge Zusammenwohnen, die größere Leichtigkeit in der Mittheilung der Krankheiten, weniger Genuß der freien und reinen Luft, manche Ausschweifungen, und zum Theile auch Armuth sind hier, wie in allen großen Städten, die gewöhnlichen Ursachen einer größeren Sterblichkeit. Zieht man die 70,480 Todesfälle, die sich in Wien in den 5 gesunden Jahren jener Periode ereigneten, von den Sterbefällen des ganzen Landes aus demselben Zeitraume ab, so gibt der Rest, auf die Bevölkerung des Landes außer der Residenzstadt vertheilt, erst auf 29 bis 30 Individuen einen Todesfall.

Eine schon oft gemachte Erfahrung ist es, daß Gebirgsbewohner in der Regel eine festere Gesundheit und längere Lebensdauer haben, als die Bewohner der Flächen und Tiefen. Nach ganzen Provinzen genommen, zeigt sich dieses auch bei uns in Kärnthen, Tirol und dem Lande ob der Enns. In diesen drei Ländern stirbt erst jede 36. bis 37. Person. Ohne Zweifel verdankt der Bewohner derselben dieses günstigere Loos im Ganzen der reineren Luft, in der er lebt, und der größeren Abhärtung des Körpers, die er bei seinen beschwerlichen Arbeiten und durch frühzeitige Angewöhnung an das Rauhe und Veränderliche der Witterung erwirbt.

Es gibt indessen auch in diesen Ländern einzelne Bezirke, wo in Folge des großen Wechsels der Temperatur und physischen Anstrengung in Erwerbung des Unterhalts die Mortalität größer ist, als jenes Verhältniß anzeigt.

Ob sich das Sterblichkeitsverhältniß in diesem Jahrhunderte gegen jenes des vorigen oder überhaupt das der jüngeren Zeit gegen das der älteren zum Vortheile geändert habe oder nicht, läßt sich zwar, aus Mangel hinreichender Daten, nicht für das Ganze, wohl aber in Bezug auf mehrere Provinzen berechnen und nachweisen. Wir wählen hierzu Böhmen, Mähren und Venedig, weil von diesen die Mortalitätsverhältnisse der älteren Zeit genau bekannt sind. Es kam im Durchschnitt ein Sterbefall

in den Jahren	in Böhmen
1785 bis 1814	auf 20 Individuen
1819 » 1827	» 35 »
1828 — 1830, 1833 — 1835 .	» 34 »
	im Venetianischen
1812 bis 1818	auf 23 Individuen
1819 » 1827	» 30 »
1828 — 1830, 1833 — 1835 .	» 28 »

in den Jahren	in Mähren u. Schlesien
1805 bis 1829	auf 31 Individuen
1819 » 1827	» 33 »
1828—1830, 1833—1835 .	» 32 »

Wenn nun diese bereits stark bevölkerten Provinzen in der neueren Zeit eine geringere Mortalität zeigen als in der früheren, so läßt sich dies auch bei den minder bevölkerten, wenigstens als Regel, annehmen. Sicher haben die Vaccine, die bessere und größere medicinische Hülfe, die Verbreitung eines besseren Lebens auch unter der unteren Volksclasse, dann die vielen polizeilichen Vorkehrungen für Reinlichkeit und gegen ansteckende Krankheiten einen großen Einfluß auf diesen günstigeren Zustand gehabt.

In dem zehnjährigen Zeitraume von 1828 — 1837 kamen im Durchschnitt gegen 1000 weibliche Gestorbene, 1042 männliche vor. Darin ist die längst gemachte Erfahrung wieder zu finden, daß in der Regel mehr Männer als Weiber sterben, daß daher dem männlichen Geschlechte eine geringere Lebenskraft gegeben sei, als dem weiblichen.

Diese größere Sterblichkeit an Seite der Männer zeigte sich in allen Jahren mit einem Wechsel, der nicht unter 1031 und nicht über 1062 Männer gegen 1000 Weiber ging. Am geringsten war sie im Jahre 1828 (gegen 1000 Weiber 1031 Männer gestorben) und am größten im Jahre 1831 (1000 Weiber : 1062 Männer). Dieses Mehr der Todesfälle unter dem männlichen Geschlechte kommt auch in den einzelnen Provinzen vor. Es wurden nämlich in dem 8jährigen Zeitraume 1828 — 1835 berechnet:

	Sterbefälle.		geg. 1000 weibliche kommen männliche.
	Männlich.	Weiblich.	
Im Lande unter der Enns . .	201,970	188,228	1073
» » ob » » . .	93,175	90,875	1025
In Steiermark	110,848	108,494	1022
» Kärnthen und Krain . . .	80,836	81,072	996
Im Küstenlande	51,874	48,176	1077
In Tirol	89,346	86,583	1032
» Böhmen	475,618	466,586	1019
» Mähren und Schlesien . . .	285,238	275,685	1035
» Galizien	691,266	673,120	1027
» der Lombardie	348,155	320,269	1087
» Venedig	312,585	287,654	1086
» Dalmatien	31,328	29,362	1066
Im Ganzen	2,772,224	2,656,104	1043

In allen dieſen Provinzen ſind mehr Männer als Weiber mit Tode abgegangen, nur das Laibacher Gouvernement macht hierin eine Ausnahme. Dieſe Ausnahme von der Regel gehört namentlich dem Herzogthume Krain an, und muß auch ſchon deshalb auffallen, daß ſie in einer Provinz angetroffen wird, die an das Küſtenland und Italien angränzt, wo die Mortalität bei dem männlichen Geſchlechte gegenüber dem weiblichen unter allen Provinzen am größten iſt. In Krain iſt überdies ein Theil der männlichen Bevölkerung beim Bergbaue beſchäftigt, welcher der menſchlichen Lebensdauer eben nicht günſtig iſt, und auch der Ackerbau hat es mit keinem beſonders dankbaren Boden zu thun. Iſt alſo in den Verzeichniſſen kein Fehler unterlaufen, ſo dürfte man aus jener Erſcheinung vielleicht auf eine ſchwächere Lebenstenacität der Weiber daſelbſt, als in den anderen Provinzen folgern.

Rückſichtlich des Alters der Geſtorbenen machen die Summarien der Sterbeliſten 8 Claſſen, in dem Abſtande von 1, 4, 16 und 20 Jahren. Es iſt alſo aus denſelben nicht die Sterblichkeit für jedes Altersjahr, ſondern nur die für jede Altersclaſſe zu entnehmen, und ſelbſt dieſe nicht für jedes Geſchlecht abgeſondert, weil in den gemachten Claſſen oder Abtheilungen beide Geſchlechter unter einer Ziffer eingetragen ſind.

Auf die Grundlage dieſer Angaben nach der Unterſcheidung von 8 Altersclaſſen iſt die nachſtehende Berechnung gemacht. Unter den mit Tode abgegangenen Perſonen waren:

	in den 7 Jahren 1828—1834		in den 5 geſunden Jahren 1828-1830, 1833-1834	
	Individuen	oder unter 10,000	Individuen	oder unter 10,000
Von der Geburt bis zum 1. Jahre	1,444,849	3024	1,042,859	3219
vom 1. bis 4. »	618,835	1284	428,152	1321
» 4. » 20. »	494,511	1035	320,457	989
» 20. » 40. »	581,675	1217	363,600	1122
» 40. » 60. »	719,559	1506	461,390	1425
» 60. » 80. »	763,896	1599	514,934	1589
» 80. » 100. »	156,135	327	105,905	327
» 100. Jahre u. darüber	3886	8	2635	8

Nach den Ergebniſſen der fünf geſunden Jahre waren alſo von 10,000 Geſtorbenen, die man ſich als gleichzeitig geboren denkt, übrig:

nach 1 Jahre	6781	nach 60 Jahren . . .	1924
» 4 Jahren . . .	5460	» 80 » . . .	335
» 20 »	4471	» 100 »	8
» 40 »	3349		

Die größte Sterblichkeit ist somit in dem ersten Lebensjahre des Menschen, denn unter 10,000 Gestorbenen waren 3219, also ungefähr ein Drittheil derselben, schon im ersten Lebensjahre aus der Welt gegangen. Wären in den Summarien der Sterbelisten die Altersclassen mit Absonderung der beiden Geschlechter angegeben, so ließe sich leicht darthun, daß die größere Mortalität, die bei dem männlichen Geschlechte überhaupt anzutreffen ist, vorzüglich in dem ersten Lebensjahre auftrete, wie dies rücksichtlich anderer Länder schon hinreichend erwiesen ist. Daraus würde sich dann auch entnehmen lassen, wie nach und nach die Mehrzahl der männlichen Geburten gegen die weiblichen sich verliere, und ob und wann zwischen beiden Geschlechtern ein Gleichgewicht hergestellt sei.

Aus jenen Zahlen ergibt sich weiter, daß von 10,000 Gestorbenen, die man sich als gleichzeitig geboren denkt, am Schlusse des vierten Jahres nicht viel über die Hälfte derselben übrig blieb. Ungefähr ein Drittheil lebte noch über 40 Jahre, und beiläufig ein Fünftheil über das 60. Jahr hinaus.

Nach Localverhältnissen und Nationaleigenheiten ändert sich zwar auch die Größe der Sterblichkeit in den einzelnen Altersclassen, bleibt aber überall in dem ersten Lebensjahre am größten. Dort, wo die Fortpflanzung gering ist, ist in der Regel auch die Sterblichkeit unter den Kindern geringer als im entgegengesetzten Falle; dafür steigen aber wieder die Zahlen der Gestorbenen in denjenigen Classen, welche das reifere Alter enthalten. In dieser Beziehung dürfte es auch hier nicht unnütz sein, zwei größere Länderparthien, die in geographischer Breite am weitesten von einander stehen, mit einander zu vergleichen. Zu diesem Ende wurde die nachstehende Berechnung gemacht, wobei, so weit es die böhmischen und galizischen Länder betrifft, die zwei ungesunden Jahre 1831 und 1832 ausgeschieden und übergangen worden sind.

	Unter 10,000 Gestorbenen waren		Es waren also am Leben		
	in den böhmisch-galizischen Provinzen.	in Italien	nach Ablauf von Jahren	in den böhmisch-galizischen Provinzen.	in Italien
Von der Geburt bis zum 1. Jahre	3181	3538	1	6819	6462
vom 1. bis 4. »	1467	1255	4	5352	5207
» 4. » 20. »	1082	818	20	4270	4389
» 20. » 40. »	1119	1173	40	3151	3216
» 40. » 60. »	1448	1369	60	1703	1847
» 60. » 80. »	1398	1576	80	305	271
» 80. » 100. »	294	269	100	11	2
» 100. und darüber	11	2			

Wie aus der Vergleichung der Zahlen in den beiden ersten Columnen zu ersehen ist, so kommen unter den Gestorbenen im lombardisch-venetianischen Königreiche mehr Kinder in dem Alter unter einem Jahre vor, als in den drei nördlichen Provinzen der Monarchie. Nach dem ersten Lebensjahre kommen wieder in den letzteren mehr Todesfälle vor unter denjenigen, die im zweiten bis zwanzigsten Lebensjahre stehen, und nach dem zwanzigsten Jahre sind schon mehrere in den nördlichen als in den südlichen Provinzen ausgestorben. Ueber dem sechzigsten Jahre ändern sich die Verhältnißzahlen wieder. Es sterben nämlich wieder von derjenigen Altersclasse, welche die 60- bis 80jährigen Individuen enthält, mehrere in Italien als in den böhmischen und galizischen Ländern. Die Stärke der Fortpflanzung in den hier verglichenen Provinzen ist, wie aus dem im §. 25 Angeführten bekannt ist, nicht viel verschieden; es dürften also diese Verhältnißzahlen die relative Größe der Mortalität nach den Altersclassen doch immer einigermaßen beurtheilen lassen*).

Aus jenen Angaben ist zugleich zu ersehen, daß die Lebensdauer der Menschen bei uns eben so groß sei, wie in anderen gemäßigten Ländern, die man als gesund und der Lebenserhaltung günstig schildert. In der 7jährigen Periode 1828 — 1834 gab es unter 4,778,346 Gestorbenen nicht weniger als 156,135 Personen, die 80 und mehr, dann 3886 Personen, die 100 und mehr Jahre alt geworden sind. Es kamen

*) Herr C. Ehrmann hat die diesfälligen Verhältnisse für jede Provinz einzeln berechnet, mit Unterstellung der Daten aus vier Jahren (1829, 1830, 1833, 1834). Siehe die Wiener-Zeitung vom 16. Februar 1836.

also im Durchschnitt auf 10,000 Gestorbene 327 Individuen, die 80 Jahre und darüber gelebt hatten, und auf 100,000 Gestorbene 81 Hundertjährige und noch Aeltere. Steiermark, Kärnthen, Böhmen, das Land ob der Enns, und vorzüglich Dalmatien, hatten verhältnißmäßig die meisten Personen dieser höheren Altersclassen unter der Anzahl ihrer Gestorbenen, wie aus nachstehender Uebersicht zu entnehmen ist.

Es waren

	unter 10,000 Gestorbenen im Alter von 80 — 100 Jahren:	unter 100,000 Gestorbenen im Alter von 100 Jahren und mehr:
im Lande unter der Enns	394	48
» » ob » »	602	74
in Steiermark	448	124
» Kärnthen und Krain	478	118
im Küstenlande	374	65
in Tirol	456	40
» Böhmen	406	112
» Mähren und Schlesien	339	88
» Galizien	197	113
» der Lombardie	239	22
» Venedig	301	18
» Dalmatien	635	182

Die meisten Leute von 80 bis 100 Jahren im Alter waren somit in Dalmatien und im Lande ob der Enns, die wenigsten in Galizien und in der Lombardie. Die meisten Leute von 100 Jahren und darüber waren in Dalmatien und Steiermark, die wenigsten in Italien.

Selbst in Wien, wo doch so manche Einflüsse, die sich unter einer großen, im kleinen Raume zusammengedrängten Menge von Menschen einfinden, den Lebenskräften feindlich entgegen treten, kommen unter den Gestorbenen viele bejahrte Personen vor. In den acht Jahren 1830 — 1835 und 1837 — 1838 waren im Durchschnitt unter 10,000 Gestorbenen 224, die 80 und mehr Jahre gelebt hatten.

§. 28.

Todesarten.

Bei jenen Abfällen, welche die Population durch die Mortalität erleidet, kommt der Tod unter mannigfaltigen Gestalten vor.

In den Hauptübersichten der Mortalität wird zwischen Todesarten durch Krankheiten und solchen durch Gewaltthätigkeiten unterschieden. Von den ersteren werden nur die durch Epidemien und Blattern verursachten Todesfälle speciell angegeben, die

anderen hingegen nur unter den zwei Hauptrubriken »Gewöhnliche« und »Ortskrankheiten« zusammen gefaßt. Von den letzteren werden der Selbstmord, der Mord und Todtschlag, die Hundswuth, dann sonstige Unglücksfälle besonders angeführt.

Nach Angabe dieser Quellen waren in den hier behandelten zwölf Provinzen mit Tod abgegangen

	in d. Jahren 1819–1827		in d. Jahren 1828–1834	
	im Ganzen	unter 100,000	im Ganzen	unter 100,000
An gewöhnlichen Krankheiten	4,674,933	96,931	4,342,669	90,882
» Orts- »			105,797	2214
» epidemischen »	53,620	1112	245,992	5148
» Blattern	38,535	799	35,606	745
Durch Selbstmord	4091	85	4871	102
An der Wasserscheu	785	16	393	8
Durch Gewaltthätigkeit	3653	76	3189	67
» Verunglückung	47,317	981	39,472	826
» Hinrichtung			357	8

Der bei weitem größte Theil der Sterbefälle rührt also von den gewöhnlichen Krankheiten her, denn unter 100,000 Gestorbenen waren schon über 90,000 solche, die einer gewöhnlichen oder Ortskrankheit unterlagen, so daß nur noch $^1/_{14}$ aller Sterbefälle den übrigen Todesarten angehörte. Unter diesen aber sind es die Epidemien, welche die meisten Todesfälle herbeiführten.

Im Allgemeinen ist in den meisten Provinzen die entzündliche Krankheitsconstitution die vorherrschende, doch tragen die meisten Entzündungskrankheiten auch noch rheumatische und katarrhalische Formen an sich, und kommen namentlich als katarrhalische und rheumatische Fieber, Wechselfieber, Gicht, chronische Uebel und dergleichen vor. Am häufigsten sind Affectionen dieser Art in Steiermark, im Erzherzogthum Oesterreich, in Kärnthen, und überhaupt in Gegenden, wo der Wechsel der Temperatur groß und schnell ist. Nebenbei und vorzüglich in den Hauptstädten sind noch die Lungensucht und die Abzehrung vorherrschende Ortsübel. In Wien kamen nach einem 30jährigen Durchschnitt (1800—1830) jährlich 2025 Todesfälle an Lungenkrankheiten vor, es ist somit im Durchschnitt daselbst jeder 6. oder 7. Gestorbene ein Lungenkranker gewesen. Sporadisch, zuweilen aber districtweise auch epidemisch, treten das Nervenfieber, die Ruhr, der Scharlach, die Blattern, Masern und der Keuchhusten auf. Die Ruhr kehrt insbesondere

nicht selten in Steiermark ein, hat aber weniger in der Beschaffenheit des Landes, als vielmehr in der Lebensweise der Bewohner ihren Grund und richtet nur durch Vernachlässigung eine bedeutende Sterblichkeit an. In Wien legt das Nervenfieber, nach den Beobachtungen von 26 Jahren (1805—1830) im Mittel jährlich 729 Einwohner auf den Sarg, was ungefähr $^1/_{19}$ der jährlichen Sterbefälle ist.

In den Jahren 1828 — 1834 kommen bald fünfmahl mehr Sterbefälle an epidemischen Krankheiten vor, als in der längeren Periode der vorausgegangenen neun Jahre 1819 — 1827. Bekanntlich haben die Jahre 1831 und 1832 das Meiste dazu beigetragen, und zwar nicht weniger als 200,772 Todesfälle *).

Die Blattern haben in den Jahren 1828—1834 im Durchschnitt jährlich über 5000 Menschen hingerafft. Doch waren es vorzüglich die durch Bösartigkeit und Ausdehnung dieser Seuche bekannten Jahre 1832 und 1833, welche jene Mittelzahl so hoch hinauf gebracht haben, denn ohne sie waren durchschnittlich nur 3600 Todesfälle dieser Art in einem Jahre vorgefallen. Es kommen aber die Blattern nur ausnahmsweise epidemisch vor, wie dies insbesondere in jenen beiden Jahren in mehreren Provinzen der Fall war. Aber auch dann ist ihr Erscheinen und ihre Tödtlichkeit, seitdem die Vaccination eine größere Ausdehnung erhalten hat, nicht mehr so verderblich, als sie es einst gewesen. Noch in den sieben Jahren 1806 — 1808, 1810 — 1813 starben in Böhmen im Durchschnitt jährlich 8982 Personen an Menschenblattern, und in den Jahren 1828 — 1834 starben an dieser Krankheit in allen zwölf Provinzen zusammen durchschnittlich bald um die Hälfte Menschen weniger als damahls in Böhmen allein, ungeachtet in dieser letzteren Periode die oben bemerkten hierin sehr ungünstigen Jahre enthalten sind. Man bemerkt leicht, welchen Gewinn aus der Impfung die Population schon gezogen hat und aus dem größeren Gebrauche dieses Schutzmittels noch ziehen kann.

Es läßt sich numerisch nicht nachweisen, wie viele Todesfälle die einzelnen endemischen Krankheiten verursacht haben. Als solche Krankheiten kommen vor: der Weichselzopf in Galizien (seltener als einst), der Cretinismus in Steiermark, Salzburg, Kärnthen, Tirol,

*) Wien hatte in diesen zwei Jahren im Ganzen 32,244 Todesfälle; in den zwei Jahren 1806 und 1809, in welchen das Nervenfieber daselbst herrschte, hatte es 40,577 Sterbefälle. Es hat also das Nervenfieber bei einer geringeren Bevölkerung mehr Opfer genommen als die Cholera bei einer größeren Bevölkerung.

auch im Valtellin in der Lombardie*); die Brandblatter in den südlichen Ebenen von Ungarn; der Skorbut unter den Walachen in Ungarn, das Pellagra in Italien. Auch kann hierher das Wechselfieber gerechnet werden, das sich in den Gegenden der Lombardie, die mit weiten Reisfeldern und bewässerten Wiesen bedeckt sind, dann in der Nähe der narentinischen Sümpfe in Dalmatien und in den ungarischen, den Ueberschwemmungen ausgesetzten Niederungen von Zeit zu Zeit einzustellen pflegt.

Ueber die Anzahl der an Blasenstein Gestorbenen und Kranken hat die ärztliche Aufmerksamkeit viele Daten eingezogen, in der menschenfreundlichen Absicht, dieses Uebel in seinen Erscheinungen möglichst genau kennen zu lernen und um so leichter Linderung und Abhülfe bringen zu können. Nach den Listen, die über dergleichen Kranke nur in den öffentlichen Heilanstalten geführt werden, kommt dieses Uebel am häufigsten in Italien, und vorzüglich unter den Gebirgsbewohnern der Lombardie vor. Es waren nämlich in solchen Instituten in dem Zeitraume von 10 Jahren (1820—1830) behandelt worden:

	Blasensteinkranke		
	Männer	Weiber.	Zusammen.
Oesterreich unter der Enns . .	89	5	94
» ob » » . .	15	3	18
Steiermark	7	3	10
Kärnthen und Krain	2	—	2
Küstenland	26	3	29
Böhmen	91	15	106
Mähren und Schlesien . . .	39	—	39
Galizien	19	—	19
Tirol	8	3	11
Venedig	264	14	278
Lombardie	758	36	794
Dalmatien	49	—	49
Summe	1367 M.	82 W.	1449 Indiv.

Das häufigere Auftreten dieser schmerzhaften Krankheit im lombardisch-venetianischen Königreiche erklärt man aus dem vielen Genusse schlechter Käse, schwer verdaulicher Gemüse, zugleich auch aus dem Einflusse des feuchten und heißen Klima's auf den menschlichen Körper. Die Tabelle zeigt auch an, um wie viel mehr der Mann als das Weib diesem Uebel ausgesetzt sei, da gegen 1367 Männer nur 82 Weiber kamen, die in den öffentlichen Krankenhäusern behandelt wurden. Be-

*) Einzeln findet man Cretinen auch in den Karpathengegenden in Ungarn und Galizien, so wie im Erzgebirge und in den Sudeten in Böhmen.

merkt wird hier noch, daß von diesen Kranken 1266 operirt und von den operirten 1010 am Leben erhalten worden sind *).

Die gewaltsamen Todesfälle, wozu der Selbstmord, die Gewaltthätigkeit, Verunglückung und Hinrichtung gehören, machen ungefähr den hundertsten (in der Periode 1819 — 1827 den achtzigsten) Theil aller Sterbefälle aus, und erfolgen zum größten Theile durch Unglücksfälle aus Unvorsichtigkeit oder Wagnissen. Der Selbstmord hat an denselben im arithmetischen Mittel jährlich gegen 700, die Gewaltthätigkeiten (Mord, Todtschlag) gegen 455. Es ist somit im großen Durchschnitt jeder 29,242. Mensch ein Selbstmörder und jeder 44,633. fällt unter der feindlichen Hand eines Dritten.

In Betreff der Selbstmorde würde der Physiolog vergebens nach ganz besonderen, nur diesem Lande ausschließend eigenthümlichen Beweggründen forschen. Es sind hier, wie anderwärts, vorzüglich schwere Krankheiten, Ueberdruß des Lebens, Hypochondrie, große Kränkungen, unglückliche Liebe, zerrüttete Vermögensverhältnisse, Dürftigkeit — einzeln oder in Verbindung — die gewöhnlichen Quellen dieses Uebels, und $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ der Selbstmörder kann als solche betrachtet werden, bei welchen Geistesverwirrung des Mörders außer Zweifel war. Politische Schwindeleien und geistige Ueberspannung sind bei uns sehr seltene Triebfedern zu solchen Handlungen.

Nach den einzelnen Provinzen betrachtet war:

	Mittelzahl der Selbstmorde		1 Selbstmord auf Individuen	
	in d. Jahren 1819—1827	in d. Jahren 1828—1834	in der ersten Periode	in der zweiten Periode
Land unter der Enns . . .	96	109	12,264	12,028
» ob » » . . .	15	23	53,308	36,471
Steiermark	16	24	50,114	37,563
Kärnthen und Krain	8	12	84,384	61,296
Küstenland	9	9	43,096	48,254
Tirol	13	18	57,889	44,840
Böhmen	102	169	34,326	23,198
Mähren und Schlesien . . .	55	90	33,928	23,165
Galizien	77	150	52,796	29,833
Lombardie	23	38	97,664	63,899
Venedig	36	46	53,316	44,838
Dalmatien	5	9	62,279	39,218
Im Ganzen . . .	455	697	40,677	29,242

*) Siehe „Medicinische Jahrbücher," Bd. III, S. 321, eine Abhandlung vom Hrn. Regierungsrathe ꝛc. Ed. v. Raimann.

In der zweiten Periode (1828 — 1834) kamen im Durchschnitt mehr Selbstmorde vor, als in der ersten (1819 — 1827); dort 697, hier nur 455.

Unter den Provinzen ist das Land unter der Enns diejenige, wo verhältnißmäßig die meisten Selbstmorde vorfallen. Es kommt ihr aber dieser traurige Vorrang vor den anderen Provinzen, wie leicht vorauszusehen ist, von Seite der Residenzstadt zu, in welcher, wie in allen so großen Städten, unter dem großen Treiben vieler und in ökonomischer Beziehung höchst ungleich gestellter Menschen die meisten Quellen des Selbstmordes sich einzustellen pflegen. In den letzten Jahren (1837 und 1838) hatte Wien 57, in den früheren (1830 — 1835) 36 Selbstmorde im jährlichen Durchschnitte, also ungefähr $^1/_3$ von der ganzen Summe der Selbstmorde in dieser Provinz. — Dagegen hat die Lombardie verhältnißmäßig die wenigsten Unglücksfälle dieser Art, da hier erst auf mehr als 97,000 und 63,000 Einw. 1 Selbstmord entfällt. Auch Kärnthen und Krain, Tirol und Küstenland zeigen hierin merklich weniger Mißgeschick, als Böhmen und Mähren.

Der größere Theil dieser Unglücklichen wählte Waffen oder den Strick, oder das Wasser zum Werkzeug seiner That, der geringere das Gift. In der Regel sind es mehr Männer als Weiber, die ihr Leben gewaltsam zerstören, wodurch man geneigt wird, den Weibern mehr Anhänglichkeit an das Leben, und eine größere Ergebung und Geduld im Ertragen der Mühen und Unbilden des Lebens zuzuschreiben, als den Männern. Namentlich waren in Mailand, nach Beobachtungen aus der Zeit von 1821 — 1831, unter 233 Selbstmördern nur 33 Weiber, in Wien im Jahr 1832 unter 33 Selbstmördern nur 8 Weiber *).

§. 29.

Vergleichung der Geburts-, Trauungs- und Sterblichkeitslisten unter einander. Bewegung der Bevölkerung.

Aus der Combinirung der eben dargestellten Nativitäts- und Mortalitätsverhältnisse mit einander ergeben sich viele Folgerungen, die über das Ganze der Bewegung der Bevölkerung, und somit auch über die Wohlfahrt des Staates manches Licht verbreiten. Die-

*) S. „Anali Universali di statistica.“ V. 30, p. 327., V. 17, p. 67. — W. C. W. Blumenbach's „Neueste Landeskunde von Oesterreich unter der Enns.“ Güns 1834. I., S. 319.

selben in allen Beziehungen und in ihrer ganzen Reichhaltigkeit darzustellen, muß einer speciellen Abhandlung vorbehalten bleiben; hier können nur die einflußreichsten derselben berührt werden.

a) Verhältniß der Gebornen zu den Trauungen.

Eheliche Fruchtbarkeit.

Vergleicht man die oben (§. 25) angegebene Anzahl der ehelichen Geburten*) mit jener der Trauungen (§. 26), so ergibt sich im Durchschnitt für alle 12 Provinzen ein Verhältniß der ersteren zu den letzteren wie 455 zu 100 in dem Zeitraume von 1819—1827, und wie 417 zu 100 in dem Zeitraume von 1828—1835. Es kamen also in jenem 9 Kinder auf 2, und in diesem mehr als 4 Kinder auf eine geschlossene Ehe.

In den einzelnen Provinzen wechselt dieses Verhältniß von 355 bis 495 Kinder auf 100 Ehen. Es ergeben sich nämlich auf 100 Trauungen, nach jenem achtjährigen Durchschnitte (1828—1835):

in Tirol . .	495 Kinder	in Mähren u. Schlesien	418 Kinder
„ Venedig . .	450 „	„ Dalmatien .	408 „
„ der Lombardie .	450 „	„ Galizien . .	386 „
im Küstenlande .	448 „	„ Oberösterreich .	379 „
in Kärnthen u. Krain	430 „	„ Unterösterreich .	363 „
„ Böhmen . .	420 „	„ Steiermark .	355 „

Die Zahl der jährlichen Trauungen entspricht nicht auch der Zahl der im Lande bestehenden Ehen. Will man jedoch über diesen Umstand hinausgehen, und nach jenen Verhältnißzahlen das Maß der ehelichen Fruchtbarkeit beurtheilen, so war diese am größten in Tirol, Italien und dem Küstenlande, und am geringsten in Steiermark und Oesterreich unter der Enns. In jenen kamen 9, in diesen nur 7 Kinder auf 2 eheliche Verbindungen. Wenn 20 Paare in Tirol der Welt 99 Kinder geben, so geben ihr eben so viele Paare in Steiermark nur 71 Kinder. Es fallen hier die beiden Endpunkte der größten und der geringsten ehelichen Fruchtbarkeit beiläufig auf eben dieselben Provinzen, die unter den hier behandelten in der Anzahl der unehelichen Kinder verhältnißmäßig am weitesten aus einander stehen (§. 25).

In Wien kommen nach den Resultaten der 6 Jahre 1830—1835 im Durchschnitt nur 3 Kinder auf eine eheliche Verbindung. Den Grund dieses ungünstigen Verhältnisses will man in dem durch späte

*) Ohne Rücksicht auf die Todtgebornen.

Versorgung verzögerten Heirathen, in der größeren Zahl von ungleichen Ehen, in Versplitterung der Lebenskraft vor der Ehe, auch in der Menge der unehelichen Zeugungen finden.

§. 30.

b) Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen.

Hält man die Zahlen der jährlich Gebornen mit jenen der jährlich Gestorbenen zusammen, so erkennt man eine namhafte Ueberzahl der ersteren über die letzteren. Insbesondere war das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebornen *)

im	Jahre	1828	wie	100	: 118	und	der	Zuwachs	115,828 Indiv.
»	»	1829	»	100	: 114	»	»	»	92,643 »
»	»	1830	»	100	: 122	»	»	»	140,003 »
»	»	1831	»	100	: 91	»	»	Verlust	70,779 »
»	»	1832	»	100	: 103	»	»	Zuwachs	25,907 »
»	»	1833	»	100	: 123	»	»	»	149,562 »
»	»	1834	»	100	: 126	»	»	»	168,628 »
»	»	1835	»	100	: 124	»	»	»	156,543 »
»	»	1836	»	100	: 105	»	»	»	39,750 »
»	»	1837	»	100	: 122	»	»	»	152,557 »
in d. J.		1828-1837	»	100	: 114	»	»	»	970,636 »

Gegen 100 Individuen, die zu Grabe getragen wurden, kamen also im Durchschnitt 114 neue Ankömmlinge in die Welt. Der Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen betrug mehr als ein Siebentheil der letzteren, obgleich in diesem Zeitraume mehrere berüchtigte Seuchenjahre vorkamen. Der so erzielte Volksgewinn war im Ganzen 970,636 oder im Durchschnitt jährlich 97,063 Köpfe.

An dieser Volksvermehrung durch eigene Produktion hatten alle Provinzen Antheil, aber in ungleicher Größe. Nur das Land unter der Enns erlitt in der Zeit 1828—1835 einen Verlust von 4545 Seelen, der durch die beiden Cholerajahre und deren nächsten Vorgänger mit den vielen nervösen Fiebern bewirkt wurde. In gewöhnlichen Jahren vermehrt auch diese Provinz ihre Volksmenge auf dem Wege der eigenen Procreation.

Im Durchschnitt der sechs gesunden Jahre 1828 — 1830 und 1833 — 1835 war das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebornen:

*) Die Todtgebornen wurden von der Summe der Gestorbenen nicht in Abschlag gebracht.

im Lande unter d. Enns	wie 100 : 103	in Böhmen . .	wie 100 : 121
» » ob » »	» 100 : 105	» Mähren . .	» 100 : 124
in Steiermark . . .	» 100 : 120	» Galizien . .	» 100 : 130
» Kärnthen u. Krain	» 100 : 112	» der Lombardie	» 100 : 117
im Küstenlande . .	» 100 : 137	» Venedig . .	» 100 : 109
in Tirol	» 100 : 114	» Dalmatien . .	» 100 : 149

Den größten Ersatz an Menschen für die Zahl der Begrabenen erhielten somit Dalmatien und das Küstenland (für 100 Gestorbene 149 und 137 Geburten). Dagegen hatten die beiden Regierungsbezirke ob und unter der Enns für jedes Hundert Gestorbener nur 103 und 105 Kinder als Vergütung erhalten. In diesen Bezirken ist also die geringste Kraft, den periodischen Verlust ohne auswärtigen Zufluß zu ersetzen oder zu überschreiten. Venedig ist in dieser Beziehung in einem langsamen Fortschreiten, aber Böhmen, Mähren und Galizien — Provinzen, die vorzüglich von Slawen bewohnt sind — zeigen einen starken Gang in der Vermehrung ihrer Population.

Innerhalb der acht Jahre 1828 bis 1835 sind

geboren worden	3,196,196	männliche und	3,010,461	weibliche Individuen
gestorben	2,772,224	» »	2,656,104	» »
somit Gewinn	423,972	männliche und	354,357	weibliche Individuen

Ueberzahl an Männern 69,615.

Es nahm also das männliche Geschlecht in diesen 12 Provinzen im Durchschnitt der bezeichneten acht Jahre jährlich um 8702 mehr zu als das weibliche, und dieses Mehr darf als gewöhnlich angenommen werden, Kriegsjahre abgerechnet, die, wie schon bemerkt worden, das männliche Geschlecht wieder vermindern. In Verhältnißzahlen ausgedrückt, zeigt sich bei Hundert für das männliche Geschlecht ein Vortheil von 0,43 *). Doch ist dieses Voreilen in der Zunahme, das sich nothwendig dann in den bürgerlichen Verhältnissen, und namentlich bei der Concurrenz um Erwerb, fühlbar machen muß, nicht in allen Provinzen gleich groß. Während in Böhmen, Mähren und Galizien in jener Periode von acht Jahren jährlich im Durchschnitt die Männer einen Zuwachs von 7074 Köpfen mehr über jenen der Weiber hatten, zählten gleichzeitig in Venedig, in der Lombardie und in Dalmatien zusammen die Weiber jährlich ein Mehr von 475, den Männern gegen-

*) Denn es sind unter

100 Geburten	51,50	männliche und	48,50 weibliche
100 Todesfällen	51,07	» »	48,93 »
mithin	+ 00,43	männliche,	— 00,43 weibliche.

über. Dort also, wo die Volkszählungen einen Ueberschuß an weiblicher Bevölkerung ausweisen, läßt die göttliche Ordnung mehr das männliche als das weibliche Geschlecht zunehmen; hier, wo bezirksweise mehr Männer als Weiber angetroffen werden, ist die Zunahme beider Geschlechter von einander nicht viel unterschieden.

Die Verminderung der Mortalität in der neueren Zeit gegen die ältere ist für die Volksvermehrung offenbar ein sehr wichtiger Umstand und muß die letztere beschleunigen, wenn die Generationskraft und die übrigen Verhältnisse unverändert bleiben. In Böhmen zählte man:

in den Jahren	Geburten	Sterbefälle
1785—1800	1,929,623	1,456,412
1819—1827	1,330,890	885,128

Es verhielten sich also die Sterbefälle zu den Geburten in den ersten 16 Jahren wie 100 : 132, in den letzteren 9 Jahren aber wie 100 : 150. In Mähren stand dies Verhältniß in den 13 Jahren 1805—1817 wie 100 : 125, und in den späteren 12 Jahren 1818—1829 wie 100 : 143*). Da in dieser wie in jener Provinz die Größe der Fortpflanzung fast unverändert blieb, so kann das bedeutend günstigere Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen in der neueren Zeit nur ein Zeugniß von der Zunahme der Lebensdauer oder von der Abnahme der Mortalität sein. Selbst in den volkreichen Städten hat sich eine solche Erscheinung eingestellt, wo doch, aus schon berührten Gründen, ein Heer von lebensgefährlichen Einflüssen bekämpft werden muß, ein Beweis, wie es der Kunst und Civilisation gelungen sei, die Opfer des Todes zu vermindern.

Wien mit seiner starken Bevölkerung und mit seinen großen Armen-, Kranken-, Gebär- und Findelhäusern, die alle nicht wenig zu der Sterblichkeit des Ortes contribuiren, konnte einst nur durch Ankömmlinge vom Lande seine Volkszahl erhalten, weil diese, bei der namhaften Mortalität daselbst, durch sich selbst sich nicht ergänzen konnte; jetzt zeigt es Kraft genug, durch Ueberschuß der Gebornen über die Gestorbenen an Bewohnerzahl zuzunehmen. In den Jahren 1720 und 1721 sind daselbst 8224 Menschen geboren und 13,315 begraben worden; ein Jahrhundert später (1820 und 1821) sind gleichfalls in zwei Jahren 25,665 Menschen geboren worden und nur 21,233 gestorben. Dort sind um 5091 Menschen mehr gestorben als geboren worden, hier sind um 4432 Menschen mehr geboren worden als ge-

*) Siehe »Mittheilungen der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft« ꝛc., 1830, Bd. 9, Nr. 45, eine Abhandlung von H. C. Ehrmann.

storben *). Die erhöhte Fürsorge für ärztliche Hülfe, die Reinlichkeit der Stadt, Gesundheit der Wohnungen, dann andere Localverbesserungen, so wie auch die Zunahme der Wohlhabenheit konnten ihren Einfluß auf Verminderung der Sterblichkeit daselbst nicht verfehlen.

Prag, das im Durchschnitt der ersten 28 Jahre dieses Jahrhunderts jährlich 262 mehr Todesfälle als Geburten hatte, und vom Lande neuen Zuwachs erhalten mußte, zeigt gegenwärtig einen Ueberschuß an Gebornen über die Gestorbenen (in den Jahren 1814—1829: 1000 Gestorbene : 1009 Geborne) **). Brünn hatte noch in den Jahren 1805—1817 jährlich im Durchschnitt gegen 100 Todesfälle nur 86 Geburten aufzuweisen; in den Jahren 1818—1829 zählte es aber im Durchschnitt schon 121 Geborne gegen 100 Todte.

Um solche specielle Nachweisungen nicht zu häufen, bemerken wir nur, daß unsere Meeresstadt Venedig hierin auch jetzt noch eine Ausnahme mache. Venedig gehört noch zu den wenigen Großstädten Europa's, in welchen die Geburten, der Zahl nach, hinter den Sterbefällen bleiben. Auf 100 Geborne kamen in den Jahren 1800—1804: 136, in den Jahren 1828 und 1829: 123, und in den Jahren 1832—1834: 113 Gestorbene.

Eine Folge dieser Veränderung in den Geburts- und Sterbeverhältnissen der neueren Zeit gegen jene der älteren ist es nun, daß heut zu Tage mehr Menschen als sonst zu demjenigen Alter gelangen, das für die Fortpflanzung des Geschlechtes und für die Obliegenheiten gegen den Staat so entscheidend ist. Anderer Seits konnte dabei das Verhältniß der Trauungen nicht unverändert bleiben, da dort, wo weniger Sterbefälle als sonst vorfallen und das Generationsvermögen fortwährend in gleicher Stärke wirksam ist, auch weniger Erwerbsstellen erledigt und die Erwerbslustigen zahlreicher werden ***).

---

*) Siehe Rohrer: »Statistik des österreichischen Kaiserthums« ꝛc., S. 275.

**) Siehe »Jahrbücher des böhmischen Museums«, 1830, S. 47; 1831, S. 215. Hier so wie für alle große Städte gilt die Bemerkung, daß manche Todesfälle nicht der Bevölkerung der Stadt angehören, sondern Fremde, die dahin kamen, betrafen.

***) Die nach dem Ueberschusse der Gebornen über die Gestorbenen sich ergebende Volksvermehrung, wie sie oben nachgewiesen wurde, stimmt nicht ganz mit derjenigen überein, die sich aus den Volkszählungen (§. 14) herausstellt. Der Grund hiervon liegt darin, daß in den letzteren auch diejenigen Veränderungen in dem Volksbestande aufgenommen erscheinen, die außer dem Wege der Zeugung und der Mortalität herbeigeführt werden. Ein Theil dieser Differenz wird wohl auch auf Rechnung des Vorgangs bei den Aufnahmen zu setzen sein.

§. 31.

Geistige Eigenschaften der Bewohner.

a) Nationalcharakter.

Da das österreichische Volk nicht aus einer, sondern aus mehreren Nationen besteht, so kann auch von einem allgemeinen Nationalcharakter keine Rede sein. Nichts desto weniger wird man in der Charakteristik der einzelnen Nationen mehrere Eigenschaften gewahr, welche allen oder doch den meisten derselben zukommen, und die man als den Zusammenklang der vielen, noch so ungleich gebildeten und bewegten Geister und Herzen betrachten muß. In diesen analogen Parthien der Denk- und Handelsweisen unserer Bewohner liegt gleichsam die vermittelnde Potenz, welche das Heterogene bedeutend vermindert, die Particularinteressen (Provinzialpatriotismen) eines Theils zusammenführt und vereinigt, und die Schwierigkeiten in der Verwaltung der ungleich gearteten Bestandtheile leichter besiegen macht. Als solche gemeinschaftliche Züge der österreichischen Völker kann man bezeichnen Gutmüthigkeit, viel Muth und Tapferkeit, Friedensliebe und innige Anhänglichkeit an das Kaiserhaus — Züge, von deren Dasein die Geschichte mehrerer Jahrhunderte die überzeugendsten Beweise liefert. Wohl schließen sich an diese Lichtpunkte des Ganzen auch einige Schattenseiten an, doch sind diese mehr der einen oder der anderen Abtheilung, als dem Ganzen anklebend, und werden in der Schilderung der Theile zu berühren sein.

Ist es aber schon an und für sich sehr schwierig, die Nationaleigenheiten richtig aufzufassen und treu zu schildern, so ist es dies um so mehr in Oesterreich, wo es der Nationalitäten mehrere und bei diesen der Bildungsstufen sehr viele gibt. So weit jedoch das Dasein übereinstimmender Wahrnehmungen und Zeugnisse vieler Beobachter und zum Theile eigene Erfahrungen zu einigem Urtheile berechtigen, soll hier durch Heraushebung und Angabe derjenigen Eigenthümlichkeiten, welche bei den einzelnen Nationen besonders hervortreten, und somit als die Hauptzüge ihres Charakters anzusehen sind, jener Aufgabe entsprochen werden.

So wie überall, so war auch bei uns die durchlebte Vorzeit mit allen ihren Bestrebungen, Ereignissen und Verhältnissen die ergiebigste Zieh- und Bildungsschule für den Menschen. Zum Glück war ihr Einfluß auf die Entwickelung der vorhandenen Anlagen bei der Mehrzahl der Staatsangehörigen ermunternd und begünstigend; selbst die harten

Tage läuterten das Gemüth und bereicherten den Verstand. Eine bessere Erkenntniß verbreitete sich immer mehr und mehr, Vorurtheile, Aberglauben und rohe Sitten wurden immer erfolgreicher bekämpft, und die Denk- und Handelsweise nahm selbst unter der gemeinen Classe von Bewohnern eine immer bessere Richtung. So gelangte in der Lehre des Lebens und unter Hülfe der Staatsverwaltung ein großer Theil des Volkes zu einem Grade von Ausbildung, die ihn unter die cultivirtesten Völker von Europa stellt. Zurückgeblieben ist hierin ein anderer Theil des Volkes, entweder aus Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit, oder aus Mangel an Mitteln und Gelegenheit. Aber selbst dieser Theil zeigt viele natürliche Anlagen, eine gute Auffassungsgabe und viel Urtheilskraft.

Insbesondere theilt der Deutsche (bei dem auch die meiste Bildung anzutreffen ist) mit seinen Stammgenossen außer Oesterreich die glückliche Gabe eines milden Ernstes und einer Bedächtlichkeit, die, ohne in Trägheit oder Stumpfsinn auszuarten, eben so sehr vor heftigen Aufwallungen verwahrt, als sie ihn der tiefsten Untersuchungen fähig macht. Daraus entspringt auch die seltene Ausdauer in Unternehmungen, und der unverdrossene Fleiß, den man allgemein unter den Deutschen antrifft, und der selbst bei den unteren Classen des Volkes einen gewissen Wohlstand verbreitet. Anerkannt ist auch der hohe Grad von Gutmüthigkeit, die sein Thun und Wirken auszeichnet, und sich insbesondere in Unterstützung Anderer, in Gastfreundschaft und in Achtung der bestehenden rechtlichen und politischen Verhältnisse werkthätig und segenbringend offenbart. Sein Leben ist im Allgemeinen mehr sinnig und still, als feurig und wagend, sein Umgang, selbst mit Fremden, offen und ohne Winkelzüge, und bei seiner Redlichkeit und Treue ist der Deutsche ein zuverlässiger Geschäftsmann. Mit einem tiefen Gefühle für alles Schöne und Gute begabt, und von natürlichen Anlagen unterstützt, widmet er sich mit Liebe und Erfolg der Pflege der Künste und Wissenschaften. Hierbei ist er frohen Sinnes im geselligen Verkehr, liebt und sucht Musik, Tänze, Schauspiele und Tafeln gerne auf.

In diesen Farben kommen die Deutschen überhaupt so ziemlich überein, wenn auch einige der ersteren hier mehr dort weniger in die Augen fallen. Namentlich zeigt sich der treuherzige und gefällige Wiener als ein großer Freund des Scherzes und des Wohllebens, und feiert auch die meisten Volksfeste. Aber auch der kräftige Oberösterreicher bleibt in den letzteren nicht zurück, vorzüglich jener im Innkreise,

wo in jeder Woche wenigstens ein freier Tag gemacht, und altherkömmlich gleich einem Feiertage mit Tanz und Spiel verlebt wird. Der Salzburger zieht sich wieder mehr in die Stille des Hauses zurück, ist weniger gesellig und aufgeräumt, und einem einfachen Familienleben ohne Lärm und Luxus ergeben. Auch an dem siebenbürgischen Deutschen weiß man Genügsamkeit nebst Fleiß und Häuslichkeit zu rühmen. Den Tiroler Deutschen charakterisirt insbesondere noch ein hoher Grad von Freimüthigkeit in seinen Aeußerungen und von Anhänglichkeit an sein Gebirgsland und die ihm durch Angewöhnung lieb gewordene Lebensart seiner Heimath, die er auch — ein tapferer Soldat und trefflicher Schütze — mit Muth und Entschlossenheit stets zu vertheidigen bereit ist. Er hat viel Sinn für die bildende Kunst, viel Neigung zur Mimik, die sich in allerlei Darstellungen und Sinnbildern äußert, und ergötzt sich gern an der Schießstätte. Sein andächtiges Gemüth verkünden schon die vielen und nett verzierten Kirchen des Landes. — Leichtsinn und Neigung zur Verschwendung ist unter dem deutschen Volke wenig oder gar nicht verbreitet, am meisten vielleicht noch im Lande unter und ob der Enns. In dem Oberlande des Erzherzogthums, der Steiermark und Tirols ist noch manches Vorurtheil zu Hause.

Die Slawen hat man häufig aus Nationalstolz oder vorgefaßter Meinung vorzugsweise von deren Schattenseite zu schildern gewußt, und leider biethen viele Zweige dieses kräftigen Stammes der Schattenzüge mehrere dar. Es läßt sich aber dabei das viele Gute, ja Ausgezeichnete in dem Charakter dieser Nation nicht verkennen, wenn man mit derselben näher bekannt geworden ist. Nirgends dürfte es vielleicht so sehr eine Forderung der Billigkeit sein, bei der Schilderung eines Volkes Kern und Anlage von der Entwickelung und Ausbildung zu unterscheiden, als gerade bei jener des slawischen Stammes, weil eben dieser es war, der sich einst bei der Gestaltung der geselligen Verhältnisse gar oft und lange stiefmütterlich behandelt sah, und in seinem Zustande der Vernachlässigung und Zurücksetzung Eigenschaften annehmen mußte, die sich erst dann zu verlieren anfangen konnten, als auch ihm eine mildere Sonne aufgegangen war.

Im Ganzen zeigen alle Zweige dieses Volkes einen großen Grad von Munterkeit und Frohsinn, der immer als ein Zeichen einer gutmüthigen Natur angesehen werden muß. Sind doch Musik und Tanz die Lieblingsvergnügungen derselben, und ist Sinn für gesellige Freuden ein Hauptzug ihres Charakters! Hiebei beseelt sie, bis auf wenige

Ausnahmen, ein kriegerischer Geist und persönlicher Muth, der sie zu tapferen und ausdauernden Soldaten macht, und der doch mit großer Friedfertigkeit und mit Gehorsam gepaart ist. Zudem liegen in der unberechenbaren Vollkraft, die das Eigenthum dieser Nation ist, gar viele treffliche, oft verkannte, Geistesanlagen, deren größter Theil freilich noch wenig ausgebildet oder gar verwahrlost ist. Mit diesen rühmlichen Eigenschaften verbinden indessen die Slawen auch mehrere, und darunter einige grobe Fehler und Schwächen. Dahin gehören namentlich: Hang zum Genusse hitziger Getränke, viel Sinnlichkeit, starker Aberglaube, Schlauheit, bei einigen Zweigen auch Rohheit und Unwissenheit, und Neigung zum Lug und Trug.

Im Einzelnen muß es bei einem Stamme von so vielen Zweigen, als es der slawische ist, und bei der ungleichen Vergangenheit, welche die Theile desselben durchlebten, viele und so bedeutende Schattirungen in dem Charakter geben, daß jenes allgemeine Gemälde auf keinen ganz passen wird. — In intellectueller Bildung stehen die durch viel Fassungsgabe, Fantasie, Gedächtniß und natürlichen Verstand bekannten Böhmen oben an. Sie sind zugleich arbeitsam, sparsam, gewandt und in Arbeiten beharrlich, dabei eigensinniger und leidenschaftlicher als die Deutschen. Dagegen sind die Morlaken und Ruthenen in intellectueller Bildung unter den Slawen wohl am weitesten noch zurück. Auch macht man denselben, so wie den Wenden, Serben und Polen, Gleichgültigkeit für die Verbesserung ihrer Lage, Nachlässigkeit und Unreinlichkeit zum Vorwurfe. Der sonst tapfere und gastfreie Morlake ist in einem Grade arbeitscheu, daß nur das Besorgniß vor Hunger dessen Trägheit zu heben vermag. Die vielen Fehden, in denen er mit den Nachbarn leben mußte, und andere ungünstige Verhältnisse haben in ihm viel Ungebundenheit und Hang zur Selbstrache erzeugt und genährt, die bei seiner Heftigkeit nicht nur für den Beleidiger, sondern selbst für dessen Angehörige von den traurigsten Folgen zu sein pflegt. Fleißiger und milder sind die Bewohner der Küsten, so wie auch die Raguſaner. Sonst zeigt der Dalmatiner viel Ehrgefühl und Nationalstolz. — Auch der slawische Bewohner der Militärgränze, ein Nachbar des Türken und einst in immerwährenden Kriegen mit demselben, ist ungewöhnlich träge und verschwenderisch, so wie auch zornig und rachsüchtig, dagegen aber auch tapfer, gastfrei und seinem Lande sehr anhänglich.

Der gebildete Theil der Polen ist lebhaft, unternehmend und tapfer, der gemeine Mann dagegen im Oekonomischen wie im Gei-

stigen noch sehr zurück. Mißtrauen paart er mit Verschlagenheit, Gleichgültigkeit mit kriechender Unterwürfigkeit gegen Vornehme. Sein Hang zum Trunke, der durch die vielen Propinationspachtungen und Schanken unterhalten wird, ist das größte Hinderniß der Verbesserung seines Zustandes, die denn auch nur sehr langsam vorwärts geht. — Der Slowake ist im Allgemeinen von aufgeregtem Geiste und tiefem Gemüthe, dabei witzig, beredsam und mit vielen Anlagen zu Künsten, Gewerben und Wissenschaften. In den nördlichen Comitaten Ungarns lebt er in großer Dürftigkeit, und ist zu seinem Verderben, so wie der Pole, dem Branntweintrunke ergeben.

Dort, wo die Slawen neben Deutschen in größerer Menge leben, wie in Böhmen, Mähren, Steiermark und Kärnthen, beherrscht zwar den ersteren noch manches Vorurtheil und Mißtrauen gegen den Deutschen und umgekehrt, was sich bei Nationen von verschiedenen Sprachen und Bildungsstufen gar häufig einfindet; doch der einstige gegenseitige Haß unter diesen beiden Völkern ist großen Theils verschwunden, selbst in denjenigen Ländern, wo geschichtliche Erinnerungen auf Zeiten von Zwietracht und Anfeindung unter denselben zurückführen. Häufig mag aber der Deutsche härter in seinem Urtheile über den Slawen sein, dagegen dieser wieder mehr Mißtrauen gegen jenen hegen.

Einen offenen, geraden und feurigen Charakter zeigt der Magyare durch Wort und That. An der Originalität, die derselbe von seinen Vorältern geerbt hatte, sind in der Folgezeit nur Nebenzüge in der Lebensart und Bildung geändert worden, der innere Kern ist aber unversehrt geblieben. Noch heut zu Tage ist er voll Kraft und Selbstschätzung, rasch und feurig, allem Zwange feind, und mehr dem ländlichen als städtischen Leben zugethan, weiß sich auch, bei seiner etwas rauhen Sitte, in die geschmeidigen Formen der feineren Welt weniger zu fügen. Im Allgemeinen ist der Mann nicht sehr neu- und lernbegierig, befaßt sich nur mit wenigen Gewerben (Kleidermachen, Schnüre-, Tischmenarbeiten u. dgl.), und überläßt die meisten derselben, so wie auch den Handel in der Regel den Deutschen und Slawen, welche auch die meisten Städte des Landes als Gewerbetreibende bewohnen; sich selbst wählt er am liebsten die Viehzucht, den Ackerbau und die Waffen. Dabei ist er gefällig, großmüthig, gastfrei und ein ausgezeichneter Soldat, aber auch aufbrausend, jähzornig, und stolz auf seinen Stamm. Sein Festhalten an die alten politischen Einrichtungen des Landes erhält ihn fortwährend in einer gewissen Scheidung von den übrigen Bestandtheilen der Monarchie, die ihm in Kunst und

Wissenschaft und in der Ausbildung ihres geselligen Zustandes bedeutend vorgeeilt sind.

Der Italiener ist in hohem Grade lebhaft und reizbar, ein sehr beredter und oft leidenschaftlicher Verfechter seiner Ansichten und Interessen. Etwas ruhiger und friedliebender ist der Venetianer als der Lombarde. Beide sind schnell im Auffassen, und verfolgen ihre Zwecke mit Leichtigkeit und Entschlossenheit, wenn diese ihrer Einbildungskraft und ihren Wünschen Nahrung geben. Obgleich auf Pracht und äußeren Glanz an Gebäuden und Verzierungen sehr bedacht, ist der Italiener doch häuslich und mäßig, und übertrifft hierin den lebenslustigen Deutschen; aber sein sorgfältig berechnender Erwerb und die große Sparsamkeit der Grundbesitzer verscheucht auch zum Theile die den Deutschen so eigene Vertraulichkeit, und vermindert die Lebensfreuden. Bemerkenswerth ist die große Verehrung, die der Italiener der Kunst zollt, und die Stellung, auf welcher er selbst als Künstler steht. Das Laster der Trunkenheit kommt unter dieser Nation selten vor, aber der Hang zum dolce far niente, der sich zum Theile aus dem warmen, leicht ermüdenden Klima erklären läßt, artet bei dem gemeinen Manne leicht zum anhaltenden Müßiggange aus; doch ist die Classe der Landbebauer (coloni) ein fleißiges Volk: ihre gut bestellten Felder geben den unzweideutigsten Beweis hiervon. Theater, maskirte Tänze (Carneval in Venedig), Wettspiele (Regatte in Venedig), dann und vorzüglich die Musik sind die gesuchtesten Vergnügungsarten, welchen der Wohlhabende auch die des Landlebens (villagiatura) hinzufügt. Das Cicisbeat hat sich bedeutend vermindert, aber noch nicht verloren, und die Vergnügungssucht hat vielleicht nur zugenommen. Nicht ohne Grund klagt man auch über allzu große Hingebung zur Sinnlichkeit, besonders bei dem weiblichen Geschlechte, über Eigennutz, Verschlagenheit und Rachsucht, die unter einem Theile des Volkes verbreitet ist, und gegen das Geschäft der Banditen und Diebe sieht sich die öffentliche Wachsamkeit, insbesondere in dem lombardischen Gouvernement, genöthigt, fortwährend Vorkehrungen zu unterhalten.

Den Walachen schildert man als unwissend, abergläubisch, schlau und arbeitsscheu. Leider trifft man diese Eigenschaften — Folgen einer langen Abhängigkeit und vernachlässigter Erziehung — selbst häufig in den höheren Classen dieses Volkes an, was um so mehr zu bedauern ist, als der Walache nicht ohne Fähigkeiten, auch genügsam und mäßig ist. Bei solchen Anlagen läßt sich erwarten, daß jene Fehler sich mit der Zunahme der Bildung, die gegenwärtig nur langsam vorwärts

schreitet, vermindern werden, und daß auch die unter dem gemeinen Manne verbreitete Lust zum Trunke, zu Diebereien und Raufhändeln abnehmen werde. Das weibliche Geschlecht, das die Geschäfte des Hauses über sich hat, während der Mann in der Regel nur der Viehzucht und dem Feldbaue nachgeht, genießt das Lob eines größeren Fleißes und einer größeren Gutmüthigkeit, als der Mann.

Der Jude lebt mit den Eigenschaften, die ihn überall erkennbar machen, auch bei uns in den meisten Lebensverhältnissen mehr oder weniger beharrlich, und vorsätzlich gesondert von den übrigen Nationen. Auch hier ist der Handel und das Hausiren, sonst aber auch das Branntweinbrennen und Schenken, und das Pottaschesieden seine Hauptbeschäftigung; der Ackerbau, wie jede andere anstrengende körperliche Arbeit, ist ihm fremd; nur sehr wenige Juden konnten in Galizien und Ungarn auf Ackergründen seßhaft gemacht werden *). In dem ersteren Lande haben sich insbesondere die karaitischen Juden hierin brauchbarer, und so für das gemeine Beste nützlicher gezeigt, und man findet unter diesen noch die meisten und darunter fleißige Feldbauer, Viehzüchter und Gewerbsleute. An mehreren Plätzen, namentlich in Galizien, macht der Handel die Juden zu factischen Monopolisten, und verbindet sie durch ihre wechselseitige Unterstützung und Förderung des Absatzes zu einer wahren handelnden Gemeinde. Für den Militärdienst hält sich der Jude zu schwach, und ergreift gerne die Mittel, die das Gesetz gestattet, sich von jenem frei zu machen. Uebrigens fehlt es der Nation nicht an Fähigkeiten, und auch nicht an Individuen, die sich durch eine höhere Bildung auszeichnen, von weniger schroffen Sitten sind, und sich auch mehr um das Urtheil der Welt bekümmern, als die übrigen Stammgenossen, deren Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht unter die Eigenheiten des Charakters gehört. Im Häuslichen lebt der Jude in der Regel eng und unrein, die Karaiten ausgenommen, die, obgleich großen Theils arm, überhaupt für Ordnung und Reinlichkeit

*) Auf K. Josephs II. Anordnung sollten in Galizien von jeder Judengemeinde einige, und so von der ganzen Judenschaft daselbst 1410 jüdische Ackerfamilien angesiedelt (gestiftet) werden. Ungeachtet der Begünstigungen, die man diesem Unternehmen angedeihen ließ, konnten doch im Jahre 1822 nur 838, und im Jahre 1826 gar nur 724 solche Familien ausgewiesen werden, und selbst diese betreiben die Landwirthschaft selten allein oder als Hauptgewerbe. S. Prof. Stöger: „Gesetzliche Verfassung der Juden," Lemberg 1833. I., S. 156.

mehr Sinn als die anderen zeigen. Sonst weiß der Jude seinen Vortheil gut im Auge zu behalten, ist klug, witzig und verständig.

Die Armenier sind fleißig, mäßig und sparsam, Eigenschaften, welchen sie den Wohlstand verdanken, der bei vielen unter ihnen anzutreffen ist. Ihr intellectueller Charakter ist, bei Dasein trefflicher Anlagen, noch viel vernachlässigt, woran zum Theil ihre Lieblingsbeschäftigung, die Viehzucht, die sie auf den weitläufigen ungarischen Pußten aus einander hält, Schuld sein mag. Als Nationalfehler werden Geiz und Schlauheit angesehen.

Die in Oesterreich lebenden Griechen sind, wie ihre Stammverwandte außer Oesterreich, lebhaften Geistes und mit vielen guten Anlagen ausgerüstet, insbesondere von Seite ihrer Schnelligkeit im Auffassen und der Leichtigkeit in Erlernung fremder Sprachen bestens bekannt. Allein diesen trefflichen Eigenschaften wohnt auch Leichtsinn, Hinterlist, Eigennuß und Aberglaube bei.

Der Zigeuner ist nicht ohne Talent, aber roh, träge und sehr unrein, zugleich unmäßig im Genusse geistiger Getränke, wozu insbesondere der mit der Geige herumziehende Zigeuner, der dem Ungar bei allen Hochzeiten und Nationaltänzen willkommen ist, die meiste Gelegenheit findet. Sein Handwerk mit Wahrsagen und der Unfug im Betteln, auch im Stehlen, der sich bei dem Nomadenleben dieser Nation forterhält, war immer ein Begleiter der Unwissenheit, in welcher die Nation lebt. Doch waren die Bemühungen der Staatsverwaltung, dieses Volk seßhaft zu machen, nicht ganz fruchtlos; man findet Zigeunerhäuser oder Häuschen einzeln an den Dörfern oder in größerer Anzahl an den Städten, namentlich in Hermannstadt und Clausenburg angebaut, und auch ihren sittlichen Zustand schon etwas verbessert. Sonst ist der Zigeuner munter, gewandt, geschwätzig, leichtsinnig und kindisch eitel; außer den bemerkten Beschäftigungen verlegt er sich noch am meisten auf die Goldwäscherei und den Schmiedehammer.

§. 32.

b) Religionsverschiedenheit.

Der Religion nach sind die Bewohner der Monarchie im Allgemeinen entweder Christen, oder Juden oder Mohamedaner.

Unter den Christen gibt es aber:

a) Katholiken, wozu auch die Anhänger der griechisch-unirten Kirche und die unirten Armenier (Katholiken des griechischen und ar-

menischen Ritus) gerechnet werden; b) Evangelisch-Lutherische oder Augsburgische Confessionsverwandte; c) Evangelisch-Reformirte oder helvetische Confessionsverwandte (Calviniſten); und d) griechisch nicht unirte oder orientalische Christen (nicht unirte Griechen, Altgläubiger). — Unter den Juden befinden sich sowohl Talmudisten als Karaiten*).

Kleinere Kirchen oder Secten sind die Unitarier oder Socinianer, die Philipponen oder Lippowaner, und einige wenige nicht unirte Armenier.

Unter diesen Glaubensgenossen sind es die Katholiken, welche die übrigen, der Zahl nach, um Vieles übertreffen, denn sie nehmen von der Gesammtbevölkerung des Reiches über 24$^{7}/_{10}$ Millionen allein ein. In einigen Provinzen und Bezirken, namentlich in der Lombardie, im Venetianischen, in Friaul, Istrien, Krain, Tirol und Salzburg, sind sie fast die einzigen Bewohner, da in diesen Ländern die Reformation theils keine, theils unbedeutende Fortschritte gemacht hat, und auch von den anderen Religionsparteien daselbst verhältnißmäßig nur sehr wenige Individuen ansäßig sind. Aber auch in Böhmen, Mähren, Kärnthen, dem Lande ob und unter der Enns und Dalmatien, obgleich schon mehr mit Evangelischen, in Böhmen und Mähren auch mit zahlreichen Juden, in Dalmatien mit orientalischen Christen untermischt, machen die Katholiken den bei weitem größeren Bestandtheil der Volksmenge aus. Und selbst Ungarn, wo es der Religionsparteien viele gibt, dann auch Galizien, wo viele nicht unirte Griechen und Juden leben, müssen, wenn die Mehrzahl der Gläubigen eines Systems hierüber entscheiden soll, immer als katholische Länder angesehen werden. Denn in Ungarn sind die Katholiken in nicht weniger als 40 Comitaten die einzigen oder doch die vorherrschenden Glaubensgenossen, während die Protestanten und Griechen jede nur 6 Comitate als Mehrzahl bewohnen. Nur in Siebenbürgen und in der Militärgränze besteht die Mehrzahl der Bewohner aus akatholischen Religionsgenossen. In Siebenbürgen zählt man nur 287 römisch-katholische Kirchen, während die Protestanten 1076, die unirten Griechen 1327, die nicht unirten 1114 Kirchen haben.

Die Anhänger des katholisch-griechischen Ritus sind am zahlreichsten in Galizien, dann in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen. In

*) Die Karaiten gestehen dem Talmud kein Ansehen zu. — In Galizien besteht auch eine Judensecte, Chasidim (auch „fromme Juden") genannt.

Galizien sind sie der Zahl nach den Anhängern der lateinisch-katholischen Kirche fast gleich, und befinden sich vorzüglich unter den Ruthenen, von welchen viele schon im 16. Jahrhunderte zu dieser Kirche übergegangen sind; in Ungarn sind es gleichfalls die Ruthenen, dann ein Theil der Walachen und der Serben, und nur wenige Ungarn, die sich zu diesem Ritus halten*). Nebstdem besteht auch in Wien eine Gemeinde dieser Kirche.

Vereinigte Armenier leben gleichfalls vorzüglich in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, einige wenige auch in Wien und Venedig. Im Ganzen ist jedoch ihre Anzahl nur etwa 15,000 Seelen groß.

Nach den Katholiken sind die nicht unirten Griechen die zahlreichste Religionspartei in Oesterreich. Man findet dieselben vorzüglich im südlichen Ungarn, in der Militärgränze, dann in Siebenbürgen, in der Bukowina und in Dalmatien. In Ungarn machen sie in den Comitaten Csanad, Arad, Krassov, Temesvar und Torontal, dann in Syrmien den Hauptbestandtheil der Bevölkerung aus. Es bekennen sich daselbst alle Neugriechen, der größere Theil der Serben und der Walachen zu dieser Kirche. In der Bukowina nehmen sie etwa $^{9}/_{10}$ der Bewohnerzahl ein, und waren hier schon zur Zeit der Uebernahme des Landes sehr zahlreich; in Dalmatien aber dürfte ihre Anzahl nur den fünften Theil der Population betragen, die meisten derselben leben im Kreise von Cattaro. Noch ist in Wien eine kleine Gemeinde dieser Kirche, und in Venedig leben etwa 550 Individuen dieses Glaubens.

Die Evangelischen beider Confessionen übertreffen zwar in ihrer Anzahl die Anhänger der griechisch nicht unirten Kirche, allein jede Confession für sich betrachtet bleibt in dieser Beziehung gegen die letzteren zurück. Im Vergleiche zu einander sind die Reformirten stärker als die Lutherischen; sie haben insbesondere durch die Menge ihrer Glaubensgenossen in den ungarischen Ländern dieses Uebergewicht für sich. Es waren zuerst vorzüglich slawische und deutsche Einwanderer, welche im 16. Jahrhunderte die Lehren Luthers und Calvins in das katholische Ungarn eingebracht hatten, welche Lehren sich daselbst unter den Bewohnern, mit Ausnahme der Serben, Walachen und Ruthenen, bald verbreiteten, und so die Verschiedenheit, die sich schon in Hinsicht auf Abstammung und Sprache vorgefunden, nun auch noch in Hinsicht auf Religionssystem vermehrt hatten. Wenige Anhänger

*) Nach Herm v. Csaplovics gehören in Ungarn 358,918 Ruthenen, 152,692 slawakisirte Ruthenen, 2000 Magyaren, 105,143 Walachen und 3552 Slavonier diesem Ritus an. S. dessen Gemälde ꝛc. I., 292.

fand dagegen die protestantische Lehre in der ungarischen Militärgränze. Sonst sind die Bekenner beider Confessionen, einzeln oder gemeindeweise, in allen Provinzen anzutreffen, doch haben einige südliche Theile der Monarchie, namentlich Krain, Kärnthen, Italien und Dalmatien gegenwärtig weniger Protestanten, als sie einst hatten, an welcher Verminderung die Unduldsamkeit früherer Jahrhunderte Schuld war.

Die Evangelisch-Reformirten sind in Ungarn und Siebenbürgen am zahlreichsten, und zwar vorzüglich unter den Magyaren und Szeklern, daher auch dort in der Gegend an der Theiß, hier im Szeklerlande am dichtesten anzutreffen. In Ungarn bilden sie in 7 Comitaten (Bekes, Bihar, Borsod, Gömör, Szabolcs, Thurocz und Torna), dann in Großkumanien und dem Haidukenbezirke die Mehrzahl der Bewohner. Viel geringer ist ihre Zahl in Böhmen, Mähren, Galizien, in Wien und in Triest, wo sie überall eigene Gemeinden bilden, und einzeln trifft man sie auch in den übrigen Provinzen an.

Die Evangelisch-Lutherischen sind auch in Ungarn am zahlreichsten, wo sich vorzüglich die Slowaken und Deutschen zu den Dogmen Luther's bekannten, daher trifft man sie daselbst am häufigsten in den nordwestlichen Comitaten an. In Siebenbürgen sind die meisten Lutheraner im Sachsenlande. Die deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen haben verhältnißmäßig mehr Lutheraner als Reformirte (158:100); es gibt lutherische Gemeinden in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Triest, Venedig, Böhmen, Mähren und Galizien; einzelne Individuen auch in den übrigen Provinzen.

Die Unitarier (Socinianer) sind nur in Siebenbürgen und daselbst nur unter den Ungarn und Szeklern zu Hause, ungefähr 45,400 Köpfe stark.

Die Philipponen, eine besondere Secte der orientalischen Christen, haben schon im Jahre 1785 in der Bukowina eine Heimath gefunden, ihre Zahl wird jedoch nur auf 350 Köpfe angegeben.

Die Zahl der Bekenner des Mosaismus stimmt mit der angegebenen Volkszahl der jüdischen Nation überein; die Karaiten (Karaimen) leben in Galizien, vorzüglich im Stanislawower Kreise, und in Siebenbürgen, wo namentlich die sogenannten türkischen Juden dieser Secte angehören.

Mohamedaner trifft man nur in einigen Handelsstädten (Wien, Lemberg), dann in Ungarn an; ihre Zahl ist gering (an 500), und ihr Aufenthalt nach Bedarf des Handels, den sie treiben, nur zeitlich.

In der galizischen Stadt Suczawa gibt es einige nicht unirte (nestorianische) Armenier.

Da die Summarien der Volkszählungen die Bewohner nicht nach ihrem Religionsbekenntnisse angeben, so ist es auch schwer, die Anzahl der Anhänger einer jeden der hier bestehenden Kirchen genau zu erfahren. Die folgende Zusammenstellung gibt dieselbe approximativ an.

	Katholiken.	Griechen		Protestanten		Juden.
		unirte.	nicht unirte.	Lutheraner.	Calviner.	
Land unter der Enns	1,308,400	500	100	10,400	1800	2950
» ob »	862,800	.	.	10,000	.	.
Steiermark	980,000	.	.	4700	90	.
Kärnthen und Krain	716,200	.	.	18,200	40	12
Küstenland	441,400	.	3600	450	560	3000
Tirol	814,000	.	.	.	.	550
Böhmen	3,786,500	.	.	27,600	50,300	69,500
Mähren und Schlesien	1,923,300	.	.	63,200	47,400	32,600
Galizien	1,984,800	1,957,000	274,600	26,500	2300	257,200
Dalmatien	296,700	200	70,400	.	30	550
Lombardie	2,447,100	.	.	200	420	3020
Venedig	2,058,000	.	550	180	80	4500
Militärgränze	406,000	53,000	499,000	10,000	27,000	450
Ungarn	6,423,000	883,000	1,142,000	820,000	1,617,000	246,000
Siebenbürgen	322,000	551,000	689,000	222,000	384,000	3500
Im Ganzen	24,720,200	3,444,700	2,679,250	1,218,880	2,030,470	628,782

§. 33.

Volksclassen nach Stand und Beschäftigung.

Im Allgemeinen unterscheidet man 3 erbliche und 3 persönliche Stände, von welchen die ersteren den Adel, den Bürger- und den Bauernstand, die letzteren den Clerus, den Civil- und den Militärstand begreifen. Sieht man aber nur auf die Beschäftigung der Einzelnen, so kann man zuoberst Producenten und Nichtproducenten unterscheiden. Die erste Classe enthält insbesondere den Urproducenten (Landbauer, Winzer, Bergmann, Fischer ꝛc.), den Gewerbs- und Handelsmann, welche alle mit der Erzeugung oder Herbeischaffung materieller Güter beschäftigt sind. Für geistige Güter, für Ordnung und Sicherheit sorgen der Clerus, der Beamte, Lehrer und Soldat. — Taglöhner und Dienende unterstützen diese und jene.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die numerische Größe der Individuen dieser Standes- und Berufsclassen nicht gleichgültig sei für die Cultur und anderen Verhältnisse des Staates, besonders dort, wo mit dem Stande auch ein besonderer Umfang von Rechten und Privilegien verbunden ist.

Die Geistlichkeit.

Die Anzahl derjenigen Personen, welche ihr Leben dem hohen Berufe der Seelsorge oder dem klösterlichen Geschäfte der Beschaulichkeit, Frömmigkeit, Unterweisung oder Krankenpflege widmen, wird bei der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse (§. 65 — 70) ausgewiesen werden. Hier wird nur im Allgemeinen ihr Verhältniß zu der Volksmenge in Betracht gezogen.

Mit Einschluß der Nonnen und des Nachwuchses beträgt der gesammte Clerus der Monarchie, Ungarn und Siebenbürgen abgerechnet, 46,157 Individuen, wozu noch die Militär-Geistlichkeit mit 171 Individuen kommt. Einst war freilich diese Zahl bedeutender, als noch mehrere Ordenshäuser, die später untergegangen sind, zahlreiche Cleriker mit in die Rechnung gaben. Indessen ist auch jetzt jene Anzahl im Allgemeinen nicht gering, und scheint so ziemlich die Mitte zwischen beiden Extremen, Mangel und Ueberfluß, zu halten.

Provinzenweise stellt sich das Verhältniß der Geistlichkeit zu der Volksmenge*) in folgenden Zahlen dar. Es kam ein Geistlicher

*) Bei Böhmen, Mähren und Galizien ist die jüdische Bevölkerung abgezogen worden.

im Lande u. d. Enns	auf	463	Einw.
» » ob » »	»	528	»
in Steiermark .	»	559	»
» Kärnthen u. Krain	»	506	»
im Küstenlande .	»	346	»
in Tirol . .	»	220	»
» Böhmen .	»	837	»
in Mähren u. Schles.	auf	798	Einw.
» Galizien . .	»	963	»
» Dalmatien .	»	214	»
» der Lombardie	»	237	»
» Venedig .	»	256	»
» der Militärgränze	»	256	»
Im Ganzen .	»	460	»

Bei diesen Verhältnißzahlen darf nicht übersehen werden, daß die überwiegende Zahl der Staatsangehörigen aus Katholiken bestehe, und daß der Katholicismus für den Cultus eine größere Anzahl von Religionsdienern verlange, als die übrigen hier bestehenden Kirchen. Wenn nun in den böhmisch-galizischen Ländern im Durchschnitt auf 800—963 Seelen ein Geistlicher kommt, so scheint eben nur für das Bedürfniß gesorgt zu sein, da in jenen Zahlen auch diejenige Regularclerisei einbegriffen ist, die in der Seelsorge nicht verwendet wird. Am zahlreichsten kommt verhältnißmäßig der Clerus vor: in Tirol, Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo im Durchschnitt ein Geistlicher auf 214—256 Seelen gerechnet wird. Es sind also die südlichsten, dem Sitze des heiligen Stuhles nächsten Provinzen auch diejenigen, in welchen die Geistlichkeit am zahlreichsten ist, und die von jenem Sitze entferntesten Provinzen sind hierin ihr Gegensatz. Tirol hat eben so frühzeitig seine Thäler mit anmuthigen Kirchen, als seine Bewohner mit hinlänglichen Geistlichen versorgt. Doch darf hier, wie in allen Gebirgsländern, der Umstand nicht unbeachtet bleiben, daß die oberflächige Beschaffenheit des Landes die Seelsorge in den zerstreuten, einem Sprengel angehörigen Gemeinden nicht wenig erschwert.

Die Geistlichkeit in Ungarn wurde schon von Schwartner (1809) auf 15,600 Individuen angeschlagen; die neuesten einheimischen Schriftsteller nehmen diese Zahl auch für unsere Tage an. Von der Volkszählung, wenn eine im Lande vorgenommen wird, ist der Clerus ausgenommen.

§. 34.

Der Adel.

In den militärisch-conscribirten Provinzen wird nur der männliche Adeliche besonders verzeichnet und ausgewiesen, und selbst von diesem fehlen noch diejenigen Individuen, welche entweder in Militärdiensten stehen, oder dem geistlichen Stande angehören, indem die ersteren in

die Civilconscription gar nicht, die letzteren aber in der Rubrik des Clerus aufgenommen werden. Aus diesen Verzeichnissen erhält man also immer nur unvollständige Angaben. Indessen sind dieselben nicht ohne Brauchbarkeit zur Ausmittelung der Verhältnißzahlen, wenn man dieselben wegen des Umstandes, daß sie nur den männlichen Adel angeben, auch nur auf die männliche Bevölkerung bezieht.

Im Jahre 1837 war der Stand des männlichen Adels und dessen Verhältniß zu der männlichen Bevölkerung, wie folgt:

	Zahl der männl. Adelichen.	1 Adelicher auf männliche Einwohn.
Böhmen	2252	828
Mähren und Schlesien	1142	855
Dalmatien	334	568
Land ob der Enns	1276	353
Kärnthen und Krain	958	365
Steiermark	1276	353
Lombardie	3616	342
Venedig	3988	260
Küstenland	945	239
Tirol	1797	222
Land unter der Enns	4256	152
Galizien	32,190	68
Im Ganzen	53,604	186
Militärgränze	833	619
Ungarn	259,648	20
Siebenbürgen	42,349	23

Für Ungarn und für Siebenbürgen ist die numerische Größe des Adels für das Jahr 1837 auf die Grundlage der älteren Zählungen (1785 und 1786) berechnet worden, unter der Annahme, daß dessen Vermehrung gleiche Schritte mit jener der übrigen Volksclassen daselbst gehalten habe.

Aus jenen Daten zeigt sich, daß der Adel am zahlreichsten sei in Ungarn und Siebenbürgen, dann in Galizien; in geringster Anzahl aber in Mähren, Böhmen und Dalmatien; hier kommt ein Adelicher auf 855, 828 und 568 Einwohner (beiderseits nur männlichen Geschlechts), dort auf 20, 23 und 68 Einwohner. Es ist somit der Adel gerade dort in größter Menge vorhanden, wo er den größten Umfang von Privilegien genießt, nämlich in Ungarn und Siebenbürgen, wo derselbe ohnehin den Reichsstand bildet. Ungefähr in gleicher Art war auch einst der zahlreiche polnische Adel in das Leben des Staates ver-

webt und eingereiht; allein hier haben spätere Ereignisse dessen Stellung verändert. Doch ist derselbe in unserem Galizien noch so stark, daß er $^1/_{68}$ der Bevölkerung ausmacht; er ist daselbst am zahlreichsten in der östlichen Hälfte, wenn gleich die Menge der adelichen Güter hier geringer ist, als im Tarnower, Bochnier und Jasloer Kreise. Der Samborer Kreis allein enthält den vierten Theil des galizischen Adels.

In Unterösterreich kommt im Durchschnitt ein Adelicher auf 152 Männer. Zu diesem Verhältnisse trägt aber die Residenzstadt das Meiste bei. Diesem Mittelpunkte der Verwaltung, der schon in dem ansehnlichen Hofstaate, der den Monarchen umgibt, und in den höheren Staatsämtern viele Adeliche zählt, zieht auch ein bedeutender Theil der vermöglicheren Adelichen zu, um daselbst an der höheren Welt und verfeinerten Lebensart Antheil zu nehmen. Im Jahre 1837 waren hier 3310 Adeliche männlichen Geschlechts, es blieben also nur noch 946 für das übrige Land dieser Provinz. Ganz Illirien hat auf seinen 515 Quadr. Meil. nicht so viele Adeliche, als hier in einer einzigen Stadt vereinigt sind.

Uebrigens gibt es unter dem österreichischen Adel nicht nur sehr altadeliche Familien, sondern auch so wohlhabende, daß sie unter die reichsten von Europa gerechnet werden müssen, insbesondere in Ungarn, Böhmen und Mähren. Die Besitzungen des Fürsten Esterhazy nehmen einen schönen Theil des Königreichs Ungarn ein, und die des Fürsten von Liechtenstein begreifen zahlreiche Städte (gegen 40), Märkte und Dörfer in sich. Der steiermärkische, illirische, Tiroler und galizische Adel zählt dagegen viele gering begüterte Individuen unter sich.

§. 35.

Landbauer.

In einem Reiche, das, wie Oesterreich, seiner Lage und Beschäftigung nach, ein Agriculturstaat ist, muß die Classe der Landbebauer nothwendig die zahlreichste Classe seiner Bewohner sein. Schon deshalb müßte dieser Bestandtheil des Volkes in dem ganzen Staatshaushalte von überaus hoher Wichtigkeit sein, wollte man auch hierbei über dessen moralischen und ökonomischen Werth ganz hinwegsehen.

Bei der Conscription werden in der Rubrik der Bauern nur diejenigen Grundbesitzer (Rusticalisten, Dominicalisten, Bergholden ꝛc.) eingetragen, die wenigstens eine Viertelansässigkeit (Viertellehen, Viertelbauerngut) oder einen dieser Größe gleich gehaltenen Grund besitzen. Kleinere Grundbesitzer (Häusler, Gärtler, Keuschler ꝛc.), dann

die übrigen Land- und Stadtbewohner, welche noch außer jenen bei der Urproduktion beschäftigt sind, kommen in jenen Aufnahmen nicht als Landbebauer verzeichnet vor. Man kann daher aus dieser Quelle, die doch die einzige bessere ist, die Anzahl der Individuen, die sich der landwirthschaftlichen Beschäftigung widmen, oder der Familien, die vom Ackerbaue leben, nicht vollständig erfahren. Ueberdies fehlt es noch an gleichartigen Daten aus denjenigen Ländern, in welchen Volkszählungen nicht bestehen. Es kann daher auch nur als eine, auf beiläufigen Schätzungen beruhende Angabe betrachtet werden, wenn man die Gesammtzahl der bei der Urproduktion überhaupt lebenden Individuen beiderlei Geschlechts auf 23 Millionen angibt.

Legt man die erst bemerkten Resultate der Volkszählungen der Berechnung zum Grunde, um doch wenigstens einige Anhaltspunkte zur Vergleichung der Provinzen in der hier besprochenen Rücksicht zu gewinnen, so erhält man folgende Verhältnißzahlen.

Im Jahre 1834 kamen auf einen Landbebauer im Durchschnitt:

	Einwohner.	Joche des benützten Bod.
Im Lande unter der Enns	21	53
» » ob » »	23	84
In Steiermark	19	77
» Kärnthen und Krain	15	69
Im Küstenlande	29	88
In Böhmen	29	65
» Mähren und Schlesien . . .	29	59
» Galizien	12	38
» der Lombardie	18	24
» Venedig	17	26
» Dalmatien	17	55
» Tirol	18	77
» der Militärgränze	10	51
Im Ganzen	18	47

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, auf wie viele Individuen der effektiven Bevölkerung im Durchschnitt ein selbstständiger Landbebauer oder Urproducent entfalle und wie viele niederösterr. Joche des landwirthschaftlich benützten Bodens im Durchschnitt auf einen solchen zu rechnen sind. In der ersten Beziehung behaupten Galizien und die Militärgränze unter jenen Provinzen den Vorzug, da in denselben die Bauern zu der Population des Landes im Ganzen wie 1 : 12 und 1 : 10 stehen, während in den übrigen Provinzen diese Proportion wie 1 : 17

bis 1 : 29 steht. In der anderen Beziehung fallen wieder die Lombardie und das Venetianische am meisten auf. In diesen vertheilt sich die benützte Area des Bodens so unter die Urproducenten, daß im Durchschnitt ein Landmann in der Lombardie 24, im Venetianischen 26 Joch zu bestellen hat, während im Küstenlande 88 Joch auf einen Producenten zur Bewirthschaftung kommen.

Rücksichtlich des Königreichs Ungarn kann man eben so wenig in Zweifel ziehen, daß daselbst die absolut größte Anzahl von Landwirthen sich befinde, als man bezweifeln kann, daß diese Anzahl von Urproducenten dem Reichthume an nutzbarem Boden nichts weniger als genügend sei. Diese beiden Behauptungen lassen sich freilich so lange numerisch nicht vollständig beweisen, so lange es diesem Königreiche an totalen Volkszählungen und an Catastraloperaten fehlt. Allein es lehrt schon der bloße Augenschein, wie die Zahl derjenigen, die bei dem Ackerbau, Weinbau und der Viehzucht leben, den bei weitem größten, in vielen Gegenden beinahe den einzigen Bestandtheil der Bevölkerung ausmache und welche Zahl an arbeitenden Händen noch erforderlich sei, um auch nur die noch unbenützten oder als Pußten liegenden Strecken zu kultiviren. Einst gab es hier 643,215 ansässige Bauern und 783,364 Kleinhäusler, Gärtler und dergleichen, im Ganzen also 1,426,579 vom Landbau in der weitesten Bedeutung des Wortes sich nährende Mannspersonen,*), und noch heut zu Tage hält man sich lieber an diese Angaben, als an die neueren Wahrscheinlichkeitsrechnungen.

§. 36.

Gewerbs- und Handelsstand.

Auch die numerische Angabe der Individuen dieses Standes und ihres Verhältnisses zu den übrigen Volksclassen ist unverkennbar ein wichtiges Datum zur Beurtheilung des national-ökonomistischen Zustandes eines Landes. Bei uns zeigt sich ein zweifacher Weg, das zu einer solchen Angabe erforderliche Materiale zu erhalten, und zwar entweder die Benützung der Conscriptionslisten oder die der Verzeichnisse über die der Gewerbsteuer unterliegenden Producenten. Allein weder der eine noch der andere Weg führt zur Erkenntniß der wirklichen Anzahl der industriellen und commerziellen Producenten, weil jene Listen und Verzeichnisse die letzteren nicht vollständig anführen, wie dies Jedem bekannt ist, der den Zweck und die Einrichtung jener Urkunden kennt.

*) Siehe Schwartner's „Statistik des Königreichs Ungarn" ꝛc., I., S. 204.

Auf dem Wege der Probabilitätsrechnungen erhält man gegen 3 Millionen Individuen, die bei technischen Gewerben ihr Brot finden, von welchen ungefähr $1^1/_9$ Millionen bei steuerbaren Gewerben beschäftigt sind. Vor zwei Jahrzehnten berechnete man den Stand der Gewerbtreibenden auf $2^3/_{10}$ Millionen, es hat somit derselbe an Individuen gewonnen. Eine solche Zunahme ist auch für die Zukunft zu erwarten, da es des Stoffes zur Verarbeitung und Umstaltung viel gibt und die Volksmenge im Steigen ist, besonders wenn sich der freien Verwendung der Kräfte und Capitalien keine unüberwindlichen Hindernisse in den Weg stellen.

Im Ganzen dürfte somit ungefähr jeder zwölfte oder vierzehnte Bewohner als Gewerbsmann angenommen werden. Nach den einzelnen Ländern betrachtet, ist das Verhältniß der Gewerbtreibenden zu der Volkszahl sehr ungleich. Die beiden Endpunkte desselben sind in der Lombardie und in Galizien anzutreffen, dort kommt ein Gewerbtreibender auf 8, hier auf 80 Personen. Außer der Lombardie zeichnen sich in dieser Beziehung noch Venedig (1 : 9), die beiden Länder ob und unter der Enns (1 : 13 bis 15) und überhaupt die deutschen und böhmischen Provinzen (1 : 20 bis 30) aus. Da es überhaupt die Städte und Marktflecken sind, in welchen Gewerbe und Handel ihren Hauptsitz haben, so ist auch ein großer Theil der industriellen und commerziellen Producenten unter der städtischen Bevölkerung zu suchen. Es haben sich jedoch vorzüglich in der neueren Zeit die Gewerbe auch stark auf das flache Land gezogen. Bezirksweise findet man auffallende Verschiedenheiten in der Dichtheit der Gewerbtreibenden selbst in einer und derselben Provinz, so wie die Anlagen oder sonstigen Conjuncturen sie von selbst hervorrufen und unterhalten. So gibt die Verarbeitung des Eisens den oberen Kreisen von Steiermark eine ungleich größere Anzahl von Gewerbtreibenden, als die beiden unteren Kreise dieses Landes haben. In ähnlicher Lage ist das nördliche Böhmen gegen das südliche, dann Tirol und manche andere Provinz.

Die Zahl der Staatsbeamten, Lehrer und Militärpersonen wird in den besonderen, das Amt oder den Dienst dieser Individuen betreffenden Abhandlungen angegeben werden.

Die Verfassung.

Die bei der Darstellung der Grundmacht betrachteten Bestandtheile der Monarchie bilden ein zur politischen Einheit verbundenes Ganzes. Die Rechtstitel, auf welchen diese Vereinigung beruht, zeigt die Geschichte der Entstehung und Ausbildung unseres Kaiserreiches; dieselbe lehrt aber auch, wie sich das große Band zwischen Fürsten und Unterthanen immer fester und fester geschlungen hatte und wie dann die errungene Stärke des Staates, obgleich nicht ohne Eifersucht betrachtet, ja selbst angefeindet, doch zu wiederholten Mahlen eine Zuflucht und Stütze für Ordnung und Befestigung des rechtlichen Zustandes in Europa geworden ist.

Wenn Nationen Jahrhunderte lang ihr Interesse an einander knüpfen und dieses mit vereinten Kräften bald im Glanzpunkte ihrer Bemühungen, bald von Gefahren des Verderbens umringt, gegen unrechtmäßige Angriffe unverdrossen und mit seltener Ausdauer vertheidigen; so ist es nur eine natürliche Folge, wenn sich unter einem solchen Zusammenleben und Wirken vieler Generationen die Fäden des gegenseitigen Verbandes vermehren und in lieb gewordene Verbindungen verwandeln. So durch und in einander stark gemacht, konnten sie den unvergänglichen Ruhm erringen, zuerst die christliche Welt wider den Islam mit Gut und Blut vertheidigt und später den revolutionären Anmassungen den längsten und mit Erfolg gekrönten Widerstand geleistet — dort den Glauben und die Civilisation, hier den rechtmäßigen Besitzstand gerettet zu haben. Dies sind unschätzbare Trophäen der vereinigten Kräfte, und somit auch ein gemeinschaftliches Erbtheil aller Oesterreicher.

Geschichtlich liegt es also klar vor der Welt, daß in dem Verbande der österreichischen Völker, so verschieden auch diese Elemente sind, nicht nur ein bewundernswerthes Maß von Kräften, sondern auch Einheit und Energie im Erstreben und Behaupten gemeinschaftlicher

Zwecke vorhanden war. Aber eben diese Thatsache muß weiter zu der Anerkennung führen, daß auch diejenige Kraft, die das Ganze leitet und zusammenhält, die schwere Aufgabe verstanden habe, die partialen Interessen zu einem Ziele zu führen, nationale Eifersuchten unschädlich zu machen und mit Klugheit ein Gebäude fest zu gründen, in dem sich Treue und Ordnungsliebe ungeschmälert fort erhalten. Und diese oberste Macht in ihrer Stellung, Herrlichkeit und Wirksamkeit zu beschreiben, zugleich aber auch die politischen und rechtlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, wenigstens nach den wesentlichsten Merkmahlen, anzugeben — dies ist der zweite Hauptgegenstand unserer Darstellung, die denselben in den nächsten zwei Abtheilungen »Staatsverfassung« und »Staatsverwaltung« zu schildern versuchen soll.

Erſter Abſchnitt.

Die fünf und dreißig Millionen Menſchen, die ſich Oeſterreichs Angehörige nennen, erkennen gemeinſchaftlich nur einen und denſelben Oberherrn und haben in dieſem den Mittelpunkt ihrer politiſchen Vereinigung. Ohne auf viele Sicherſtellungsmittel der organiſirenden Staatspolitik weiſen zu können, ſehen ſie in der milden, väterlichen Geſinnung ihres geliebten Herrſcherhauſes die Bürgſchaft für die Erhaltung und Pflege ihrer heiligſten Intereſſen. Und dieſe ihre Stellung zu ihrem Oberhaupte iſt keine der neueren Zeit angehörende Schöpfung, ſondern ein Bau lang vergangener Tage, der mitten unter den größten politiſchen Erſchütterungen und Gährungen in Europa unverſehrt erhalten worden iſt.

§. 37.

Grundgeſetze.

Die Grundgeſetze, auf welchen die Verfaſſung Oeſterreichs beruht, beziehen ſich entweder auf alle oder nur auf einzelne Länder, und ſind ſomit entweder allgemeine oder beſondere.

Als allgemeine Grundgeſetze können betrachtet werden:

1. Das Teſtament K. Ferdinand I. vom Jahre 1543 mit einem Codicill vom Jahre 1547, worin für den Fall, daß keine Agnaten des Herrſcherhauſes mehr vorhanden wären, über die Nachfolge auch in Böhmen und Ungarn Beſtimmungen gegeben werden.

2. Das Teſtament K. Ferdinand II. vom Jahre 1621 mit einem Codicill vom Jahre 1635, worin über die Untrennbarkeit des Reiches, Primogenitur, Vormundſchaft und Großjährigkeit, auch über die Verſorgung der Erzherzoge und der Erzherzoginen des Hauſes beſtimmt wird.

3. Das Statut K. Leopold I. vom Jahre 1703, kraft dessen der Kaiser die weiblichen Descendenten seiner Söhne für den Fall zur Thronfolge bezeichnet, wenn er ohne männliche Erben sterben sollte.

4. Die pragmatische Sanction K. Carl VI. vom 6. December 1724, in welcher der Inhalt der vorausgegangenen Declaration vom 19. April 1713 zu einem ewigen, unwiderruflichen Gesetze niedergelegt ist. Sie bestätigt die Untheilbarkeit der Monarchie und gibt die Ordnung an, in welcher die damahls am Leben gewesenen Anwärter der herrschenden Dynastie zur Succession gelangen sollen. Nach derselben wird die weibliche Nachkommenschaft in Ermangelung männlicher Descendenten in der Art zur Thronfolge berufen, daß zuerst die Erzherzoginen Töchter des Kaisers, dann die Erzherzoginen dessen Nichten (Töchter Josephs), nach diesen die Erzherzoginen des Kaisers Schwestern (Töchter Leopolds) und endlich alle Erben beiderlei Geschlechts — stets nach den Grundsätzen der Primogenitur und Lineal-succession — folgen sollen.

5. Das Patent K. Franz II. vom 11. August 1804, wodurch dieser Monarch die Annahme der erblichen Kaiserwürde von Oesterreich, mithin die Erhebung der Monarchie zu einem Erbkaiserthume allgemein bekannt macht.

6. Die Verordnung Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. vom Jahre 1836, den Titel und das Wappen betreffend.

Unter den besonderen Grundgesetzen gelten einige für mehrere Länder zugleich, andere betreffen nur das eine oder das andere Land. Von jener Art sind:

1. Der große Freiheitsbrief K. Friedrich I. vom Jahre 1156 für das Herzogthum Oesterreich und die damit vereinigt gewesenen Reichslande. In demselben wird, außer anderen Anordnungen, die Erbfolge ohne Theilung festgesetzt und dem Herzoge das Recht bekräftigt, in seinem Lande ohne fremden Einspruch zu herrschen, und falls er ohne Erbkinder sein sollte, seine Lande frei zu verschenken und zu vermachen.

2. Mehrere Hausverträge, welche über die Großjährigkeit, Vormundschaft der Erzherzoge und über die Reichsverweſung Anordnungen enthalten, und für die zum ehemaligen österreichischen Kreise gehörigen Länder Anwendung haben.

3. Mehrere Land-Handfesten oder Sammlungen von

Privilegien, welche den Ständen mehrerer Provinzen zu verschiedenen Zeiten von den Landesfürsten ertheilt worden sind. Darunter kommen namentlich die Privilegien vor: daß die postulirte Grundsteuer den Ständen vorgelegt, die vom Landesfürsten bewilligte von ihnen repartirt werden solle (vom Jahre 1461); daß sich die Stände durch Ausschüsse vertreten dürfen; daß die geistlichen Stifte das Recht der Wahl ihrer Oberen (Prälaten, Aebte, Pröbste) behalten, dasselbe aber in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs (zur Wahrung der landesfürstlichen Regalien und Patronatsrechte) und gegen Bestätigung des Gewählten ausüben dürfen (Augsburger Libell vom 10. August 1510, in Kraft zurückgestellt unter K. Leopold II. 1790); daß die landesfürstlichen Lehen nur an Eingeborne verliehen werden sollen u. a.

Die Grundgesetze der einzelnen Länder sind:

1. Für Böhmen die erneuerte Landesordnung K. Ferdinand II. vom 10. Mai 1627 mit den beiden älteren Grundverträgen, nämlich dem Bergwerksvergleiche vom Jahre 1575 und dem St. Stephansvertrage vom Jahre 1517 im Anhange; dann die Declaratorien und Novellen K. Ferdinand III. vom 1. Februar 1640, die zur Erläuterung jener älteren Grundverträge gegeben worden sind. Außer mehreren Bestimmungen in Hinsicht auf die Verhältnisse der Unterthanen, auf die Feierlichkeiten bei der Erbhuldigung und Krönung des Königs und anderen, wird in jener Landesordnung insbesondere noch festgesetzt, daß der König von Böhmen in der Gesetzgebung und Vollziehung unbeschränkt sei, daß die katholische Religion, dann die ständische und städtische Verfassung aufrecht erhalten werden solle, und in welchem Falle den Ständen das Recht der Wahl eines neuen Herrschers zukomme.

2. Für Mähren die erneuerte Landesordnung K. Ferdinand II. vom Jahre 1628, deren Inhalt mit jenem der böhmischen fast gleichlautend ist, nur hat Mähren keine Bergwerksverträge, mithin auch keine Declaratorien.

3. Für Schlesien die Landesordnungen der einzelnen Fürstenthümer vom 9. Julius 1708 und 26. Mai 1726. — Die Rechte der Protestanten in Gemäßheit des westphälischen Friedens verwahrt die pragmatische Sanction vom 1. September 1707 und 8. Februar 1709.

4. Für Galizien und Lodomerien: a) Der Cessionstractat vom 18. September 1723, kraft dessen diese Länder unbe-

dingt an Oesterreich übergingen, und b) das Patent vom 13. April 1817, womit die neue landständische Verfassung eingeführt wurde.

5. Für Tirol die Landhandfeste vom Jahre 1416 und das Patent vom 24. März 1816 über die landständische Verfassung daselbst.

6. Für Krain die Landhandfeste vom Jahre 1687 und das Patent vom 29. August 1818, beide die landständische Verfassung betreffend.

7. Für Steiermark die Landhandfesten aus den Jahren 1256 und 1277, nebst mehreren späteren Bestätigungsurkunden.

8. Für Kärnthen die Landhandfeste vom Jahre 1610.

9. Für das lombardisch-venetianische Königreich die Patente vom 7. und vom 24. April 1815. In dem ersteren wird festgesetzt, daß eigene Kronämter für das Königreich errichtet, bei der Krönung des Königs die eiserne Krone gebraucht, der Orden der eisernen Krone in die Zahl der österreichischen Hausorden aufgenommen, das Amt eines Vicekönigs, dann permanente Collegien zur Vertretung der Nation eingeführt werden sollen. Das andere Patent gibt die Errichtung und den Wirkungskreis dieser Collegien an.

10. Für Ungarn: a) Der Gnadenbrief König Andreas des II. vom Jahre 1222, dessen Inhalt in dem jedesmahligen Krönungsdiplome aufgenommen und mitbeschworen wird, die Clausel des 31. Artikels ausgenommen, die dem ungarischen Edelmanne, im Falle der Verletzung jener Urkunde von Seite des Königs, das Recht der Widersetzlichkeit ertheilte, aber im Jahre 1687 zum Wohle des Ganzen aufgehoben wurde. b) Der Artikel 12 des Reichstages 1791, wodurch das Recht der Gesetzgebung ausdrücklich zu einem Gegenstande des Reichstages erklärt wurde. c) Mehrere andere Reichstagsbeschlüsse von verschiedenen Jahren, und darunter namentlich betreffend die Annahme des Erbrechtes des Mannsstammes von Oesterreich für Ungarn im Jahre 1687, dann die Annahme der pragmatischen Sanction K. Karl VI. im Jahre 1723, wodurch auch das Erbrecht der weiblichen Descendenz des Kaiserhauses auf die Krone von Ungarn in der Art, wie es für die übrigen Länder der Monarchie besteht, eingeführt wurde; der Beschluß, wodurch die vier Cardinalrechte des ungarischen Adels als grundgesetzlich anerkannt wurden, vom Jahre 1741, und mehrere andere. — Die Freiheiten des evangelischen Cultus sichern die Friedensverträge von Wien (1606) und Linz (1645), bestätigt auf den Reichstagen 1608, 1647 und 1791.

11. Für Siebenbürgen: a) Das Diplom K. Leopold des I. vom 4. December 1691, angenommen auf dem Landtage 1692, sammt dem Anhange vom Jahre 1693. Außer anderen Bestimmungen werden darin die Vorrechte der vier gesetzmäßig recipirten Religionen bestätigt, das Werböczische Tripartitum und das Municipalrecht der Sachsen als Gesetze anerkannt, und die Vergebung der Staatsämter an Landeskinder zugesichert. b) Mehrere Landtagsabschiede, betreffend die Union der drei Landesnationen unter einem Oberherrn, Abhaltung gemeinschaftlicher Landtage, Gleichheit der Verpflichtungen und vollkommene Eintracht unter den Unirten, Erblichkeit der Thronfolge u. a.

12. Für die Militärgränze, und zwar: a) Für die ungarische die Grundgesetze vom 7. August 1807, b) für die siebenbürgische die Regulamente aus den Jahren 1764 und 1766, nebst einigen späteren Organisirungsgesetzen. Die Grundgesetze für die ungarische (croatische, slavonische und banatische) Militärgränze zeichnen sich durch eine genaue Bestimmung der Rechte und Pflichten des Gränzers, durch Erweiterung des Dispositionsrechtes mit dem Grund und Boden, Erleichterung der Theilungen größerer Familien und Erleichterung der Arbeiten für das Aerarium aus.

§. 38.

Die herrschende Dynastie.

Das in Oesterreich blühende Kaiserhaus Habsburg-Oesterreich-Lothringen stammt von Ethiko, einem Herzoge von Allemanien und Elsaß ab. Dieser war der Stammvater zweier regierender Linien, die von seinen zwei Söhnen, Adalbert und Ethiko, in dem oberen und dem unteren Elsaß gestiftet wurden. Diejenige derselben, welche Adalbert zum Stifter hatte, nahm in der Folge noch den Titel der Grafen von Habsburg an und gab im Jahre 1273 dem zerrütteten deutschen Reiche einen ausgezeichneten Kaiser in der Person des Grafen Rudolph von Habsburg. Von diesem erhielten seine Söhne, Albrecht und Rudolph, die österreichischen Länder zu Lehen, die — so an die habsburgische Dynastie übertragen — unter deren Scepter bis auf die Kaiserin Maria Theresia standen. Diese große Fürstin und letzte Erbtochter des habsburgisch-österreichischen Hauses vereinigte durch ihre Vermählung mit Franz Stephan, Herzog von Lothringen, die andere Linie des Stammes Ethiko wieder zu Einem Hause (1736).

Seit dieser Verei[illegible] Linien, mit welchen sich in Anse-

hung des uralten Glanzes wenige Herrscherfamilien in Europa messen können, waren nur die Regierungsperioden der Kaiser, Joseph II. und Leopold II., vorüber gegangen, als Kaiser Franz I. den Thron aller österreichischen Länder bestieg. Um einen, der Größe und politischen Bedeutsamkeit der Monarchie entsprechenden Rang einzunehmen, nahm dieser unvergeßliche Landesfürst im Jahre 1804 den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Oesterreich an, legte, durch die Ereignisse im deutschen Reiche, insbesondere durch die eingetretene Trennung mehrerer Stände von dem Reiche, bewogen, am 6. August 1806 die deutsche Kaiserkrone nieder und hob zugleich das Band auf, wodurch seine Länder gegen das deutsche Reich bis dahin noch verpflichtet waren.

So der schwierigen und nutzlosen Verbindlichkeiten, welche dieses Band auferlegte, enthoben, blieb Oesterreich — ein alter Staat, nun das jüngste Kaiserthum in Europa — auf seine eigene, zwar minder ausgedehnte, aber um so festere Basis gestellt, die sich auch als solche so glänzend bewährte, daß selbst diejenigen Reiche, welche zur Auflösung jenes Bandes Veranlassung gaben, bald wieder bei Oesterreich Schutz und Schirm gegen Frankreichs erdrückende Macht suchten und — fanden. Die Vorsehung wollte es zum Lohne der Rechtlichkeit und Aufopferung, daß Kaiser Franz I. das heilige Amt eines Vermittlers und eines Beschützers des Schwächeren übe. Und in der Vollführung dieser schönen Aufgabe, die seinem Herzen immer ein Bedürfniß war, legte der Kaiser das entscheidendste Gewicht zur Herstellung der politischen Ordnung in die Wagschale und knüpfte nach erreichtem Ziele von Neuem einen Bund mit den deutschen Staaten, um daß das Gewonnene Ruhe und Festigkeit erhalte. Seitdem streute der errungene Friede manche Segnungen im Inneren des Reiches aus. Aber im Jahre 1835 schied der Kaiser von seinem inhaltschweren Leben und überließ das angestammte Kaiserthum seinem geliebten Sohne und Nachfolger, unserem gegenwärtigen Kaiser Ferdinand I., dessen Haupt schon bei Lebzeiten des verewigten Vaters mit der Krone von Ungarn (28. September 1830) geschmückt worden war. Seine Majestät, Kaiser Ferdinand I., trat am 2. März 1835 die Regierung des Reiches an, ließ sich am 14. Juni 1835 zu Wien huldigen, am 7. September 1836 als König von Böhmen und am 6. September 1838 zu Mailand als König des lombardisch-venetianischen Königreiches krönen.

§. 39.

Thronfolge, Großjährigkeit des Thronfolgers, Vormundschaft.

Der Kaiser von Oesterreich besteigt den Thron seiner Vorfahren kraft des Geburtsrechtes, ohne einer Bestätigung oder Anerkennung nöthig zu haben, und ohne zu irgend einer Art von Zugeständnissen vorher verpflichtet zu sein. Nur die ungarische Verfassung macht die Krönung und eine eidliche Bestätigung der Landesprivilegien dem neu antretenden Könige zur Pflicht.

Der Thronfolge nach ist Oesterreich ein untheilbares Familien-Erbreich. Es geht die Krone nach dem Rechte der Erstgeburt und in der Lineal-Succession sowohl auf das männliche als auf das weibliche Geschlecht über, jedoch so, daß das letztere erst im gänzlichen Abgange des ersteren zur Thronfolge gelangt und dann gleichfalls nach dem Rechte der Erstgeburt und den Grundsätzen der Lineal-Erbfolge, nach welchen die Descendenten des letzten Besitzers den Seitenverwandten vorgehen, nachfolgt (gemischte Erbfolge)*). Eben deshalb, und da das Recht der Nachfolge von dem Augenblicke des erledigten Thrones an wirksam ist, muß Oesterreichs Beherrscher, so lange noch successionsfähige Nachkommen vorhanden sind, als unsterblich betrachtet werden. Sollte aber die männliche und weibliche Descendenz des Erzhauses gänzlich erlöschen, so haben in Böhmen und in Ungarn die Stände das Recht, sich einen neuen Herrscher zu wählen; über die eigentlichen deutsch-österreichischen Provinzen kann aber der letzte Stammerbe, als Erzherzog von Oesterreich, frei verfügen**). Uebrigens wurde die eheliche und standesmäßige Abstammung nach der Observanz immer als eine nothwendige Eigenschaft der österreichischen Beherrscher betrachtet***).

Ueber die Großjährigkeit des Thronfolgers entscheidet kein Grundgesetz für alle Länder der Monarchie. Als Erzherzog von Oesterreich

---

*) So folgte nach K. Joseph I. Tode dessen Bruder, Carl VI., nach Carl dem VI. dessen Tochter Maria Theresia. In dem ersten dieser Successionsfälle hat der Seitenagnat die Töchter Joseph I., in dem anderen hat die Tochter des Kaisers die Töchter Joseph I. von der Thronfolge ausgeschlossen.

**) In diesem Falle und für diese Provinzen fände also auch eine Adoption mit dem Rechte der Nachfolge Statt.

***) Wie dieses namentlich in Ansehung der ehelichen, mit der Philippine Welser erzeugten Kinder des Erzherzoges Ferdinand von Tirol gehalten wurde.

wird der Thronfolger mit dem vollendeten sechzehnten *), als König von Böhmen mit dem vierzehnten Lebensjahre volljährig. Für die Regierungsfähigkeit des Königs von Ungarn fordern die Reichsgesetze aetatem legitimam, lassen aber den Eintritt oder den Anfang dieses Lebensalters unbestimmt.

Während der Minderjährigkeit des Kaisers führt derjenige die Vormundschaft und Regierung, den der Vorgänger hierzu ernannt hat. In Ermangelung einer solchen Anordnung ist der nächste und älteste Agnat und wenn keiner vorhanden ist, der nächste und älteste Cognat Vormund und Regent. In Ungarn ist nach dem Gesetze Mathias I. vom Jahre 1485, der Palatin zum Vormunde des minderjährigen Königs und zum Verweser des Reiches bestimmt **).

---

*) Es steht nicht entgegen, daß der Erzherzog Albrecht V. vom K. Sigmund (1411) schon in seinem vierzehnten Lebensjahre für vogtbar erklärt, und daß dagegen die Großjährigkeit Ferdinand III. und Joseph II. erst auf das achtzehnte Lebensjahr festgesetzt wurde; denn diese und andere dergleichen Fälle haben nur specielle Anordnungen, die aus besonderen Veranlassungen gemacht wurden, für sich, und können keine allgemeine Norm begründen. Diese letztere beruht auf ausdrücklichen, vom K. Sigmund anerkannten, Hausgesetzen, insbesondere auf dem Hausvertrage zwischen dem Erzherzoge Albrecht III. und Leopold III. vom 6. September 1379, und dem Hausvertrage zwischen Albrecht III. und Wilhelm I. vom 10. October 1386, und dann auch auf der Observanz. In dem ersten jener Hausverträge heißt es unter Anderem: „Welcher vnder vns (den herzoglichen Brüdern) des ersten mit dem Tod abgeet, daz der ander soll dessen kind — — ziehen — — vnz daz der Sun ainer zu Sechzehen Jahren kämpt, und vogtper würde.“ In dem anderen Familienpacte wird gleichfalls festgesetzt, daß die Vormundschaft über die Geschwister, Söhne und Töchter des Hauses dem Aeltesten gebühre, „vncz daz sie zu Sechzehen Jahren choment.“ — Die Observanz zeigte sich am sprechendsten bei der Uebernahme der Regierung von Leopold dem I., der erst sechzehn Jahre alt war und in einer sehr bewegten Zeit den Scepter übernahm (1657).

Die frühere Fähigkeit des Königs von Böhmen zum Antritte der Regierung beruht auf den besonderen uralten Privilegien des Landes, welche in der goldenen Bulle bestätigt worden sind. Eben diese Bestätigung wurde von Seite mehrerer Churfürsten anerkannt, als man auf dem Wahltage zu Frankfurt (1658) die Wahlfähigkeit Leopold I., als König und Churfürsten von Böhmen, in Zweifel zog. — Siehe Freiherrn v. Hormayer „Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit im österreichischen Kaiserstaate und Kaiserhause.“ Wien, 1808.

**) Es scheint jedoch durch die später erfolgte Annahme der pragmatischen Sanction K. Carl VI. die Nothwendigkeit eingetreten zu sein, daß, wenn

§. 40.

Feierlichkeiten bei dem Antritte der Regierung.

Der Regierungsantritt des Monarchen ist mit gewissen Feierlichkeiten verbunden. Diese sind: Die Huldigung und die Krönung.

Die Huldigung ist allgemeine Pflicht der Unterthanen. Auf eine feierliche Art wird jedoch dieselbe herkömmlich nur in Oesterreich ob und unter der Enns, in Steiermark, Tirol, Kärnthen, Krain und Siebenbürgen — und auch hier nicht immer*) — gefordert und abgelegt. Sie besteht im Wesentlichen darin, daß die Stände der Provinz unter Beobachtung hergebrachter Ceremonien den vorgeschriebenen Eid der Treue und des Gehorsams ablegen und darauf, oder, wie es in Steiermark und Siebenbürgen üblich ist, schon vorher von dem Landesfürsten die Zusicherung der Landesprivilegien mündlich oder schriftlich erhalten.

Die Krönung des Monarchen als Erbkaiser von Oesterreich ist zwar schon in der Pragmatikalverordnung vom 11. August 1804, Artikel 4 decretirt, bis jetzt aber noch nicht abgehalten und auch die Bestimmung über die dabei einzutretenden Feierlichkeiten noch nicht gegeben worden. Indessen sollen die Krönungen, welche der Monarch als König von Ungarn und Böhmen empfängt, auch in Zukunft verbleiben, und in dem lombardisch-venetianischen Königreiche soll der neu antretende König mit der eisernen Krone gekrönt werden.

---

ein testamentarischer oder ein Vormund aus der Verwandtschaft des Königs vorhanden ist, dieser in Gemeinschaft mit dem Palatin die Rechte und Pflichten des Reichsverwesers ausübe, wenn anders die Einheit der Regierung im ganzen Kaiserstaate, worauf jene Sanction vorzüglich zielt, erhalten werden soll. Auch hat jene Verfügung Mathias I. der Bestellung eines Vormundes so wenig Eintrag gethan, daß selbst der unmittelbare Nachfolger jenes Königs, Wladislav II., nicht den Palatin, sondern seinen nächsten Agnaten zum Obervormund ernannt hat. Siehe Freiherrn v. Hormayer: „Ueber Minderjährigkeit" ꝛc. S. 131—133; Bisinger's „Generalstatistik des österreichischen Kaiserthums." Wien, 1809. II. Theil, S. 35—37; Freiherrn v. Liechtenstern's „Umriß der Statistik von Oesterreich." Brünn, 1820. S. 392.

*) So ist in Steiermark, Kärnthen und Krain seit Carl VI. keine feierliche Huldigung vorgenommen worden.

In dem an Privilegien reichen Königreiche Ungarn ist eine Huldigung nicht mehr üblich.

In Böhmen geschieht die Krönung des Königs zu Prag von dem Erzbischofe daselbst, oder dessen Stellvertreter, dem Erzbischofe von Olmütz (als Grafen der k. böhmischen Capelle), unter Assistenz der Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz. Nachdem der König dem Erzbischofe die Beibehaltung und werkthätige Befolgung der katholischen Religion, dann die Vertheidigung des Königreichs und eine Herrschaft nach der Gerechtigkeit seiner Väter ausdrücklich zugesichert und den üblichen Krönungseid abgelegt hat, werden demselben die Reichskrone aufgesetzt, die Reichsinsignien übergeben und die Huldigung dargebracht. Nach der Krönung pflegt der König verdiente Männer zu St. Wenzelsrittern zu schlagen, die jedoch keinen förmlichen Ritterorden mit Ordenszeichen und Statuten bilden.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche leisten zuerst die nach Mailand berufenen Mitglieder der Central- und Provinzial-Congregationen und die Podestà aller Städte den Huldigungseid, worin sie im Namen des Königreichs feierlich angeloben, des Königs und des Kaiserhauses Vortheil zu fördern, jeden Nachtheil nach Kräften abzuwenden und sich als treue und gehorsame Unterthanen zu betragen. Erst nach abgelegter Huldigung wird der Act der Krönung in der Kathedralkirche von Mailand vorgenommen. Daselbst legt der König, im Geiste der dem Lande von dem erlauchten Gründer gegebenen Statuten, einen Krönungseid auf das Evangelium ab, wird von dem älteren Kronkapelan des Königreiches gesalbt und unter Assistenz des anderen Kronkapelans mit der eisernen Krone, die vorher, nur für diesen Act, von Monza nach Mailand feierlich übertragen wird, gekrönt*).

In Ungarn ist die Krönung verfassungsmäßig (Reichstag 1791, Art. 3), und durch die dabei stattfindenden Acte und Gebräuche für das Land von vieler Bedeutung. Dieselbe soll auf einem Reichstage und zwar in den ersten sechs Monaten nach der Thronbesteigung vor sich gehen; erst die vollzogene Krönung bringt dem Könige das Recht zu, Privilegien zu verleihen.

Schon am Tage vor der Krönung erhalten die ungarischen Reichsstände die Bestätigung der Landesfreiheiten in dem ihnen durch den

*) Seine Majestät Kaiser Ferdinand I., der erste gekrönte König des lombardisch-venetianischen Königreichs, haben ihre Krönung (6. September 1838), die an und für sich schon ungemein glänzend, und auch politisch wichtig war, noch durch die Erlassung einer ausgedehnten Amnestie für die wegen Staatsverbrechen in Untersuchung oder Strafe befindlichen Individuen zum allgemeinen Jubel der Unterthanen verherrlicht.

ungarischen Hofkanzler zukommenden Krönungs- oder Inauguraldiplome. Dieses wird seit dem Jahre 1791 immer nur in der sogenannten Karolinischen Form, die, um jede willkührliche Ausdehnung des Inhalts zu beseitigen, als bleibend und unabänderlich angenommen wurde, ausgestellt, und enthält gewöhnlich folgende wichtige Zusagen des Königs an die Stände: a) daß Ungarn bei seinen Privilegien und Gesetzen, mit Ausnahme der schon oben bemerkten Clausel des k. Andreanischen Decretes vom Jahre 1222, und bei seiner Verwaltung nach den Reichsgesetzen und dem Herkommen erhalten werden solle (J. 1791, Art. 10); b) daß die Reichsgränzen nicht vermindert, und alle einst der ungarischen Krone angehörige, in der Folge etwa durch Feindesmacht entrissene Länder, wenn sie wieder zurück erhalten werden, derselben von Neuem einverleibt; c) daß die Reichskrone im Lande aufbewahrt werde; d) daß im Abgange aller Nachkommenschaft der K. Carls VI., Josephs I. und Leopolds I., in Gemäßheit des 1. und 2. Art. des Reichstages 1723, das Wahlrecht eines neuen Königs an die Stände wieder gelangen solle; und e) daß jeder Nachfolger binnen 6 Monaten nach dem Regierungsantritte sich im Lande krönen zu lassen, und die Landesfreiheiten zu bestätigen und zu beschwören verpflichtet sein solle.

Die Krönung selbst wird unter großen Feierlichkeiten von dem Erzbischofe von Gran, unter Beistand des Palatins, vollzogen, wobei die Reichskrone (als das Sinnbild des Landes) gebraucht, und nach der Meinung der Publicisten hierbei als wesentlich betrachtet wird. Der König leistet bei dieser Feierlichkeit einen zweifachen Krönungseid, den einen in die Hände des pontificirenden Erzbischofs, den anderen auf offener Gasse auf einem hierzu bereiteten Ehrengerüste. In dem ersteren gelobt er Gerechtigkeit und Friedensliebe seinem Volke überhaupt, Schutz und Ehrfurcht der Kirche und ihren Dienern insbesondere (juramentum de justitia et pace); in dem anderen oder dem sogenannten Decretaleide verspricht er die Aufrechthaltung der Freiheiten der Stände und der Verfassung des Landes. Gebräuchlich ist es dann, daß der König, indem er einen hierzu errichteten Hügel (Königsberg genannt) aufwärts reitet, das bloße Schwert des h. Stephan in die Quere schwingt, zum Zeichen, daß er von seinem Königreiche Besitz nehme, und dasselbe gegen alle Feinde, woher sie immer kommen mögen, zu vertheidigen bereit sei. Auch ist es üblich, daß der neugekrönte König würdige Männer zu Rittern des goldenen Sporns (equites auratos) schlage, die jedoch auch hier, so wie die Wenzelsritter in Böhmen, keinen förmlichen Ritterorden constituiren.

§. 41.

Staatsform. Majestätsrechte.

Oesterreich ist eine erbliche Monarchie, bestehend aus Ländern, die zwar nicht alle durchgehends dieselben grundgesetzlichen Rechte haben, die aber doch alle, unbeschadet ihrer Eigenthümlichkeiten, durch die Vereinigung unter einen Oberherrn und zu gemeinschaftlichen Zwecken nur Eine politische Macht bilden. Der Kaiser vereinigt alle Majestätsrechte in seiner Hand, und übt sie in allen Ländern, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, nach seinem freien Ermessen aus. Oesterreich ist somit eine reine oder uneingeschränkte, nur in Ungarn und Siebenbürgen eine beschränkte Monarchie.

Der Kaiser ist heilig und unverletzlich, und außer aller Verantwortung vor den Menschen. Er ist die Quelle aller Würden, Privilegien und Immunitäten; er allein ruft die Landstände zusammen und entläßt sie; er bestimmt über die Verwaltung des Staatsvermögens und die Größe des Aufwandes, insbesondere auch jenes seines kaiserlichen Hauses und Hofes. In seinen Händen ruht der Befehl über die gesammte Militärmacht, die Bestimmung über Krieg und Frieden, und die volle Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. — In Bezug auf die katholische Kirche steht dem Kaiser das Leitungsrecht der äußeren Kirchenangelegenheiten zu, kraft dessen er auch die Bekanntmachung und Vollziehung der päpstlichen Rescripte, Bullen und Breven erlauben oder verbiethen, Appellationen nach Rom bewilligen oder untersagen, neue Bisthümer und andere geistliche Beneficien errichten, religiöse Häuser aufheben, oder solche in der Erwerbung durch Amortisationsgesetze beschränken kann.

Neben diesen Hoheitsrechten, die der Kaiser in dem Umfange des ganzen Reiches ohne Beschränkung ausübt, steht demselben außerhalb Ungarn und Siebenbürgen eine solche Ausübung auch rücksichtlich aller übrigen, aus der Majestät fließenden Rechte zu. Denn die in diesen Provinzen eingeführten Landstände sind nur berathende Versammlungen, die ihre Wünsche für das Land auf dem Wege der Petition zur Sprache bringen, und sonst auch die öffentliche Verwaltung in vorgezeichneter Sphäre unterstützen. Das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung ist ungetheilt dem Landesherrn zuständig. Sein Wille verfügt über die Hof- und Landesstellen, deren Organisation und Wirkungskreis, und verleiht Staatsämter entweder unmittelbar, oder durch die hierzu ermächtigten Behörden. Er ernennt alle Erzbischöfe

und Bischöfe, und bestätigt die von den Stiften und Klöstern gewählten Aebte und Prälaten. Nur die Erzbischöfe von Olmütz und Salzburg werden von ihrem Domkapitel gewählt, und der Erzbischof von Salzburg hat das Ernennungsrecht der Bischöfe von Lavant und Seckau in jedem Falle, jenes des Bischofs von Gurk aber abwechselnd mit dem Kaiser.

In Ungarn kommt dem Könige die oberste Aufsicht, so wie die vollziehende Gewalt allein zu, und überhaupt die Ausübung der Majestätsrechte; nur bei einigen der letzteren ist er an die Mitwirkung der versammelten Reichsstände gebunden. Diese letzteren Rechte heißen deshalb auch königliche Comitialrechte, im Gegensatze der übrigen, die königliche Reservatrechte genannt werden.

Alle Majestätsrechte, die nicht ausdrücklich durch ein Grundgesetz zu Comitialrechten geworden sind, müssen als Reservatrechte betrachtet werden. Diese aber speciell und vollständig anzugeben, wird schon deshalb schwierig, weil dieselben in den Fundamentalgesetzen selbst nirgends im Zusammenhange aufgezählt, in den älteren Gesetzen auch nicht immer klar genug bezeichnet sind. Aus der bittweisen Form, in welcher die Stände ihre Postulate vorzubringen pflegen, läßt sich wohl nicht gleich schließen, daß das in Frage tretende Recht deshalb schon ein Reservatrecht sei. Aus der Betrachtung aber, daß die ursprüngliche Grundform des Königreichs rein monarchisch war, ergibt sich von selbst, daß dort, wo der Beweis für eine Beschränkung der obersten Gewalt des Königs nicht zweifellos aus den Grundgesetzen geführt werden kann, immer für ein Reservatrecht gesprochen werden müsse.

Ohne also die Reservatrechte des Königs erschöpfend angeben zu wollen, bemerken wir hier folgende derselben:

a) Die oben für den ganzen Kaiserstaat angegebenen Hoheitsrechte in Betreff der Ertheilung von Würden, Auszeichnungen und Privilegien, in Betreff der Militärmacht, der äußeren Verhältnisse und der katholischen Kirche sind alle als Reservatrechte des Königs von Ungarn zu betrachten. Wenn aber der König eine städtische Gemeinde zu einer k. freien Stadt erhebt, so erhält sie dadurch noch nicht die Rechte der Landstandschaft, denn die Verleihung der letzteren ist dem Reichstage vorbehalten.

b) Das Recht, die öffentlichen Civilämter theils unmittelbar, theils mittelbar zu verleihen. Nur der Palatin und die zwei Kronhüter werden von den Ständen auf dem Reichstage aus denjenigen gewählt, die der König in Vorschlag bringt. Die Obergespane ernennt der

König selbst, die anderen Comitatsbeamten wählen die Stände des Comitats auf Vorschlag des Obergespans. Auch die Richter und Räthe der k. Freistädte werden (von der Gemeinde) gewählt und vom Könige bestätigt. Der Anzustellende darf kein Ausländer sein, und die meisten öffentlichen Aemter sind nur dem Edelmanne bestimmt.

c) Das Recht, den Adel zur Insurrection aufzufordern. Die Organisirung der Insurrection ist jedoch, weil sie Subsidien erfordert, gewöhnlich ein Gegenstand der Reichstagsverhandlungen.

d) Das Recht, alle Stammgüter, deren Besitzer ohne gesetzliche Erben absterben, oder die sich eines Hochverraths oder einer Felonie schuldig machen, einzuziehen, um sie wieder an andere, wohlverdiente Landeskinder zu vergeben.

e) Das Recht der Begnadigung. Die Gerichtspflege wird im Namen des Königs, als dem Haupte aller Gerichtshöfe, verwaltet; doch darf die Form, die durch die Gesetze festgesetzt ist, einseitig nicht abgeändert werden.

f) Kraft des k. Patronatsrechtes ernennt der König alle Erzbischöfe, Bischöfe, fast alle Aebte und Pröbste, dann die Domherren der katholischen Kirche. Der ernannte Bischof kann sogleich installirt werden und in den Genuß der Temporalien treten — ein Vorrecht, das einem Bischof in den deutschen Provinzen vor der Bestätigung nicht zukommt; nur die Jurisdiction in Spiritualibus erhält er auch hier erst mit der päpstlichen Confirmation. Die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer und Bisthümer dieser Kirche bezieht der König, und erhält auch das erworbene Vermögen desjenigen Bischofs, der ohne Testament stirbt. Ist ein Testament vorhanden, so gebührt dem Fiscus nur ein Drittheil solcher Güter, wenn dem Bischofe darüber nicht insbesondere die freie Verfügung zugestanden worden ist. — Der Erzbischof und die Bischöfe der griechischen nicht unirten Kirche werden vom Könige nur bestätigt, so wie auch die von den Gemeinden gewählten Superintendenten der evangelischen Kirche. Bei beiden diesen Kirchen ist von einem Anfall der Verlassenschaft ihrer Geistlichkeit an den Fiscus, oder von einem Bezuge der Intercalareinkünfte vacanter Bisthümer von Seite des Landesfürsten keine Rede.

In Siebenbürgen haben die Reservatrechte des Großfürsten eine gleiche Erkenntnißquelle, wie jene in Ungarn. Auch da kann nur dort bei der Ausübung eines Majestätsrechtes eine Beschränkung anerkannt werden, wo dieselbe in den Fundamentalgesetzen ausgesprochen ist. Im Wesentlichen stimmen die Reservatrechte des Großfürsten mit jenen des

Königs von Ungarn überein. Bei der Besetzung der Aemter macht das Gesetz die Bestimmung, daß solche nur an Landeskinder der drei unirten Nationen mit Rücksicht auf das Verhältniß der gesetzmäßig recipirten vier Religionen vergeben werden. Für die vornehmsten oder sogenannten Cardinalämter haben die versammelten Stände das Recht, drei Candidaten von jeder der recipirten Religionen dem Großfürsten vorzuschlagen. Diese Cardinalämter sind: Das des Landesgubernators, des siebenbürgischen Hofkanzlers, des Provinzialkanzlers, der 12 Gubernialräthe, und der Landrichter. Für erledigte Stellen der Obergespane hat wieder das Gubernium das Recht des Vorschlags von 3 Individuen aus jeder der 4 recipirten Religionen. Die Oberstuhlrichter und Vicegespane werden frei, ohne Candidation, gewählt und vom Könige bestätigt; die übrigen Comitatsbeamten ernennt der Obergespan auf Vorschlag des Comitats.

Die Comitatsrechte des Königs von Ungarn und des Großfürsten von Siebenbürgen werden bei der Darstellung der ständischen Verfassung dieser Länder zur Sprache kommen.

§. 42.

Die Kaiserin.

Eine Kaiserin, die vermöge ihres Geburtsrechtes den österreichischen Thron besteigt, hat alle Rechte eines Kaisers.

Außer einem solchen Falle der auf Abstammung und Fundamentalgesetze gegründeten Nachfolge in der Regierung, theilt die Kaiserin von Oesterreich die Würden und den Rang ihres Gemahls des Kaisers, und führt auch den Titel »Majestät.« Sie wird in Ungarn und in Böhmen gekrönt; hier von der Aebtissin des adelichen Damenstiftes auf dem Prager Schlosse, dort von dem Bischofe von Wesprim, als ihrem Kanzler. Doch wird dabei weder in Böhmen der Bestätigungseid der Landesfreiheiten, noch in Ungarn der Krönungseid geleistet; weder hier noch dort werden Ritter geschlagen, und die Ceremonien weichen von jenen der Krönung eines Königs in einigen Stücken ab. Insbesondere setzt der Bischof von Wesprim der Königin von Ungarn nur eine Hauskrone auf das Haupt, und der Erzbischof von Gran die Reichskrone auf die rechte Achsel. — Die Einkünfte, den Witwengehalt und den Hofstaat der Kaiserin bestimmt der kaiserliche Gemahl. In Böhmen sind für die Königin, laut einer Verordnung von Carl IV.,

für den Fall des Absterbens ihres Gemahls die Einkünfte der 9 königl. Leibgedingstädte des Königreichs bestimmt*).

§. 43.

Religion des Hauses. Apanagen der nachgebornen Erzherzoge und Erzherzoginen. Nebenlinien.

Die Religion des Herrscherhauses ist die katholische. Zu dieser ist auch bisher die Gemahlin des Monarchen, wenn sie in einer anderen erzogen wurde, übergetreten.

Die Versorgung der nachgebornen Prinzen und Prinzessinen des kaiserl. Hauses, so wie die Aussteuer der letzteren bestimmt der Kaiser nach beliebiger Vorsorge, ohne an der Anordnung Ferdinands II. einen Abhaltungsgrund zu nehmen, dieselbe dem hohen Range und den veränderten Zeitverhältnissen entsprechender zu bemessen, als sie nach derselben bestimmt war**).

Herrschende Nebenlinien des Erzhauses Oesterreich sind auf den Thronen Toskana, Modena und Parma.

Im Besitze des Großherzogthums Toskana befindet sich die zweite Linie des österreichischen Hauses, in Folge der Stiftung v. J. 1763, wodurch Kaiser Franz, Herzog von Lothringen und Großherzog von Toskana, dieses sein Großherzogthum zur Secundogenitur des Erzhauses bestimmte, in welcher Eigenschaft dasselbe gegenwärtig bei der männlichen Descendenz Ferdinands, zweiten Sohnes des Kaisers Leopold II., als selbstständiger Staat erblich ist.

Das Herzogthum Modena beherrscht die Nachkommenschaft des Erzherzogs Ferdinand, vierten Sohnes der Kaiserin Maria Theresia, gleichfalls als einen erblichen, unabhängigen Staat, der, so wie Toskana, nur an die Hausgesetze von Oesterreich gebunden ist, durch welche insbesondere dem Erzhause im Abgange der zur Thronfolge berufenen

---

*) Diese Städte sind: Chrudim, Hohenmauth, Jaromérz, Königgrätz, Königinhof, Melnik, Neubidschow, Politscha und Trautenau.

**) Nach dieser testamentarischen Verfügung v. J. 1621 sollte jeder nachgeborne Erzherzog, außer einer zur Residenz und Hofhaltung gut gelegenen Herrschaft, jährlich 45,000 Fr. erhalten; jede Erzherzogin sollte ihrem erhabenen Stande gemäß versorgt, und wenn sie mit einem katholischen Prinzen sich vermählt, oder dem geistlichen Stande sich widmet, im Ganzen mit 75,000 Fr. betheilt werden. S. Schrötter's fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte. S. 522.

Descendenz in Modena das Erbfolgerecht vorbehalten ist. Der Herzog führt von mütterlicher Seite her den Zunamen »Este.«

In den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla ist die erlauchte Tochter K. Franz I., Maria Ludovica, Erzherzogin von Oesterreich, für ihre Lebenszeit, unbeschränkte Gebietherin.

§. 44.

Titel. Wappen. Kleinodien. Residenz.

Der Titel Sr. M. des Kaisers ist dreifach, ein großer, ein mittlerer und ein kleiner. Ein Gleiches gilt auch von dem Wappen.

Der große Titel und das große Wappen werden bei allen Huldigungen, Hausverträgen, überhaupt bei allen wichtigen Anlässen im Inneren der Monarchie, dann bei Tractaten mit auswärtigen Mächten, Creditiven, Gesandtschaftspässen; der mittlere Titel und das mittlere Wappen (Amtssiegel) werden bei minder feierlichen Kundmachungen und Verwaltungsacten; der kleine Titel und das kleine Wappen (Handsiegel) endlich bei allen vom Kaiser selbst gefertigten Schreiben, und auf sämmtlichen Münzen gebraucht.

Der kleine Titel lautet: Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn, Böheim, der Lombardie und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog zu Oesterreich.

Der mittlere Titel lautet: Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böheim, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Der große Titel, im J. 1836 nach dem neuen Besitzstande regulirt, enthält außer jenen Namen und Würden, die in dem mittleren Titel vorkommen, noch die Herrschernamen anderer Länder der Monarchie, dann aber auch die Namen und Würden einiger Länder, auf welche dem Erzhause ein Anspruchs- oder eventuelles Recht zusteht, oder die als Gedächtnißtitel geführt werden. Der Militärgränze geschieht darin keine besondere Erwähnung. Derselbe lautet:

Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Ga-

lizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark.

Mit diesem Titel ist das Prädikat »Majestät,« und mit der Königswürde von Ungarn das Prädikat »apostolische Majestät« verbunden. — In Gesetzen und anderen öffentlichen Schriften spricht der Kaiser in der vielfachen Zahl durch »Wir« mit dem Zusatze »von Gottes Gnaden.«

Seine jetzt regierende Majestät Kaiser Ferdinand I. führen nach den Worten »König von Hungarn und Böhmen« den Zusatz »dieses Namens der Fünfte«.

Der Titel des jedesmahligen Kronprinzen von Oesterreich lautet: Von Gottes Gnaden des österreichischen Kaiserthums kaiserlicher, zu Hungarn und Böheim königlicher Kronprinz, Erzherzog von Oesterreich ꝛc., mit dem Prädikate »kaiserliche königliche Hoheit.«

Die übrigen höchsten Descendenten des Kaisers Franz I. und der Nachfolger in der Regierung des Erzhauses führen den Titel: Kaiserliche Prinzen und Prinzessinnen zu Hungarn, Böheim, Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich; dann das Prädikat: »kaiserliche königliche Hoheit.« Dieses Prädikat führen seit dem J. 1806 auch die durchlauchtigsten Geschwister des verewigten Kaisers von Oesterreich Franz I. Die Descendenten des Erzherzogs Ferdinand, ehemahligen General-Gouverneurs der österr. Lombardie, haben das Prädikat »königliche Hoheit.«

Das kleine Wappen zeigt auf dem Hauptschilde einen zweiköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, über dessen Köpfen die schwebende Kaiserkrone, und in dessen rechter Klaue der goldene Reichsscepter und das Staatsschwert, in der linken der goldene Reichsapfel zu sehen ist. Auf der Brust des Adlers ruht ein dreifach getheilter Schild mit den Familienwappen von Habsburg, Lothringen und Oesterreich, und zwar rechts im goldenen Felde ein rother, gekrönter, aufgerichteter Löwe, wegen Habsburg; links 3 über einander gesetzte silberne Adler

auf einem rothen Schrägebalken, wegen Lothringen, und im rothen Mittelfelde ein silberner Querbalken, wegen Oesterreich. Um dieses genealogische Wappen des Kaiserhauses hängen die Insignien des goldenen Vließes, des Marien Theresien-, des St. Stephans- und des Leopolds-Ordens, dann die des Ordens der eisernen Krone.

Das mittlere Wappen unterscheidet sich von dem einfachen nur dadurch, daß es noch 11 Wappenschilde der österreichischen Hauptländer, in einem Halbzirkel an dem Gefieder des Adlers um das genealogische Wappen des Kaiserhauses aufgestellt, enthält, und zwar rechts die Wappen von Alt- und Neu-Ungarn, von dem lombardisch-venetianischen Königreiche, von Illirien, Siebenbürgen, und das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien; links die Wappen von Böhmen, Galizien, Oesterreich unter der Enns, Salzburg, und das vereinigte Wappen von Steiermark und Kärnthen; unten in der Mitte das Wappen von Tirol.

Das große Wappen besteht aus einem Hauptschilde und einem Rückenschilde.

Der Hauptschild ist in 9 Hauptfelder getheilt, von welchen das mittlere das genealogische Wappen des Kaiserhauses enthält. Das obere rechte Hauptfeld umfaßt die Wappen des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Länder (Dalmatien, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen); das obere linke die Wappen von Böhmen und der dieser Krone einverleibten Länder (Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, Teschen); das untere rechte die Wappen des lombardisch-venetianischen Königreichs und derjenigen italienischen Staaten, die von Seitenlinien des österreichischen Hauses beherrscht werden, nämlich die von Toskana, Modena, Parma mit Piacenza und Guastalla; das untere linke die Wappen der vereinigten Königreiche Galizien und Lodomerien, von Auschwitz und Zator; das obere mittlere die Wappen vom Lande ob und unter der Enns, von Salzburg, Steiermark, des deutschen Ordens, und die Tiroler Wappen, nämlich das von Tirol, Trient, Brixen, Hohenembs, Feldkirch, Bregenz und Sonnenberg; das untere mittlere enthält die Wappen von Illirien und der dazu gerechneten oder demselben zunächst gelegenen Besitzungen, und zwar von Kärnthen, Krain, der windischen Mark, von Friaul, Triest, Istrien, Gradiska, Görz, Ragusa, Zara und Cattaro; das rechte mittlere umfaßt einige noch auf Ungarn Bezug nehmende Länderwappen, und zwar die von Cumanien, Bosnien, Bulgarien, Servien und Raszien; das linke mittlere begreift die spanischen

und lothringischen Gedächtnißwappen von Jerusalem, Castilien, Arragonien, Indien, beiden Sicilien, Calabrien und Anjou. — Der ganze Hauptschild ist mit den Insignien der oben genannten 5 Ritterorden geziert, und liegt auf der Brust des kaiserlichen Doppeladlers, der den Scepter, das Schwert und den Reichsapfel hält, und sich auf dem goldenen Rückenschilde befindet, auf welchem die österreichische Kaiserkrone (eine geschlossene Bügelkrone mit dem k. Reichsapfel) prangt. Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwei Greife mit goldenem Schnabel und rother Zunge.

Die einzelnen Haupttheile der Monarchie führen folgende Wappenbilder in ihren Landeswappen:

Das Land unter der Enns: Fünf goldene Adler im blauen Felde.

Das Land ob der Enns: In der rechten Hälfte des nach der Länge getheilten Schildes einen einfachen schwarzen Adler im goldenen Felde, in der linken Hälfte zwei silberne Pfähle im rothen Felde. — Salzburg: In einem von oben nach unten getheilten Schilde rechts einen schwarzen Löwen im goldenen Felde, links einen silbernen Querbalken im rothen Felde.

Steiermark: Einen silbernen, rechts stehenden Panther im grünen Felde, mit den Hörnern eines Stieres, den Pfotten eines Greifen, und einem vierfach getheilten Schwanze.

Illirien: Ein goldenes Ruderschiff im blauen Felde. — Kärnthen hat in der rechten Hälfte des in die Länge gespaltenen Schildes drei über einander gestellte, schreitende Löwen im goldenen Felde, in der linken einen silbernen Querbalken im rothen Felde. — Krain führt einen gekrönten blauen Adler im silbernen Felde, auf dessen Brust und ausgebreiteten Flügeln ein silber- und rothgeschachteter Halbmond ruht. — Triest hat ein der Quere nach getheiltes Feld, in dessen oberem Theile ein zweiköpfiger, gekrönter schwarzer Adler, in dem unteren ein silberner Querbalken im rothen Felde, auf welchem ein schwarzer Anker ruht, zu sehen ist.

Tirol: Einen einfachen gekrönten rothen Adler im silbernen Felde mit ausgebreiteten Flügeln, auf welchen sich silberne Kleestängel befinden.

Böhmen: Einen silbernen, gekrönten Löwen mit gedoppeltem Schweife im rothen Felde.

Mähren: Einen rechtssehenden, von Silber- und rother Farbe geschachteten einköpfigen gekrönten Adler mit ausgebreiteten Flügeln im

blauen Felde. — Schlesien führt in einem goldenen Felde einen gekrönten schwarzen Adler mit einem silbernen Kreuze auf der Brust, das auf einem silbernen Monde, dessen Hörner kleeblattförmig gebildet sind, ruht.

Galizien: Einen schmalen rothen Querbalken im blauen Felde, oberhalb dessen eine schwarze Dohle steht, unterhalb aber 3 goldene Kronen gestellt sind. — Lodomerien führt zwei Querbalken im blauen Felde, die von Silber- und rother Farbe sechsmahl geschachtet sind.

Ungarn: In einem der Länge nach getheilten Schilde rechts ein von rother und Silberfarbe achtfach quer getheiltes Feld (Alt-Ungarn), links im rothen Felde ein silbernes Patriarchenkreuz, das aus einer goldenen Krone hervorsteht, die auf einem dreifachen grünen Hügel ruht (Neu-Ungarn). — Croatien zeigt ein von rother und Silberfarbe gewürfeltes Feld; und Slavonien in einem blauen Schilde zwei wagrecht laufende silberne Ströme, zwischen diesen einen rechtslaufenden Marder im grünen Felde, und über dem oberen Strome das silberne Sternbild des Mars.

Siebenbürgen: In einem, durch einen schmalen rothen Querbalken in zwei Felder getheilten Schilde oben, im blauen Felde, einen schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der bis zum halben Körper hinter dem Balken hervorragt, und rechts von einer goldenen Sonne, links von einem silbernen halbgebildeten Monde begleitet ist — als das Wappen der Ungarn und Szekler; in dem unteren goldenen Felde sieben rothe Thürme — als das Wappen der Sachsen.

Das lombardisch-venetianische Königreich: In der rechten Hälfte des in die Länge getheilten Schildes eine aufgerichtete blaue Schlange im silbernen Felde, die ein Kind in dem Rachen hält (das Wappen der Lombardie); in der linken Hälfte den geflügelten goldenen Löwen des h. Marcus mit einem Buche (das Wappen von Venedig).

Dalmatien: Drei goldene, vorwärts gekehrte, gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde.

Die Militärgränze hat kein besonderes Wappen; in den vorkommenden Ausfertigungen bedient man sich des Siegels der Linien-Regimenter, in welchem auf einem eingeschnittenen Schilde ein Querbalken mit dem Zeichen F. I. zu sehen ist.

Den Ständen des betreffenden Landes ist der Gebrauch des Landeswappens gestattet.

Die Erzherzoge führen die Wappen von Ungarn, Böhmen, Galizien und Oesterreich im Mittelschilde, das genealogische Wappen des Kaiserhauses im Herzschilde, und wenn sie noch andere Länder besitzen, die Wappen der letzteren im Hauptschilde. Das Wappenbild umfliegt der Erzherzogsmantel, zu oberst ruht eine Bügelkrone, der Herzschild ist mit dem Erzherzogshute bedeckt.

Als gemeinschaftliche, für das ganze Reich geltende Kleinodien sind die Kaiserkrone, der Scepter, das Staatsschwert und der Reichsapfel zu betrachten. In mehreren Ländern gibt es aber noch einige besondere Insignien der höchsten Gewalt, die bei Erbhuldigungen und Krönungen gebraucht werden. So hat das Erzherzogthum Oesterreich den Erzherzogshut, der zu Klosterneuburg aufbewahrt wird, das Landespanier, den Schild und den erzherzoglichen Mantel; Steiermark den Herzogshut und den großen Pokal (Landschadenbund genannt); Böhmen die Krone und das Schwert des heil. Wenzels u. a.; Ungarn die heil. apostolische Krone, die zu Ofen Tag und Nacht bewacht wird, den goldenen Reichsapfel, das Schwert des heil. Stephans u. a.; das lombardisch-venetianische Königreich die eiserne Krone, womit einst die lombardischen Könige gekrönt wurden und die in einer Kirche zu Monza aufbewahrt wird.

Die gewöhnliche Residenz des Kaisers ist die Burg zu Wien, in den Sommermonaten auch eines der nahe gelegenen Lustschlösser Schönbrunn oder Laxenburg. Kaiserliche Paläste gibt es noch in den Städten Ofen, Prag, Venedig, Mailand, Grätz und Salzburg.

§. 45.

Der Hofstaat.

Der Hofstaat ist förmlich eingerichtet, zahlreich und glänzend. Derselbe besteht: 1. Aus den obersten Hofämtern, 2. aus den Hofdiensten, 3. den Garden, 4. den Inhabern der österreichischen Hausorden, welche bei Hoffesten und anderen feierlichen Gelegenheiten den Zutritt haben, 5. aus den k. k. wirklichen geheimen Räthen und 6. aus den k. k. wirklichen Kämmerern. Alle diese bilden den inneren Hofstaat. Zu denselben kommen aber noch als äußerer Hofstaat 7. die Truchsessen und die ungarischen aulae regiae familiares, 8. die Edelknaben und 9. das ganze den obersten Hofämtern untergeordnete Dienstpersonale.

Der obersten Hofämter gibt es vier, der Hofdienste

acht. Jene sind: 1. Das Oberst-Hofmeisteramt, 2. das Oberst-Kämmereramt, 3. das Oberst-Hofmarschallamt und 4. das Oberst-Stallmeisteramt. — Die acht Hofdienste sind: 1. Der Oberst-Küchenmeister, 2. der Oberst-Silberkämmerer, 3. Oberst-Stäbelmeister, 4. Oberst-Hofjägermeister, 5. General-Hofbaudirector, 6. Hofbibliothekspräfect, 7. Hofmusikgraf, 8. Ober-Ceremonienmeister. — Alle diese Hofämter und Hofdienste werden von Individuen aus den ersten Familien bekleidet.

Die kaiserlichen Garden, zunächst als Ehrenwache des Kaiserhauses und zur Verherrlichung des Hofes bestimmt, bestehen:

1. Aus einer adelichen deutschen oder Arcieren-Leibgarde (errichtet 1763), welcher auch die galizische Abtheilung einverleibt ist. Sie hat ihren Garde-Capitän, und zählte im Jahre 1837 117 Individuen (darunter 9 beim Stabe und 39 als Hausperſonale).

2. Aus der k. ungarischen Leibgarde (errichtet 1760), deren Capitän zugleich ungarischer Reichsbaron ist. Ihre Gemeinen werden mit der Zeit als Officiere bei der Armee oder als Civilbeamte in ihrem Vaterlande verwendet. Im Jahre 1837 war ihr Stand 159 Individuen groß (11 beim Stabe, 88 bei der Garde, die andern als Dienstpersonale).

3. Aus der Trabanten-Leibgarde, die gleichfalls ihren Capitän hat, und im Jahre 1837 im Ganzen 137 Individuen zählte, von welchen jedoch 36 in Mailand sich befanden*).

Oberster sämmtlicher Leibgarden ist, so weit es den Hofdienst betrifft, der erste Oberst-Hofmeister.

Außer diesen Garden wird noch eine Hofburgwache von 222 Mann unterhalten, die in Hinsicht auf Polizei und Ordnung von dem Oberst-Hofmarschallamte abhängig ist.

Weltliche Ritterorden hat Oesterreich sieben. Unter diesen befinden sich sechs Männer- und ein Frauenorden; zwei Geburts- und fünf Verdienstorden.

Als Geburtsorden oder Hofehren bestehen:

1. Der Orden des goldenen Vließes (Toisonorden), gestiftet in Flandern von Philipp III., Herzoge von Burgund, im Jahre 1430, um den katholischen Glauben zu verbreiten und den Adel zur Tugend

*) Zu diesen Garden wird in kurzer Zeit noch eine lombardisch-venetianische Nobelgarde von 60 Söhnen adelicher Familien der Lombardie und Venedigs hinzukommen, deren Errichtung bereits bei Gelegenheit der Krönung des Königs im Jahre 1838 genehmigt worden ist.

aufzumuntern. Maximilian I. brachte ihn durch seine Vermählung mit Maria, Erbtochter des letzten Herzogs von Burgund, an das Haus Oesterreich, und der Badner Friede bestätigte Oesterreichs Rechte auf diesen Orden. Er wird nur an Männer katholischer Religion und vom Adel oder hohen Range verliehen. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Vließ oder Widderfell, das bei besonderen Feierlichkeiten an einer goldenen Kette, sonst aber auch nur an einem Bande getragen wird; oberhalb des Vließes stehen die Worte »Pretium laborum non vile.« — Im Jahre 1837 gab es 40 Ritter dieses Ordens.

2. Der hochadeliche Sternkreuzorden, ein Damenorden, gestiftet im Jahre 1668, von der Gemahlin des K. Leopold I., zu Ehren des heil. Kreuzes, bei Gelegenheit, als bei einer in der Burg entstandenen Feuersbrunst ein Crucifix unversehrt geblieben ist. Das Ordenszeichen ist ein kaiserlicher Adler, der in der Mitte ein blau emaillirtes Kreuz mit einem goldenen Herzen hält, worin der geschlungene Name des Erlösers steht. An dem oberen Theile der Medaille, die den Adler trägt, lauft ein weiß emaillirtes Band, worauf die Worte zu lesen sind »Salus et Gloria.« Dieser Orden wird in der Regel am Kreuzerfindungs- und Kreuzerhöhungsfeste verliehen. Im Jahre 1837 gab es 836 Sternkreuz-Ordensdamen, nebst 25 Mitgliedern aus regierenden Häusern.

Die Verdienstorden sind:

1. Der Marien-Theresienorden, gestiftet von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1757 nach der Schlacht bei Collin. Er wird ohne Unterschied der Geburt und Religion an österreichische, wirklich dienende Generäle und Ober-Officiere von was immer für einer Truppengattung verliehen, welche nicht nur nach Ehre und Pflicht als Soldaten gehandelt, sondern sich auch durch eine vorzüglich herzhafte That hervorgethan, oder welche kluge, für den Militärdienst ersprießliche Rathschläge nicht blos an die Hand gegeben, sondern auch mit ausnehmender Tapferkeit auszuführen geholfen haben. Unter gleichen Bedingungen können auch Officiere, die in der Armee eines Bundesgenossen dienen, diesen Orden erlangen. Die Verleihung desselben geschieht vom Großmeister entweder ohne Förmlichkeiten aus freier Hand, oder auf das abgeforderte Gutachten des Ordenskapitels, welches zur Prüfung der vorkommenden Gesuche der Bewerber angeordnet und abgehalten wird. Das Ordenszeichen ist ein achteckiges, weiß emaillirtes Kreuz, auf dessen Vorderseite die Inschrift »Fortitudini« zu lesen ist. Eine bestimmte Zahl von Rittern ist mit Pensionen betheilt, und zwar

8 Großkreuze jeder mit 1500 fl., 16 Commandeurs mit 800 fl., 100 Ritter mit 600 fl. und 100 Ritter mit 400 fl. jährlich, wovon die Hälfte auch ihren Witwen bleibt. Sollten — weil die Zahl der Ordensritter nicht beschränkt ist — noch andere, mit Pensionen nicht betheilte Ritter vorhanden sein, so rücken diese nach ihrem Range im Orden in die classenmäßige Pension ein, wenn eine erledigt wird. Die Ritter haben Zutritt zu allen Hoffesten und erhalten den erblichen Ritterstand, auf Ansuchen auch das Baronat. Dagegen muß sich jeder Ritter reversiren, nie gegen Oesterreichs Beherrscher Waffen zu führen, und wenn er dazu genöthigt werden sollte, den Orden für immer abzulegen. — Im Jahre 1837 hatte der Orden 5 Großkreuze, 18 Commandeure und 200 Ritter; unter Allen 61 Ausländer.

2. Der königl. ungarische St. Stephansorden, gestiftet von Maria Thereſia im Jahre 1764 für Adeliche, die sich im Civildienste um das Erzhaus verdient machen, ohne Unterschied der Nation und Religion. Das Ordenszeichen ist ein achteckiges, grün emaillirtes Kreuz mit einem rothen Wappen in der Mitte, in welchem eine goldene Krone auf einem grünen Hügel und das ungarische apostolische Kreuz sich befinden. Um den Schild ist die Inschrift: »Publicum meritorum praemium.« Die Ritter haben Zutritt bei allen Hoffesten und Appartements, die Großkreuze werden geheime Räthe, die Kleinkreuze auf Ansuchen zu Baronen taxfrei erhoben. Im Jahre 1837 gab es 93 Großkreuze, 38 Commandeure und 49 Kleinkreuze, zusammen 180 Ordensritter, von diesen 64 in auswärtigen Staaten.

3. Der kaiserl. Leopoldsorden, gestiftet von Kaiser Franz I. im Jahre 1808 für diejenigen, welche durch Anhänglichkeit an das Vaterland und das Herrscherhaus, durch nützliche und Ruhm bringende Gelehrsamkeit oder durch große, gemeinnützige Unternehmungen Verdienste um den Staat erworben, zugleich aber auch einen unbefleckten Ruf und tadelfreien Lebenswandel für sich haben. Er wird ohne Unterschied des Standes an Civil- und Militärpersonen vom Großmeister aus eigener Bewegung, ohne Zulassung eines Ansuchens, ertheilt. Das Ordenszeichen ist ein roth emaillirtes Kreuz mit einer weißen Einfassung und einem Mittelschilde, auf dessen Vorderseite die Buchstaben des Stifters F. I. A., auf dem Streifen die Worte: »Integritati et Merito,« auf der Rückseite der Wahlspruch Leopold I.: »Opes Regum Corda Subditorum« zu lesen sind. Die Ordensritter haben Zutritt zu den Hoffesten und Appartements, die Großkreuze werden zu geheimen Räthen, die Commandeurs auf ihr Ansuchen in den Freiherrenstand,

die Kleinkreuze in den Ritterstand erhoben. Im Jahre 1837 waren 95 Großkreuze, 182 Commandeurs und 450 Kleinkreuze, im Ganzen also 727 Ordensritter, und von diesen 255 im Inlande und 472 in auswärtigen Staaten.

4. Der Orden der eisernen Krone, gestiftet von Kaiser Franz I. im Jahre 1815, statt des im Jahre 1805 entstandenen und 1814 erloschenen Ordens gleichen Namens, aber unter veränderter Form und Einrichtung. Er wird gleichfalls ohne Unterschied des Standes an Civil- und Militärpersonen, und ohne Ansuchen verliehen, um ähnliche Verdienste, wie die Erwerbung des Leopoldsordens zur Bedingung macht, zu belohnen. Das Ordenszeichen besteht aus einer Abbildung der eisernen Krone in Gestalt eines Diadems, auf welchem der österreichische gekrönte Adler ruht, der auf der Brust einen Schild trägt, auf dessen Vorderseite der Anfangsbuchstabe des Stifters (F.), auf der Rückseite die Jahreszahl der Stiftung steht. Die Ritter der ersten und der zweiten Classe haben ein goldenes, die der dritten ein silbernes Ordenszeichen. Die Ritter der ersten Classe erhalten taxfrei die geheime Rathswürde, die der zweiten den Freiherren- und die der dritten Classe den Ritterstand. Der Orden hatte im Jahre 1837 58 Ritter der ersten, 68 Ritter der zweiten und 123 Ritter der dritten Classe, zusammen 249 Ritter, davon aber 175 Ritter in auswärtigen Staaten.

5. Die Elisabeth-Theresianische Militärstiftung, errichtet von der Kaiserin Elisabeth Christina, Witwe K. Carl VI., im Jahre 1750, erneuert und bis zu einem Einkommen von 16,000 fl. vermehrt von der Kaiserin Maria Theresia im Jahre 1771. Sie ist bestimmt für 21 bedürftige, alte verdienstvolle Generäle und Obersten der kaiserl. Armee, die der Monarch auf Vorschlag des Hofkriegsrathes ernennt. Die Ernannten beziehen Pensionen, und zwar 6 Ritter jeder 1000 fl., 8 Ritter jeder 800 fl. und 7 Ritter jeder 500 fl. jährlich. Das Ordenszeichen ist ein Stern mit acht halb roth halb weiß emaillirten Spitzen, in dessen Mitte ein ovales weißes Feld und in diesem unter einer goldenen Krone die Buchstaben E. C. (Elisabeth Christine) und M. T. (Maria Theresia), dann rings herum die Umschrift: „M. Theresia Parentis Gratiam Perennem Voluit" zu sehen sind*).

*) Im Jahre 1701 wurde von dem Erzbischofe von Salzburg, Johann Ernst Grafen von Thun, der St. Rupertusorden für den salzburgischen Landadel zur Belohnung militärischer Verdienste gestiftet und hatte zwölf Ritter mit bestimmten Präbenden. Allein unter der baierischen Regierung wurde ihm das Ordensvermögen abgenommen und dem Orden der baierischen Krone zuge-

Dem Range und dem Alter nach der erste unter diesen Orden ist jener des goldenen Vließes, der jüngste dagegen ist der Orden der eisernen Krone, und nicht viel älter als dieser ist der Leopoldsorden. Diese beiden letzteren sind auch gemischte (für Civil- und Militärpersonen bestimmte) Orden, wogegen der Theresienorden und die Theresianische Militärstiftung nur militärisch, die übrigen zwei Männerorden in der Regel nur für Civilpersonen bestimmt sind. Mit Ausnahme des Ordens des goldenen Vließes, des Sternkreuzordens und der Theresianischen Militärstiftung — bei welchen die Betheilten nur eine Abtheilung ausmachen — hat jeder Orden drei Classen von Rittern, die sich durch den Grad der Auszeichnung und durch einige Nebenvortheile von einander unterscheiden.

Chef und Großmeister aller dieser Orden ist der Kaiser als Haupt und Stammherr des österreichischen Hauses, und in Bezug auf den Orden des heil. Stephans als König von Ungarn; nur der Sternkreuzorden hat die jedesmahlige Kaiserin, und in deren Abgange die ältere Prinzessin vom Hause, gegenwärtig aber Ihre Majestät die verwitwete Kaiserin und Königin, Carolina Augusta, zur höchsten Schutzfrau.

Nur bei dem St. Stephansorden, dem Orden der eisernen Krone und der Elisabeth-Theresianischen Stiftung ist ursprünglich eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern festgesetzt, und zwar bei jedem der beiden ersteren auf 100, bei dem letzteren auf 21 Mitglieder. Rechnet man aber bei den beiden ersteren auch die in auswärtigen Staaten befindlichen Ritter, so zeigt sich jene Zahl überschritten. Im Ganzen waren im Jahre 1837: 1440 Ordensritter, darunter die meisten vom Leopoldsorden, die wenigsten (außer der Militärstiftung) vom goldenen Vließe. Doch waren in jener Gesammtsumme 804 Ordensritter in auswärtigen Staaten, und zwar solche von jedem Orden, mit Ausnahme der Militärstiftung. Im Vergleiche mit dem Jahre 1828 hat das Jahr 1837 um 79 Ritter weniger. Hält man diese Zahl aller Ordensritter gegen die Größe des kaiserlichen Heeres und die vielen Beamten in allen Staatsdiensten, so muß man gestehen, daß Oesterreich in der Ertheilung jener Auszeichnungen viel sparsamer zu Werke gehe, als mancher andere, bedeutend kleinere Staat in Europa.

Jedes Ordensmitglied darf die Ordenszeichen in seinem Wappen

---

wiesen. Mit der Wiedererwerbung des Herzogthums Salzburg kam zwar ein Theil dieses Vermögens wieder an Oesterreich zurück, dieser ist aber unzureichend, die Präbenden zu decken.

und Siegel führen. Die Großkreuze des St. Stephans- und Leopoldsordens, dann die Ritter der eisernen Krone erster Classe werden in den Decreten, die im Namen des Großmeisters an sie ergehen, »Unsere Vetter« betitelt. Die Ritter des goldenen Vließes, des St. Stephans- und des Leopoldsordens haben eine eigene Ordenskleidung für Feste und sonstige Feierlichkeiten des Ordens. Uebrigens hat jeder Orden seine Statuten, und, mit Ausnahme der Militärstiftung, auch seine Ordensbeamte. Unter den letzteren hat der Ordensprälat oder Ordenskanzler den ersten Rang, und es ist ihm in der Regel ein Schatzmeister, ein Greffier (Secretär), ein Wappenkönig, ein Kanzelist und ein Huissier beigegeben. Bei dem Orden des heil. Stephan ist der jeweilige Erzbischof von Gran Ordensprälat und der jeweilige Hofkanzler Ordenskanzler. Der Sternkreuzorden hat keinen Ordenskanzler, sondern zwei Assistentinnen.

Außer den eben angegebenen Orden hat die Monarchie noch einige andere Auszeichnungen oder Ehrenzeichen sowohl für Militär- als Civilpersonen. Zu dem Hofstaate werden jedoch nur die Inhaber des Civil-Ehrenkreuzes für die Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 gerechnet.

Das Civil-Ehrenkreuz wurde an Personen, die entweder als politische Beamte oder als Private in dem Befreiungskriege der Jahre 1813 und 1814 sich thätig verwendet haben, verliehen. Es besteht ein goldenes und ein silbernes Civil-Ehrenkreuz. Im Jahre 1837 waren noch 12 goldene und 87 silberne Kreuze vorhanden*).

Die geheime Rathswürde wird den höchsten Civil- und Militärchargen als eine besondere Auszeichnung ertheilt, und führt den Titel »Excellenz« mit sich. Im Jahre 1837 zählte man 238 wirkliche geheime Räthe.

---

*) Verschieden von diesem Ehrenkreuze ist die goldene Civil-Ehren-Medaille, die vom Kaiser für eifrige Amtserfüllung oder für ausgezeichnete Dienste, die dem Herrscherhause, dem Staate oder dem Wohle der Mitbürger geleistet werden, ertheilt wird. Es gibt drei Abstufungen bei derselben, nämlich eine große, eine mittlere und eine kleine Medaille. Auf der Vorderseite sieht man das Brustbild des Monarchen, auf der Kehrseite bei den großen Medaillen einen Tempel mit der Aufschrift: „Honori“ und der Umschrift: „Austria ad imperii dignitatem evecta,“ bei den mittleren und kleinen aber die Wage der Gerechtigkeit, den Scepter, Merkurstab und eine Krone, dann die Umschrift: „Justitia fundamentum regnorum.“ Im Jahre 1834 gab es 24 große, 89 mittlere und 25 kleine Medaillen.

Die Würde eines k. k. Kämmerers erhalten Individuen aus den älteſten fürſtlichen, gräflichen und freiherrlichen Geſchlechtern. Die Zahl der damit Betheilten betrug im Jahre 1837 nicht weniger als 1426 Individuen.

Die dem Hofſtaate angehörigen Beamten und Diener ſind in vier ſo genannte Stäbe eingetheilt, die nach den vier oberſten Hofämtern gebildet und benannt ſind, und zwar:

a) Der Oberſt-Hofmeiſterſtab. Dieſer Stab begreift das zahlreiche Perſonale der eigentlichen Haushaltung. Unter dem erſten Oberſt-Hofmeiſter, als dem erſten Hofbeamten, ſtehen: Das Oberſt-Hofmeiſteramt oder die Kanzlei, welche die Geſchäfte dieſes Stabes beſorgt; die oben angeführten acht Hofdienſte mit ihrem Amts- und Dienſtperſonale, die Garden, die Herolde, Hofärzte, die Hofkapelle, das Hofzahlamt u. m. a. — Eine der vielen ehrenvollen Obliegenheiten des Oberſt-Hofmeiſters iſt es, die Präſidenten der unmittelbaren Hofſtellen in ihre Departements einzuführen und den Untergeordneten vorzuſtellen.

b) Der Oberſt-Kämmererſtab, deſſen Geſchäfte gleichfalls von einer eigenen Amtskanzlei, dem Oberſt-Kämmereramte, beſorgt werden. Dieſem Stabe ſind zugetheilt: Die k. k. Kämmerer, die Schatzkammer, die kaiſ. Natur- und Kunſtkabinete und Sammlungen, die Hoftheater-Direction, die Inſpectionen der Burg und der Luſtſchlöſſer, der Schlöſſer zu Ofen, Prag und Salzburg, u. m. a. — Unter die Amtsverrichtungen des Oberſt-Kämmerers, der ſich ſtets um den Monarchen befindet, gehört es auch, die Audienzen zu beſorgen und Fremde vom Range, die darum bitten, der kaiſerlichen Familie vorzuſtellen.

c) Der Oberſt-Hofmarſchallſtab. Dieſer hat ſein Oberſt-Hofmarſchallamt als ſeine Amtskanzlei, und es ſind ihm zugetheilt: Die Hoffouriere, Schätzmeiſter, Reiſeprotokolliſten u. a. Der Oberſt-Hofmarſchall führt die polizeiliche Aufſicht über die zum Hofe gehörige und beim Hofe wohnende Dienerſchaft. (S. §. 101.)

d) Der Oberſt-Stallmeiſterſtab, deſſen Geſchäfte von einer eigenen Amtsdirection beſorgt werden. Zu demſelben gehören alle Perſonen und Einrichtungen, welche zum Behufe des Hofſtallweſens unterhalten werden, namentlich die Thierärzte, das Stallperſonale, die Reitſchulen, die Direction der k. k. Hofgeſtüte zu Kladrub und Franzenshof in Böhmen, am Karſt zu Lippiza im Küſtenlande und zu Pröſtranegg in Illirien. Außer dieſen ſind dieſem Stabe auch die Edelknaben, Leiblaqueien und mehrere Handwerker zugewieſen.

Die Oberdirection der Privat-, Patrimonial-, Avitical- und Familiengüter, die Direction der dazu gehörigen Fondskassen, und die Buchhaltung für dieselben, dann das Holzverschleißamt, die Fondsgüter-Inspectorate und Aemter sind keinem der 4 Stäbe zugewiesen.

Die Gesammtzahl der Hofbeamten und Hofdiener beträgt, wenn man die Inhaber der österreichischen Orden, die geheimen Räthe, die wirklichen Kämmerer, und die Hof- und Ehrendamen (deren es 216 gibt) außer Rechnung läßt, über 2600 Individuen.

Uebrigens ist das Hofceremoniel würdevoll, der Zutritt zum Monarchen jedem Unterthan offen, und sklavische, erniedrigende Unterwürfigkeit entfernt.

§. 46.

Landeserz- und Landeserbämter.

Viel an Pracht und Umfang gewinnt der Hofstaat durch die, mehreren Ländern eigenen Kron-, Landes- oder Erzämter und Erbbeamten. Alle diese sind bereit, bei Gelegenheiten, in welchen die Würde des kais. Hauses im Lande feierlich gezeigt werden soll, insbesondere bei der Huldigung und Krönung, bestimmte Hofdienste zu verrichten. Dieselben machen also eine Art außerordentlichen Hofstaat aus. Es bestehen solche, und zwar: a) in Ungarn die Reichsbarone, b) in Böhmen die Landesbeamten, c) in Galizien die Erzämter, d) in mehreren Provinzen die Erbbeamten.

Die Reichsbaronate in Ungarn sind diejenigen Reichsämter und Würden, welche daselbst als die ersten und vorzüglichsten betrachtet werden. Es gibt 13 Reichsbarone, von welchen 4 auch an der Staatsverwaltung Antheil nehmen und eine bleibende Rangordnung haben; diese sind:

a) Der Palatin, der das Amt eines Statthalters des abwesenden Königs und das eines Mittlers zwischen dem Könige und den Ständen im Falle entstandener Mißverständnisse führt, den Vorsitz bei der Septemviraltafel, bei dem k. Statthaltereirathe, und bei dem Reichstage hat, Obergespan der vereinigten Grafschaften Pesth, Pilis und Solth, oberster Richter der Kumanen und Jazyger, Capitän der adelichen Insurrection ist, und in dem Falle, daß der herrschende Stamm erlöschen sollte, einen Reichstag zur Wahl eines neuen Königs zu berufen bestimmt ist.

In Bezug auf die Feierlichkeiten des Hofes kommt ihm das Amt

zu, bei der Krönung in Ungarn dem Könige die Krone vorzutragen, und dem krönenden Erzbischofe behülflich zu sein.

b) Der Erz-, Hof- und Landrichter (judex curiae regiae), einer der wichtigsten geheimen Räthe des Königs, Mitrichter bei der Septemviraltafel, erster Rath bei der Statthalterei, Vertreter des Palatins bei dieser, bei der Septemviraltafel und der Reichsversammlung. Bei der königlichen Tafel ernennt er den Vicejudex und einen Protonotar.

c) Der Ban von Croatien, Dalmatien und Slavonien, der die Oberaufsicht über die Civilregierung von Croatien und Slavonien führt, Präses der k. Banaltafel, Chef zweier Gränzregimenter, und Obergespan einer croatischen Gespanschaft ist, bei der Septemviraltafel Sitz und Stimme hat, und mit Erlaubniß des Königs in Croatien und Slavonien Concurse ausschreibt, auf welchen entweder für den ungarischen Reichstag Deputirte gewählt, und allenfalls Beschwerden abgefaßt, oder die Abgaben des Landes repartirt, und überhaupt die nach dem Municipalrechte dahin gehörigen Gegenstände verhandelt werden, worunter jedoch die Gesetzgebung nicht begriffen ist.

d) Der Erz-Schatzmeister (tavernicus), welcher Oberrichter über bestimmte Freistädte (Tavernicalstädte) ist, auch bei der Septemviraltafel und der Statthalterei Sitz und Stimme hat.

An diese 4 Amts- und Würdenträger, die wegen ihrer Theilnahme an der Staatsverwaltung Erz-, Kron- und Reichsbeamte heißen, reihen sich dann, und zwar nach dem Amtsalter, die übrigen Reichsbarone an, die, weil sie nur bei der Krönung bestimmte Hofdienste verrichten, Erzhofbeamte genannt werden, und zwar: Der Erz-Mundschenk, Erz-Hoftruchseß, Erz-Hofmarschall, Erz-Hofkämmerer, Erz-Hofthürhüter, der Capitän der adelichen ungarischen Leibgarde, und die zwei Kronhüter.

Der Landesämter in Böhmen gibt es 13. Ihre Besitzer heißen insbesondere Landesbeamte (Landesofficiere), einige derselben haben auch Antheil an der Staatsverwaltung. Diese Landesbeamten sind: Der Oberst-Burggraf, zugleich Chef des Landesguberniums und der Landstände von Böhmen, und in eben dieser Eigenschaft der Fruchtnießer gewisser (oberstburggräflichen) Güter im Lande, insbesondere der Schutzstadt Welwarn im Rakonitzer Kreise; der Oberst-Landhofrichter, Oberst-Landmarschall, Oberst-Landkämmerer, der Appellationspräsident, der Oberst-Landrichter, Oberst-Kanzler, Oberst-Lehenrich-

ter, Oberst-Landschreiber, Landes-Unterkämmerer, der Burggraf des Königgrätzer Kreises, der Kronhüter des Herrenstandes und der Kronhüter des Ritterstandes.

Die Landeserzämter (Landeswürden) in Galizien und Lodomerien sind an die ansehnlichsten Familien aus dem Herren- und Ritterstande, ohne Gehalt und Jurisdiction, verliehen. Für den Herrenstand sind 9, für den Ritterstand 8 bestimmt.

Die Kronämter im lombardisch-venetianischen Königreiche sind im Jahre 1815 errichtet worden, und sind der Zahl nach 6, und zwar: Der Oberstthofmeister, zwei Kronkapellane, nämlich der Patriarch von Venedig und der Erzbischof von Mailand, der Oberstkämmerer, Oberststallmeister, Oberstthofmarschall und Ceremonien-Großmeister.

Alle diese Reichs- und Landesämter oder Würden (von Ungarn, Böhmen, Galizien und Italien) werden nur auf Lebenszeit, und zwar, mit Ausnahme des Palatinats und der zwei Kronhüterämter in Ungarn, vom Landesfürsten selbst verliehen. Das Kronamt eines Kapellans im lombardisch-venetianischen Königreiche wird mit der geistlichen Würde des Patriarchen und Erzbischofs erhalten. Dagegen werden erblich, zu Mannslehen ertheilt, und gehen somit immer auf den ältesten männlichen Descendenten des belehnten Stammes über:

Die Erbämter, die in mehreren Provinzen bestehen; nur drei derselben, nämlich die zwei Hofkapellanämter im Erzherzogthume Oesterreich und das Hofkapellenamt in Tirol, werden nicht vererbt, sondern kleben der Würde an.

Aus der hier angeschlossenen Tabelle ist zu ersehen, in welchen Provinzen solche Erbämter vorhanden sind, und welche fürstliche, gräfliche und freiherrliche Häuser sich im Besitze derselben befinden. Es zeigt sich daraus, wie glänzend auch für die seltenen Fälle einer Huldigung oder Krönung zur Verherrlichung der Macht und Würde der Majestät durch äußere Zeichen und Dienste vorgesehen sei. Man findet viele der darin bezeichneten Landeswürden von altadelichen, zum Theile auch historisch merkwürdigen Geschlechtern zu Lehen getragen.

Im Lande unter und ob der Enns, dann in Tirol kommt noch überall der Oberst-Erblandhofkapellan hinzu. Im Lande unter der Enns ist es der Probst des Stiftes von Klosterneuburg, im Lande ob der Enns der Probst des Stiftes St. Florian, und in Tirol der Abt des Stiftes Wilten.

Ueberdies sind noch, nach der alten Einrichtung, 10 Erbämter im Görzischen, und 4 im Salzburgischen.

Das Postlehenamt ist zwar nur bei Oesterreich ob und unter der Enns angeführt, dasselbe ist aber als Hof- und Generalerbamt auch für Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Grandisca zu verstehen. Der Lehensträger bezieht als Entschädigung für die einst gehabten Posteinkünfte eine Summe von 66,000 fl. W. W. (Receß vom 15. Julius 1813). Auch hat dieses Amtslehen das Besondere, daß es auf den Erstgebornen des zuletzt Belehnten übergeht, während bei den anderen Erbämtern die Lehenfolge (nach der Ordnung der Seniorate) den Aeltesten des belehnten Geschlechtes trifft.

Mit Lehngütern oder Natural- oder sonstigen Genüssen sind nur wenige jener Erbämter verbunden, wie namentlich das eines Erblandkämmerers, eines Erblandmunschenken im Lande unter der Enns, eines Mundschenken im Lande ob der Enns u. a.

Ober-Erbland-

	Land unter der Enns.	Land ob der Enns.	Tirol.
Hofmeister	Grafen Khevenhüller.	Grafen Weißenwolf.	Grafen Trapp.
Kämmerer . . .	Grafen Breuner.	Fürsten Lamberg.	Baron Cles.
Marschall	Grafen Starhemberg.	Grafen Starhemberg.	Fürsten Auersperg.
Stallmeister . . .	unbesetzt.	Grafen Harrach.	Grafen Wolkenstein.
Mundschenk . . .	unbesetzt.	unbesetzt.	Grafen Spaur.
Truchseß	Grafen Schönborn.	Grafen Schönborn.	Grafen Künigl.
Jägermeister . . .	Grafen Zinsendorf.	Fürsten Lamberg.	Grafen Tannenberg.
Silberkämmerer .	Grafen Kuefstein.	Grafen Kuefstein.	Grafen u. Herren Brandis.
Küchenmeister . .	Barone Stiebar.	Barone Stiebar.	Grafen Welsperg.
Vorschneider . . .	Grafen Althann.	Grafen Althann.	Grafen Wolkenstein.
Stabelmeister . .	Grafen Fuchs.	Grafen Fuchs.	Grafen Welsperg.
Falkenmeister . .	unbesetzt.	unbesetzt.	Baron Sternbach.
Postmeister . . .	Fürsten Paar.	unbesetzt.	.
Münzmeister . . .	Grafen Pergen.	Grafen Pergen.	.
Thürhüter	Grafen Chotek.	Grafen Chotek.	.
Panier	Grafen Traun.	Grafen Traun.	.
Panier des Ritterstandes	.	.	.
Schatzmeister . .	.	.	.
Erbkampfrichter u. Schildträger . .	Grafen Althann.	Grafen Althann.	.
	17	17	12

der Landes-Erbämter sind.

Steiermark.	Krain.	Böhmen.	Kärnthen.
Grafen Trautmannsdorf.	Grafen Thurn.	Fürsten u. Grafen Kinsky.	Fürsten u. Grafen Rosenberg.
Grafen Attems.	Fürsten und Grafen Auersperg.	.	Grafen Herberstein.
Grafen Saurau.	Fürsten und Grafen Auersperg.	.	Grafen Wagensberg.
Fürsten und Grafen Windischgrätz.	Fürsten und Grafen Lamberg.	.	Fürsten u. Grafen Khevenhüller.
Grafen Stubenberg.	Grafen Coronini.	Grafen Czernin.	Fürsten u. Grafen Dietrichstein.
Grafen Hardegg.	Grafen und Herren Hohenwarth.	Fürsten u. Grafen Colloredo.	Grafen Herberstein.
Fürsten und Grafen Dietrichstein.	Grafen und Herren Gallenberg.	.	Grafen Platz.
Grafen Wickenburg.	Baron Erberg.	Altgrafen Salm-Reiferscheid.	.
Grafen Wurmbrand.	Baron Wolkensberg.	Grafen Wratislaw.	Grafen Seilern.
Baron Hammer-Purgstall.	Grafen Lichtenberg.	Grafen Waldstein.	Grafen Stürgkh.
Grafen Ursenbeck-Maffeo.	Baron Egkh.	.	Grafen Goes.
Baron Waidmannsdorf.	Grafen Lanthieri.	.	Baron Ottenfels.
.	.	.	.
.	.	.	.
.	.	Baron Mladota.	.
.	.	Grafen Chorinsky.	.
.	.	Ritter Worzikowsky.	.
.	.	Fürsten Lobkowitz.	.
.	.	.	.
12	12	10	11

Zweiter Abschnitt.

Landesverfassungen.

Unter der Leitung der gemeinschaftlichen Oberherrschaft, welche Oesterreichs Länder verbindet, bewegt sich das öffentliche Leben der Einzelntheile in Gemäßheit der speciellen Verfassungen, welche diesen Bestandtheilen eigenthümlich sind. Diese sogenannten Landesverfassungen sind zum großen Theile ein Vermächtniß der älteren Zeit, und bedeuten bald den Inbegriff der den Landständen verliehenen und erhaltenen Rechte und Privilegien, bald den Inbegriff aller Gesetze und Einrichtungen, welche dem einen und dem anderen Lande gegeben, oder in demselben und für dasselbe besonders eingeführt worden sind. In dieser letzteren Bedeutung genommen, biethen die Verfassungen der einzelnen Länder große Verschiedenheiten dar, ja es gibt Gouvernementsbezirke, in welchen dergleichen Verschiedenheiten auch noch weiter an den Theilen derselben wahrzunehmen sind, wie namentlich an dem Salzburger und Inn-Kreise im Vergleiche mit den übrigen Kreisen des Landes ob der Enns, dann zwischen Schlesien und Mähren, Galizien und der Bukowina, den oberen und den unteren Kreisen von Dalmatien u. m. a. In Betreff dieser Eigenthümlichkeiten der Provinzen, welche aus den für sie besonders bestehenden Administrationsgesetzen und Instituten hervorgehen, muß auf die anderen Theile dieses Werkes verwiesen werden, worin dieselben in ihrem Hauptcharakter besprochen werden. Hier sollen nur die den Landständen verliehenen Rechte und Privilegien in Betrachtung genommen werden, deren Inbegriff die Landesverfassung im engeren Sinne ausmacht. Nur eine kurze Schilderung der Verfassung der Militärgränze soll, obgleich daselbst ein landständisches Institut nie gewesen ist, auch in dieser Abtheilung gegeben werden.

§. 47.

Gründung und Entwickelung der landständischen Verfassungen.

Bei dem allmähligen Anwachsen des Staates, und bei Befolgung der Maxime, die in das Leben der Bewohner eingedrungenen Verhältnisse in den neu erworbenen Besitzungen möglichst zu schonen, konnte eine gemeinschaftliche, alle Bestandtheile der Monarchie vertretende Landschaft (Gesammt-Reichsstände) niemahls entstehen. Aber in den einzelnen Ländern haben sich unter dem Einflusse der damahligen Ansichten und Bedürfnisse, auch unter Einwirkung mancher zufälligen Ereignisse, besondere ständische Körperschaften (Provinzialstände, Reichsstände) gebildet, die meisten schon vor der Anschließung des Landes an Oesterreich. Die Entstehung und Entwickelung derselben ging jedoch nicht überall auf gleiche Art vor sich.

In den deutschen Provinzen der Monarchie zeigten sich schon frühzeitig Spuren einer landständischen Verfassung in der Einwirkung der größeren Grundbesitzer, und der durch Einsicht und Bildung hervorragenden Geistlichkeit auf die Angelegenheiten des Landes. Später wurde auch der mittlerweile wohlhabender gewordene Bürgerstand zur Theilnahme beigezogen. Es war dies eine gewöhnliche und natürliche Erscheinung unter den germanischen Völkern, daß sich die durch Besitz und Kenntnisse Ausgezeichneteren des Landes (Stände) vereinigten, um ihre besonderen Interessen zu berathen und in Obsorge zu nehmen. In Zeiten eingetretener Bedrängnisse, in welchen das engere Anschließen der Großen und Aufgeklärten zur Handhabung der Ordnung und Bewahrung der Rechte um so nothwendiger geworden war, hat sich dieses Zusammenwirken der Stände für die Angelegenheiten des Landes nur noch mehr ausgebildet und befestigt. So entkeimte in den deutschen Ländern auf ziemlich gleichförmigen Unterlagen auch ein mehr oder weniger gleichartiges Institut der Ständeverfassung, welches dieselben später, bei ihrer Vereinigung mit Oesterreich, an dieses mitbringen konnten. Schon die erste bedeutendere Aquisition Oesterreichs, das Herzogthum Steiermark, wurde den Erzherzogen förmlich und ausdrücklich mit seinen ständischen Rechten überlassen.

Diese Rechte und Freiheiten der Stände waren theils in dem damahls unter den Deutschen heimisch gewordenen Lehnsysteme gegründet, theils sind sie denselben durch besondere Zugeständnisse der Landesfürsten verliehen worden. Ihr Umfang war aber, nach Maß der Stellung der obersten Gewalt, bald weiter, bald enger gezogen. Ursprüng-

lich, wo noch der lehenspflichtige Waffendienst die erste und fast einzige Verbindlichkeit der größeren Vasallen war, gehörten Fälle, in welchen es sich um eine zeitliche Beihülfe handelte, wohl überall noch vor die Versammlung der Stände. Als aber später der veränderte Stand der Dinge in Europa jene Kriegsdienste anzureichend, und der erweiterte Staatsbedarf ordentliche, fortlaufende Anlagen nöthig gemacht hatte, ging das Recht der Ausschreibung der letzteren bald ausschließend auf den Landesherrn über, und die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten vereinigte sich ungetheilt in seinen Händen. Albrecht VI. gab (1461) den Ständen der damahls vereinigten Länder das Versprechen, daß ihnen alle Landessteuern in Gestalt eigener Postulate vorgelegt, und die vom Landesherrn bestätigten von ihnen ausgeschrieben und repartirt werden sollen.

Dieser Gang in der Gestaltung der ständischen Verhältnisse war, im Allgemeinen, auch in Tirol nicht ausgeblieben, nur hatte derselbe hier noch manches Eigenthümliche im Gefolge. Nicht nur haben daselbst die Stände länger, als in den anderen deutschen Provinzen, bei Bestimmung der Landesanlagen mitgewirkt, sondern es war auch der Bauernstand in den ständischen Verband aufgenommen worden. Dieses Recht des Bauernstandes wurde demselben bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts unter Ernst und Friedrich IV., gemeinschaftlich mit dem städtischen Bürger, ertheilt, um die bewiesene Treue des Landvolkes zu belohnen, und das Land dem Erzhause ergebener zu machen. — In Vorarlberg haben die Landesfürsten im Anfange des 16. Jahrhunderts zu dem Ende, um das Steuereinkommen zu systemisiren, eine ständische Corporation geschaffen, und dieselbe — eine Ausnahme von dem Geiste des Mittelalters — nur aus Bürgern und Bauern gebildet.

Auch in den böhmischen Ländern waren schon vor der Vereinigung mit Oesterreich Landstände vorhanden, und auch hier war, wie in der Regel, die Hauptmasse des Volkes, der Bauernstand, von der Theilnahme an der Landstandschaft immer ausgeschlossen. Auf Kosten dieser Classe waren hier überdies der Adel und die Geistlichkeit mit manchen Steuerfreiheiten und anderen, auf die persönliche Sicherheit und das Grundeigenthum sich beziehenden Vorrechten begabt, deren Ausübung der Nationalwohlfahrt nur zum Abbruch gereichen konnte. In den Tagen der wiederholt veranlaßten unruhigen Bewegungen, die das Land in Folge der Religionsstreitigkeiten und der Geltendmachung des Wahlrechtes überzogen, wußten sich die Stände einen großen Einfluß auf die Besteuerung und Bewaffnung zu verschaffen, wodurch die

Macht des Königs, im Widerspruche mit ihrer Stellung in den früheren Zeiten, mehreren Einschränkungen unterzogen wurde. Jeder neu gewählte König hatte die Freiheiten der Stände bestätigen, das Wahlrecht anerkennen und in Gemäßheit der bestandenen Statuten zu regieren feierlich versprechen müssen. Doch die Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (1620), welche die unbedingte Unterwerfung der Stände unter die Verfügungen des Königs zur Folge hatte, setzte die landesherrliche Gewalt in ihre vollen Rechte wieder ein. Ferdinand II. hob das Wahlrecht der Stände bis auf den Fall des gänzlichen Aussterbens der herrschenden Dynastie auf, setzte den Prälatenstand, der in jenen Unruhen verdrängt worden war, als den ersten Stand des Landes ein, und gab dem so rein monarchisch gewordenen Erbreiche eine neue ständische Verfassung.

Von eben diesem Kaiser erhielt auch bald darauf die Markgrafschaft Mähren eine, im gleichen Geiste wie die böhmische, dictirte neue Landesordnung, kraft welcher auch hier der Prälatenstand als der erste Stand des Landes eingesetzt ward. Auf das jetzt mit Mähren vereinigte Schlesien konnte sich jedoch diese Landesordnung nicht beziehen, denn dieses hatte seine eigene Verfassung. Es schickten nämlich einst die Fürstenthümer desselben ihre Abgeordneten zu gemeinschaftlichen Ständeversammlungen, Fürstentagen, nach Breslau, welche Versammlungen jedoch erst seit dem 15. Jahrhunderte häufiger als sonst abgehalten wurden. Der dreißigjährige Krieg und sein wechselndes Waffenglück veränderten gar Vieles in der Verfassung dieser Fürstenthümer, und als das 17. Jahrhundert zu Ende ging, waren manche Rechte der Stände erloschen oder doch ganz außer Uebung gekommen. Nach dem Hubertsburger Frieden (1763) blieb nur ein Theil des Herzogthums Schlesien bei Oesterreich; dieser wurde zwar später mit Mähren unter eine und dieselbe politische Verwaltung gestellt, allein er behielt seine besondere landständische Verfassung bei, die sich von jenen der übrigen deutschen und böhmischen Provinzen darin wesentlich unterschied, daß nicht der landesansässige Adel und die hohe Geistlichkeit, sondern nur die Abgeordneten der Fürsten und der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf den Fürstentag und den öffentlichen Convent constituirten.

In Galizien hatte einst die alte Verfassung des Königreichs Polen, welchem jenes angehörte, vorzugsweise den Stand des Adels zum Besitzer großer Freiheiten und zum politischen Wortführer in Landesverhandlungen gemacht. Die österreichische Staatsverwaltung konnte

aber, da sie dieses Land kraft des Cessionsvertrages vom 18. September 1773 ohne Vorbehalt und Bedingung (cum omni proprietate, summae potestatis juribus et independentia) übernahm, die vorhandenen Elemente der aufgelösten polnischen Reichsstandschaft ganz im Geiste der inländischen Verfassungen der deutschen und böhmischen Provinzen gestalten. Schon mit dem Patente vom 16. October 1772 wurden die antiqua officia und Würden (wie das officium palatinale, subpalatinale u. a.), als mit der neuen Form unvereinbarlich, aufgehoben; in den Patenten vom 18. Junius 1775 und 20. Jänner 1782 wurden der Herren- und der Ritterstand für die zwei politischen Stände von Ostgalizien erklärt, diesen aber auch der katholische Clerus des lateinischen und griechischen Ritus, dann die Deputirten der Stadt Lemberg (ohne jedoch einen besonderen Stand zu bilden) zugetheilt. Als später die bis zum Jahre 1786 unter einer militärischen Interimal-Administration gestandene Bukowina mit Galizien vereinigt wurde, bekam auch der Adel dieses Theiles die Landstandschaft in Galizien, und es konnte jeder immatriculirte Landstand daselbst, der 75 fl. Contribution entrichtete, Sitz und Stimme auf dem Landtage von Galizien haben. Doch wurde bald darauf (1790) die Bukowina in Bezug auf die Landstände von Galizien wieder getrennt, so daß ihre Stände nicht mehr Mitstände der galizischen sein durften. Uebrigens war der Einfluß der galizischen Stände auf die Angelegenheiten des Landes nur berathend, und enthielt noch das Recht zu Bitten und Vorstellungen in vorgeschriebener Form.

Ganz andere Resultate zeigt uns die Entwickelungsgeschichte der ständischen Verfassung in Ungarn und dessen Nebenländern. Die oberste Staatsgewalt, die hier unter den ersten Königen ungeschmälert und erblich war, ging in dem anhaltenden Kampfe des Adels gegen die Prärogative der Krone in eine beschränkte über, und an die Stelle des Erbrechtes trat das Wahlrecht der Stände ein. Das letztere zeigte sich aber bald als eine reichhaltige Quelle von harten Unglücksfällen und namenlosen Leiden für das Land, insbesondere auch dadurch, daß der Türke, von den Wahlparthein um Beistand angegangen, sich in die Streitigkeiten der Großen zu mengen Gelegenheit erhielt, und bald den größten Theil von Ungarn seiner Botmäßigkeit unterwarf. So mußte ein tatarisches Volk, das sich von Eroberungen nährte, die schönen Fluren der reichbegabten Ungaria erst in eine Beglerbegschaft verwandeln, sein Gesetz der Härte und seinen fremden Glauben bis in die gegenwärtige Hauptstadt des Reiches bringen, ehe es den Großen des

Landes Ernst wurde, ihre unseligen Streitigkeiten zu Grabe zu bringen und sich für eine festere Basis der Ruhe und Ordnung zu vereinen! Es geschah dies erst, als es den Bemühungen des österreichischen Hauses gelungen war, die Türken aus dem Besitze der gewaltsam entrissenen Länder zu treiben. Im Jahre 1687 gaben nämlich die ungarischen Reichsstände das Wahlrecht auf und nahmen die Erbfolge des österreichischen Hauses förmlich an (Landtag zu Preßburg 1687). Die Vorrechte jedoch, welche der Adel und der Clerus in jenen Zeiten der Unruhe und des Streites größtentheils durch Nachgiebigkeit der Könige (Andreas II., Wladislaus I. u. a.) zu erhalten wußten, und welche nicht nur die Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, sondern auch die Begünstigung einer gänzlichen Steuerfreiheit umfassen, blieben bis auf unsere Zeiten aufrecht und machen noch fortan einen Hauptbestandtheil der ungarischen Verfassung aus.

In Siebenbürgen, diesem alten Angehör von Ungarn, ging die Feststellung der politischen Freiheit und der Privilegien der Stände unter ähnlichen Ansprüchen von der einen, und Zugeständnissen von der anderen Seite, wie in Ungarn, vor sich, und das Ergebniß dieser Bestrebungen war denn auch hier eine beschränkt monarchische Verfassung. Anfänglich hatte eine jede der drei Nationen, welche das Land inne hatten, nämlich die Ungarn, Szekler und Sachsen, ihre eigenthümlichen Einrichtungen, und ihr Adel und freier Bürger gehörten zu der Reichsstandschaft von Ungarn. Als aber später das Land unter Begünstigung der hohen Pforte als souveränes Fürstenthum an Johann Zapolya kam (1437), vereinigten sich jene drei Nationen zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten (Union der Stände) und beschickten eigene, gemeinschaftliche Landtage durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, wodurch der Grund zu der besonderen Verfassung des Landes gelegt wurde. Ein besonderer Stand von Magnaten und Prälaten, wie ein solcher in Ungarn besteht, hat sich hier zwar nicht ausgebildet; allein im Uebrigen ist die Verfassung von Siebenbürgen, ihrem Hauptcharakter nach, eine treue Nachbildung der ungarischen geworden. Kaiser Leopold I. bestätigte dieselbe, als er die Oberherrschaft über Siebenbürgen (1689, 1699) erhielt und gab zur Aufrechthaltung derselben im Jahre 1691 dem Lande ein eigenes Hauptgrundgesetz. Die Annahme der pragmatischen Sanction vom Jahre 1744 hatte auch hier das Wahlrecht der Stände aufgehoben.

Eine Strecke im Süden von Croatien, Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen, die an die Türkei gränzt, erhielt die Bestimmung, ein

militärisches Schutzland für die übrigen Theile der Monarchie zu sein. Diese Bestimmung stand der Einführung von Landständen und landständischen Collegien daselbst offenbar entgegen; sie stellte nothwendig den Landesbewohner in ein unmittelbares, eigenthümliches Verhältniß zu seinem Landesherrn.

Schon an den bosnischen und serbischen Flüchtlingen, welche sich unter Mathias Corvinus in den Grafschaften Likka und Korbawia niederließen, konnte man eine Art belehnter Landmiliz erkennen, die jedoch im Vordringen der Türken ihren Bestand wieder verlor. Bleibender trat ein solches Institut erst damahls auf, als König Ludwig II. seinem Schwager, dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, die Vertheidigung Croatiens und Dalmatiens übertrug und dieser nicht nur deutsche Truppen dahin verlegte, sondern auch Eingewanderte mit Grundstücken betheilte, mit der Verbindlichkeit, das Land gegen feindliche Einfälle zu vertheidigen. So entstand in der windischen (Warasdiner) und in der croatischen (Carlstädter) Gränze eine Nationalmiliz, die zunächst Ungarn und Innerösterreich, als den von räuberischen Einfällen der Türken am ersten bedrohten Ländern, dann aber auch dem deutschen Reiche von großer Wichtigkeit sein mußte. In Anerkennung dessen beschloß man auch, daselbst ein bleibendes Vertheidigungsamt unter dem Namen eines ewigen Generalats der windischen und croatischen Gränzen zu unterhalten und übertrug dasselbe im Jahre 1575 dem Erzherzog Carl von Innerösterreich. Das deutsche Reich und der Papst versprachen Beiträge zur Unterhaltung dieser Schutzanstalt, und die zu Bruck versammelten Stände von Steier, Kärnthen, Krain und Görz bestimmten (Brucker Libell vom J. 1578) eine jährliche Summe von 548,205 fl. zu gleichem Zwecke. Jene Beiträge des Auslandes blieben aber aus, und die der innerösterreichischen Länder wurden ganz oder zum Theile, so lange entrichtet, bis die Erhaltung der Gränze unter der Kaiserin Maria Theresia an das Aerarium überging.

Eine Erweiterung erhielt dieses Institut dadurch, daß man auch in der Banalgränze den dahin Eingewanderten und Flüchtlingen Grund und Boden unter der Verbindlichkeit der Vertheidigung desselben überließ. K. Leopold I. führte dasselbe noch weiter gegen Osten fort, indem er eine slavonische, eine Theißer und eine Marosch Gränze in gleicher Art organisirte. Die zwei letzteren Gränzdistricte wurden zwar (1750) als Militärgränze wieder aufgegeben, dafür aber im Banat eine neue Gränzstrecke mit gleicher Widmung eingeführt (1724—1776), und im Jahre 1764 am Einflusse der Theiß in die Donau ein Tschaikisten-

Bataillon zur Sicherung des Cordons in Slavonien und Syrmien aufgestellt. Der Schlußstein aber, den das Gränzinstitut erhalten sollte, kam ihm endlich mit der siebenbürgischen Gränze zu. Lange vorher gab es hier, neben einigen regulären Truppen, besondere Gränzwächter (Plajaschen); auch waren die freien Szekler kraft ihrer Ansiedelungsbedingungen zur unentgeltlichen Landesvertheidigung verpflichtet, und unter den Walachen gab es im Lande der Ungarn so genannte Sclopetarii, die zur Besatzung bestimmter Schlösser daselbst und zu Kriegsdiensten verbunden, dafür aber auch mit Fiscalgründen betheilt waren. Aus diesen und anderen Bruchstücken einer Gränzverfassung konnte leicht eine vollständigere gebildet werden, und dies geschah auch, jedoch erst unter der Regierung der K. Maria Theresia. Die Szekler und die Walachen wurden in ordentliche Gränzregimenter vereinigt und für den Zweck der Landessicherheit brauchbar eingerichtet (1762 — 1766).

Mit dieser Erweiterung der Militärgränze ging aber die Ausbildung dieses Instituts nichts weniger als gleichen Schritt. Lange war schon die ungarische Gränze zu ihrem besonderen Dienste ausgeschieden, und noch verdrängte ein Organisirungssystem das andere. Unter den wiederholten Versuchen, die staatsbürgerliche Stellung des Gränzers bleibend und zweckdienlich zu bestimmen, zeichnete sich zuerst das vom Prinzen von Hildburghausen entworfene System (1746) dadurch aus, daß es die Gränztruppen als einen Bestandtheil des österreichischen Kriegsheeres, in und außer Landes verwendbar, und in Friedenszeiten statt des Soldes auf den Genuß der erhaltenen Grundstücke gewiesen, bezeichnete. In der Regel bezog sich die neue Einrichtung der neuen Gränzstrecke oder die Regulirung der schon bestandenen immer nur auf diese selbst, und so kam es, daß in den einzelnen Gränzbezirken verschiedene Systeme in Wirksamkeit waren. Selbst die für die Entwickelung des Gränzinstituts so wichtigen Militär-Gränzrechte vom Jahre 1754 waren anfänglich nur für die Carlstädter und Warasdiner Gränze gegeben, und wurden erst später auch in den anderen ungarischen Gränzbezirken eingeführt. Aber im Jahre 1807 trat ein gleichförmiges, für alle ungarische Generalate bestimmtes System ins Leben, eben dasselbe, welches noch gegenwärtig besteht, und oben bei den Grundgesetzen angegeben wurde. Auf langwierige Erfahrungen gegründet und die Bedürfnisse der Bewohner und der Zeit mehr berücksichtigend, macht dasselbe bestimmte Rechte und Obliegenheiten des Gränzers grundgesetzlich, die ohnehin schon in der angewohnten

Lebensweise und Bestimmung des letzteren lagen, und sich gleichsam schon zu Nationalsitten ausgeprägt hatten.

In Siebenbürgen verhinderten die verschiedenen Rechte und Einsprüche der Bewohner bis auf den heutigen Tag eine durchgängige Ausscheidung des Militärgränzlandes von dem Provinziale und die Zusammenstellung des ersteren zu einem zusammenhängenden, ununterbrochenen Ganzen unter eine und dieselbe Gerichtsbarkeit. Hierin liegt der vorzüglichste Grund, daß die siebenbürgische Gränze nicht eine gleiche Ausbildung als die ungarische erhalten hat. Es bestehen hier zwei Regulamente als Grundgesetze, eines für die Szeklergränze vom Jahre 1764, das andere für die Walachengränze vom Jahre 1766, welche durch spätere Gesetze und Einrichtungen nur in einigen Theilen abgeändert worden sind *).

In den Ländern Ober-Italiens, welche gegenwärtig Bestandtheile unseres Kaiserstaates sind, wechselten republikanische Formen mit monarchischen ab. Auch war die Gestaltung der Verfassung nicht in allen Theilen gleichzeitig dieselbe, da diese Länder in mehrere kleine Staaten getheilt waren, deren jeder einen mehr oder weniger eigenen Gang in der Ausbildung seiner organischen Einrichtungen befolgte.

In der Lombardie haben zwar während des Zwiespaltes der Päpste mit den deutschen Kaisern mehrere Städte ihre Freiheit und Selbstständigkeit errungen, traten aber später wieder unter die Herrschaft einzelner vornehmer Familien, welche die Hoheit des deutschen Kaisers anerkennen mußten. So insbesondere Mailand und Mantua. Jenes erhielt im Jahre 1395 an Johann Visconti seinen ersten Herzog, und als der Mannsstamm dieses Geschlechtes ausstarb (1447), kam es an das Haus Sforza, von dem es bis zum Erlöschen des Mannsstammes (1535) beherrscht wurde, wo es dann an eine spanische Nebenlinie überging, von der es später (1713) Oesterreich übernahm. Mantua war schon seit dem Jahre 1328 in dem Hause Gonzaga erblich; nachdem aber Herzog Carl IV. aus diesem Hause, weil er es mit Frankreich gegen den deutschen Kaiser hielt, von diesem in die Reichsacht erklärt worden war, kam dieses Herzogthum unter K. Joseph I. an Oesterreich. So wurde also hier und dort die eingeführte Alleinherrschaft fort erhalten, bis daß im Jahre 1797 beide Länder nochmahls, aber nur auf eine kurze Zeit, Bestandtheile einer, und zwar zuerst der cisalpinischen, dann

*) Siehe „Statistik der Militärgränze des österreichischen Kaiserthums" von C. Bernh. Edlen v. Hietzinger ꝛc. Wien, 1817—1823. Drei Bände.

(1801) der italieniſchen Republik wurden; denn bald (1805) mußte auch dieſe Republik der Alleinherrſchaft in dem neu creirten Königreiche Italien weichen.

In den Beſitzungen der Veneter ſtand ein Doge an der Spitze der Verwaltung, und ihm (ſeit 1172) ein hoher Rath von Vornehmen zur Seite. Dieſer Rath hatte die höchſte Gewalt, und erneuerte ſich jährlich durch Gewählte bis in das Jahr 1297, in welchem der Eintritt in denſelben nur einigen Familien der Nobili vorbehalten wurde. Die ſo gegründete ariſtokratiſche Verfaſſung erhielt ſich bis an das Ende des venetianiſchen Staates, nämlich bis in das Jahr 1797. Der Friede von Campo Formio brachte bekanntlich die venetianiſchen Beſitzungen diesſeits der Etſch mit Iſtrien, Dalmatien und Cattaro an Oeſterreich, und die jenſeits der Etſch an das Königreich Italien.

Im Süden von Dalmatien lebte der kleine Freiſtaat Raguſa unter einer ariſtokratiſchen Form, mußte aber die Sicherung ſeiner Exiſtenz anfänglich unter dem Schutze Venedigs, dann jenem von Ungarn und zugleich dem der Pforte ſuchen. Auch dieſer fand in den großen Eroberungen, die von Frankreich gemacht wurden, ſein Grab. Im Jahre 1809 wurde ſein Land von den Franzoſen in Beſitz genommen und der Provinz Illirien einverleibt.

So geartet waren die ſtändiſchen Verhältniſſe, oder doch die Elemente zu ſolchen in den einzelnen Ländern, als die neueſte Zeit mit ihren reformſüchtigen Doctrinen und Beſtrebungen herankam. Oeſterreich, ſchon ſeit lange ein Verfechter erhaltender Grundſätze gegen die Neuerungsſucht, blieb ſich und ſeinem Syſteme auch in dieſer Zeit treu. Von der Maxime ausgehend, das in der Vorzeit Herangebildete, ſo weit es dem Geiſte der oberſten Leitung entſpricht, zu bewahren, hat die öſterreichiſche Staatsverwaltung die älteren landſtändiſchen Verfaſſungen unverändert gelaſſen, und dort, wo ſolche mittlerweile außer Wirkſamkeit kamen, wieder hergeſtellt und zum Theile nach den veränderten Umſtänden modificirt. Erſteres war der Fall bei Oeſterreich ob und unter der Enns, bei Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schleſien, Ungarn und Siebenbürgen, Letzteres bei Tirol, Galizien und Krain.

In Tirol führte das Patent vom 24. März 1816 die alte ſtändiſche Verfaſſung, welche zur Zeit der baieriſchen Herrſchaft daſelbſt aufgehoben worden war, wieder ein, jedoch mit einigen weſentlichen Abänderungen. Die vormahligen Bezirke Trient und Brixen, deren Bi-

schöfe einst reichsunmittelbare Fürsten und zugleich Landstände von Tirol waren, sind zwar schon im Jahre 1804 der Landeshoheit Oesterreichs förmlich unterworfen und mit dem Lande zu einem Ganzen verbunden worden; aber erst kraft jenes Patentes sind dieselben auch in Hinsicht auf die Landstandschaft als Theile des Ganzen erklärt, und somit auch in denselben die in den übrigen Landestheilen bestehenden Stände eingeführt und zur gleichen Theilnahme an den Rechten der Landschaft berufen worden. Daher wurden auch die Städte und Gerichte dieser beiden Bezirke in die Landesmatrikel als eigene Landesviertel aufgenommen. Die mit Tirol vereinigten Gerichte Windischmatrey und Lengberg sind in Bezug auf die Theilnahme an der Landstandschaft dem Viertel Pusterthal zugetheilt worden. — Vorarlberg hatte einst seine eigenen Landstände und sein ständisches Directorium mit einem Präses und zehn Conferenzdeputirten; unter der baierischen Regierung wurde diese Verfassung aufgehoben. Nach dem Hofdecrete vom 17. Juli 1816 soll diese ständische Verfassung in der Art, wie sie im Jahre 1805 bestand, aber mit Auslassung der Syndiker und Landschreiber der Gerichte, die einst als Consulenten beigezogen wurden, wieder hergestellt werden. Bis jetzt sind jedoch diese Stände, in Erwartung einiger neuen Bestimmungen, noch nicht in die volle Wirksamkeit getreten.

Galizien bekam im Jahre 1817 eine neue landständische Verfassung, welcher die ältere zur Grundlage diente und wobei einige Forderungen der neuen Zeitverhältnisse berücksichtigt wurden. Kraft des neuen Grundgesetzes machen beide Theile, Galizien und die Bukowina, einen gemeinschaftlichen landständischen Verband aus.

Auch Krain, dessen Stände durch die Trennung von der Monarchie (1809) außer Wirksamkeit kamen, erhielt nach seiner Rückkehr an das Kaiserhaus im Jahre 1818 die alten Stände wieder, gleichfalls mit einigen Modificationen, welche die neue Lage des Herzogthums und die veränderten Verhältnisse räthlich machten. — Die in Görz bestandene Landschaft, die noch im Jahre 1808 nicht weniger als 283 adeliche Familien zählte, wurde schon zur Zeit der französischen Besitznahme des Landes außer Thätigkeit gesetzt und bald darnach auch das ständische Collegium aufgelöst.

Das Herzogthum Salzburg hatte in seiner früheren Ausdehnung noch im Jahre 1808 seine eigenen Landstände (Prälaten, Ritter und Bürger), die sich durch Abgeordnete des großen Ausschusses jährlich zu Landtagen versammelten. Die im Jahre 1809 erfolgte Abtretung

dieſes Herzogthums an Frankreich brachte dieſen landſchaftlichen Verband ums Leben. Als ſpäter das Herzogthum in einem kleineren Umfange ſammt den früher abgetretenen Theilen des Landes ob der Enns (Innviertel, Parzellen des Hausruckviertels) wieder an Oeſterreich zurückkehrten, wurden zwar in den letzteren diejenigen Körperſchaften und adelichen Gültenbeſitzer, welche bis zur Abtretung dieſer Landestheile (1809) der obderennſiſchen Landſchaft einverleibt waren, im Jahre 1823 in ihre vorigen Rechte der Theilnahme an dieſer Landſchaft wieder eingeſetzt; aber über die einſtigen Stände von Salzburg wurde damahls noch nicht entſchieden. Erſt im Jahre 1826 iſt, in Willfahrung der Bitten und Wünſche des Landes, auch in Salzburg die Herſtellung einer abgeſonderten Landſchaft, welche das Land wie zuvor durch drei Stände repräſentiren ſoll, allerhöchſt beſchloſſen worden.

In dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche hielt es die öſterreichiſche Staatsverwaltung für zeitgemäß, eine permanente Repräſentation der Einwohner einzuführen, welche das geſetzliche Organ der Wünſche und Bedürfniſſe des Landes ſein und zugleich die öffentliche Verwaltung mit ihren Einſichten und Rathſchlägen erleichtern ſollte. Hierzu wurden nun ſowohl adeliche als unadeliche Einwohner des Königreichs berufen und als Bedingung der Wahlfähigkeit zu einer ſolchen Mitwirkung ward der Grundbeſitz oder ein beſtimmtes Vermögen feſtgeſetzt. Uebrigens war die politiſche Eintheilung des Königreichs in zwei Gouvernementsbezirke der Beweggrund, auch zwei ſolche repräſentative Centralkörper, für jeden Bezirk einen, einzuführen.

§. 48.

Eintheilung der Länder in Bezug auf die Verfaſſung.

Die unter ſo ungleichen Verhältniſſen und Einflüſſen entwickelten Landesverfaſſungen der einzelnen Beſtandtheile der Monarchie konnten auch wohl nicht anders als verſchiedenartig ausfallen. Es beſteht indeſſen dieſe Verſchiedenheit bei jenen der deutſchen, böhmiſchen, galiziſchen und auch italieniſchen Provinzen doch nur in den Nebenattributen; ihr Hauptcharakter deutet überall auf einen und denſelben Typus hin. Denn ſo viele Differenzen auch in der Anzahl, Zuſammenſetzung, in den geforderten Eigenſchaften der zur Landſchaft Berufenen, dann in dem Umfange der Geſchäfte des landſtändiſchen Körpers, und in der Art des Vorgangs bei der Geſchäftsführung ſein mögen; überall ſind die Stände derſelben doch nur berathend, mit dem Rechte der Bitten und Vorſtellungen. Dieſe Provinzen machen alſo in Bezug auf die Verfaſſung eine

und dieselbe Classe aus. — Eine andere Classe geben in dieser Beziehung diejenigen Länder ab, in welchen den Ständen bei der Ausübung gewisser Majestätsrechte eine decisive Theilnahme eingeräumt ist, und diese sind das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen. — Die wenigen übrigen Länder des Kaiserstaates, nämlich die Militärgränze, Dalmatien und das illirische Küstenland, machen dann die dritte Classe von Ländern aus, in welchen eine landständische Verfassung nicht besteht und auch nicht zugesagt ist.

§. 49.

I. Landstände in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen.

Unter den Landständen dieser Provinzen versteht man die laut der Landesprivilegien berechtigten, theils physischen, theils moralischen Personen, welche in festgesetzter Weise an gewissen öffentlichen Verwaltungsangelegenheiten Theil nehmen. Das Recht hierzu nennt man die Landstandschaft.

Die hierher gehörigen Länder sind: Das Land unter der Enns, das Land ob der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien. In jedem dieser Länder, Schlesien und Vorarlberg ausgenommen, besteht der landständische Verband aus vier Classen von Ständen, und zwar in Tirol: 1. aus der Geistlichkeit, 2. dem vereinigten Herren- und Ritterstande, 3. dem Bürger- und 4. dem Bauernstande; in den übrigen jener Provinzen: 1. aus dem geistlichen oder Prälatenstande, 2. dem Herren-, 3. dem Ritter- und 4. dem Bürgerstande. In Schlesien unterscheidet man nur Herzoge und Fürsten, dann die freien Standesherren und die dem Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft; alle diese kommen unter der Benennung Fürsten und Stände vor. Im Vorarlbergischen gibt es auch nur zwei Classen der Stände, und zwar Städte nnd Gerichte (Bürger und Bauern). Wenn einst die landständische Verfassung von Salzburg in Thätigkeit tritt, so werden hier drei Classen von Ständen, nämlich der Prälaten-, der Ritter- und der Bürgerstand concurriren.

A. Der geistliche oder Prälatenstand.

Dieser begreift überhaupt die höhere Geistlichkeit, d. i. diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitare der Kapitel, Aebte und Pröbste, welche in der betreffenden Provinz grundgesetzlich berufen sind, den geistlichen Stand, dessen Rechte und Güter zu vertreten. Nur im Lande unter

der Enns und in Galizien nehmen noch der jeweilige Rector Magnificus als Repräsentant der Landesuniversität, dann im Lande ob und unter der Enns der jeweilige Cameral-Gefällenadministrator, als Vertreter der in der Staatsverwaltung befindlichen Staats- und Religionfondsgüter, an der Prälatentafel Sitz und Stimme.

In den einzelnen Ländern dieser Classe machen insbesondere folgende Personen und Corporationen den geistlichen Stand aus.

Im Lande unter der Enns: Der Abt des Benedictinerstiftes zu Melk, der zugleich Primas und Präses dieses Standes ist; die Aebte der Stifte zu Göttweih, Zwettel, Lilienfeld, zu den Schotten in Wien, zu Altenburg, Seitenstetten, Heiligenkreuz in dem Walde, zu Wiener-Neustadt, Geras; die Pröbste zu Klosterneuburg, von Herzogenburg und zu Eisgarn; dann der Domprobst der Metropolitankirche zu Wien.

Im Lande ob der Enns: Der Bischof von Linz, als erster Prälat in dem ständischen Collegium, die Aebte und Pröbste der Stifter zu Kremsmünster, Lambach, Wilhering, Schlägel, St. Florian, Reichersberg, das Stift Schlierbach, der Domprobst, Dombechant und der Domscholastikus von Linz.

In Steiermark: Die Bischöfe von Seckau und von Leoben, der Domprobst zu Grätz, die Pröbste und Decane zu Grätz und zu Bruck, die Aebte von Admont und von Rein, die Pröbste von Vorau und von Lambrecht.

In Kärnthen: Die Bischöfe von Gurk, von Lavant, der Domprobst von Gurk, das Domstift zu St. Andre, die Pröbste zu Eberndorf, Maria-Saal, Völkermarkt, am Virgilienberge zu Friesach, zu Unterdrauburg, St. Maurizen zu Friesach, zu Wieting, Gurnitz, Kreug, St. Bartholomä in Friesach, dann die Comthurei des deutschen Ordens zu Friesach und St. Georgen am Sandhofe, die Comthurei des Malteser Ritterordens zu Pulst, der Commendator am Rehberge und die Stadtpfarre zu Klagenfurt.

In Krain: Die Bischöfe von Laibach und Triest, die Pröbste der Domkirche zu Laibach und des Collegiatstiftes von Neustadtl, die Commendatoren des deutschen Ritterordens von Laibach, Möttling und Tschernembl, der Commendator des Malteserordens zu St. Peter, die Dignitare und zwei gewählte Domherren des Laibacher Domkapitels*).

*) Auch behielten (Verfgsurkde. §. 2) alle jene Domherren dieses Capitels, welche schon vor 1809 ständische Mitglieder waren, diese Eigenschaft für ihre Lebenszeit bei.

In Tirol: Alle Stifter und Capitel, die vor der Abtretung des Landes (1805) in die Matrikel eingetragen waren, in so fern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden. Der große Ausschuß zählt aber als permanente Mitglieder: Die Bischöfe von Trient und Brixen, die Aebte und Pröbste der Stifter zu Wilten, Stams, Marienberg, Viecht, Neustift, des Collegiatstiftes zu Innichen, das Chorherrenstift zu Gries, das zu Wälschmichael, dann einen Abgeordneten des Domkapitels zu Trient, einen des Domkapitels von Brixen und einen des adelichen Fräuleinstiftes zu Innsbruck*).

In Böhmen: Der Erzbischof von Prag, als Primas des Reiches und Haupt dieses Standes, die Bischöfe von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, der Großprior des Malteser Ritterordens, der Domprobst des Kapitels zu St. Veit in Prag, der Probst der Collegiatkirche am Wissehrad in Prag, der Großmeister des Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne, die Aebte der Stifter zu Braunau, auf dem Strahow zu Prag, zu Ossegg, Emaus in Prag, Tepl, Hohenfurt, Seelau und der Propst zu Altbunzlau.

In Mähren: Der Erzbischof von Olmütz, der Bischof von Brünn, zwei Deputirte des Metropolitankapitels von Olmütz, die Aebte der Stifter zu Raigern, Neureisch, Altbrünn, der Probst des Kreuzherren-Ritterordens mit dem rothen Sterne zu Pöltenberg bei Znaim, der Probst der Collegiatkirche zu St. Wenzel in Nikolsburg und zwei Deputirte des Domstiftes zu Brünn.

In Galizien: Der Erzbischof des armenisch-katholischen und der Metropolit (Erzbischof) des griechisch-katholischen Ritus, die katholischen Bischöfe von Przemisl und Tarnow, der griechisch-katholische Bischof von Przemisl und der griechisch nicht unirte von Czernowitz, dann zwei Deputirte des Lemberger lateinischen Domkapitels, ein Deputirter des katholischen Domkapitels von Przemisl, ein Deputirter des griechisch-katholischen Domkapitels zu Przemisl und ein Deputirter des griechisch-katholischen Domkapitels zu Lemberg. Der Erzbischof der lateinisch-katholischen Kirche von Lemberg nimmt unter den Landesämtern (§. 46), welche der Ordnung nach den geistlichen Landständen vorgehen, seinen Platz ein und ist unter diesen, als Primas von Gali-

*) So lange die Stifter Gries und Wälschmichael noch nicht hergestellt sind, werden für deren Plätze auf der Prälatenbank, von den Ständen selbst, Pröbste oder Deputirte von Collegiat- und Damenstiften in Vorschlag gebracht. Eben dieses geschieht auch für die dreizehnte Stimme dieses Ausschusses.

zien und Lodomerien, im Range der erste, daher auch die erste Person der Stände und bei feierlichen Gelegenheiten ihr Wortführer.

B. Der Herrenstand.

Dieser begreift die Fürsten, Grafen und Freiherren, welche das Recht der Landstandschaft besitzen*).

C. Der Ritterstand, aus rittermäßigen Edelleuten, unter gleicher Voraussetzung bestehend.

Das adeliche Landstandschaftsrecht wird in Böhmen, Mähren, Schlesien, Krain und Tirol vom Landesfürsten selbst verliehen, doch können in Krain und Tirol die Stände geeignete Individuen hierzu in Vorschlag bringen. In Galizien, Steiermark, Kärnthen, im Lande ob und unter der Enns haben dagegen die Stände selbst das Recht, neue Landesmitglieder entweder aus eigenem Antriebe oder auf geschehenes Ansuchen aufzunehmen, wenn nur die erforderlichen Eigenschaften an Seite des Aufzunehmenden vorhanden sind. Denn die Erlangung des Landstandschaftsrechtes setzt außer dem Adel in dem zugehörigen Grade und dem gesetzmäßigen Alter, in der Regel auch noch den Besitz eines landtäflichen Gutes voraus. So in Böhmen, Mähren, Galizien, Krain. In Galizien soll ein solcher erbeigenthümlicher Besitz von der Größe sein, daß von demselben an ursprünglicher reiner Dominicalsteuer der Betrag von 75 fl. Rheinisch vorgeschrieben ward**). Im Lande unter der Enns kann aber die Leistung einer Incolatscaution bei dem ständischen Collegium zur Sicherstellung der unbegüterten Landmannssteuer (von 60 fl.), die jährlich an die ständische Casse zu entrichten ist, in Steiermark ein bei dem Domestikum der Stände angelegtes Vermögen von 10,000 fl., in Kärnthen von 6000 fl. den Besitz einer landtäflichen Realität vertreten. Auch sind in den beiden zuletzt genannten Provinzen alle diejenigen Landstände, welche durch eheliche Geburt von einem Landstande abstammen, wenn sie auch keine landtäfliche Realität besitzen und kein solches Vermögen bei dem ständischen Domestikum angelegt haben. Auch in Tirol werden zuweilen Adeliche ohne Vermögensbesitz im Lande in die Adelsmatrikel aufgenommen. — Der Aufgenommene wird in die ständische Matrikel eingetragen und in den Landtag eingeführt, welche Einführung zur Ausübung des Stimmrechtes in der Regel zur Bedingung gesetzt ist.

*) Im Lande unter der Enns haben auch der Erzbischof von Wien und der Bischof von St. Pölten Sitz und Stimme auf der Herrenbank.

**) In der Bukowina gilt jedoch als ein landständisches Gut dasjenige, von welchem ein Dominical-Steuerbetrag von 180 fl. gezahlt wird.

Die Zahl der adelichen Landstände der einen und der anderen Classe (in Tirol der einen, ungetheilten Classe) ist in den einzelnen Provinzen sehr ungleich und auch veränderlich. In Oesterreich unter der Enns betrug im Jahre 1838 die Zahl der Geschlechter des Herrenstandes 225 und die des Ritterstandes 113. Der Herrenstand hat hier an dem Landmarschall, der Ritterstand an dem Landuntermarschall seinen besonderen Vorstand. Bei dem Herrenstande befindet sich der Fürst von Liechtenstein mit der ersten Stimme, wenn er der Regierende des Hauses ist; der Ritterstand begreift aber auch mehrere gräfliche und freiherrliche Familien, weil es diesen nicht verwehrt ist, sich der Classe der rittermäßigen Landstände einverleiben zu lassen, wenn sie das Incolat besitzen. — Im Lande ob der Enns hatten die beiden adelichen Ständeabtheilungen im Jahre 1837 zusammen nur 81 Mitglieder. — In Böhmen dürften beide Abtheilungen über 300 Individuen zählen; darunter befindet sich bei dem Herrenstande der Herzog von Krumau (Fürst von Schwarzenberg) und der Herzog von Raudnitz (Fürst von Lobkowitz). Dem Herrenstande ist hier der Oberstburgraf, dem Ritterstande der Oberstlandschreiber besonderer Präses. — In Mähren gab es im Jahre 1837 an der Fürstenbank, auf welcher auch die geheimen Räthe Sitz und Stimme haben, dann an der Herren- und Ritterbank zusammen 71 Mitglieder. Von dem Herrenstande nehmen hier (beim großen Tisch) noch Platz der Oberstlandeskämmerer, der Oberstlandrichter und der Landesunterkämmerer, und an der Ritterbank der Oberstlandschreiber, welche vier Landesofficiere von dem Monarchen aus dem Herren- oder Ritterstande, je nachdem sie für diesen oder jenen vorbehalten sind, ernannt werden. — In Galizien wurden im Jahre 1837 5 Fürsten, 70 Grafen und 10 Freiherren in dem Herrenstande, und 206 immatrikulirte Mitglieder des Ritterstandes gezählt, von welchen letzteren jedoch nur 145 bei dem Landtage eingeführt waren. Die ehemahligen Bojaren und Masilen, welche Ritter und immatrikulirte Mitglieder geworden sind, wurden dem Ritterstande beigezählt. Die Besitzer der 17 Landeserzämter, die alle Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, gehen in den ständischen Versammlungen den übrigen vier Classen vor. — In Tirol erhält der große Ausschußcongreß, wie von jeder der drei anderen Classen, so auch aus dem vereinigten Herren- und Ritterstande, den Landmarschall und dessen Amtsverweser nicht mitgerechnet, 13 Individuen, die durch Stimmenmehrheit aller stimmfähigen Mitglieder dieses Standes gewählt werden.

D. Der Bürgerstand.

Den Bürgerstand unter den Ständen bilden bestimmte königliche oder landesfürstliche Städte und Märkte, welche das Recht der Landstandschaft kraft der Landesverfassung besitzen. Derselbe macht überall, wo er an der Landschaft Antheil hat, die vierte, in Tirol die dritte Classe der Stände aus.

Die Zahl solcher Ortschaften, welche die Bürgerschaft zu repräsentiren haben, ist in den einzelnen Provinzen sehr ungleich; die der Städte ist am größten in Steiermark (nämlich 36), am geringsten in Böhmen (4) und Galizien (1). In einigen Provinzen, wie in Böhmen, Mähren, Galizien, Krain, sind es nur Städte, in den anderen auch landesfürstliche Märkte. Insbesondere aber sind folgende Ortschaften mit diesem Rechte betheilt.

Im Lande unter der Enns: Die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, dann 18 (einst so genannte mitleidende, d. i. zur Landessteuer concurrirende) landesfürstliche Ortschaften, und zwar die vierzehn Städte: Bruck an der Leytha, Hainburg, Klosterneuburg, Baden, Krems, Stein, Eggenburg, Zwettel, Waidhofen an der Thaya, Tuln, Yps, Korneuburg, Retz und Laa; und die 4 Marktflecken: Medling, Bertholdsdorf, Gumpoldskirchen und Langenlois.

Im Lande ob der Enns die 9 landesfürstlichen Städte: Linz, Braunau, Enns, Freistadt, Gmunden, Scharding, Steier, Vöcklabruck, Wels, dann der Markt Ried.

In Steiermark die 16 Städte: Grätz, Friedberg, Fürstenfeld, Radkersburg, Voitsberg, Bruck, Leoben, Judenburg, Knittelfeld, Rau, Rottenmann, Marburg, Pettau, Cilli, Windischgrätz, Windischfeistritz; dann die 20 Märkte: Feldbach, Fehring, Frohnleiten, Wildon, Eisenerz, Kindberg, Märzzuschlag, Trafayach, Vordernberg, Aussee, Neumarkt, Obdach, Weißkirchen, Zeyring, Rohitsch, Sachsenfeld, Saldenhofen, Tüffer, Hohenmauthen und Hoheneck.

In Kärnthen die 4 landesfürstlichen Städte: Bleiburg, Friesach, St. Veit, Völkermarkt; dann die 11 landesfürstlichen Märkte: Althofen, Gutaring, Gutenstein, Hüttenberg, Windischkappel, Lavantmünd, Reichenfels, Unterdrauburg, Feldkirchen, Malburget und Obervellach.

In Krain die 7 landesfürstlichen Städte: Laibach, Krainburg, Stein, Neustadtl, Weichselburg, Tschernembl und Laas.

In Böhmen die 4 privilegirten königlichen Städte: Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg.

In Mähren die 7 königlichen Städte: Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Gaya, Mährisch-Neustadt.

In Galizien die einzige Hauptstadt Lemberg.

In Tirol sind von den immatrikulirten Ortschaften für den großen Ausschuß folgende bezeichnet: Meran, Botzen, Innsbruck, Hall, Sterzingen, Lienz, Glurns mit Vils, Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, Roveredo mit Arco (abwechselnd), Trient (auch für Riva), Brixen mit Clausen und mit Bruneck (abwechselnd).

Mit der Zahl dieser landtagsfähigen Ortschaften stimmt nicht überall auch die ihrer Deputirten zu den ständischen Versammlungen überein; denn einige Städte schicken mehr als Einen, dagegen wieder andere zusammen nur Einen Deputirten ab. So senden die Städte Laibach in Krain, und Lemberg in Galizien, dann die 7 königlichen Städte von Mähren, jede 2, hingegen die landesfürstlichen Ortschaften eines Kreises in Steiermark zusammen nur 2 Deputirte zu dem Landtage. Auch unter den 13 Mitgliedern des Bürgerstandes bei dem großen Ausschusse in Tirol vertreten, wie schon oben angezeigt ist, drei derselben mehr als eine Stadt. Sonst hat jeder landtagsfähige Ort das Recht, einen Repräsentanten abzuordnen.

Die Vertretung des Bürgerstandes in den Versammlungen der Stände durch jene Ortschaften geschieht in der Regel durch Abgeordnete ihrer Magistrate (Bürgermeister, geprüfte Räthe, Senioren), und überall, wo dieses der Fall ist, fällt die Wahl von Landtagsabgeordneten dieses Standes durch die gesammte Bürgerschaft oder ihren Ausschuß von selbst weg*). In Galizien wird von den 2 Deputirten, welche die Stadt Lemberg abzusenden berechtigt ist, einer aus der Mitte der Bürger gewählt, der andere ist der Bürgermeister der Stadt.

In Mähren werden die 2 Deputirten einer jeden landesfürstlichen Stadt aus der Zahl der Magistratsräthe genommen, doch haben alle 14 Deputirte dieser Städte nur eine einzige Stimme, welche der erste Deputirte der Stadt Brünn im Namen der übrigen führt. Im Lande unter der Enns repräsentirt die Haupt- und Residenzstadt Wien allein die eine Hälfte des 4. Standes, die andere Hälfte wird durch die anderen 18 Ortschaften vertreten. In Steiermark soll zwischen den landesfürstlichen Städten und Märkten eines Kreises mit der Absendung der 2 Deputirten so abgewechselt werden, daß immer Deputirte aus

*) In wie fern aber die Bürgerschaft auf die Wahl des Bürgermeisters und der Magistratsräthe Einfluß nehme, wird später angegeben werden.

anderen Ortschaften erscheinen. — In Tirol schreibt dagegen der Landeshauptmann ordentliche Wahlen aus, die dann unter der Leitung der Obrigkeiten der betreffenden Städte von den Ausschüssen oder Repräsentanten der Bürgerschaft vorgenommen werden. Der durch Stimmenmehrheit Gewählte wird unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Landeshauptmann angezeigt. Diejenigen kleineren Städte, welche durch die Deputirten anderer Städte vertreten werden (wie Riva, Clausen, Bruneck), haben das Recht, bei den Wahlen der Deputirten dieser größeren Städte zu interveniren, und diesen Deputirten die Besorgung ihrer Bitten und Angelegenheiten zu übertragen. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt.

Der Bauernstand macht nur in Tirol und zwar den vierten Stand der Landstände aus. Derselbe wird durch Abgeordnete aus denjenigen Gerichten vertreten, die in die Landesmatrikel aufgenommen sind; diese Aufnahme ist dem Landesfürsten vorbehalten. Diese Abgeordneten gehen aus einer doppelten Wahl hervor. Zuerst wählen die Ausschußmänner oder Repräsentanten eines jeden Gerichtes zwei Deputirte, welche dann an dem Orte, wo die Wahlconferenz abgehalten wird, den Vertreter ihres Viertels, und zwar auf dessen Lebensdauer, wählen. Die Deputirten müssen selbstständige Besitzer einer Realität, volljährig und von bewährter Rechtlichkeit sein. Zu dem großen Ausschusse erscheinen 13 solche Deputirte. — Zum Behufe dieser Wahlen und dieser Vertretung ist Tirol in bestimmte Viertel eingetheilt. Vormahls gab es 9 solche Viertel, seit der Vereinigung der Trienter und Brixner Gebiethe gibt es aber derselben 11; nur die unterinnthal'schen Landgerichte Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel, dann Hopfgarten sind in kein Viertel einbezogen, sondern beschicken den großen Ausschuß durch ihre eigenen Vertreter. Jene 11 Viertel sind: Unterinnthal, Wippthal, Oberinnthal, Eisack, Pusterthal, Brixen, Etsch, Burggrafenamt, Vintschgau, Trient und die italienischen Confinen.

Die Landschaft von Schlesien besteht aus den Fürsten und Ständen des Landes. Zu jenen gehört der Herzog von Teschen (S. kais. Hoheit Erzherzog Carl), der Herzog von Troppau und Jägerndorf (Fürst von Liechtenstein), dann der Fürst von Bielitz und der von Neisse (Bischof von Breslau); zu diesen gehören die freien Standesherren, und die dem Landesfürsten unmittelbar unterworfene Ritterschaft. Zu einem Landtage erscheinen die regierenden Herzoge und die Fürsten in der Regel durch ihre Abgeordneten, dann ein Abgeordneter

der Fürstenthumsstände von Troppau und Jägerndorf*), im Ganzen also in der Regel nur 5 Deputirte. Sonst bilden aber die Stände in den einzelnen Fürstenthümern eigene Körper; die von Teschen und Bielitz haben auch einen eigenen Landeshauptmann, so wie die von Troppau und Jägerndorf, nicht aber die von Neisse. Der Landeshauptmann der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf kann mit Genehmigung des Landesgouverneurs die Stände dieser Fürstenthümer, wenn wichtigere Angelegenheiten zu berathen sind, zusammenrufen.

In Vorarlberg bestehen die Landstände aus den Abgeordneten der Directorialstädte Feldkirch und Bregenz, einem Abgeordneten der Stadt Bludenz, und aus 16 Abgeordneten der Gerichte oder Stände: Sonnenberg, Rankweil und Sulz, Bregenzerwald, Montafan, Neuburg, Hofsteig, Dornbirn, Jagdberg, Sulzberg, Lingenau, Hofrieden, Höchst und Fußach, Alberschwende, Mittelberg, Thannberg, Damüls.

§. 50.

Wirkungskreis derselben.

Die Wirksamkeit der Landstände in den hier besprochenen Provinzen bezieht sich im Allgemeinen auf Rathschläge, Bitten und Vorstellungen in Sachen, welche ihre Provinz betreffen. In dieser Art kann sich ihr Einfluß sowohl für die Zwecke der Gesetzgebung als jene der Verwaltung überhaupt ersprießlich äußern, insbesondere dadurch, daß sie über Gegenstände, worüber die Staatsverwaltung eine Aufklärung abverlangt, begutachtende Aeußerungen erstatten, oder daß sie aus eigenem Antriebe in Bitten und Vorstellungen dasjenige zur Sprache bringen, was das öffentliche Wohl ihrer Provinz oder Corporation oder auch nur eines Standes betrifft. Das Recht der Gesetzgebung und das Recht der Besteuerung ist in seinem ganzen Umfange in den Händen des Landesfürsten; doch wird die beschlossene Grundsteuer in Form eigener Postulate den Ständen bekannt gemacht, die, nach gepflogener Berathung und Annahme der postulirten Summe, und nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung dafür zu sorgen haben, daß diese Landesanlage nach dem Kataster und in Gemäßheit der hierüber erlassenen Normalien repartirt werde. In Tirol, Steiermark, Kärnthen, im Lande ob und unter der Enns, in Böhmen und Mähren haben sie auch die Einhebung der Grundsteuer. Sie selbst dürfen ohne landesfürstliche

*) Die Stände von Teschen, Bielitz und Neisse senden keinen Abgeordneten ab.

Erlaubniß keine Abgaben ausschreiben, auch nicht zu freiwilligen Beiträgen auffordern.

Außer diesen, den Wirkungskreis der Landstände dieser Provinzen im Allgemeinen bezeichnenden Attributen kommen denselben noch einige andere Rechte und Obliegenheiten zu. Doch herrscht in diesen keine durchgängige Gleichförmigkeit, da nach der besonderen Verfassung des Landes einige Geschäfte in der einen Provinz den Ständen zugewiesen sind, die in der anderen von den Staatsbehörden besorgt werden. In der Regel aber haben die Stände dieser Provinzen:

a) Die Evidenthaltung des Steuerkatasters (Rectificatoriums). In diesem sind alle steuerbare Realitäten mit ihrem Ertrage zum Behufe der Grundsteuerumlegung eingetragen. Deshalb sind auch Katastral-, Einlags- und Rectificationsangelegenheiten, so wie Ab- und Anschreibungen in dem Gültenbuche, wenn eine Veränderung vor sich geht, dem ständischen Geschäftsressort zugewiesen.

b) Die Wahl der Mitglieder der bleibenden Stände-Collegien und Ausschüsse für die laufenden Geschäfte, so wie auch die Ernennung der ständischen Beamten und Diener bei denselben, nach Maß des bewilligten Personal- und Besoldungsstandes.

c) Die Führung und Evidenthaltung der ständischen Matrikeln.

d) Die Verwaltung des ständischen Domestikalfondes. Dieser Fond ist zur Deckung der Bedürfnisse und Verbindlichkeiten der ständischen Corporation (wie zu Besoldungen, Pensionen, Provisionen, Kanzleirequisiten, Zinsenzahlungen u. s. w.) bestimmt, und erhält sein Einkommen theils aus dem Ertrage liegender Güter oder Capitalien, theils, und zwar in Unteröesterreich, Böhmen, Schlesien und Galizien, aus gewissen ständischen Nebensteuern (Anlagen pro domestico), theils auch an Domestikalbeiträgen aus der Staatskasse. Das Einkommen des Tiroler Domestikalfondes besteht nur in den letzteren, dagegen kommen solche dem galizischen Domestikalfonde gar nicht zu*).

e) Die Besorgung des Provinzial-Creditswesens, wenn ständische Domestikal- oder Aerarialschulden vorhanden und die letzteren auf die Provinz auch angewiesen sind. In dieser Hinsicht haben sie den

*) Am ergiebigsten sind (verhältnißmäßig) die steiermärkischen Domestikalfonds. Ihr Ertrag war im Jahre 1831: 403,200 und im Jahre 1835: 394,760 Fr. groß, und da sich die Auslagen der Stände dort nur auf 235,820, hier nur auf 237,090 Fr. beliefen, so ergab sich im Jahre 1831 ein Ueberschuß von 167,380, und im Jahre 1835 ein solcher von 157,570 Fr.

Schuldenstand in Evidenz zu halten, Umschreibungen der Schuldscheine und Auszahlung der Interessen zu besorgen. Man findet daher bei solchen auch eine eigene (ständische) Creditskasse.

f) Die Verwaltung oder Leitung der ständischen Lehr-, Kunst- und sonstigen Anstalten, wie namentlich in Böhmen die der technischen Lehranstalt und Realschule, Tanz-, Reit- und Fechtschule, des Prager Theaters; in Mähren der ständischen Akademie zu Olmütz und der ständischen Leihbank; in Steiermark des ständischen Joanneums, der Zeichnungsakademie, Bildergallerie, des Theaters zu Grätz u. s. w.

g) Das Vorschlags- oder Besetzungsrecht zu den ständischen Präbenden und Stiftungsplätzen ihrer Provinz, zu den dem Lande zugewiesenen Stiftungsplätzen in der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt, in Steiermark auch das Vorschlagsrecht für die erledigten Physikatstellen u. m. a.

Die Ertheilung des Indigenats an adeliche Personen ist, wie oben schon bemerkt wurde, nur den Ständen einiger dieser Provinzen eingeräumt. Eben so haben die Stände einiger dieser Provinzen auch die Liquidirung, Repartirung, Ausschreibung und Vergütung der Vorspannsauslagen, dann die Einhebung und Verwaltung des Militärquartierbeitrags, und besorgen durch ihre Verordneten die Erbsteuergeschäfte oder nehmen Antheil an der dafür bestehenden Commission.

Diese den Ständen zukommenden Geschäfte werden von denselben entweder in zeitweiligen Versammlungen oder in bleibenden Collegien behandelt. Alle wichtigeren Gegenstände, insbesondere die Annahme der auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen an Geld oder Naturalien, die Verleihung des Indigenats u. a. sind dem Landtage vorbehalten; für die laufenden Geschäfte bestehen aber besondere Collegien, welche die Stelle der nicht versammelten Stände vertreten, und in Gemäßheit der erhaltenen Instruction fungiren.

Der Landtag (in Schlesien der Fürstentag) ist die gesetzmäßige Versammlung der Landstände, um die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu besorgen. Er wird vom Landesherrn, und zwar in der Regel einmahl im Jahre, mittelst k. Rescripte oder Convocatorien zusammen berufen, und, wenn auf demselben den Ständen die landesfürstlichen Postulate mitgetheilt werden, häufig der Postulaten-Landtag genannt. Außer einem solchen gewöhnlichen Landtage kann eine Zusammenberufung der Stände in wichtigen Vorfallenheiten nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesfürsten Statt finden.

In Tirol ist es jedoch der große Ausschuß der Stände, bestehend aus 52 Vocalen oder Stimmführern (aus jedem Stande 13), der in der Regel jährlich, gleich einem gewöhnlichen Landtage der anderen Provinzen, berufen wird, um die königlichen Propositionen zu übernehmen; während der große offene Landtag nur bei außerordentlichen Veranlassungen versammelt wird.

Der Landtag (und der Ausschußcongreß in Tirol) wird in der Hauptstadt der Provinz (der schlesische Fürstentag zu Troppau) abgehalten, und bildet nur Eine Versammlung. Die hierzu Berufenen erscheinen persönlich; nur die Körperschaften, wie die Capitel, Städte, Märkte und Gerichte, dann die Fürstenthumsstände von Troppau und Jägerndorf werden durch Deputirte vertreten, und die Fürsten von Schlesien können ihre Bevollmächtigten zu dem Fürstentage schicken.

Den Vorsitz bei den Landtagsversammlungen führt der Chef der Stände. Es haben jedoch nur die Stände im Lande unter der Enns und die von Steiermark einen besonderen Präses, jene den Landmarschall, diese den Landeshauptmann. In Mähren, Galizien, Tirol und Krain ist diese Würde in der Person des jedesmahligen Landesgouverneurs, in Böhmen in der des Oberstburggrafen, und in Oesterreich ob der Enns in der des Regierungspräsidenten vereinigt, weshalb auch die Gouverneure von Tirol und von Mähren den Titel eines Landeshauptmanns führen. In Kärnthen ist der Präsident des innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminaloberergerichtes zu Klagenfurt zugleich Präses der Landstände dieser Provinz; und in Vorarlberg ist es der Kreishauptmann des Bregenzer Kreises. Der Landmarschall im Lande unter der Enns wird vom Landesfürsten unmittelbar ernannt; für die Stelle eines Landeshauptmanns in Steiermark schlagen die auf dem Landtage versammelten Stände 12 Individuen aus dem Herrenstande vor, aus welchen der Monarch Einen zum Landeshauptmann auf lebenslang bestimmt.

Dem Chef der Stände liegt die Leitung der ständischen Verhandlungen und Geschäfte ob. In Tirol bestimmt zwar auch der Landeshauptmann die Ordnung, in welcher die zur Congressualverhandlung geeigneten Gegenstände bei dem Congresse in Berathung genommen werden sollen; aber das Directorium bei dem letzteren ist dem Landmarschall (der jedoch keine Stimme hat), und in dessen Verhinderung dem ersten Verordneten vom Adelstande zugewiesen. Für den Fall der Verhinderung oder des Abgangs des Präses ist für einen Stellvertreter vorgesehen; im Lande unter der Enns ist es der Landuntermarschall

(der vom Landesfürsten ernannt wird) oder der erste Ausschußrath des Herrenstandes, in den übrigen Provinzen entweder der erste Verordnete des Adelstandes oder ein vom Kaiser bestimmter höherer Staatsbeamter.

Die Eröffnung des Landtags geschieht gewöhnlich von einem dazu bevollmächtigten k. k. Landtagscommissäre, der die allerhöchsten Postulate den Ständen übergibt. Nur im Lande unter der Enns holt eine ständische Deputation die Postulate unmittelbar aus den Händen des Monarchen ab. Ueber diese Mittheilung berathschlagen die Stände, und stimmen nach der festgesetzten Ordnung ab; die Mehrheit der Stimmen entscheidet*). Es ist hierbei den Ständen nicht verwehrt, die gegen die landesherrlichen Propositionen etwa erhobenen Wünsche und Bitten im Wege ehrerbiethiger Vorstellungen vor den Thron des Monarchen zu bringen. Die Verhandlungen geschehen nicht öffentlich, aber die allerhöchsten Forderungen werden den Ständen bei offenen Thüren übergeben. Alle Beschlüsse, welche die Stände fassen, müssen, wenn sie nicht blos auf Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden. Auch werden die Verhandlungsprotokolle durch die Landesstelle an die Hofstelle befördert. Uebrigens sind die Postulaten- und Deliberations-Landtage in der Regel nur von kurzer Dauer, und in jedem Falle muß der Landtag aus einander gehen, sobald ihn die Landesstelle im Namen des Monarchen für aufgehoben erklärt. Wollen die Stände eine Deputation an den kaiserlichen Hof abschicken, so müssen sie hierzu vorläufig die Genehmigung des Kaisers einholen; auf dem gewöhnlichen Wege gelangen ihre Wünsche, Bitten und Vorstellungen mittelst der Landes- und der Hofstelle vor den Thron des Monarchen.

Die ständischen Collegien und Ausschüsse, welche die laufenden Geschäfte zu besorgen haben, sind permanent. Als solche sind es die Collegien der Verordneten oder die Verordnetenstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen und Krain, die perpetuirliche Activität in Tirol, der ordentliche (permanente) Landesausschuß in Böhmen, der Landesausschuß in Mähren und in Galizien, dann der öffentliche Convent (conventus publicus) in Schlesien. — Neben diesen ständischen Behörden gibt es aber in einigen dieser Provinzen noch besondere

*). Im Lande u. d. Enns sind die Deputirten des 4. Standes bei der Berathschlagung über die landesfürstl. Propositionen nicht gegenwärtig.

Ausschüsse von Räthen, gleichfalls für die Angelegenheiten der Stände außer dem Landtage bestimmt. Dergleichen sind: Das Collegium der Ausschußräthe im Lande unter der Enns, der ständische Ausschuß in Steiermark, und der große Ausschuß in Kärnthen. — Die Mitglieder jener Collegien und dieser Gremien von Räthen werden in der Regel aus der Mitte der Stände gewählt.

Bei der ersten Art der Collegien ist die Zahl der Verordneten (Vocalen, Deputirten, Ausschußmänner) sowohl im Ganzen, als auch in Bezug auf den Stand, aus welchem sie genommen werden, nicht überall dieselbe. Gleich viele aus jedem Stande sind in Böhmen, Mähren und im Lande ob der Enns, nämlich aus jedem Stande zwei, mithin überall im Ganzen 8; dann in Tirol und Krain, nämlich aus jedem Stande einer, mithin zusammen 4; dagegen hat Galizien 7, und zwar aus jedem der drei ersten Stände 2, und aus dem Bürgerstande 1; das Land unter der Enns 6, und zwar aus jedem der drei oberen Stände 2; Steiermark auch 6, von welchen 1 aus dem Prälaten-, 2 aus dem Herren-, 2 aus dem Ritter- und 1 aus dem Bürgerstande sind; Kärnthen 4, und zwar 1 aus dem Prälaten-, 2 aus dem Herren- und 1 aus dem Ritterstande. In Schlesien machen die oben angeführten 5 (fürstlichen und ständischen) Deputirten den öffentlichen Convent aus. — In der Regel sind also die Deputirten dieser Collegien aus jedem Stande genommen, nur im Lande unter der Enns, Kärnthen und Schlesien hat der Bürgerstand keinen eigenen Beisitzer in denselben, mithin auch keine Theilnahme an der Geschäftsführung. Die Verordneten genießen während ihrer Dienstleistung einen Gehalt.

Zu den mährischen Verordneten kommen in dem Landesausschusse noch die 4 obersten Landesofficiere (der Landeskämmerer, Landrichter, Landesunterkämmerer und Landschreiber) als lebenslängliche Beisitzer desselben, und in Galizien haben die drei oberen Stände jeder noch zwei (unbesoldete) Ehrenmitglieder zur Verstärkung des Ausschusses. In Böhmen wird für außerordentliche Fälle der permanente Ausschuß auf das Doppelte der Zahl seiner gewöhnlichen Mitglieder vermehrt, und dieser verstärkte Landesausschuß kann vom Chef der Stände nach Bedarf einberufen werden. Auch in Krain kommen zu den 4 ordentlichen Verordneten noch einige Ausschußmänner aus dem Herren- und Ritterstande, und bilden mit jenen einen verstärkten Ausschuß.

Die Wahl dieser Mitglieder geschieht in der Regel von jedem

Stande selbst, aus welchem sie genommen werden. Der Gewählte muß die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die allerhöchste Bestätigung erhalten. Insbesondere fordert das Verfassungspatent für Krain, daß die Verordneten der ersten drei Stände Besitzer landtäflicher Realitäten, der Verordnete des Bürgerstandes ein immatrikulirtes Mitglied einer zur Landschaft berufenen Gemeinde sei; erklärte Verschwender und diejenigen, die zur Verwaltung ihres Vermögens gerichtlich für unfähig erklärt, oder wegen eines Verbrechens in Untersuchung verfallen und nicht für unschuldig erklärt worden sind, sind von der Wahl ausgeschlossen. In Mähren darf kein ständisches Mitglied aus dem Herren- und Ritterstande ohne höchste Dispensation zum Ausschusse gewählt werden, das nicht vorher durch drei Jahre ununterbrochen den Landtagssitzungen beigewohnt hat. In Galizien muß der Ausschußmann, neben anderen Erfordernissen, der deutschen, polnischen und lateinischen Sprache mächtig, im Lande unter der Enns muß er begütert sein. Ueberhaupt aber müssen die Gewählten, da sie aus der Mitte der Stände hervorgehen, schon diejenigen Eigenschaften haben, die der besondere Stand, dem sie angehören, voraussetzt. Oeffentliche Beamte dürfen nicht in allen Provinzen zu Verordneten gewählt werden, namentlich sind im Lande unter der Enns alle jene, welche landesfürstliche Aemter bekleiden, von solchen Stellen ausgeschlossen. — Die Verordneten des Bürgerstandes in Böhmen sind gewöhnlich der Prager Bürgermeister und Vicebürgermeister, und wenn der Ausschuß verstärkt wird, noch der zweite Vicebürgermeister und ein Magistratsrath, oder zwei Magistratsräthe.

Die ständischen Verordneten werden in der Regel auf die Dauer von 6 Jahren gewählt, und während dieser Zeit aus dem Domesticalfonde besoldet. Der Austretende kann jedoch in der Regel noch einmahl oder auch öfter zum Verordneten gewählt werden, in Mähren aber, ohne Dispensation, erst nach Verlauf von 3 Jahren von der Zeit des Austrittes an. In Steiermark setzt die Wiedererwählung eines Deputirten, der schon 12 Dienstjahre hat, eine besondere Bewilligung des Hofes voraus.

Diese Verordneten-Collegien sind für die Behandlung der currenten ständischen Geschäfte bestimmt. In ihren Wirkungskreis gehört also überhaupt die Vollziehung der gefaßten und allerhöchst genehmigten Beschlüsse der Stände, in so fern sie von diesen in Ausführung zu bringen sind. Namentlich besorgen sie die Repartition und Ausschreibung, in einigen Provinzen auch die Einhebung der Grundsteuer,

entscheiden Streitigkeiten und Beschwerden in Rectificationssachen, fertigen die Landschaft-Schuldbriefe aus, pflegen die Ab- und Anschreibung im Gültenbuche, bereiten diejenigen Gegenstände vor, welche am Landtage verhandelt werden sollen u. s. w. Sie stehen unter der Aufsicht der Stände und unter der Controlle der Staatsverwaltung; daher auch ihre Geschäftsprotokolle der Landesstelle und der Hofstelle vorgelegt werden müssen. Rekurse gegen ihre Entscheidungen gehen an die vereinigte Hofkanzlei.

Die besonderen Gremien von Ausschußräthen, die im Lande unter und ob der Enns, Steiermark und Kärnthen neben jenen Collegien bestehen, sind im Allgemeinen für die Berathung in allen wichtigen Landesangelegenheiten, die nicht unmittelbar in die Oekonomieverwaltung und das Cassewesen gehören, vorhanden. Man kann dieselben als die größere permanente Versammlung ständischer Bevollmächtigten oder Repräsentanten betrachten, die bestimmt sind, theils das Verordneten-Collegium, so weit es die eigentlichen ständischen Geschäfte betrifft, zu beaufsichtigen, theils wichtigere Gegenstände für die ständischen Versammlungen vorzubereiten. Dahin gehört insbesondere auch, sich über die von dem Verordneten-Collegium erstatteten Anträge gutächtlich zu äußern, so wie auch über einzelne, in den Wirkungskreis der Stände gehörende Gegenstände selbst und unmittelbar an die Stände Vorschläge zu machen.

Die Zahl solcher Ausschußräthe beträgt im Lande unter der Enns 12, im Lande ob der Enns, in Steiermark und in Kärnthen gewöhnlich 15. Sie sind aus den drei oberen Ständen genommen, nur unter den Ausschußräthen des Landes ob der Enns sind auch drei aus dem Bürgerstande. Sie leisten ihre Dienste ohne Beschränkung auf eine Dauer, und unentgeltlich, werden aber bei Vergebung besoldeter ständischer Bedienstungen, bei Vergebung ständischer Stipendien und anderen Gelegenheiten besonders berücksichtiget. Im Lande unter der Enns vereinigen sich mit ihnen gewöhnlich auch die Verordneten zu einem verstärkten Ausschusse; auch in Steiermark können die Verordneten den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen, und behalten dieses Recht, auch wenn sie nicht mehr Verordnete sind, lebenslänglich bei. In Kärnthen kann der Landeshauptmann, wenn nicht wenigstens 4 Ausschußmänner bei den Sitzungen erscheinen, den Abgang mit anderen ständischen Mitgliedern von der gehörigen Eigenschaft ergänzen.

Der Vorstand sowohl der Verordneten-Collegien (Landesausschüsse, Activität ꝛc.), als auch der Gremien der Ausschußräthe ist der Chef der

Stände, in welcher Eigenschaft derselbe in Böhmen insbesondere Director heißt.

Die Collegien der Verordneten, die Activität in Tirol, und die Landesausschüsse in Böhmen, Mähren und Galizien sind mit dem erforderlichen Hülfspersonale versehen, das in die gewöhnlichen Kanzleien (Einreichungsprotokoll, Expedit, Registratur) und die besonderen ständischen Aemter vertheilt ist. Mit der landschaftlichen Registratur ist in der Regel auch das ständische Archiv verbunden. Die gewöhnlichsten, dem Collegium unterstehenden Aemter sind: Eine ständische Buchhaltung, eine ständische Haupt- oder Oberkasse (General-Einnehmeramt), eine Creditskasse*). Außerdem gibt es landschaftlich Angestellte, die nicht Departementsbeamte sind, wie ständische Aerzte, Wundärzte, Rechtsfreunde, Agenten, Lehrer, Baumeister u. a.

In Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, dann Steiermark sind diese Collegien oder einige Mitglieder derselben zugleich Mitglieder oder Beisitzer der Erbsteuerhofcommission des Landes (§. 78). In Mähren zieht der Landesausschuß, in dieser Eigenschaft, 2 Landräthe bei; im Lande unter der Enns wird die Erbsteuerhofcommission aus dem Präses der Stände, 1 Hofrathe der allgemeinen Hofkammer, 1 Regierungsrathe, 2 Landräthen und 2 ständischen Verordneten, die derselben wechselweise beiwohnen, gebildet; im Lande ob der Enns und in Steiermark besteht sie aus Mitgliedern der Landesstelle, des Landrechtes, der Stände, dann aus dem Kammerprocurator.

§. 51.

Die Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche.

In der Lombardie und im Venetianischen gibt es keine Landtage und Postulirungen in der Art, wie sie in den eben besprochenen Provinzen eingeführt sind; dafür haben aber diese beiden Gouvernementsgebiethe permanente Collegien oder Congregationen von Mitgliedern aus der Nation, welche das Land grundgesetzlich vertreten.

Unter diesen Congregationen sind 2 Central- und 17 Provinzial-Congregationen. Von den ersteren besteht eine zu Mailand für die Lombardie, und eine zu Venedig für das Venetianische;

*) Bei der Verordnetenstelle in Krain besteht kein besonderes Einreichungsprotokoll, keine besondere Buchhaltung und Kasse.

von den letzteren ist eine in jeder Provinz, und zwar an dem Orte, an dem die königliche Delegation ihren Sitz hat.

Die Central-Congregationen bestehen a) aus adelichen, b) aus nicht adelichen Grundbesitzern, und c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte. Jede Provinz gibt einen adelichen und einen nicht adelichen Gutsbesitzer an die Centralcongregation ab.

Die Lombardie hat 10, das Venetianische 9 solche Städte, die das Recht der Repräsentation genießen. Jene sind: Mailand, Mantua, Bergamo, Cremona, Brescia, Como, Pavia, Lodi, Crema und Casal-Maggiore; die venetianischen sind: Venedig, Treviso, Padua, Vicenza, Verona, Belluno, Rovigo, Udine und Bassano.

Die Deputirten zu der Central-Congregation müssen, wenn sie als Gutsbesitzer eintreten sollen, das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (die adelichen auch einen vom Könige bestätigten Adel), ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi im Werthe, festen Wohnsitz im Lande oder doch in Oesterreich haben, und 30 Jahre alt sein. Bei den Repräsentanten der Städte wird gleichfalls ein Alter von 30 Jahren, dann das lombardisch-venetianische Bürgerrecht erfordert, dabei muß aber ihr Wohnsitz in der Stadt sein, die sie vertreten sollen, und das erforderliche Vermögen von 4000 Scudi kann entweder in liegenden Gütern oder in Fabriken oder im Handel bestehen.

Die Provinzial-Congregationen bestehen a) aus 8, 6 oder 4, zur Hälfte adelichen, zur Hälfte nicht adelichen Gutseigenthümern, b) aus einem Repräsentanten für jede in der Provinz gelegene königliche Stadt. In jener Beziehung sind die Provinzen nach ihrer Größe in 3 Classen eingetheilt. Die 1. Classe derselben sendet 4 adeliche und 4 nicht adeliche Gutseigenthümer; dahin gehören im Lombardischen die Provinzen Mailand und Brescia, im Venetianischen die Provinzen Venedig, Udine und Verona; die 3. Classe kann nur 2 adeliche und 2 nicht adeliche Grundeigenthümer absenden; dahin gehören im Lombardischen die Provinz Sondrio, und im Venetianischen Rovigo und Belluno; alle übrigen Provinzen des Königreichs machen die 2. Classe aus, und schicken jede 3 adeliche und 3 nicht adeliche Eigenthümer zu der Congregation ihrer Provinz ab.

Auch die Deputirten für die Provinzial-Congregationen müssen, und zwar die Grundeigenthümer das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (die adelichen auch einen bestätigten Adel), die Städterepräsentanten das Bürgerrecht, ihren Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten, haben, und 30 Jahre alt sein. In Betreff des Vermögens fordert die

Verfassungsurkunde nur 2000 Scudi, welches Vermögen bei den Eigenthümern in liegenden Gütern bestehen muß, bei den Repräsentanten der Städte aber entweder in Gütern oder im Handel oder in Fabriken bestehen kann. Auch sind nach einer späteren allerhöchsten Entschließung*) zu Städtedeputirten diejenigen wählbar, welche nicht den vollen Besitz von 2000 Scudi Werth haben.

Ausgeschlossen von der Wahl zu einer Congregation sind alle Geistlichen und Staatsbeamten, dann diejenigen, die als Verschwender oder zur Verwaltung ihres Vermögens für unfähig erklärt worden sind, oder die sich nicht zu der katholischen oder einer im Königreiche geduldeten christlichen Religion bekennen, oder die in eine Untersuchung verfallen und nicht für unschuldig erklärt worden sind; ferner Bankerottirer, endlich Gemeindebeamte, so lange sie im Dienste stehen. Selbst die schon ernannten und fungirenden Deputirten verlieren diese Eigenschaft und Stelle, sobald sie aufhören, die oben genannten Erforderniſse zu haben, oder in eines dieser Hinderniſse verfallen. Auch hat der Monarch sich das Recht vorbehalten, diejenigen Deputirten auszuschließen, welche sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig gemacht haben. Der Austritt eines Deputirten aus der Central-Congregation kann nur vom Monarchen, der eines Deputirten aus der Provinzial-Congregation auch vom Gubernium bewilligt werden.

Die Ernennung der Deputirten für die Central-Congregation steht dem Könige zu, doch werden ihm für jede Stelle von den hierzu berechtigten Gemeinden geeignete Individuen vorgeschlagen. Für die Deputirtenstellen der Provinzial-Congregationen bringen die Gemeinden fähige Individuen bei der betreffenden Provinzial-Congregation in Vorschlag, die aus diesen Drei der Central-Congregation präsentirt. Hat diese keine Einwendung zu machen, so ist der in der Terna zuerst Geschriebene ernannt und wird vom Gubernium bestätigt; macht aber die Central-Congregation oder das Gubernium eine Einwendung, so wird Bericht nach Hofe erstattet.

Die Mitglieder beider Congregationen werden auf 6 Jahre ernannt oder gewählt, können aber nach Verlauf dieser Zeit gleich wieder gewählt werden. Alle 3 Jahre tritt die Hälfte der adelichen und die Hälfte der nicht adelichen Gutsbesitzer aus und wird durch neue ersetzt. Sie legen bei ihrem Eintritte in die Congregation einen Eid ab, worin sie dem Landesfürsten Treue und Gehorsam, genaue Ausübung ihres Amtes

*) Kundmachung des venetianischen Guberniums vom 22. April 1823.

und bei Erstattung von Vorschlägen und Aeußerungen die alleinige Beachtung des allgemeinen Wohles, der Wahrheit und der Pflicht versprechen. Nur die Deputirten der Central-Congregation beziehen vom Lande eine jährliche Besoldung von 2000 fl.

Der Wirkungskreis dieser Collegien umfaßt im Allgemeinen die Vertheilung ausgeschriebener Leistungen und bestimmter Lasten, die Aufsicht über die wohlthätigen Anstalten, dann die Erstattung von Rathschlägen und Aeußerungen, um daß die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner leichter erkannt und der Gang der Administration in Sachen, welche das Beste der Gemeinden und frommen Stiftungen betreffen, befördert werde. Die Provinzial-Congregationen unterscheiden sich hierin von den Central-Congregationen nicht nur dadurch, daß ihr diesfälliger Wirkungskreis nur auf die Provinz, für die sie bestehen, beschränkt ist, sondern auch in der Art der Einwirkung. Die Central-Congregationen haben nämlich überhaupt die Oberaufsicht rücksichtlich der ihnen zugewiesenen Gegenstände, dabei aber auch in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben eine berathende Stimme; die Provinzial-Congregationen dagegen besorgen dasjenige, was schon eine sanctionirte Entscheidung und systematisirte Auslage ist, und ihr Einfluß auf Veränderungen in Verwaltungssachen beschränkt sich nur auf motivirte Vorstellungen, die sie der Central-Congregation vorlegen, welche entweder davon Gebrauch machen, oder sie als ungegründet zurücksenden kann. — Es ist somit der Wirkungskreis der Congregationen in ihren Amtsverrichtungen aufsehend, berathend und zum Theile verwaltend. Verordnungen zu erlassen, oder Auflagen auszuschreiben, liegt ganz außer der Sphäre ihrer Befugnisse.

Insbesondere sind aber den Central-Congregationen zugewiesen: a) Die Vertheilung und Einregistrirung der vom Könige ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern, b) die Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Districte, c) die Untersuchung der Gemeindeauslagen und Lasten, dann die Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinz, und welche das ganze Territorium zu tragen haben, d) die Vertheilung der Militärleistungen auf das ganze Land, e) die Oberaufsicht auf Brücken, Dämme und Straßen, welche nicht unmittelbar vom Staate unterhalten werden, dann auf öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

Die Provinzial-Congregationen besorgen: a) die schon systemisirten Steuersachen ihrer Provinz, b) die ökonomische Verwaltung der

Städte und Gemeinden in Gemäßheit der bestehenden Normen, c) diejenigen Wasserbauten und Straßen, deren Unterhaltung der Provinz, und nicht dem Staate obliegt, d) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten ihrer Provinz.

Das Präsidium bei der Central-Congregation führt der Gouverneur, bei der Provinzial-Congregation der königl. Delegat; dieser und jener hat seinen Stellvertreter. Der Präses bestimmt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, vertheilt auch die Arbeitsgegenstände an die Mitglieder der Congregation. Nach gepflogener Berathung wird in festgesetzter Ordnung abgestimmt, alle Stimmen haben gleiche Kraft, die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei gleich getheilten Stimmen gibt die des Präsidenten den Ausschlag. Das Resultat der Verhandlungen legt die Central-Congregation dem Gubernium zur Bestätigung vor, und kann, wenn diese verweigert wird, die Sache an den König senden; immer aber dürfen nur die bestätigten Beschlüsse, und nur im Namen des Königs bekannt gemacht werden.

Ihrer Stellung nach sind die Congregationen den Staatsverwaltungsbehörden (Gubernien, Delegationen) an die Seite gesetzt, haben mit diesen nicht nur dieselben Präsidenten, sondern müssen auch ihre Berathungsprotokolle in bestimmter Zeit, die Central-Congregationen unmittelbar, die Provinzial-Congregationen mittelst der Central-Congregation, dem betreffenden Gubernium vorlegen, welches jene der Central-Congregation mit Bemerkungen an den königl. Hof überschickt, die der Provinzial-Congregationen aber mit oder ohne Bemerkungen zurückstellt. — Im Verhältnisse zu einander, stehen die Provinzial-Congregationen unter der Aufsicht und Controlle ihrer Central-Congregation, an welche sie ihre Berichte erstatten und der sie in den Verwaltungssachen ihrer Sphäre gehorchen müssen. — Die Central-Congregationen haben ihr nöthiges Protokolls-, Registratur-, Expedit- und Rechnungspersonale, das vom Lande selbst unterhalten wird; die Provinzial-Congregationen haben aber das Protokoll, die Registratur und das Expedit mit der Delegation gemeinschaftlich, und nur wenige besondere Beamte für sich, die zu Lasten der ganzen Provinz besoldet sind.

§ 52.

II. a) Die Reichsstände im Königreiche Ungarn.

In Ungarn (mit Inbegriff von Civil-Croatien und Slavonien) ist nach den Grundgesetzen das Volk zu einer bestimmten Theilnahme an der Verwaltung des Reiches berufen. Unter Volk wird aber nur der

Adel des Landes verstanden, der in diesem Sinne die Geistlichkeit, den weltlichen Adel und die freien königlichen Städte begreift, welche letztere zusammen als eine adeliche Corporation, und einzeln wie Edelleute betrachtet werden, ohne daß deshalb der einzelne Bürger derselben ein Adelicher wäre. Der übrige Theil der Bewohner ist von der Reichsstandschaft ausgeschlossen.

Die Reichsstände von Ungarn (status et ordines regni) bestehen aus vier Classen, und zwar: a) aus dem katholischen und (seit 1792) dem griechisch nicht unirten hohen Clerus, b) aus den weltlichen Reichsbaronen, Grafen und Freiherren (Magnaten), c) aus den Edelleuten oder dem Ritterstande und d) aus den königlichen freien Städten.

Aus diesen vier Classen von Einwohnern kommen die Berufenen bei dem Reichstage zusammen und bilden daselbst zwei Kammern oder Tafeln, nämlich die Tafel der Magnaten und die Tafel der Stände.

Die Magnaten-Tafel begreift die Erzbischöfe, die wirklichen und die Titular-Bischöfe, die Reichsbarone, Kronhüter, Obergespane, den Gouverneur von Fiume und die übrigen Fürsten, Grafen und Freiherren, wenn sie persönlich erscheinen. Die Stände-Tafel besteht aber aus den Mitgliedern der königlichen Gerichtstafel, den Deputirten der Domcapitel, den mit Beneficien begabten Aebten und Pröbsten, den Deputirten der Comitate, der königl. Freistädte (mit Einschluß der Seestädte Fiume und Buccari) und der privilegirten Districte, nämlich des Jazyger-, des Cumanendistrictes, der sechs Haidukenmärkte, des Seebezirks und des Turopolyer Adels; dann aus den Stellvertretern der abwesenden Prälaten und Magnaten und der Witwen der letzteren. In jener Tafel präsidirt der Palatin, der zugleich Präses des ganzen Reichstages ist und den Ständen die königlichen Postulate vorträgt; in dieser der königl. Personal-Vorstand der königl. Gerichtstafel, die auch zugegen ist.

Die Zahl der Reichstagsmitglieder ist nicht immer gleich groß, und hatte in der neueren Zeit zwischen 600 und 1000 Individuen, von welchen ungefähr ein Drittheil der Magnatentafel angehörte, betragen. Unter den Deputirten sind gewöhnlich zwei von jedem Comitate, und von jeder königl. Freistadt, zwei von Jazygien und Cumanien und (seit 1791) zwei von den Haidukenmärkten. Auch die croatischen und slavonischen Comitate haben hier ihre Deputirten, neben diesen aber auch die Abgeordneten der besonderen Congresse, die in Agram gehalten zu werden pflegen (§. 46).

Zu Deputirten sollen überhaupt nur einsichtsvolle, redliche und durch ihre Vaterlandsliebe bekannte Männer gewählt werden; die Abgeordneten der Comitate müssen überdies vom ungarischen Adel und begütert sein. Die Comitate wählen ihre Deputirten auf den Comitatslandtagen oder General-Congregationen der Stände und versehen dieselben mit Vollmachten und Instructionen, womit auch die übrigen Abgeordneten zum Reichstage versehen sein müssen. Die Comitatsdeputirten und jene der königl. Freistädte erhalten Taggelder, die von den Contribuenten des Landes eingebracht werden; sie erhalten auch, so wie die übrigen Reichstagsglieder, freies Quartier von der Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird (gewöhnlich Preßburg oder Ofen)*).

Den Reichstag zusammen zu rufen, steht in der Regel dem Könige zu. Grundgesetzlich soll dieses alle drei Jahre ein Mahl geschehen, außerdem aber, wenn es das Wohl des Reiches erfordert. Für die Krönung des neuen Königs sind 6 Monate, vom Tode des letzten Königs an gerechnet, und für die Wahl eines Palatins 1 Jahr zugestanden, über welche Zeit hinaus diese Angelegenheiten des Reichstages nicht aufgeschoben werden sollen. Die Zusammenberufung geschieht durch königl. Comitialbriefe (**literas regales**), welche einige Wochen vor Eröffnung des Reichstages an alle diejenigen, die zu Sitz und Stimme auf demselben berufen sind, geschickt werden, und in welchen der Ort, der jedoch innerhalb der Gränzen des Reiches sein muß, dann der Tag der Versammlung bestimmt, zuweilen auch die Berathschlagungsgegenstände angedeutet werden. Diese Regales werden nun auf den General-Congregationen der Stände in den einzelnen Comitaten vorgelesen, darüber Vorberathungen gepflogen, auch diejenigen Forderungen und Beschwerden (**postulata et gravamina**) abgefaßt, die auf dem Reichstage zur Sprache gebracht werden sollen. — Die zum Reichstage Berufenen sind bei sonstiger Geldstrafe zu erscheinen verpflichtet.

Die Verhandlungen des Reichstages werden mit dem Vorlesen der königl. Propositionen, welche die Stände zuvor in dem Palaste des Königs aus dessen oder eines königl. Commissärs Händen empfangen, eröffnet. Diese Propositionen werden nun in Cirkeln (Circular-Sessionen, nach den 4 Kreisen des Reiches) und in Deputationen der Comi-

---

*) Die Auslagen des Reichstages 1832—1836, die sonst die Domesticalkasse der Comitate zu tragen hat, wurden für diesen besonderen Fall, in Form einer freiwilligen Gabe, durch die Adelichen allein bestritten.

tatsabgeordneten (Regnicolar-Deputationen) einzeln aufgenommen und (wie auch die Forderungen der Stände) vorerst vorbereitet, bevor sie vor die allgemeine Verhandlung gebracht werden. Erst nach Vollendung der Verhandlungen über die königl. Propositionen können die Stände zu ihren Beschwerden und Postulaten übergehen, und in so fern also die Initiative der Gesetzgebung mit ausüben. Ueber den einen und den anderen Gegenstand der Verhandlungen theilt die eine Tafel ihre Meinung und ihren Beschluß durch Noten der anderen mit; sollte auf diesem Wege in besonders streitigen Fällen keine Uebereinkunft zu erzielen sein, so vereinigen sich auch beide Tafeln zu einer gemischten Sitzung. In den einzelnen Classen oder Ständen entscheidet Mehrheit der Stimmen, weiter die Mehrheit der Stände. Zum Abbruch der Ordnung ist jedoch bisher weder die Nothwendigkeit der Stimmensammlung, noch die einer bestimmten Anzahl von Votanten grundgesetzlich genau und bestimmt ausgesprochen.

Ist der Beschluß von beiden Tafeln angenommen, so heißt er ein Reichsgutachten, und wenn die königliche Genehmigung hinzu kommt, ein Reichsschluß; nur der letztere ist Gesetz. Am Schlusse des Reichstages werden sämmtliche Reichstagsbeschlüsse in eine Urkunde zusammen gestellt und machen, nach erhaltener Bestätigung des Königs, das Reichsdecret aus.

Uebrigens werden die Sitzungen bei offenen Thüren, die Verhandlungen in der Magnatentafel in lateinischer, in der Ständetafel in ungarischer Sprache gehalten. Der Reichs-Erzthürhüter sorgt für Ruhe und Ordnung in den Sitzungen; persönliche Beleidigungen kann die anwesende Gerichtstafel gleich aburtheilen. Die Dauer des Reichstages ist auf 2 Monate festgesetzt, doch hängt die Verlängerung desselben nach Erforderniß vom Willen des Königs ab*).

Hauptgegenstände der Reichstags-Verhandlungen sind die Gesetzgebung, Besteuerung und das Subsidienwesen (Beiträge an Geld, Naturalien und Rekruten). Diese theilt der König mit den Ständen in der Art, daß nur der gemeinschaftliche Beschluß Beider ein Gesetz wird. Ueberdies gehört noch vor den Reichstag die verfassungsmäßige Krönung des Königs, die Wahl des Palatins und der Kronhüter, die

*) Der Reichstag, der im Jahre 1825 angefangen hatte, wurde erst im Jahre 1827 geschlossen; die gedruckten Reichstagsacten waren auf 9 Foliobände angewachsen. Im Jahre 1832 hatte Kaiser Franz I. den Landtag eröffnet und Se. Majestät der jetzt regierende Kaiser denselben am 2. Mai 1836 geschlossen.

Verleihung des Landstandschaftsrechtes an privilegirte Gemeinden, die Inarticulirung (gesetzliche Anerkennung) des einem Ausländer vom Könige ertheilten Indigenats.

§. 53.

b) Landstände in Siebenbürgen.

In Siebenbürgen bilden die drei unirten Nationen des Landes die Landstände und üben das ihnen zustehende Recht der Theilnahme an gewissen Regierungsrechten auf dem Landtage durch ihre Repräsentanten aus. Von den übrigen nicht unirten Bewohnern des Landes (Walachen, Armeniern, Griechen ꝛc.) haben nur die walachischen Geistlichen und Adelichen, welche der griechisch-unirten Kirche angehören, dann die zwei armenischen Gemeinden Szamos-Ujvar und Elisabethstadt landschaftliche Rechte, ohne aber eine vierte recipirte Nation auszumachen. Jene erhielten es unter der Kaiserin Maria Theresia (1744), diese unter Leopold II. (1791). Sie werden derjenigen Nation incorporirt betrachtet, in deren Lande sie wohnen.

Die Repräsentanten dieser drei Nationen sind es entweder kraft ihres Amtes, oder werden es für jeden Landtag in Folge der landesfürstlichen Ernennung oder einer Wahl. Denn die Landtagsmitglieder sind: a) die Glieder des königl. Guberniums, b) die der königl. Gerichtstafel, c) die Obergespane der Comitate und die Capitäne der Districte, d) die königl. Oberrichter der Szeklerstühle, e) die vom Großfürsten aus dem begüterten Adel Ernannten oder so genannte Regalisten, f) die Deputirten des Domcapitels von Carlsburg, g) zwei Deputirte von jedem Comitate, Districte und Stuhle, h) zwei Deputirte von jeder der 5 königl. Freistädte und von jedem der 23 Taxalörter.

Die Repräsentanten sollen in der Regel jährlich zu einem Landtage berufen werden; das Recht hierzu kommt dem Großfürsten allein zu. Auf dessen Befehl und in dessen Namen werden Comitialbriefe ausgefertigt, darin der Ort und die Zeit des Landtages bestimmt, zugleich auch die für die Landtagsverhandlungen bestimmten Gegenstände im voraus angezeigt. Die Ungarn und Szekler machen solche in ihren Comitats- und Stuhl-Congregationen, die Sachsen in ihren Communitäten zum Gegenstande einer vorläufigen Berathung, fassen daselbst ihre Beschwerden und Postulate für den Landtag ab, wählen ihre Deputirten und fertigen für diese die üblichen Vollmachten und angemessenen Instructionen aus. — Die Berufenen sind auch hier bei sonstiger Geldstrafe zu erscheinen verpflichtet.

Die Eröffnung des Landtages geschieht in der Regel durch einen königl. Commissär, der den Ständen die königl. Propositionen mittheilt, den Sitzungen jedoch nicht beiwohnt, sondern durch Correspondenz mit den Ständen in Verbindung steht. Die versammelten Landstände bilden nur Ein Haus. Der Präses des Landtages ist der Chef des Guberniums, wenn dieses bei den Sitzungen zugegen ist, was jedoch nur in dringenden Angelegenheiten der Fall ist. Außerdem präsidirt ein eigener beständiger Vorstand der Stände (statuum praeses), den der Landesfürst auf Vorschlag der Stände ernennt, und der das Gubernium von dem Gange und den Resultaten der Verhandlungen in Kenntniß setzt und auch die Bemerkungen des Guberniums den Ständen mittheilt. Die Postulate des Großfürsten und dann die Forderungen der Stände geben die nächsten Gegenstände der Berathung ab. Nach dem Herkommen wird die Ordnung, in welcher die Angelegenheiten vorgenommen werden sollen, vom Könige bestimmt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet, doch kann die Minorität die Protokollirung ihrer Meinung verlangen, die dann dem Großfürsten vorgelegt werden muß. Jeder Beschluß der Stände kann nur durch die allerhöchste Sanction zu einem Gesetze werden, und heißt dann ein Landtagsartikel. — Uebrigens hängt auch hier die Bestimmung der Dauer des Landtages von dem Willen des Großfürsten ab, der seine Resolutionen durch einen Commissär den Ständen zukommen und durch diesen den Landtag auch schließen läßt.

Hauptgegenstände der Landtagsverhandlungen sind die Gesetzgebung und die Besteuerung; überdies noch die Huldigung, die Ausübung des den Ständen gebührenden Vorschlagsrechtes bei Besetzung der Cardinalämter (§. 41), die Inarticulirung des einem Ausländer vom Großfürsten ertheilten Indigenats und die Ertheilung des Landschaftsrechtes an privilegirte Gemeinden.

Obgleich übrigens die Union vom Jahre 1613 jene drei Nationen zu integrirenden Bestandtheilen eines Ganzen gemacht hat, so sind dadurch die eigenthümlichen Rechte dieser Nationen doch nicht aufgehoben worden. Diese gründen sich auf besondere Erwerbungen, sind durch eigene Statuten und Privilegienurkunden gesichert und zeigen im Vergleiche mit einander manche Verschiedenheiten. Dem Range nach sind die Ungarn die erste, die Szekler die zweite und die Sachsen die dritte Nation. Wesentliche Verschiedenheiten aber zeigen sich theils bei den Gesetzbüchern, theils bei der Besteuerung, theils bei der politischen und Justizverwaltung, wie dies in einer anderen Abtheilung dargestellt werden

wird. Für die sächsische Nation ist insbesondere das Fundamentalprivilegium von Andreas II. aus dem Jahre 1224 wichtig. Es sichert dieser Nation, die zur Cultivirung und Beschützung des Landes nach Siebenbürgen eingewandert war, die Vortheile eines freien Grundeigenthums, der Municipalverfassung und der Wahl ihrer Geistlichen und Beamten, macht sie nur vom Könige allein abhängig und schließt Bevorrechtungen einzelner Classen oder Stände aus. Ihre Besitzungen sind durchaus königliche Schenkungen, während die der Ungarn und Szekler zum Theile auch ihre Eroberung sind. Stirbt eine Familie aus, so erbt ihren Grund und Boden die Communität, bei den Szeklern dagegen in der Regel die Nachbarn, bei den Ungarn der königl. Fiskus wie in Ungarn.

§. 54.

Verfassung der Militärgränze.

Einzig in seiner Verfassung steht das Militärgränzland da. Die Grundlage und der Zweck der Einrichtungen daselbst ist die Bildung und Unterhaltung eines zahlreichen, immer disponiblen Wehrstandes, welche Zwecke ein schnelles und durchgreifendes Einwirken von Oben verlangen, das sich nur aus der unbeschränkten Unterordnung der Bewohner unter die oberste Gewalt erwarten läßt.

In diesem Landstriche ist der Monarch nicht nur unbeschränkter Landesherr, sondern, so weit es die croatische, slavonische und banatische Gränze betrifft, auch der Lehensoberherr. Denn der eigentliche Gränzer besitzt sein Grundeigenthum als ein wahres Soldatenlehen, mit der Verbindlichkeit, dem Staate im Frieden und im Kriege, in und außer dem Lande, grundgesetzmäßige Militärdienste zu leisten und zur Unterhaltung der inneren Gränzanstalten beizutragen. Kraft dieses besonderen Verhältnisses eines Vasallen zu seinem Lehenherrn genießt der Gränzer seine Gründe als ein erbliches, unwandelbares Nutzeigenthum, und der Grund und Boden ist ihm unter diesen Bedingungen dergestalt vorbehalten, daß nur er — der Provinzialist aber, der Beamte, und überhaupt derjenige, der nicht zum obligaten Gränzstande gehört, und auch der Officier nur ausnahmsweise und in einem beschränkten Umfange Ländereien in der Militärgränze erwerben und besitzen dürfen*). Auch

*) Officiere, da sie gegen Besoldung Militärdienste leisten, katholische Geistliche und Beamten können nur Wohnhäuser und höchstens 1 Joch Garten; Handelsleute und Professionisten, die abgesondert von einem Gränzhause leben, 2 oder 3 Joch Grundes besitzen. (§. 5 Grundgesetz. 1807.)

können Grundstücke überhaupt und die zur Ansässigkeit gehörenden Gebäude nur vermöge der gesetzlichen Erbfolge, nicht kraft einer letztwilligen Anordnung, an die männlichen Verwandten des Gränzers, wenn sie sich den Gränzobliegenheiten unterziehen, übergehen, und fallen, wenn keine erbfähigen Personen vorhanden sind, der Gränze anheim, die sie wieder als Militärlehen verleiht. Diejenigen, welche die Gränzpflichten nicht übernehmen können oder wollen, müssen die ererbten Gründe an Gränzer veräußern. Selbst diejenigen Grundstücke, die schon vor der Einführung des neuen Systems von Personen, die jetzt zu einer solchen Erwerbung nicht mehr fähig sind, erworben wurden und behalten werden durften, können nach und nach an die Gränzer zurückkehren, da diesen bei Verkauf solcher Gründe das Einstandsrecht eingeräumt ist. Im Jahre 1802 war von dem in der croatischen, slavonischen und banatischen Gränze befindlichen Grundbesitz von 2,491,368 Joch nicht weniger als 2,210,558 Joch in den Händen der gemeinen Gränzer *).

In der siebenbürgischen Militärgränze, deren Verfassung noch nicht so ausgebildet ist, wie die der ungarischen, sind die Szekler nicht ausdrücklich als Vasallen des Großfürsten erklärt, obgleich auch auf ihrem Grundeigenthume die Verbindlichkeit haftet, Kriegsdienste zu leisten. Auch dem Gränz-Szekler ist der Grundbesitz allein vorbehalten, nur fällt der erblose Grund in der Regel nicht dem Landesherrn, sondern den Nachbarn zu, die jedoch, wenn sie Provinzialisten sind, denselben gegen den Schätzungspreis einem Gränzer überlassen müssen. — Unter den Gränzern der Walachengränze sind die Nichtadelichen als vollkommene Nutznießer ihrer, gleichfalls mit der Militärdienstbarkeit behafteten Gründe, und als freie Leute anzusehen, die ihre Gränzergründe niemahls verkaufen können, wohl aber dem Gesetze gemäß vererben. In Ermangelung eines Erben fallen die Gründe dem Fiskus anheim. Die adelichen Gränzer daselbst stehen rücksichtlich ihres adelichen Grundbesitzes zu dem Landesfürsten in demselben Verhältnisse, in welchem der siebenbürgisch-ungarische Adel zu demselben steht.

*) Edlen v. Hietzinger's Statistik ꝛc. Band II. S. 465.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Frühzeitig haben sich in unseren Ländern unter den Staatsangehörigen besondere Classen oder Stände eingefunden, namentlich die der Geistlichkeit, der freien Grundbesitzer und Adelichen, der Bürger und der abhängigen Grundholden. Die Entstehungsart derselben führte auch schon einen ungleichen Umfang an Rechten und Verbindlichkeiten mit sich. Die priesterliche Würde gab Ansehen, Auszeichnung und manchen Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten; der freie Besitzer liegender Güter hatte in diesen das Mittel, auf Andere einzuwirken und seine Macht zu sichern; und den Städten kamen mit der Zunahme ihrer Industrie und Wohlhabenheit manche Freiheiten und Begünstigungen von Seite der Landesherren zu. Die Ausbreitung des Christenthums und die Ausbildung des Feudalwesens förderten die Entwickelung dieser Verhältnisse, die denn auch so in das öffentliche Leben eingedrungen sind, daß mehr oder weniger bevorrechtete Abtheilungen von Staatsangehörigen allenthalben zu bleibenden Instituten des Vereins geworden sind. Der Umfang solcher, einem Stande oder einer Classe von Unterthanen zukommenden Vorrechte, Auszeichnungen oder obliegenden Verbindlichkeiten zeigt die besondere staatsrechtliche Stellung dieser Stände an.

§. 55.

Der geistliche Stand.

Dieser durch seinen hohen Beruf einflußreiche Stand ist bei uns durch manche Vorzüge ausgezeichnet. Dies gilt namentlich von dem katholischen Clerus, und insbesondere von dem ungarischen.

In Ungarn genießt jeder Erzbischof, Bischof, Probst, Abt und jedes Capitel die Vorrechte des ungarischen Adels, somit auch die Befreiung von allen Steuern, Mauthen und Dreißigstgebühren. Dafür ist aber der ungarische Geistliche, als donatarius regius, gleich dem Adelichen, seinem Könige zur besonderen Treue verpflichtet, und eine Felonie bringt ihn um seine Pfründe. Dagegen kennt der Clerus in den deutschen, slawischen und italienischen Provinzen keine Exemption von den bestehenden Steuergesetzen, entrichtet dort, wo die Erbsteuer eingeführt ist, statt dieser ein Aequivalent, und hat an der geistlichen Aushülfsteuer für den Religionsfond noch eine besondere Abgabe.

Im Allgemeinen lassen sich als besondere Rechte und Auszeichnungen der katholischen Geistlichkeit folgende bemerken:

1. Ihr erster Rang unter den Ständen in allen denjenigen Ländern, in welchen dieselbe zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen berufen ist.

2. Die mit den höheren kirchlichen Aemtern und Würden verbundenen Titel und Ehrenrechte. So führt der Erzbischof von Venedig den Titel eines Patriarchen und Primas von Dalmatien, die Erzbischöfe von Gran, Prag, Salzburg und Lemberg den eines Primas des Reiches. Die Erzbischöfe von Wien, Prag, Salzburg, Gran und Olmütz, dann die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen und Trient haben den fürstlichen Titel; die Erzbischöfe von Gran, Salzburg und Prag sind zugleich geborne Legate des römischen Stuhles; die beiden Erzbischöfe von Mailand und Venedig sind Großdignitare und Kronkapläne; der Erzbischof von Olmütz ist Graf der böhmischen Capelle, jener von Prag ist immerwährender Kanzler der Prager Universität und Protector der Studien, in welcher Eigenschaft derselbe die Oberaufsicht über die wissenschaftliche Bildung an dieser Hochschule führt. Auch der Erzbischof von Wien ist Protector der Studien mit gleicher Obliegenheit, doch hat die Wiener Universität ihren beständigen Kanzler an dem Domprobsten der Residenzstadt.

Die in Betreff der Krönung und Salbung des Königs und der Königin von Ungarn und Böhmen den Erzbischöfen von Gran, Prag und Olmütz, und dem Bischofe von Wesprim zukommenden Rechte sind schon oben (§§. 40, 42) angegeben worden; auch ist der Oberst-Erbland-Hof-Capläne im Lande ob und unter der Enns, und in Tirol (§. 46) gedacht worden. Uebrigens erhalten hohe Geistliche häufig auch den Titel eines geheimen Rathes, und werden mit Ordensdecorationen betheilt.

3. Politiſche Verwaltungsämter ſind den Geiſtlichen grundgeſetzlich nur wenige reſervirt. Dahin gehört das Amt des Erzbiſchofs von Gran, welcher oberſter Kanzler und erſter Prälat des Königreichs, zugleich immerwährender Obergeſpan des Graner Comitates, Statthaltereirath und Mitrichter der Septemviraltafel iſt, und ſogar das Recht hat, zwei Beiſitzer bei der k. Gerichtstafel zu ernennen. Auch der Erzbiſchof von Erlau iſt immerwährender Obergeſpan, und zwar der vereinigten Heveſer und äußeren Szolnoker Geſpanſchaft. Der Erzbiſchof von Gran war auch Reichsmünzwardein, und controllirte als ſolcher das Münzamt in Kremnitz, wofür er nicht unbedeutende Sporteln (Piſetum) bezog. Jene Controlle iſt entbehrlich geworden, die Einnahme einer Piſetgebühr iſt ihm jedoch geblieben.

Aber auch ſonſt noch werden Geiſtliche, vorzüglich in Ungarn, vom Kaiſer zu öffentlichen Geſchäften bei den höheren und höchſten Behörden berufen, auch zu Beiſitzern beſonderer Commiſſionen ernannt. Insbeſondere werden die Referate in Religions- und Schulſachen bei den Hof- und Landesſtellen gewöhnlich mit Individuen des geiſtlichen Standes beſetzt. In Ungarn, wo bei den höheren politiſchen und Juſtizdicaſterien immer einige Prälaten als Beiſitzer anzutreffen ſind, ſollen das Amt eines Kronhüters und das eines Obergeſpans (die oben genannten zwei ausgenommen) nicht mehr an Geiſtliche verliehen werden. Die ungariſchen Prälaten wirken überdies auf die politiſche Verwaltung des Landes auch dadurch ein, daß ſie grundgeſetzlich an den Verhandlungen und Beſchlüſſen der Generalcongregationen ihrer Comitate Antheil nehmen.

4. Der Erwerb liegender Güter iſt zwar dem Clerus durch Amortiſationsgeſetze und andere Landesverordnungen unterſagt oder beſchränkt, allein es beſitzen einige Würdenträger (Erzbiſchöfe, Biſchöfe u. a.), dann mehrere geiſtliche Corporationen (Capitel, Stifter, Orden) anſehnliche Realitäten, und darunter ſolche, zu deren Beſitz in den deutſchen und ſlawiſchen Ländern ſelbſt die Landtafelfähigkeit (das Incolat) erfordert wird, und üben die mit ſolchen Gütern verbundenen Rechte aus.

Am ausgebreitetſten iſt der Grundbeſitz der Geiſtlichkeit in Ungarn, zum größten Theile eine Aquiſition der älteren Zeiten. Der Erzbiſchof von Gran und die Biſchöfe von Raab und Agram verleihen gewiſſe Prädien zu Mannslehen, und creiren damit Edelleute, ſogenannte Prädialiſten, deren Adel jedoch (mit dem Vorrechte der Befreiung von Steuern und Mauthen) nur innerhalb der erzbiſchöflichen oder biſchöf-

lichen Diöceſe gilt, wenn der König nicht ausdrücklich und ſpeciell den Prädialiſten zum Reichsedelmann erhebt. Die Prädialiſten des Erzbiſchofs von Gran ſind in 3 Stühlen vertheilt, von der Comitatsjurisdiction ausgenommen, und haben ihre eigenen Magiſtrate und Palatine.

In den deutſch-böhmiſchen Provinzen hat die erzbiſchöfliche Kirche von Olmütz beträchtliche Güter, die als Mannslehen vergeben werden. Von dem Verkaufsſchilling aus den von Zeit zu Zeit heimfallenden Lehen bezieht zwei Drittheile der Erzbiſchof und ein Drittheil das Metropolitancapitel.

5. Mit Ausnahme der italieniſchen Provinzen und der Militärgränze genießt die Geiſtlichkeit ein privilegirtes Forum, wie der Adeliche, und iſt von der Militärpflichtigkeit frei. Der ungariſche Prälat hat jedoch, wie der Adeliche daſelbſt, die Verbindlichkeit, im Falle eines königlichen Aufrufes, zu inſurgiren, eine Verbindlichkeit, welcher derſelbe heut zu Tage nicht in eigener Perſon, ſondern durch eine anderweitige Concurrenz, in dem für ihn entfallenden Verhältniſſe, zu entſprechen ſucht.

§. 56.

Der Adel.

Seit jeher hat dieſer Stand in Oeſterreich einen ausgezeichneten Rang eingenommen, und mancher Vorrechte ſich erfreut, vorzüglich aber in Ungarn und Siebenbürgen. Nur das Militärgränzinſtitut kennt als ſolches keinen beſonderen adelichen Stand, und unter den ſiebenbürgiſchen Sachſen iſt laut des Andreaniſchen Privilegiums kein beſonders bevorrechteter Adel; die vorhandenen edlen Geſchlechter ſind nur eine perſönliche Auszeichnung.

In der neueren Zeit wurden die Adelsverhältniſſe einiger Provinzen regulirt und jenen der deutſchen Länder möglichſt gleich geſtellt. So wurden ſchon nach der Beſitznahme von Galizien die da geweſenen Titel eines Woiwoden, Palatins und Caſtellans, als mit der Verfaſſung der übrigen Provinzen unverträglich, abgeſtellt; den Beſitzern derſelben wurde, ſo wie den Staroſten mit Jurisdictionen, auf ihr Anſuchen der Grafenſtand, den Diſtrictsdignitarien der Freiherrenſtand verliehen; allen anderen galiziſchen Edelleuten ward der Ritterſtand zugeſtanden. Später wurde auch der Adel der Bukowina dem galiziſchen gleich geſtellt, indem jeder Familie, welche einſt eines der zwölf großen Landesämter verwaltete, und 3000 fl. Einkommen auswies, auf Begehren der Grafen- oder Freiherrenſtand, den anderen Bojaren

und den Masilen (d. i. nicht beamteten Nachkommen der Bojaren) der Ritterstand ertheilt wurde. So kamen die Titel »Bojaren und Masilen« außer Gebrauch.

In Italien, Dalmatien, Tirol und Salzburg befanden sich viele Adeliche, die ihren Adel unter fremder Herrschaft erworben hatten; auf ihr Ansuchen erhielten sie die Anerkennung und Bestätigung desselben von Seite der österreichischen Regierung. Namentlich wurde in Tirol, im Salzburger und Innkreise, dann in den wieder erhaltenen Parzellen des Hausruckkreises nicht nur der früher von Oesterreich ertheilte oder anerkannte Adel beibehalten, sondern auch derjenige anerkannt, der sich von der baierischen Regierung herschreibt. Auch der Trienter und Brixner, Mailänder und Mantuaner Adel in Tirol, der fürsterzbischöfliche oder churfürstlich salzburgische Adel im Lande ob der Enns, der reichsfürstliche und Reichs-Vicariatsadel in diesen beiden Provinzen wurde für diejenigen Inhaber bestätigt, die sich darum bittlich gemeldet hatten. Eben so wurde im Lombardischen neben dem alten österreichischen Adel auch der neue, von der fremden italienischen Regierung ertheilte Adel aufrecht erhalten, der letztere jedoch streng innerhalb der Gränzen, als er ertheilt worden war; doch mußte auch hier darum insbesondere angesucht und der Beweis über den Adelstitel geführt werden. Ein Gleiches geschah im Venetianischen, und bezog sich zugleich auf den von der Republik Venedig verliehenen Adel, bei welchem jedoch der Unterschied zwischen nobiltà patrizia und jener der Städte der terra ferma aufgegeben wurde. In Dalmatien blieben die adelichen Corporationen der Städte, Märkte und anderen Communen, welche die venetianische Regierung unterdrückt hatte, fortan aufgehoben; dagegen wurde der von dem venetianischen Senate ertheilte Adel in der Art, wie ein solcher in den venetianischen Provinzen erhalten wurde, hergestellt, so wie auch derjenige, der von den Landesfürsten von Dalmatien vor der venetianischen Herrschaft und später von der französischen Regierung verliehen worden war. Auch der von der ehemahligen Republik Ragusa gegebene Adel konnte wie die vorigen drei Arten vor der hierzu bestimmten Commission ausgewiesen werden und die allerhöchste Bestätigung erhalten.

Erworben wird der Adel in Oesterreich nur durch landesherrliche Verleihung, regelmäßig auch schon mit der Erlangung des Marien Theresien-Ordens. In Ungarn ertheilt der König den Adel entweder mittelst der Verleihung eines liegenden Gutes (donatione regia), oder nur durch Siegel und Brief (literas armales); die erste Art macht

die nobiles donatarios, die andere die sogenannten Armalisten oder den Briefadel. Der von fremden Regierungen verliehene Adel bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit auch in Ungarn der landesherrlichen Bestätigung, und genießt dann mit dem inländischen gleiche Vorzüge, und nach erfolgter Inarticulirung auch die landständschaftlichen Rechte.

Im Allgemeinen theilt sich der österreichische Adel in den hohen und in den niederen ab. Zu jenem gehören die Fürsten, Grafen und Freiherren, in Italien die Herzoge, Prinzen, Markgrafen, Grafen und Barone. Den niederen Adel machen die Ritter, Edle von und Herren von, in Ungarn die Edelleute aus. In dem letzteren Lande bilden die Fürsten, Grafen und Freiherren den Magnatenstand; doch sind die Reichsbarone (§. 46), die zwei Kronhüter und die Obergespane (auch Reichsgrafen genannt) schon kraft ihres Amtes Magnaten von Ungarn. — Im lombardisch-venetianischen Königreiche müssen die bloßen Titel von dem mit besonderen Vorrechten begabten Adel unterschieden werden, insofern die Inhaber der ersteren nicht die den österreichischen Adelsgraden gleich kommende Adelsstufe besitzen, weshalb man bei solchen die italienischen Benennungen Duca, Principe, Conte, Marchese, Barone, Cavaliere auch im Deutschen beizubehalten pflegt.

Der österreichische Adel ist durchaus erblich; nur unter dem sogenannten neuen Adel in Italien, d. i. demjenigen, der unter der vorigen Regierung eingeführt wurde, gibt es Adeliche, die es nur für ihre Person geworden sind, andere, deren Adel nur nach der Ordnung der Erstgeburt in legitimer männlicher Descendenz erblich ist, und welche diese Beschränkung auch unter der österreichischen Regierung, besondere Ausnahmen abgerechnet, beibehalten haben.

In Bezug auf die Vorrechte, welche der Adel kraft der Verfassung oder kraft besonderer Privilegien genießt, muß man zwischen dem ungarischen und nicht ungarischen Adel unterscheiden.

In Ungarn und den ungarischen Nebenländern ist der Adel Theilnehmer an der Gesetzgebung und öffentlichen Verwaltung (§. 52), und noch sonst in mehrfacher Hinsicht begünstigt. Seine Haupt- oder Grundfreiheiten (Cardinalrechte) sind:

a) Ein hoher Grad von persönlicher Sicherheit und Unverletzbarkeit. Denn der Adeliche darf, einige Fälle ausgenommen*), erst dann

*) Diese Fälle sind: Hochverrath, Straßenraub, Desertion, Mordbrennerei, der auf der That betretene Verbrecher, Untreue eines öffentlichen oder herrschaftlichen Rechnungsführers.

verhaftet oder in seinem Eigenthume gestört werden, wenn er vor seinen gesetzmäßigen Richter vorgeladen und dort eines Verbrechens überwiesen wird. Derjenige, der sich an der Person eines Edelmannes oder an dessen Hofe vergreift, wird am Leibe oder am Vermögen viel strenger bestraft, als der Edelmann für eine Unbild, die er an einem Bürger verübt*).

b) Befreiung von jeder directen Besteuerung, vom Zehent und von allen Mauth- und Dreißigstgefällen, so weit die Landesgränzen reichen, und Befreiung des Edelsitzes von aller Militäreinquartirung. Die Beiträge, die der Adeliche zu den Staatsauslagen in besonderen Fällen liefert, geschehen in Folge einer reichsständischen Zustimmung, wobei er der Stimmführende ist.

c) Der Adeliche ist nur von seinem gesetzmäßig gekrönten Könige abhängig.

Andere nicht minder wichtige, wenn gleich nicht unter die Cardinalrechte gezählte Vorrechte des ungarischen Adels sind:

a) Daß nur er liegende Güter eigenthümlich besitzen, und somit auch nur er Herrschaftsrechte über Unterthanen auf solchen erwerben und ausüben kann. In so fern solche Güter von ihm selbst erworben werden, kann er mit denselben auch frei verfügen; nur Stamm- und Erbgüter sind den Agnaten, und im Abgange dieser, dem Fiscus gesetzlich vorbehalten**). Dem Letzteren fallen solche Güter auch dann zu, wenn sich der Besitzer derselben eines Verbrechens der beleidigten Majestät oder der Felonie schuldig gemacht hat und dessen überwiesen wird.

b) Nur der Adel hat das Recht, bei den General-Congregationen der Comitate zu erscheinen und zu verhandeln. Der Reichstag selbst ist — im Sinne der Gesetze — eine Versammlung von Adelichen.

c) Die meisten Aemter und Würden, die Comitatsämter namentlich alle, sind den Adelichen vorbehalten (jus honorum).

---

*) Der Edelmann ist zu einer Entschädigung (homagium) von 100—200 fl. verpflichtet, wenn er einen Bürger mißhandelt hat. Ein Angriff von diesem auf die Person oder den Hof des Edelmanns zieht nach dem Gesetze den Verlust des Lebens oder Vermögens nach sich; doch tritt die Lebensstrafe nur in den gröbsten Fällen ein.

**) In Betreff dieser Stamm- und Erbgüter ist also der ungarische Edelmann kein vollkommener Eigenthümer. Unverkennbar wird durch diese Beschränkung im Dispositionsrechte der Kauf und Verkauf solcher Güter erschwert, ihr Werth vermindert und mancher Proceß durch die verborgenen Fiscalrechte veranlaßt.

d) Der Adeliche hat seinen privilegirten Gerichtsstand, der aus Adelichen besteht. Als Gutsherr ist er selbst Richter seiner Bauern und ihr Vertreter beim Reichstage.

Diese Vorrechte kommen dem ungarischen Adel überhaupt, also dem Edelmanne eben so wie dem Magnaten zu. Der Unterschied, der sich diesfalls zwischen dem hohen und niederen Adel noch vorfindet, besteht nur darin, daß der Magnat einen höheren Rang und Titel hat, daß jeder besonders durch königl. Briefe (Regales) zum Reichstage eingeladen wird, bei diesem in der Magnatentafel Sitz und Stimme hat, und dieses Recht entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausüben kann (somit einzeln Mitglied des Reichstages oder membrum s. coronae ist). Sonst statuiren die Landesgesetze für den Magnaten noch ein größeres homagium und reserviren ihm das Directorat des Landescommissariats, wogegen die vier Districtscommissariate und das Amt eines Personals aus dem Ritterstande besetzt werden.

Alle diese Prärogative sichern dem ungarischen Adel einen großen, theils unmittelbaren, theils mittelbaren Einfluß auf die Verwaltung und das Wohl des Landes. Denn in Folge derselben ist der Adel Besitzer des größten Theils des Landes, der ausgezeichnetsten und wichtigsten Aemter, der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen und der Mittel und Wege, auf die Wahl vieler Beamten und auf die Entscheidung der allgemeinen und der besonderen Angelegenheiten der Comitate einzuwirken. In diesen Zugeständnissen spricht sich die Verfassung des Landes am deutlichsten aus. Dafür hat aber der Adeliche die Verbindlichkeit, so oft es der König und das Wohl des Reiches fordern, die Dienste der Insurrection zu leisten.

Dasjenige, was hier von dem Adel in Ungarn gesagt worden ist, gilt in der Hauptsache auch von jenem der Ungarn und Szekler in Siebenbürgen. Auch bei diesem ist die Abgaben-, Mauth- und Zollfreiheit, ausschließender Besitz der höheren Stellen und Aemter, die größere Sanction der persönlichen Sicherheit, Landtagsfähigkeit und Unveräußerlichkeit der Stammgüter eingeführt.

Nicht so bevorrechtet ist der Adel in den übrigen Ländern der Monarchie. In diesen kennt man überhaupt kein besonderes Steuersystem für den Adelstand und keine besondere Gesetzgebung in strafrechtlichen Angelegenheiten. Nur die folgenden Privilegien und Prärogative sind diesem Stande eigen.

Als persönliche Vorzüge des Adels kommen vor:

a) Ein dem Adelsgrade zugehöriger Rang und Titel.

In dieser Beziehung erhielten die Häupter der ehemahls reichsständischen, nun mediatisirten Fürsten- und Grafenfamilien einen ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessenen Rang und Titel, und werden von den öffentlichen Aemtern mit »Durchlaucht, Durchlauchtig Hochgeborner Fürst — Erlaucht, Erlauchter Hochgeborner Graf" betitelt. Solche, in Oesterreich domicilirende Familien sind: Fürstliche: Auersperg, Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Esterhazy, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Lobkowitz, Metternich, Rosenberg, Schwarzenberg, Schönburg, Starhemberg, Trauttmannsdorf, Windischgratz, Salm-Reifferscheid. — Gräfliche: Harrach, Kuefstein, Schönborn-Buchheim, Stadion, Sternberg-Manderscheid, Wurmbrand.

Unter den Fürsten führt der Fürst von Schwarzenberg den Titel eines Herzogs von Krumau, der Fürst von Lobkowitz den eines Herzogs von Raudnitz und der Fürst von Auersperg den eines Herzogs von Gottschee. Die Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf und das Herzogthum Bielitz bringen ihren Besitzern den Titel eines Herzogs zu.

Sonst haben die Titel dieselbe Stufenfolge, in welcher oben die Unterscheidung und Benennung des hohen und niederen Adels gegeben wurde. — Jeder Adeliche hat das Recht, ein adeliches Wappen zu führen.

b) Ein privilegirtes Forum, mit Ausnahme des Adels von Italien und Dalmatien. Der Adeliche der deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen steht in Civilangelegenheiten unter dem Landrechte (Stadt- und Landrechte), in Criminalangelegenheiten unter dem Magistrate der Hauptstadt, und in schweren Polizei-Uebertretungen (außer der Hauptstadt) unter dem Kreisamte.

c) Befreiung vom Zwange zu Militärdienstleistungen*), mit Ausnahme des Adels im lombardisch-venetianischen Königreiche.

d) Ausschließender Anspruch auf die Landes-, Landesherz- und Erbämter. Die meisten derselben sind für den hohen Adel oder den Herrenstand, einige auch für den Ritterstand bestimmt.

e) Anspruch auf den Genuß gewisser Stiftungsplätze und Präbenden. Dergleichen sind die Stiftungsplätze in der Theresianischen Ritterakademie, die blos für Söhne adelicher Familien bestimmt ist; mehrere Stiftungen in der Ingenieur- und in der Neustädter Akademie

*) Dieses Privilegium scheint gerade ein Beweggrund mehr zu sein, daß ein großer Theil der Adelichen freiwillig den Militärstand aufsucht.

und in den adelichen Convicten; die Stiftungen in den Damenstiften und mehrere andere für studierende Jünglinge und für Töchter dieses Standes.

f) Auch werden einige Orden in der Regel nur an Adeliche verliehen, wie der Orden des goldenen Vließes, der St. Stephansorden und der Sternkreuzorden.

Die dinglichen Vorrechte des Adels in diesen Provinzen betreffen die Erwerbs- und Besitzfähigkeit landtäflicher Güter und Herrschaften (Landtafelfähigkeit) und die mit der Grundherrschaft verbundenen Rechte.

Es ist nämlich in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen der Adel berechtigt, freie (ständische) Güter und Herrschaften, die den Gegenstand eines eigenen Buches (der Landtafel) ausmachen, zu erwerben und zu besitzen, ohne eine doppelte Gült zu entrichten, oder eine landesfürstliche Dispensation erwirken zu müssen*). Durch die Erwerbung solcher Güter wird der Adeliche Obereigenthümer der unterthänigen Gründe (Rusticalgründe), und übt als Grundobrigkeit die mit dieser Eigenschaft verbundenen (grundherrlichen, herrschaftlichen) Rechte über die ihm angehörigen Unterthanen aus. Diese Rechte sind: das Recht, einen bestimmten Grundzins, gewisse Natural-Dienstleistungen (Roboten) und Abgaben (Urbarialgiebigkeiten) zu fordern; das Jagdrecht, die Berechtigung zum Bierbräuen, Branntweinbrennen und Ausschenken**); dann auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und die politische und polizeiliche Amtsverwaltung, wo dafür nicht besondere landesfürstliche oder andere Ortsgerichte und Aemter bestehen.

Die hier angezeigten Rechte des Adels in den nicht ungarischen Ländern kommen im Allgemeinen dem hohen und dem niederen Adel zu, wenn nicht ein bestimmtes Recht ausdrücklich nur dem Herren- oder Ritterstande vorbehalten ist, wie es bei den Landes- und Erbämtern und bei einigen Stiftungen und Ritterorden der Fall ist. Auch der bestätigte italienische und dalmatinische neue und alte Adel ist diesfalls dem Adel der deutschen Provinzen gleich gestellt; nur darf bei jenem der oben bemerkte Unterschied zwischen den bloßen Titeln und den wirklich bevorrechteten Adelsstufen nicht übersehen werden, so wie weiter

*) Wer sonst noch zu einem solchen Besitze privilegirt sei, wird später angeführt werden. Dann aber erwirbt ein solcher auch die hier angezeigten, auf dem Gute haftenden, grundherrlichen Rechte, obgleich er nicht adelich ist.

**) In Galizien das Propinationsrecht genannt, eine Haupterträgnißquelle der Gutsbesitzer daselbst.

der Umstand, daß die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreichs kein Unterthansverhältniß der Art, wie solches in den böhmischen und galizischen Ländern besteht, kenne, daß daher in diesem Königreiche von einer Ausübung jener grundherrlichen (obrigkeitlichen) Rechte, so wie von einer Patrimonialgerichtsbarkeit keine Rede sein könne. Das Letztere ist großen Theils auch im Küstenlande und in Dalmatien der Fall.

§. 57.

Der Bürgerstand.

Dieser Stand begreift überhaupt alle Einwohner der Städte und Märkte (Bürger und Inwohner), im engeren und eigentlichen Verstande aber nur diejenigen darunter, welche das Bürgerrecht der Stadt erhalten haben, und kraft dieses Rechtes an den Privilegien der städtischen Gemeinde Antheil nehmen.

Auch die Verhältnisse dieses Standes sind schon lange durch umständliche Vorschriften geordnet. Nach diesen sind jedoch die den Stadtbürgern zukommenden Rechte selbst in einem und demselben Lande verschieden. Im Allgemeinen haben die Bürger das Recht, städtische Gewerbe zu betreiben, städtische Realitäten zu erwerben und zu besitzen, eigene Obrigkeiten oder Magistrate zu haben, bei der Wahl der Gemeindebeamten und Ausschüsse zu concurriren, und an der Verwaltung des Gemeindevermögens Theil zu nehmen. Den näheren Umfang dieser und das Dasein anderer, besonderen Rechte bestimmt dann die Verfassung der Stadt oder des Marktes selbst, welche Verfassung sich entweder auf frühere Concessionen oder Recesse, oder auch auf Gewohnheit und Verjährung gründet. Das Bürgerrecht aber, mithin auch die Theilnahme an den städtischen Rechten, wird in diesen Corporationen erst durch die Ablegung des Bürgereides und Uebernahme der Bürgerpflichten erworben.

Unter den verschiedentlich privilegirten Städten und Märkten sind diejenigen als besonders ausgezeichnet anzusehen, welche das Recht der Landstandschaft haben; dann diejenigen, welche landtafelfähig, d. i. zum Ankaufe und Besitze landtäflicher (ständischer) Güter berechtigt sind. Die ersteren vertreten den Bürgerstand ihrer Provinz bei den landständischen Versammlungen, und sind schon oben (§§. 49—53) angegeben worden. Die letzteren haben das Recht der Landtafelfähigkeit entweder in corpore, oder es gebührt dieses Recht auch den einzelnen Bürgern derselben.

Namentlich erfreuen sich die königlichen Städte in Böhmen jede als Körperschaft dieses Rechtes, und in den 4 privilegirten Städten Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg, dann den k. Städten Kaaden, Komotau und Saaz ist sogar jeder eingeborne, hausansässige und daselbst wohnhafte Bürger, in Prag auch der Rector und die Professoren an den beiden weltlichen Facultäten der dortigen Universität landtafelfähig. In Galizien ist der Bürgerstand der privilegirten Hauptstadt Lemberg, in Schlesien der wirkliche Hausbesitzer in der Stadt Teschen zum landständischen Besitze fähig. Sonst haben in Schlesien die Stadt Troppau, in Mähren die 7 königlichen Städte (§. 49), und die 4 Municipalstädte Proßnitz, Wischau, Littau und Zwittau, als Gemeinden, das Privilegium, Landgüter zu besitzen. Der unfähige Erwerber solcher Güter muß dieselben binnen einer bestimmten Zeit veräußern, wenn er sich nicht mittlerweile auf irgend eine Art zum Lande habilitirt. In Oesterreich unter der Enns hat jedoch Kaiser Ferdinand I. den Ständen das Privilegium verliehen, daß die Landtafelunfähigen, wozu auch selbst die landesfürstlichen Ortschaften gehören, den Besitz landständischer Güter dann behalten können, wenn sie die doppelte Gült (einen Gulden von jedem ursprünglich incataſtrirten Dominical-Beitragsgulden) entrichten*). Eben so ist es in Steiermark. In den Fürstenthümern Troppau, Teschen und Neisse gibt es mehrere kleinere ständische Realitäten (Freihöfe, Scholtiseien u. a.), die aus besonderer Gnade auch von Unadelichen aquirirt werden können, die dann in Betreff derselben als Freisassen behandelt werden.

Abgesehen aber von diesen zwei seltenen Prärogativen lassen sich unter den Städten der deutschen, böhmischen und galizischen Länder in Bezug auf deren rechtliche Stellung im Staate im Allgemeinen folgende Hauptunterschiede bemerken. Einige Städte und Märkte sind landesfürstlich, und stehen unmittelbar unter landesherrlichen Behörden; andere erkennen ein Dominium (Privatherrschaft) als ihren Schutzherren an, und noch andere sind einer Grundherrschaft unterthänig. In den landesfürstlichen (königlichen oder freien), dann in den Schutzstädten und Märkten ist der städtische Grundbesitz ein freies Eigenthum (ohne Belastung mit herrschaftlichen Rechten), und das Object eigener Grund- oder Stadtbücher; in den unterthä-

*) Sie heißt doppelte Gült, weil sie einmahl als landesfürstliche Steuer, und einmahl als Beitrag für die Kasse der Stände entrichtet wird.

nigen Städten aber sind die Realitäten in der Regel ein unterthäniges Gut. In den letzteren gibt es in Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger manche Verschiedenheiten, die sich mit der Ausbildung ihrer Verfassung einfanden. Um der Vortheile theilhaftig zu werden, die ein vermehrter Gewerbstand für den Handel und Ackerbau mit sich bringt, haben manche Grundherrschaften einzelne Orte (Städte, Märkte) von manchen Verbindlichkeiten freigesprochen. Solche Befreiungen wurden vom Landesfürsten anerkannt, und manches Privilegium, namentlich das zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten, hinzugefügt. Nach Maßgabe jener Zugeständnisse und dieser Privilegien bestimmte sich dann auch der Umfang der Gemeinderechte in solchen Ortschaften.

In Böhmen gibt es königliche, dann herrschaftliche oder Municipalstädte, zu welchen letzteren auch die Marktflecken gerechnet werden. Unter den 64 königl. Städten sind 4 privilegirte (§. 49), 21 Bergstädte, die einst einen eigenen Berg- und Münzmeister zum Vorsteher hatten, gegenwärtig aber nebst 5 anderen k. Städten unmittelbar unter dem Landesgubernium stehen; 33 landesunterkammerämtliche Städte, die hinsichtlich ihres Oekonomiewesens von dem hierzu eigens aufgestellten Landes-Unterkammeramte abhängen, und unter welchen sich die 9 Leibgedirgstädte (§. 42) befinden, für deren Oekonomiewesen ein eigenes Unterkammeramt der Königin besteht. — Die herrschaftlichen oder Municipalstädte oder Märkte sind entweder Schutz- oder unterthänige Städte oder Märkte. Die ersteren, 225 an der Zahl, haben in der Regel keine andere Verbindlichkeit gegen die Grundherrschaft, als ein bestimmtes Schutzgeld zu entrichten; die letzteren, 255 an der Zahl, sind zu unterthänigen Leistungen an die Grundobrigkeit verpflichtet, und haben vor dem Bauer nur einige Privilegien voraus, darunter gewöhnlich das Recht, Märkte abzuhalten und städtische Gewerbe zu betreiben.

Auch in Mähren gibt es königliche Städte, die unmittelbar unter dem Schutze des Königs und der Leitung der Landesstelle stehen, und Municipalstädte, die gleichfalls entweder Schutz- oder unterthänige Städte sind. In Schlesien sind die Städte Troppau, Teschen, Jägerndorf und Bielitz landesfürstliche, die übrigen entweder Schutz- oder unterthänige Städte.

Im Lande unter der Enns findet man landesfürstliche und unterthänige Städte, landesfürstliche, freie und unterthänige Märkte. Die freien Märkte, d. i. solche, deren Gemeinden

im Besitze von Dominicalrechten sind, sind: Himberg, Stockerau, Aspang, Gars, Hohenruppersdorf, Pulkau und Röschitz.

Im Lande ob der Enns, in Steiermark, Krain, Kärnthen und Galizien besteht gleichfalls die Abtheilung der Städte und Märkte in landesfürstliche und in gutsherrliche oder Municipalstädte und Märkte mit der damit bezeichneten Verschiedenheit in Berechtigungen und Pflichten. Die Hauptstadt von Kärnthen ist ein Municipalort der Stände des Landes, denselben im Jahre 1518 in dieser Eigenschaft unter der Bedingung übergeben, daß sie daselbst eine Befestigung errichten. — Triest führt den Ehrentitel »getreueste Stadt.«

Nicht so ist es bei den Städten und Märkten des lombardisch-venetianischen Königreichs. Hier, wo das gutsherrliche Unterthansverhältniß unbekannt ist, sind es nur einige Städte, und zwar der Hauptort einer jeden Provinz, außer diesen noch Bassano in der Provinz Vicenza, Casal Maggiore in der Provinz Cremona, und Crema in der Provinz Lodi, welche mit dem Titel »königliche Stadt« betheilt sind, als solche das Recht der Repräsentation haben, und unmittelbar unter der k. Delegation, ohne Dazwischenkunft des Districtual-Commissärs, stehen. Sonst hat nur die Größe der Bevölkerung der Stadt oder des Marktfleckens noch einigen Einfluß auf die Zahl der Repräsentanten und auf die Art der Behandlung der Communalangelegenheiten (§. 80).

In Ungarn hatten anfänglich die vielen Einwanderungen, dann aber auch der Drang der kriegerischen Zeiten auf die Entwickelung des Städtewesens vortheilhaft eingewirkt. Um die ersteren zu befördern, hatte man die meisten Städte mit Privilegien ausgestattet, und als sich in der Folge die Städte wegen ihrer Ringmauern und Gräben, die sie zu ihrer Sicherheit aufgeführt hatten, in jener Zeit der Einfälle der Türken als willkommene Schutzorte für die Umgebung bewährten, kamen noch andere Begünstigungen hinzu. Ihre Bewohner wurden von der Unterordnung unter den Comes ausgenommen, und berechtigt, ihre Richter und Räthe selbst zu wählen und städtische Gewerbe zu betreiben. Im Jahre 1405 erhielten die k. Freistädte das Recht, Deputirte zu dem Reichstage abzuschicken; im Jahre 1563 auch die Mauthfreiheit in einem bestimmten Umfange, und im Jahre 1608 wurden sie, dem Range nach, als der vierte Reichsstand anerkannt.

Durch alle diese Begünstigungen gelangten die freien Städte Ungarns zu einer immer größeren Wichtigkeit in der Verfassung des Reiches, und wurden darin von den Königen fortan geschützt. Doch

eben dieses Aufkommen des Bürgerstandes hatte bald auch wieder Bedenklichkeiten bei den anderen privilegirten Ständen aufgeregt, die den Erfolg hatten, daß man auf dem Reichstage 1687, um die Geistlichkeit und den Adel vor dem Uebergewichte der Städtedeputirten in der Abstimmung zu verwahren, den Beschluß faßte, die Zahl der Freistädte nicht zu vermehren; doch solle eine Gemeinde, die der König wegen besonderer Verdienste zu einer Stadt erhebt, in die Artikel eines Reichstages eingeschlossen werden.

Auch hier gibt es manche Verschiedenheiten in den Privilegien der Städte und Märkte, so zwar, daß die Bürger einiger Städte in ihren Vorrechten dem Adel, die Bürger anderer Städte und Märkte aber dem Bauernstande nahe, in einigen dem letzteren sogar ganz gleich gestellt sind. Am meisten begünstigt sind die königl. Freistädte, die Haidukenflecken und die 16 Zipserstädte. An diese pflegt man, aus Rücksicht ihrer Privilegien, die Districte der Jazyger und Cumanen anzureihen, obgleich ihre Bewohner nicht als Städtebürger angeführt werden können.

Die k. Freistädte (civitates liberae atque regiae) sind ein unmittelbares, unverleihbares Eigenthum der Krone, von der Jurisdiction der Comitate ausgenommen, und mit eigenen Magistraten und Statuten versehen. Unter denselben sind 28 Tavernikal- und 22 Personalstädte, nach ihrer Unterordnung unter den Tavernicus oder Personal so benannt; und unter den letzteren sind insbesondere auch die 7 k. freien Bergstädte. — Jede k. Freistadt ist, als Ganzes betrachtet, dem Edelmanne gleich gestellt, und kann auch grundherrliche Rechte auf den ihr angehörigen Realitäten (Landgütern, Dörfern u. a.) ausüben (jedoch nicht neue Landgüter kaufen), kann ihre Stadt- oder Magistratsbeamte wählen, und 2 Deputirte zum Reichstage absenden. Aber der einzelne Bürger derselben hat als solcher allein weder adeliche Rechte, noch ist er contributionsfrei (obgleich er insurrectionspflichtig ist), entrichtet (seit 1780) den Königszins und eine bestimmte Diätaltaxe an den König, trägt die Recrutirung und Einquartirung, und zahlt zu der Domesticalkasse der Stadt. Nur die 9 Bergstädte sind auch von der Militäreinquartirung und Contribution frei, und haben noch insbesondere das Stapelrecht. Endlich erfreuen sich die Bürger der k. Freistädte auch der Wohlthat der Mauthfreiheit im Lande, und können in öffentlichen Diensten leichter als die übrigen Nichtadelichen, ihr Fortkommen finden.

Die 3 privilegirten Districte der Jazyger und Cumanen, die 6

Haidukenflecken und die k. 16 Zipſerſtädte (oder vielmehr Marktflecken) bilden freie Gemeinden. Die erſteren 3 Diſtricte und die Haidukenflecken ſind gleichfalls ein Krongut, und beſchicken ſeit 1791 den Reichstag mit ihren Deputirten. Die Jazyger und Cumanen ſind nicht nur mauthfrei, ſondern überdies noch zehentfrei. Die Zipſerſtädte entrichten dem Könige einen jährlichen Zins, haben aber kein beſonderes Recht der Repräſentation. Uebrigens haben alle dieſe Gemeinden ihre eigenen Vorgeſetzten, und ſind der Contribution unterworfen.

Außer dieſen Freiſtädten und Freigemeinden gibt es in Ungarn noch mittelbare oder Herrenſtädte und Herrenmärkte, die einen Privatgrundherren anerkennen, dem ſie zu unterthänigen Dienſtleiſtungen verpflichtet ſind. In Betreff der Laſten und Verbindlichkeiten ſind die Bewohner der unterthänigen Städte und Märkte von dem Bauernſtande nicht unterſchieden; doch gibt es auch einige privilegirte Marktflecken, die ſich von den Urbarialpflichten losgekauft und ihre Grundſtücke in Erbpacht genommen haben. Auch ſind mehrere der Herrenſtädte, namentlich die biſchöflichen Städte Erlau, Wesprim, Großwardein, Waizen, Roſenau, Neutra u. a. von den Königen ſelbſt mit mehreren Privilegien betheilt worden.

In Siebenbürgen gibt es freie und befreite Bürger. Jene ſind die Bewohner der k. Freiſtädte Clauſenburg, Maros-Vaſarhely, Carlsburg, Eliſabethſtadt, Számos-Ujvar, dann die Sachſen überhaupt, die alle als freie Staatsbürger urkundlich anerkannt ſind. Die befreiten Bürger waren urſprünglich nicht frei, ſondern ſind es erſt in der Folge geworden, und haben dafür eine bleibende Taxe zu entrichten, weshalb ſie auch Taxaliſten und ihre Ortſchaften loca taxalia genannt werden. Die erſt genannten Freiſtädte haben in corpore die Rechte eines begüterten Edelmanns.

In der Militärgränze ſind die 12 Militärcommunitäten und die Stabsorte mit Kaufleuten und Handwerkern mehr oder weniger bevölkert, doch können nur die Bewohner der erſteren mit dem Bürgerſtande der anderen Länder verglichen werden. Denn diejenigen Ortſchaften, welche zum Sitze des Regimentscommando dienen (Neugradisca, Vinkovze u. a.), ſtehen unter der Militärjurisdiction, und der Handwerker daſelbſt iſt nur gegen Entrichtung beſtimmter Steuern und Taxen (daher auch Taxaliſt genannt) vom Militärdienſte und von öffentlichen Arbeiten frei. Dagegen haben die Militärcommunitäten an ihren Magiſtraten eine vom Regimentscommando unabhängige Jurisdiction, liefern nur zu Kriegszeiten ihre Mannſchaft, ſonſt aber die be-

messenen Steuern und Beiträge. Von diesen Communitäten bestehen in der croatischen Gränze: Zengg, Carlopago, Bellovar, Ivanich, Petrinia, Kostainicza; in der slavonischen: Peterwardein, Carlovitz, Semlin und Brood; in der banatischen: Pancsova und Weißkirchen.

§. 58.

Der Bauernstand.

Im ausgedehnten Sinne des Wortes genommen, begreift der Stand der Landbauern alle diejenigen Staatsunterthanen, die, ohne einem der beiden ersteren Stände anzugehören, oder durch ihr Amt, ihren Dienst, oder ein besonderes Vorrecht eine eigene Classe zu bilden, unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftigt sind. Dieselben machen die zahlreichste, kräftigste und thätigste Menschenclasse der Bevölkerung aus.

Sehr ungleich ist in den einzelnen Ländern die Größe der Theilnahme an den politischen Rechten, welche den Genossen dieses Standes verfassungsmäßig eingeräumt ist. Es ist dies eine der vielen Eigenthümlichkeiten, wodurch sich Provinzen von Provinzen unterscheiden; aber kaum greift eine derselben so sehr in das innere Leben der letzteren ein, und gibt insbesondere ihrem ökonomischen Wachsthume eine so entschiedene Richtung, als diese, da von der Stellung des Landbauers großen Theils auch der Grad und das Maß seiner produktiven Kraftanwendung abhängig ist, und sein physischer und moralischer Zustand durch die Rückwirkung auf die übrigen Verhältnisse des Staates für die Kraft des Ganzen von unberechenbarem Einflusse ist.

In Bezug auf das Verhältniß, in welchem sich der Landbauer befindet, kann man im Allgemeinen gutsunterthänige und nicht gutsunterthänige Bauern; in Bezug auf den Grund und Boden, den er bearbeitet, kann man vollkommene Grundeigenthümer, Nutzungseigenthümer mit mehr oder weniger Verbindlichkeiten gegen den Obereigenthümer, dann Pächter und Wirthe unterscheiden.

Man trifft zwar mehrere dieser Verhältnisse auch in einer und derselben Provinz neben einander an, doch herrscht das eine oder das andere so vor, daß es den Hauptcharakter für den Zustand des Bauernstandes dieses Landes abgeben kann. Nimmt man solche allgemeinere Merkmahle zu Anhaltspunkten für die Eintheilung der Länder in der hier zu besprechenden Rücksicht an, so erhält man 4 Abtheilungen

oder Sectionen von Ländern, und zwar: a) Länder, in welchen das Unterthänigkeitsband (nexus subditelae) zu Hause ist; b) Länder, wo die ackerbauende Classe zum größten Theile aus Pächtern besteht; c) Länder, deren Bauer ein Nutznießer oder Wirth ist; endlich d) Länder, in welchen der Landbauer unmittelbarer Lehensmann des Landesfürsten und als solcher zu Militärdiensten verpflichtet ist. In die erste Section gehören die böhmischen und galizischen Länder, das Land ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain, und ein Theil des illirischen Küstenlandes; zu der zweiten das lombardisch-venetianische Königreich, die angränzenden Theile von Tirol und vom Küstenlande, zum Theile auch Dalmatien; zu der dritten die ungarischen Länder, und zu der vierten das Militärgränzland.

§. 59.

Länder der ersten Section (mit dem Unterthänigkeitsbande).

Auf dem ausgedehnten Raume dieser Ländermasse ist der Bauer im Allgemeinen gutsunterthänig, d. i. einer Grundherrschaft entweder in Ansehung seiner Person oder auch in Ansehung seiner Sache unterworfen, und als solcher zu gewissen Prästationen an seine Grundherrschaft verpflichtet. Dieses gutsherrliche Verhältniß hatte zwar schon in den alten Zeiten damit seine Gründung erhalten, daß die großen Gutsbesitzer einzelne Theile ihrer Ländereien an die Bauern überließen, und dafür Dienstleistungen und Abgaben forderten; allein der gegenwärtige, bleibende und gesicherte Umfang desselben ist als die Frucht späterer Regulirungen zu betrachten.

Ursprünglich mögen die eingewanderten deutschen und slawischen Völker, bei ihrer nomadischen Lebensweise, wohl keine Sklaven mit sich gebracht haben, und doch stand im 14. und 15. Jahrhunderte fast überall unter den slawischen Zweigen das Verhältniß der Leibeigenschaft als ein bereits heimisch gewordenes Uebel da, und dauerte, unter zu- und abnehmender Strenge, bis über die Hälfte des 17. Jahrhunderts fort. Seine Quelle und seine Beförderungsmittel waren ohne Zweifel theils innere Unruhen, theils auswärtige Kriege, welche, unter Begünstigung des herrschenden Zeitgeistes, dem Sieger und den Vornehmen viel Macht und Unabhängigkeit zuführten, welche diese zum Abbruche der persönlichen Freiheit ihrer Untergebenen gebrauchten. Der sonst freie Dienstknecht und Landbauer wurde Leibeigener, wenn auch kein Gesetz ihn ausdrücklich als solchen erklärte. Es war ein doppelt

unglückliches Verhängniß für diesen Stand, daß je größer der Einfluß und die Macht der vornehmen Vasallen, desto geringer der gesetzliche Schutz für die Bauern geworden ist; in dem Maße, als das Uebel stieg, fiel die Hoffnung auf eine Abhülfe. Selbst die Zunahme der Industrieprodukte, an welchen der Gutsherr Antheil nehmen wollte, verschlimmerte die Lage des Leibeigenen. Denn da jene Theilnahme an den erweiterten Genußmitteln nur durch die Erhöhung des landwirthschaftlichen Betriebes zu erhalten war, so steigerte der Grundherr seine Forderungen an den Leibeigenen, dessen Erhaltung ohnehin nur als ein nothwendiges Mittel zur Bewirthschaftung des herrschaftlichen Gutes betrachtet wurde.

Durch die Verbreitung milderer Sitten und durch manche günstige Ereignisse sind zwar hier und dort in dem Zustande der Gutsangehörigen einige Erleichterungen herbeigeführt worden, allein so lange die Staatsverwaltung, nach dem Geiste des Lehenssystems, in der Regel nur auf den Gutsherren als ihren nächsten Vasallen wirkte, und von diesem erwartete, daß er seine Unterthanen nach Recht und Billigkeit behandeln werde, so lange war an eine ergiebige und dauernde Verbesserung der Lage des Bauernstandes nicht zu denken. Es herrschte noch immer Unbestimmtheit in den herrschaftlichen Forderungen, und gelindere Behandlungsweisen wechselten mit strengen Maximen, nach der Denk- und Handlungsart der einzelnen Grundherren und nach der eingeführten Gewohnheit. Eingreifender und umfassender wurden die Verbesserungen erst dann, als die oberste Gesetzgebung das Unterthanswesen zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht hatte, was anfänglich nur nach einigen Beziehungen und aus besonderen Veranlassungen, später aber im Großen und aus eigenem Antriebe geschah.

Die ersten Schritte dieser Art waren bereits in der zweiten Hälfte des 17. und in der ersten des 18. Jahrhunderts gemacht worden; die wichtigsten aber kamen in der Regierungsperiode der K. Maria Theresia und jener des K. Josephs II. vor. Kraft dieser wurde das vor Jahrhunderten entstandene und nach und nach factisch ausgebildete Unterthanswesen einer wohlthätigen Reform zugeführt, die seitdem als ein für den Bauer gewonnener und geregelter Zustand aufrecht erhalten wird. Die Leibeigenschaft wurde ausdrücklich aufgehoben (1781, in Galizien 1782, 1799), und an deren Stelle ein gemäßigtes Unterthansband (nexus subditelae) gesetzt, das nur die vom Gesetze anerkannten herrschaftlichen Rechte und Unterthanspflichten beschützt, ungemessene Forderungen zurückweist, die Ausübung der obrigkeitlichen

Gerichtsbarkeit nur innerhalb der gegebenen Vorschriften duldet, und dem Unterthan gegen mögliche Bedrückungen von Seite seines Grundherren den Schutz eigener Behörden zukommen läßt. Auf diese Art sind mehrere drückende Ausflüsse der früheren Behandlungsart theils aufgehoben *), theils gemäßigt, dem Bauernstande eine bessere Zukunft gegründet und sein Selbstgefühl und seine Arbeitslust gehoben worden.

Unverkennbar haben hierbei gleichförmige Principien die österreichischen Beherrscher geleitet; nichts desto weniger konnte in den Provinzen keine durchgängige Gleichstellung der Unterthanen in Rechten und Obliegenheiten erreicht werden, wenn man die im Laufe der Zeiten unter verschiedenen Umständen und Ereignissen erworbenen Rechte nicht gewaltsam aufheben wollte. Indem man das Vorgefundene auf bestimmte Normen zurückzuführen, und dem Bauer, wo möglich, Erleichterungen zu gewähren entschlossen war, wollte man doch den ungleichen Grad der Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse in den Ländern, auf welche sich diese Regulirung bezog, nicht außer Acht lassen. Dieser Umstand mußte nothwendig das Geschäft der Verbesserung hier begünstigen, dort erschweren. Am besten hierzu vorbereitet waren die eigentlichen deutschen und böhmischen Provinzen, da in diesen die gestiegene Bevölkerung und industrielle Production auf den physischen und moralischen Zustand des Landmannes vortheilhaft eingewirkt, und die besseren Ansichten der Zeit gar manches Vorurtheil schon abgestreift hatten. Dagegen war in dieser Hinsicht in Galizien noch sehr wenig geschehen. Die Hülflosigkeit und Verwahrlosung, welcher der Bauer daselbst zur Zeit der polnischen Herrschaft bei dem gänzlichen Mangel an schützenden Staatsbehörden Jahrhunderte lang preis gegeben war, hatten ihn in einem armen, trägen und unwissenden Zustande gehalten; nur wenige und namentlich die Bauern auf den königlichen und geistlichen Gütern waren wegen der besseren Behandlung, die sie erhielten, dann diejenigen, deren Hab und Gut nicht so oft durch Kriege gelitten, oder die sich beim Handel oder Salzbaue zu einiger Behaglichkeit gehoben hatten, eine Ausnahme von jener Re-

*) Unter solche abgestellte Verbindlichkeiten der Unterthanen gehören namentlich die Pflicht, eine bestimmte Menge herrschaftlicher Erzeugnisse (Bier, Wein u. a.) abzunehmen (die sogenannten Zwangszehrungen); die eigenen Erzeugnisse früher der Obrigkeit als einem Anderen anzubiethen oder um niedrigere Preise abzulassen, oder erst das Recht des freien Verkaufs von derselben zu erkaufen (Anfeilgeld); das Getreide nur auf den obrigkeitlichen Mühlen mahlen zu lassen (Mühlzwang) u. a.

gel. Unter solchen Umständen war hier die Aufgabe einer umfassenden Verbesserung ungleich schwieriger als in den deutschen Provinzen. War es doch die österreichische Regierung, die hier dem Bauer einen Richter gab, und dem unsicheren Rechtszustande ein Ende machte!

Aber selbst in einer und derselben Provinz nöthigte der vorgefundene, auf Verträgen beruhende Zustand die Idee einer vollkommenen Gleichstellung der Unterthanen rücksichtlich ihrer Urbarialschuldigkeiten aufzugeben. Es waren nämlich manche Unterthanen im Vergleiche mit anderen bisher viel günstiger behandelt worden; ihre Lage sollte nicht verschlimmert, sie konnte aber auch nicht zum Regulativ für das Allgemeine angenommen werden, wenn man Vorwürfen einer gänzlichen Hintansetzung privatrechtlicher Rücksichten entgehen wollte. Um daher Erleichterungen und Schutz gegen Willkührlichkeiten mit der Erhaltung der Erwerbnisse möglichst zu vereinbaren, wurde fast überall das Maximum der herrschaftlichen Forderungen festgesetzt, und eine von Mißbräuchen gereinigte Art ihrer Ausübung vorgezeichnet. Alle Schuldigkeiten also, die unter jenem allgemeinen Ausmaße standen, blieben aufrecht, und machen noch jetzt die Verschiedenheit in der Größe der Urbarialschuldigkeiten selbst in einer und derselben Provinz aus.

Im Allgemeinen schließt das gutsherrliche Unterthansverhältniß — so wie es gleich ursprünglich der Fall war — zwei Hauptrechte, das der Grundherrlichkeit und das der Gerichtsherrlichkeit, in sich. Doch gibt es auch Gutsherren und Grundherrschaften, welche die persönliche Jurisdiction nicht besitzen. — Da die Patrimonialgerichtsbarkeit füglicher bei der Darstellung der Justizpflege überhaupt besprochen werden kann, so soll hier nur das andere Hauptrecht des Gutsherren in Betrachtung genommen, und von dem ersteren, zur besseren Würdigung des unterthänigen Zustandes, nur dasjenige berührt werden, was sich auf die Art der Behandlung der Unterthansbeschwerden und das politische Strafrecht der Herrschaften bezieht.

§. 60.

1. Rechte der Gutsunterthanen daselbst.

Die besonderen Rechte der Gutsunterthanen, von welchen hier die Rede sein kann, beziehen sich zum Theile auf die Person, zum Theile auf die unterthänige Realität.

Unter den allgemeinen Schutz der Gesetze gestellt, welche die Ausübung einer aus der Leibeigenschaft herrührenden Macht nicht dulden, ist der unterthänige Bauer persönlich frei, und in Ansehung seiner

Handlungen nur an die bestehenden Gesetze gebunden. Er kann alle ehrbaren Nahrungszweige ergreifen, Künste und Wissenschaften erlernen, auch, unter Beobachtung der Conscriptionsvorschriften und Behebung eines Entlaßscheines, der ihm unentgeltlich gegeben wird, von seiner Herrschaft wegziehen und sich anderswo im Lande niederlassen, oder Dienste nehmen. Es ist daher auch von einem Loskaufen, wie es einst gefordert wurde, keine Rede mehr, und wenn das Gesetz verlangt, daß der Abgehende auf den Grund, den er verläßt, einen anderen annehmbaren Unterthan stelle, so geschieht dieses nur aus ökonomischen und finanziellen Gründen. Der Verehelichung des Bauers steht kein besonderes Hinderniß im Wege; der hierzu erforderliche Meldzettel wird ihm, wenn nicht gegründete Bedenken obwalten, unentgeltlich ertheilt. In Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungsfällen hat der Unterthan Anspruch auf die obrigkeitliche Vertretung, und seine Forderungen an die Herrschaft, die aus dem Bande der Unterthänigkeit herrühren, haften in der Art auf dem herrschaftlichen Gute, daß sie, wenn sie nicht über 3 Jahre alt sind, auch von dem neuen Erwerber des Gutes befriedigt werden müssen. Im Lande ob und unter der Enns, in Steiermark, Illirien, Schlesien, Galizien ist sogar, zur Sicherheit derselben, das erste Achtel des Werthes des Gutes (octava) als Hypothek angewiesen.

Galizien hat in dieser Beziehung manche Eigenheiten. Es haben nämlich viele galizische Bauern das freie Holzungsrecht in den obrigkeitlichen Waldungen für ihren Hausbedarf, ja einige, und zwar in den getreidearmen, aber waldreichen Gegenden, selbst zum Verkaufe auf eigene Rechnung. Dieses Recht macht schon seit alten Zeiten her einen Theil ihrer Rustikaldotation aus, und wurde in dem Zustande, wie es in dem Normaljahre 1784 angetroffen worden, erhalten. Die galizischen Obrigkeiten haben die Verpflichtung, ihre verunglückten Unterthanen im Falle der Noth mit Vorschüssen an Getreide, Vieh und Holz zu unterstützen, und für diejenigen, die zu unterthänigen Schuldigkeiten verpflichtet sind, die Justizpflege in erster Instanz unentgeltlich zu verwalten. Dagegen ist aber der galizische Bauer auch einigen Beschränkungen unterworfen, die in den deutschen Provinzen nicht bestehen, die aber in Galizien wegen des ausgebreiteten Hanges zum Trunke und zur Verschwendung gegeben und erhalten worden sind. Dahin gehört namentlich die Vorschrift, daß der Bauer zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 5 fl., zur Verpfändung seiner unterthänigen Grundstücke für einen solchen Betrag, zur Veräußerung seiner

nächsten Fechsung oder seines Inventarial-Zugviehes die obrigkeitliche Bewilligung einholen müsse, und daß er seine Felder nicht unbebaut lassen dürfe.

Ein wichtiger Gewinn für die persönliche Sicherheit des Bauers wurde damit gebracht, daß für die vorkommenden Unterthansbeschwerden und für das politische Strafverfahren gegen Unterthanen genaue Normen gegeben wurden. Beides geschah unter der Regierung des K. Josephs II. durch Erlassung von zwei Unterthanspatenten vom 1. September 1781, welche bis jetzt in Wirksamkeit bestehen, und einen wesentlichen Theil der das Unterthänigkeitsband organisirenden Gesetze ausmachen. Durch das eine dieser Patente wurde für das Anbringen und die Behandlung der Unterthansbeschwerden ein eigener Weg vorgezeichnet, wobei durch kreisämtliche Fürsorge, selbst durch ämtlich zu veranstaltende Erhebungen der Gegenstand der Beschwerde vorerst in das Klare gesetzt, der Unterthan hierüber vollständig belehrt, und ein gütliches Abkommen versucht werden muß, bevor darüber, nach Beschaffenheit der Sache, entweder im politischen oder im rechtlichen Wege entschieden werden darf. Hierdurch ist das Kreisamt zu einer Schutzbehörde der Unterthanen designirt, und wird in Bezug auf die Erfüllung dieser seiner Obliegenheit von der Landesbehörde überwacht. Selbst dann, wenn die Streitsache vor das Richteramt kommt, gewährt die Verwaltung dem Unterthan eine unentgeltliche Vertretung durch den Unterthansadvocaten, der zugleich angewiesen ist, dem Beschwerdeführer mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Nach dem anderen Patente ist zwar den Obrigkeiten ein Strafrecht gegen ungehorsame Unterthanen zugestanden, dieses aber auf gewisse Gränzen und ein bestimmtes Verfahren gebunden. Es bezieht sich überhaupt nur auf geringere politische Vergehen und auf Fälle des Ungehorsams, die man nicht unbestraft lassen kann, ohne für die Ordnung im Unterthanswesen fürchten zu müssen. In solchen Fällen kann die Obrigkeit mit einem anständigen Arreste, mit Arbeit und mit Abstiftung von Haus und Hof strafen; doch darf die Arbeit nicht für ihre Privatzwecke gefordert werden, und darf, so wie der Arrest, nicht über 8 Tage dauern, weil sonst die kreisämtliche Genehmigung erforderlich ist, welche auch zu einer jeden Abstiftung*) gegeben sein muß.

*) Einen Unterthan abstiften, heißt dessen Realität verkaufen, und den Kaufschilling oder den Rest des Kaufschillings (wenn Schulden abgezogen werden müssen) demselben übergeben.

Diese letztere Strafe ist jedoch nur in den äußersten Fällen zulässig, namentlich wegen Aufwiegelung der Unterthanen, oder andauernden Ungehorsams, muthwilliger Verschuldung der unterthänigen Realität über zwei Drittheile ihres Werthes, wegen beharrlicher Vernachlässigung der Gründe durch 2 Jahre, in einigen Provinzen auch wegen Schwärzungen und längerer muthwilliger Rückstände an Steuern und Dominikalgaben.

In Bezug auf den unterthänigen Grundbesitz ist der Bauer in der Regel ein Nutzungseigenthümer, und als solcher berechtigt, seine eingekauften Rusticalgründe auf beliebige Art zu benützen, selbe zu verkaufen, zu vertauschen, zu vererben, bis auf zwei Drittheile des Werthes zu verschulden, auch die darauf gewonnenen Früchte nach Gefallen zu verwenden. — Zu diesen Sachenrechten gelangte der Bauer großen Theils erst in dem 18. Jahrhunderte, als nämlich die Grundherrschaften anfingen, ihre Grundstücke den Unterthanen gegen gewisse Leistungen in das Nutzungseigenthum zu überlassen (ankaufen zu lassen). Dadurch ist dem Grundeigenthume erst diejenige Beständigkeit gegeben worden, ohne welche die Benützung desselben immer nur kränklich bleiben würde. Die Vortheile, die daraus für die bessere Kultur des Bodens zu erwarten waren, haben die Staatsverwaltung bewogen, eine solche Umänderung durch Aufmunterung und Vorbild (1766—1770) zu befördern, und dafür zu sorgen, daß die dem Bauernstande einmahl zur Dotation überlassenen Wirthschaften im Cataster evident gemacht, und diesem Stande fortan ungeschmälert erhalten werden. Sie verbot daher die Einziehung derselben von Seite der Grundherrschaft, und beschränkte das obrigkeitliche Heimfallsrecht rücksichtlich solcher Gründe nur auf wenige bestimmte Fälle, und mit der Verpflichtung, den heimgefallenen Grund wieder weiter und zwar erbeigenthümlich zu verkaufen (kaufrechtlich zu machen), oder einen unterthänigen Besitzer darauf zu stiften. Auch die noch uneingekauften Bauerngründe, deren es insbesondere in Galizien noch viele gibt, sind, als zu der Rusticaldotation gehörig, gleichfalls gegen Verwandlung in Dominicalgründe gesichert, wenn gleich dieselben noch im Eigenthume der Herrschaft sind, und ohne Bewilligung der letzteren nicht verkauft, verpfändet und vererbt werden können. Auf diese Art ist mit Hülfe des Catasters der Rusticalbesitz gegen Verminderung gesichert worden, in der Absicht, damit immer die nöthige Anzahl von Bauernfamilien und diese bei Kräften erhalten werden, um die Pflichten, die auf dem unterthänigen Boden haften, erfüllen zu können. Zugleich werden durch

diese Evidenthaltung des dem Bauer zugeschriebenen Bodens manche Streitigkeiten über die Eigenschaft des Grundes beseitigt, Streitigkeiten, die in Galizien noch häufig vorfallen, und oft nur durch den schwierigen Beweis über den langjährigen Besitz entschieden werden können.

Eine Beschränkung des Schaltungsrechtes mit den Rusticalgründen liegt in der Gebundenheit derselben oder dem sogenannten Bestiftungszwange. Es dürfen nämlich die zu einem Bauerngute gehörigen, demselben im Cataster zugeschriebenen Gründe (sogenannte Hausgründe, Hausüberländgründe, Haus- und Stiftgründe) von demselben nicht getrennt und abgesondert veräußert werden. Dadurch sind willkührliche Theilungen unterthäniger Wirthschaften abgestellt, damit die Kräfte der Besitzer zur Erfüllung der bäuerlichen Obliegenheiten nicht vermindert werden. Andererseits ist aber auch dafür gesorgt, daß Niemand zwei gestiftete Bauerngüter (Wirthschaften, Ansässigkeiten, große oder kleine) zugleich besitze, damit die Population des Landes nicht leide. Diese beiden politischen Anordnungen müssen auch bei der Vererbung solcher Realitäten eingehalten werden, so daß, wenn gleich rücksichtlich derselben sonst die allgemeine Erbfolgeordnung Statt findet, das Bauerngut doch immer nur ungetheilt von Einem (testamentarischen oder gesetzlichen) Erben übernommen werden muß, der dann die Miterben nach dem Werthe des Gutes zu befriedigen hat. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge gebührt dem Sohne der Vorzug vor der Tochter, und unter den Söhnen dem älteren vor dem jüngeren.

Die Gebundenheit der Bauerngüter bezieht sich indessen nicht auch auf diejenigen Gründe, die hier und dort ohne Wohnhaus bestehen, oder auf die sogenannten freien Ueberlände (ledigen Gründe, Freigründe); denn diese können frei für sich veräußert werden. Auch kann, wenn es ökonomische oder politische Rücksichten (z. B. zum Behufe eines Bergbaues) anrathen, die Bewilligung zur Zerstückelung eines größeren Bauernhofes von der höheren Behörde unter bestimmten Bedingungen erlangt werden.

§. 61.

2. Verbindlichkeiten der Gutsunterthanen.

Unter den besonderen Verbindlichkeiten des unterthänigen Bauers gibt es einige gegen den Staat, andere gegen die Grundherrschaft. Die ersteren bestehen in der dem Bauer obliegenden Leistung der Vorspann zur Beförderung des öffentlichen Dienstes gegen eine mäßige

Gebühr, und in der Concurrenz bei der Tragung der Militäreinquartirung. Die letzteren machen die Urbarialschuldigkeiten aus, und bestehen in Arbeiten, Natural- und Geldleistungen. Nur diese letzteren kommen hier zur Sprache.

Im Beginn der Gestaltung des gutsherrlichen Verhältnisses waren es in der Regel nur Arbeiten oder Naturalgaben, welche die Herrschaft bei der Ueberlassung ihrer Gründe an ihre Gutsangehörigen sich bedungen hatte, und nach den damahligen Umständen sich bedingen konnte. Denn Arbeit und landwirthschaftliche Produkte waren im Allgemeinen fast die einzigen Güter, welche der Bauer in jener geldarmen Zeit geben konnte, und Arbeit bedurfte auch der Grundherr für die Bestellung der in eigener Regie behaltenen Grundstücke (Herrengründe). Geldabgaben sind erst bei späteren Ansiedelungen stipulirt worden, als bereits die Geldmasse größer und die Herrenwirthschaft mit Frohnen hinlänglich versehen war, wo man dann sogar die früher bedungenen Dienste in Geldabgaben zu verwandeln anfing. Bei der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde ausdrücklich erklärt, daß die in den Provinzen nach den besonderen Patenten bestehenden Dienst-, Natural- und Geldprästationen nach wie vor erhalten werden. Die Urbarialpatente waren aber jedes mit besonderer Rücksicht auf die bestehende Verfassung des Landes erlassen, und deshalb auch in ihren Bestimmungen über die Größe jener Urbarialschuldigkeiten nicht übereinstimmend. Unter K. Joseph II. sollten alle Urbarialnutzungen, gleichzeitig mit der Einführung des neuen Steuersystems, regulirt und in eine Geldabgabe verwandelt werden; es sind aber die diesfälligen Einleitungen im Jahre 1790 wieder aufgehoben worden. In Illirien hatte die französische Herrschaft den Verband zwischen Grundobrigkeiten und Unterthanen beseitigt, Oesterreich aber (1814) denselben wieder hergestellt, und damit auch das herrschaftliche Recht auf die früheren Abgaben und Dienste der Unterthanen, bis auf einige Ausnahmen, bestätigt.

Die ausgedehnteste jener Verbindlichkeiten und zugleich das erste Kennzeichen der Grundunterthänigkeit war von jeher und ist es noch gegenwärtig die Frohne, Robot. Dieselbe gab auch sonst den meisten Stoff zu Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Unterthan ab, bis sich die Staatsverwaltung genöthigt sah, hierin durch gesetzliche Normirung der Schuldigkeit jeder Willkühr Einhalt zu thun. Dieses geschah am ergiebigsten in den J. 1771 — 1778, und zwar durch Einführung von Robotpatenten, die später noch mehrere Ergänzungen und Erläuterungen erhielten. So bekamen Schlesien im J. 1771, Unterösterreich

1772, Böhmen und Mähren 1775, Steiermark und Kärnthen 1778, und Galizien 1786 ihre besondere oder Provinzial-Robotpatente; die drei älteren Kreise vom Lande ob der Enns hatten schon das Interimale K. Rudolphs II. vom J. 1597, das in seinen Bestimmungen hinsichtlich der Robotschuldigkeit aufrecht erhalten wurde. In Krain ist das Robotpatent von 1782, das in der Zeit der Trennung dieser Provinz von Oesterreich außer Wirksamkeit kam, im J. 1814 wieder in Kraft gesetzt worden, in einigen Punkten modificirt. — Spezielle Verzeichnisse (Urbarien) weisen den Bestand und die Größe der Robotpflicht der Einzelnen aus.

Jene Robotpatente hatten die Erleichterung der Unterthanen zum Zwecke. Ungeachtet der vielen Differenzen, die sie in den einzelnen Provinzen rücksichtlich der Größe der Frohne zulassen, kommen dieselben doch darin überein: a) daß sie keine ungemessene Robot dulden, b) daß sie das Quantum der Robot in der Regel nach Tagen (mit Angabe der Arbeitsstunden für einen Tag) bestimmen *), und in dieses alle Arten von Frohndiensten eingerechnet haben wollen, c) daß sie in der Regel höchstens 3 Arbeitstage in einer Woche zulassen, damit die anderen Tage dem Unterthan zur Besorgung seiner Wirthschaft übrig bleiben, und d) daß dort, wo früher eine geringere Schuldigkeit als nach dem Patente im Allgemeinen ausgesetzt ist, bestanden hatte, dieses geringere Maß auch erhalten werden solle.

Robotpflichtig ist in der Regel jeder Unterthan und jeder Grundhold **). Unter dem ersteren sind auch die Inleute gemeint, nur in Steiermark wird von diesen keine Robot verlangt.

Der Maßstab, wornach die Menge der Frohne bestimmt wurde, war beinahe in jeder Provinz ein anderer. In Böhmen und Mähren war es der Steuergulden, im Lande unter der Enns die Gattung des Besitzstandes, auf welche bei der Bestimmung des Maximums der Frohne gesehen wurde; in den drei älteren Kreisen vom Lande ob der Enns ist dagegen auf die Steuerlast und Verschiedenheit des Besitzstandes gar keine Rücksicht genommen, sondern fast für alle Robot-

*) Ausnahmsweise ist beim Holzschlagen, Spinnen, bei weiten Fuhren, und dort, wo es durch freie Uebereinkunft übernommen worden ist, die Gattung der Arbeit zugelassen, dafür aber das Quantum der Arbeit für Einen Tag gesetzlich bestimmt.

**) Grundholden sind Besitzer unterthäniger Realitäten, ohne für ihre Person der herrschaftlichen Jurisdiction unterworfen zu sein; man kann sie also nur in Ansehung der Sache Unterthanen nennen.

pflichtigen gleich viel Schuldigkeit festgesetzt worden. Das Letztere war auch in der Bukowina der Fall. In dem Inn- und Salzburger Kreise fehlt ein allgemeines Ausmaß der Frohne, und nur in concreto geben die Urbarien, Verträge und Uebungen das zukommende Quantum dieser Schuldigkeit an. — Schon deshalb mußte nothwendig das Maß der Robot in den einzelnen Provinzen ungleich werden. Im Lande unter der Enns brachte auch der da gewählte Maßstab eine solche Ungleichheit mit sich; denn man legte daselbst die Eintheilung der Bauern in Ganz-, Halb- und Viertellehner, dann Kleinhäusler der Bemessung der Frohne zur Basis; allein diese Eintheilung und Benennung entspricht nicht überall derselben Größe des dadurch bezeichneten Urbarialgrundes. Es gibt Bauern, die zwar einer und derselben Abtheilung angehören, deren Bauernwirthschaften aber in ihrem Ausmaße auch um 20 Joche differiren, und die doch in Folge jenes Anhaltspunktes in Bezug auf die Robotschuldigkeiten gleich gehalten sind.

Die wenigsten Robottage hat im Allgemeinen der Bauer im Lande ob der Enns und jener in der Bukowina. Dort ist, und zwar in den 8 älteren Kreisen der Provinz, für einen jeden sowohl behausten als unbehausten Unterthan die Robotschuldigkeit ohne Unterschied auf 14 Tage festgesetzt. Im Inn- und Salzburger Kreise ist das Maß der Robot zwar nirgends gesetzlich ausgesprochen, aber doch entweder eben so groß oder noch geringer als 14 Tage, so wie es Verträge, Urbarien oder die Gewohnheit angeben. In der Bukowina bestimmte schon das dem Lande ertheilte Privilegium des moldauischen Fürsten Ghika die Frohne für jeden Unterthan auf 12, für den an der Gränze gegen die Moldau wohnenden sogar nur auf 6 Tage des Jahres, welche letztere Zahl auch für den Häusler und Inmann statuirt ist.

Viel höher und mit mehr Abstufungen sind die diesfälligen Ansätze im Lande unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnthen. In diesen ist das Maximum für einen Ganzhübler (Besitzer einer ganzen Hube), Ganzlehner, ganzen Bauer auf 104, auch 156, und das Minimum auf 12 Robottage als Regel angenommen. So arbeitet in Steiermark ein Ganzhübler in der Regel 156 Tage, ein Halbhübler (im gleichen Verhältnisse) 78, ein Viertelhübler 39 Tage. Auch in Galizien bestimmt das Robotpatent das Höchste der Robot auf 156 Tage im Jahre dadurch, daß es höchstens 3 Frohntage in der Woche zuläßt; im Einzelnen richtet sich aber die Zahl der Robottage daselbst nach den Bestimmungen der Verträge und

Urbarien, oder nach der Uebung des Ortes, und ist von Dorf zu Dorf verschieden*).

Reluitionen der Frohne sind gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf Ermunterung von Seite der Staatsverwaltung bei mehreren Herrschaften vorgenommen worden, und auf den Cameral- und öffentlichen Fondsgütern wurde die Robot zum größten Theile auf immer in andere Schuldigkeiten verwandelt (abolirt). In den neueren Zeiten sind jedoch jene Aufmunterungen aufgegeben worden, und die dem freien Einverständnisse der Interessenten überlassene Reluirung der Robot, die nur mit Wissen und Bestätigung des Kreisamtes geschehen darf, ist viel seltener geworden. Nach Verlauf der Zeit, auf welche der Reluitionsvertrag abgeschlossen wird, tritt wieder die Pflicht zur Leistung der Naturalrobot ein, als welche in der Landesverfassung gegründet ist.

Eine besondere Art von Naturaldiensten, welche jedoch nur einige Unterthanen trifft, sind die sogenannten Waisendienste. Auf solche haben diejenigen Grundherren, welche zugleich Obervormundschaftsbehörde sind, und nur dort einen Anspruch, wo solche Dienste bisher herkömmlich waren, und zwar zur Belohnung für die unentgeltlich zu führende Obervormundschaft. Dieselben dürfen nur von älternlosen, minderjährigen Kindern für häusliche Verrichtungen verlangt werden, und nicht über 3 Jahre dauern.

In Betreff der Geld- und Naturalienabgaben der Gutsunterthanen an ihre Grundherrschaft ist die österreichische Regierung gleichfalls von dem Grundsatze ausgegangen, die durch Mißbrauch eingeführten Abgaben dieser Art zu beseitigen, die anderen in ihrer Größe auf den erwiesenen Besitzstand zu fixiren, und dadurch jeder Willkühr Gränzen zu setzen. In Schlesien hat eine eigene Commission solche Gaben erhoben und verzeichnet, in den anderen Provinzen müssen Grundbücher, Urbarien, Verträge und das Herkommen den Beweis über das Bezugsrecht und die Größe solcher Giebigkeiten liefern.

Der Betrag der Dominicalgebühren wechselt selbst bei einer und derselben Herrschaft; aber auch die Gattung ist nicht überall dieselbe.

*) Im Ganzen hat Galizien, die Bukowina abgerechnet, 31,248,463 Robottage, darunter 14,339,484 ganz unentgeltliche Zugrobot-, 16,564,918 unentgeltliche Handrobottage. Die Aushülfstage und die Tage der Inleute sind in jener Summe nicht aufgenommen. S. »Oesterr. Archiv für Geschichte, Erdbeschreibung« ꝛc. Jahrgang 1833. S. 352.

Die gewöhnlichsten, in den Provinzen mit Unterthausverhältnissen vorkommenden grundherrlichen Abgaben sind:

a) Der Grunddienst (Grundzins, Erbzins), d. i. diejenige unveränderliche Abgabe, die von den Grundholden jährlich zur Anerkennung des Obereigenthums oder wegen des überlassenen Nutzungseigenthums entrichtet wird. Seine Größe ist gesetzlich nicht bestimmt, sondern im Einzelnen aus Verträgen oder auch dem Herkommen bekannt. In der Regel wird derselbe im Gelde abgeführt, hier und dort aber auch in Naturalien, wie es die Dienstkörner oder Getreideabschüttungen (Zinsgetreide) in Steiermark, Kärnthen und im Lande ob der Enns, dann die sogenannten Kleinrechte oder Kleinabgaben (Abgaben an Geflügel, Vieh, Malz u. a.) in Steiermark, Kärnthen und Galizien*) sind. Von Weingärten und überhaupt von bergmäßigen Gründen wird der Bergdienst gleichfalls entweder im Gelde oder in Frucht gereicht.

b) Die Veränderungsgebühren. Diese kommen unter mehreren Benennungen vor, und werden im Falle einer Veränderung in dem Besitze der unterthänigen Realität oder auch des beweglichen Vermögens eines Gutsunterthans entrichtet.

Anfänglich mögen Veränderungsgebühren nur bei der ersten Ueberlassung eines Grundstückes an den Unterthan gefordert worden sein, wurden aber später auf mehrere Fälle ausgedehnt, und so nach und nach zu einer bedeutenden Quelle des grundherrlichen Einkommens gemacht. Auch hierin äußerte sich der so gesteigerte Druck der Verpflichteten durch Klagen und wiederholte Bitten um Abhülfe, und auch da charakterisirte sich das Einschreiten der Staatsverwaltung durch die Anerkennung des rechtlichen Besitzstandes der diesfälligen Bezugsrechte, durch Festsetzung eines Maximums der Gebühren, und durch Entfernung jeder willkührlichen Behandlungsart der Unterthanen bei der Ausübung des Bezugsrechtes.

Geschieht die Besitzveränderung, wofür die Gebühr entrichtet wird, unter Lebenden, so heißt die Abgabe eine Lehenwaare (laudemium, Ehrung); geschieht sie von Todeswegen, so heißt die Abgabe eine Sterbtaxe (mortuarium). Das Bezugsrecht der einen und der anderen Gebühr muß im Zweifel bewiesen werden.

*) In Galizien haben die Kleinrechte im Ganzen 433,268 Stück Hühner, 171,989 Kapaunen, 26,655 Gänse, 2,081,295 Eier, 12,270 Pfund Hanf, 1866 Pfund Flachs, 1708 Quart Theer, 2069 Pfund Honig u. a. den Grundherrschaften eingebracht.

Das Laudemium (Pfundgeld, Anleit, Freigeld ꝛc.) wird nach dem Werthe der unterthänigen Realität, ohne Abzug der Schulden, von dem neuen Antreter gezahlt, und beträgt in einigen Provinzen, wie in Unter-Oesterreich, Salzburg und Mähren in der Regel 5, in anderen, wie in Steiermark, den drei älteren Kreisen und dem Innkreise vom Lande ob der Enns in der Regel 10 pCt., in Kärnthen ein Siebentheil des Werthes der Realität. Doch kommen auch in einer und derselben Provinz viele Abweichungen von diesem Gemeinüblichen vor, weil überall dort, wo ein geringeres Laudemium bedungen oder vorher in Uebung war, auch nur dieses geringere abzureichen ist. In Galizien kommt dieses Gefäll unter den obrigkeitlichen Rechten nicht vor.

Das Mortuar wird der Grundherrschaft, wenn sie Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde ist*), von dem beweglichen und unbeweglichen reinen Vermögen von dem Erben entrichtet. Es beträgt in den meisten Provinzen (Unterösterreich, Steiermark, Kärnthen, im Inn- und Salzburger Kreise) höchstens 5 pCt., ist aber an vielen Orten auch geringer, in den drei älteren Kreisen des Landes ob der Enns hingegen 10 pCt. groß. In Galizien ist ein grundherrliches Mortuar verfassungsmäßig unbekannt.

c) Das grundherrliche Abfahrtsgeld (Nachsteuer). Dieses wird von demjenigen Grundherrn, der ein Recht darauf beweisen kann, mit 5 pCt. von dem unterthänigen reinen Vermögen abgenommen, wenn letzteres in das Ausland, gegen welches keine, auf das grundherrliche Abfahrtsgeld sich beziehende Freizügigkeit besteht, oder nach den ungarischen Ländern übergeht. Nur in Galizien darf, wenn das Vermögen nur nach Ungarn oder Siebenbürgen gezogen wird, ein grundherrliches Abfahrtsgeld nicht abgenommen werden.

d) Grundbuchsgebühren und Taxen. Diese bezieht die Herrschaft in so fern, als sie in Sachen des Unterthans als Real- oder Personalbehörde Amtshandlungen vornimmt. Die Größe derselben ist durch eigene Taxordnungen regulirt. In Galizien sind die Unterthanen von den grundherrlichen Gerichtstaxen frei (§. 60).

Eine ziemlich verbreitete Abgabe der Bauern an die Grundherr-

*) Deshalb haben in Illirien diejenigen Herrschaften, welche die Gerichtspflege nicht mehr ausüben, auch kein Recht auf den Bezug eines Mortuars; dieses Recht steht nunmehr den Bezirksobrigkeiten zu, welche die Gerichtsbarkeit besorgen.

schaft ist auch der Zehent. Diese Abgabe ist jedoch keineswegs ein Ausfluß des Unterthansverhältnisses, und das Recht zu deren Bezuge kein obrigkeitliches; es gibt auch außer den Herrschaften noch andere, geistliche und weltliche Personen, welche Zehent beziehen. Da ein solches Recht weder aus der Verfassung noch aus einem allgemeinen Gesetze entspringt, so muß es einen Vertrag, ein Privilegium oder die Verjährung für sich haben; im Zweifel gilt die Vermuthung für die Freiheit des Grundes.

Allgemein ist der obrigkeitliche Zehent in der Bukowina eingeführt, wo alle Felder der Grundherrschaft zehentpflichtig, und nur die für den Hausbedarf bestimmten Gärten von dieser allgemeinen Belastung befreit sind. In Galizien selbst ist zwar der Zehent des katholischen Clerus, als ein Recht aus der Zeit der polnischen Herrschaft, häufig, allein der herrschaftliche Zehent kommt sehr selten, in einigen südöstlichen Kreisen, vor. Auch in den böhmischen Ländern trifft man den herrschaftlichen Zehent in wenigen Bezirken an, dagegen ist derselbe ziemlich häufig in den deutschen Provinzen, und ist daselbst in seinem Ursprunge sehr alt. Indessen sind nicht überall die gleichen Erzeugnisse des Bodens und der Wirthschaft dieser Abgabe unterworfen. So gehören in Galizien nur diejenigen Feldfrüchte hierher, welche mit dem Pfluge gebaut werden, mithin sind Rüben, Kohl, Heu und dergleichen ausgenommen, und überhaupt wird daselbst der Zehent häufiger von Feldfrüchten, als vom Vieh und von Bienen abgenommen. Dagegen bezieht sich der Zehent in den deutschen Provinzen der Regel auf alle Getreidearten, und häufig auch auf die Gartenfrüchte, selbst wenn sie auf den Brachfeldern gebaut werden. Nur zur Begünstigung der Viehzucht und des Ackerbaues wurden Futterkräuter und einige Nebenfrüchte, wenn sie auf Brachäckern zu der gewöhnlichen Brachzeit gebaut werden, dann die auf Neurissen und Aufbrüchen erzielten Früchte, die letzteren zeitweilig, als zehentfrei erklärt.

Streitigkeiten in Zehentangelegenheiten kommen seit der Zeit seltener vor, als die Provinzen unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark und Kärnthen, jede eine eigene Zehentordnung erhielten, und in Galizien doch wenigstens einzelne Verordnungen diesen Gegenstand regulirten. Alle diese Anordnungen stimmen im Wesentlichen mit einander darin überein, daß sie eine bestimmte Behebungsart des Zehents vorschreiben, die den Zehentholden gegen willkührliches Hinhalten in der Abnahme des Zehents von Seite des Berechtigten sichert, indem sie diesem letzteren einen Termin hierzu anberaumt. — Die

Reluition des Naturalzehents ist den Partheien freigestellt, wird jedoch selten vorgenommen; in Galizien ist auf allen Cameralherrschaften der Bienenzehent gegen 3 kr. Abgabe reluirt.

Die hier nach den Hauptzügen dargestellten Verhältnisse der Bauern in der ersten Ländersection sind, wie schon bemerkt wurde, der gewöhnliche, allgemeine Typus des bäuerlichen Zustandes daselbst. Von diesem gibt es aber hier mehrere Ausnahmen. Man findet nämlich daselbst auch Landbauern, die vollkommene Eigenthümer ihrer Gründe sind, und keiner Herrschaft unterliegen; andere, die zwar ein getheiltes Eigenthum besitzen, aber nicht mit den erst aufgezählten Urbariallasten behaftet sind. Von solchen Ausnahmen werden hier folgende bemerkt:

Die Freisassen in Böhmen und Mähren. Diese haben freie Gründe ohne obrigkeitliche Rechte, sind unmittelbar dem Landesfürsten unterworfen, entrichten demselben einen Zins, und sind zur Vorspannleistung verpflichtet.

Die Freibauern eben daselbst, die zwar der herrschaftlichen Jurisdiction unterstehen, aber keine Urbariallasten für ihren Grund und Boden zu tragen haben.

Die Freibauern oder Soltysseu (Skulteten) in Galizien, welche ihre Gründe seit 1780 erbeigenthümlich besitzen, und statt der ursprünglichen Kriegsdienste der Grundsteuer unterzogen worden sind, ohne zu irgend einer Leistung an die Herrschaft verpflichtet zu sein.

Die Dominicalisten. Diese wurden als Nutznießer auf herrschaftlichen Gründen, welche diese Eigenschaft beibehielten, angesiedelt, am häufigsten bei Gelegenheit der Zerstückelungen von Meiereien. Ihre Verhältnisse gegen die Herrschaft beruhen auf dem bei der Ansiedelung eingegangenen Vertrage. Sie sind entweder Erbzinsleute oder Erbpächter, und haben daher in der Regel nur die stipulirten Abgaben (Erbzins, Erbpacht ꝛc.) zu entrichten, die Robot aber nur dort zu leisten, wo diese ausdrücklich bedungen worden ist.

Die Zensiten oder Zins-Edelleute in Galizien. Diese besitzen Rustical- oder Dominicalgründe entweder gegen Entrichtung eines bleibenden Zinses oder gegen Leistung der auf dem Rusticalgrunde haftenden Urbarialschuldigkeiten oder vertragsmäßig übernommenen Dienste und Giebigkeiten.

In diesem Abrisse von dem politischen Zustande der Bauern in den Ländern der ersten Section ist die gef. Grafschaft Tirol nicht berührt worden, weil in dieser das Unterthansverhältniß, wie es eben geschildert wurde, nicht besteht. Hier genießt der Bauernstand nicht nur das Recht der eigenen Repräsentation bei den landständischen Versammlungen (§. 49), sondern auch die Befugniß, ein freies Grundeigenthum so wie die übrigen Stände zu erwerben, und ist auch im Besitze von wenigstens drei Viertheilen des Grund und Bodens. Die meisten Bauern sind vollständige Eigenthümer ihrer Gründe, einige sogar Grundherren über adeliche Unterthanen; derjenige Theil des Bodens aber, der nicht ganz freies Eigenthum des Besitzers ist, steht in der Regel als Erbzinsgut unter einem leichten grundherrlichen Verbande, der den Besitzer zur Leistung eines bestimmten Grundzinses, Laudemiums oder sonstiger Gaben oder Dienste an den Obereigenthümer, dem jedoch keine herrschaftlichen Rechte (also auch kein grundherrliches Abfahrtsgeld ꝛc.) zustehen, verpflichtet. Im Süden des Landes trifft man fast überall das italienische Bewirthschaftungssystem durch Colonen an.

In dem küstenländischen Gouvernementsgebiethe, das bekanntlich aus verschiedenen Parzellen zusammengesetzt worden ist (§. 3), gibt es nur wenige Grundobrigkeiten. In denjenigen Districten desselben, welche einst Theile des Gebiethes der Republik Venedig waren, namentlich im Görzer Kreise, haben sich unter dem gesetzgebenden Einflusse jener Republik, in Bezug auf Grund und Boden, ähnliche Verhältnisse wie in Italien ausgebildet; in den anderen Theilen dagegen wurde der Erbpacht üblich, und in einigen Gegenden (Tolmein, Flitsch, Reiffenberg, Canale u. a.) entwickelte sich auch ein bestimmtes Unterthansverhältniß.

§. 62.

Länder der 2. Section.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche war der Landbebauer (Landmann) niemahls an die Scholle gefesselt, und Feudalverhältnisse haben ihn entweder nie berührt, oder sind schon längst wieder aufgehoben worden. Hier gibt es vollständige Grundeigenthümer, die ihre Besitzungen entweder selbst oder mit Hülfe der Dienstbothen und Taglöhner bearbeiten, oder die ihre Grundstücke auf einige (6—9) Jahre an sogenannte Colonen unter der Verbindlichkeit verpachten, daß diese einen aliquoten Theil (gewöhnlich die Hälfte) der darauf erzielten

Früchte dem Grundeigenthümer abgeben. Das Erstere geschieht vorzüglich in denjenigen Gegenden, wo die Güter und Wirthschaften groß sind, wie in den Provinzen Lodi, Pavia und Mailand, weshalb auch daselbst der größere Theil der unteren Volksmenge aus Dienstbothen und Taglöhnern besteht. Ausgebreiteter ist aber das Colonalsystem. Die Colonen sind zeitliche Pächter, und ihr ökonomischer Zustand hängt in der Regel von den Bedingungen ab, unter welchen sie die Pachtung übernehmen. Leider sind diese, bei der starken Concurrenz von Bewerbern um dergleichen Pachtungen, häufig von der Art, daß der Colon schwer zu einiger Wohlhabenheit gelangen kann. Der Grundherr ist aber weder Obrigkeit, noch zu einer Forderung von Robot, Mortuarien oder irgend einer Urbarialgiebigkeit berechtigt; er muß, als Proprietär des verpachteten Grundes, die darauf gelegte Grundsteuer selbst tragen. Eine Gebundenheit der Güter, wie sie in den deutschen und böhmischen Provinzen vorkommt, ist hier unbekannt.

Auch in Dalmatien, Cattaro und Ragusa besteht kein Verhältniß von gutsherrlichen Unterthanen und Obrigkeiten, mithin auch kein Unterschied zwischen Rustical- und Dominicalgütern. In den älteren Kreisen gibt es viele Colonen, die dem Proprietär des Bodens für die Benützung des letzteren einen bestimmten (gewöhnlich den 3. oder 4.) Theil des Naturalertrages abliefern, und ohne gesetzliche Ursache aus der Bewirthschaftung desselben nicht gesetzt werden dürfen. In dem Montanbezirke und in einigen anderen Gegenden gibt es Landbauer, welche vollständige Eigenthümer ihrer Gründe sind; in dem Ragusaner Gebiethe trifft man auch frohnpflichtige Contadinen an, deren Verpflichtung dieser Art höchstens in 90 Robottagen im Jahre bestehen darf.

§. 63.

Länder der 3. Section.

In Ungarn war einst das Verhältniß der Leibeigenschaft sehr ausgebreitet und wurde von den Großen des ungarischen Volkes lange Zeit hindurch beharrlich erhalten. Der Bauer, der keinen Antheil an der Eroberung des Landes hatte, wurde gleich einem Fremden behandelt, für den die Gesetze wenig oder keinen Schutz hatten. Es traten zwar mehrere Könige und auch einige menschenfreundlich gesinnte Gutsherren als Beschützer des Bauernstandes auf, durch deren Einfluß dieser Volksclasse einige Erleichterung zu Theil wurde, wie dies namentlich unter Mathias Corvinus geschah, als man dem Bauer die Freiheit, einen Grundherrn zu verlassen und zu einem anderen zu

gehen, wieder bestätigte; im Ganzen aber überwog der Privatvortheil der Grundherren die Billigkeitsrücksichten noch immer zu sehr, als daß an das Gelingen einer heilsamen Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu denken gewesen wäre. Zum Unglücke haben auch die Einfälle der Türken, innere Zwistigkeiten und andere Ereignisse dazu beigetragen, daß sich die Lage des Bauernvolkes lange Zeit hindurch nicht freundlicher gestalten konnte.

Unter den damahls nicht seltenen Aufstrebungen und gewaltsamen Versuchen, das unleidentlich gewordene Joch abzuschütteln, machte sich vorzüglich einer durch die Größe seiner Nachwehen für immer unvergeßlich. Es war dies der im J. 1514 vorgefallene Kampf der Bauern mit den adelichen Grundherren, die es nicht zugeben wollten, daß die zu einem Kreuzzuge nach Palästina versammelte Volksmenge dahin abziehen sollte. Nachdem dieser, unter Anführung des Georg Dósa geleitete, an Grausamkeiten aller Art überreiche Aufstand gedämpft, und die Ruhe wieder hergestellt ward, trat zur Strafe für den Bauer eine verschärfte Leibeigenschaft ein, die Freizügigkeit desselben wurde aufgehoben. Erst im J. 1547, unter der Regierung des österreichischen Erzherzogs Ferdinand I., ließen sich die Stände die Vorstellung, daß nicht der schuldlose Nachkömmling den Frevel seiner Vorfahren büßen solle, zu Herzen gehen, und haben die Freizügigkeit wieder hergestellt. Unter K. Joseph II. wurde im J. 1785 auch in Ungarn die Leibeigenschaft ausdrücklich aufgehoben.

Wer mit den Elementen der ungarischen Staatsverfassung, die im Anfange nur auf zwei privilegirte Stände gegründet war, vertraut ist, den wird es nicht Wunder nehmen, daß eine umfassendere Regulirung des Bauernwesens daselbst so lange nicht durchgesetzt werden konnte. Nur einzelne Reichstagsbeschlüsse waren das Ergebniß abgedrungener Verhandlungen in Urbarialsachen, aber auch diese blieben großen Theils ohne Erfolg, weil man doch immer den geheiligten Gebrauch und die gewohnte Behandlungsweise der Bauern zu viel in Schutz nahm, und die Rechte der Grundherren durch beigefügte Clauseln gegen Beirrungen so zu verwahren wußte, daß im Grunde die Willkühr ihren vorigen Spielraum behielt. Erst in den Jahren 1767 — 1775 wurde das auf Anordnung der K. Maria Theresia entworfene Urbarium durch königliche Commissäre eingeführt, an den meisten Orten auch angenommen, und im J. 1791 von den Ständen als ein Provisorium anerkannt, mit dem Beisatze, daß ein vollständigeres ausgearbeitet und in Berathung gezogen werden solle. Oft kam

zwar in der Folge diese Angelegenheit zur Sprache, erhielt aber niemahls den gewünschten Fortgang. Da man bei der Einführung jenes Regulativs auf Localverhältnisse, Gebräuche und Herkommen viel Rücksicht nahm, und manche Ausnahmen von der Regel gestattete, so war dasselbe auch nicht als eine gleichförmige Norm für alle Theile des Königreichs zu betrachten. In Provinzial-Slavonien besteht überdies noch ein eigenes Urbarium v. J. 1756, so wie auch Croatien ein eigenes hat, und in den drei Gespanschaften des ehemahligen Banats (Temes, Torontal und Krassó) geben die mit der Hofkammer-Administration einst abgeschlossenen Colonialverträge die diesfällige Richtschnur ab.

Die späteren Gesetze oder die sogenannten Normalresolutionen entschieden einzelne, in den Urbarien unbestimmt gebliebene Fälle, oder führten auch einige Aenderungen ein. Der Landtag 1827 ernannte endlich eine eigene Reichsdeputation, die sich mit den Urbarialangelegenheiten zu beschäftigen, und das Resultat ihrer Arbeiten dem Reichstage vorzulegen hätte. Auf diese Voruntersuchungen faßten dann die in den Jahren 1832—1836 versammelten Reichsstände nach langen und umständlichen Debatten neue und wichtige Beschlüsse, die vom Könige sanctionirt, sogleich in Wirksamkeit traten, und das Gute brachten, daß seitdem mehrere Punkte des bäuerlichen Verhältnisses genauer bezeichnet oder auch günstiger festgestellt sind.

Schon lange ist der ungarische Bauer nirgends mehr an den Boden gebunden (glebae adscriptus), sondern kann seinen Herrn nach gepflogener Abrechnung mit demselben und der Gemeinde verlassen. Diese gesetzliche Begünstigung der Freizügigkeit (libera migratio) ist ihm unter Festsetzung der Zeit und einer Aufkündigung auch neuerdings (1836) bestätigt worden. Unter Einhaltung jener Bedingungen findet der Unterthan Schutz und Beistand bei dem Vicegespan, wenn sich der Grundherr ohne gegründete Ursache weigern sollte, ihm den Entlaßschein zum Wegziehen zu geben. Immer aber kann ein solcher wegziehender Unterthan (Bauer oder Häusler) die in die Ansässigkeit verwendeten Kosten und Verbesserungen, dann die Nutznießung der Ansässigkeit und der zugehörigen Unterthansgründe (jedoch nicht an den Grundherrn oder an die Gemeinde) mit Einwilligung des Grundherrn verkaufen, welche Einwilligung nur in den Fällen einer Abstiftung (Abschaffung) verweigert werden darf. Eine Abschaffung des ansässigen Bauers oder Urbarialinwohners ist aber nur dann gestattet, wenn dieser die herrschaftlichen und öffentlichen Leistungen zu tragen

unfähig, wenn er zu wiederholten Mahlen widerspenstig ist, oder wenn er sich in einem bedeutenden und für die Gemeinde gefährlichen Grade der Ausschweifung ergibt. Da der Grundherr zugleich auch Gerichtsherr des Bauers ist, so werden auch Klagen und Beschwerden des letzteren gegen den ersteren bei dem Herrenstuhle abgehandelt; nur dürfen in solchen Fällen nicht der Gutsherr oder dessen Beamte den Vorsitz führen oder als Richter beisitzen, sondern es muß ein anderer Unparteiischer hierzu bestellt, und es müssen solche zwei Beisitzer des Herrenstuhles, gegen welche keine gesetzliche Einwendung gemacht werden kann, berufen werden. Dem gekränkten Unterthan steht der Recursweg in Urbarialbeschwerden an das Comitat, wo ihn der Fiskal vertritt, dann an die Statthalterei offen.

Rücksichtlich des Grundes, den der Bauer bearbeitet, ist derselbe als ein Nutznießer anzusehen. Der Bauerngrund ist ein grundherrliches Eigenthum, dem Bauer mit der Verbindlichkeit zur Nutznießung überlassen, daß dafür gewisse Gaben geleistet und Frohnen verrichtet werden. In Ermangelung von Erben fällt der Bauernsitz dem Grundherrn zu, der jedoch in solchen wie in den Fällen einer Abstiftung verbunden ist, denselben einem anderen Bauer zu überlassen, damit der Contributionsfond nicht geschwächt werde. Will der Grundherr seine (inneren oder äußeren) Gründe mit der Urbarialsession vertauschen, so muß er dafür einen gleichen Werth in natura geben, und für die Gebäude und Verbesserungen Entschädigung leisten.

Vor der Einführung jenes Provisoriums — also noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — war das Maß der grundherrlichen Abgaben und Naturalleistungen nur hier und dort bestimmt, im Ganzen aber von der Willkühr des Grundherrn abhängig. Gegenwärtig sind diese Schuldigkeiten bemessen. Insbesondere ist:

1. Die Robotschuldigkeit für einen ganzen Bauer in dem Urbarium auf 52 Zug- oder 104 Handrobottage festgesetzt, so daß in einer Woche nur 1 oder 2 Frohntage gefordert, und nur zur Erntezeit bis auf das Doppelte cumulirt werden dürfen. Ein bloßer Hausinhaber hat 18, ein unbehauster Inmann 12 Handrobottage abzudienen. In den drei Comitaten des ehemahligen Banats ist die Robotschuldigkeit geringer; daselbst hat ein Hausinhaber nur 8, ein Inmann nur 6 Handrobottage zugewiesen. Reluitionen der Robot können nur in Uebereinstimmung des Bauers und unter dem Einflusse des Comitats vorgenommen werden.

2. An Gaben entrichtet der Bauer an den Grundherrn in der Regel:

a) Das Neuntel (nonam) von allen Erdfrüchten, diejenigen ausgenommen, die ihm sein Hausgarten und die zur Ansässigkeit gehörenden Wiesen liefern, oder die er als Nachfrucht des Feldes gewinnt. Beim Flachs und Hanf kann er entweder das Neuntel geben, oder statt dessen, wenn er ein ganzer Bauer ist, 6 Pfund herrschaftlichen Flachs spinnen. In dem ehemahligen Banate hat der Bauer nur ein Zehntel seiner Früchte an den Grundherrn zu entrichten; das Spinnen ist hier nicht gebräuchlich.

b) Jeder Bauer oder Urbarialinwohner, der ein Haus besitzt, muß in der Regel jährlich 1 fl. als Hauszins entrichten; wenn er Branntwein zum Verkaufe brennt, für jeden Kessel 2 fl. zahlen.

Noch hat der Unterthan zur Hochzeitsfeier des Grundherrn oder der Grundfrau, oder zur Primiz des ersteren einen mäßigen Beitrag an Naturalien zu liefern; kann sich der Grundherr aus der feindlichen Gefangenschaft nicht selbst loskaufen, so ist der Bauer zu Geldbeiträgen zu diesem Ende verpflichtet. Von diesen Beiträgen ist jedoch der Bauer im Banate frei. Wird der Grundherr zum Reichstage berufen, so fordert er von dem Unterthane eine Landtagssteuer, die nach der eingeführten Gewohnheit in 48 kr. für die Sitzung besteht.

Dagegen ist der Grundherr in der Regel verpflichtet, seinem Bauer aus den herrschaftlichen Waldungen, wenn solche im Gebiethe des Ortes sind, das nöthige Brenn-, dann Bauholz für die Bedachung der Gebäude unentgeltlich abzulassen, wenn, in Betreff des Bauholzes, in den herrschaftlichen Waldungen daran so viel ist, daß unbeschadet der eingeführten Waldordnung davon verkauft werden kann. Dafür muß der Unterthan ein Quantum Holz für den Grundherrn fällen und zuführen. Die Eichelung in den herrschaftlichen Waldungen, wo solche im Gebiethe des Wohnortes sind, muß dem Unterthan, wenn die Gemeinde keine Eichenwälder besitzt, zum eigenen Bedarf um 6 kr. wohlfeiler als einem Auswärtigen zugestanden werden.

Neben jenen Urbarialschuldigkeiten kommen dem Bauernstande noch zur Last: Die Militärcontribution*), die Dotirung der Domesticalcasse zur Bestreitung der Comitatsauslagen, die Entrichtung des Zehents an die Geistlichkeit, die Leistung der Vorspann, und die Deckung der Gemeindeauslagen (für die Erhaltung des Richters, Notars, der Gebäude, Straßen u. s. w.). — Nicht gleichgültig können ihm auch die sehr häufigen Güterarenden (Pachtungen) sein, da sie

*) Seit 1836 trägt auch derjenige Edelmann die Contribution, welcher Urbarialsessionen benützt.

die Güter nicht selten in die Hände von Pächtern bringen, die zu sehr nur den Vortheil ihrer Casse beachten.

Neben den Urbarialisten (deren Prästationen das Urbarium regulirt) gibt es in Ungarn auch mehrere Landbauer, deren Rechte und Verbindlichkeiten durch besondere, mit dem Grundherrn eingegangene, Verträge für bleibend festgesetzt sind (Perennal-Contractualisten). Einige Gemeinden haben den Besitz ihrer Grundstücke, andere auch das Eigenthum derselben; einige leisten statt der Dienste, wozu sie vor dem Contracte verbunden waren, gewisse bedungene Abgaben an ihren Grundherrn, die größten Theils mäßig sind. — Verschieden von diesen und gewissermaßen eine Mittelclasse zwischen dem Adel und dem Unadelichen sind die Libertiner und die Decimalisten. Die ersteren sind in Kriegszeiten zum Waffendienste (Insurrection), in Friedenszeiten zu anderen Diensten; die letzteren zur Insurrection und zur Entrichtung eines herrschaftlichen Zehents verpflichtet; Verpflichtungen, die sich meistens aus jenen Zeiten herschreiben, wo der Adel genöthigt war, bewaffnete Leute zu unterhalten*).

In Siebenbürgen walten in Bezug auf den Bauernstand im Allgemeinen gleichartige Verhältnisse wie in Ungarn vor. Auch hier macht das Recht der Freizügigkeit von einem Herrn zum anderen, das dem Bauervolke im J. 1791 (art. 26) unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde, das Fundamentalrecht dieser Volksclasse aus; dagegen ist dieselbe auch hier zu einem eigenthümlichen Besitze liegender Gründe nicht berechtigt.

Betreffend die Zinsungen, Naturalgiebigkeiten und Frohnen, die der siebenbürgische Bauer zu leisten hat, so ist noch gar kein Urbarium für das Land vorhanden, worin dieselben vollständig bemessen wären. Denn die unter der Kaiserin Maria Theresia aufgestellten Regulativpunkte waren nur mittlerweile gegeben worden, und es sollte (1791 art. 27) eine ständische Deputation ein vollständiges Urbarium erst anfertigen, um es dann auf dem verfassungsmäßigen Wege zur gesetzlichen Norm erheben und einführen zu können, was aber bis jetzt noch nicht geschah. Dort, wo jene Punkte beobachtet werden, hat der Häusler 2, der Bauer 4 Hand- oder 3 Zugrobottage in der Woche zu verrichten. Sonst ist diesfalls eine bedeutende Verschiedenheit anzutreffen; in der Regel aber ist die Robotschuldigkeit bei den Szeklern geringer als bei den Ungarn, und am günstigsten ist der Bauer auf den Kameral-

*) S. v. Csaplovics »Gemälde von Ungarn.» Pesth 1829. II. S. 164 ꝛc.

herrschaften gestellt, wo in der Regel 1 oder 2 Robottage in der Woche gefordert werden. Auch in Betreff der Abgaben von Früchten gibt es ungleich große Schuldigkeiten, da in einigen Theilen die Nona, in anderen die Decima geleistet wird. Im Szeklerlande sind auch einige freie Bauern, die ihre eigene Communalverfassung haben.

Die sächsische Nation selbst kennt keinen Unterschied der Stände, mithin auch keinen besonderen Bauernstand, auf Feudalverhältnisse gegründet. Doch gibt es auch im Lande der Sachsen unterthänige, zins- und robotpflichtige Bauern, größten Theils von der Classe der Walachen, auf den wenigen Communalgütern der sächsischen Nation.

§. 64.

Im Militärgränzlande.

Nach seiner doppelten Eigenschaft, als Ackersoldat, gehört der Gränzer keinem der benannten Stände an, sondern macht für sich einen besonderen Stand aus. Da seine Ansiedelung zum Zwecke des Waffendienstes geschah, so ist dieser auch seine Hauptbestimmung, und mit dieser die der Landwirthschaft als Nebenzweck verbunden. Betrachtet man ihn aber nach dieser letzteren allein, so erscheint er als ein freier Landbauer und Nutzungseigenthümer der Gründe, die ihm als Soldatenlehen unter der Verbindlichkeit der Militärdienstleistung überlassen sind. Als unmittelbarer Vasall des Königs erkennt er nur landesfürstliche Behörden für seine nächste Obrigkeit; ist aber in der Wahl seiner Beschäftigung und seines Standes in so fern beschränkt, als er sich seiner eigenthümlichen Bestimmung nicht willkührlich entziehen darf. Daher ist die Art und der Umfang des Handels, den er betreiben darf, gesetzlich bestimmt, der Zugang zu den höheren Studien in der Regel auf die Bildung zum geistlichen Stande für die Gränze beschränkt, und die Erlernung und Ausübung von zünftigen oder solchen Gewerben, die eine ausschließende Beschäftigung fordern, nur solchen Individuen gestattet, die zum Militärdienste nicht brauchbar sind. Nur schwere und unentbehrliche Gewerbe können auch von vollkommen tauglichen Knaben erlernt werden, wenn diese solche in der Gränze selbst ausüben wollen. Alle Gewerbs- und Handelsleute, die zu keiner Gränzcommunion gehören, sind vom Militärdienste frei.

Um seiner Bestimmung als Ackersmann um so leichter entsprechen zu können, lebt der Gränzer in einer gemeinschaftlichen Haushaltung, einer Hauscommunion. In dieser vereinigen die dazu als wirkliche Hausgenossen Gehörigen, unter der Leitung eines Hausvaters,

ihr Vermögen und ihre Kräfte zum gemeinschaftlichen Nutzen, damit die Dienstmänner erhalten, und die Feldarbeiten auch in Abwesenheit der letzteren besorgt werden können. In Bezug auf das unbewegliche Vermögen des Hauses sind alle Hausgenossen in gleichem Rechte.

Die Besitzungen sind in Stammgut und Ueberland getheilt. Das erstere, in ganzen, Dreiviertel-, halben und Viertel-Ansässigkeiten bestehend, darf in der Regel nicht vermindert und nicht zerstückelt werden; eine Beschränkung, die das Gränzinstitut in der Absicht macht, um jedes Gränzhaus bei Kräften zu erhalten, seinen Dienstmann mit dem Nöthigen zu versehen. Das Stammgut darf in der Regel auch nicht verpachtet, verpfändet oder mit einer Caution beschwert werden. Das Ueberland hingegen ist unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußerlich. Im Jahre 1819 betrug das unveräußerliche, gebundene Grundeigenthum in der ganzen ungarischen Gränze 1,193,304 Joch, und das veräußerliche, ungebundene 759,758 Joch; es hatte also der Gränzer mehr als ein Drittheil des ganzen Grundeigenthums zur freien Verfügung*).

Der Grundbesitzer ist zu Naturalarbeiten für den Staat und die Gemeinde verpflichtet, welche Arbeiten entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung geleistet werden. Unentgeltliche Aerarialarbeiten werden in der croatischen und slavonischen Gränze, und zwar von jedem Joch Acker- oder Wiesenland eine eintägige Hand- und eine halbe Zugarbeit im Jahre verlangt. Officiere, Beamte und diejenigen, die nicht zu dem obligaten Stande gehören, zahlen statt dieser Arbeit einen Reluitionsbetrag; Handelsleute und Professionisten leisten neben der unentgeltlichen Arbeit oder der Reluitionsgebühr noch einen Betrag (2 fl. 40 kr.) jährlich von ihrem Gewerbe. Im Banate entrichten die Grundbesitzer statt der unentgeltlichen Arbeit eine Hutweidetaxe, und werden für jede geleistete Aerarialarbeit, mit Ausnahme des Transportes von Aerarialgütern innerhalb des Regimentsbezirkes, bezahlt. Hier wie dort gibt es einige Befreite, dort von der Leistung der unentgeltlichen Arbeit oder deren Reluition, hier von der Entrichtung der Hutweidetaxe. Unter den gesetzlichen Befreiungsgründen kommt auch der vor, wenn von dem Gränzer Realinvaliden unterhalten werden. — Reicht in der croatischen und slavonischen Gränze die unentgeltliche Schuldigkeit nicht zu, und helfen auch freiwillige Arbeiten gegen Lohn nicht aus, so kann der dortige Gränzer (im Banate immer)

*) Nach der Berechnung des Herren Ritters von Hietzinger »Statistik der Militärgränze« ꝛc. Theil III. S. 120—124.

auf Aerarialarbeit in dem festgesetzten Maße commandirt werden. Das Gesetz bestimmt übrigens die Dauer eines Arbeitstages, und hält hierin alle Ungewißheit und Willkühr fern. Unter gewissen Bedingungen können die ausgemessenen Arbeitstage gegen festgesetzte Geldbeträge abgelöst werden, woraus ein eigener Arbeitsfond zur Deckung der nöthigen Arbeitsauslagen gebildet wird. Was man in einem Jahre von der unentgeltlichen Schuldigkeit nicht verwendet, wird am Schlusse desselben den Gränzhäusern nachgesehen*).

Die Arbeiten für die Gemeinde werden alle unentgeltlich geleistet. Sie sind in Art und Größe bestimmt. Als Regel sind 8 Tage für den Mann, und 4 Tage für ein Stück Zugvieh als Maximum statuirt; nur das Generalcommando kann in dringenden Fällen mehr gestatten.

In der siebenbürgischen Militärgränze findet man nicht die erst besprochenen Einrichtungen und Bestimmungen, und überhaupt kein so ausgebildetes Gränzinstitut, wie jenes der ungarischen Militärgränze ist. Zu den auffallendsten Verschiedenheiten und Eigenthümlichkeiten der siebenbürgischen Gränze gehört es, daß, da hier kein frei veräußerliches Ueberland ist, der ganze Grundbesitz (Stammgut) des unadelichen Gränzers dem freien Verkaufe entzogen ist; daß dagegen hier der Handel und Gewerbsbetrieb, dann das höhere Studieren jenen Beschränkungen nicht unterliegt, die in dieser Beziehung in der ungarischen Militärgränze bestehen, und daß der siebenbürgische Gränzer ganz steuerfrei ist. Uebrigens ist die Dotation dieser Gränzer mit Grund und Boden (Session) sehr ungleich und überhaupt gering; neben Familien, die 30 und mehr Joche Grund besitzen, gibt es viele, die nur 1—2 Joch, andere, die auch keinen Grundbesitz haben. Auch die inneren Verhältnisse unter den Genossen eines Hauses (Session) sind nicht gleichförmig festgesetzt, sondern beruhen theils auf Gewohnheiten, theils auf einzelnen Gesetzen, und in Betreff der Aerarial- und Gemeindearbeiten wünscht man noch allgemeine Vorschriften über das Verfahren bei der Zutheilung der Arbeit und der Reihenfolge der Verpflichteten.

*) Nach den Angaben des Herrn Ritters von Hietzinger (»Statistik der Militärgränze« Thl. III. S. 150—171) hafteten auf dem Grund und Boden an unentgeltlicher Aerarial-Arbeitsschuldigkeit im J. 1820 in der croatischen und slavonischen Gränze 1,189,951 Hand- und 594,975 Zugarbeiten. Es konnten aber, da man die ganze Schuldigkeit nicht brauchte, 116,944 Arbeiten nachgesehen werden. In der banatischen Gränze war die Schuldigkeit zur bezahlten Arbeit auf 340,116 Hand- und 164,004 Zugarbeiten berechnet, es wurden aber nur 86,947 Hand- und 59,889 Zugarbeiten gefordert.

Vierter Abschnitt.

Kirchliche Verfassung und staatsrechtliche Stellung der Glaubensgenossen.

Die sittlich-religiöse Bildung des Menschen, welche sich die einzelnen Kirchen im Staate zum Zwecke machen, sucht eine jede derselben auf dem Wege ihrer besonderen Lehre, Gottesverehrung und Disciplin zu fördern.

An Zahl und Ausstattung der hierzu bestimmten Individuen und kirchlichen Institute übertrifft die herrschende Kirche die übrigen. Sie hat dies eines Theils dem frommen Eifer früherer Jahrhunderte zu danken, der sich die Sicherung und Erweiterung ihres wichtigen Einflusses auf das Wohl der Glaubensgenossen sehr angelegen sein ließ, und zu diesem Ende viele Stiftungen für den Altardienst und die Geistlichkeit gründete. Aber auch die anderen in Oesterreich bestehenden Kirchen, wenn gleich weniger von äußeren Gütern begünstigt, haben eine von der Staatsverwaltung beschützte Stellung und Verfassung, die geeignet ist, das Ansehen und die Wirksamkeit ihrer Religionsdiener zu unterstützen, und das Verfolgen des festgesetzten Zweckes zu erleichtern.

Im Ganzen sind zwar die geistlichen Personen und Collegien, die bei der einen und bei der anderen Kirche bestellt sind, nur zur Besorgung der religiösen Angelegenheiten berufen; doch hat die Staatsverwaltung, wegen des Zusammenhanges der Sache mit den Amtsverrichtungen der Religionsdiener, auch manche Staatsanstalten der Geistlichkeit zur unmittelbaren oder mittelbaren Aufsicht oder Leitung zugewiesen, und insbesondere die Seelsorger zur Mitwirkung bei dem

Schulunterrichte, dem Armenwesen, und zur Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher verpflichtet.

§. 65.

Römisch-katholische Kirche.

In der Hauptsache bei ihrer alten Regiminalform erhalten, verehrt diese Kirche den römischen Papst als ihr sichtbares Oberhaupt, und gehört zu dem Patriarchate von Rom. Anordnungen und Entscheidungen in dogmatischen und blos die Seele angehenden Gegenständen stehen — unter der Wachsamkeit der Staatsverwaltung — der Kirche zu; in den übrigen kirchlichen Angelegenheiten behauptet die Staatsverwaltung einen bestimmten Einfluß und einen Grad von Selbstständigkeit, der schon durch die Zwecke der politischen Existenz gefordert wird. In Ausübung derselben sind schon manche Mißbräuche, die sich nach und nach eingeschlichen hatten, abgestellt, und die Kirchendisciplin verbessert worden. Berufungen an die römische Curie müssen die Genehmignng des Landesfürsten für sich haben, und eine unmittelbare Abhängigkeit der Stifter und Klöster vom päpstlichen Stuhle wird nicht geduldet.

Die eigentlichen oberen Behörden in geistlichen Sachen, zugleich die ersten Seelsorger in der Diöcese sind die Erzbischöfe und Bischöfe. Jeder derselben übt die geistliche Gerichtsbarkeit in dem ihm zugewiesenen Kirchsprengel aus; doch sind die Erzbischöfe zugleich auch als Metropoliten über eine oder mehrere Episcopaldiöcesen, die zusammen gleichsam eine kirchliche Provinz bilden, gesetzt, und haben in dieser Eigenschaft einige Bischöfe als Suffragane unter sich.

Nach der gegenwärtigen Eintheilung der Monarchie gibt es 12 Erzbisthümer, 59 Bisthümer und 2 Vicariate der römisch-katholischen Kirche, und zwar:

Erzbisthümer:	Bisthümer:
1. Wien.	1. St. Pölten, 2. Linz.
2. Salzburg.	3. Seckau, 4. Leoben, 5. Gurk, 6. Lavant, 7. Brixen, 8. Trient.
3. Prag.	9. Budweis, 10. Königgrätz, 11. Leitmeritz.
4. Olmütz.	12. Brünn.
5. Lemberg.	13. Przemisl, 14. Tarnow.
6. Görz.	15. Laibach, 16. Triest und Capo d'Istria, 17. Parenzo und Pola, 18. Veglia.
7. Mailand.	19. Bergamo, 20. Brescia, 21. Como, 22. Crema, 23. Cremona, 24. Lodi, 25. Mantua, 26. Pavia.

Erzbisthümer:	Bisthümer:
8. Venedig.	27. Adria, 28. Belluno und Feltre, 29. Ceneda, 30. Chioggia, 31. Concordia, 32. Padua, 33. Treviso, 34. Udine, 35. Verona, 36. Vicenza.
9. Zara.	37. Spalato und Macarsca, 38. Ragusa, 39. Sebenico, 40. Lesina, Brazza und Lissa, 41. Cattaro.
10. Gran.	42. Fünfkirchen, 43. Wesprim, 44. Waizen, 45. Raab, 46. Neutra, 47. Neusohl, 48. Stein am Anger, 49. Stuhlweißenburg, 50. Siebenbürgen.
11. Colocsa.	51. Großwardein, 52. Csanad, 53. Agram, 54. Diakowar, 55. Zengg mit Modruß.
12. Erlau.	56. Kaschau, 57. Rosenau, 58. Szathmar, 59. Zips.

Die Vicariate sind: 1. Das bischöfliche Brixner General-Vicariat für Vorarlberg zu Feldkirch, 2. das General-Vicariat der Breslauer Diöcese in österr. Schlesien.

Diese kirchliche Eintheilung der Monarchie rührt zum Theile von der unter K. Joseph II. (1783, 1786), dann später (1808) vorgenommenen Ausscheidung und Abgränzung der Kirchsprengel her, zum Theile ist sie, und namentlich so weit es Dalmatien und Illirien betrifft, das Resultat der neuesten Regulirungen, die mit Rücksicht auf die ökonomischen und anderen Verhältnisse der Diöcesansitze nach gepflogener Rücksprache mit dem päpstlichen Stuhle in den Jahren 1816 — 1831 vorgenommen wurden. Dieselben hatten unter Anderem insbesondere auch die Zusammenziehung einiger Bisthümer, die Verwandlung der erzbischöflichen Sitze von Spalato, Ragusa und Udine in bischöfliche, und des bischöflichen von Görz in ein Erzbisthum zur Folge. Demnach haben — die Erzbisthümer und Vicariate abgerechnet — Ungarn 16, das Venetianische 10, die Lombardie 8, Illirien 6, Dalmatien 5, Böhmen 3, Tirol, Steiermark und Galizien jedes 2 Bisthümer; nur das Land ob der Enns, das Land unter der Enns, Mähren, die Militärgränze und Siebenbürgen haben jedes 1 bischöflichen Sitz im Lande. Ueberdies zählt Ungarn noch 22 Titularbischöfe, deren mehrere für solche Kirchen ernannt sind, die sich gegenwärtig in den Händen der Türken befinden.

Siebenbürgen, Steiermark, Krain, Tirol und Kärnthen haben keinen erzbischöflichen Sitz im Lande; ihre Bischöfe sind als Suffragane dem Erzbischofe eines benachbarten Landes zugewiesen, so die von Steiermark, Kärnthen und Tirol dem Metropoliten von Salzburg,

der siebenbürgische Bischof dem Erzbischofe von Gran. Es haben aber nicht alle Diöcesen eine solche Ausdehnung, daß sie nur innerhalb der Gränzen der Provinz lägen, in welcher ihr Vorsteher seinen Sitz hat. Denn die Diöcese von Lavant erstreckt sich auch über einen Theil von Steiermark (den Cillyer Kreis), die von Salzburg über den östlichen Theil des Unterinnthaler Kreises von Tirol; die von Mailand, dann die von Como über mehrere Pfarreien der angränzenden Schweizer Cantone; dagegen gehört ein Theil des österr. Schlesien (der Teschner Kreis und ein Theil des Troppauer Kreises) zu dem Breslauer Bisthume, welches hier einen Generalvicar als Bevollmächtigten unterhält. Von den 6 katholischen Diöcesen, welchen die Militärgränze angehört, erstreckt sich jede auch auf andere, zur Militärgränze nicht gehörige Bezirke.

Die Erzbischöfe und Bischöfe üben die geistliche Jurisdiction und das äußere Regiment in Kirchenangelegenheiten und über Kirchenpersonen ihrer Diöcese nach Vorschrift der kirchlichen und politischen Gesetze aus. Die letzteren fordern insbesondere, daß keine Verordnungen, Hirtenbriefe, Kreisschreiben, päpstliche Bullen, Breven und Dekrete kund gemacht werden, bevor dieselben nicht von der Staatsverwaltung eingesehen und zugelassen worden sind. Außer vielen anderen wichtigen Obliegenheiten begreift der erhabene Beruf jener Kirchenoberen auch die Aufsicht über den gesammten Clerus der Diöcese in Hinsicht auf Pflichterfüllung und Lebenswandel, über die religiös-moralische Bildung künftiger Seelsorger in den Diöcesan-Seminarien, über die gesetzmäßige Besetzung der Curatbeneficien, die Mitaufsicht über das Pfründenvermögen, und die Leitung der deutschen Schulen in Bezug auf den Religions- und Schulunterricht und das sittliche Betragen des Lehrers in sich. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit hat in der Regel nur geistliche Angelegenheiten, welche den Glauben und die Seele betreffen, dann geistliche Vergehen zum Gegenstande, und muß nach Vorschrift des österr. Kirchenrechtes ausgeübt werden. Die Appellation geht in zweiter Instanz an den Metropoliten, in dritter, mit Einverständniß der Staatsverwaltung, an den päpstlichen Hof, von welchem ein hierlandes angesessener Bischof als delegirter Richter für den concreten Fall bestimmt wird. In Ungarn wird von dem Suffraganbischofe an den Erzbischof, von diesem an den Primas des Reiches, und von diesem erst, mit Genehmigung des Königs, nach Rom appellirt, von wo aus ein ungarischer Bischof zur Untersuchung des vorkommenden Falles und zur Urtheilschöpfung delegirt wird.

In der Ausübung dieser Kirchengewalt werden die Erzbischöfe und Bischöfe von ihren Consistorien oder Capiteln unterstützt, welche Collegien in Oesterreich gesetzlich angeordnet sind, und gewissermaßen die Stelle der in älteren Tagen der Kirche üblich gewesenen Diöcesan-Synoden vertreten. Nur in Ungarn werden zuweilen, mit Bewilligung des Königs, nebstbei noch Synodalversammlungen der Geistlichkeit abgehalten, um über Sitten-, Schul- und Kirchensachen zu berathen und Beschlüsse zu fassen*). Die Consistorien handeln bei der ihnen übertragenen Ausübung der spirituellen und temporellen Angelegenheiten der Kirche in Vollmacht ihres Bischofs, sind aber zugleich gesetzliche Mittelbehörden für alle Anträge und Verfügungen in geistlichen und Kirchensachen, welche höheren Orts genehmigt oder erlassen werden sollen. In dieser Hinsicht haben sie auch die von der Landesstelle dem Bischofe zukommenden landesfürstlichen Anordnungen im Kirchenwesen (publico-ecclesiastica) dem unterstehenden Clerus bekannt zu machen, über eingelangte Gesuche der Geistlichkeit an die politische Stelle Bericht zu erstatten, oder über gemachte Vorschläge ihr Gutachten abzugeben. Diese Art der Wirksamkeit unter oder mit den höheren politischen Behörden, bei welchen die geistlichen Angelegenheiten einen eigenen Referenten haben, macht die Bischöfe mit ihren Consistorien den ersteren theils untergeordnet, theils coordinirt.

In den ungarischen Ländern ist der Wirkungskreis der oberen geistlichen Behörden dadurch von einem größeren Umfange, als in den übrigen Ländern, daß dort auch einige politische und Justizgegenstände denselben ganz oder zum Theile zugewiesen sind. Denn in die Geschäftssphäre des Diöcesanforums (oder des sogenannten heil. Stuhles) gehören nicht nur geistliche und Kirchensachen, sondern auch Ehestreitigkeiten der Katholiken, Testamentsanstände in Betreff der äußeren Form, und Klagen wegen Meineid. Auch sind die Capitel, so wie mehrere Convente daselbst, wichtige Archive für Familienurkunden, und als glaubwürdige Orte (loca credibilia) berechtigt, Testamente aufzunehmen und zu bewahren, ein Sigill zu führen, und damit den vor ihnen abgeschlossenen Privatgeschäften (Contracten ꝛc.) volle Glaubwürdigkeit zu ertheilen (daher auch authentica, fidedignitates genannt), Procuratoren aufzustellen, in den Besitz der königlichen Schenkungen einzuführen u. s. w.

*) Nach Verlauf von 140 Jahren ist wieder im Jahre 1822 eine solche Nationalsynode in Preßburg abgehalten worden. S. Nachrichten und Betrachtungen über die ungar. Nationalsynode 1822. Wien 1823.

Die Diöcesen sind in Bezirksvicariate, Erz- oder Landdechanteien, und diese in Pfarreien, Localcaplaneien und sonstige Curatien untergetheilt. Die Diöcesenvorsteher wirken daher zunächst auf die Vicare und Dechante, und mittelst dieser auf die Pfarrer, Localcapläne und sonstige Curaten, welche die Seelsorge in ihren Sprengeln unter Aufsicht und Leitung des Bischofs besorgen. Diese Leitung, und hiemit auch der Einfluß der Religionsdiener auf ihre Kirchengemeinde, hat seit der neuen und besseren Pfarreintheilung, die unter K. Joseph II. vorgenommen, und wobei auch manche neue Pfarre und Localcaplanei errichtet wurde, ohne Zweifel gewonnen. Auch seitdem ist in Bezug auf diese Angelegenheit noch manches Ersprießliche geschehen, und die kirchliche und politische Wachsamkeit vereinigen sich darin, die bestehenden Curatbeneficien nur an solche Individuen gelangen zu lassen, welche die theologischen Studien vollendet und eine Concursprüfung gut bestanden haben.

Die Zahl der in den einzelnen Ländern der Monarchie bestehenden Pfarreien und Localcaplaneien, die wenigen armenisch-katholischen Pfarreien mitgerechnet, ist folgende:

	Pfarren.	Localcaplan.	Beneficien überhaupt.
Das Land unter der Enns	727	185	912
» » ob » »	479	47	526
Steiermark	447	127	574
Kärnthen und Krain	452	189	641
Küstenland	210	136	346
Tirol	355	287	642
Böhmen	1348	413	1761
Mähren und Schlesien	634	389	1023
Galizien	746	55	801
Dalmatien	381	62	443
Lombardie	2399	.	2399
Venedig	1615	.	1615
Siebenbürgen	212	38	250
Militärgränze	317	.	317

Diese Pfarren und Localien sind von ungleicher Ausdehnung, wie es nicht anders werden konnte, wenn man die ungleiche Entfernung und Beschwerlichkeit des Weges zum Pfarrorte im Auge behalten, und dem Seelsorger die Erfüllung der Pflichten möglich machen wollte*). Größere politische Gemeinden sind in zwei oder mehrere

*) Deshalb ist auch die Quote, die man aus der Vertheilung der Anzahl der Pfarrbezirke auf den Flächenraum der betreffenden Provinz als Durch-

Pfarren abgetheilt, während anderswo mehrere kleinere Ortschaften zu einer und derselben Pfarre gezogen sind.

Für den Kirchendienst an allen diesen Curatbeneficien, dann für religiöse Verrichtungen überhaupt fehlt es nicht an dem nöthigen Clerus. Derselbe theilt sich im Allgemeinen in den Secular- und Regular-Clerus.

Die Seculargeistlichkeit begreift die angeführten Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Domcapiteln und Consistorien, zahlreiche Pröbste und Canoniker bei den Collegiatkirchen, ferner Dechante, Pfarrer, Localcapläne, Vicarier, Feldgeistliche und andere Weltgeistliche.

Die Capitel, von der Staatsverwaltung als besondere Collegien mit statutarischen Rechten anerkannt, und der bischöflichen Gerichtsbarkeit untergeordnet, haben gewöhnlich 6, einige aber auch mehrere und bis 12 wirkliche Capitularen oder Domherren, in der Regel auch noch einige Ehrencanonici. Außer den Andachtsübungen und gottesdienstlichen Verrichtungen, wozu die Mitglieder derselben verpflichtet sind, nehmen die Metropolitan- und Domcapitel auch an der Leitung der Diöcese dann Antheil, wenn sie entweder bei Erledigung des Bisthums die Administration desselben und die Ausübung der bischöflichen Gewalt, so weit es die Erhaltung der Kirche nöthig macht, besorgen, oder wenn die Glieder derselben von dem fungirenden Bischofe als Consistorialräthe verwendet werden. Es befanden sich im Jahre 1837 bei uns 95 Capitel mit 1013 Mitgliedern, die meisten derselben im lombardisch-venetianischen Königreiche, nämlich 26 mit 391 Individuen, dann in Ungarn und zwar 25 mit 340 Individuen. Dalmatien hat 8, Böhmen 7, Galizien und das Küstenland jedes 6, Mähren mit Schlesien 4, Kärnthen und Krain 3, das Land ob, das Land unter der Enns, Tirol und Siebenbürgen jedes 2, Steiermark, dann die Militärgränze jedes 1 Capitel.

Der gesammte Stand des Seculerclerus in den einzelnen Ländern (Ungarn ausgenommen) stellt sich, jedoch mit Einrechnung des

---

schnittszahl erhält, wenn nicht überall die Localität selbst berücksichtigt wird, wenig brauchbar. Auch kommt es noch auf die Anzahl der Geistlichen auf einer Pfarre und die der katholischen Ortsbevölkerung an, um über die Angemessenheit der Größe des Sprengels für die Seelsorge entscheiden zu können.

Nachwachſes von 4013 Individuen, dann der armeniſchen Weltgeiſtlichkeit, für das Jahr 1837 mit nachſtehenden Zahlen dar:

	Individuen		1 Geiſtl. auf kathol. Einw.
	im Ganzen	f. 1 Benef. im Durchſchnitt	
Das Land unter der Enns	1540	2	1046
» » ob » »	1094	2	901
Steiermark	1190	2	849
Kärnthen und Krain	1287	2	633
Küſtenland	1144	3	437
Tirol	2754	4	329
Böhmen	3528	2	1233
Mähren und Schleſien	2122	2	973
Galizien	1504	2	2183
Dalmatien	1121	2	267
Lombardie	10164	4	261
Venedig	7454	4	230
Siebenbürgen	801	1	2091
Militärgränze	525	2	973

Hält man die Zahl der Weltgeiſtlichen mit jenen über die Pfarreien und Localcaplaneien zuſammen, ſo zeigt ſich, daß im Durchſchnitt in Venedig, Tirol und in der Lombardie 4, im Küſtenlande über 3, in den übrigen Provinzen 1 bis 2 Geiſtliche auf ein ſolches Beneficium entfallen.

In Gemäßheit der bei der neuen Pfarreintheilung aufgeſtellten Directivregeln wurde auf jede 500—700 eingepfarrte Perſonen in der Regel ein Seelſorger beſtimmt. Nach dem Ausweiſe der letzten Columne, die mit Ausſcheidung der Seminarzöglinge berechnet wurde, kommt ein Seculargeiſtlicher im Durchſchnitt in Galizien auf 2183, im Venetianiſchen dagegen auf 230 katholiſche Einwohner. Zu bemerken iſt aber hierbei, daß auch ein Theil des Regularclerus bei dem Religionsunterrichte und der Seelſorge beſchäftigt iſt, indem die Klöſter und Stiftpfarren mit Prieſtern aus ihrem Ordensconvente beſetzt ſind, und auch ſonſt noch Ordensgeiſtliche auf Verlangen des Ordinariats zur Aushülfe in der Seelſorge verwendet werden.

In unſeren Tagen iſt dadurch, daß man die Candidaten für den geiſtlichen Stand in ihren Vorbereitungsſtudien erleichtert, und eine Anzahl von angehenden Clerikern unter der unmittelbaren Leitung des

betreffenden Bischofs in den Seminarien bilden läßt, für die erforderliche Anzahl von Geistlichen hinreichende Fürsorge getroffen.

Der Regularclerus begreift die geistlich-militärischen Ritterorden, dann zahlreiche Stifter und Klöster.

Als geistliche Ritterorden bestehen in Oesterreich:

1. Der deutsche Orden. Einst in Deutschland sehr verbreitet und mit ansehnlichen Gütern begabt, hatte dieser Orden, der theils aus Rittern, theils aus Priestern besteht, in der neueren Zeit, und namentlich durch die beiden Friedenstractate von Preßburg (1805) und Wien (1809) große Veränderungen in seinem Besitzstande und seiner politischen Stellung erfahren. Nach den Bestimmungen des Preßburger Friedens sollte die Würde des Großmeisters dieses Ordens und die demselben noch übrig gebliebenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte bei der directen, männlichen Descendenz desjenigen Prinzen des kaiserlichen Hauses von Oesterreich, welchen der Kaiser dazu bestimmen würde, nach der Ordnung der Primogenitur erblich sein. Nach dem Art. 4 des Wiener Friedens (1809) hat Kaiser Franz I. für den damahligen Hoch- und Deutschmeister des Ordens, Erzherzog Anton, diejenigen Verfügungen, kraft welcher dieser Orden in den rheinischen Bundesstaaten im Jahre 1809 aufgehoben worden war, förmlich anerkannt, und somit den großmeisterlichen Rechten rücksichtlich der in jenen Staaten gelegenen Besitzungen des Ordens ausdrücklich entsagt. Derselbe Kaiser hatte diesem Orden das Recht der Wahl seines Oberen zugesagt, und Se. jetzt regierende Majestät bestätigte dasselbe. In Ausübung dieses Rechtes wurde nach dem Tode des Erzherzogs Anton im Jahre 1835 der Erzherzog Maximilian von Este von dem Großcapitel des Ordens zum Hoch- und Deutschmeister gewählt. — Der Orden besitzt die Herrschaften Freudenthal und Eulenberg in österr. Schlesien und Mähren, dann die Ballei Oesterreich, wozu die Commenden zu Wien, Grätz am Lech, Linz, Laibach, Großsonntag, Friesach und Sandhof, Meretinzen, Möttling und Tschernembl gehören*). Die Decoration für die Ritter des Ordens besteht in einem goldenen, schwarz und weiß emaillirten Kreuze, worüber sich ein Helm befindet. Im Jahre 1831 gab es (außer den Priestern) nur 2 Commandeure

*) In dem Gebiethe der freien Stadt Frankfurt a. M. besitzt Oesterreich einige Güter, Gefälle und Gerechtsame (das Deutschordenshaus u. a.), deren Genuß dem Hoch- und Deutschmeister überlassen ist, so wie auch der Genuß der deutschmeisterischen Tafelgüter Soppau und Ratsch in preußisch Schlesien.

und 2 Ritter; seitdem sind einige neue Mitglieder aufgenommen worden.

2. Der Malteserorden (Johanniterorden), gleichfalls aus Rittern und Priestern bestehend. Derselbe hat ein Großpriorat in Böhmen, zu welchem mehrere Balleien und Commenden (Territorial- und Geldcommenden) in Nieder- und Innerösterreich gehören. Der Großprior residirt zu Prag, und ist Landstand und Prälat von Böhmen mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo der Orden in Folge widriger Ereignisse aufgehört hatte, wurde im Jahr 1838 ein lombardisch-venetianisches Priorat errichtet, und so der Orden daselbst wieder in's Leben gerufen. Die Kirche der Malteser und ein Local in Venedig, dem Orden als Eigenthum übergeben, bilden nebst einer jährlichen Dotation von 2000 fl. aus dem Staatsschatze die erste Prioratscommende, mit welcher bald darnach 2 Commenden, die von dem römischen Priorate zu diesem Zwecke getrennt wurden, vereinigt worden sind, zu welchen aber noch andere hinzukommen dürften, da die Erweiterung des Priorats durch Herstellung anderer Commenden, so weit dies mit den bestehenden Gesetzen verträglich ist, allerhöchsten Ortes genehmigt ist.

Die Ritter des Ordens müssen von Adel sein, und legen, wenn sie nicht blos Ehrenmitglieder des Ordens sind, die gewöhnlichen 3 Gelübde ab. Obgleich nicht mehr im Besitze von Malta, nennt sich der Orden dennoch souverain, und unterhält Gesandtschaften, insbesondere einen außerordentlichen Gesandten an unserem Hofe.

3. Der Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne. Seitdem die Besitzungen dieses Ordens im preußischen Schlesien secularisirt worden sind, ist derselbe, streng genommen, ein österreichischer Orden, und hat sein Haupt, den Ordensgeneral und Großmeister, zu Prag, der zugleich Landstand des Königreichs ist. Der Orden besitzt in Böhmen die Commenden Eger und Brix, und die Probstei St. Maria Culm, in Mähren die Probstei Pöltenberg nächst Znaim, im Lande unter der Enns die Commende zum h. Carl in Wien, und in Ungarn die Probstei zum h. Sigismund in Ofen. Auch sind die böhmischen Decanatskirchen in Elbogen, Carlsbad und Tachau mit Gliedern dieses Ordens besetzt.

Der dem canonischen Leben zugethane Sinn früherer Jahrhunderte hat in Oesterreich, so wie in den meisten katholischen Ländern, zahlreiche religiöse Häuser, Stifter und Klöster, theils als Wohnsitze für das zurückgezogene, andächtige Leben, theils als Erziehungs- und

Bildungsanstalten für die Jugend, theils auch zur Pflege der Kranken gegründet. Noch bestehen die meisten derselben in dieser ihrer Bestimmung und Wirksamkeit, unter verschiedenen Ordensregeln und Statuten. Wir haben Mönche von der Regel des h. Benedict, des h. Augustin, Mendicanten, Eremiten, regulirte Cleriker; und eben so folgen auch die Nonnen verschiedenen Ordensstatuten.

In der Zahl und Verfassung dieser Häuser gingen im Laufe des vorigen Jahrhunderts, welches die Vortheile und Nachtheile derselben streng abzuwägen begann, manche Veränderungen vor sich. Die einflußreichsten derselben waren diejenigen, welche durch die Festsetzung eines angemessenen Professionsalters der Eintretenden, durch die Beschränkung der Erwerbung zeitlicher Güter mittelst Amortisationsgesetze (Beides bereits unter der K. Maria Theresia), durch die Aufhebung der Exemptionen, und aller Verbindung der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen Provinzen, Klöstern und deren Oberen (unter K. Joseph II.) herbeigeführt worden sind. Unter der Regierung des letzt genannten Monarchen war jedoch neben dieser Reform auch eine bedeutende Reduction der Klöster, und eine Beschränkung der Religiosen auf eine bestimmte Zahl vorgenommen worden, so daß von den im Jahre 1780 bestandenen 2163 Klöstern nach 9 Jahren ungefähr nur mehr zwei Drittheile übrig blieben, wobei aber immer der zweifache Umstand bemerkt zu werden verdient, daß solche Klöster erhalten wurden, welche sich der Erziehung der Jugend oder der Krankenpflege widmen, und daß die Güter der aufgehobenen Klöster dem Religions- und Schulfonde zugewendet wurden. Das lombardisch-venetianische Königreich verlor auch während der französischen Herrschaft viele seiner Klöster; im Venetianischen waren 356 Mönchs- und Frauenklöster seit dem Jahre 1791 aufgehoben worden.

Eine neue, günstigere Periode kam den Ordenshäusern in Oesterreich mit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts, wo man wieder den Einfluß der Religiosen auf die Sittlichkeit des Volkes und den Unterricht für ersprießlich und gegen die Neuerungssucht beruhigend zu betrachten anfing. Es wurde nicht nur hier und dort der Zustand der vorhandenen geistlichen Orden verbessert, sondern auch mancher Orden neu errichtet oder hergestellt. Unter den wieder hergestellten Klöstern befinden sich namentlich mehrere der Benedictiner, Prämonstratenser, Cistercienser, Franciscaner, Barnabiten u. a. Der Orden Jesu, der bis 1827 auf Galizien beschränkt war, ist seitdem auch nach Steiermark und Tirol gezogen worden. Auch kam im Jahre 1820 die

Congregation der Redemtoristen auf, und erhielt im Lande unter der Enns und in Steiermark ihre ersten Klöster. Wien bekam in der neuesten Zeit den Orden der barmherzigen Schwestern, die sonst noch in Galizien und Tirol für den edlen Zweck der Krankenpflege bestehen.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung läßt sich die Zahl der in den Provinzen bestehenden Klöster und ihrer Angehörigen ersehen*).

	Mönchsklöster.			Nonnenklöster.		
	Zahl	Priester	Cleriker u. Laien	Zahl	Chorfrauen	Noviz. u. a.
Land unter der Enns	49	562	336	7	186	119
» ob » »	19	174	69	8	137	79
Steiermark	22	145	140	3	67	19
Kärnthen und Krain	11	88	34	4	95	28
Küstenland	18	87	77	4	65	19
Tirol	57	488	341	19	237	215
Böhmen	75	541	312	6	125	26
Mähren und Schlesien	34	202	147	4	48	18
Galizien	73	307	289	15	143	49
Dalmatien	54	231	118	8	38	6
Lombardie	10	63	97	19	420	236
Venedig	27	284	324	15	286	164
Militärgränze	11	69	85	.	.	.
Siebenbürgen	40	155	53	1	20	..
	500	3390	2372	113	1867	978

Die hier angegebenen Priester, Cleriker, Studierenden und Laien sind diejenigen, die im Kloster waren; überdies hatten die Mönchsklöster noch 1508 Glieder, die auf Pfarren und Wirthschaften exponirt waren, oder bei der Militärseelsorge oder den höheren Lehranstalten beschäftigt, außerhalb des Ordenshauses lebten.

---

*) In diesen Zahlen sind auch das Kloster der Somasker, dann die 14 griechisch-katholischen Klöster der Basilianer und 3 Klöster der Mechitaristen mit ihren Angehörigen aufgenommen worden.

Ungarn soll nach Einigen 175 katholische Mönchs- und 11 Nonnenklöster, nach Anderen 178 Klöster haben.

In der Zahl der Nonnenklöster sind auch 1 Kloster der armenischen Nonnen und 2 Klöster der Basilianerinen begriffen.

Unter diesen Manns-Klöstern hatten:

Die Augustiner	13	Kloster.	Die Kreuzherren . . .	1	Kloster.
» barmherzigen Brüder	20	»	» Mechitaristen . .	4	»
» Barnabiten . . .	7	»	» Minoriten . . .	36	»
» Basilianer	15	»	» Piaristen	36	»
» Benedictiner . . .	19	»	» Philippiner . . .	7	»
» Bernardiner . . .	14	»	» Prämonstratenser .	7	»
» Regul. Canoniker .	7	»	» Redemtoristen . .	6	»
» Dominikaner	30	»	» Reformaten . . .	11	»
» Regul. Eremiten . .	8	»	» Serviten	13	»
» Franciskaner . . .	132	»	» Somasker . . .	1	»
» Jesuiten	6	»	» Terzianer	6	»
» Kapuziner	86	»	» Cistercienser . . .	11	»
» Karmeliter	8	»	» Malteser	1	»

Die zahlreichsten unter den Mannsklöstern sind die der Franciskaner, Kapuziner, Minoriten, Piaristen und Dominikaner.

Im großen Durchschnitt kommen über 6, und mit den exponirten ungefähr 9 Priester, 2—3 Cleriker und Studierende, und eben so viele Laienbrüder auf ein Mönchskloster. Im Einzelnen aber betrachtet sind am stärksten besetzt die Klöster der Benedictiner, der Prämonstratenser, Cistercienser, Redemtoristen und Jesuiten; denn es kommen bei den Benedictinern 47, bei den Prämonstratensern 49, bei den Cistercienssern 36, bei den Jesuiten 45, und bei den Redemtoristen 21 Individuen im Durchschnitt auf ein Kloster. Bei den Klöstern der Kapuziner, Augustiner, Barnabiten, Piaristen und Franciskaner zeigt die Durchschnittszahl nur 11—18 Individuen für ein Kloster.

Der Orden der barmherzigen Brüder, der sich ausschließend der Krankenpflege widmet, und ohne Unterschied des Vaterlandes und der Religion alle arme Kranke männlichen Geschlechts in Obsorge und Heilung übernimmt, zählt, wenn man auch die in Ungarn bestehenden Häuser desselben in Rechnung nimmt, im Ganzen 29 Klöster mit 450 Ordensbrüdern, und die Zahl der von ihm unentgeltlich verpflegten Kranken steigt jährlich auf 13,000 bis 18,000 Individuen.

In den aufgezählten Nonnenklöstern lebten im Jahre 1837 im Ganzen 1867 Chorfrauen, 978 Novizen und Laienschwestern, zusammen 2845 Personen. Die zahlreichsten Nonnenklöster sind die der Ursulinerinen, Benedictinerinen, der barmherzigen Schwestern und der Salesianerinen. Es waren nämlich unter jenen Zahlen des Jahres 1837

Armenische Nonnen mit	1 Kloster.	Kapuzinerinen mit	2 Klöstern.
Augustinerinen mit	3 Klöstern.	Franzisk. Erem. mit	1 Kloster.
Barmh. Schwestern mit	14 »	Karmeliterinen mit	3 Klöstern.
Basilianerinen mit	2 »	Clarisserinen mit	5 »
Benedictinerinen mit	18 »	Sacramentinerinen mit	1 Kloster.
Dominikanerinen mit	5 »	Salesianerinen mit	10 Klöstern.
Elisabethinerinen mit	8 »	Servitinen mit	2 »
Engl. Fräulein mit	7 »	Terzianerinen mit	4 »
Franciskanerinen mit	3 »	Ursulinerinen mit	7 »

Wichtige Dienste für die Gemeinschaft leisten die Ursulinerinen, englischen Fräulein, Salesianerinen, Servitinen, Terzianerinen und Dominikanerinen durch die Erziehung und Unterweisung der Jugend, so wie die Elisabethinerinen durch die Krankenpflege, und die barmherzigen Schwestern durch Beides.

Im Ganzen hat also das Klosterleben in Oesterreich, Ungarn abgerechnet, über 10,100 Personen beiderlei Geschlechts aus der Mitte der zahlreichen Bevölkerung an sich gezogen, und es ist ungefähr unter 1810 Katholiken dieser Länder Einer, der sich den klösterlichen Obliegenheiten widmet oder hierzu vorbereitet.

Das fatirte Einkommen aller dieser Klöster und Stifter wird auf 3 Millionen Gulden angegeben. Einige derselben, insbesondere im Lande ob und unter der Enns, und in Böhmen, sind entweder durch den Bezug eines Zehents oder als Besitzer schöner Landgüter reichlich dotirt, dagegen gehören die in Dalmatien und Italien zu den ärmsten.

Die Militärgeistlichkeit hat einen apostolischen Feldvicar an der Spitze, an dessen Seite ein Feldconsistorium zur Bearbeitung der vorkommenden Militär-Kirchenangelegenheiten sich befindet. Dem Vicariate sind die bei den General-Commanden angestellten Feldsuperiorate, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Regimenter und Corps des Commandobezirks zu leiten und die Aufsicht über die Regiments-, Corps- und Garnisonscapläne zu führen haben, untergeordnet. Im Jahre 1837 hatte die Armee 8 Feldsuperioren, 32 Garnisons- und 137 Feldcapläne, im Ganzen 177 Priester.

§. 66.

Griechisch-katholische Kirche.

Das Verhältniß dieser Kirche zum Staate ist jenem der katholischen Kirche gleich.

Die Vorsteher derselben sind der Erzbischof und Metropolit zu Lemberg, der einen Suffraganbischof zu Przemisl hat, dann in Ungarn die drei Bischöfe zu Eperies, Munkacs und Großwardein, in Croatien der Bischof zu Kreuz (für Croatien und Slavonien), und in Siebenbürgen der Bischof zu Fogaras. Die ungarischen Bischöfe mit Ausnahme des von Eperies, dann der siebenbürgische Bischof sind an den Metropoliten von Gran gewiesen.

An jedem dieser bischöflichen Sitze befindet sich ein Domcapitel, bei dem galizischen Erzbisthume, dann dem galizischen und siebenbürgischen Bisthume auch noch ein Consistorium. Mit Hülfe dieser Collegien üben die Bischöfe die ihnen zukommende Kirchengewalt aus.

Die Zahl der Pfarreien dieser Kirche beträgt in Galizien 1478 nebst 411 Localcaplaneien, in Ungarn etwa 800, in Siebenbürgen 1374 nebst 50 Lokalien, in der Militärgränze 140, in Dalmatien 3 und in Wien 1. — Der Secularclerus wurde im Jahre 1837, außerhalb Ungarn, auf 3529 Individuen angeschlagen, von welchen 1850 auf Galizien, 970 auf Siebenbürgen, 702 auf die Militärgränze, 5 auf Dalmatien und 2 auf Wien gezählt wurden. In Ungarn soll derselbe 940 Köpfe stark sein.

Der Regularclerus dieser Kirche folgt der Regel des h. Basilius, hat 40—45 Priester nebst einigen Clerikern und Laienbrüdern, und ist in dem obigen Ausweise über den katholischen Regularclerus einbezogen worden.

§. 67.

Armenisch-katholische Kirche.

Das Kirchenregiment bei den unirten Armeniern ist ihrem Oberpriester, dem Erzbischofe zu Lemberg *) anvertraut, den ein General-Consistorium bei der Leitung der Kirchenangelegenheiten unterstützt.

Die Zahl der Pfarren oder Kirchen dieser Glaubensgenossen ist gering, und in der Tabelle über die römisch-katholischen zugleich aufgenommen. Außer einigen in Galizien gibt es solche nur noch in Siebenbürgen (zu Szamos-Ujvar, Elisabethstadt u. a. O.) und eine kleine in Ungarn zu Neusatz.

Armenisch-katholische Mönche, die Mechitaristen, leben in geringer Anzahl in ihren Klöstern auf der Insel St. Lazaro in den Lagunen von Venedig und seit 1811 auch in Wien.

*) Lemberg ist somit der Sitz von 3 Erzbischöfen, eines katholischen, eines griechisch-katholischen und eines armenisch-katholischen.

§. 68.

Protestantische Kirche.

Die oberste Leitung der Angelegenheiten dieser Kirche geht vom Landesfürsten, als dem Oberhaupte derselben, aus, in welcher Eigenschaft ihm nicht nur das jus circa, sondern auch das jus in sacra zukommt. Zur Ausübung dieser Gewalt sind eigene evangelische Consistorien eingesetzt, die unter Mitwirkung der politischen Hof- und Landesstellen die kirchlichen Angelegenheiten zu administriren haben; nur in Ungarn ist die Consistorialverfassung noch nicht eingeführt.

Es bestehen nämlich für die Protestanten außerhalb Ungarn und Siebenbürgen zwei landesfürstliche Consistorien in Wien, bei welchen, zur Wahrnehmung der Interessen der Kirche und des Staates, sowohl geistliche als weltliche Räthe evangelischer Confession angestellt sind, beide unter Einem Präsidenten von katholischer Religion. Diese obersten geistlichen Behörden üben die Episcopalrechte des Kaisers in Gemäßheit der erhaltenen Weisung aus, und haben unter anderen die Prediger und Pastoren zu prüfen und anzustellen, die Ruhe und Einigkeit unter diesen und den Gemeinden zu erhalten, Schul- und Kirchensachen, diese mögen die Dogmen, den Cultus oder die Disciplin betreffen, zu prüfen und zu begutachten, sobald sie entweder hierzu vom Landesfürsten aufgefordert werden, oder selbst hierüber Vorschläge an die höheren Behörden zu machen für nöthig finden.

Unter diesen beiden Consistorien stehen für die Verwaltung des Kirchenamtes und zur Oberaufsicht über die Prediger größerer Bezirke die Superintendenten. Solcher Bezirke oder Superintendenturen gibt es in dem Umfange der nicht ungarischen Länder für die augsburgischen 5, und für die helvetischen Confessionsverwandten 4; doch hat von den letzteren ein Bezirk, und zwar der galizische, keinen Superintendenten, sondern nur einen Senior, der die Stelle eines Superintendenten vertritt. Diese Bezirke sind: 1. Für die augsburgischen Confessionsverwandten: a) Niederösterreich, Steiermark, Illirien, Venedig, b) das Land ob der Enns, c) Böhmen, d) Mähren und Schlesien, e) Galizien. — 2. Für die helvetischen Confessionsverwandten: a) Niederösterreich, b) Böhmen, c) Mähren, d) Galizien.

Der Wirkungskreis der Superintendenten bezieht sich im Allgemeinen auf die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit einigen Senioren, in Ordinirung der Prediger, und in

Ueberwachung dieser und der Gemeinden ihres Bezirkes. Sie stehen unter ihrem Consistorium und der betreffenden Landesstelle.

In Ungarn, wo das protestantische Kirchenwesen überhaupt von einer größeren Ausdehnung als in den deutschen und böhmischen Provinzen ist, theilen sich, unter der Leitung der Statthalterei, geistliche und weltliche Personen in die Besorgung der Kirchen- und Schulsachen; eine Einrichtung, die auch in den unteren Leitungsorganen besteht, da selbst bei den einzelnen Gemeinden weltliche Kirchenvorsteher mit den Predigern in der Administration concurriren.

Für die augsburgische Confession besteht in Ungarn ein weltliches General-Kirchen-Inspectorat zu Pesth, dann 4 Superintendenturen, und zwar: a) diesseits der Donau, b) jenseits der Donau, c) in dem Bezirke der Bergstädte *), und d) in dem Bezirke der Theiß.

Für die helvetische Confession hat Ungarn keine besondere Centralbehörde, sondern es leitet in jedem der 4 Bezirke, in welche das Königreich in dieser Beziehung eingetheilt ist, der in demselben bestehende Superintendent die Kirchenangelegenheiten. Diese Bezirke sind: a) diesseits der Theiß, b) jenseits der Theiß **), c) diesseits der Donau, d) jenseits der Donau.

Die Stelle eines concentrirenden bleibenden Generalconsistoriums vertreten in Ungarn gewissermaßen die da üblichen Generalversammlungen (Generalconvente, Generalconferenzen), die von Zeit zu Zeit von einer jeden der beiden Confessionen der Evangelischen zu Pesth öffentlich abgehalten werden, und aus den Superintendenten, Inspectoren und vielen Senioren und weltlichen Kirchenvorstehern bestehen, um über Kirchen- und Schulangelegenheiten, unter der Oberaufsicht des Königs, gemeinschaftlich zu verhandeln. Diese Art der Behandlung von Kirchen- und Schulsachen in periodischen Zusammentretungen erstreckt sich auch auf die unteren Abtheilungen dieser Kirchen, da auch die einzelnen Superintendenzen ihre Districtualconvente (bei den Reformirten Superintendential-Consistorien), die Seniorate ihre Senioralconvente (bei den Reformirten Consistorien, Contubernien genannt) jährlich in der Regel zweimahl oder nach Erforderniß abhalten, und da selbst die einzelnen Kirchengemeinden

*) Die Superintendentur in dem Bezirke der Bergstädte erstreckt sich auch über die evangelischen Pfarren der slavonischen und banatischen Militärgränze.

**) Unter der Superintendentur des Bezirkes jenseits der Theiß steht auch die reformirte Pfarre in dem Banater Generalate.

und Pfarreien von Zeit zu Zeit in gemeinschaftlichen Conventen ihrer Vorsteher (Consistorien) über Kirchen- und Schulsachen sich besprechen.

Siebenbürgen macht rücksichtlich beider Confessionen nur Einen Bezirk aus, und hat ein Oberconsistorium zu Hermannstadt für die augsburgischen, und ein anderes zu Clausenburg für die helvetischen Confessionisten; beide Consistorien sind dem siebenbürgischen Gubernium untergeordnet. Sie bestehen jedes aus einem Superintendenten und einigen der vornehmsten geistlichen und weltlichen Personen, sind aber keine landesfürstlichen Behörden. — Zur Berathung über Kirchen- und Schulsachen pflegen auch hier beide Confessionen von Zeit zu Zeit Synoden abzuhalten.

In Ungarn hat jede lutherische Superintendentur einen weltlichen Districtual-Inspector, jede reformirte einen weltlichen Obercurator an der Spitze, welche Inspectoren und Curatoren mit dem geistlichen Vorsteher der Intendenz die Leitung der Geschäfte zu theilen haben. In Siebenbürgen steht dem lutherischen Superintendenten ein Generaldechant, dem reformirten ein Generalnotar zur Seite.

Die Superintendenten werden überall, bis auf Ungarn und Siebenbürgen, vom Landesfürsten ernannt. In Ungarn werden sie von den Gemeinden der Diöcese, in Siebenbürgen der lutherische von den Deputirten der 14 geistlichen Kreise oder Capitel, der reformirte von den Senioraten gewählt und vom Könige bestätigt.

Die Superintendenturen zerfallen in der Regel in Seniorate, deren Vorsteher, die Senioren, den Superintendenten in der Inspection der Diöcese unterstützen, und über die in ihrem Senioratbezirke befindlichen Gemeinden wachen, in einer derselben auch unmittelbar die Seelsorge haben. Nur die lutherische Diöcese von Siebenbürgen wird in 14 Decanate eingetheilt, welchen Dechante vorstehen. — Die Senioren werden in Ungarn, so wie auch bei den Reformirten in Siebenbürgen, aus dem Clerus der Diöcese gewählt, in den übrigen Ländern werden sie auf Vorschlag des Superintendenten von der Landesstelle im Namen des Landesfürsten bestellt. — In Ungarn haben die lutherischen Senioren noch gewählte weltliche Seniorat-Inspectoren, und die reformirten weltliche Curatoren zur Seite, um mit ihnen vereint die Kirchenverwaltung zu führen und die Gemeinde zu repräsentiren.

Bei den einzelnen Kirchengemeinden bestehen Pastoren, Pfarrer oder Prediger. An der Zahl dieser Geistlichen, so wie an der Zahl der Kirchengemeinden sind die Superintendenzbezirke sehr ungleich. So hat

die reformirte Superintendentur von Niederösterreich außer der in Wien nur noch eine Gemeinde zu inspiciren, während die lutherische jenseits der Donau in Ungarn aus 11 Senioraten besteht, die zusammen 133 Gemeinden enthalten. Ueberhaupt sind die ungarischen Diöcesen der Protestanten in dieser Beziehung ungleich stärker als die deutschen und böhmischen, und haben seit der Einführung der Duldung an Zahl der Gemeinden bedeutend gewonnen.

Die gesammte, bei den Kirchen beider Confessionen angestellte Geistlichkeit soll sammt Nachwuchs im Jahre 1837 bei 6600 Individuen betragen haben, was im großen Durchschnitt auf ungefähr 499 Evangelische Einen Priester gibt. In den Provinzen außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze werden nur 170, in Ungarn dagegen 4650, in Siebenbürgen 1600 und in der Militärgränze 180 Geistliche dieser Kirchen gezählt.

§. 69.

Griechische nicht unirte Kirche.

Der geistliche Oberhirt und Vorsteher dieser Kirche ist der Erzbischof und Metropolit von Carlowitz. Derselbe übt, unabhängig von jedem auswärtigen Jurisdicenten, alle Rechte eines Patriarchen aus, obgleich er den Titel eines solchen nicht führt. Er wird auf einem Nationalcongresse aus der serbischen Nation gewählt, vom Könige bestätigt, und einem k. Commissär in seine Würde eingesetzt.

Diesem Metropoliten untergeordnet sind die griechisch nicht unirten Bischöfe von Bacs, Temeswar, Arad, Ofen und Werschetz in Ungarn, von Carlstadt in Croatien, und von Pakratz in Slavonien. So weit es Disciplinar- und Glaubenssachen betrifft, sind auch die Bischöfe von Hermannstadt in Siebenbürgen, von Czernowitz in der Bukowina, und der Bischof von Dalmatien und Istrien von demselben abhängig. — Die 7 Suffraganbischöfe von Ungarn, Croatien und Slavonien werden in Kirchenversammlungen aus den vom Erzbischofe vorgeschlagenen drei Candidaten, in der Regel aus der Klostergeistlichkeit, gewählt, und von dem Metropoliten und einem k. Commissär installirt; die übrigen 3 werden vom Landesfürsten ernannt.

In Ungarn wurden die geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des illirischen Clerus schon durch das auf dem Nationalcongresse zu Carlowitz (1777) zu Stande gebrachte National-Reglement, wozu bald (1779) noch ein Erläuterungsrescript kam, geordnet, und dieses Regulament macht mit dem im Jahre 1782 kund gemachten Consisto-

rialsysteme noch gegenwärtig die Norm für die Behandlung der Kirchenangelegenheiten dieser Religionspartei in Ungarn aus. Es sollen daselbst alle wichtigen, die Kirchengemeinschaft betreffenden Angelegenheiten den Verhandlungen auf dem Nationalcongresse und den Synoden vorbehalten bleiben, durch welchen Vorbehalt die Macht des Erzbischofs in einem gewissen Grade beschränkt worden ist. Beide kirchliche Versammlungen können nur auf vorausgegangene königliche Bewilligung und in Gegenwart eines k. Commissärs abgehalten werden.

Der Nationalcongreß wird in der Regel dann abgehalten, wenn ein neuer Erzbischof gewählt werden soll, sonst aber auch, wenn wichtige Kirchen- und Religionssachen besprochen und darüber Vorschläge abgefaßt werden sollen. Zu demselben kann jeder der vier Stände (die Geistlichkeit, der Adel und die Grundbesitzer, das Militär, das Civile) 25 Abgeordnete schicken, so daß ein solcher voller Congreß aus 100 Deputirten besteht.

Die Synoden haben die Wahl neuer Bischöfe, überdies aber auch andere Kirchenangelegenheiten zum Gegenstande ihrer Berathung und Anordnung. Sie werden nur aus den Bischöfen der illirischen Kirche gebildet; die Bischöfe von Siebenbürgen und der Bukowina werden zu denselben nur dann berufen, wenn es sich um Glaubenssachen handelt.

Wenigstens einmahl im Jahre wird an dem erzbischöflichen Hofe ein Appellationsgericht abgehalten, um über die in erster Instanz durchgeführten Prozesse in geistlichen Sachen im Appellationswege zu entscheiden, zugleich auch, um Klösterrechnungen zu superrevidiren und dann der ungarischen Hofkanzlei vorzulegen. Klagen wider einen Bischof oder dessen Consistorium, die an den Erzbischof gelangen, werden der Entscheidung einer Commission unterlegt, von deren Urtheile die Berufung an das Appellatorium, und von diesem an den König geht.

In den Eparchien oder Diöcesen üben die Bischöfe die geistliche Gerichtsbarkeit mit Hülfe ihrer Consistorien aus, wachen über die Kirchendisciplin und das der Kirche zugehörige Vermögen.

Die Eparchien sind in Erzpriesterthümer (Protopresbyteriate, Protopopiate) oder Dechanteien, und diese in Kirchengemeinden eingetheilt. Bei den ersteren sind Erzpriester, bei den letzteren Pfarrer oder Popen für die Seelsorge und den Gottesdienst, die Erzpriester auch zur Ueberwachung der Pfarrer oder Popen bestellt.

Die Pfarreintheilung in der Bukowina ist großen Theils ein

Resultat der unter K. Joseph II. (1786) daselbst vorgenommenen Regulirung der Verhältnisse dieser Kirche, wobei man 8 Erzpriester, dann 207 Pfarren mit 38 Filialen für das Land bestimmte. In Ungarn hat das oben erwähnte Regulativ vom Jahre 1777 auch rücksichtlich der Eintheilung der Diöcesen in Kirchsprengel Anordnungen gegeben, wornach daselbst (sammt Croatien und Slavonien) 60 Protopopiate und 1105 Popiate nebst 1010 Filialen bestehen sollen. Es dürften aber, nach bekannt gewordenen Angaben, in Ungarn allein 1450 Pfarren sein. Für Siebenbürgen gibt man 820 Pfarren und 168 Filialen, für die Militärgränze 483 Pfarren und 3 Filialen, für Dalmatien 104 Pfarren und 21 Filialen, für Galizien 277 Pfarren und 23 Filialen, dann 3 Pfarren im Küstenlande und 2 in Unterösterreich an.

Der Secularclerus dieser Kirche dürfte 3660 Individuen betragen, wobei jedoch der Nachwuchs mit einbezogen und Ungarn allein approximativ mit 1500 Geistlichen angesetzt ist.

Der Regularclerus begreift die Vorsteher der Klöster, Archimandriten und Igumene, die Mönche oder Kaluger und die Anachoreten. Die Zahl der Klöster ist verhältnißmäßig sehr gering, und alle, die da bestehen, kommen darin überein, daß ihre Religiosen der Regel des h. Basilius folgen, sich — mit Ausnahme einiger wenigen, die in der Seelsorge exponirt sind — unter strengem Fasten nur dem Gebete und gottesdienstlichen Uebungen widmen. Es gibt derselben noch in Ungarn, Croatien, Slavonien, in der Eparchie Dalmatien und in Galizien. In jenen ungarischen Ländern zählt man 26 nicht unirte Klöster, von welchen 12 in dem kleinen Umfange von etwa 13 Meilen auf der Fruska Gora in Syrmien gelagert sind; doch kommen, da die Strenge der Ordensregel vom Eintritte abhält, im Durchschnitt nicht mehr als 7—9 Mönche auf 1 Kloster. In dem dalmatischen Bisthume waren 1817 nur 11 Klöster vorhanden, gleichfalls so gering, wie jene, mit Kalugern bevölkert. In Galizien wurden mehrere Klöster, um für nothwendigere Kirchenauslagen einen besseren Fond zu erhalten, aufgehoben, und nur 3, jedes für 25 Mönche bestimmt, erhalten. Im Jahre 1830 waren in Galizien 54, in Dalmatien 58, in Ungarn und der Militärgränze wahrscheinlich 230, im Ganzen also nicht mehr als 342 Kaluger in den Klöstern. — Nonnen gibt es nur wenige in Dalmatien und Galizien; die in dem letzteren Lande bestehen nur bis zu ihrem Ableben, da keine neuen mehr aufgenommen werden.

§. 70.

Unitarische Kirche.

Die Kirche der Unitarier oder Socinianer *) in Siebenbürgen hat einen Superintendenten zu Clausenburg, der zugleich Präses der Generalsynode, die sich jährlich ein- oder zweimahl versammelt, dann der beiden Consistorien ist, welche aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern und Beisitzern gebildet, die Leitung der Kirchen- und Schulsachen führen. Unter diesem Präses und diesen Collegien stehen 8 Senioren in den 8 Capiteln oder Diöcesen, die zusammen 120 Kirchen enthalten.

§. 71.

Die Juden.

Die jüdische Nation unterscheidet sich von den übrigen Religionsgenossen eben so sehr in der religiösen Verfassung wie in den religiösen Begriffen.

Ein gemeinschaftliches Kirchenoberhaupt haben die Juden nicht; den Gottesdienst bei den einzelnen israelitischen Gemeinden besorgen die Rabbiner oder Schulsinger. In Böhmen besteht jedoch ein Oberrabbiner zu Prag, der mit 4 Beisitzern den geistlichen Rath der böhmischen Judenschaft bildet; und in Mähren ist der Localrabbiner von Nikolsburg zugleich Landrabbiner der mährischen Juden.

Das Rabbinat ist aber kein der Person anklebendes kirchliches Amt, und sein Würdenträger kann auch nur in so fern zugleich als Seelsorger betrachtet werden, als er in der Eigenschaft eines Lehrers das für das Heil der Religionsgenossen so wichtige Ceremonielgesetz auslegt, und in der Eigenschaft eines Richters in Ritualangelegenheiten entscheidet. Er wird in der Regel von der Gemeinde auf eine bestimmte Zeit hierzu erwählt und der politischen Behörde zur Bestätigung angezeigt, welche Bestätigung aber überhaupt nur derjenige zu erwarten hat, der sich neben anderen Erfordernissen auch über die Kenntniß des genossenen Schulunterrichts (in Böhmen und Mähren auch der Philosophie) ausweist.

In dieser Eigenschaft gibt es in Galizien 19 Kreisrabbiner, für jeden Kreis Einen, und bei den einzelnen Judengemeinden Religions-

*) In den Gesetzen kommt diese Kirche auch unter dem Namen der antitrinitarischen Kirche vor, wie sie auch sonst so benannt wird, weil sie die Lehre von der Dreifaltigkeit verwirft.

weiser oder Schulsinger, die unter der Aufsicht der ersteren stehen. Der Kreisrabbiner prüft die Candidaten für die jüdischen Aemter, führt die Aufsicht über die unteren Religionsdiener, und in der Gemeinde, welcher er unmittelbar vorsteht, die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister. — In Böhmen, Mähren und überall dort, wo Juden in größerer Anzahl wohnen, gibt es entweder Ortsrabbiner oder nur Schulsinger. In Ungarn zählt man 342 Rabbiner, in Böhmen 11 Kreisrabbiner.

§. 72.

Dotation der Religionsdiener und Kirchen.

An Temporalien, die als Mittel zur Erhaltung der Religionsdiener und Kircheninstitute dienen, ist die katholische Kirche verhältnißmäßig am reichsten. Viele ihrer Fonds sind Privatstiftungen aus früheren Zeiten, andere als Aerarialdotationen vorhanden. Alle Stiftungen der Kirche sind durch Inventarien, Einregistrirungen, Verbothe willkührlicher Veräußerung oder Belastung, durch Visitationen, Revisionen der Rechnung u. s. w. hinlänglich gesichert, und überhaupt unter die Aufsicht der politischen und geistlichen Oberbehörden gestellt.

Die Ausstattung der einzelnen Religionsdiener der katholischen Kirche besteht theils in Stolgebühren, theils in Stiftungen, in Grundstücken, Zehenten, oder in Besoldungen aus den öffentlichen Fonds. Die Größe derselben ist sehr ungleich, bei der hohen Geistlichkeit aber, vornehmlich in Ungarn, in der Regel beträchtlich, ja bei einigen Beneficien auffallend groß. So schätzt man das Einkommen des Erzbischofs von Gran auf 400,000 — 500,000 fl., das des Olmützer Erzbisthums auf 200,000 — 300,000 fl.; mehrere Bischöfe in Ungarn beziehen jährlich zwischen 20,000 und 50,000 fl. zu ihrer Verfügung. Unter die 10 venetianischen Bischöfe repartirt sich das Gesammteinkommen derselben (82,000 fl.) so, daß im Durchschnitt auf Einen doch ein Betrag von 8000 — 9000 fl. angenommen werden kann, und für die in den böhmischen Provinzen zuletzt creirten Bischöfe hatte man ein jährliches Einkommen von 12,000 fl. festgesetzt. Der Erzbischof von Salzburg kann auf 20,000 fl. rechnen. Geringer ist die Dotation der meisten dalmatischen Bisthümer, deren eines gewöhnlich nur 3000 — 5000 fl. abwirft.

Für den niederen katholischen Clerus gibt es zwar viele gut dotirte Pfarren von mehreren tausend Gulden im Ertrage, doch ist auch eine bedeutende Anzahl desselben, bei einer Congrua von 300 oder

500 fl., nicht im Verhältnisse zu den Preisen der Lebensmittel abgelohnt und sorglos gestellt. Vorzüglich zeigte sich in Dalmatien das Bedürfniß, für eine bessere Unterkunft und Versorgung der Geistlichen zu sorgen. — Im Ganzen gibt man den Ertrag der Pfründen (die unirten und nicht unirten griechischen mitgerechnet) in den deutschen und böhmisch-galizischen Provinzen annäherungsweise auf 4,300,000 fl. und in den italienischen auf 2,300,000 fl. an.

Zur Bestreitung des Kirchenaufwandes, der nicht durch Localerträgnisse und Particularstiftungen gedeckt werden kann, dient der Religionsfond der Provinz. Diesem wurden unter K. Joseph vornehmlich die Güter der aufgehobenen Stifter, Klöster und Kirchen als Stammcapital zugewiesen, und in der Folge die geistliche Aushülfsteuer zu dessen Verstärkung eingeführt. Solche Fonde bestehen in jedem Lande, Italien ausgenommen; der dalmatinische ist erst in den neueren Zeiten in Wirksamkeit getreten. In Italien erhält der diesfällige Aufwand unmittelbar aus dem Staatsschatze seine systemisirte Deckung. Die Religionsfonde stehen unter der Verwaltung der Landesstellen, und die betreffenden Bischöfe pflegen die nöthige Einsicht in die Gebahrung. Ungeachtet aber diese Provinzial-Religionsfonde zusammen noch immer ein Einkommen von 2,700,000 fl. abwerfen, so hat doch die Staatsverwaltung, zur Verbesserung der ökonomischen Lage mancher Priester und Kircheninstitute, alljährlich noch Aerarialunterstützungen von mehr als einer Million aus der Staatskasse angewiesen.

Weniger gut, als für den katholischen, ist für den protestantischen Clerus vorgesehen. Es fehlt für diesen an solchen Stiftungen, die bei den Katholiken aus früherer Zeit für den Kirchendienst bestehen; die Erhaltung der Prediger und sonstige Auslagen für Religionsübungen und Diener fallen den protestantischen Gemeinden fast durchgehends zur Last. Doch besoldet die Staatsverwaltung nicht nur die Mitglieder der beiden evangelischen Consistorien in Wien als landesfürstliche Beamte, sondern sie läßt auch den Superintendenten und Senioren, dann auch mehreren Pastoren in den deutschen Provinzen einigen Gehalt aus den öffentlichen Geldern zufließen. Sonst bezieht der Superintendent die Einkünfte der Pfarre, welcher er unmittelbar vorsteht, und einen jährlichen Geldbeitrag von den Kirchengemeinden seines Bezirkes; der Pastor genießt den von der Gemeinde ihm vertragsmäßig zugesicherten Unterhalt, der gewöhnlich durch Beiträge der Gemeindeglieder zusammengebracht wird, in der Regel aber gering ist, so daß das Einkommen von 700—800 fl. schon unter die gut bedachten

Stellen gehört, wobei noch zu bemerken ist, daß die protestantischen Prediger in der Regel keinen Zehent, in den deutschen und böhmischen Provinzen auch keine Stolgebühr beziehen, und nur hier und dort ein Pfarrgut besitzen.

Auch die Einkünfte der griechisch nicht unirten Religionsdiener sind im Allgemeinen nur gering, und bestehen in Stolgebühren, Geld- oder Naturalienbeiträgen. Der Metropolit und Erzbischof hat ein Einkommen von 50,000—60,000 fl., das ihm theils aus seiner Herrschaft, theils aus der Diöcese, theils aus der Cameralkasse zufließt. Die Bischöfe in Ungarn erhalten Geldbeiträge von den Diöcesangemeinden (conventia), und Geldbeiträge von den Pfarrern (sydonia), haben aber hier und dort auch einige liegende Gründe zur Nutznießung, und erben den Pfarrer ganz oder zu zwei Drittheilen des Nachlasses; doch erreicht die jährliche Dotation der meisten nur den Betrag von 4000—6000 fl. Auch der Bischof von Czernowitz bezieht seine Sydoxialtaxe, und hat im Ganzen ein Einkommen von gegen 10,000 fl., kann aber auf die Verlassenschaft der Pfarrer keinen Anspruch machen. Die Erzpriester erhalten Geldbeiträge oder Naturalien von den ihnen unterstehenden Pfarrern. Die untere Geistlichkeit ist zum Theile mit Grundstücken betheilt, und bezieht sonst die Stolgebühren und Geld- und Naturalienabgaben von der Gemeinde; im Ganzen ist sie nur dürftig versorgt. In Galizien ist ihre Lage seit der neuen Regulirung dieser Kirche bedeutend besser geworden.

Um die Bildung der Geistlichkeit und das Beste der orientalischen Kirche zu fördern, ist für die serbische Nation ein eigener Fond (fundus in bonum nationis adhibendus) gegründet worden, dem unter anderen Einnahmen auch die Hälfte der Verlassenschaft eines verstorbenen Bischofs, dann die Intercalareinkünfte des erledigten Erzbisthums oder eines Bisthums zufließen. Als Eigenthum der Nation steht derselbe unter der Verwaltung des Erzbischofs und der Oberaufsicht der Hofstelle, und wird nach den 3 Abtheilungen »unangreiflicher Nationalfond, Clericalfond und Trivialschulfond» unterschieden und angeführt. — Auch in der Bukowina ist, und zwar unter K. Joseph II., ein eigenes Stammcapital unter dem Namen eines griechisch nicht unirten Religionsfondes aus der Vereinigung mehrerer Klöster- und Kirchengüter gebildet worden, zum Besten des Clerus, der Religion und der Menschheit dieser Kirche bestimmt. In der Mitte des vorigen Jahrzehents (1825—1826) hatte derselbe 30,000 fl. Ueberschuß.

Bei den Juden muß die Gemeinde selbst für die Besoldung oder

sonstige Ablohnung der Rabbiner oder Religionsweiser Sorge tragen. Diese besteht theils in fixen Besoldungen von 12 bis 200 fl., selten 300 bis 500 fl., theils in freiwilligen Beiträgen und Geschenken bei Gelegenheit der Ausübung der Amtsverrichtungen, oder in sonstigen Emolumenten. Fromme Stiftungen der Judenschaft sind in der Regel kein Gegenstand einer besonderen Obsorge der Staatsverwaltung.

§. 73.

Staatsrechtliche Verschiedenheit aus Rücksicht des Glaubensbekenntnisses.

Auch das Religionsbekenntniß bringt einige Differenzen in den Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsangehörigen.

Schon in der kleinen Markgrafschaft Oesterreich war die katholische Kirche die herrschende, und ist es auch heut zu Tage hier und in dem größten Theile der Monarchie, so daß diese nicht nur aus Rücksicht der Mehrzahl ihrer katholischen Unterthanen (§. 32), sondern auch nach dem, in Bezug auf die Behandlung und Stellung der Religionsparteien angenommenen Systeme ein katholischer Staat zu nennen ist. In Gemäßheit dieses Systems war die römisch-katholische Kirche fortwährend der Gegenstand eines besonderen Wohlwollens und Schutzes von Seite der österreichischen Regierung, und die dieser Kirche und ihren Anhängern zugesicherten Vorzüge sind hinreichende Beweise des thätigen Eifers für die Erhaltung ihrer Würde und Wirksamkeit. Insbesondere aber müssen als solche Vorzüge bemerkt werden: Die öffentliche feierliche Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Reiche, die Beschränkung des Uebertritts vom Katholicismus zum Protestantismus auf die Bedingung, daß demselben ein sechswöchentlicher Unterricht in der christkatholischen Lehre vorausgehe, dann auch die Bestimmung, daß bei gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Hierzu kommt noch die reichlichere Dotation dieser Kirche (§. 72), und die ausgebreiteten Anstalten derselben für Gottesdienst und Schule.

Neben den Anhängern der herrschenden Kirche erfreuen sich aber die Akatholiken, worunter man die Evangelischen beider Confessionen und die nicht unirten Griechen versteht, einer großen Duldung in Oesterreich, die ihnen nicht nur eine ungestörte Mittheilung ihrer Lehre und Ausübung ihres Gottesdienstes, sondern auch die Theilnahme an den gemeinen Rechten der Staatsangehörigen sichert. Und selbst der Jude muß die freundlichere Behandlung dankbar erkennen, die ihm schon seit geraumer Zeit daselbst zu Theil geworden ist. Es herrscht

jedoch in der staatsgesetzlichen Stellung und Behandlung der Akatholiken und Juden keine Gleichförmigkeit im Reiche.

Was zuvörderst die evangelisch-lutherische und reformirte Kirche betrifft, so ist die diesfällige Verschiedenheit von keiner großen Bedeutung. In dem lombardisch-venetianischen Königreiche wurden alle christlichen Confessionen, die in Oesterreich überhaupt geduldet werden, der römisch-katholischen gleich gestellt. In Siebenbürgen gewähren die Landesgesetze, welche die katholische, lutherische, reformirte und unitarische Religion als die 4 recipirten oder privilegirten Landesreligionen anerkennen, den Protestanten gleiche Rechte und Freiheiten wie den Katholiken. Auch in Ungarn haben die Protestanten nicht nur eine freie, sondern auch eine öffentliche Religionsübung, wie sie denselben schon laut der Conventionen von Wien und Linz (1606, 1645) zugestanden, und später (nebst Abstellung so mancher mittlerweile eingetretenen Verkürzungen) zuerst durch das Toleranzpatent vom Jahre 1781, dann auf dem Landtage zu Preßburg im Jahre 1791 art. 26 sicher gestellt worden ist. Sie sind daselbst amts- und güterfähig, können ihre besonderen Schulen haben, ihre frommen Stiftungen verwalten, mit königlicher Erlaubniß Synoden abhalten, und stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe. Da die Katholiken die Mehrzahl der Volksmenge ausmachen, so sind es auch schon deshalb diese, welche überhaupt in Mehrzahl die öffentlichen Aemter und Würden inne haben; dagegen findet man aus gleichem Grunde und zugleich aus Reciprocität in den protestantischen Comitaten und Bezirken vorzüglich protestantische Glaubensgenossen zu Verwaltungsstellen gewählt und befördert.

In den deutschen und böhmischen Provinzen haben die Protestanten erst unter K. Joseph II. einen bleibenden ruhigen Zustand ihrer politischen und bürgerlichen Rechte erhalten (Toleranzpatent vom 13. Oktober 1781). Die damit für diese Glaubensgenossen gewonnene neue Aera des Friedens wurde von den Nachfolgern K. Josephs nicht getrübt. In Galizien gewährte bereits Maria Theresia den Evangelischen eine freie Religionsübung.

In Gemäßheit des Toleranzpatentes haben die Protestanten der deutschen und böhmischen Provinzen das Recht der freien, und dort, wo es früher der Fall war, wie in einigen Theilen von Schlesien*),

*) Schon durch die Altranstädter Friedensconvention mit Schweden, die später (1707, 1709) bestätigt wurde, erhielten die evangelischen Stände

auch der öffentlichen Religionsübung, und, mit geringen Einschränkungen, den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte. Sie werden zum Häuser- und Güterankauf, Bürger- und Meisterrechte, zu akademischen Würden, zu Civilämtern gegen eine Dispens, die ohne Schwierigkeit gegeben wird, zugelassen, und es sind in Befolgung des Grundsatzes, daß bei Dienstvergebungen und Wahlen nur die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten zu berücksichtigen sei, auch wirklich nicht wenige Bekenner dieser Kirchen bei Hofstellen und den übrigen Verwaltungsbehörden angestellt, einige auch mit wichtigen, besonderes Vertrauen fordernden Angelegenheiten vom Monarchen beauftragt worden. Wo die normalmäßige Anzahl von 100 Familien oder 500 Seelen dieser Glaubensgenossen vorhanden ist, da kann auch ein Bethhaus, jedoch ohne Glocken und Thürme, und ohne Portaleingang nach der Gasse, dann eine Schule erbaut werden. Nur um mit der Einführung der Toleranz, die als eine Gnadensache gegeben wurde, die Einkünfte der katholischen Geistlichkeit nicht zu schmälern, ist die Entrichtung der Stolgebühren auch von Seite der Protestanten an den katholischen Clerus angeordnet worden.

Nur in Civilslavonien, Civilcroatien und Dalmatien, wo die Evangelischen gleichfalls eine freie Ausübung ihrer Religion haben, sind dieselben noch immer von Aemtern und vom Güterbesitze ausgeschlossen.

Die nicht unirten (orientalischen) Griechen sind in dem Toleranzpatente als eine geduldete Religionspartei mit eingeschlossen, und genießen somit in den deutschen und böhmischen Provinzen die in jenem Patente festgesetzten Rechte wie die Protestanten. In der Bukowina, bei deren Uebernahme die griechische Kirche die herrschende des Landes war, und auch als Landeskirche erhalten wurde, beruhen die Verhältnisse dieser Glaubensgenossen auf einem eigenen Regulativ. In Ungarn und auch in Siebenbürgen, wo doch diese Religion sich nicht unter den recipirten befindet, haben die nicht unirten Griechen eine freie und öffentliche Religionsübung. In Ungarn, in der Militärgränze, ja selbst in Croatien, Slavonien und Dalmatien sind sie amts- und güterfähig; der Erzbischof und die ungarischen Bischöfe haben (seit 1792) Sitz und Stimme auf dem ungarischen Reichstage.

Die jüdische Bevölkerung Oesterreichs wird nach ungleichen

Schlesiens die feierliche Zusicherung ihrer Religionsfreiheiten. — Die lutherische und die reformirte Gemeinde zu Triest genießen gleichfalls volle Religionsfreiheit.

Provinzialsystemen behandelt, die auf die Grundlage der in den Provinzen vorgefundenen und entwickelten Verhältnisse dieser Nation gebaut sind. Im Allgemeinen aber ist ihre staatsgesetzliche Stellung gegenwärtig ungleich günstiger, als sie es in älteren Zeiten war, und in vielen anderen Staaten von Europa noch ist. Nicht nur hat die österreichische Staatsverwaltung mehrere erniedrigende Verhältnisse (eigene Kleidertracht, Leibmauthen ꝛc.), welche die Trennung dieser Nation von den Christen nur noch größer machten, aufgehoben, sondern sie hat auch, aus Fürsorge für die materielle und geistige Cultur derselben, insbesondere seit der Regierung K. Josephs II., ihre Erwerbswege erweitert, ihren Unterricht verbessert, und die Theilnahme an den gemeinen Rechten bedeutend ausgedehnt. Nur die bekannte Lebensweise und Denkart der Israeliten, dann die Beachtung der erworbenen Privilegien einiger Provinzen waren bisher noch immer der Grund, daß man den Juden den Genuß einiger Rechte noch vorenthalten zu müssen glaubte, und auch die besonderen Judenabgaben, die in Böhmen, Mähren, Galizien, Oesterreich unter der Enns und in Ungarn gefordert werden, aufrecht erhält.

Die meiste Gunst von Seite der Landesherren hatten die Juden in dem einstigen Königreiche Polen erfahren, wo sie sich denn auch stark vermehrten; eine beträchtliche Anzahl derselben ging später mit Galizien an Oesterreich über. Auch die Könige von Böhmen und Markgrafen von Mähren gaben den Juden manche Begünstigungen in ihren Ländern, beschränkten sie aber später (im Jahre 1725) auf eine bestimmte Anzahl von Familien, die in der Folge um einige vermehrt, und zwar im J. 1789 für Böhmen auf 8600, für Mähren auf 5400 festgesetzt wurde, und seitdem nicht vermehrt werden darf. Während also der Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in Galizien keine Schranken gesetzt sind, und nur ausnahmsweise neue Judeneinwanderungen nach Lemberg und in die Bukowina hintan gehalten werden*), darf in den böhmisch-mährischen Ländern von einer berechtigten Familie in der Regel nur ein Sohn heirathen, und der zweite Sohn oder der Enkel nur dann, wenn er in eine durch das Aussterben der Männer erledigte Judenfamilie einzurücken berechtigt wird. In allen diesen drei Provinzen hatten die Juden schon frühzeitig das Recht, Großhand-

*) Noch haben einige wenige Landstädte, wie Jaslo, Pilsno, Neu-Sandec u. a., das Privilegium, entweder keine Juden oder nur eine jüdische Familie zu dulden, oder die Ansässigen auf eine Gasse oder ein Viertel (Judenbezirk) zu beschränken.

lungen, Fabriken und Manufacturen anzulegen, Handwerke auszuüben und ihre Produkte frei zu verkaufen; unter K. Joseph II. erhielten sie vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums, die dem langen Wechsel zwischen Dulden und Verfolgen, wie ihn die Jahrbücher einiger Provinzen verzeichnet ausweisen, ein Ende gemacht hat. Sie können ihre Religion ungehindert ausüben, alle erlaubten Nahrungswege ergreifen, Aerzte und Advocaten werden, eigene Schulen nach dem Muster der deutschen christlichen errichten, höhere Studien besuchen, und mit Staatsstipendien betheilt werden; nur von der Pachtung einiger Objecte, wie: unterthäniger Grundstücke, Mahlmühlen, Schenkhäuser, Apothekergewerbe, Zehenten u. a., sind sie gesetzlich ausgeschlossen, haben auf öffentliche Bedienstungen in der Regel keinen Anspruch, und müssen für die Errichtung einer Synagoge oder Grabstätte eine Cameraltaxe entrichten. Uebrigens sind dieselben allen Unterthanspflichten unterworfen, und also auch zu Militärdienstleistungen, in welchen sie zu allen Officierstellen gelangen können, verpflichtet.

Im Lande unter der Enns, wo man die Israeliten einst aus dem Lande zu bringen suchte, jetzt nicht zu vermehren gesonnen ist, wird denselben auf dem flachen Lande dort, wo sie noch nicht ansässig sind, nur ausnahmsweise dann zu wohnen erlaubt, wenn sie eine Fabrik oder sonst ein nützliches Gewerbe einführen. In Wien selbst gibt es tolerirte und fremde Juden. Die ersteren haben, so wie auch die auf dem Lande erlaubt ansässigen, das Recht zur Ausübung aller Gewerbe, jedoch ohne Bürger- und Meisterrechte, zur Ausübung der freien Künste, Fabriken und Manufacturen; sie können Doctoren und Advocaten werden, müssen aber ein bestimmtes Schutzgeld bezahlen, und können in der Regel keine Realitäten besitzen. Die fremden, d. i. alle nicht tolerirten Juden dürfen sich in Wien nur mit dem Einkauf und Verkauf, Bestellung und Versendung von Waaren, die hier jeder auswärtige Handelsmann zu verkaufen berechtigt ist, beschäftigen.

Dagegen hat Steiermark — einst von zahlreichen und zum Theile reichen Juden bewohnt — von Maximilian I. (1497) gegen eine Summe von 38,000 fl. (als Ersatz der dem Hofe dadurch entgangenen Vortheile) das Recht erkauft, keinen Israeliten im Lande zu dulden (Landhandfeste fol. 31 und 32). Von demselben Monarchen wurden sie auch aus den beiden Herzogthümern Kärnthen und Krain (1496) entfernt. Aus dem Salzburgischen mußten die Juden auf Befehl des Erzbischofs Leonhard von Keutschach (1495 — 1519) wegziehen. K. Joseph II. hat aber im Jahre 1793 erlaubt, daß die Jahrmärkte

von Gratz von Juden besucht werden dürfen; auch der Besuch der Jahrmärkte von Klagenfurt, Laibach und Linz wurde ihnen zugestanden.

In Ungarn waren die Juden einst die wichtigsten Finanzpächter und im Besitze bedeutender Geldkräfte, ja selbst königliche Donatarien; unter Ludwig dem Großen mußten sie aber das Land verlassen. K. Sigismund nahm sie wieder auf, und seitdem ist ihnen der Aufenthalt, freie Religionsübung und jede erlaubte Beschäftigung gestattet; nur müssen dieselben eine Toleranztaxe für den ihnen gewährten Schutz entrichten, und die Bergstädte meiden, weshalb auch schon jüdische Niederlassungen in den Comitaten Bacs, Solth, Honth und Gömör nicht erlaubt werden. Ausgeschlossen sind sie von allen öffentlichen Aemtern, auch vom Besitze des Grundeigenthums, doch können sie letzteres und auch Regalbeneficien, mit Ausnahme des Mauthrechtes, pachten. In Croatien, Slavonien und in Dalmatien werden an mehreren Orten Juden geduldet, obgleich sie in Croatien nur auf die Städte, wo sie bereits 1791 waren, beschränkt worden sind. In der croatischen und siebenbürgischen Militärgränze werden sie nicht tolerirt, in den übrigen Militärgränzbezirken nimmt man fremde Juden nicht leicht auf, die da meist nur in den freien Communitäten schon wohnenden Israeliten sind nur geduldet, vom Bürgerrechte und von Pachtungen ausgeschlossen; in Semlin darf auch die Zahl der jüdischen Familien nicht vermehrt werden. — In Siebenbürgen haben die älteren Landesstatuten nur Carlsburg zum Aufenthalte der Landesjuden angewiesen, wo sie unter dem besonderen Schutze des Bischofs stehen und das Bürgerrecht haben; die neuere Zeit duldet sie noch in anderen Ortschaften; gegenwärtig haben sie 13 Tempel im Lande.

Die Unitarier in Siebenbürgen machen eine der 4 gesetzlich recipirten Religionsgemeinden aus, und haben mit den Katholiken gleiche Rechte. — Eben daselbst stehen die Bürger der beiden armenischen Freistädte des Landes, obgleich die Armenier überhaupt nicht unter die recipirten Religionsgemeinden gehören, den Ungarn an Vorrechten nicht nach.

Uebrigens ist die religiöse Duldung in Oesterreich nicht blos eine gesetzliche Vorschrift, sondern wird auch unter den verschiedenen Bekennern an und für sich immer mehr Thatsache. Das Mißtrauen, die Abneigung und Unduldsamkeit, die einst Katholiken und Akatholiken feindlich geschieden hatten, sind, wenn noch nicht überall, doch in dem größten Theile des Reiches verschwunden, und in den übrigen bedeutend

vermindert. Man sieht katholische, protestantische, armenische, griechische und jüdische Gemeinden im friedlichen Verkehre neben einander bestehen*), unter Katholiken und Protestanten nicht selten Ehen eingehen**), und die verschiedenen Glaubensgenossen in Fällen der Noth und Betrübniß einander hülfreiche Hände reichen. Religionsstreitigkeiten kommen selten vor, und wenn gegen die Juden hier und dort noch wenig Zuneigung erblickt wird, so ist es nicht so sehr der Glaube, als vielmehr die Lebensart dieser Nation, die das engere Anschließen am meisten entfernt.

---

*) So leben in Neusatz (Bacser Comitat) 7 verschiedene Kirchengemeinden, nämlich unirte und nicht unirte Griechen, Armenier, Katholiken, Lutheraner, Reformirte und Juden friedlich neben einander. — Die bischöfliche Stadt Großwardein hat 16 katholische, 1 griechisch unirte, 2 nicht unirte, 2 reformirte, 1 lutherische Kirchengemeinde, dann 1 Juden-Synagoge. S. Blumenbach's »neuestes Gemälde der österr. Monarchie.« Bd. III. S. 317.

**) In dem zehnjährigen Zeitraume vom J. 1828 bis einschließig 1837 sind in allen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgränze, im Ganzen 1,713,248 Trauungen vorgenommen worden, und unter diesen waren 12,120 von Personen verschiedener Religionsbekenntnisse. Es ist somit im großen Durchschnitte jede 141. Trauung eine solche, bei welcher die Brautleute verschiedenen Confessionen angehören. Die meisten solcher Ehen kommen in den böhmischen und galizischen Ländern, dann im Lande unter der Enns vor.

Inhalt.

Die Grundmacht.

Erste Abtheilung.

Das Land.

Seite

§. 1. Geschichtliche Uebersicht des allmähligen Anwachses der Monarchie . 3
§. 2. Name, Lage, Gestalt, Gränzen und Umgebungen 10
§. 3. Bestandtheile, Größe 13
§. 4. Natürliche Beschaffenheit der Oberfläche. A. Gebirge 24
§. 5. Höhe und äußere Beschaffenheit der Gebirge. Thäler, Ebenen, Abdachung 29
§. 6. Innere Beschaffenheit der Berge 38
§. 7. B. Gewässer 42
§. 8. C. Beschaffenheit des Bodens 53
§. 9. Das Klima. A. Ueberhaupt. Lufttemperatur 60
§. 10. B. Winde, Niederschlag, Gewitter 70
§. 11. C. Einfluß des Klima's auf die Gesundheit des Menschen und die Vegetation 74
§. 12. Natürlicher Produktenreichthum 77

Zweite Abtheilung.

Das Volk.

§. 13. Die Volkszahl 88
§. 14. Zunahme der Volksmenge 90
§. 15. Ein- und Auswanderungen 99
§. 16. Verhältniß der Bevölkerung zu den Subsistenzmitteln. Zeitpunkt der Verdoppelung der Volksmenge 100
§. 17. Relative Bevölkerung 108
§. 18. Anzahl, Größe und Verhältniß der Wohnplätze. Städte 111
§. 19. Marktflecken, Dörfer, Häuser, Wohnparteien 119
§. 20. Beschaffenheit der Wohnungen 123
§. 21. Städtische und ländliche Bevölkerung 126
§. 22. Verhältnißzahlen der beiden Geschlechter. Altersclassen 128
§. 23. Volksverschiedenheit in Absicht auf Abstammung und Sprache . . . 133
§. 24. Körperliche Eigenschaften der Bewohner 146

Seite

§. 25. Generationsvermögen. Geburten 149
§. 26. Trauungen 158
§. 27. Sterblichkeit 167
§. 28. Todesarten 175
§. 29. Vergleichung der Geburts-, Trauungs- und Sterblichkeitsverhältnisse unter einander. Bewegung der Bevölkerung. Verhältniß der Gebornen zu den Trauungen 180
§. 30. Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen 182
§. 31. Geistige Eigenschaften der Bewohner. Nationalcharakter 186
§. 32. Religionsverschiedenheit 193
§. 33. Volksclassen nach Stand und Beschäftigung. Die Geistlichkeit . . . 198
§. 34. Der Adel 199
§. 35. Der Landbauer 201
§. 36. Der Gewerbs- und Handelsstand 203

Die Verfassung.

Erster Abschnitt.

Die Staatsverfassung.

§. 37. Grundgesetze 209
§. 38. Die herrschende Dynastie 213
§. 39. Thronfolge, Großjährigkeit des Thronfolgers, Vormundschaft . . 215
§. 40. Feierlichkeiten bei dem Antritte der Regierung 217
§. 41. Staatsform. Majestätsrechte 220
§. 42. Die Kaiserin 223
§. 43. Religion des Hauses. Apanagen der nachgebornen Erzherzoge und Erzherzoginen. Nebenlinien 224
§. 44. Titel. Wappen. Kleinodien. Residenz 225
§. 45. Der Hofstaat 230
§. 46. Landeserz- und Landeserbämter 238

Zweiter Abschnitt.

Landesverfassungen.

§. 47. Gründung und Entwickelung der landständischen Verfassungen . . 245
§. 48. Eintheilung der Länder in Bezug auf die Verfassung 255
§. 49. I. Landstände in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen 256
§. 50. Wirkungskreis derselben 264
§. 51. Congregationen im lombardisch-venetianischen Königreiche . . . 272
§. 52. II. a) Reichsstände in Ungarn 276
§. 53. b) Landstände in Siebenbürgen 280
§. 54. Verfassung der Militärgränze 282

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Ständeverhältnisse.

Seite

§. 55. Der geistliche Stand 284
§. 56. Der Adel 287
§. 57. Der Bürgerstand 294
§. 58. Der Bauernstand 300
§. 59. Länder mit dem Unterthänigkeitsbande (1. Section) 301
§. 60. Rechte der Gutsunterthanen daselbst 304
§. 61. Verbindlichkeiten der Gutsunterthanen 308
§. 62. Länder der 2. Section 317
§. 63. Länder der 3. Section 318
§. 64. Das Militärgränzland 324

Vierter Abschnitt.

Kirchliche Verfassung und staatsrechtliche Stellung der Glaubensgenossen.

§. 65. Römisch-katholische Kirche 328
§. 66. Griechisch-katholische Kirche 340
§. 67. Armenisch-katholische Kirche 341
§. 68. Protestantische Kirche 342
§. 69. Griechische nicht unirte Kirche 345
§. 70. Unitarische Kirche 348
§. 71. Die Juden 348
§. 72. Dotation der Religionsdiener und Kirchen 349
§. 73. Staatsrechtliche Verschiedenheit aus Rücksicht des Glaubensbekenntnisses 352

Verbesserungen.
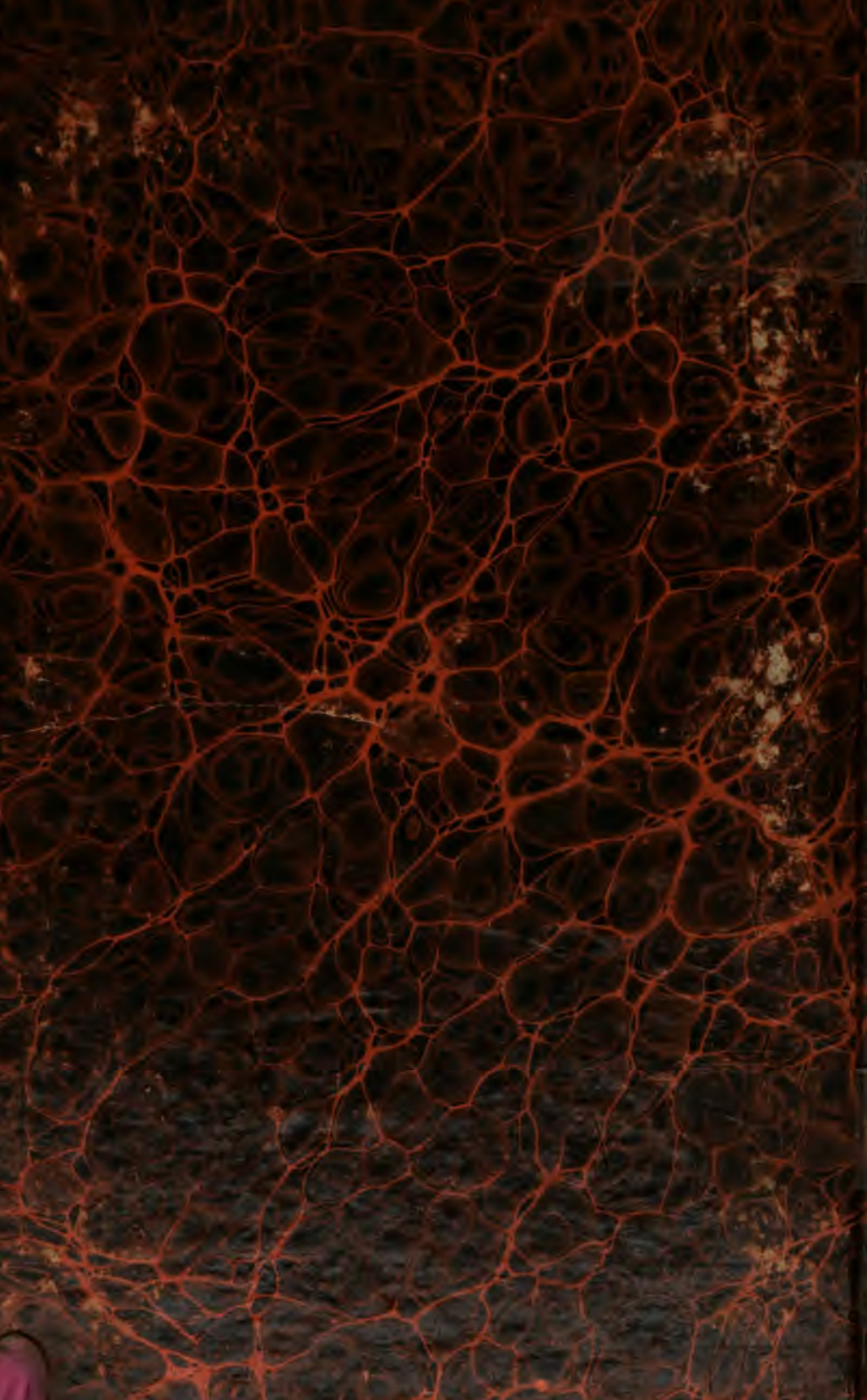
Seite	13	Zeile	3	statt:	befinden	soll	sein:	befindet.
»	15	»	4	»	den Haidukenflecken	»	»	die Haidukenflecken.
»	33	»	7	»	Monte endetik	»	»	Monte Vendeta.
»	66	»	37	»	0°88′	»	»	— 0°88′
»	»	»	38	»	0 22	»	»	— 0 22
»	»	»	39	»	0 24	»	»	— 0 24
»	68	»	28	»	0 9	»	»	— 0 9
»	»	»	29	»	0 01	»	»	— 0 01
»	69	»	34	»	0 24	»	»	— 0 24
»	»	»	37	»	0 95	»	»	— 0 95
»	108	»	19	»	16 Quad. M.	»	»	1,6 Q. M.
»	110	»	21	»	Sachsen	»	»	Sachsen
»	119	»	24	»	Land	»	»	Band
»	194	»	5	»	Altgläubiger	»	»	Altgläubige
»	224	»	30	»	Politscha	»	»	Politschka
»	228	»	20	»	rechtsstehender	»	»	rechtssehender
»	277	»	29	»	Personal-Vorstand	»	»	Personal, Vorstand
»	283	»	13	»	war	»	»	waren